Kasten
I
Nr. 3/12

Digitized by Google

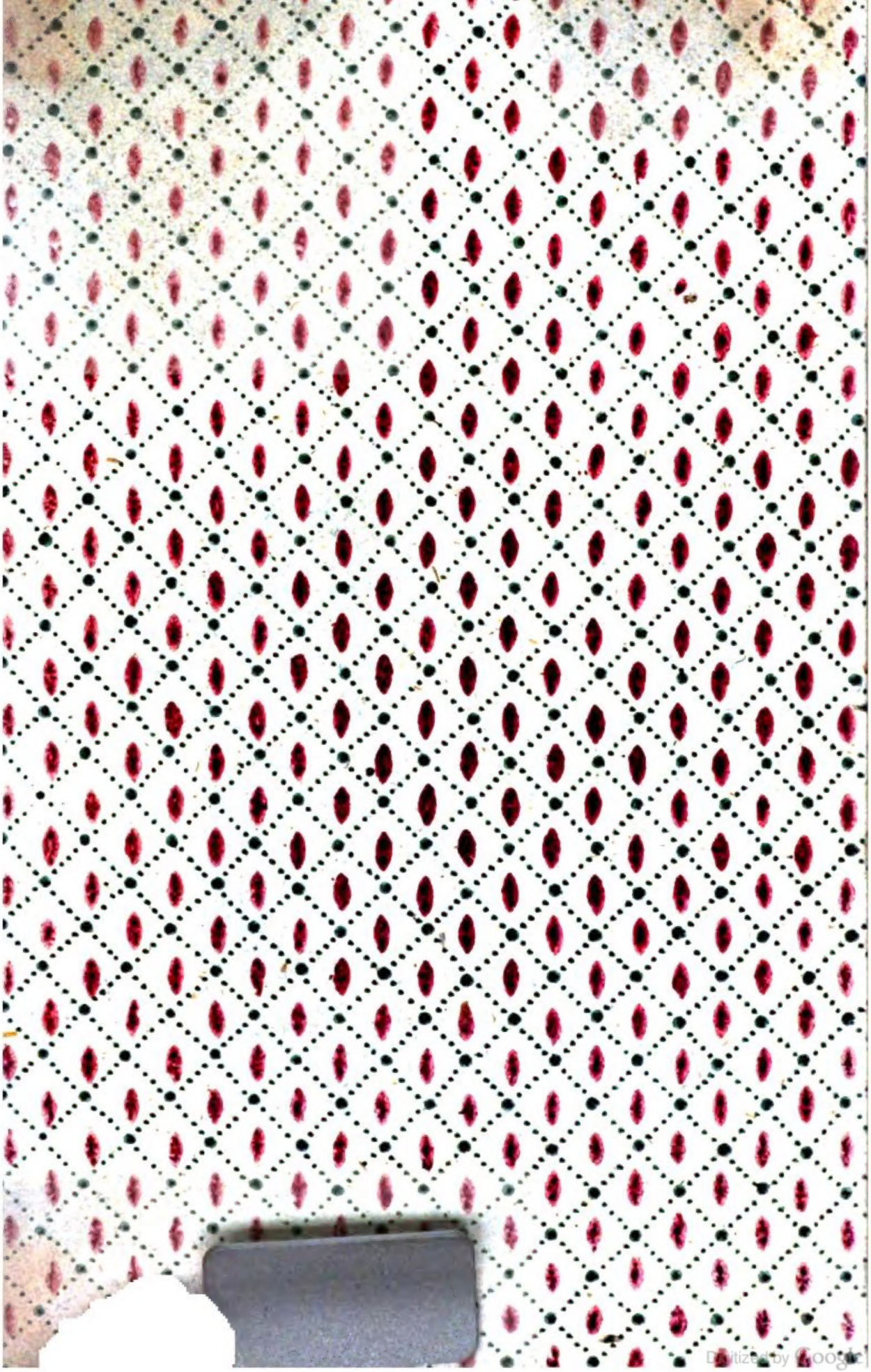
Digitized by Google

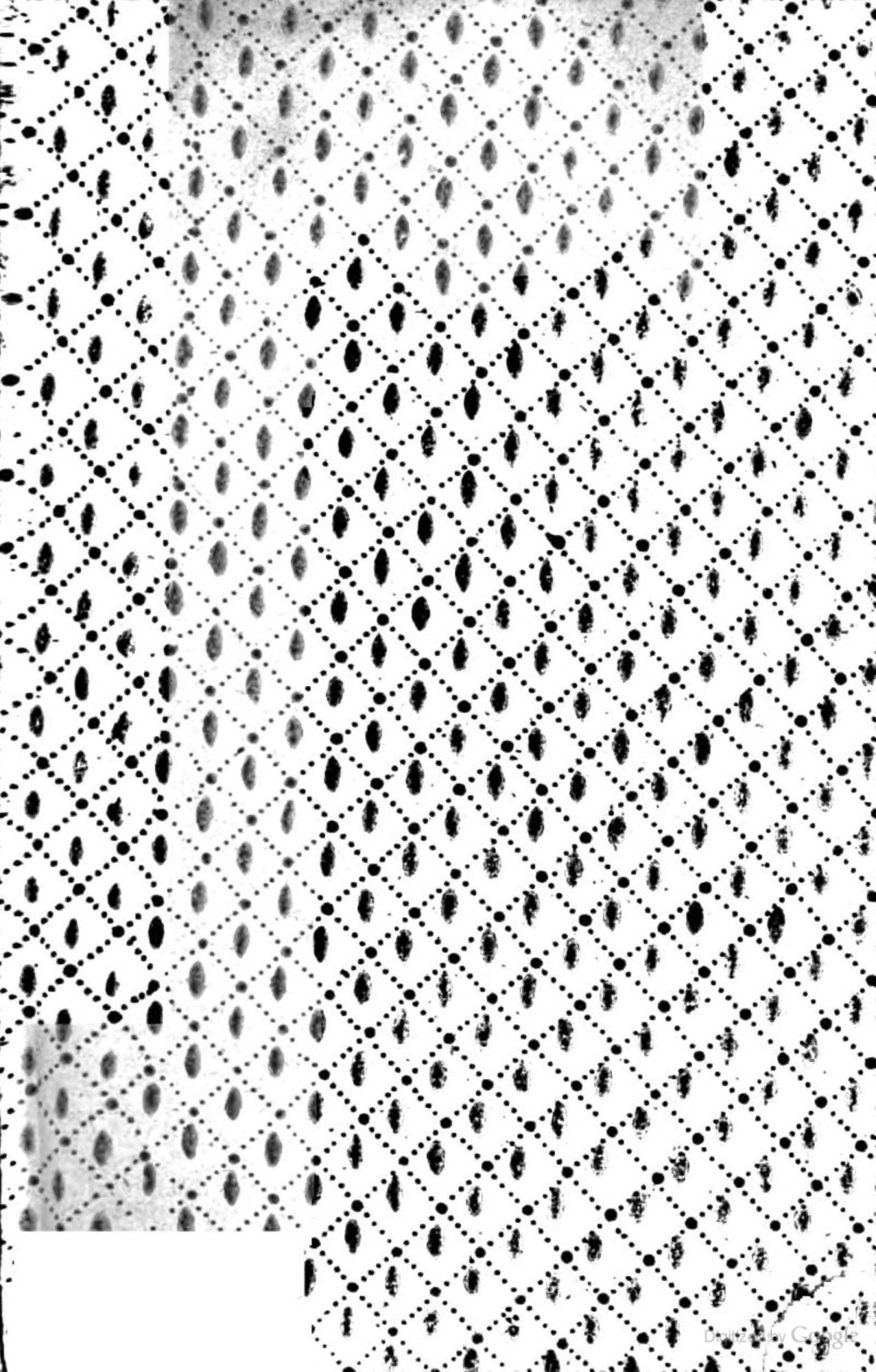

Aust.
5440a/12

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung

der

# Gesetze

für das

# Erzherzogthum Oesterreich

unter der Ens.

---

## Zwölfter Theil.

---

## Jahr 1830.

---

Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei.

1835.

Jn. 5176

Digitized by Google

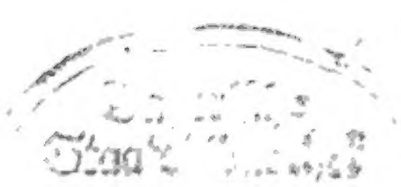

Digitized by Google

# Inhalt

des zwölften Theiles

der

# Gesetzsammlung

für das

## Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens.

Jahr 1830.


| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| | | Januar. | |
| 1 | Hofkanzlei-Decret vom 29. October 1829. | Anhang zur wundärztlichen Gremial-Ordnung ..... ..... | 1 |
| 2 | Hofkanzlei-Decrete vom 12. November und 24. December 1829. | Einführung einer Tanzmusik-Licenz-Gebühr auf dem Lande für die Local-Armen-Institute ..... | 4 |
| 3 | Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. December 1829. | Ungiltigkeit im Auslande erworbener Studien-Zeugnisse auch für akatholische Inländer..... | 6 |
| 4 | Hofkammer-Präsidial-Decret vom 20. December 1829. | Vorschriften zur Sicherung des Aerariums gegen allfälligen aus der Holztriftung in verpachteten ärarischen Waldungen entstehenden Schaden ..... | 7 |
| 5 | Hofkammer-Decret vom 23. December 1829. | Erläuterungen über Vorstellungen gegen die in Absicht auf die Stämpelpflichtigkeit der herrschaftlichen Protokolle überhaupt, und der Abhandlungs-Protokolle insbesondere | |




Digitized by Google

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| | | bestehenden Vorschriften, und gegen die auf der Uebertretung derselben festgesetzten Strafen ..... | 9 |
| 6 | Hofkammer-Decret vom 26. December 1829. | Einführung von Sub-Journalen bei der Nieder-Oesterreichischen Provincial-Ausgabs-Casse ..... | 18 |
| 7 | Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1829. | Vorschriften für Kellerschanks-Verleihungen in den Vorstädten Wiens. | 20 |
| 8 | Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1829. | Aufrechthaltung vertragsmäßiger Ansprüche der Ziehältern auf die, vor der im Jahre 1829 Allerhöchst anbefohlenen Herabsetzung bestandenen höheren Verpflegsgebühren für Findlinge..... | 20 |
| 9 | Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1829. | Vorlegung der jährlichen Uebersichten über die Sanitäts-Auslagen .... | 21 |
| 10 | Hofkammer-Decret vom 2. Januar 1830. | Vorschriften rücksichtlich der Pensionirung, Provisionirung ꝛc. ꝛc., von Witwen und Kindern solcher Beamten und mindern Staatsdiener, welche sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig gemacht haben, und während der Untersuchung, jedoch noch vor ihrer Verurtheilung gestorben sind, oder deren Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretung erst nach ihrem Tode entdeckt wurde. | 22 |
| 11 | Hofkanzlei-Decret vom 3. Januar. | Ueber den Einfluß radicirter Gewerbe auf die Befreiung von der Stellung zum Militär, und auf die Entlassung eines dienenden Soldaten ..... | 25 |


Digitized by Google

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| 12 | Studien-Hof-Commissions-Decret vom 3. Januar. | Bestimmungen wegen Zulassung zu den öffentlichen Vorlesungen über die für das Doctorat der Chemie vorgeschriebenen Lehrgegenstände. | 26 |
| 13 | Hofkanzlei-Decret vom 4. Januar. | Durch die Eintretung in einen öffentlichen Staatsdienst erwerben Fremde die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nur dann, wenn dieser Dienst stabil ist ..... | 27 |
| 14 | Hofkammer-Decret vom 7. Januar. | Tanzmusik-Licenzen dürfen ungestämpelt an die Gastgeber und sonstigen Parteien verabfolgt werden ..... | 29 |
| 15 | Hofkanzlei-Decret vom 7. Januar. | Vorzug der mit einem Diplom aus der Thierarzeneikunde versehenen Individuen bei Ernennung von Kreisärzten und Kreis-Wundärzten | 30 |
| 16 | Regierungs-Verordnung vom 8. Januar. | Die Erlangung von Wohlstands- und Sittlichkeits-Zeugnissen für Parteien zur Ueberkommung von Findlingen ist nicht ohne Grund zu erschweren ..... | 30 |
| 17 | Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 9. Januar. | Ueber die bare Auszahlung der am 2. Januar dieses Jahres verlosten Banco-Capitalien ..... | 31 |
| 18 | Hofkanzlei-Decret vom 10. Januar | Studierende, die bereits ihre Bestimmung zum Militär erhalten haben, sind nicht in das Alumnat aufzunehmen ..... | 32 |
| 19 | Hofkammer-Decret vom 10. Januar. | Stämpelpflichtigkeit Siebenbürgischer Unterthanen bei Verlassenschafts-Abhandlungen ..... | 33 |
| 20 | Regierungs-Verordnung vom 11. Januar. | Verwendung der Sträflinge aus dem Nieder-Oesterreichischen Provincial-Strafhause zur Krankenpflege | |

| Zahl | Datum. | Gegenstand | Seite |
|---|---|---|---|
| | | im neu errichteten Inquisiten-Spitale für Wien..... | 35 |
| 21 | Hofkammer-Decret vom 12. Januar. | Bestimmungen über die Ausstellung der Durchfuhrs-Erklärungen .... | 36 |
| 22 | Hofkammer-Decret vom 12. Januar. | Vorschrift wegen Quiescirung des untergeordneten Kreisforst-Personales ..... | 40 |
| 23 | Regierungs-Verordnung vom 14. Januar. | Eidliche Reverse der Seelsorger sind jährlich vorzulegen ..... | 41 |
| 24 | Hofkanzlei-Decret vom 14. Januar. | Unterbringung der Findelkinder bei Pflege-Parteien in der Stadt Wien und deren Vorstädten ..... | 41 |
| 25 | Regierungs-Verordnung vom 15. Januar. | Wohnungs-Ausmaß für den jeweiligen Director des Blinden-Instituts ..... | 42 |
| 26 | Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 15. Januar. | Vermeidung überflüssiger Auslagen bei Zurichtungen und Ausstattungen der Amts-Bureaux..... | 43 |
| 27 | Studien-Hof-Commissions-Decret vom 15. Januar. | Jährliche Vorlegung eines Hauptberichtes über das Civil-Mädchen-Pensionat, dann der detaillirten Uebersichts-Tabellen über den Stand sämmtlicher authorisirter Privat-Erziehungs-Institute .... | 44 |
| 28 | Hofkanzlei-Decret vom 16. Januar. | Vorschriften zum Behufe einer genaueren buchhalterischen Controlle über die Gebahrung mit den Fonden | 48 |
| 29 | Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. Januar. | Mittheilung der Namen der Bewerber um öffentliche theologische Lehrämter an öffentlichen Lehranstalten, und deren Concurs-Elaborate an den Ordinarius loci ..... | 49 |
| 30 | Hofkanzlei-Decret vom 19. Januar. | Die zwangsweise Eintreibung der unterthänigen Grund- und Gebäu- | |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| | | de-Classensteuer in Nieder-Oesterreich ist durch die Steuerbezirks-Obrigkeiten zu vollziehen, und diese haben in Fällen von Pfändungs-Veranlassungen hiervon die Grundobrigkeit in Kenntniß zu setzen..... | 50 |
| 31 | Hofkanzlei-Decret vom 19. Januar. | Uebertragung der Neben-Einnahmen der Provincial-Straßen-Fonde, dann des Wasserbau-Fondes eben so wie der Wegmäuthe an die Cameral-Cassen und Bedeckung dieser Fonde aus dem Staatsschatze. | 51 |
| 32 | Hofkanzlei-Decret vom 19. Januar. | Auszug aus dem Heiraths-Normale der k. k. Armee vom Jahre 1812, und hofkriegsräthliche Entscheidung über die geistliche Jurisdiction, der bei Militär-Individuen sich aufhaltenden Verwandten, dann das Gestüt-, Beschäl- und Remontirungs-Departements ..... | 54 |
| 33 | Regierungs-Verordnung vom 20. Januar. | Befreiung der Soldatenkinder vom Feldwebel abwärts von der Zahlung des Schulgeldes beim Besuch einer Civil-Schule ..... | 65 |
| 34 | Hofkanzlei-Decret vom 20. Januar. | Bestimmungen für die Festsetzung einer Taglia auf Entdeckung von Brandlegern ..... | 66 |
| 35 | Hofkammer-Decret vom 21. Januar. | Erläuterungen über die Stämpel-Patents-Anwendung für die Straßenbau-Direction ..... | 67 |
| 36 | Hofkanzlei-Decret vom 22. Januar. | Privilegium gegen den Nachdruck, der von dem Bischofe von Sailer zu Regensburg veranstalteten neuen Ausgaben seiner sämmtlichen Werke | 70 |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| 37 | Hofkanzlei-Decret vom 23. Januar. | Behandlung der aus den Oesterreichischen Militär-Diensten entlassenen Ausländer rücksichtlich ihrer Niederlassung im Oesterreichischen Kaiserstaate und der Ertheilung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft an selbe ..... | 70 |
| 38 | Regierungs-Verordnung vom 24. Januar. | Prüfung der Urkunden zum Behufe der Trauungen wird den Seelsorgern empfohlen ..... | 72 |
| 39 | Hofkanzlei-Decret vom 25. Januar. | Formular für Ankündigungen von Tanzbelustigungen und anderen derlei Ankündigungen, welche durch ihren Wortinhalt in Absicht auf kirchliche Feier anstößig waren .. | 73 |
| 40 | Studien-Hof-Commissions-Decret vom 30. Januar. | Zuweisung der Oberaufsicht in dem k. k. Civil-Mädchen-Pensionate in Wien an den jedesmaligen Schulen-Oberaufseher ..... | 74 |
| 41 | Regierungs-Verordnung vom 31. Januar. | Ueber die Verpflichtung von Militär-Beurlaubten, die in Gewehr-Fabriken arbeiten, zum Besuche der Wiederholungs-Schulen und Christenlehre ..... | 76 |
| 42 | Regierungs-Verordnung vom 31. Januar. | Bei Vorschlägen zu Schullehrers-Diensten ist die Gesundheit und dauerhafte Leistungs-Fähigkeit des Anzustellenden zu bemerken ..... | 77 |
| | | Februar. | |
| 43 | Regierungs-Verordnung vom 3. Februar. | Dauer der Mäntel und sonstigen Kleidungs- und Wäschstücke, der aus Pfründnern bestehenden Dienerschaft in den Versorgungshäusern ..... | 78 |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| 44 | Hofkanzlei = Decret vom 4. Februar. | Ein von seinem Dominium reclamirtes oder edictaliter citirtes Individuum kann nicht auf Rechnung eines anderen Dominiums zum Militär gestellt werden ..... | 79 |
| 45 | Hofkanzlei = Decret vom 4. Februar. | Bestimmungen in Betreff der theilweisen Veräußerung eines Gutes, auf welchem der achte Theil des Werthes für die Unterthanen landtäflich vorgemerkt ist ..... | 80 |
| 46 | Hofkanzlei = Decret vom 4. Februar. | Beiziehung einer Christenfrau rücksichtlich der Nothtaufe in Fällen, wo jüdische Wehmütter bei christlichen Frauen ihre Kunst ausüben | 82 |
| 47 | Hofkammer = Decret vom 5. Februar. | Vorschriften in Bezug auf die Belegung und Censurirung der Particularien ..... | 83 |
| 48 | Studien = Hof = Commissions = Decret vom 5. Februar. | Vorschrift in Bezug auf die Concurs=Ausschreibungen für Stellen, deren Besetzung nicht zu dem Wirkungskreise der Regierung gehört. | 86 |
| 49 | Hofkammer = Decret vom 5. Februar. | Bestimmungen über die Ausfertigung der Gnadengaben = Verleihungs=Decrete an Waisen zur Fortsetzung ihrer Studien ..... | 86 |
| 50 | Studien = Hof = Commissions = Decret vom 6. Februar. | Die Untersuchung der theologischen Diöcesan=Lehranstalten durch den theologischen Vice = Director hat zu unterbleiben. Jährliche Vorlegung der periodischen Eingaben von diesen Lehranstalten an Regierung, und die Studien = Hof=Commission. Die Untersuchung der theologischen Hauslehranstalten hat alle drei Jahre Einmal zu | |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| | | geschehen. Instruction für diese Untersuchung ..... | 88 |
| 51 | Regierungs-Verordnung vom 7. Februar. | Berechtigung des Wiener Magistrats zum Bezuge der Todtenbeschreibungs-Taxe von solchen im k. k. Invalidenhause verstorbenen Personen, welche ein Vermögen hinterlassen, aus welchem die Leichenkosten bestritten werden können ..... | 92 |
| 52 | Hofkanzlei-Decret vom 8. Februar. | Neue Eintheilung der Regiments-Werbbezirke ..... | 93 |
| 53 | Hofkammer-Decret vom 9. Februar. | Bestimmungen, unter welchen das Befugniß einer in Concurs verfallenen Handlung aufrecht erhalten werden kann ..... | 99 |
| 54 | Hofkammer-Decret vom 10. Februar. | Abstellung des sogenannten Reservat-Punctes in den Rechnungs-Absolutorien der öffentlichen Behörden, und Wirksamkeit der Absolutorien ..... | 101 |
| 55 | Regierungs-Verordnung vom 11. Februar. | Verpflichtung der mit Gage betheilten Militär-Individuen rücksichtlich ihrer Kinder zur Zahlung des Normal-Schulgeldes ..... | 102 |
| 56 | Finanz-Ministerial-Schreiben vom 11. Februar. | Einholung der Certificate über die Unechtheit der falschen Münzen, eben so wie jener, über die falschen Einlösungs- und Anticipations-Scheine im Wege der allgemeinen Hofkammer ..... | 103 |
| 57 | Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar. | Einverleibung des Sanitäts-Fondes mit dem Wiener Städtischen Aerar ..... | 104 |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| 58 | Hofkanzlei = Decret vom 13. Februar. | Vergütung der Landes-Prästations-Preise für die Catastral-Vermessung im Jahre 1830 ..... | 105 |
| 59 | Studien-Hof-Commissions = Decret vom 13. Februar. | Vorschriften für die Abhaltung des Concurses für die Religionslehrer an den philosophischen Lehranstalten ..... | 105 |
| 60 | Studien = Hof-Commissions = Decret vom 13. Februar. | Ausschließung der wegen Vergehen aus geistlichen Seminarien entlassenen Zöglinge von den theologischen Studien..... | 108 |
| 61 | Hofkanzlei = Decret vom 14. Februar. | Freiwillige Delegationen der Criminal = Gerichtsbarkeit der Besitzer kleinerer Güter an andere Gerichtsbehörden, insbesondere an gehörig besetzte Gerichte der Städte sind zu fördern..... | 108 |
| 62 | Hofkanzlei = Decret vom 16. Februar. | Bestimmung über die Ahnenprobe für die Kämmererswürde bei Familien, die bloß das Indigenat von Ungarn oder Siebenbürgen haben ..... | 109 |
| 63 | Regierungs-Verordnung vom 17. Februar. | Vollmachtsbeibringung zur Behebung der einer Behörde beim Nieder = Oesterreichischen Provincial-Zahlamte flüssig gemachten Gelder ..... | 110 |
| 64 | Hofkanzlei = Decret vom 18. Februar. | Verjährung der Schulden Ottomanischer Unterthanen in Egypten gegen Europäer ..... | 111 |
| 65 | Hofkammer = Decret vom 18. Februar. | Erwerbsteuer = Bemessung der auf Aerarial = Rechnung betriebenen industriellen Unternehmungen .... | 111 |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| 66 | Hofkammer-Decrete vom 19. Februar und vom 9. April. | Bestimmungen zur Behebung des Capitals von verlosten und zur baren Auszahlung bestimmten Obligationen, die auf Kirchen, Klöster, Stiftungen ꝛc. ꝛc., dann auf öffentliche Fonds lauten ..... | 112 |
| 67 | Hofkammer-Decret vom 19. Februar. | Ausscheidung der dem Aerar durch Verzögerungen der Reise verursachten Kosten, aus den Reise-Rechnungen..... | 114 |
| 68 | Regierungs-Verordnung vom 20. Februar. | Den an die k. k. Nieder-Oesterreichische Provincial-Staatsbuchhaltung gelangenden Rechnungen der Dominien und Städte, ist ein Verzeichniß über die Gewähr-Renovationen beizulegen ..... | 115 |
| 69 | Hofkammer-Decret vom 22. Februar. | Erneuerung des Verbotes, daß auf Cameral-Herrschaften angestellte Beamte in dem Orte ihrer Anstellung, das ist auf der ganzen Herrschaft, wo sie bedienstet sind, keine Wirthschaften besitzen dürfen | 116 |
| 70 | Regierungs-Verordnung vom 24. Februar. | Bekanntgebung der aus geistlichen Verlassenschaften dem Religions-Fonde zustehenden Ersatzposten an die Abhandlungs-Behörde ..... | 117 |
| 71 | Hofkanzlei-Decrete vom 25. Februar und 16. Julius. | Jedem Schankberechtigten ist der Ausschank sowohl von Bier als Wein gestattet..... | 118 |
| | | März. | |
| 72 | Regierungs-Circulare vom 1. März. | Eröffnung der Reclamationen gegen die zum Behufe des allgemeinen Catasters zu Stande gebrachten | |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. |
|---|---|---|
| | | Vermessungen und Grundertrags-Schätzungen ..... |
| 73 | Regierungs-Verordnung vom 1. März. | Zurückbehaltung des Patental-Gehaltes für Invaliden, welche wegen Verbrechens oder schwere Polizei-Uebertretung verhaftet werden, bis zum Tage des bekannt gemachten Urtheils, auf Abrechnung seiner Schuldigkeit ... |
| 74 | Hofkanzlei-Decrete vom 2. März, vom 11. Mai und vom 20. Julius. | Bestimmungen für die Ertheilung von Nachsichten an Rückstände der landesfürstlichen Steuer ... |
| 75 | Hofkanzlei-Decret vom 2. März. | Abstellung der jährlichen Vorlegung besonderer Anträge in Betreff der Landes-Prästations-Preise für die Operationen des stabilen Catasters ..... |
| 76 | Studien-Hof-Commissions-Decret vom 3. März. | Bestimmung über die Verabfolgung der Gebühr von 3 fl. aus dem Normalschul-Fonde für die Visitationen der akatholischen Schule |
| 77 | Studien-Hof-Commissions-Decret vom 6. März. | Bestimmungen über den Brennholzbedarf für das k. k. Taubstummen-Institut ..... |
| 78 | Regierungs-Verordnung vom 11. März. | Unterbringung von Patental- und Reservations-Invaliden in Erkrankungsfällen in das nächste Garnisons- oder Regiments-Spital ..... ..... |
| 79 | Hofkanzlei-Decret vom 11. März. | Neue Bestimmungen über die Aufrechthaltung einer genauen Uebersicht der Beurlaubten ..... |
| 80 | Studien-Hof-Com- | Bewilligung der Schul-Visitations-Gebühr pr. 3 fl. für die Sch |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| | missions = Decret vom 11. März. | Districts = Aufseher in den Deutschen Staaten ..... | 137 |
| 81 | Regierungs=Verordnung vom 13. März. | Angabe des Charakters und Wohnorts der Ersteher bei Versteigerungen..... | 138 |
| 82 | Hofkanzlei = Decret vom 13. März. | Ersparungen sollen noch innerhalb des Präliminars erzielet werden. | 138 |
| 83 | Regierungs=Bescheid vom 14. März. | Erleichterungen für die recrutirungspflichtigen Paßwerber der fünf ersten Alters=Classen in Betreff der vorläufigen feldärztlichen Untersuchung derselben ..... | 139 |
| 84 | Hofkammer = Decret vom 16. März. | Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der bei der Ueberkommung der Wanderbücher zu entrichtenden Gebühren ..... | 142 |
| 85 | Hofkanzlei = Decret vom 16. März. | Erwerbsteuer=Scheine für industrielle Aerarial = Unternehmungen unterliegen der Stämpel=Taxe ..... | 143 |
| 86 | Hofkammer's=Decret vom 17. März. | Transito = Zölle und Nebengebühren werden von der königlich Sardinischen Regierung aufgehoben .. | 146 |
| 87 | Hofkanzlei = Decret vom 18. März. | Bestimmungen in Betreff der Gehalts=Sperre über Beamte gemischter Instanzen ..... | 146 |
| 88 | Hofkanzlei = Decret vom 18. März. | Jährliche Behandlung der Remunerations=Anträge für Kreis=Commissäre wegen vortheilhafter Subarrendirungen..... | 147 |
| 89 | Hofkanzlei = Decret vom 20. März. | Bestimmungen für die bei Gelegenheit der Conscriptions=Revisionen alle zwei Jahre vorzunehmende Revision aller Invaliden..... | 148 |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| 90 | Hofkammer-Decret vom 23. März. | Verfügung wegen Bewilligung und Ausfertigung von Duplicaten der in Verlust gerathenen Verzehrungssteuer-Scheine und Verzehrungssteuer-Zahlungs-Bolleten, so wie hinsichtlich der dafür zu entrichtenden Gebühr ..... | 150 |
| 91 | Regierungs-Verordnung vom 24. März. | Verfahren in Beziehung auf Ausschließung eines freiwilligen Arbeiters von fernerer Aufnahme in die freiwillige Arbeitsanstalt .... | 154 |
| 92 | Hofkanzlei-Decret vom 26. März. | Behandlung der wegen einer schweren Polizei-Uebertretung verurtheilten oder ab instantia losgesprochenen landesfürstlichen Beamten ..... | 156 |
| 93 | Hofkanzlei-Decret vom 26. März. | Vorsichten in Betreff der Beiziehung der Schüler der gerichtlichen Arzeneykunde, bei den von dem pathologischen Prosector in Criminal-Fällen, bei dem Verdachte eines Mordes und Todtschlages, vorzunehmenden Leichenöffnungen. | 157 |
| 94 | Hofkammer-Decret vom 26. März. | Aufhebung von Eingangsverboten, Festsetzung neuer Ein- und Ausgangszölle und Aufhebung der Beschränkungen für die Ausfuhr von Waffen und Kriegsbedürfnissen ..... | 158 |
| 95 | Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 27. März. | Wegen Ausbezahlung der verlosten fünfpercentigen, dann wegen Umstaltung der in die Verlosung gefallenen vierpercentigen, dann 3½ percentigen königlich Ungarischen Hofkammer-Obligationen ..... | 190 |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| 96 | Hofkanzlei = Decret vom 29. März. | Verbot der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bei den in zwei oder drei Senate abgetheilten Magistraten ..... | 193 |
| 97 | Hofkanzlei = Decret vom 29. März. | Nachsicht der bei dem Vermögen der Gemeinden, oder der gemeinnützigen Institute früher bemessenen und noch im Rückstande haftenden Classensteuer ..... | 194 |
| 98 | Regierungs=Verordnung vom 30. März. | Ueber das Verfahren bei Subarrendirungen in Rücksicht auf Anbote mit Vorbehalten über die festgesetzten Bedingnisse ..... | 195 |
| 99 | Hofkammer = Decret vom 30. März. | Halbjährige Nachweisung der Marktpreise zur Festsetzung des Postrittgeldes ..... | 197 |
| 100 | Schreiben des Herrn Finanz = Ministers vom 31. März. | Ueber die theilweise Aufkündigung der Staatsschuld ..... | 198 |
| | | April. | |
| 101 | Regierungs=Verordnung vom 1. April. | Berufung der Ortsobrigkeiten zur Ausfertigung von Wohlstands= und Sittlichkeits=Zeugnissen zur Uebersiedlung von Findlingen, dann der Pfarrer zur Mitfertigung. Abstellung des Bezuges einer Gebühr für Lebensbestätigungen auf den Zahlungsbogen der Pflege = Parteien ..... | 202 |
| 102 | Hofkammer = Decret vom 2. April. | Stämpelbefreiung der Quittungen über die den Steuerbezirks = Obrigkeiten für die Einhebung der Verzehrungssteuer vorschriftmäßig bewilligten Percente ..... | 203 |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| 103 | Regierungs-Verordnung vom 5. April. | Warnung für die Schiffleute, daß sie beim Zunehmen des Wassers im Donaustrome, wenn der Wasserstand schon eine Höhe von 8 Schuhen über den Nullpunct erreicht hat, nicht vom Lande fahren ..... | 204 |
| 104 | Hofkanzlei-Decret vom 5. April. | Ausschreibung des Concurses in allen Diöcesen der Erblande für erledigte Domicillar-Stellen an der Cathedral-Kirche zu Salzburg .. | 205 |
| 105 | Hofkammer-Decret vom 6. April. | Erläuterung über die Anwendung der im §. 38 des Verzehrungssteuer-Gesetzes vom 28. Junius 1829 enthaltenen Vorschriften .. | 205 |
| 106 | Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 7. April. | Bestimmungen in Hinsicht auf das Verfahren bei der Zurückzahlung der aufgekündigten Capitale, und der freiwilligen Umstaltung derselben in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen ..... | 207 |
| 107 | Hofkanzlei-Decret vom 8. April. | Handels- und Schiff-Fahrts-Convention zwischen Oesterreich und Großbrittanien ..... | 218 |
| 108 | Hofkanzlei-Decret vom 8. April. | Vorschriften für die Bewilligung zur Erzeugung und dem Verschleiße pirotechnischer Gegenstände .. | 226 |
| 109 | Hofkammer-Decret vom 8. April. | Aufhebung der von den Wasserfahrzeugen auf der Donau im Lande ob und unter der Ens, unter dem Namen Bodenrecht eingehobenen Gebühr und Befreiung aller inländischen Güter aus Tirol, Salzburg und dem Lande ob der | |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| | | Ens von dem Wasserzolle von Engelhartszell ..... | 228 |
| 110 | Hofkammer-Decret vom 12. April. | Ueber die Zulässigkeit nachträglicher aufklärender Behelfe zur ursprünglichen Eingabe eines Privilegiums-Werbers ..... | 230 |
| 111 | Regierungs-Verordnung vom 14. April. | Das Formular für Lehrbriefe bei den zünftigen Gewerben wird genehmiget und die alsogleiche Ausfertigung der Lehrbriefe nach der Freisprechung aufgetragen ..... | 231 |
| 112 | Regierungs-Verordnung vom 14. April. | Ausstellung genauer Zeugnisse über die Wirthschaftlichkeit und Zahlungsfähigkeit der bei der ersten Oesterreichischen Spar-Casse um Darlehen werbenden Rustical-Besitzer ..... | 233 |
| 113 | Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. April. | Berichtigung des ersten Absatzes im ersten Abschnitte Nr. 7 der 4ten Auflage der „Sammlung der Verordnungen und Vorschriften über die Verfassung und Einrichtung der Gimnasien" in Betreff der Aufnahme eines Jünglings mit dem zehnten Lebensjahre in das Gimnasium ..... | 235 |
| 114 | Hofkammer-Decret vom 14. April. | Gestattung der Praxis beim Fiscalamte für pensionirte Officiere.... | 236 |
| 115 | Hofkanzlei-Decret vom 15. April. | Berechnung der dem Curat-Clerus durch das Steuer-Provisorium zugehenden Verkürzung der Congrua ..... | 237 |
| 116 | Hofkammer-Decret vom 16. April. | Bestimmungen zur Vollziehung der Allerhöchst angeordneten Ueberwei- | |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| | | sung der Neben-Einnahmen bei den Provincial-Straßen-Fonden und der Straßenmäuthe, dann bei dem Wasserbau-Fonde an die Cameral-Cassen und der Bedeckung dieser Fonde aus dem Staatsschatze ..... | 238 |
| 117 | Hofkanzlei-Decret vom 16. April. | Grundsätze in Hinsicht auf die Beerdigung des Leichnams von einem des Selbstmordes Verdächtigen noch vor Abschluß der Untersuchung ..... | 242 |
| 118 | Hofkanzlei-Decret vom 17. April. | Taglia für die Erlegung schädlicher Raubthiere ..... | 243 |
| 119 | Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. April. | Wegen Errichtung oder Erweiterung von Hauptschulen sind die Anträge der Genehmigung der k. k. Studien-Hof-Commission zu unterziehen ..... | 245 |
| 120 | Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 19. April. | Künftige Verzinsung zu 3 Percent der an den allgemeinen Staatsschulden-Tilgungs-Fond gelangenden Depositen- und Cautions-Beträge ..... | 245 |
| 121 | Hofkanzlei-Decret vom 19. April. | Weder die Veräußerung von Lehen ohne Gnade, noch die Umstaltung von Real-Lehen überhaupt, weder im Ganzen noch zum Theile in Geldlehen wird gestattet ..... | 246 |
| 122 | Hofkanzlei-Bescheid vom 20. April. | Amtsrücksprache der Strafgerichts-Behörden mit auswärtigen Behörden ..... | 247 |
| 123 | Hofkanzlei-Decret vom 20. April. | Den Handwerksgesellen ist die Bewilligung zum ferneren Aufent- | |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| | | halte im Auslande mittelst ihrer Wanderbücher zu ertheilen ..... | 247 |
| 124 | Hofkanzlei = Decret vom 22. April. | Tariffe für den Verkauf von Copien der Catastral = Vermessungs = Operate, und zwar für die lithographirten Mappen und Mappen = Beilagen, für die verschiedenartige Ausfertigung derselben, und für die Abschriften ..... | 248 |
| 125 | Hofkanzlei = Decret vom 22. April. | Bedingungen, unter welchen ein paßloses oder mit erloschenem oder illegalem Passe ergriffenes Individuum auf Rechnung seiner oder der ergreifenden Obrigkeit zum Militär zu stellen ist ..... | 262 |
| 126 | Studien = Hof = Commissions = Decret vom 24. April. | Bewilligung für die in das höhere weltpriesterliche Bildungs = Institut bei St. Augustin in Wien angetragenen Priester, einen Theil der zur Erlangung des theologischen Doctor = Grades erforderlichen Leistungen (Rigorosa) vor ihrem Eintritte in das Institut an der Universität ihres Vaterlandes abzulegen, und diese Leistungen an der Wiener Universität fortzusetzen und zu beendigen ..... | 264 |
| 127 | Hofkammer = Decrete vom 24. April und 29. Mai. | Herabsetzung des Eingangszolles auf das im Dalmatinischen Gouvernements = Gebiete im Ragusäischen und Oesterreichischen Albanien erzeugte Oel ..... | 266 |
| 128 | Studien = Hof = Commissions = Decret vom 24. April. | Verbot katholische Kinder bei Akatholiken in Kost, Wohnung und Unterricht zu geben ..... | 267 |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| 129 | Hofkanzlei = Decret vom 25. April. | Maßregeln zur Hintanhaltung der unentgeldlichen Brotforderung, von der auf dem Marsche begriffenen Mannschaft an den Quartiers-Träger ..... | 267 |
| 130 | Hofkammer = Decret vom 25. April. | Nothwendigkeit der Prüfung oder der Dispens von derselben für das aufgehobene Kreisforst = Personale bei Bewerbungen um Stellen, die im Wege der k. k. Studien = Hof-Commission verliehen werden .... | 270 |
| 131 | Hofkanzlei = Decret vom 26. April. | Neue Vorschrift über die Anmerkung abgeschlagener Einverleibungs- und Vormerkungs = Gesuche in den Grundbüchern ..... | 271 |
| 132 | Hofkanzlei = Decret vom 27. April. | Beiziehung der Stadt Wien, und der landesfürstlichen Städte und Märkte der Provinz Nieder-Oesterreich zur Urbarial- und Zehent-Steuer vom Verwaltungs = Jahre 1821 an ..... | 272 |
| 133 | Hofkanzlei = Decret vom 27. April. | Bei der Eintragung neuer Verbindlichkeiten in die Landtafeln oder Grundbücher kann die Beibringung der bereits eingetragenen Urkunden nicht mehr gefordert werden ..... | 276 |
| 134 | Regierungs = Verordnung vom 28. April. | Verträge über Gewerbsverkäufe, in welchen der Normalpreis überschritten wird, sind von den politischen Behörden zurück zu weisen. | 277 |
| 135 | Hofkammer = Präsidial = Schreiben vom 28. April. | Zweite Aufkündigung von zehn Millionen Gulden der fünfpercentigen Staatsschuld ..... | 278 |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| 136 | Regierungs-Verordnung vom 29. April | Uebertragung der Bewilligung zur Errichtung eigener Gräber und Denkmäler auf den Leichenhöfen Wiens an den Wiener Magistrat. | 286 |
| 137 | Regierungs-Verordnung vom 29. April. | Vorschrift in Betreff der nach Ungarn abzuschiebenden Personen über deren Heimath vorläufig von den Ungarischen Behörden die Erklärung einzuholen, und sie auf dem kürzesten Wege abzuschieben.. | 288 |
| 138 | Regierungs-Verordnung vom 30. April. | Art der Zusendung der von Gerichtsbehörden Deutscher Provinzen wider Ungarische Unterthanen gefällten Erkenntnisse. ..... | 289 |
| 139 | Hofkammer-Decret vom 30. April. | Bestimmung über den Anspruch der Erben eines verstorbenen Beamten auf dessen Quartiergeld mit Rücksicht auf dessen Todestag.... | 290 |
| | | **Mai.** | |
| 140 | Regierungs-Verordnung vom 3. Mai. | Abstellung der von den Dominien über die den wasserbauämtlichen Ingenieurs-Practikanten gestellten Vorspannen überreichten monatlichen Verzeichnisse, an deren Statt über den wirklichen Gebrauch der Vorspann die obrigkeitliche Bestätigung den Reise-Particularien beizulegen ist ..... | 292 |
| 141 | Hofkanzlei-Decret vom 6. Mai | Oeffentliche Auszeichnungen der Beamten sind nur den Vorgesetzten derselben vorbehalten ..... | 293 |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| 142 | Regierungs-Verordnung vom 7. Mai. | Verrechnung der in den Schulen inner den Linien Wiens vertheilten Armenbücher nach einem Formulare. | 294 |
| 143 | Regierungs-Verordnung vom 9. Mai. | Bestimmungen rücksichtlich der Verpflegung, der zur Steuereintreibung abgeordneten Executions-Mannschaft ..... | 297 |
| 144 | Hofkammer-Decret vom 10. Mai. | Kochholz-Maximum während der Sommerzeit für die Aufsichts-Individuen in den zur Nieder-Oesterreichischen Provincial-Verwaltung gehörenden Gebäuden ..... | 299 |
| 145 | Regierungs-Verordnung vom 11. Mai. | Bei Gesuchen um Tischlergewerbe kann nach den für Commercial-Gewerben bestehenden Bestimmungen vorgegangen werden ..... | 301 |
| 146 | Hofkanzlei-Decret vom 11. Mai. | Ueber das Verfahren bei Bewilligung von Communal-Zuschlägen zur allgemeinen Verzehrungssteuer. | 303 |
| 147 | Hofkammer-Decret vom 11. Mai. | Die Bewilligung zu großen Industrial-Unternehmungen ist von der ordnungsmäßigen Professions-Erlernung nicht abhängig..... | 304 |
| 148 | Hofkanzlei-Decret vom 12. Mai. | Bestimmung für das Erkenntniß der obersten Justizstelle bei Todes-Erklärungen zum Behufe der Trennung einer gültig bestandenen Ehe zwischen Katholiken, und der hiernach auszusprechenden Trennung der Ehe ..... | 305 |
| 149 | Regierungs-Verordnung vom 13. Mai. | Entlassung einer aus dem Findelhause von einer Partei verlangten Amme gleich nach erlegter Taxe.. | 306 |
| 150 | Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai. | Belehrung über den Inbegriff von Waisensachen, in welchen rücksicht- | |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| | | lich der unter Militär-Vormundschaft stehenden Kinder, wenn diese auch bei Civil-Personen im Dienste stehen, die Militär-Jurisdiction eintritt..... | 307 |
| 151 | Hofkanzlei-Decret vom 15. Mai. | Verfahren, welches für die künftige Manipulation mit den Rechnungsstücken der landesfürstlichen Orte der Nieder-Oesterreichischen Provincial-Staatsbuchhaltung und der k. k. politischen Fonds-Hofbuchhaltung vorgezeichnet wird ..... | 308 |
| 152 | Hofkanzlei-Decret vom 17. Mai. | Behandlung jener Beamten und Diener, welche durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer in die Reduction fallen..... | 309 |
| 153 | Hofkammer-Decret vom 18. Mai. | Enthebung der Bittwerber um Dienstesstellen von der Zahlung, der für Sendungen der Dienstbesetzungs-Vorschläge von einer Behörde an die andere, so wie für die in gleichem Wege zurückgehenden Erledigungen derselben entfallenden Postgebühren ..... | 313 |
| 154 | Hofkammer-Decret vom 19. Mai. | Bestimmung des Zeitpunctes, von dem an das Cameral-Aerar die Kosten für die zu nicht militärischen Zwecken aufgestellten Militär-Wachstuben übernimmt ..... | 313 |
| 155 | Hofkammer-Decret vom 19. Mai. | Errichtung einer vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Nieder-Oesterreich ..... | 314 |
| 156 | Hofkanzlei-Decret vom 20. Mai. | Vorschrift für den Verkauf von Copien der Catastral-Vermessungs-Operate ..... | 336 |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| 157 | Regierungs-Verordnung vom 21. Mai. | Einantwortung der von einem im allgemeinen Krankenhause verstorbenen Kranken hinterlassenen Kleidungs- und Wäschstücke von der Abhandlungs-Instanz jure crediti an die Krankenhaus-Verwaltung. | 341 |
| 158 | Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai. | Abstellung der Einsendung besonderer Ausweise über das jährliche Erwerbsteuer-Erträgniß von ausschließenden Privilegien ..... | 343 |
| 159 | Hofkammer-Decret vom 22. Mai. | Jeder zum Pulver- und Salpeter-Verschleiße auch nicht befugte Handelsmann, welcher Pulver oder Salpeter in seinem Verkaufs- oder Handelsgewölbe oder Waren-Magazine vorräthig hat, ist als mit Pulver oder Salpeter handelnd und somit als straffällig zu betrachten ..... | 344 |
| 160 | Studien-Hof-Commissions-Decrete vom 24. Mai und 1. November. | Vorschrift für die Einsendung der Personal-Standes-Tabellen der, der Landesstelle unterstehenden Lehranstalten ..... | 345 |
| 161 | vom 24. Mai 1830. | Vorschriften vor, während und nach einer Ueberschwemmung der Vorstädte Wiens und Erneuerung der Vorschriften zur Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Wohnungen ..... | 347 |
| 162 | Hofkammer-Decret vom 25. Mai. | Verfahren der Nieder-Oesterreichischen Staatsgüter-Verwaltungs-Aemter vor Darleihung eines Waisen-Capitals ..... | 387 |
| 163 | Hofkanzlei-Decret vom 25. Mai. | Ausschreibung der Erwerbsteuer für das Verwaltungs-Jahr 1831 .... | 388 |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| 164 | Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 26. Mai. | Dritte Aufkündigung von zehn Millionen Gulden der 5percentigen Staatsschuld ..... | 389 |
| 165 | Hofkanzlei-Decret vom 27. Mai. | Bedingungen für die Entlassung eines dienenden Soldaten aus dem Titel der Erwerbsunfähigkeit seines Vaters, oder der verwitweten Mutter ..... | 398 |
| 166 | Hofkammer-Decret vom 27. Mai. | Wegen Scontrirung des Nieder-Oesterreichischen Landtafel-Taramtes und Verhaltung desselben, ordentliche, monatlich abzuschließende Geld-Journale einzusenden. | 399 |
| 167 | Regierungs-Verordnung vom 28. Mai. | Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Verzehrungssteuer-Empfangs-Register der Bräuer und Fleischhauer ..... | 400 |
| 168 | Hofkammer-Decret vom 28. Mai. | Vorschriften für die Annahme der alten Banknoten pr. 25 fl. bei öffentlichen Cassen in Nieder-Oesterreich ..... | 401 |
| 169 | Hofkammer-Decret vom 28. Mai. | Anwendung der, im §. 4 der allgemeinen Bestimmungen zu dem neuen Durchfuhrs-Zoll-Tariffe vom vorigen Jahre ausgesprochenen Begünstigung für die, die Staaten Seiner Majestät in einer Straßenlänge von zehn Meilen durchziehenden Waaren, auf verschiedene Viehgattungen .... | 402 |
| 170 | Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai. | Wiedereinführung der monatlichen Auszahlung der Pflege-Parteien in der Findelanstalt, statt durch die Kreis-Findelaufseher ..... | 403 |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| 171 | Hofkammer-Decret vom 29. Mai. | Aufhebung der im §. 25 des Verzehrungssteuer-Gesetzes enthaltenen Bestimmung, daß Verzehrungssteuer-Beträge unter 3 kr. von einer Partei nicht eingehoben werden sollen ..... | 404 |
| 172 | Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 29. Mai. | Bestimmungen für die Umstaltung der aufgekündigten mehr als 4percentig verzinslichen Cautions-Obligationen in 4percentige Staatsschuldverschreibungen ..... | 405 |
| | | Junius. | |
| 173 | Regierungs-Verordnung vom 2. Junius. | Einführung einer Controlle zur Begegnung von Gefällsverkürzungen der Bräuer, welche die Verzehrungssteuer nach dem Tariffe entrichten ..... | 406 |
| 174 | Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 2. Junius. | Ueber die Behandlung der am 1. Junius 1830 verlosten Capitalien der älteren Staatsschuld ..... | 409 |
| 175 | Hofkanzlei-Decret vom 2. Junius. | Verbindung von Pferdemärkten mit der jährlichen Pferde-Prämien-Vertheilung ..... | 411 |
| 176 | Regierungs-Verordnung vom 3. Junius. | Formel für Taufzeugnisse der durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder ..... | 413 |
| 177 | Hofkammer-Decret vom 3. Junius. | Stämpelfreiheit der Naturalisirungs-Zeugnisse für das auf Nieder-Oesterreichischen Viehmärkten oder im Hausierhandel erkaufte nach Wien getriebene Stechvieh. | 414 |
| 178 | Regierungs-Verordnung vom 4. Junius. | Verfahren in Fällen von Zurückstellung der größeren Findlinge in Folge der von den Gemeinden oder | |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| | | auch den Dominien sich erlaubten Einwirkung auf die Pflege-Parteien | 415 |
| 179 | Hofkanzlei-Decret vom 4. Junius. | Vorschriften in Beziehung auf die Prüfung der Advocaten ..... | 417 |
| 180 | Regierungs-Verordnung vom 5. Junius. | Vorschrift für die von den Polizei-Bezirks-Directionen den Armuths-Zeugnissen zum Behufe einer Erwerbsteuer-Abschreibung beizufügende Bestätigung ..... | 419 |
| 181 | Studien-Hof-Commissions-Decret vom 5. Junius. | Vorschriften in Betreff der von Zeit zu Zeit zu veranlassenden neuen Auflagen des Gimnasial-Coder und der politischen Verfassung der Deutschen Schulen ..... | 422 |
| 182 | Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 9. Junius. | Auswanderungs-Verbot von Sanitäts-Individuen aus den Erbstaaten wird eingeschärft ..... | 423 |
| 183 | Hofkammer-Decret vom 14. Junius. | Vorschriften für die Behandlung und anderweitige Unterbringung des gesammten aufgehobenen Kreisforst-Personales ..... | 424 |
| 184 | Regierungs-Verordnung vom 16. Junius. | Verbot, die Bestallung für das Reinigen der Rauchfänge, dann der Senkgruben in den Pfarrhöfen und Local-Caplanien aus den Kirchen-Cassen zu bestreiten ..... | 427 |
| 185 | Regierungs-Verordnung vom 19. Junius. | Erhöhung des Kerzen-Deputates im k. k. Blinden-Institute ..... | 428 |
| 186 | Regierungs-Verordnung vom 20. Junius. | Ausrottung der Giftpflanzen in den Hausgärten der Landleute ..... | 428 |
| 187 | Hofkammer-Decret vom 20. Junius. | Wirkung der neuen Zollbestimmungen in Ansehung der Jüdischen und | |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| | | Hebräischen Gebeth- und Religionsbücher, und der Bücher überhaupt. | 429 |
| 188 | Hofkanzlei-Decret vom 20. Junius. | Behandlung der von einem angeschuldeten Verbrechen bloß ab instantia losgesprochenen landesfürstlichen Beamten ..... | 430 |
| 189 | Regierungs-Verordnung vom 23. Junius. | Das Fischbeinreißen wird den mit Befugnissen zu betheilenden unzünftigen Geschäften, die Zubereitung des Fischbeines aber den frei gegebenen Beschäftigungen zugezählt..... | 431 |
| 190 | Regierungs-Circulare vom 24. Junius. | Errichtung einer Wegmauth auf der neu erbauten sogenannten Holzstraße in der Brigittenau ..... | 432 |
| 191 | Hofkanzlei-Decret vom 24. Junius. | Zuweisung der an Disciplinar-Geldstrafen der Beamten eingehenden Beträge an den Cameral-Fond .. | 433 |
| 192 | Hofkanzlei-Decret vom 24. Junius. | Strenge Censurirung der Impf-Particularien zur Verminderung der Impfungs-Auslagen ..... | 434 |
| 193 | Regierungs-Verordnung vom 27. Junius. | Genaue Angabe der Merkmale, der für die Kirchen, Schulen und Stiftungen umzuschreibenden oder auszubezahlenden in die Serien-Verlosung gefallenen Obligationen, und Behebung der nicht 100 Gulden erreichenden Beträge.... | 436 |
| 194 | Regierungs-Verordnung vom 30. Junius. | Eröffnung eines Vormerkbuches bei dem Nieder-Oesterreichischen landesfürstlichen Lehen-Archive über rechtskräftige landesfürstliche Lehen-Alienationen und Fristbestimmung zur Anzeige von der Uebergabe des Lehens an den Käufer.. | 438 |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| | | Julius. | |
| 195 | Regierungs-Verordnung vom 1. Julius. | Hinterlegung der Kirchen-Patente in der Kirchenlade, und jährliche Vorlesung derselben durch die Kirchenvorsteher für die Kirchenväter .. | 439 |
| 196 | Hofkanzlei-Decrete vom 1. Julius und 5. November. | Bestimmungen wegen Umstaltung der den Fonden und Anstalten gehörigen 5 und 6percentigen Obligationen in 4percentige Staatsschuldverschreibungen ..... | 440 |
| 197 | Regierungs-Verordnung vom 2. Julius. | Summarischer Ausweis über die Schulen, die öffentlichen und Privat-Institute in Wien, dann summarische Uebersichten der einzelnen Decanate, sind dem Jahresberichte über den Zustand der Volksschulen beizulegen ..... | 444 |
| 198 | Hofkanzlei-Decret vom 3. Julius. | Die Verbreitung der Beschreibung der von dem Hauptmanne des Genie-Corps von Managetta verbesserten eisernen Handmühlen mit doppelten Mahlgehäusen wird anbefohlen, und die Privilegien-Verleihung auf dieselbe als unstatthaft erklärt..... | 445 |
| 199 | Studien-Hof-Commissions-Decret vom 3. Julius. | Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung an Ungarischen Lehranstalten ..... | 446 |
| 200 | Hofkanzlei-Decret vom 4. Julius. | Ausdehnung der Freizügigkeit zwischen Oesterreich und Modena auf das Herzogthum Massa und das Fürstenthum Carrara ..... | 447 |
| 201 | Decret der Grundsteuer-Regulirungs- | Belegung der Gesuche um Copien von Catastral-Vermessungs-Ope- | |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| | Provincial-Commission vom 8. Julius. | raten mit der Erklärung der Bittsteller, die dießfälligen Kosten zu tragen ..... | 448 |
| 202 | Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius. | Verbot der Ausfertigung und Vidirung von Päßen auf Werkel-, Orgel- und Leierspiel, und Beschränkung der Bewilligung zu solchem Erwerbe nur auf gebrechliche Leute und auf ihre Heimath | 449 |
| 203 | Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius. | Aufhebung des Abschosses oder Abfahrtsgeldes zwischen den k. k. Oesterreichischen und den k. Dänemarkischen Staaten ..... | 451 |
| 204 | Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius. | Verbot der Anlegung von Gärten, Glashäusern ꝛc., für Beamte in den Hofräumen der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten ..... | 454 |
| 205 | Regierungs-Verordnung vom 12. Julius. | Die den Kirchen- und anderen Rechnungen beiliegenden Tax-Noten müssen hinsichtlich der richtig geschehenen Zahlung der Taxen eine Bestätigung haben ..... | 455 |
| 206 | Note der Tabak- und Stämpel-Gefällen-Direction vom 12. Julius. | Verbot der Nachsuchungen wegen stämpelwidriger Urkunden ohne Berechtigung durch geeignete Denunciationen ..... | 457 |
| 207 | Hofkanzlei-Decret vom 12. Julius. | Weisung an die k. k. Kreisämter, in die Bescheide an Unterthanen über Unterthansbeschwerden sich auf das zu beschränken, was denselben zur eigenen Richtschnur und Darnachachtung zu dienen hat .. | 459 |
| 208 | Hofkanzlei-Decret vom 16. Julius. | Censurirung der akatholischen Bethhaus-Rechnungen von der unmittelbaren ersten politischen Behör- | |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| | | de, und Vorlegung summarischer Rechnungs-Extracte an Regierung..... | 460 |
| 209 | Hofkammer-Präsidial-Decret vom 16. Julius, | Vertheilung der Ersätze, welche aus einer Solidar-Haftungspflicht der Rechnungsbeamten bei den Staatsgütern entspringen ..... | 461 |
| 210 | Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. Julius. | Vorschriften in Betreff der wegen Vergehungen aus den geistlichen Seminarien entlassenen und von den theologischen Studien auszuschließenden Individuen, wenn sie zu einem anderen Studienzweige sich wenden..... | 464 |
| 211 | Hofkanzlei-Decret vom 19. Julius. | Abstellung der Vorlage der Rechnungs-Summarien über den Stand und die Gebahrung des unterthänigen Gemeinde-Vermögens an die k. k. Hofkanzlei .... | 466 |
| 212 | Hofkanzlei-Decret vom 20. Julius. | Belehrung rücksichtlich der Erwerbsteuer-Einhebung für das Verwaltungs-Jahr 1831..... | 466 |
| 213 | Hofkammer-Decret vom 20. Julius. | Dem weiblichen Geschlechte ist der Betrieb geeigneter Erwerbszweige, worunter vorzüglich der Zwirnhandel gehört, so viel möglich zu erleichtern ..... | 469 |
| 214 | Regierungs-Verordnung vom 21. Julius. | Das Schnallenmachen wird den freien Beschäftigungen zugezählt | 470 |
| 215 | Regierungs-Verordnung vom 22. Julius. | Vorschrift wegen unentgeldlicher Abgabe von Schulbüchern und Schreib-Requisiten an Findelkinder .... | 470 |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| 216 | Hofkanzlei = Decret vom 22. Julius. | Krönung des durchlauchtigsten Herrn Erzherzoges Ferdinand Kronprinzen kaiserliche Hoheit, als künftigen König von Ungarn ..... | 471 |
| 217 | Hofkanzlei = Decret vom 22. Julius. | Anrechnung der im Jahre 1819 erfolgten Zollbemessung für das Ungarische Schlachtvieh bei der Rindfleischsatzung ..... | 472 |
| 218 | Hofkammer = Decret vom 22. Julius. | Neue Bestimmungen zu dem Verzehrungssteuer = Circulare vom 28. Junius 1829 ..... | 473 |
| 219 | Hofkanzlei = Decret vom 23. Julius. | Trennung des Lehramtes der medicinischen Klinik für Aerzte von der Direction des allgemeinen Krankenhauses ..... | 482 |
| 220 | Hofkammer = Decret vom 23. Julius. | Neuer Verzehrungssteuer=Tariff für die nach Wien gebrachten Bau= und Werkhölzer ..... | 482 |
| 221 | Hofkammer = Decret vom 23. Julius. | Bestimmungen über die den Concepts = Practikanten von Fiscal=Aemtern cumulativ mit der Fiscal=Praxis zu gestattende Criminal=Praxis ..... | 486 |
| 222 | Hofkanzlei = Decret vom 25. Julius. | Mit der jährlichen Schluß = Bilanz des Versatzamtes ist ein Ausweis über die Pensionisten und ihre Genüsse vorzulegen ..... | 488 |
| 223 | Regierungs = Verordnung vom 27. Julius. | Bestimmungen für die Verfassung der Spitals= und Armenhaus=Stiftungs=Rechnungs=Extracte .. | 489 |
| 224 | Hofkammer = Decret vom 27. Julius. | Ueber die den substituirenden Beamten auf Staatsgütern anzuweisenden Bezüge ..... | 490 |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| 225 | Regierungs-Verordnung vom 28. Julius. | Ueber das Recht eines Befugten zur Jungenbildung hat die Regierung zu entscheiden..... | 490 |
| 226 | Regierungs-Verordnung vom 28. Julius. | Verbot ärarische Dienstschriften Soldaten abzukaufen ..... | 491 |
| 227 | Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 28. Julius. | Vierte Aufkündigung von zehn Millionen Gulden der fünfpercentigen Staatsschuld ..... | 491 |
| 228 | Regierungs-Verordnung vom 29. Julius. | Vorschrift hinsichtlich der Vergütung der Conten für die von Apothekern und Wundärzten an erkrankte Findlinge verabreichte Arzeneien und verrichtete Operate.. | 502 |
| 229 | Hofkanzlei-Decret vom 29. Julius. | Benehmen bei Vidirung der Zeugnisse von Seite der Protomediker oder der Kreisärzte ..... | 503 |
| 230 | Hofkammer-Decret vom 30. Julius. | Verpflichtung, in Fällen von Wiederanstellungen die mit einem Jahresbetrage des Gehaltes erhaltene Abfertigung pro rata zurück zu zahlen ..... | 504 |
| 231 | Hofkammer-Decret vom 30. Julius. | Weisung, a) wegen genauer Ausfertigung der Lebens- und Aufenthalts-Zeugnisse für Pensionisten, Provisionisten ꝛc. ꝛc., dann b) wegen Anzeige der Trauungen von Waisen, welche Pensionen, Provisionen oder Gnadengaben genießen ..... | 506 |
| 232 | Hofkanzlei-Decret vom 31. Julius. | Privilegium gegen den Nachdruck des Werkes des Lukesischen Priesters, Johann Joseph Matraja über die von ihm erfundene Art der Pasigraphie (Ghenigrafia.) .. | 508 |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| | | August. | |
| 233 | Regierungs-Verordnung vom 3. August. | Vorschriften zur Verminderung der Auslagen bei Epidemien ..... | 508 |
| 234 | Regierungs-Verordnung vom 3. August. | Vorschrift zur Verminderung der Auslagen für die Impfungs-Anstalt auf dem flachen Lande .... | 512 |
| 235 | Regierungs-Circulare vom 4. August. | Eröffnung des neu erbauten Kettensteges über die Wien, nächst der Bärenmühle, zum allgemeinen Gebrauche ..... ..... | 514 |
| 236 | Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 4. August. | Ueber die Behandlung der am 2. August 1830 in der Serie 124 verlosten Banco-Capitale..... | 515 |
| 237 | Regierungs-Verordnung vom 5. August. | Abstellung der Aufrechnung von Begräbniß-Taxen und Stollgebühren für verstorbene Pfründler ..... | 516 |
| 238 | Hofkammer-Decret vom 7. August. | Mauthbefreiungen für die Bewohner jener Orte, welche mit Mauthschranken umschlossen sind, und für die Material-Fuhren zu Uferschutz- und Regulirungs-Bauten.. | 517 |
| 239 | Hofkanzlei-Decret vom 8. August. | Ausschreibung der Erbsteuer und Judensteuer nebst der Erwerbsteuer für das Verwaltungs-Jahr 1831..... | 518 |
| 240 | Hofkanzlei-Decret vom 8. August. | Erscheinungen und Simptome der Rinderpest, angegeben von dem Mährischen Landes-Thierarzte Dr. Sartori ..... | 519 |
| 241 | Regierungs-Verordnung vom 11. August. | Bestimmungen über den Inhalt und die Frist für den nach erhaltener Belehnungs-Bewilligung vorzule- | |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| | | genden Ausweis über den Lehen-Compler ..... | 526 |
| 242 | Präsidial-Schreiben der k. k. obersten Polizei- und Censurs-Hofstelle vom 11. August. | Befreiung der Bücher-Revisions-Aemter rücksichtlich ihrer ämtlichen Correspondenz mit anderen Censurs-Behörden vom Postwagen-Porto ..... | 527 |
| 243 | Hofkammer-Decret vom 11. August. | Oesterreichischen Schiffen wird die Einfuhr von Erzeugnissen der Oesterreichischen Staaten in die Brittischen auswärtigen Besitzungen, und die Einfuhr von Waren aus diesen Besitzungen aus- und in was immer für ein fremdes Land gestattet..... | 528 |
| 244 | Hofkanzlei-Decret vom 11. August. | Weisung an die politischen Obrigkeiten, für die gehörige Bekleidung der einrückenden Beurlaubten Sorge zu tragen ..... | 529 |
| 245 | Regierungs-Verordnung vom 12. August. | Bestimmungen über die Entrichtung des Schulgeldes für die aus der Verpflegung des Findelhauses getretenen Findlinge..... | 530 |
| 246 | Hofkammer-Decret vom 12. August. | Erläuterung über die Anfrage: ob in Fällen der Gütergemeinschaft die Hälfte des überlebenden Ehegatten auch inventirt, somit der ganze Schätzungswerth besteuert werden müsse ..... | 531 |
| 247 | Hofkanzlei-Decret vom 12. August. | Unterbringung der Findelkinder in der Regel bei Katholiken, nur ausnahmsweise bei Akatholiken.. | 532 |
| 248 | Hofkammer-Decret vom 13. August. | Vinculirung und Hinausgabe der zur Sicherstellung des Aerars von Parteien wegen übernommener | |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| | | Leistungen pfandmäßig eingelegten Obligationen ..... | 533 |
| 249 | Hofkanzlei-Decret vom 13. August. | Brennholzbedarfs-Ausmaß für das k. k. Waisenhaus ..... | 534 |
| 250 | Hofkanzlei-Decret vom 16. August. | Bestimmung wegen Vergütung der Verpflegskosten für arme Ungarische Unterthanen in der Wiener Irren-Anstalt ..... | 535 |
| 251 | Regierungs-Verordnung vom 17. August. | Zu Auflagen von Druck-Sorten zum Kanzleibedarfe ist vorläufig die Regierungs-Genehmigung einzuholen ..... | 537 |
| 252 | Hofkammer-Decret vom 17. August. | Die Verleihung von Befugnissen zum selbstständigen Handelsbetriebe ist auch durch Moralität und Rechtlichkeit des Handlungswerbers bedingt ..... | 538 |
| 253 | Hofkanzlei-Decret vom 17. August. | Rücksprache bei Anlagen von landartigen Straßen vorläufig mit der Militär-Behörde ..... | 539 |
| 254 | Regierungs-Verordnung vom 18. August. | Vereinigung der Stadt- und Vorstadt-Kaffeesieder in Eine Innung. | 540 |
| 255 | Regierungs-Verordnung vom 18. August. | Verfahren in Betreff der Verlassenschaft von verstorbenen Pfründlern, oder von im Spitale des Convents der Elisabethinerinnen, dann der barmherzigen Brüder verstorbenen Personen ..... | 541 |
| 256 | Regierungs-Verordnung vom 20. August. | Einführung einer Controlle bei dem Casse- und Auszahlungs-Geschäfte des k. k. Findelhauses ..... | 543 |
| 257 | Hofkammer-Decret vom 20. August. | Verfassung der Allerhöchst sanctionirten Gränzwache, zugleich Vorschrift für die Militär-Befreiung | |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| | | der in die Gränzwache übertretenden Individuen ..... | 546 |
| 258 | Hofkanzlei-Decret vom 20. August. | Bestimmungen für Reise-Vergütungen an Catastral-Schätzungs-Individuen im Catastral-Dienste .. | 587 |
| 259 | Regierungs-Verordnung vom 22. August. | Verrechnung der an die Bürgerspitals-Pfründner zu St. Marx abgegebenen Arzeneien..... | 588 |
| 260 | Hofkanzlei-Decret vom 24. August. | Benennung der Decanate im Kreise unter Manhardsberg ..... | 589 |
| 261 | Hofkanzlei-Decret vom 25. August. | Befreiung der mit Decret oder mit schriftlicher Genehmigung des Schul-Districts-Aufsehers angestellten Schulgehülfen von der Militär-Pflichtigkeit..... | 590 |
| 262 | Hofkammer-Decret vom 26. August. | Die Anzeige der phisischen Individuen, welche zur Erhebung und Abquittirung der auf moralische Personen lautenden Interessen von Obligationen berufen sind, wird befohlen ..... | 591 |
| 263 | Hofkammer-Decret vom 29. August. | Bestimmungen bei der Durchfuhr des ausländischen Salzes ..... | 592 |
| 264 | Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 31. August. | Organisirung der Ober-Postverwaltungen und Absatz-Aemter in den kaiserlich Oesterreichischen Staaten ..... | 593 |
| 265 | Hofkammer-Decret vom 31. August. | Weisung bei Besetzungs-Vorschlägen für Casse-Dienststellen die Verwandtschaft oder Verschwägerung der vorgeschlagenen Individuen mit den Beamten der betreffenden Casse anzuzeigen ..... | 611 |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| | | September. | |
| 266 | Hofkanzlei-Decret vom 1. September. | Die Evidenzhaltung des Baustandes der Pfarrgebäude bei der jährlichen Visitation gelegenheitlich der Kirchenrechnung ..... | 613 |
| 267 | Regierungs-Verordnung vom 2. September. | Vorschrift für die Ergänzung des im §. 5 der Subarrendirungs-Bedingnisse vorgeschriebenen Reserve-Vorrathes ..... | 614 |
| 268 | Hofkanzlei-Decret vom 2. September. | Berechtigung der Müller zum satzungsfreien Verkaufe der auf die Victualien-Märkte geführten Roggen-Brotgattungen ..... | 615 |
| 269 | Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 7. September. | Ueber die Behandlung der am 1. September 1830 in der Serie 222 verlosten vierpercentigen Hofkammer-Obligationen ..... | 616 |
| 270 | Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. September. | Bewilligung für die dem Militär-Stande gewidmeten Studierenden zur Fortsetzung ihrer Studien .. | 617 |
| 271 | Studien-Hof-Commissions-Decret vom 11. September. | Verpflichtung der Theologen, die Erziehungskunde öffentlich zu hören ..... | 619 |
| 272 | Regierungs-Verordnung vom 14. September. | Legate zu den Armen-Instituten sind von den Dominien den Armen-Instituts-Vorstehern bekannt zu geben ..... | 620 |
| 273 | Studien-Hof-Commissions-Decret vom 15. September. | Vorschrift, das Alter der in das Gimnasium eintretenden Jünglinge mittelst Aufnahme des Jahres und Tages ihrer Geburt anzugeben ..... | 621 |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| 274 | Hofkanzlei-Decret vom 16. September. | In Zukunft darf die Legalisirung einer Urkunde über mündliches Ansuchen von den Gerichtsbehörden nur auf der Grundlage eines ordentlich aufgenommenen Protokolls ausgefertiget werden ..... | 622 |
| 275 | Hofkammer-Decret vom 17. September. | Die Umstaltung von höher verzinsten Obligationen in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen ist von der Regierung im Wege des Provincial-Zahlamtes zu leiten .. | 622 |
| 276 | Regierungs-Verordnung vom 19. September. | Zusammenstellung der Vorschriften für das Verrechnungsgeschäft der Armen-Institute auf dem Lande.. | 623 |
| 277 | Regierungs-Verordnung vom 22. September. | Verbot des Fütterns der Pferde auf den Straßen ..... | 634 |
| 278 | Hofkammer-Decret vom 22. September. | Norm für die Behandlung von Diensttauschgesuchen ..... | 635 |
| 279 | Hofkanzlei-Bescheid vom 25. September. | Die allerhöchste Baubewilligung hat bloß die Dispens vom Bauverbote für die bezeichnete Baustelle zum Gegenstande, und ist zur Aufsetzung von Stockwerken auf Gebäude, und zu nachträglichen inneren Abänderungen des Bauplans nicht erforderlich ..... | 636 |
| 280 | Studien-Hof-Commissions-Decret vom 25. September. | Weisung keine heterogenen Gegenstände in den Hauptbericht über den Zustand des theologischen Studiums einzubeziehen ..... | 638 |
| 281 | Hofkammer-Decret vom 27. September. | Abänderung des Verzehrungssteuer-Circulares vom 11. August 1830. | 639 |
| 282 | Hofkanzlei-Decret vom 27. September. | Erhebung der Verhältnisse der Erwerbsteuer-Recurrenten auf dem | |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| | | Lande, und Unzulässigkeit der Erwerbsteuer-Herabsetzung im Laufe des Trienniums wegen momentaner Verminderung des Geschäftsbetriebes ..... | 640 |
| 283 | Hofkammer-Bescheid vom 27. September. | Nach Erlöschung eines Privilegiums ist die beliebige Benützung des privilegirt gewesenen Gegenstandes allgemein, somit auch für den Privilegien-Inhaber frei ..... | 641 |
| 284 | Hofkammer-Decret vom 28. September. | Bestimmungen über den Betrag der Abfertigung von Beamten- und Diener-Witwen, die sich wieder verehelichen und pensions- oder provisionsfähige Kinder aus der ersten Ehe haben, dann über den Concretal-Bezug dieser Kinder .. | 642 |
| | | October. | |
| 285 | Regierungs-Verordnung vom 2. October. | Bestimmungen über die Stämpelpflichtigkeit der Interessen-Quittungen von den Versatzamts-Obligationen ..... | 644 |
| 286 | Hofkammer-Decret vom 2. October. | Der ordentliche Ausschank von geistigen Getränken über die Gasse und an sitzende Gäste bildet ein besonderes Polizei-Gewerbe .... | 646 |
| 287 | Hofkammer-Decret vom 5. October. | Ueber Pensionsfähigkeit der von ihren Gatten getrennt gewesenen Witwen von Staatsdienern ..... | 647 |
| 288 | Regierungs-Verordnung vom 6. October. | Bestimmungen wegen Militär-Befreiung der herrschaftlichen Beamten ..... | 648 |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| 289 | Hofkanzlei = Decret vom 8. October. | Titel des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Ferdinand nach nun vollzogener Krönung zum König von Ungarn ..... | 649 |
| 290 | Regierungs = Präsidial = Erinnerung vom 8. October. | Correspondenz mit den Cameral-Magistraten in Mailand und Venedig ..... | 650 |
| 291 | Regierungs-Verordnung vom 13. October. | Ehemaligen Besitzern cessionarischer Gerechtigkeiten ist bei Gewerbsverleihungen kein Präsentations-Recht einzuräumen ..... | 650 |
| 292 | Hofkanzlei = Decret vom 13. October. | Beurtheilung der Gewerbs = Radicirungen aus dem Criterium des Catasters ..... | 651 |
| 293 | Hofkanzlei = Decret vom 14. October. | Norm für die Behandlung der Unternehmer von Privat-Geschäftsführungen ..... | 654 |
| 294 | Hofkanzlei = Decret vom 14. October. | Diäten-Bezug der Magistratualen.. | 655 |
| 295 | Hofkammer = Decret vom 15. October. | Die Nieder-Oesterreichische Provincial = Staatsbuchhaltung ist zur Prüfung der für ihre Bedürfnisse eingegebenen Conten berufen .... | 656 |
| 296 | Regierungs-Verordnung vom 19. October. | Den Relationen über Kreisbereisungen sind die schriftlichen Aufträge des Kreishauptmannes zur Vornahme derselben beizulegen..... | 657 |
| 297 | Regierungs-Verordnung vom 21. October. | Regulirung des jährlichen Brennholzbedarfes für die Versorgungs- und Irren-Anstalt in Ybbs und dessen Anschaffung im Versteigerungswege ..... | 657 |
| 298 | Regierungs-Verordnung vom 22. October. | Mieth- oder Pachtverträge zwischen dem Richter und der Partei oder deren Vertreter schließen den er- | |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| | | sieren von der Ausübung des Richteramtes in Streitsachen dieser Partei aus ..... | 659 |
| 299 | Regierungs-Verordnung vom 23. October. | Vorschriften für die Erwerbsteuer-Bemessung für Unternehmer stabiler Theater ..... | 659 |
| 300 | Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 23. October. | Beschränkung der Amtsstunden bei den Hülfs- und manipulirenden Aemtern, Cassen und Buchhaltungen auf den Vormittag und Haltung von Journalisten ..... | 661 |
| 301 | Hofkanzlei-Decret vom 25. October. | Ausschließung der nicht ganz tadellosen Individuen von Bekleidung der Grundbuchsführer- und Vogtei-Verwalter-Stellen ..... | 662 |
| 302 | Hofkammer-Decret vom 26. October. | Herabsetzung der Verzehrungssteuer für die in die Kategorie der Weißfische gehörigen gemeinen Fische in Wien ..... | 663 |
| 303 | Hofkammer-Decret vom 26. October. | Anordnung zur Erleichterung des Ausfuhrshandels rücksichtlich der Abnahme von Nebenzoll-Gebühren ..... | 664 |
| 304 | Hofkanzlei-Decret vom 28. October. | Instruction für die Revision der Landwehr ..... | 666 |
| | | November. | |
| 305 | Circulare der Ständisch-Verordneten vom 1. November. | Ausschreibung der landesfürstlichen Grundsteuer, dann des Domestical- und Landeserforderniß-Beitrages für das Jahr 1831 ..... | 671 |
| 306 | Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 3. November. | Ueber die Behandlung der am 2. November 1830 in der Serie 148 verlosten 4percentigen Banco-Obligationen ..... | 684 |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| 307 | Regierungs-Verordnung vom 4. November. | Maßregeln, welche das k. k. Kreisamt U. M. B. zur jeweiligen Wiederbesetzung des für taubstumme Individuen seines Kreises bestimmten Platzes im Wiener Taubstummen-Institute zu treffen hat .... | 685 |
| 308 | Regierungs-Verordnung vom 5. November. | Evidenzhaltung der Geburten, Trauungen und Sterbfälle von Israeliten in Wien und auf dem Lande | 686 |
| 309 | Hofkanzlei-Decret vom 10. November. | Grundsätze über das Verfahren bei Wasserbauten und der Bedeckung des dazu erforderlichen Aufwandes | 687 |
| 310 | Hofkanzlei-Decret vom 10. November. | Die Einsendung der Auszüge aus dem Todten-Register der Seelsorger an die Gerichte hat zu unterbleiben; übrigens haben die Seelsorger den staatsherrschaftlichen Verwaltungs-Aemtern über die Todesfälle ihrer Unterthanen monatliche Auszüge aus den Sterb-Matrikeln mitzutheilen ..... | 693 |
| 311 | Hofkanzlei-Decret vom 10. November. | In den Wanderbüchern ist nebst dem Geburtsorte, auch der Kreis, die Ortsobrigkeit und die Pfarre beizusetzen ..... | 700 |
| 312 | Hofkanzlei-Decret vom 12. November. | Weisung die Dienstbesetzungen mit möglichster Beförderung zu erledigen ..... | 701 |
| 313 | Hofkanzlei-Decret vom 12. November. | Vorschrift für die Pensions- und Provisions-Betheilung des Aufsichts-Personals der Untersuchungs-Arreste für Verbrecher und schwere Polizei-Uebertreter, dann der Straf-Anstalten, so wie der Witwen und Waisen dieses Personals | 702 |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| 314 | Regierungs-Verordnung vom 16. November. | Vorschriften für die Verfassung der Präliminarien der landesfürstlichen Ortschaften ..... | 703 |
| 315 | Regierungs-Verordnung vom 17. November. | Die Invaliden-Revision hat bei Gelegenheit der Conscription, und von 1832 an, wie die Conscriptions-Revision selbst nur alle drei Jahre zu geschehen ..... | 704 |
| 316 | Regierungs-Verordnung vom 18. November. | Verbot des sogenannten Riemstechens oder Bandspieles, als eines Hazard-Spieles..... | 705 |
| 317 | Hofkanzlei-Decrete vom 18. November und 23. December. | Genehmigung der Constituirung des Klosters der Redemptoristinnen in Wien, und Enthebung dieses Vereines von dem Amortisations-Gesetze..... | 707 |
| 318 | Regierungs-Verordnung vom 19. November. | Erinnerung der Frist für die Vorlegung der Futterpreis-Ausweise zur Berechnung der Postritt-Gebühren..... | 709 |
| 319 | Hofkammer-Decret vom 19. November. | Herabsetzung des Preises des in einzentige Fässer verpackten Salzes bei dem Verschleißamte zu Gmunden ..... | 710 |
| 320 | Regierungs-Verordnung vom 20. November. | Polizei-Vorschriften für die Behandlung der in Wien ein- und auswandernden, dann der aus der Arbeit getretenen, und sich hier aufhaltenden Gesellen ..... | 711 |
| 321 | Regierungs-Verordnung vom 21. November. | Nothwendigkeit einer von dem Kreisamte, oder der Nieder-Oesterreichischen Regierung zu ertheilenden Ordre für, zur Vornahme einer Amtshandlung auf | |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| | | dem Lande abgeordnete Beamte der Polizei-Ober-Direction..... | 716 |
| 322 | Regierungs-Verordnung vom 23. November. | Bestimmung der von den ständischen Freihäusern in Wien zu leistenden Beiträge zu Schul-, Kirchen-, dann Pfarrhofbaulichkeiten..... | 716 |
| 323 | Hofkanzlei-Decret vom 23. November. | Unstatthaftigkeit der allgemeinen Einführung schriftlicher Lehr-Contracte bei den zünftigen Gewerben ..... | 718 |
| 324 | Hofkanzlei-Decret vom 25. November. | Neue Bestimmungen der Aufnahms-Taxen für die Findelanstalt in Wien ..... | 719 |
| 325 | Hofkanzlei-Decret vom 26. November. | Formulare für die Ausweise der bestandenen Durchschnittspreise der Körner-Hauptgattungen, Nahrungs-Artikel und staatswirthschaftlichen Notizen ..... | 722 |
| 326 | Hofkammer-Decret vom 30. November. | Vorschrift für die Zurückvergütung zu viel entrichteter Gefällsbeträge ..... | 723 |
| 327 | Hofkammer-Decret vom 30. November. | Die Aufnahme von Diurnisten und zeitlichen Aushülfsdienern ist nur der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten ..... | 724 |
| | | **December.** | |
| 328 | Hofkanzlei-Decret vom 1. December. | Erweiterung der Amtsvollmacht der Nieder-Oesterreichischen Kammer-Procuratur bei Abhandlung von Verlassenschaften ..... | 725 |
| 329 | Hofkanzlei-Decret vom 1. December. | Verleihung der Unterthans-Hof-Agenten-Stelle an den Hof-Agenten Johann August Walcha .... | 726 |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| 330 | Hofkanzlei-Decret vom 5. December. | Vornahme der Conscriptions-Revision pro 1831, dann vom Jahre 1832 an, alle drei Jahre und gleichzeitige Vornahme der Landwehr-Revision ..... | 726 |
| 331 | Hofkanzlei-Decret vom 5. December. | Entscheidung über die Frage: ob die Ansprüche von Gemeinden auf die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit mittelst eines Magistrats, wenn diese Ansprüche von einem Dominium, welches bisher diese Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, bestritten werden, im Administrationswege, oder auf dem Rechtswege auszutragen seyen .. | 728 |
| 332 | Hofkanzlei-Decret vom 5. December. | Behandlung der durch die Errichtung der Gränzwache entbehrlich gewordenen Individuen der bestandenen Gränzaufsicht ..... | 730 |
| 333 | Hofkammer-Decret vom 7. December. | Erhöhung des Post-, Ritt- und Kalesch-Geldes in Nieder-Oesterreich, Krain, dem Küstenlande und einigen Kreisen Galiziens vom 1. Januar 1831 an ..... | 734 |
| 334 | Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 8. December. | Wegen genauer Einsendung der für das Nieder-Oesterreichische Ständische Herren Verordneten-Collegium gehörigen Grund-, Häuser- und Erbsteuer-Ausweise ..... | 738 |
| 335 | Hofkanzlei-Decret vom 10. December. | Reciprocität zwischen Oesterreich und Baiern in Betreff der, einem unbefugt im Auslande befindlichen Unterthan ohne dessen heimathliche Entlassung zu ver- | |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| | | weigernden Aufnahms- und Ehelichungs-Bewilligung ..... | 739 |
| 336 | Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 13. December. | Entfernung der bedenklichen und sich schlecht betragenden Ausländer-Studenten von den k. k. Universitäten und Studien-Anstalten .. | 740 |
| 337 | Regierungs-Verordnung vom 13. December. | Auscultanten haben binnen drei Jahren sich der Prüfung für das Richteramt zu unterwerfen..... | 741 |
| 338 | Hofkammer-Decret vom 14. December. | Vorschrift für das Benehmen der Gränzwache bei Feuersbrünsten und anderen Elementar-Ereignissen ..... | 742 |
| 339 | Hofkanzlei-Decret vom 14. December. | Verfahren zur Evidenzhaltung der auf Wanderung befindlichen, mit Wanderbüchern von politischen Obrigkeiten betheilten Beurlaubten ..... | 746 |
| 340 | Regierungs-Verordnung vom 16. December. | Bestimmungen, an wen der Rest der für einen erkrankten Dienstbothen, vorhinein entrichteten Monatgebühr von dem allgemeinen Krankenhause zurück zu zahlen sey.... | 747 |
| 341 | Hofkanzlei-Decret vom 16. December. | Bestimmungen, wornach die Anzeige über ein der Mutter zurück gegebenes Findelkind an die Gerichtsbehörde zu machen sey .... | 748 |
| 342 | Hofkanzlei-Decret vom 16. December. | Belehrung über die Verfassung der Straßen- und Wasserbau-Oeconomie-Ausweise hinsichtlich des Theilungs-Maßstabes für die Bau-Regiekosten..... | 749 |
| 343 | Hofkanzlei-Decret vom 16. December. | Andeutungen zur Verfassung der jährlichen Wasserbau-Oeconomie-Ausweise..... | 752 |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| 344 | Hofkanzlei-Decret vom 18. December. | Bestimmungen für die Classificirung der Mannschaft der k. k. Gränzwache vom Führer abwärts bei der Conscriptions-Revision ..... | 757 |
| 345 | Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. December. | Das von Ambrosius Stapf, Professor der Moral-Theologie in Brixen, verfaßte Vorlesebuch über Moral-Theologie wird als Vorlesebuch den theologischen Lehranstalten vorgeschrieben ..... | 758 |
| 346 | Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 22. December. | Einschärfung der Vorschriften hinsichtlich der Reisenden und der Päße, und Ueberwachung der Landkutscher und sogenannten Stellfuhren..... | 759 |
| 347 | Hofkanzlei-Decret vom 22. December. | Nähere Bestimmungen, wie der Ersatz für zu wenig in Empfang, oder zu viel in Ausgabe gestellte, dann bei Liquidationen als Abgang befundenen Naturalien und Materialien von den Rechnungslegern geleistet werden soll ..... | 760 |
| 348 | Hofkanzlei-Decret vom 23. December. | Regulirung des Holz- und Kerzen-Deputates für die drei Oberkrankenpfleger und den Protokollisten im allgemeinen Krankenhause.... | 762 |
| 349 | Hofkanzlei-Decret vom 23. December. | Ueber die Behandlung der angeblich zum Militär untauglichen Conscriptions-Pflichtigen in Absicht auf die Verpflichtung, der Assentirungs-Commission persönlich vorgeführt zu werden ..... | 763 |
| 350 | Hofkammer-Präsidial-Decret vom 25. December. | Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem König- | |

| Zahl | Datum. | Gegenstand. | Seite |
|---|---|---|---|
| | | reiche Pohlen und in den Freistaat Krakau ..... | 765 |
| 351 | Hofkanzlei-Decret vom 27. December. | Bestimmung des Zeitpunctes zur Abhaltung der Pferde-Prämien-Vertheilung ..... | 766 |
| 352 | Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 28. December. | Ausgabe neuer Banknoten zu 500 fl. und 1000 fl. ..... | 767 |
| 353 | Hofkammer-Präsidial-Decret vom 29. December. | Das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem Königreiche Pohlen und dem Freistaate Krakau erstreckt sich auch auf den Salniter, und die Durchfuhr sämmtlicher dieser Artikel aus dem Auslande durch das Oesterreichische Staatsgebiet in die genannten Staaten ..... | 772 |
| 354 | Regierungs-Verordnung vom 30. December. | Abstellung der Abnahme einer Gebühr für die Ausfertigung von Christenlehr-Zeugnissen..... | 773 |
| | | Anhang. | |
| | | Verzeichniß der im Jahre 1830 auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen ertheilten Privilegien ..... | 775 |

1.

# Anhang zur wundärztlichen Gremial-Ordnung.

Hofkanzlei-Decret vom 29. October 1829, Zahl 24,394; Regierungs-Zahlen 61,789 vom Jahre 1829 und 10,731 vom Jahre 1830.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 11. October 1829 den nachfolgenden Anhang der wundärztlichen Gremial-Ordnung vom 10. November 1821 *) zu bestätigen geruhet.

## Anhang.

§. 1.

Soll täglich, selbst Sonn- und Feiertage nicht ausgenommen, in jeder Officin wenigstens Ein Gehilfe beständig gegenwärtig sein, um bei augenblicklichen Unglücksfällen oder bei andern eine schnelle wundärztliche Hilfe erforderlichen Ereignissen sogleich verwendet werden zu können.

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1821, Verordnungs-Zahl 366, Seite 748.

Wo nur Ein Gehilfe gehalten wird, hat während dessen Abwesenheit der betreffende bürgl. Wundarzt oder Provisor in der Officin zu verbleiben.

§. 2.

Darf einem Gehilfen das Ausgehen und Ausbleiben aus der Officin in eigenen Angelegenheiten oder zur Belustigung nicht über die zehnte Nachtsstunde erlaubt, und die Erlaubniß für längere Zeit nur in besonderen Fällen ertheilt werden.

§. 3.

Ist jede Officin von Michaeli bis Georgi spätestens um 6 Uhr früh zu öffnen, und nicht vor 9 Uhr Nachts zu schließen; jedoch von Georgi bis Michaeli um 5 Uhr Morgens zu öffnen, und nicht vor 10 Uhr Nachts zu sperren.

§. 4.

Den Officin-Schlüssel hat zur Nachtszeit der bürgl. Wundarzt oder Provisor, wenn dessen Wohnung mit der Officin in Verbindung steht, selbst aufzubewahren, im Gegentheile aber einem verläßlichen Gehilfen anzuvertrauen, welcher für jeden Mißbrauch mit dem Schlüssel verantwortlich ist.

§. 5.

Soll jeder bürgl. Wundarzt oder Provisor den Ein- und Austritt eines Gehilfen sogleich dem ersten Vorsteher des wundärztlichen Gremiums anzeigen, und jeder aus einer Officin austretende oder zugereisete Gehilfe in der Ordnung sich nur auf der bestehenden Her-

berge aufhalten, dann aber, wenn der Gehilfe anders wo wohnt, hiervon eben so, als von der Wohnungsveränderung dem ersten Vorsteher unverweilt die Meldung machen.

§. 6.

Ist jeder bürgl. Wundarzt oder Provisor verpflichtet, entweder selbst, oder im Verhinderungsfalle durch ein anderes Gremialglied bei der jährlichen Hauptversammlung des wundärztlichen Gremiums nicht nur seinen eigenen Jahrsschilling, sondern auch jenen seiner Gehilfen, worunter auch die Sustentanten gehören, zu erlegen, und ein Verzeichniß der bei ihm befindlichen Gehilfen oder Sustentanten zu übergeben.

§. 7.

Die Ueberschreitung dieser Vorschriften wird bei dem bürgl. Wundarzte oder bei dem Provisor mit einem zur Casse der wundärztlichen Witwen-Societät einzufließenden Geldbetrage von wenigstens 2 fl. C. M., jedoch bei den Gehilfen mit der Entlassung aus dem Dienste und, über Anzeige an die Obrigkeit, nach Umständen mit Arrest oder mit Abwanderung von Wien gestraft werden.

Die Kundmachung dieser Allerhöchst bestätigten Vorschriften ist zur beständigen Gegenwärtighaltung und zur genauesten Befolgung wohlverwahrt und allgemein sichtbar in jeder Officin anzuheften.

2.

## Einführung einer Tanzmusik-Lizenz-Gebühr auf dem Lande für die Local-Armen-Institute.

Hofkanzlei-Decret vom 12. November 1829, Zahl 25,970 und 24. December 1829, Zahl 30,162; Regierungs-Circulare vom 11. Januar 1830, Zahl 421.

In Erwägung, daß sich bei der Abnahme von Gebühren für die Bewilligung von Tanzmusiken auf dem Lande bisher sehr verschiedenartig benommen worden ist, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei verordnet: daß zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens künftig für die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik auf dem Lande, mit Ausnahme der zum hiesigen Polizei-Bezirke gehörigen Ortschaften, eine Gebühr von Einem Gulden Conventions-Münze für jede Tanzmusik in Städten und Märkten, und von vierzig Kreuzern Conventions-Münze in Dörfern, und zwar für die Armen-Institute jener Ortschaften, in welchen diese Tanzmusiken Statt haben, abgenommen werde.

Diese Gebühr ist durch die Ortsobrigkeiten, welche die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik zu ertheilen haben, gleich bei Ausfertigung der Bewilligungen von jedem Unternehmer einer Tanzmusik einzuhe-

ben, und monatlich an die Local-Armen-Institute mit Beifügung eines Gegenscheines gegen Empfangsbestätigung abzuführen.

Für diese Bewilligung, so wie für die Polizei-Aufsicht bei solchen Tanzbelustigungen darf aber weder ein Abzug von dieser bemessenen Gebühr, noch sonst eine besondere Entrichtung Statt finden, weil die Ortsobrigkeiten zur unentgeldlichen Besorgung der Polizei-Aufsicht verpflichtet sind.

Rücksichtlich der Stadt Wien und der zu dem hiesigen Polizei-Bezirke gehörigen Ortschaften, für welche die Bewilligungen zur Abhaltung von Tanzmusiken von der k. k. Polizei-Ober-Direction ertheilt werden, hat es bei den gegenwärtig schon bestehenden bereits besonderen Zwecken gewidmeten Gebühren, welche aus diesen Anlässen abgenommen werden, zu verbleiben.

Gegenwärtige Anordnung hat vom 1. April dieses Jahres an in Wirksamkeit zu treten.

Da übrigens der Ort Währing, obgleich derselbe zu dem hiesigen Polizei-Bezirke gehörig ist, doch nicht auch zugleich zum hiesigen Armen-Instituts-Hauptbezirke gehört, so ist es der Billigkeit angemessen erkannt worden, daß die daselbst für die Tanzmusiken während des Faschings zu leistenden, und für die Armen gewidmeten Gebühren, die zwar in denselben Beträgen, wie jetzt einzuheben sind, von der

k. k. Polizei-Ober-Direction in Zukunft nicht mehr, wie es bisher geschah, zum hiesigen Armenfonde eingeschickt, sondern mit einem Gegenscheine unmittelbar den Armen-Instituts-Vorstehern zu Währing übersendet werden.

3.

## Ungiltigkeit im Auslande erworbener Studien-Zeugnisse auch für akatholische Inländer.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. December 1829, Zahl 4864; Regierungs-Verordnung vom 8. Januar 1830, Zahl 839. An die k. k. Consistorien Augsburgischer und Helvetischer Confession.

Gegen die allerhöchste Entschließung vom 27. Julius 1829 *), daß im Auslande erworbene Studien-Zeugnisse für Inländer nichts zu gelten haben, findet keine Ausnahme für Akatholiken Statt.

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, V. Z. 195, Seite 663.

## 4.

## Vorschriften zur Sicherung des Aerariums gegen allfälligen aus der Holztriftung in verpachteten ärarischen Waldungen entstehenden Schaden.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 20. December 1829, Zahl 46,506; Regierungs-Präsidial-Decret vom 5. Januar 1830, Zahl 17. An die k. k. Nieder-Oester. Staatsgüter-Administration. Regierungs-Verordnung vom 8. Januar 1830, Zahl 994. An die k. k. Kreisämter, und an die k. k. Hof- und Nieder-Oester. Kammer-Procuratur.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, wo bei Gelegenheit einer, von einem Privaten aus Staatswaldungen übernommenen Holzabstockung von Seite der politischen Behörde das Erkenntniß geschöpft worden ist, daß nicht nur der Holzschlagunternehmer, sondern auch das Aerar als Waldeigenthümer für allen aus der Holztriftung entstehenden Schaden haftungspflichtig sei, hat die k. k. allgemeine Hofkammer, um für die Zukunft den Nachtheil des Aerars aus ähnlichen Verfügungen möglichst zu beseitigen, oder doch deckende Vorsichten anzuwenden, wofern nicht Provincial-Gesetze dagegen streiten, Nachstehendes zur Richtschnur vorzuzeichnen befunden:

a) In den mit den Pächtern solcher Waldungen abzuschließenden Contracten sind dieselben zu ver-

pflichten, daß sie bei Errichtung von Wasserwerken oder sonst vorzunehmenden, wie immer gearteten Bauten sich in Gemäßheit der §§. 340—343 a. b. G. B., dann des §. 72 und 73 der Westgalizischen Gerichtsordnung zu benehmen haben, ohne daß jedoch die aus diesen gesetzlichen Vorschriften entspringenden endlichen Resultate, solche mögen von was immer für Beschaffenheit sein, sie zu einem Anspruch auf irgend einen Ersatz, es wolle derselbe nur aus entgangenem Gewinn oder wirklich erlittenem Schaden oder wo immer hergeleitet werden, berechtigen sollen.

b) Sind die Pächter schuldig, eine (nach den jedesmaligen Verhältnissen zu bemessende) Caution zu leisten, womit dieselben nicht nur für die genaue Befolgung der sub a) gesetzten Bedingungen, sondern überhaupt für allen Schaden, welcher aus diesen Holzschwemmungen an den Gütern eines Anderen entstehen oder dem Aerar mittel- oder unmittelbar zugehen könnte, zu haften haben.

## 5.

## Erläuterungen über Vorstellungen gegen die in Absicht auf die Stämpelpflichtigkeit der herrschaftlichen Protokolle überhaupt, und der Abhandlungs-Protokolle insbesondere bestehenden Vorschriften, und gegen die auf der Uebertretung derselben festgesetzten Strafen.

Hofkammer-Decret vom 23. December 1829, Zahl 40,200; Regierungs-Verordnung vom 18. Januar 1830, Zahl 2565. An die k. k. Kreisämter.

Die Vorstellungen mehrerer Dominien gegen die in Absicht auf die Stämpelpflichtigkeit der herrschaftlichen Protokolle überhaupt, und der Abhandlungs-Protokolle insbesondere bestehenden Vorschriften, und gegen die auf die Uebertretung derselben festgesetzten Strafen, sind von der Nieder-Oesterreichischen Regierung in ihrem Einbegleitungsberichte an die k. k. allgemeine Hofkammer, auf folgende drei Gesuchspuncte zurück geführt worden:

Erstens: daß für die Vergangenheit von aller Strafbemessung hinsichtlich der unrichtig gestämpelten Abhandlungs-Protokolle abgelassen,

Zweitens: daß von jenen Abhandlungs-Protokollen, welche während des Zeitraumes der letztverflossenen fünf Jahre ausgefertigt worden sind, keine Nachstämplung gefordert, und

Drittens: daß die einmalige Stämplung der Abhandlungs-Protokolle beibelassen werden solle.

Hierauf hat die k. k. allgemeine Hofkammer zur Verständigung der Dominien Folgendes erwiedert:

Ad 1. Den Dominien und Magistraten ist die auf das Hofkammer-Decret vom 3. November 1803, Zahl $\frac{30,871}{2606}$, gegründete Strafbefreiung rücksichtlich der bei ihnen aufbewahrten stämpelmangelhaften Urkunden ohnehin zugesichert worden, wenn sie dieselben binnen der von der k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Direction dießfalls festgesetzten Frist freiwillig zur Stämplung einsenden. Den Dominien kommt demnach die gänzliche Strafbefreiung unter der obigen Bedingung nicht nur rücksichtlich der Abhandlungs-Protokolle, sondern auch aller übrigen in ihrer Registratur aufbewahrten ungestämpelten oder nicht classenmäßig gestämpelten Urkunden zu Statten.

Ad 2. Sind nur die nach dem Tage des Hofkammer-Decretes vom 13. October 1819, Zahl $\frac{41,155}{3197}$, Regierungs-Zahl 41,629 *), über verbindliche Privat-Geschäfte aufgenommenen Protokolle als stämpelpflichtig zu behandeln; die schon früher auf ungestämpeltem Papier errichteten obrigkeitlichen Protokolle aber dürfen ohne Unterschied ihres Inhaltes mit Beachtung des §. 9 des allerhöchsten Stämpel-Patentes vom

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1819, V. Z. 236, Seite 788.

Jahre 1802, lit. W, weder in Strafanspruch genommen, noch mit einer Nachtragsgebühr belegt werden; es müssen daher nur jene stämpelmangelhaften obrigkeitlichen Protokolle, deren Aufnahme erst nach dem Tage der Kundmachung des obgedachten Decretes vom 13. October 1819 erfolgte, gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühr zur Nachstämplung eingesendet werden.

Ad 3. Kann die Uebung auf dem flachen Lande, die ganze Verlassenschafts-Abhandlung in Ein Protokoll zusammenzufassen, den allerhöchst sanctionirten Ansprüchen des Stämpelgefälles nicht abträglich sein, sondern die Dominien haben sich bei Beurtheilung der Abhandlungs-Protokolle aus der Vergangenheit und bei künftiger Aufnahme von Verlaß-Abhandlungen genau nach dem §. 8 des Stämpel-Patentes vom Jahre 1802 zu benehmen, welche jede, ein besonderes Geschäft zum Gegenstande habende Urkunde, ohne Unterschied, ob deren mehrere auf einem Bogen vorkommen, oder ob für jede ein besonderer Bogen verwendet worden ist, dem Stämpel unterzieht. Da ferner die Form der Urkunde niemals über ihr Stämpelbedürfniß entscheidet, so kann insbesondere daraus, daß die Gesetze den Bewohnern des flachen Landes, in der Protokolls-Form der Verlassenschafts-Abhandlungen, einen besonderen Schutz vor Rechtsvertretern und Agenten zugestehen, nicht gefolgert werden, daß dadurch dem Stämpelgefälle ein Abbruch geschehen soll, indem diese Protokolle die Stelle der Urkunden über solche Verlaß-

Abhandlungs-Acte vertreten, von welchen, wenn sie bei judiciis formatis auf Verlangen der Partei vorgenommen werden, nicht bezweifelt wird, daß sie dem classenmäßigen Stämpel unterliegen.

Es ist zwar richtig und in den Hofkammer-Decreten vom 21. August 1806, Zahl 24,984, und 8. Julius 1817, Zahl, 33,773, bestimmt ausgesprochen, daß der Abhandlungs-Act als solcher dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes nur Einmal, und zwar entweder im Verlaß-Abhandlungs- oder im Einantwortungsbescheide, der andere dieser Bescheide dagegen bloß dem 15 kr. Stämpel unterliege. In dieser Anordnung werden jedoch, wie aus den erwähnten Hof-Decreten, und der Verordnung vom 22. Februar 1816, Zahl $\frac{1854}{157}$, deutlich erhellet, nur die wesentlichen Abhandlungsgeschäfte (Erbserklärung und Einantwortung), nicht aber auch die zum Behufe der Ausmittlung der Nachlaßsteuern, oder der nach den zufälligen individuellen Ansprüchen oder Eigenschaften der Interessenten vorzunehmenden Geschäfte berücksichtiget. Die hinauszugebende erste Inventurs-Abschrift und die Erbtheilungs-Urkunde (das Theil-Libell) sind nach §. 21, lit. q, bb und k, des Stämpel-Patentes vom 5. October 1802 an und für sich schon dem Werths- oder Classenstämpel unterworfen, daher die Abhandlungs-Protokolle, außer dem Classenstämpel für die Erbserklärung und Einantwortung, auch für jede der zufälligen Geschäftsurkunden,

in so fern diese darin vorkommen, insbesondere des nach dem Geldwerthe entfallenden Stämpels benöthigen.

Die von den Dominien über den vorgelegten Entwurf zur Verlassenschafts-Abhandlung auf dem flachen Lande geäußerten Ansichten sind dahin zu berichtigen, daß die unter Nro. III, lit. C aufgeworfene Meinung nicht richtig sei, nach welcher die Inventur über das, auf 3785 fl. 54 kr. geschätzte Nachlaßvermögen mit Rücksicht auf die abzuziehenden Passiva von 572 fl. 41 kr. und mit Bedachtnahme auf die Forderung der Witwe, welcher aus der Gütergemeinschaft 1606 fl. 36½ kr. gebühren, nur dem Stämpel von 4 fl. zugewiesen werden soll; denn in dem Entwurfe ist das gemeinschaftliche Vermögen inventirt, und hiervon die Summe der Passiva mit 572 fl. 41 kr. in Abzug gebracht, so daß sich das Commun-Vermögen mit 3213 fl. 13 kr. darstellet. Erst darnach erscheinet auch die Hälfte des reinen Commun-Vermögens wegen der bedungenen Gütergemeinschaft mit 1606 fl. 36½ kr. in Abzug gebracht. Das Activ-Vermögen dieser Inventur, unter welchem auch die Hälfte aus der Gütergemeinschaft aufgenommen wurde, besteht demnach in dem obgedachten Betrage von 3213 fl. 13 kr., und nach diesem reinen Activ-Vermögen unterliegt die Inventur dem Stämpel von 7 fl.

Ueber den unter lit. D erhobenen Zweifel, ob die in der Inventur zugleich enthaltene Schätzungsurkunde auf einem besonderen Stämpel von 4 fl. ausgefertigt werden müsse? wird bemerkt, daß die

Schätzungsurkunde als solche, einen Werth von 3785 fl. 54 kr. nachweiset, und daher ohne Rücksicht auf die Passiva nach dem §. 21 des Stämpel-Patentes lit. bb auf dem Stämpel von 7 fl. ausgefertigt werden müsse.

Die unter lit. D ad a et b aufgestellte Frage, ob die von drei Erben unterzeichnete Erbserklärung nur Einen oder aber drei Stämpel zu 6 kr. erfordere? ist dahin zu berichtigen, daß diese Erbserklärung nur Einen Stämpel von 6 kr. verlange, weil die unterzeichneten Erben in dem vorliegenden Falle Haupterben sind, und weil die von mehreren Haupterben unterschriebene Erbserklärung nach dem Hofdecrete vom 2. August 1804, Zahl 22,222, lit. F, nur einen classenmäßigen Stämpel erfordere.

Der Unterschied, welchen die Dominien unter lit. D ad c et d zwischen der Erbvertheilung und dem Theil-Libelle aus dem Grunde machen, weil in dem Decrete der k. k. Landesregierung, womit die hierortige Vorschrift vom 8. Julius 1817, Zahl 33,773, kundgemacht wurde, das Theil-Libell eine Entscheidungsurkunde genannt wird, und daher nach ihrer Meinung etwas ganz Anderes sein müsse, als die Erbsvertheilung, kann nur dadurch erkläret werden, daß das Wort „Entscheidungsurkunde," wofern es in dem dießfälligen Circulare vorkommt, nur ein Druck- oder Schreibfehler sei, indem das obige Hofkammer-Decret vom 8. Julius 1817, nebst der

Inventur und Schätzungsurkunde nur für die Erbtheilungsurkunde die Stämpelbemessung nach dem Werthe des Gegenstandes vorschreibt, und die Erbtheilungsurkunde durch das Wort „Theil-Libell" nur näher bezeichnet; folglich Erbtheilungsurkunde und *Theil-Libell* bloß eine und dieselbe Urkunde bilden.

In Absicht auf die Wahl des Stämpels für das Theil-Libell ist zu bemerken, daß dasselbe nur nach dem wirklich vorhandenen reinen Nachlaßvermögen im vorliegenden Falle daher — nur nach dem ausgewiesenen reinen Nachlasse von 1522 fl. 16¾ kr. — dem Stämpel von 4 fl. unterzogen werden könne, und daß das Heirathsgut, welches nach dem Entwurfe, drei Erben mit 500 — 400 und 600 fl. conferiren müssen, ohnehin schon bei der Ausfertigung der Heirathsverträge und der Empfangsbestätigungen mit dem gesetzlichen Stämpel besteuert worden sein müsse.

Unter lit. D ad e wird ferner des Abhandlungsvertrages erwähnt und bezweifelt, ob derselbe nach dem Schätzungsvermögen von 3785 fl. 54 kr. oder nach dem reinen Nachlaßvermögen von 1522 fl. 16¾ kr., welches mit Einrechnung des zur Conferirung noch schuldigen Betrages von 96 fl. 17¼ kr., die Summe von 1618 fl. 34 kr. gibt, oder endlich nach dem Hofkammer-Decrete vom 8. Julius 1817, Zahl $\frac{33,773}{1921}$, als bloßer Abhandlungsbescheid dem Stämpel von 7 fl. 4 kr. oder 15 kr. unterliege.

Dieser Vertrag ist als ein Uebernahmsvertrag anzusehen, der einen besonderen von der Verlassenschafts-Abhandlung ganz verschiedenen Act betrifft, es muß daher derselbe nach der Summe des übernommenen auf 3785 fl. 54 kr. gerichtlich geschätzten Vermögens mit dem Stämpel von 7 fl. versehen, dagegen zu der dießfälligen Einantwortung der Stämpel von 4 fl., nach jenem reinen Nachlaßvermögen verwendet werden, welches schon in dem Theil-Libelle mit 1522 fl. 16¾ kr. ausgewiesen wird.

Nach dieser Darstellung mußte der vorgelegte Entwurf und zwar rücksichtlich der Inventur auf dem Stämpel von . . . . . 7 fl. — kr.
rücksichtlich der Schätzung . . . . 7 = — =
= = der Erbserklärung der drei großjährigen Erben . . — = 6 =
= = der Erbserklärung des Vormundes anstatt der drei minderjährigen Erben . . — = 6 =
= = des Mortuars . . . . . — = 3 =
= = der Erbsvertheilung . . . 4 = — =
= = des Uebernahmsvertrages . 7 = — =
und rücksichtlich der Einantwortung . 4 = — =
zusammen auf dem Stämpel von 29 fl. 15 kr.
ausgefertiget werden.

Wenn nun die Dominien die einzelnen obgedachten Urkunden, entweder auf besonderem Stämpel den Parteien hinausgeben, oder wenn dieselben die in

Eines zusammengetragene Abschrift noch vor der ämtlichen Unterfertigung zur Stämplung vorlegen, so sind sie hierdurch vor jeder Verantwortung gesichert, und es können sodann weder dieselben noch die Parteien durch die nachträgliche Berichtigung einer Doppelgebühr belastet, oder wohl gar durch eine Stämpelstrafe beschwert werden.

Rücksichtlich der Indossirung ungestämpelter Urkunden mit den gehörigen Stämpelbögen ist es den Privat-Gerichtsobrigkeiten und Magistraten auf dem flachen Lande in Gemäßheit des Hofkammer-Decretes vom 23. April 1823, Zahl 15,811, Regierungs-Zahl 21,412*), dann vom 9. Julius 1824, Zahl 28,977, gestattet, die vom Auslande oder aus einer nicht stämpelpflichtigen Provinz einlangenden Urkunden, dann solche, welche ursprünglich vom Stämpel befreiet sind, mit dem classenmäßigen einfachen Stämpelbogen zu indossiren, und den Stämpelbetrag nur dann von den Parteien einzuheben, wenn nicht letztere, sondern das Amt den Indossations-Stämpel beigebracht hat. Dagegen ist sich in Ansehung jener Urkunden, welche zu der obgedachten Gattung nicht gehören, genau nach der Vorschrift des §. 3 des allerhöchsten Stämpel-Patentes zu benehmen, nach welchem für jene Urkunden, die noch vor Verlauf der zur Erfüllungs-Stämplung

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens Jahr 1823, V. Z. 88, Seite 150.

bestimmten Frist von 4 Wochen producirt werden, die doppelte Stämpel=Gebühr eingehoben, und hierfür der doppelte Stämpelbogen indossirt, für jene Urkunden aber, welche erst nach Verlauf der vierwochentlichen Frist bei Gericht vorkommen, nebst dem einfach indossirten Stämpel auch die gesetzliche Stämpelstrafe abverlangt werden muß.

Die weiters unter lit. G ad d vorkommende Anfrage, welche Stämpelclassen zu Einlagsbögen zu wählen sind? findet ihre Beantwortung in den Bestimmungen des §. 15 des allerhöchsten Stämpel=Patentes.

## 6.

## Einführung von Sub=Journalen bei der Nieder=Oester. Provincial=Ausgabs=Casse.

Hofkammer=Decret vom 26. December 1829, Zahl 49,035; Regierungs=Verordnung vom 9. Januar 1830, Zahl 857. An die k. k. Nieder=Oester. Provincial=Cameral=Ausgabs=Casse.

Um das Universal=Cameral=Zahlamt in den bisher bestandenen Journals=Abschriften zu erleichtern, hat die k. k. allgemeine Hofkammer beschlossen, für bestimmte ein für allemal angewiesene, und oftmals wiederkehrende Auslagen, Sub=Journale einzuführen, von welchen keine Abschriften zurück behalten werden dürfen.

Bei der Nieder=Oester. Provincial=Ausgabs=Casse sind die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten

Ausgabsposten vom 1sten des nächsten, auf den Empfang der gegenwärtigen Verordnung folgenden Monats in ein eigenes Sub=Journal aufzunehmen, dieses Journal ist in denselben Terminen, wie das Haupt=Journal abzuschließen, und die ausfallende Summe in das Haupt=Journal bei jedem Abschlusse einzubeziehen. Das Sub=Journal ist mit den dazu gehörigen Beilagen an die Cameral=Hauptbuchhaltung, gegen eine, die im Sub=Journale verrechnete Summe ausdrückende und dem Haupt=Journale als Beilage anzuschließende Empfangs=Bestätigung abzugeben.

## Beilage.

### Ausweis

über jene Gattungen von Auslagen, welche bei der N. De. Prov. Cameral=Ausgabs=Casse in das neu zu errichtende Sub=Journal einzubeziehen wäre.

| Gattungen der Ausgaben. | Anmerkung. |
|---|---|
| Besoldungen, und zwar: | |
| fixe | |
| detto ad personam, | |
| und | |
| detto extra statum | |
| Quartier=Gelder | |
| Tafelgelder und sonstige Emolumente | |
| Quiescenten=Gehalte | |
| Diurnen, endlich | |
| Adjuten. | |

7.

## Vorschriften für Kellerschanks-Verleihungen in den Vorstädten Wiens.

Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1829, Zahl 30,149; Regierungs-Decret vom 15. Januar 1830, Zahl 2263. An den Wiener Magistrat.

Da die Ausübung des Kellerschanks in den hiesigen Vorstädten nach dem §. 5 der Kellerschankordnung vom Jahre 1813 eine eigene Befugnißverleihung voraussetzt, so müssen bei derlei Verleihungen dieselben Rücksichten beobachtet werden, welche für die Verleihung von Schankgewerben überhaupt vorgezeichnet sind, und es kann der Besitz von Weingärten allein noch keinen Anspruch auf ein solches Befugniß begründen.

8.

## Aufrechthaltung vertragsmäßiger Ansprüche der Ziehältern auf die, vor der im Jahre 1829 allerhöchst anbefolenen Herabsetzung, bestandenen höheren Verpflegsgebühren für Findlinge.

Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1829, Zahl 30,468; Regierungs-Zahl 2990.

Die mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 30. Julius 1829 *) verfügte Herabsetzung der Verpflegsgebühren

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 193, Seite 658.

für Findlinge um den sechsten Theil bei jenen Ziehältern, welche bei dem Erscheinen der erwähnten Verordnung bereits Findlinge in der Pflege hatten, kann ohne ihrer Zustimmung nicht Platz greifen, weil es ausdrücklich heißt, daß die neuen Bestimmungen für die bereits außer den Findelhäusern in der Verpflegung befindlichen Findlinge nur in so weit zu gelten haben, als es mit den hierwegen mit den Pflegeältern geschlossenen Verträgen und getroffenen Verabredungen vereinbarlich ist.

Ist daher den Pflege-Parteien, welche die Findlinge höherer Alters-Classen um die herab gesetzten Verpflegsgebühren nicht ferner behalten wollen, die vormals bestandene höhere Gebühr contractmäßig zugesichert worden, und ist es nicht möglich, sie durch angemessene Vorstellungen zur Uebernahme der Kinder auch um die geringere Verpflegs-Taxe zu bestimmen, so ist ihnen allerdings die frühere höhere Verpflegsgebühr noch fortan zu bezahlen.

## 9.

## Vorlegung der jährlichen Uebersichten über die Sanitäts-Auslagen.

Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1829, Zahl 27,706; Regierungs-Verordnung vom 23. Januar 1830, Zahl 3760. An die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Die Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung erhält den Auftrag, eine vollständige Uebersicht aller

im Verlaufe des Verwaltungs-Jahres 1829 vorgefallenen Sanitäts-Auslagen vorzulegen, und mit Vorlegung dieser Uebersicht am Schlusse eines jeden Verwaltungs-Jahres fortzufahren.

10.

## Vorschriften rücksichtlich der Pensionirung, Provisionirung ꝛc. von Witwen und Kindern solcher Beamten und mindern Staatsdiener, welche sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig gemacht haben, und während der Untersuchung, jedoch noch vor ihrer Verurtheilung gestorben sind, oder deren Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretung erst nach ihrem Tode entdeckt wurde.

Hofkammer-Decret vom 2. Januar 1830, Zahl 128; Regierungs-Zahl 4359.

Se. k. k. Majestät haben über die der allerhöchsten Entscheidung unterstellte Frage: wie die Witwen und Kinder solcher Individuen, welche sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig gemacht haben, und während der Untersuchung, jedoch noch vor ihrer Verurtheilung gestorben sind, oder deren Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretung erst nach ihrem Tode entdeckt wurde, rücksichtlich der Pensionirung zu behandeln

seyen? unterm 22. December 1829, folgende allerhöchste Entschließung herab gelangen zu lassen geruhet:

Wenn gegen einen Beamten oder minderen Staatsdiener noch vor seinem Tode oder zwar nach demselben, aber noch ehe als über die Pensions- oder Provisions-Behandlung seiner zurück gelassenen Familie definitiv entschieden ist, solche Verschuldungen, Dienstes- oder moralische Vergehen vorkommen, und gehörig dargethan sind, welche ihn nach den bestehenden Vorschriften des Dienstes oder der allenfalls genossenen Pension oder Provision verlustig oder derselben unwürdig gemacht haben würden, so hat auch jeder Pensions-, Provisions- oder sonstige Unterstützungs- und Versorgungs-Anspruch der zurück gelassenen Witwe oder Kinder desselben zu entfallen, wenn gleich wegen des früheren Todes eines solchen Beamten oder Dieners gegen ihn selbst kein Strafurtheil oder Erkenntniß erfolgt wäre.

Um hiernach in jedem einzelnen Falle mit gehöriger Ordnung zu verfahren, ist vor Allem eine genaue Erhebung der Thatsachen und Beweismittel vorzunehmen, und sodann von der Administrations-Behörde, zu deren Wirkungskreise die Pensions-Bewilligung gehört, mit Beiziehung zweier Räthe des betreffenden Justiz-Gremiums nach eben jenen Normen, welche für die Fälle der Dienstentlassung von Beamten vorgezeichnet sind, gründliche Berathung zu pflegen, und gewissenhaft zu entscheiden, ob die dem Verstorbenen zur Last gelegte Verschuldung oder das Vergehen als

gehörig dargethan anzusehen, und von solcher Art sei, um den Verlust der Pensions-Fähigkeit für ihn und seine hinterlassene Familie mit Beruhigung aussprechen zu können. Im Falle sich getheilte Meinungen zwischen der Administrations-Behörde und den beigezogenen Justizräthen ergeben, ist die Entscheidung der höheren Behörde, die dabei ein gleiches Verfahren zu beobachten hat, und rücksichtlich Meine Schlußfassung hierüber anzusuchen.

Wenn jedoch den Witwen oder Waisen bereits Pensionen, Provisionen oder Erziehungsbeiträge normalmäßig angewiesen worden sind, so sind ihnen dieselben wegen eines erst nach der Hand hervor gekommenen Verschuldens des verstorbenen Gatten oder Vaters, woran sie selbst keinen Antheil haben, nicht wieder zu entziehen.

Uebrigens hat es in Beziehung auf Ersatzforderungen des Aerariums, welche aus der Dienstleistung eines verstorbenen Beamten oder Dieners herrühren, bei den, wegen Sicherstellung und Hereinbringung der Ersätze bestehenden Vorschriften zu bewenden.

Diese Meine Anordnung hat nur von ihrer Kundmachung an zu gelten, und sind Fälle, welche Witwen und Waisen betreffen, die bis zu diesem Zeitpuncte sich in diesem Falle befinden, Mir zur Entscheidung vorzulegen.

## 11.

## Ueber den Einfluß radicirter Gewerbe auf die Befreiung von der Stellung zum Militär, und auf die Entlassung eines dienenden Soldaten.

Hofkanzlei-Decret vom 3. Januar 1830, Zahl 59; Regierungs-Verordnung vom 15. Januar 1830, Zahl 2291. An die Kreisämter, den Regierungsrath und Stadthauptmann, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Die neuen Recrutirungs-Vorschriften bestimmen, daß es rücksichtlich der Gewerbs-Inhaber bei den bisherigen Normativen zu verbleiben habe.

Dem Wortlaute dieser Bestimmung gemäß, sind Inhaber von radicirten Gewerben von der Stellung zum Militär befreit.

Was aber dienende Soldaten betrifft, welche sich in der Lage befinden, unter den verschiedenen Erwerbstiteln radicirte Gewerbe, als eine Realität an sich zu bringen, so sind in Bezug auf ihre Entlassung aus dem Militär eben jene Grundsätze zu befolgen, welche für Militär-Entlassungen auf Bauernwirthschaften die Richtschnur geben.

## 12.

## Bestimmungen wegen Zulassung zu den öffentlichen Vorlesungen über die für das Doctorat der Chemie vorgeschriebenen Lehrgegenstände.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 3. Januar 1830, Zahl 6801; Regierungs-Verordnung vom 18. Januar 1830, Zahl 2976. An das Vice-Directorat der philosophischen, dann der medicinisch-chirurgischen Studien und die Direction des politechnischen Instituts.

Die Hof-Verordnung vom 17. Februar 1812, Zahl 1358, wegen Creirung der Doctoren der Chemie, ist durch das Hof-Decret vom 15. December 1827, vermöge welcher Schüler für einzelne Fächer der Obligat-Studien aufzunehmen, zur öffentlichen Prüfung zuzulassen und denselben hierüber Zeugnisse auszustellen verbothen ist, keineswegs aufgehoben worden, und es unterliegt daher die Willfahrung der Bitte von derlei Schülern, sie zu den öffentlichen Vorlesungen aus den im Hof-Decrete vom 17. Julius 1812 für das Doctorat der Chemie vorgeschriebenen Lehrgegenständen, nämlich: Logik, Mathematik, Phisik, Naturgeschichte und Technologie, welch letzterer Gegenstand nun nicht mehr an der Universität, sondern am politechnischen Institute gelehrt wird, und daher dort gehört werden muß, als ordentliche Schüler zuzulassen, keinem Anstande.

Nur muß sowohl in den hierüber ausgestellten Zeugnissen, als auch in den Studien-Catalogen mit ausdrücklichen Worten angemerkt werden, daß diese Studien nur zur Erlangung des Doctorats der Chemie gelten.

## 13.

## Durch die Eintretung in einen öffentlichen Staatsdienst erwerben Fremde die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nur dann, wenn dieser Dienst stabil ist.

Hofkanzlei-Decret vom 4. Januar 1830, Zahl 48; Regierungs-Circulare vom 18. Januar 1830, Zahl 2250.

In dem Regierungs-Circulare vom 28. April 1828, Zahl 22,095 *), ist im zweiten Absatze das Wort: Anerkennung irrig statt des Wortes: Anordnung gesetzt, und daraus eine Schlußfolge gezogen worden, welche der allerhöchsten Willensmeinung ganz zuwider läuft.

Da demnach Seine Majestät mit allerhöchstem Befehle vom 25. v. M. eine neuerliche und correctere Kundmachung der allerhöchsten Entschließung vom 15. März 1828 anzuordnen geruhet haben, so wird das oben erwähnte Regierungs-Circulare hiermit widerru-

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1828, Verordnungs-Zahl 80, Seite 248.

fen, und die angezogene allerhöchste Entschließung auf nachstehende correcte Weise kund gemacht: Auf allerhöchsten Befehl ist bei den Hofstellen die Frage in Berathung gezogen worden, ob der erste Satz des §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sich auch auf provisorische, öffentliche, nicht stabile, nicht definitive Dienstleistung anwenden lasse.

Ueber den dießfalls von der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag haben nun Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 15. März 1828 zu erklären geruhet, daß unter dem öffentlichen Dienste, durch dessen Antretung Fremde nach dem §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Oesterreichische Staatsbürgerschaft erwerben, in Hinkunft bloß ein wirklicher Staatsdienst, und keine provisorische oder andere öffentliche Dienstleistung zu verstehen sey. Diese Anordnung habe jedoch nicht für die bereits in provisorischer oder anderer öffentlicher Dienstleistung stehende Individuen zu gelten.

## 14.

## Tanzmusik-Licenzen dürfen ungestämpelt an die Gastgeber und sonstigen Parteien verabfolgt werden.

Hofkammer-Decret vom 7. Januar 1830, Zahl 49,157; Regierungs-Verordnung vom 24. Januar 1830, Zahl 4233. An die k. k. Polizei-Ober-Direction die k. k. Kreisämter und an den Wiener Magistrat.

Da das Ansuchen und die Ertheilung von Tanzmusik-Licenzen in polizeilicher Hinsicht, und zur Controle in Beziehung auf die dafür zu entrichtende Tanz- und Musik-Impostgebühr eingeführt, nicht aber wegen des durch die Abhaltung der Tanzunterhaltung den Privaten zukommenden Vortheils vorgeschrieben worden sind, so können dieselben, da sie als Expeditionen der Polizei-Behörden, nach den dießfalls bestehenden Verschriften stämpelfrei auszufertigen und als Gegenscheine, welche von landesfürstlichen oder städtischen Cassen ꝛc. über die richtig bezahlte Tanz- und Musik-Impostgebühr ausgefolgt werden, zu Folge §. 9, lit. dd. des allerhöchsten Stämpel-Patents vom 5. October 1802, vom Gebrauche des Stämpels ganz befreit sind, einer besonderen Stämplung nicht unterzogen werden.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat daher im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei zu bestimmen befunden, daß die Tanzmusik-Licenzen auch ferner ungestämpelt an die Gastgeber und sonstigen Parteien verabfolgt werden dürfen.

15.

## Vorzug der mit einem Diplom aus der Thierarzneikunde versehenen Individuen bei Ernennung von Kreisärzten und Kreiswundärzten.

Hofkanzlei-Decret vom 7. Januar 1830, Zahl 28,219; Regierungs-Zahl 4489.

Vermöge allerhöchster Entschließung Sr. Majestät vom 25. November 1829, ist von nun an, bei Ernennung von Kreisärzten und Kreiswundärzten jenen Individuen, welche ein Diplom aus der Thierarzneikunde besitzen, ceteris paribus, der Vorzug einzuräumen.

16.

## Die Erlangung von Wohlstands- und Sittlichkeits-Zeugnissen für Parteien zur Ueberkommung von Findlingen ist nicht ohne Grund zu erschweren.

Regierungs-Verordnung vom 8. Januar 1830, Zahl 804. An die k. k. Kreisämter.

Nach einer Anzeige der Findelhaus-Direction hat seit einiger Zeit die Nachfrage von Pflege-Parteien vom flachen Lande um Findelkinder in entgeldliche Pflege bedeutend abgenommen, welches, wenn dieser Mangel an Pflege-Parteien fortdauern sollte, für die Findelanstalt nachtheilige Folgen haben würde.

Da kein zureichender Grund vorhanden ist, mit welchen dieses Ereigniß gerechtfertiget werden könnte,

und vielleicht manche Dominien und Pfarrer allenfalls den Pflege-Parteien bei Ausfertigung der Wohlstands- und Sittlichkeits-Zeugnisse Hindernisse in den Weg legen dürften, die in dem Gesetze nicht gegründet sind, so erhält das Kreisamt den Auftrag, in dieser Beziehung an sämmtliche Dominien und Seelsorger eine entsprechende Aufforderung und Belehrung zu erlassen.

17.

## Ueber die bare Auszahlung der am 2. Januar dieses Jahres verlosten Banco-Capitalien.

Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 9. Januar 1830, Zahl 84; Regierungs-Circulare vom 12. Januar 1830, Zahl 3129.

Vermöge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die fünfpercentigen Banco-Capitalien, welche in die am 2. dieses Monathes verloste Serie 77 von Nummer 70,160 bis 70,813 eingetheilt sind, an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals, am 1. Februar dieses Jahres von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse bar in Conventions-Münze ausbezahlt werden.

Mit der Zurückbezahlung des Capitals werden zugleich die bis zum 1. Januar dieses Jahres verfallenen Zinsen in Wiener Währung, und vom 1. Januar bis

1. Februar dieses Jahres die ursprünglichen Zinsen zu Fünf vom Hundert in Conventions-Münze berichtiget.

Die in der Circular-Verordnung vom 5. November 1829 *) §. 4, 5 und 6 festgesetzten Bestimmungen finden auch bei dieser Capitals-Auszahlung ihre Anwendung.

18.

## Studierende, die bereits ihre Bestimmung zum Militär erhalten haben, sind nicht in das Alumnat aufzunehmen.

Hofkanzlei-Decret vom 10. Januar 1830, Zahl 763; Regierungs-Zahl 4790.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Individuum, welches noch Philosophie studierte, und zur Militär-Stellung bestimmt worden ist, in der Zwischenzeit in ein bischöfliches Alumnat aufgenommen worden ist. Hierwegen haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 24. December 1829 zu befehlen geruhet, daß Studierende, die bereits ihre Bestimmung zum Militär erhalten haben, in das Alumnat nicht aufzunehmen seyen.

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Seite 821, Verordnungs-Zahl 278.

## 19.

## Stämpelpflichtigkeit Siebenbürgischer Unterthanen bei Verlassenschafts-Abhandlungen.

Hofkammer-Decret vom 10. Januar 1830, Zahl 44,341; Regierungs-Note vom 6. Februar 1830, Zahl 6004. An das k. k. Nieder-Oester. Landrecht und Verordnung an das Justiz-Cameral-Taxamt.

Ueber die Weigerung der königl. Siebenbürgischen Hofkanzlei gegen die Abnahme der Stämpelgebühren bei Verlassenschafts-Abhandlungen Siebenbürgischer Unterthanen hat die k. k. allgemeine Hofkammer Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung zu erinnern befunden:

Die von Weiland Kaiser Leopold dem Zweiten, unterm 17. Februar 1792 erlassene allerhöchste Vorschrift, auf welche sich die königl. Siebenbürgische Hofkanzlei beruft, befreiet wohl die Verlassenschaften der bei Deutsch-erbländischen Gerichtsbehörden nur zum Theil abgehandelten Ungarischen und Siebenbürgischen Unterthanen von der Erb- und Mortuar-Steuer, keineswegs aber von der Stämpelgebühr. Eine solche Befreiung müßte, da Ausnahmen vom Gesetze jederzeit strenge interpretirt werden müssen, ausdrücklich in der bemeldeten allerhöchsten Anordnung ausgesprochen sein, welches jedoch der Fall nicht ist.

Aber selbst eine solche ausdrückliche Ausnahme, wenn sie daselbst enthalten wäre, würde durch das

nachgefolgte allerhöchste Stämpel-Patent vom 5. October 1802 ihre Rechtswirkung verloren haben, indem darin gleich im Anfange alle früheren auf das Stämpelgefäll Bezug habenden Patente und Vorschriften als erloschen, und dasselbe als die einzige Richtschnur in Stämpelsachen erklärt wird.

Nach diesem Stämpel-Patente unterliegen alle bei einer politischen oder Gerichtsbehörde in den Deutscherbländischen Provinzen vorkommenden Verhandlungen der Stämpel-Taxe, wovon die Ungarischen und Siebenbürgischen Unterthanen nicht ausgenommen, sondern im Gegentheile sogar die Ausländer nach dem §. 11 desselben gehalten sind, sobald sie in den stämpelpflichtigen Ländern in Streitsachen, oder in anderen gerichtlichen oder außergerichtlichen Geschäften verpflochten sind, sich bei Ausfertigung oder Vorlegung der überhaupt stämpelpflichtigen Urkunden der Stämpelabgabe zu unterwerfen.

Auch werden in allen Fällen, wo das Nieder-Oester. Landrecht bei Verlassenschafts-Abhandlungen Ungarischer Unterthanen irgend eine, denselben nach den bestehenden Vorschriften eingeräumte Amtshandlung vornimmt, von dem Nieder-Oester. Justiz-Taxamte die vorschriftsmäßigen Taxen und Stämpelgebühren eingehoben.

Unter solchen Umständen kann daher zu Gunsten der Verlassenschaften Siebenbürgischer Unterthanen eine den bestehenden Gesetzen offenbar zuwiderlaufende

Ausnahme von der Stämpelsteuer nicht zugestanden werden.

20.

## Verwendung der Sträflinge aus dem Nieder-Oester. Provincial-Strafhause zur Krankenpflege im neu errichteten Inquisiten-Spitale für Wien.

Regierungs-Verordnung vom 11. Januar 1830, Zahl 1197. An die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Strafhaus-Verwaltung und an den Wiener Magistrat.

Nachdem die hohe Hofkanzlei laut Decretes vom 31. August 1827, Zahl 22,676, im Einvernehmen mit dem obersten Gerichtshofe die Genehmigung ertheilt hat, daß für das neu errichtete Inquisiten-Spital in der Leopoldstadt, Criminal-Sträflinge zu Krankenwärtersdiensten verwendet werden dürfen, so wird im Einverständnisse mit dem k. k. Nieder-Oester. Appellations- und Criminal-Obergerichte, die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Strafhaus-Verwaltung ermächtiget, die zu den Krankenwärters- und eben so zu den übrigen Hausdiensten im erwähnten Inquisiten-Spitale erforderliche Anzahl von Sträflingen, und zwar nur von längerer Strafdauer, auf jedesmaliges Ansuchen des hiesigen Magistrats unter den von diesem Magistrate der Nieder-Oester. Provincial-Strafhaus-Verwaltung gemeinschaftlich angetragenen Modalitäten, zu erfolgen.

21.

## Bestimmungen über die Ausstellung der Durchfuhrs-Erklärungen.

Hofkammer-Decret vom 12. Januar 1830, Zahl 49,228; Regierungs-Circulare vom 26. Januar 1830, Zahl 4636.

Um das Verfahren bei der Behandlung der Durchfuhrsgüter thunlichst zu erleichtern, hat die hohe Hofkammer folgende Bestimmungen über die Ausstellung der Durchfuhrs-Erklärungen zu erlassen befunden:

Die Vorschriften über die Warendurchfuhr vom 8. April v. J. §. 12 setzen fest, daß in den Fällen, wo eine allgemeine Bürgschafts-Erklärung geleistet ward, und die Declaration nicht von dem Bürgen, sondern von der Partei, für deren Sendungen die Bürgschaft gilt, unterfertigt ist, die Richtigkeit der Unterschrift auf der Declaration von der Ortsobrigkeit des Wohnsitzes der Partei, in der für die Legalisirung der Vollmachten vorgezeichneten Form bestätiget werde. Auf dieselbe Art muß in dem Falle verfahren werden, in welchem zu Folge §. 5 der gedachten Vorschriften eine allgemeine Vollmacht rücksichtlich mehrerer, während eines bestimmten Zeitraumes vorkommenden Warensendungen ausgestellt ward, die Erklärung von dem Bevollmächtigten unterschrieben ist, und der Letztere nicht nach §. 10 derselben Vorschriften die Eigenschaft eines bekannten Handelsmannes oder Fuhrmannes hat.

Um den Parteien in der Anwendung dieser, vorzugsweise die Sicherheit derselben bezweckenden Anordnung die thunlichste Erleichterung einzuräumen, wird gestattet, daß die Parteien, welche eine allgemeine Bürgschafts-Erklärung oder Vollmacht ausstellen, entweder in der Bürgschafts-Erklärung, im zweiten Falle aber in der allgemeinen Vollmachts-Urkunde, oder mittelst einer besonderen Erklärung, in der unter A und B ersichtlichen Form, die echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift der Partei, für welche die Bürgschaft geleistet wird, oder des ernannten Bevollmächtigten anzeigen, und bestätigen, in welcher Art die im Grunde der Bürgschafts-Urkunde oder Vollmacht anzunehmenden Waren-Erklärungen unterschrieben sein werden. Die besondere Eingabe, mittelst welcher die Firmazeichnung oder Unterschrift eingelegt wird, muß mit der für die Bürgschafts-Urkunden und Vollmachten vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bestätigung versehen sein.

Die Waren-Erklärungen, rücksichtlich deren die Firmazeichnung oder Unterschrift eingelegt wurde, bedürfen während der Dauer, für welche die Bürgschaft oder Vollmacht Gültigkeit hat, nicht der besonderen von Fall zu Fall einzuholenden obrigkeitlichen Bestätigung.

---

*) Beilagen.

# Beilage.

## A.

### Zusatz zu der allgemeinen Vollmacht oder Bürgschafts-Erklärung.

Zugleich wird nebenstehend die echte Firmazeichnung (oder eigenhändige Unterschrift) des ..... *) mit dem Beisatze beigerückt, daß die Durchfuhrs-Erklärungen, rücksichtlich deren die gegenwärtige Vollmacht (Bürgschafts-Erklärung) in Anwendung zu kommen hat, auf die nebenstehende Art unterschrieben sein werden, daher diejenigen Declarationen, welche in dieser Art gefertigt sein werden, eben so anzusehen sind, als ob dieselben mit der eigenhändigen Unterschrift **) des Gefertigten versehen wären.

Echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten, oder der Partei, für welche die Bürgschaft geleistet wird.

*) Hier ist der Name des Bevollmächtigten, oder der Partei, für welche die Bürgschaft geleistet wurde, anzusetzen.

**) Bei Bürgschaften ist zu setzen: „eigenhändigen Mitfertigung des Unterzeichneten als Bürgen und Zahler versehen wären."

## B.

### Besondere Eingabe über die Firmazeichnung oder Unterschrift des Bevollmächtigten, oder der verbürgten Partei.

Zu der am ..... 18.. in Hinsicht der Durchfuhrssendungen, die von ..... zu ..... am ..... zu ..... in dem Zeitraume vom ..... bis ..... 18.. bei dem Zollamte zu ..... vorkommen werden, ausgestellten Vollmachts-Urkunde (Bürgschafts-Erklärung) wird nebenstehend die echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des ..... *) mit dem Beisatze angezeigt, daß die Durchfuhrs-Erklärungen, rücksichtlich deren die gedachte Vollmacht (Bürgschaft) in Anwendung zu kommen hat, auf die nebenstehende Art unterschrieben sein werden, daher diejenigen Declarationen, welche in dieser Art gefertigt sein werden, eben so anzusehen sind, als ob dieselben mit der eigenhändigen Unterschrift **) des Gefertigten versehen wären.

Echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten, oder der Partei, für welche die Bürgschaft geleistet wird.

*) Hier ist der Name des Bevollmächtigten, oder der Partei, für welche die Bürgschaft geleistet wurde, anzusetzen.

**) Bei Bürgschaften ist zu setzen: „eigenhändigen Mitfertigung des Unterzeichneten als Bürgen und Zahler versehen wären."

## 22.

## Vorschrift wegen Quiescirung des untergeordneten Kreisforst-Personales.

Hofkammer-Decret vom 12. Januar 1830, Zahl 1345; Regierungs-Verordnung vom 13. Februar 1830, Zahl 6162. An die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung, Nieder-Oester. Provincial-Cameral-Ausgabs-Casse und an die k. k. Kreisämter.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 4. Januar 1830 zu befehlen geruhet, daß das untergeordnete Forst-Personale, dessen Stellen in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 8. August 1826 einzugehen haben, in den Quiescenten-Stand versetzt werden soll; jedoch haben Seine Majestät aus allerhöchster Gnade zu bewilligen geruhet, daß diesen Individuen noch durch Ein Jahr ihre ganze Besoldung belassen, und daß denjenigen, welche während diesem Jahre in minder besoldete Dienstplätze untergebracht werden, die Differenz gegen ihre frühere Besoldung, als Personal-Zulage angewiesen werde.

## 23.

## Eidliche Reverse der Seelsorger sind jährlich vorzulegen.

Regierungs-Verordnung vom 14. Januar 1830, Zahlen 781 und 2209. An das fürsterzbischöfliche Consistorium und das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten.

Das Consistorium hat in Zukunft die eidlichen Reverse der neu angestellten Seelsorger immer nur mit Ende des Sonnenjahrs und nicht wie bisher von sechs zu sechs Monaten der Regierung vorzulegen.

## 24.

## Unterbringung der Findelkinder bei Pflege-Parteien in der Stadt Wien und deren Vorstädten.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Januar 1830, Zahl 1015; Regierungs-Zahl 4796.

Durch die mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 31. December v. J., Zahl 30,468 *), ertheilte Ermächtigung, für die bereits in der Pflege befindlichen Findelkinder der höheren Alters-Classe unter gewissen Verhältnissen wieder den Verpflegsbetrag von monatlichen 2 fl. Conv. Münze bezahlen zu dürfen, ist der Verlegen-

*) Seite 20, Verordnungs-Zahl 8.

heit wegen Unterbringung dieser Kinder bereits vorgebeugt.

Was hingegen die in die Findelanstalt neu aufzunehmenden Kinder betrifft, so kann bei einem ferneren Anwachsen derselben ihre Unterbringung bei Pflege-Parteien in der Stadt Wien und deren Vorstädten nur in dem Falle Statt finden, wenn sich auf dem Lande durchaus keine Kostörter ausmitteln ließen, weil eine solche Verfügung dem allerhöchsten Willen Seiner Majestät, daß die in Wien befindlichen Findlinge auf das flache Land in die Kost gegeben werden sollen, entgegen sein würde.

Vielmehr muß auf die Ausführung dieser allerhöchst ausgesprochenen Maßregel der thunlichste Bedacht genommenen werden.

## 25.

## Wohnungs-Ausmaß für den jeweiligen Director des Blinden-Instituts.

Regierungs-Verordnung vom 15. Januar 1830, Zahl 1289. An die k. k. Schulen-Oberaufsicht, Nieder-Oesterreichische Bau-Direction und an die k. k. Nieder-Oesterreichische Provincial-Staatshuchhaltung.

Die Regierung erkennet, daß die Wohnung eines jeweiligen Directors des k. k. Blinden-Bildungs-Institutes, in der Regel aus 4 Wohnzimmern, aus einem Dienstbothenzimmer und aus einer Küche zu

bestehen habe. Eines eigenen Commissions-Zimmers bedarf er nicht, weil hierzu, in dem ohnehin seltenen Falle des Bedarfs, das zur Kanzlei bestimmte Zimmer verwendet werden kann.

## 26.

## Vermeidung überflüssiger Auslagen bei Zurichtungen und Ausstattungen der Amts-Bureaux.

Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 15. Januar 1830, Zahl 23; Regierungs-Zahl 4397, Jahr 1830.

Se. Majestät haben die von dem Herrn Finanz-Minister in Folge allerhöchsten Auftrages, wegen Vermeidung überflüssiger Auslagen bei Zurichtungen und Ausstattungen der Amts-Bureaux getroffenen Verfügungen *) mit allerhöchster Entschließung vom 4. d. M. zur Wissenschaft zu nehmen und anzuordnen geruhet, darauf zu sehen, damit die gegebenen Befehle genau befolgt, die Uebertreter derselben geahndet, und zum Ersatze der unnütz verursachten Auslagen verhalten werden.

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 239, Seite 742.

27.

## Jährliche Vorlegung eines Hauptberichtes über das Civil-Mädchen-Pensionat, dann der detaillirten Uebersichts-Tabellen über den Stand sämmtlicher authorisirter Privat-Erziehungs-Institute.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 15. Januar 1830, Zahl 6665; Regierungs-Verordnung vom 4. März 1830, Zahl 5720. An die k. k. Kreisämter, das Civil-Mädchen-Pensionat, die Conservatur der Managettaschen Fideicommiß-Stiftung und den Wiener Magistrat.

Bei Gelegenheit der Erledigung des Hauptberichtes über den Zustand der Convicte im Jahre 1828, hat die k. k. Studien-Hof-Commission angeordnet, für die Zukunft auch über das hiesige Mädchen-Pensionat nach den für Hauptberichte der Erziehungs-Anstalten vorgeschriebenen Rubriken, und zwar mit dem Schuljahre $\frac{1829}{1830}$ anzufangen einen Hauptbericht vorzulegen, indem es in der allerhöchsten Absicht Sr. Majestät liege, daß der Hauptbericht über die öffentlichen Convicte alle derlei Erziehungs-Anstalten umfasse.

Da es ferner insbesondere für die öffentliche Aufsicht über Bildung und Erziehung von hohem Interesse ist, nicht nur über die öffentlichen, sondern auch über alle authorisirten Privat-Convicte der Monarchie eine allgemeine Uebersicht zu haben, so hat die k. k. Studien-

Hof-Commission die weitere Weisung ertheilet, künftig, und zwar vom Jahre $\frac{1829}{1830}$ an, auch detaillirte Uebersichts-Tabellen über den Stand sämmtlicher authorisirter Privat-Erziehungs-Institute, zugleich mit den vorgeschriebenen Zustandsberichten der öffentlichen Convicte nach dem beiliegenden Formulare vorzulegen.

*) Beilage.

Formular.

## Ueber=

der authoriſirten Privat=Convicte

| Poſt=Nr. | Ubication. | | Name des Convicts. | Perſonal=Stand. | | | Anzahl der Zöglinge. | Vergleich mit dem vori=Jahre | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Provinz. | Gemeinde. | | Vorſteher und Lehrer. | Religionslehrer. | Zuſammen. | | mehr. | weniger. |
| | | | | | | | | | |

## Ficht

in der Provinz ..... für das Jahr 18...

| Kosten der Zöglinge. | Gegenstände des Unterrichts. | | Fortgang | | Verordnung, wodurch die Errichtung des Instituts bewilliget wurde. | | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Im Elementar-Unterricht. | In Gimnasial-Studien. | in Studien. | in Sitten. | Datum. | Zahl. | |
| | | | | | | | |

## 28.

## Vorschriften zum Behufe einer genaueren buchhalterischen Controlle über die Gebahrung mit den Fonden.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Januar 1830, Zahl 990; Regierungs-Verordnung vom 3. Februar 1830, Zahl 5714, dann die Regierungs-Zahlen 7200, 7201, 38,795, 39,277 und 42,070. An die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung, den Wiener Magistrat, für das Bürgerspital zu St. Marx und die Anstalten.

Zur Sicherstellung der Fonde vor Verlusten wird es in der Hauptsache zwar hinreichen, wenn sich nur die in Absicht auf die Gebahrung und Verrechnung, dann auf die Rechnungs-Censur und Rechnungs-Abschreibung bestehenden Vorschriften immer gegenwärtig gehalten werden, doch findet die k. k. Hofkanzlei zum Behufe einer möglichst genauen buchhalterischen Controlle im Einverständnisse mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorum noch zu verordnen:

a) daß künftighin die Ausscheidung, Cassirung und Abschreibung der unbrauchbar gewordenen Materialien und Inventarial-Gegenstände immer unter Dazwischenkunft einer Commission zu geschehen habe, indem der Werth dieser Gegenstände besonders bei größeren Anstalten doch immer bedeutend ist.

b) Daß ferners bei den kleineren Anstalten alle 3 bis 4 Jahre, bei den größeren aber alle 6 bis 8

Jahre eine commissionelle Erhebung der Material-Vorräthe unter Mitwirkung der Provincial-Staatsbuchhaltung vorgenommen werde, dann

c) daß für jene Anstalten, für welche noch keine Instructionen bestehen sollten, solche entworfen und zur Bestätigung vorgelegt, die bestehenden Instructionen aber einer Revision mit Rücksicht auf die neueren Vorschriften über das Casse-Wesen u. s. w. unterzogen werden, endlich

d) daß den Anstalten in Absicht auf die Vernichtung ihrer Acten die auf sie zu adaptirende Buchhaltungs-Scartirungs-Instruction vorzuschreiben sei.

## 29.

## Mittheilung der Namen der Bewerber um öffentliche theologische Lehrämter an öffentlichen Lehranstalten, und deren Concurs-Elaborate an den Ordinarius loci.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. Januar 1830, Zahl 170; Regierungs-Verordnung vom 10. März 1830, Zahl 12,409. An das k. k. Vice-Directorat der theologischen Studien.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 14. December 1829 anzuordnen geruhet, daß auch für die Zukunft, wie bisher die Concurs-Prüfungen für öffentliche theologische Lehrämter an den öffentlichen Lehranstalten zu halten, doch von der

betreffenden Landesstelle vor Erstattung des Vorschlages zur Besetzung eines öffentlichen theologischen Lehramtes an die Studien-Hof-Commission, die Namen der Competenten und deren Concurs-Elaborate, in der Absicht dem Ordinarius loci mitzutheilen seien, damit derselbe, wenn er allfällige Bemerkungen gegen die Person des Aspiranten, oder gegen die Orthodoxie seines Concurs-Elaborates zu machen fände, selbe der Landesstelle zur geeigneten Berücksichtigung bei Erstattung des Vorschlages mittheilen könne.

30.

## Die zwangsweise Eintreibung der unterthänigen Grund- und Gebäude-Classensteuer in Nieder-Oesterreich ist durch die Steuerbezirks-Obrigkeiten zu vollziehen, und diese haben in Fällen von Pfändungs-Veranlassungen hiervon die Grundobrigkeit in Kenntniß zu setzen.

Hofkanzlei-Decret vom 19. Januar 1830, Zahl 6; Regierungs-Verordnung vom 31. Januar 1830, Zahl 5539. An die k. k. Hof- und Nieder-Oester. Kammer-Procuratur, die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 29. December 1829, über die vorgekommene Frage: ob der zweite Executions-Grad, die Pfändung bei der zwangsweisen Einbringung von Steuerrückständen unterthäniger Contribuenten von den Steuerbezirks-

Obrigkeiten, oder von den Grundobrigkeiten vorzunehmen sei? zu befehlen geruhet:

Die zwangsweise Eintreibung der unterthänigen Grund- und Gebäude-Classensteuer in Nieder-Oesterreich ist allerdings mit Beobachtung der bestehenden Executions-Ordnung in allen Abstufungen durch die Steuerbezirks-Obrigkeiten zu vollziehen, nur hat in dem Falle, wenn nach dem Gesetze die Pfändung gegen solche Contribuenten verhängt wird, die anderen Grundobrigkeiten unterthänig sind, die Steuerbezirks-Obrigkeit von der Pfändungs-Veranlassung jedesmal die Grundobrigkeit, die es betrifft, gleichzeitig in die Kenntniß zu setzen.

## 31.

## Uebertragung der Neben-Einnahmen der Provincial-Straßen-Fonde, dann des Wasserbau-Fondes eben so wie der Wegmäuthe an die Cameral-Cassen und Bedeckung dieser Fonde aus dem Staatsschatze.

Hofkanzlei-Decret vom 19. Januar 1830, Zahl 1105; Regierungs-Verordnung vom 9. Februar 1830, Zahl 5782. An die k. k. Nieder-Oester. Straßen- und Wasserbau-Direction, an die Provincial-Staatsbuchhaltung.

Se. Majestät haben wegen Uebertragung der verschiedenen Einnahmen der Straßen-Fonde auf die Staats-Cassen mit allerhöchster Entschließung vom

5. December 1829 allergnädigst anzuordnen geruhet: die bei den Provincial-Straßen-Fonden noch in besonderer Evidenz gehaltenen Neben-Einnahmen seien eben so, wie die Wegmäuthe an die Cameral-Cassen zu überweisen, und der ganze Bedarf der Straßen-Anstalten mit Ausnahme von Ungarn, und den verwandten Provinzen aus dem Staatsschatze zu bedecken. Eben so ist es der Wille Sr. Majestät, daß auch in Hinsicht des Wasserbau-Fondes eine gleichmäßige Behandlung Statt finde.

Dieser allerhöchsten Entschließung zu Folge haben daher nicht nur alle Weg- und Brückenmauth-Erträgnisse, sondern auch alle übrigen Neben-Einnahmen der Provincial-Straßen-Fonde, dann die Wassermäuthe, was schon gegenwärtig geschieht, und die übrigen Neben-Einnahmen der Wasserbau-Fonde in die Cameral-Cassen einzufließen.

Die näheren Bestimmungen der Art, wie jene Neben-Einnahmen als Cameral-Einkünfte sowohl im Einzelnen zu behandeln, als auch im Ganzen in die jährlichen Voranschläge aufzunehmen sind, werden von der k. k. allgemeinen Hofkammer bekannt gemacht werden.

Aus dem Angeführten ergibt sich von selbst, daß für die Zukunft auch alle diese Neben-Einnahmen betreffenden Verhandlungen, so fern sie nicht innerhalb des Wirkungskreises der Landesbehörden liegen, und in so fern sie nicht aus der technischen Gebahrung hervorgehen, wie z. B. die Verrechnung und Herein-

bringung der Vorschüsse zu Bauten, die Eintreibung der Mängel-Ersätze, der Entschädigung für nicht zugehaltene Verträge u. dgl. ihren Zug an die k. k. allgemeine Hofkammer zu nehmen haben, daß es hiernach von eigenen Provincial-Straßen- und Wasserbau-Fonden abkomme, und daß die von den Landesstellen an die k. k. Hofkanzlei vorzulegenden Voranschläge für Straßen- und Wasserbau-Anstalten, sich nur auf die für diese Anstalten erforderlichen Ausgaben, ohne Aufführung der damit in Verbindung stehenden Einnahmen zu beschränken haben werden.

Die Einführung der erwähnten Maßregeln hat mit dem Militär-Jahre 1831 einzutreten.

Uebrigens versteht es sich von selbst, und ist sowohl dem Rechte als der Billigkeit angemessen, daß gewisse fortwährende Beiträge zu bestimmten Objecten, wo sie Statt haben sollten, von dem Zeitpuncte an nicht mehr einzuheben sein werden, von welchem die Ausführung oder die Unterhaltung dieser Objecte aufhört.

Von dem Eintritte dieses Zeitpunctes hat die betreffende Bau-Direction die Anzeige an die Regierung zu erstatten, damit von der k. k. allgemeinen Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei die weitere Verfügung wegen Einstellung dieser Beiträge getroffen werden kann.

## 32.

## Auszug aus dem Heiraths-Normale der k. k. Armee vom Jahre 1812 und hofkriegsräthliche Entscheidung über die geistliche Jurisdiction der bei Militär-Individuen sich aufhaltenden Verwandten, dann des Gestüt-Beschäl- und Remontirungs-Departements.

Hofkanzlei-Decrete vom 19. Januar 1830, Zahl 1266, dann vom 11. März 1830, Zahl 5529; Regierungs-Verordnungen, Zahl 7002 und 15,015. An das fürsterzbischöfliche Consistorium in Wien, an das bischöfliche Consistorium in St. Pölten, an die k. k. Consistorien der evangelischen Gemeinden Augsburgischer und Helvetischer Confession.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat der Regierung einen Auszug aus dem Heiraths-Normale der k. k. Armee vom Jahre 1812, nebst einer Entscheidung der k. k. Hofkanzlei vom 19. Januar 1824 und des k. k. Hofkriegsrathes vom 10. August 1826, über die geistliche Jurisdiction des Personales der Gestüt-, dann Beschäl- und Remontirungs-Departements und der bei Militär-Individuen sich aufhaltenden Verwandten zur Ergänzung des im Jahre 1808 bekannt gemachten Normales, über das Militär-Jurisdictions-Verhältniß, zwischen der Civil- und Militär-Geistlichkeit übergeben.

Dem Consistorium wird daher eine Abschrift dieser drei erwähnten Normal-Verordnungen mit dem Bedeuten mitgetheilet, den Inhalt derselben den un-

terstehenden Seelsorgern mit Beziehung auf die Verordnung der k. k. vereinten Hofkanzlei, vom 23. Mai 1822, Regierungs-Zahl 27,726 *), zur Belehrung bekannt zu machen.

## Beilage I.

## Auszug

### aus der Vorschrift über die Heirathen in der k. k. Armee.

§. 2.

Wer die Heiraths-Erlaubniß zu ertheilen hat.

Die Heiraths-Erlaubniß ertheilen:

A. Bei der Armee.

I. Seine Majestät selbst.

a) Der gesammten Generalität;

b) den General- und Flügel-Adjutanten;

c) allen bei der Armee angestellten Obersten, nachdem sie vorher ihren Regiments-Inhabern, die Obersten der Gränz-Regimenter aber den Gränz-Inspecteur, wenn diese Stelle besetzt ist, so wie die Obersten der zur Artillerie und zum Ingenieur-Corps gehörigen Truppen und Branchen den betreffenden Directeurs hiervon die Anzeige erstattet, und ihre Zustimmung erhalten haben. Das dießfällige Ansuchen muß von jedem Generalen und den erwähnten Stabs-Officiers im

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1822, Verordnungs-Zahl 135, Seite 429.

ordentlichen Dienstwege durch den Hofkriegsrath an Se. Majestät gelangen.

II. Die General-Commanden in den Ländern, die Armee-, General- oder abgesonderten selbstständigen Truppen-Corps-Commanden.

a) Allen Stabs- und Ober-Officiers, vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabs-Parteien derjenigen ihnen unterstehenden Regimenter, welche keinen Inhaber, Directeur oder Inspecteur haben, oder wo die Stelle des Inhabers, Directeurs oder Inspecteurs vacant ist, des Militär-Fuhrwesen-Corps mit Einschluß der Rechnungs-Adjuncten, Thierarzenei-Instituts, Pontonier-Bataillons, obersten Schiffamtes mit seinen untergebenen Schiffämtern, Gränz-Cordons, der Jäger-Bataillons und resp. Divisionen, Garnisons, Bataillons, Ungarischen Kronwache, Gränz-Regimentern und des Czaikisten-Bataillons, dann der Montur-Oeconomie-Commissionen mit Einschluß der Rechnungs-Adjuncten und der Militär-Gestüts-Beschäl- und Remontirungs-Departements, wenn die Stellen der betreffenden Inspecteurs, in deren Befugniß solches eigentlich einschlägt, unbesetzt sind, ferner der etwa im Kriege bestehenden leichten Bataillons, Frei-Corps und Sanitäts-Compagnien,

der Pack=Reserve, Fleisch=Regie, Feld=Spitäler, wenn die dabei Angestellten nicht zu einem Regimente oder Corps gehören.

b) Den Stabs= und Ober=Officiers vom Oberstlieutenant abwärts, welche bei dem Platz=Personale, einer Festung oder als Casern=Verwalter, oder bei Garnisons=Spitäler, Transports=Häusern, beim Conscriptions= oder einem sonstigen Geschäfte in den Ländern angestellt, und zu keinem Regimente oder Corps gehörig sind.

c) Dem bei demselben angestellten General=Auditor=Lieutenant, Stabs= und Garnisons=Auditor und feldärztlichen Personale.

d) Allen pensionirten in= und außerhalb der Invaliden=Häuser, so wie auch den mit Beibehaltung des Militär=Charakters ausgetretenen Obersten und übrigen Stabs= und Ober=Officiers, dann Stabs=Parteien.

e) Den Prima=Planisten und der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts, bei den Gestüts=Beschäl= und Remontirungs=Departements auf das Einrathen der Inspecteurs.

f) Den Leuten vom Unter=Officier abwärts und den mit ihnen gleichgehenden Prima=Planisten aller Branchen, für welche bloß Halb=Invaliden gewidmet sind, als z. B. Gränz=Cordons, Thierarzenei=Institut, der Feld=Spitäler, Fleisch=Regie, Ungarische Kronwache u. s. w.

g) Den in Friedens-Stationen angestellten Stabs-Profoßen, Stockmeistern und Militär-Freimännern in der Gränze.

h) Dem Verpflegs-Oberbäckermeister und dem übrigen Bäcker-Personale vom Unter-Officier abwärts.

i) Den bei dem Platz-Personale angestellten Functions-Corporals.

k) Den in denen Casernen als Hausmeister angestellten Militär-Individuen.

l) Allen Invaliden, sie mögen in den Invaliden-Häusern, oder in der Patental-Verpflegung sich befinden, oder mit einer Reservations-Urkunde versehen sein.

m) In den Militär-Gränzen allen Chargen, welche weder in den Stand eines Gränz-Regiments, noch in die Kategorie der Beamten gehören, und deren Witwen nicht pensionsfähig sind.

III. Der General-Artillerie-Director, in so fern derselbe seine Befugniß nicht den Inhabern oder den verschiedenen Commandanten überläßt.

a) Den Stabs- und Ober-Officiers, dann Stabs-Parteien der Artillerie-Regimenter, des Bombardier-Corps, des Feldzeugamtes, des Artillerie-Handlanger-Corps und der Garnisons-Artillerie.

b) Dem gesammten Personale aller zur Artillerie gehörigen Branchen.

IV. Der General-Genie-Director.

a) Den Stabs- und Ober-Officiers, dann Stabs-Parteien des Genie-, Mineurs-, Sappeurs-Corps.

b) Den bei der Ingenieur-Akademie angestellten Stabs- und Ober-Officiers des Ingenieur-Corps.

c) Den Fortifications-Rechnungsführers und Rechnungsführers-Adjuncten, Fortifications-Fouriers, Schanz-Corporalen, dann den bei dem Fortificatorium eigends angestellten, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Professionisten und anderen Individuen.

V. Die Regiments-Inhaber.

a) Den Stabs-Officiers vom Oberstlieutenant abwärts, den Ober-Officieren, dann Stabs-Parteien, ihrer innehabenden Linien-Infanterie-, Cavallerie-, auch der Artillerie-Regimenter, wenn der Artillerie-Director ihnen die dießfällige Befugniß übertragen hat.

b) Den Unter-Officieren, und den mit denselben gleichgehenden Prima-Planisten dieser Regimenter in dem Falle, daß sie den Commandanten derselben, die Befugniß hierzu nicht ausdrücklich verliehen haben.

VI. Der Ober-Directeur der Militär-Cadetten-Akademie.

a) Den Stabs- und Ober-Officieren, dann Stabs-Parteien dieser Akademie, in so weit selbe im Stande eines Regiments oder Corps, nicht geführt werden.

b) Den daselbst angestellten Unter-Officiers und Dienern.

VII. Der General-Quartiermeister im Frieden und Kriege, den Stabs- und Ober-Officiers des General-Quartiermeister-Stabes und des Pionier-Corps vom Oberstlieutenant abwärts.

Im Kriege.

a) Den bei der Armee angestellten General-Gewaltiger, Ober- und Unter-Stabs-Profoßen.

b) Allen zum General-Quartiermeister-Stabe gehörigen Parteien, als:

den wirklichen und Vice-Stabs-Quartiermeistern,

den Ober- und Unter-Wagen- und Wegmeistern,

Stabs-Fouriers u. s. w.

VIII. Die Commandanten.

a) Der Linien-Infanterie-, Cavallerie-, Artillerie-Regimenter, nach Maßgabe

der ihnen von den Regiments-Inhabern ertheilten Vollmacht.

b) Der Bataillons und Corps, welche keine eigentliche Inhaber haben, als:
der Garnisons-Bataillons,
des Mineurs-,
= Sappeurs-,
= Pontoniers- und
= Pioniers-Corps,
der Jäger-Bataillons,
des Fuhr- und Packwesens.

c) Der Gränz-Regimenter.

d) Der Monturs-Oeconomie-Commission, jedoch nach vorläufig erhaltener Befugniß des Monturs-Inspectors.

e) Der verschiedenen Branchen als:
bei dem obersten Schiffamte,
= = Militär-Fuhrwesen,
= der Pack-Reserve, endlich
= = Artillerie,
= = Feuergewehr-Fabrik, und
= dem Büchsenmacher-Lehr-Institute,
in so weit sie bei den zuletzt genannten Branchen, von dem General-Artillerie-Director ausdrücklich dazu bevollmächtiget worden sind:

a. Allen Chargen vom Unter-Officier abwärts, und den mit denselben gleichgehenden Prima-Planisten,

b. dem zu den angeführten Branchen gehörigen Handwerks-Personale vom Obermeister abwärts.

Bei den zusammen gesetzten Grenadier-Bataillons kann der Commandant desselben eine Heiraths-Erlaubniß nicht anders, als mit Einwilligung des Regiments, von welchem der Heirathswerber ist, ertheilen.

IX. Der Feld-Apotheken-Director den bei den Feld-Apotheken und der Medicamenten-Regie angestellten Laboranten.

§. 3.

B. Bei der Polizei-Wache und den Landes-Dragonern.

Die bei der Polizei-Wache und die als Landes-Dragoner bei den Kreisämtern angestellten Unter-Officiers, Prima-Planisten und Gemeinen haben die Heiraths-Erlaubniß bei den ihnen vorgesetzten Civil-Behörden anzusuchen, welche solche gegen den von der Braut auszustellenden Renuntiations-Revers auf alle Militär-Beneficien ertheilen können.

§. 4.

C. Bei den Garden und der Hofburgwache.

Die Heiraths-Bewilligungen für die bei den Garden Seiner Majestät befindlichen Generals-, Stabs- und Ober-Officiers, dann Stabs-Parteien, hängen

in jedem einzelnen Falle einzig und allein von der allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät selbst ab.

Bei der Trabanten-Garde und der Hofburgwache hängt die Bewilligung der Heiraths-Erlaubniß für die Unter-Officiers und Gemeinen von dem Garde-Capitän unter den bestehenden Beobachtungen ab.

## Beilage II.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche General-Commanden ddo. 10. August 1826, L. N. Nro. 2159.

Ueber die von einer der Behörden an den Hofkriegsrath gestellte Anfrage: ob auch Verwandte, welche sich fortwährend bei wirklichen Militär-Individuen als Haus- und Familien-Genossen aufhalten, ohne als Gatten, Kinder oder Diener der Militär-Familie anzugehören, zugleich mit ihren Aufenthaltsgönnern der Militär-Gerichtsbarkeit beizuzählen seien? ist vom Hofkriegsrathe die Belehrung erfolgt, daß solche Anverwandte um so weniger dahin gezählet werden können, als nach dem bestehenden Militär-Jurisdictions-Normale die Gränzen der Militär-Familien ausdrücklich nur auf Gatten, Kinder und Diener beschränkt werden, und in Fällen, wo positive Anordnungen sich bestimmt aussprechen, weder eine weitere Ausdehnung noch eine Beschränkung einer solchen Vorschrift Statt finden darf.

## Beilage III.

Hofkanzlei-Verordnung vom 19. Januar 1824. An die Länderstellen von Böhmen, Mähren, Steiermark, Krain, Triest, ob der Ens, Galizien, Tirol, Dalmatien.

Aus Veranlassung eines sich ergebenen Anstandes, ob die Gestüt-, dann Beschäl- und Remontirungs-Departements bezüglich auf die geistliche Jurisdiction ad militiam vagam oder stabilem gehören, hat der k. k. Hofkriegsrath nach der Analogie und den Verhältnissen dieser Anstalten zu bestimmen befunden, daß die genannten Departements mit ihrem gesammten Personale ad militiam stabilem zu rechnen seien, wobei es sich von selbst verstehe, daß diejenigen Etablissements dieser Kategorie, bei welchen von der obersten Behörde eigene Militär-Capläne angestellt sind, oder in der Folge angestellt werden dürften, nicht unter die Jurisdiction der Civil-Geistlichkeit, sondern unter jene ihrer eigenen Capläne gehören.

## 33.

## Befreiung der Soldaten-Kinder vom Feldwebel abwärts von der Zahlung des Schulgeldes beim Besuch einer Civil-Schule.

Regierungs-Verordnung vom 20. Januar 1830, Zahl 2047. An die k. k. Kreisämter, die Schulen-Oberaufsicht und Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Ueber eine vorgekommene Anfrage: ob die Militärs-Kinder, wenn sie eine Civil-Schule besuchen, von der Entrichtung des sonst gesetzlichen Schulgeldes befreit sind, findet die Regierung die Kreisämter auf das unterm 6. Januar 1781 bekannt gemachte hohe Hof-Decret vom 23. December 1780 aufmerksam zu machen. In demselben ist zwar nur von der unentgeldlichen Verabreichung von Schulbüchern an die Soldaten-Kinder bestimmt die Rede, und es geschieht von der Befreiung von Entrichtung des Schulgeldes wirklich keine Erwähnung, allein es wird dagegen in diesem Normale gesagt, daß die Soldaten-Kinder als wahre Arme des Staats zu betrachten sind, welche in den Schulen allen andern bürgerlichen Kindern gleich zu halten kommen.

Mit Rücksicht auf diese Darstellung und auf die Tendenz in dem ebenbesagten Normale, ist es demnach klar, daß die Soldaten-Kinder, die eine Civil-Schule besuchen, vom Feldwebel, Wachtmeister oder Sappeur-

meister abwärts von der Entrichtung des Schulgeldes befreit sein sollen.

## 34.

## Bestimmungen für die Festsetzung einer Taglia auf Entdeckung von Brandlegern.

Hofkanzlei-Decret vom 20. Januar 1830, Zahl 1334; Regierungs-Verordnung vom 31. Januar 1830, Zahl 5738. An die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Seine k. k. Majestät haben unterm 12. d. M. über den Vortrag, der die Lösung der Frage zur Aufgabe hatte: ob für die Entdeckung von Brandlegern eine Taglia festzusetzen wäre, folgende allerhöchste Entschließung herab gelangen zu lassen geruhet:

Für die Entdeckung von Brandlegern ist im allgemeinen keine Taglia festzusetzen, doch will ich gestatten, daß in jenen besondern Fällen, wo sich die Brandlegungen in einer Provinz mehr häufen, von den Länderstellen im Einverständnisse mit den Appellations-Gerichten zeitweilige Belohnungen für die Entdeckung der Brandleger festgesetzt werden, worüber jedesmal die Anzeige an die vereinte Hofkanzlei und beziehungsweise die oberste Justizstelle zu erstatten ist.

35.

## Erläuterungen über die Stämpel-Patents-Anwendung für die Straßenbau-Direction.

Hofkammer-Decret vom 21. Januar 1830, Zahl 49,164; Regierungs-Verordnung vom 7. Februar 1830, Zahl 5912. An die k. k. Nieder-Oester. Straßenbau-Direction.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat über die von der Straßenbau-Direction hinsichtlich der Anwendung des Stämpel-Patentes gemachten Anfragen Nachstehendes erinnert:

a) Die Gesuche der Straßen-Einräumer und ihrer Witwen um eine Provision, oder zeitliche Aushilfe sind dem 6 kr. Stämpel unterworfen, weil hier vom Armenrechte und Almosen keine Rede ist, und jene, welche erwerbsfähig sind, oder einen bestimmten Unterhalt beziehen, nicht als Arme angesehen werden können.

b) Beschwerden, in Gestalt der Gesuche von robothpflichtigen Unterthanen in Bezug auf die Schneeausschauflungs-Roboth angebracht, sind nach dem §. 9 lit. o des Stämpel-Patentes stämpelfrei, die Gesuche um Ersatznachsicht aber müssen, als Gnadengesuche, nach dem §. 23 Nr. 21 als stämpelpflichtig behandelt werden.

c) Gesuche, welche bloß mit einer Visabemerkung der Straßenbau-Direction an die Regierung einbegleitet werden, erscheinen, wenn die Gesuche

selbst gestämpelt sind, einer weiteren Stämpelpflicht nicht zugewiesen, weil die Vidirungs-Bestätigung keinem Stämpel unterliegt.

d) Expeditionen über Bewilligungen der Hofstellen erfordern nach dem §. 23 Nr. 17 den Stämpel zu 15 kr., jene hingegen, welche von der Straßenbau-Direction unmittelbar den Parteien, oder zur Verständigung derselben den Straßenbau-Commissariaten zugefertiget werden, unterliegen nach dem §. 23 Nr. 24 dem 6 kr. Stämpel.

e) Prüfungs-Zeugnisse, zum Behufe der Erlangung einer Ingenieur-Practikanten-Stelle ausgefertiget, erheischen als ämtliche Befähigungs-Bestätigungen den Stämpel von 15 kr.

f) In Fällen, wo der Straßenbau-Direction von anderen, oder höheren Behörden stämpelmangelhafte Urkunden zur Amtshandlung zukommen sollten, hat sich dieselbe hinsichtlich ungestämpelt einlangender Gesuche nach dem §. 3 des Stämpel-Patentes zu benehmen, in Ansehung patentwidriger Beilagen oder Urkunden aber, solche der k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Administration anzuzeigen, und ihr sodann die weitere Amtshandlung zu überlassen.

g) Wenn mündliche Gesuche und Beschwerden ämtlich zu Protokoll genommen werden, so müssen derlei Protokolle mit dem Stämpel desjenigen Einschreitens versehen sein, dessen Stelle sie ver-

treten, weil ihnen die Form der Protokollar-Gesuche, vermöge des Hof-Decretes vom 16. August 1804, an der Wesenheit zur Stämpelpflicht nichts benimmt.

h) Die einem Particular-Anweisungs-Gesuche beigeschlossenen Reise-Particularien sind eben so, wie die Meldzettel stämpelfrei zu belassen, wenn letztere als Expeditionen erscheinen, die in einem bloßen Amtsgeschäfte des Dienstes wegen ausgefertiget werden.

i) Die, zur Instruirung eines Berichtes als Beilagen angeschlossenen Amts-Acten sind nach dem §. 9 lit. k vom Stämpel frei; nach eben diesem Patents-Absatze sind auch

k) Militär-Abschiede und Conduite-Listen, erstere wenn sie mittelbar, oder unmittelbar aus eigenen Amts-Acten einem Amtsberichte beigelegt werden, und letztere unbedingt vom Stämpel befreit; überreicht jedoch eine Partei eine derlei Conduite-Liste, oder einen Militär-Abschied, so müssen auch solche als Beilagen classenmäßig gestämpelt sein.

l) Bauzeugs-Reverse der Competenten um Straßen-Einräumungs-Dienste, so wie auch Verzichts-Reverse bleiben als Partei-Schriften dem gesetzlichen Stämpel so lange unterworfen, als nicht eine besondere Verordnung dieselben hiervon freispricht.

36.

## Privilegium gegen den Nachdruck der von dem Bischofe von Sailer zu Regensburg veranstalteten neuen Ausgabe seiner sämmtlichen Werke.

Hofkanzlei-Decret vom 22. Januar 1830, Zahl 1836; Regierungs-Circulare vom 8. Februar 1830, Zahl 6818.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 19. vorigen Monates dem Bischofe von Sailer zu Regensburg ein Privilegium gegen den Nachdruck der von ihm veranstalteten neuen Ausgabe seiner sämmtlichen Werke, für den ganzen Umfang des Oesterreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu bewilligen geruhet.

37.

## Behandlung der aus den Oester. Militär-Diensten entlassenen Ausländer rücksichtlich ihrer Niederlassung im Oesterreichischen Kaiserstaate und der Ertheilung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft an selbe.

Hofkanzlei-Decret vom 23. Januar 1830, Zahl 1728; Regierungs-Zahl 6592.

Seine Majestät haben in Absicht auf die Frage: wie ein aus den Oesterreichischen Militär-Diensten entlassener Ausländer rücksichtlich seiner Niederlassung

im Oesterreichischen Kaiserstaate zu behandeln sei? — zu Folge herab gelangter allerhöchster Entschließung vom 16. d. M. Nachstehendes anzuordnen geruhet:

„Jenen Ausländern, welche die vorgeschriebene „Capitulations-Zeit in den Oesterreichischen Militär-„Diensten vollstreckt haben, ist die Niederlassung in „den Oesterreichischen Staaten, wenn sie darum an-„suchen, und gegen sie weder in Hinsicht der Moralität „noch sonstiger Beziehung ein Anstand obwaltet, zu „gestatten; auch kann ihnen die Oesterreichische Staats-„bürgerschaft, wenn sie darum bitten, und die erfor-„derlichen Eigenschaften nachweisen, ertheilt werden."

„Werden derlei Ausländer in der Folge erwerbs-„unfähig, so sind sie nach den bestehenden allgemeinen „Versorgungs-Vorschriften zu behandeln. — Hat aber „ein solcher Ausländer, der bereits in der Invaliden-„Versorgung wirklich war, seinen Abschied genom-„men, um in sein Vaterland zurück zu kehren, von wo „er aber zurück gewiesen wurde, was er bestimmt er-„weisen muß, so ist er wieder in die frühere Invali-„den-Versorgung zu übernehmen."

## 38.

## Prüfung der Urkunden zum Behufe der Trauungen wird den Seelsorgern empfohlen.

Regierungs-Verordnung vom 24. Januar 1830, Zahl 3300. An das fürsterzbischöfliche Consistorium und an das bischöfliche Consistorium in St. Pölten.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Pfarrer über verfälschten Taufschein und Verehelichungs-Bewilligung eine Trauung vorgenommen hat, und bei dieser Gelegenheit nicht jene Aufmerksamkeit und Sorgfalt gezeigt habe, die bei derlei Gelegenheit unerläßlich ist.

Nachdem die wichtigen Folgen zu großer Leichtigkeit in Beurtheilung solcher Ausweise in die Augen fallen, wird das Consistorium angewiesen, den Seelsorgern die möglichste Aufmerksamkeit und Vorsicht bei Prüfung solcher Urkunden und Behelfe anzuempfehlen.

## 39.

## Formular für Ankündigungen von Tanzbelustigungen und anderen derlei Ankündigungen, welche durch ihren Wortinhalt in Absicht auf kirchliche Feier anstößig waren.

Hofkanzlei-Decret vom 25. Januar 1830, Zahl 1867; Regierungs-Verordnung vom 2. Februar 1830, Zahl 5534. An die k. k. Kreisämter.

Der Fall eines im vorigen Jahre erschienenen Anschlagzettels, womit ein Gastwirth die Abhaltung einer Tanzbelustigung in seinem Wirthshause unter dem Titel eines Kirchweihfestes ankündigte, hat die hohe Hofkanzlei im Einverständnisse mit der obersten Polizei-Hofstelle zur Anordnung veranlaßt, daß um derlei Ankündigungen, welche durch ihre Textirung in Absicht auf die kirchliche Feier anstößig wären, zu begegnen, dergleichen Annoncen nur mit nachstehender Textirung gestattet werden dürfen, nämlich:

„Heute am ..... als dem Kirch-
„tage," oder „heute am ..... als
„dem Tage nach dem Kirchtage wird im ..
„..... öffentliche Tanzmusik
„abgehalten werden."

40.

## Zuweisung der Oberaufsicht in dem k. k. Civil = Mädchen = Pensionate in Wien an den jedesmaligen Schulen = Oberaufseher.

Studien=Hof=Commissions=Decret vom 30. Januar 1830, Zahl 305; Regierungs = Verordnung vom 14. Februar 1830, Zahl 8360. An die k. k. Oberaufsicht der Deutschen Schulen, an die Frau Obervorsteherinn des Civil=Mädchen=Pensionats, an die k. k. Nieder = Oesterreichische Provincial = Staatsbuchhaltung, und die Regierungs = Expedits = Direction.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 28. October v. J. allergnädigst zu befehlen geruhet, daß dem jedesmaligen Schulen = Oberaufseher in dem Civil = Mädchen = Pensionate dieselbe Oberaufsicht und derselbe Einfluß zuzuwenden sei, welcher ihm in Bezug der Blinden= und Taubstummen=Institute zukommen.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung erhält die k. k. Schulen = Oberaufsicht, die hinsichtlich des Taubstummen= und Blinden=Institutes bereits mit Regierungs = Decret vom 14. September 1824, Zahl 43,123, erfolgte Instruction nunmehr auch bei dem k. k. Civil = Mädchen = Pensionate dahin, daß der jedesmalige Schulen = Oberaufseher als Oberaufseher des k. k. Civil=Mädchen=Pensionates alle Berichte, Aeußerungen und Verrechnungen dieses Institutes an die

Landesstelle mit seinem Gutachten einzubegleiten, in dem Institute öfters nachzusehen, ob alles den höheren Anordnungen gemäß geschieht, die halbjährigen Prüfungen daselbst abzuhalten, bei den in Hinsicht dieses Institutes angeordneten Commissionen zu erscheinen und über das Lehrpersonale die nähere Aufsicht zu führen habe.

Zur Vereinfachung des Geschäftganges sind die Eingaben der Obervorsteherinn des k. k. Civil-Mädchen-Pensionates an die k. k. Nieder-Oesterreichische Landesregierung zu stilisiren, der k. k. Schulenoberaufsicht zur Beisetzung ihres vidi, wenn sie nichts zu erinnern findet, oder zur Beifügung ihrer Erinnerungen zu übergeben und von dieser sodann der Regierung zu überreichen; so wie gegentheils die Verordnungen, der Regierung an die genannte Obervorsteherinn, zur vorläufigen Einsicht der k. k. Schulen-Oberaufsicht, zu stilisiren, dieser letzteren zuzustellen und von derselben nach genommener Abschrift der Verordnungen mit dem beigefügten vidi der Obervorsteherinn des Pensionates mitzutheilen sind.

41.

## Ueber die Verpflichtung von Militär-Beurlaubten, die in Gewehr-Fabriken arbeiten, zum Besuche der Wiederholungs-Schulen und Christenlehre.

Regierungs-Verordnung vom 31. Januar 1830, Zahl 3247. An das k. k. Kreisamt O. W. W. und an das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten.

Ueber die im vorgekommenen Falle gestellte Anfrage: ob beurlaubte Militär-Personen, welche in Gewehr-Fabriken arbeiten, zum Besuche der Wiederholungs-Schule und der Christenlehre zu verhalten seien, wird Folgendes bemerkt:

Sind diese Individuen vorschriftmäßig aufgedungen, und wollen sie das Handwerk erlernen, und seiner Zeit freigesprochen werden, so sind dieselben, wenn sie auch dem Militär-Stande angehören, als Lehrjungen anzusehen, und nach den bestehenden neueren Verordnungen zu behandeln, in Folge deren, ordentliche Lehrjungen, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter, auf die ganze Dauer der Lehrzeit, zum Besuche der beiden Unterrichts-Anstalten verpflichtet, und zu verhalten sind.

Sind sie aber nicht ordentlich aufgedungen, und in die obenerwähnten Gewehr-Fabriken, bloß des Broterwerbes wegen in die Arbeit getreten, so sind sie keine Lehrjungen, und daher zu dem vorgeschrie-

nen Besuche der Wiederholungs-Schule und der Christenlehre nicht verpflichtet.

## 42.

## Bei Vorschlägen zu Schullehrers-Diensten ist die Gesundheit und dauerhafte Leistungsfähigkeit des Anzustellenden zu bemerken.

Regierungs-Verordnung vom 31. Januar 1830, Zahl 3338. An das fürsterzbischöfliche Consistorium.

Da es in der Natur der Sache selbst lieget, daß bei Verleihungen eines Schullehrers-Dienstes zuverlässige Gewißheit über dessen körperliche Beschaffenheit und Gesundheit vorhanden sein müsse, indem es unbezweifelt ist, daß es der so wichtige Beruf eines Lehrers mit sich bringe, daß, da derselbe nicht nur kurze Zeit, sondern dauernd den Anforderungen gehörig entsprechen soll, er mit guter körperlicher Beschaffenheit und Gesundheit begabt sei; so ist bei Vorschlägen zu Schullehrers-Diensten sich von der dauerhaften Leistungsfähigkeit eines anzustellenden Lehrers gehörig die Ueberzeugung zu verschaffen, und dieses auch, zur Vermeidung allenfälliger Zweifel, in den Berichten zu bemerken.

## 43.

## Dauer der Mäntel und sonstigen Kleidungs- und Wäschstücke der aus Pfründnern bestehenden Dienerschaft in den Versorgungs-Häusern.

Regierungs-Verordnung vom 3. Februar 1830, Zahl 4851. An die Verwaltungen der k. k. Versorgungs-Häuser und an die k. k. Nieder-Oesterreichische Provincial-Staatsbuchhaltung.

Die Dienerschaft in den Versorgungs-Häusern bestehet aus Pfründnern, für welche die Kleidungs- und Wäschstücke laut des 60. §. der Oberbeamtens-Instruction, nicht etwa in einer bestimmten Quantität oder auf eine bestimmte Zeit, sondern nach dem sich von Zeit zu Zeit zeigenden wirklichen Erfordernisse verabreicht werden.

Diese Pfründner müssen daher ohne Bestimmung einer Dauer ihre Kleidungs- und Wäschstücke so lange tragen, als sie brauchbar sind, und bekommen folglich nie das Recht, gleich der sonst bei anderen Anstalten angestellten Dienerschaft nach Verlauf der festgesetzten Frist, damit nach ihrem Gutdünken zu schalten.

Aus diesem Grunde ist es daher auch nicht zulässig, bei den Versorgungs-Anstalten, für die dortige Dienerschaft, denen Mäntel angeschafft werden, eine Dauer für dieselben in der Art zu bestimmen, daß nach Verlauf dieses Zeitpunctes sogleich wieder neue Män-

tel verabfolgt werden müßten, sondern es ist sich bei Anschaffung neuer Mäntel für dieselben ganz nach jenen Vorschriften zu benehmen, die bei dem Wechsel der übrigen Kleidungsstücke vorgeschrieben sind, wornach ein neuer Mantel erst dann zu verabfolgen kömmt, wenn der alte ganz unbrauchbar geworden ist.

Nur findet die Regierung, um jeden möglichen Mißbrauch zu begegnen, zu bestimmen, daß auf keinen Fall einem Pfründler vor Verlauf von 3 Jahren ein neuer Mantel abgegeben werden dürfe, weil selbst bei denjenigen Pfründlern, deren Mäntel, wegen ihren besonderen Verrichtungen besonders stark abgenützt werden, dieselben doch vor Verlauf von 3 Jahren nicht ganz unbrauchbar werden können.

## 44.

## Ein von seinem Dominium reclamirtes oder edictaliter citirtes Individuum kann nicht auf Rechnung eines anderen Dominiums zum Militär gestellt werden.

Hofkanzlei-Decret vom 4. Februar 1830, Zahl 2610; Regierungs-Circulare vom 22. Februar 1830, Zahl 9505.

Es ist aus der Natur der Sache, so wie aus den bereits bestehenden Vorschriften bekannt, daß selbst paßlose, oder mit ungiltigen oder erloschenen Pässen versehene Individuen in dem Falle nicht auf Rechnung des ergreifenden Dominiums, sondern auf jene ihrer

wirklichen Obrigkeit zum Militär gestellt werden können, wenn letztere sie vor der laufenden Recrutirung reclamirt hat.

Seine k. k. Majestät haben nun mit allerhöchster Entschließung vom 29. Januar 1830 neuerlich zu verordnen befunden, daß ein von seinem Dominium reclamirtes, oder edictaliter citirtes Individuum nicht auf Rechnung eines anderen Dominiums gestellt werden könne.

## 45.

## Bestimmungen in Betreff der theilweisen Veräußerung eines Gutes, auf welchem der achte Theil des Werthes für die Unterthanen landtäflich vorgemerkt ist.

Hofkanzlei-Decret vom 4. Februar 1830, Zahl 2402; Regierungs-Verordnung vom 25. Februar 1830, Zahl 10,156. An die k. k. Hof- und Nieder-Oesterreichische Kammer-Procuratur, die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Aus Anlaß der vorgekommenen Fragen:

a) ob überhaupt die theilweise Veräußerung eines Gutes, auf welchem der achte Theil des Werthes für die Unterthanen landtäflich vorgemerkt ist, zulässig sei?

b) ob im bejahenden Falle die Kammer-Procuratur diejenige Behörde sei, welche bei Veräußerungen von Guts-Entitäten, hinsichtlich des unterthä-

nigen Hipothekar-Rechtes auf die Octava, in Gemäßheit des allerhöchsten Patents vom 1. September 1798 um ihr Gutachten für die Ertheilung oder Verweigerung des Veräußerungs-Consenses im Namen der Unterthanen zu vernehmen ist?

c) innerhalb welcher Gränzen eine solche Veräußerung Statt finde, und bis auf welchen Quotienten die Octava vermindert werden dürfe?

haben Seine Majestät über allerunterthänigsten Vortrag der vereinten Hofkanzlei, mit allerhöchster Entschließung vom 26. v. M. Folgendes zu bestimmen geruhet:

„In Ansehung solcher Verträge, von welchen „der §. 1 des Patents vom 1. September 1798 han„delt, ist sich genau an die in demselben vorgezeich„neten Normen zu halten und versteht sich von selbst, „daß da, wo das gesetzliche Pfandrecht der Octava „eintritt, auch die Kammer-Procuratur als Vertre„terinn dieses Rechtes zu hören ist."

„In Fällen, wo es sich um Trennung der unter „einer gemeinschaftlichen Rubrik inliegenden Bestand„theile eines Dominical-Gutes handeln sollte, ist „sich nach den in jeder Provinz darüber bestehenden „verfassungsmäßigen und anderen Vorschriften zu „benehmen."

## 46.

## Beiziehung einer Christenfrau rücksichtlich der Nothtaufe in Fällen, wo jüdische Wehmütter bei christlichen Frauen ihre Kunst ausüben.

Hofkanzlei-Decret vom 4. Februar 1830, Zahl 776; Regierungs-Verordnung vom 3. März 1830, Zahl 11,576. An die k. k. Polizei-Ober-Direction, das fürsterzbischöfliche Consistorium in Wien, das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten, an die k. k. Consistorien der evangelischen Gemeinden Augsburgischer und Helvetischer Confession, an den Magistrat und die Dominien Wiens.

Aus Veranlassung eines vorgekommenen speciellen Falles hat die k. k. vereinte Hofkanzlei bedeutet: daß dort, wo jüdische Wehmütter zur Ausübung ihrer Kunst bei christlichen Frauen verwendet werden, da die Verpflichtung einer Hebamme, die Kinder nothzutaufen, eintreten kann, in jedem Falle, wo jüdische Hebammen vorhanden sind, die Einrichtung (im Falle sie nicht ohnehin schon bestehen sollte) zu treffen ist, daß, wenn eine solche gerufen wird, von den Aeltern des zu taufenden Kindes, deren Pflicht es ist, für die Taufe desselben Sorge zu tragen, auch immer zugleich eine rücksichtlich der Nothtaufe genau unterrichtete Christenfrau zugezogen werde, um, wenn es erforderlich sein sollte, die Nothtaufe zu ertheilen.

47.

## Vorschriften in Bezug auf die Belegung und Censurirung der Particularien.

*Hofkammer-Decret vom 5. Februar 1830, Zahl 33,074; Regierungs-Zahl 7981.*

Es ist in den bestehenden Vorschriften gegründet, daß den Beamten, welche eine Dienstreise oder einen Theil derselben zu Fuß machen, wenn dieses ohne Nachtheil des Commissions-Geschäftes oder ohne zu großen Zeitverlust geschehen kann, eben jene Vergütung der Fuhrkosten geleistet wird, die sie, wenn sie gefahren wären, nach den Directiven aufzurechnen befugt sind, und es kann in diesem Falle die Beibringung von Fuhrlohns-Quittungen nicht verlangt werden.

Jedoch versteht es sich von selbst, daß die Aufrechnung des nicht wirklich bezahlten Fuhrlohnes in Beziehung auf den Betrag, der im Falle einer Fahrt zu bezahlen gewesen sein würde, durch irgend ein legales Document erwiesen werden muß, indem es die Pflicht eines jeden Particular-Legers ist, alle Behelfe, welche zur Adjustirung des Particulars erforderlich sind, beizubringen, und es kann den Buchhaltungen nicht auferlegt werden, daß dieselben derlei Behelfe, welche nur zu einem einzigen Censurs-Gegenstand gehören, selbst aufsuchen, ohne ihre Arbeiten ohne Noth in das Unendliche auszudehnen.

Auch ist der gelegenheitlich eines besonderen Falles von der Provincial-Staatsbuchhaltung gemachte Antrag, bei Fußreisen in Dienstangelegenheiten außer dem Bezirke von Wien, und bei Reisen, welche nicht von Wien aus geschehen, für welche die contractmäßigen Fuhrpreise ohnehin den nöthigen Anhaltspunct gewähren, die Beamten zur Beibringung von ortsobrigkeitlichen Certificaten zu verhalten, woraus der Betrag, welcher für den Fall einer gemietheten Fuhr nach den Local-Preisen hätte bezahlt werden müssen, zu entnehmen ist, im Einklange mit dem 27 §. der Normal-Vorschrift vom 1. May 1812, womit angeordnet wird, daß die Beamten bei Reisen außer der Poststraße ihren Rechnungen, die kreisämtlichen Meilen-Certificate beilegen müssen, nach welchen sich in Adjustirung solcher Rechnungen zu benehmen ist, indem die eine Bestätigung zur Adjustirung der Rechnung eben so nothwendig ist, als die andere.

Da überdieß die allgemeinen Vorschriften die ordentliche Belegung jeder Aufrechnung fordern, so ist die Regierung angewiesen worden, darauf zu sehen, daß künftig den Reise-Particularien derjenigen Beamten, welche nicht in dem Bezirke von Wien und nicht von Wien aus sich gedungener Fuhren bedienen, die Vecturanten-Quittungen, und dann derjenigen Beamten, welche die Reise oder einen Theil derselben unter den vorgeschriebenen Bedingungen zu Fuß machen, die

obenerwähnte von den Ortsgerichten oder von den Kreisämtern ausgestellten Certificate beigelegt werden.

Uebrigens hat sich die Amtshandlung der Buchhaltung bei bloßen Particularien, welche von den fortlaufenden documentirten Verrechnungen wohl zu unterscheiden sind, den bestehenden Vorschriften gemäß nur auf eine einfache Adjustirung, daß ist, auf eine die ursprünglichen Ansätze nicht unlesbar machende Durchstreichung aller illiquiden Posten, und auf die Ausscheidung derselben aus der liquiden Summe zu beschränken.

Hierdurch entgehet weder dem Particular-Leger das Befugniß den Weg des Recurses einzuschlagen, noch wird die administrative Behörde in dem Rechte über beanständete Posten die Passirung zu ertheilen beirrt.

Die Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung wird von dem k. k. General-Rechnungs-Directorium im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer angewiesen, bei diesem von ihr bisher beobachteten Benehmen noch ferner zu verbleiben.

48.

## Vorschrift in Bezug auf die Concurs-Ausschreibungen für Stellen, deren Besetzung nicht zu dem Wirkungskreise der Regierung gehört.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 5. Februar 1830, Zahl 724; Regierungs-Zahl 8953.

Die k. k. Studien-Hof-Commission hat verordnet, daß zu Concurs-Ausschreibungen für Stellen, deren Besetzung nicht zu dem Wirkungskreise der Regierung gehört, die höhere Bewilligung einzuholen sei.

49.

## Bestimmungen über die Ausfertigung der Gnadengaben-Verleihungs-Decrete an Waisen zur Fortsetzung ihrer Studien.

Hofkammer-Decret vom 5. Februar 1830, Zahl 4080; Regierungs-Verordnung vom 16. April 1830, Zahl 17,468. An die k. k. Provincial-Cameral-Ausgabs-Casse.

Se. Majestät haben aus Anlaß eines wegen der Waisen, welche mit Gnadengaben zur Fortsetzung der Studien betheilt werden, erstatteten allerunterthänigsten Vortrages unterm 26. Januar 1830 allerhöchst zu entschließen geruhet, daß bei Gnadengaben lediglich darauf zu sehen sei, daß die Bedingungen, unter wel-

chen sie verliehen worden sind, bei jedem Individuum unter Verlust der Gnadengabe genau erfüllt werden.

Da nun mit Verleihung der Gnadengaben an Waisen zur Fortsetzung ihrer Studien die Bedingung eines fortwährenden guten Fortganges in den Studien, und eines sittlichen Betragens, dann die Verpflichtung verbunden ist, sich darüber in jedem Jahre mit den Prüfungs-Zeugnissen bei der betreffenden Casse auszuweisen, so erhält die k. k. Provincial-Cameral-Ausgabs-Casse den Auftrag, darauf zu sehen, daß die erwähnten Bedingungen genau erfüllt werden, und in Fällen, wo ihnen nicht genügend entsprochen ist, sogleich die Anzeige zu machen.

50.

## Die Untersuchung der theologischen Diöcesan-Lehranstalten durch den theologischen Vice-Director hat zu unterbleiben. Jährliche Vorlegung der periodischen Eingaben von diesen Lehranstalten an Regierung, und die Studien-Hof-Commission. Die Untersuchung der theologischen Haus-Lehranstalten hat alle drei Jahre Einmal zu geschehen. Instruction für diese Untersuchung.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 6. Februar 1830, Zahl 568; Regierungs-Verordnung vom 2. April 1830, Zahl 15,739. An das k. k. prov. Vice-Directorat der theologischen Studien, das bischöfliche Consistorium in St. Pölten, und die Vorsteher der Stifter.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 24. Januar 1830 anzuordnen geruhet, daß die theologischen Diöcesan-Lehranstalten, welche unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung ihrer Ordinarien stehen, von nun an nicht weiter durch den theologischen Vice-Director zu untersuchen seien; wohl aber haben diese Lehranstalten, wie öffentliche Unterrichts-Anstalten alle periodischen Eingaben jährlich den betreffenden Landesbehörden, und der Studien-Hof-Commission zu unterlegen.

Bei den übrigen theologischen Haus-Lehranstalten hat die bis nun bestandene Untersuchung, we-

nigstens alle drei Jahre Einmahl nach der in der Beilage mitfolgenden allerhöchst genehmigten Instruction Statt zu finden.

## Beilage.

### Instruction

für die theologischen Directoren oder deren Stellvertreter in den Provinzen, wo keine Directoren bestehen, als Tirol und Küstenland (hier in Nieder-Oesterreich Vice-Director) bei den Bereisungen der theologischen Haus-Lehranstalten.

§. 1.

Vor allem hat sich der Director mit einem Creditiv vom Landes-Chef zur vorzunehmenden Untersuchung zu versehen, welches er bei seiner Ankunft an der Lehranstalt dem Ordens-Vorsteher als Local-Director vorzuweisen und demselben den Zweck seiner Anwesenheit anzudeuten hat.

§. 2.

Der Director hat zwar keinen Actuar mitzunehmen, wohl aber in einer jeden Lehranstalt sich ein geeignetes Individuum zur Führung des Protokolls zu wählen.

§. 3.

Hierauf läßt er sich von jedem Professor ein schriftliches Verzeichniß der bis zu diesem Tage vorgetragenen Materien und den Hand-Catalog über das Resultat der Collegial-Prüfungen vorlegen.

§. 4.

Dann läßt er durch 5 — 6 Stunden aus jedem Jahrgange, je nachdem die Schülerzahl klein oder groß ist, Vorlesungen und Prüfungen abhalten, um dabei die Fähigkeiten sowohl der Professoren als der Schüler gehörig beobachten zu können.

Jedoch steht es dem Director bei den Prüfungen frei, über die bis dahin abgehandelten Materien entweder selbst Fragen zu stellen, oder den zu prüfenden Gegenstand nach dem ihm vorgelegten Verzeichnisse zu bestimmen.

§. 5.

Nach geendigter Prüfung hält er nach Befund mit dem Lehr-Personale sowohl gemeinschaftliche als abgesonderte Conferenzen, in welchen das Nöthige über den Fleiß und Fortgang der Schüler, über die Mittel zur Verbesserung des Unterrichtes, über die Amtsführung der Professoren, besonders über den Stand der Schul-Cataloge und über die periodischen Eingaben, welche jede Lehranstalt an die hohe und höchsten Behörden vorschriftmäßig zu leisten haben, mit Umsicht zu besprechen, und mit Genauigkeit zu erheben ist, wobei er sich auch das Protokoll aller die theologischen Studien und besonders diese Lehranstalt betreffenden Verordnungen, welche nach der Vorschrift der älteste Professor jeder Lehranstalt aufzubewahren hat, zur Einsicht vorlegen läßt.

§. 6.

Sowohl bei der Prüfung als bei den mit den Professoren anzustellenden Conferenzen sollen die Grundsätze derselben und ihre Beschaffenheit erforscht, nach den Leitfaden und Hilfsbüchern, deren sie sich bedienen, gefragt, die Lehr-Methode und ihre Zweckmäßigkeit ermittelt, und um die Art, wie die Schüler sich den Vortrag des Lehrers aufzeichnen, Nachfrage gehalten werden.

§. 7.

Alles bestimmten bestehenden Vorschriften Entgegenlaufende ist zugleich abzustellen; die Gebrechen der Lehrer hat der Director mit väterlichen Ermahnungen und Vorstellungen, zugleich mit Angabe der Mittel zur Verbesserung zu rügen, und den Ordens-Vorsteher hierauf insbesondere aufmerksam zu machen.

§. 8.

Nach geendigter Visitation hinterläßt der Director alles dasjenige, was sich an der Lehranstalt Gutes und Lobwürdiges vorfindet, und was etwa noch zu verbessern und zur Förderung des Unterrichtes wünschenswerth sei, dem Ordens-Vorsteher umständlich und schriftlich.

§. 9.

Schlüßlich hat der Director oder dessen Stellvertreter längstens binnen vier Wochen nach gepflogener Bereisung über das ganze Resultat seiner Untersuchung eine ausführliche Relation, welcher er den in den einzelnen Lehranstalten aufgenommenen Act, eigentlich

Commissions-Protokoll beilegt, mit den ihm zweckmäßig scheinenden Anträgen an die Landesstelle zu übergeben, welche diesen binnen weitern vier Wochen mit ihrem Gutachten an die Studien-Hof-Commission einzubegleiten hat.

## 51.

## Berechtigung des Wiener Magistrats zum Bezuge der Todtenbeschreibungs-Taxe von solchen im k. k. Invaliden-Hause verstorbenen Personen, welche ein Vermögen hinterlassen, aus welchem die Leichenkosten bestritten werden können.

Regierungs-Verordnung vom 7. Februar 1830, Zahl 5646. An den Wiener Magistrat. Note an das k. k. Nieder-Oester. General-Commando.

Das Invaliden-Haus kann hinsichtlich der dort verstorbenen Individuen im Allgemeinen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Entrichtung der bestimmten Todtenbeschreibungs-Taxe nicht gänzlich enthoben werden; es darf aber bei dem Umstande, wo in dem dortigen Hause jedem Militär ohne Unterschied, ob der Verstorbene ein Vermögen hinterlassen hat oder nicht, der gesetzliche Conduct beigegeben wird, die Todtenbeschreibungs-Taxe nur für solche im k. k. Invaliden-Hause verstorbene Personen, welche ein Vermögen hinterlassen, aus welchen die Leichenkosten bestritten werden können, entrichtet und abgenommen werden.

## 52.

## Neue Eintheilung der Regiments-Werbbezirke.

Hofkanzlei-Decret vom 8. Februar 1830, Zahl 3070; Regierungs-Zahl 8612.

Nachdem Seine Majestät über einen von dem Hofkriegsrathe, im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, mit allerhöchster Entschließung vom 29. Januar 1830, eine neue Eintheilung der Regiments-Werbbezirke anzuordnen geruhten: so wurde die Landesstelle durch die nachfolgende Tabelle von jenen Bestimmungen in die Kenntniß gesetzt, welche Seine Majestät rücksichtlich der Infanterie-Regiments-Bezirke sowohl, als wegen Zutheilung der übrigen Armee-Körper, zur Ergänzung auf die übrigen militärisch conscribirten Provinzen, Allerhöchst festzusetzen sich bewogen fanden.

Da dieser allerhöchsten Anordnung zu Folge Erzherzog Carl Infanterie zur Ergänzung auf Mähren gewiesen ist, so wird Oesterreich unter und ob der Ens mit Salzburg, statt der bisherigen fünf-, künftig nur vier Infanterie-Regiments-Bezirke erhalten.

Diesem nach ist das Nieder-Oesterreichische General-Commando von Seite des Hofkriegsrathes bereits angewiesen worden, ungesäumt zur Ausmittelung dieser Bezirke zu schreiten und den dießfälligen Entwurf der Landesstelle zuzutheilen.

Es wäre zwar allerdings wünschenswerth, die Kreise unzerstückt einem Regiments-Bezirke zuzutheilen; der zu große Unterschied zwischen der Volkszahl des Landes unter-, und des Landes ob der Ens, macht es jedoch unerläßlich, einen Theil der Bevölkerung des Landes unter der Ens, einem ob der ensischen Regimente zuzuweisen.

Auf keinen Fall dürfen aber einzelne Dominien unter mehrere Bezirke zerstückelt werden, da die Beibehaltung eines ganzen Dominiums in dem nämlichen Bezirke, nie einen wesentlich großen Unterschied in der Volkszahl der Regiments-Bezirke bewirken kann.

Bei der Ausmittelung der neuen Regiments-Bezirke sind die Resultate der vor drei Monaten begonnenen Conscription zum Grunde zu legen, indem diese schon so weit vorgerückt sein muß, daß die Summarien vorliegen.

In Absicht auf die, in Folge der neuen Zutheilung der Cavallerie und anderer Truppen-Körper auf die Provinzen, eingetretenen Aenderung, ist keine Fürsorge nöthig, das dießfalls Erforderliche wird bei künftigen Recrutirungen jedesmal angeordnet werden.

Jenen Armee-Körpern, welche in der anverwahrten Tabelle nicht aufgeführt sind, werden die benöthigten Recruten bei jeder Stellung aus dem Concretum der conscribirten Provinzen angewiesen.

# Beilage.

Nach der gegenwärtig in Antrag gebrachten Regiments-Bezirks-Eintheilung entfallen auf:

## Böhmen.

### Infanterie-Regimenter.

| | |
|---|---|
| E. H. Rainer | Nr. 11. |
| Lilienberg | = 18. |
| Albert Gyulai | = 21. |
| Trapp | = 25. |
| Kutschera | = 28. |
| Herzogenberg | = 35. |
| Palombini | = 36. |
| Wellington | = 42. |

### Cavallerie-Regimenter.

#### Küraſſier-Regimenter.

| | |
|---|---|
| Kaiſer | Nr. 1. |
| E. H. Franz | = 2. |
| Hardegg | = 7. |
| Conſtantin | = 8. |

#### Dragoner-Regiment.

| | |
|---|---|
| Savoyen | Nr. 5. |

#### Chevaux-legers Regimenter.

| | |
|---|---|
| Prinz Hohenzollern | Nr. 2. |
| Vincent | = 4. |
| Schneller | = 5. |

1tes Artillerie-Regiment.
5tes detto
Mineurs-Corps zu ½.
Jäger-Bataillons Nr. 1, 2 und 3.

## Mähren.

### Infanterie-Regimenter.

Kaiser . . . . . Nr. 1.
E. H. Carl . . . . . = 3.
E. H. Ludwig . . . . . = 8.
Nassau . . . . . = 29.
Salins . . . . . = 54.

### Cavallerie-Regimenter.

#### Küraſſier-Regiment.

Wallmoden . . . . . Nr. 6.

#### Dragoner-Regiment.

Kinsky . . . . . Nr. 6.

Jäger-Bataillons Nr. 5 und 6.
3tes Artillerie-Regiment.
Sappeurs-Corps ½.

## Oeſterreich ob und unter der Ens.

### Infanterie-Regimenter.

Deutschmeister . . . . . Nr. 4.
E. H. Rudolph . . . . . = 14.

Langenau . . . . . Nr. 49.
Großherzog Baden . . . . . = 59.

### Cavallerie-Regimenter.

#### Küraſſier-Regimenter.

Kronprinz Ferdinand . . . . . Nr. 4.
Prinz Friedrich Auguſt von Sachſen = 3.

#### Dragoner-Regiment.

König von Baiern . . . . . Nr. 2.

#### Chevaux-legers Regiment.

Kaiſer . . . . . Nr. 1.

2tes Artillerie-Regiment.
Sappeurs-Corps $\frac{1}{5}$.
Mineurs-Corps $\frac{2}{5}$.
Jäger-Bataillons 7, 8 und 10.

## Illirien und Inner-Oeſterreich.

### Infanterie-Regimenter.

Lattermann . . . . . Nr. 7.
Hohenlohe . . . . . = 17.
Prinz Leopold . . . . . = 22.
Luxem . . . . . = 27.
Kinsky . . . . . = 47.

### Cavallerie-Regimenter.

#### Küraſſier-Regiment.

Auerſperg . . . . . Nr. 5.

Dragoner-Regiment.

Großherzog Toskana . . . . . Nr. 4.

4tes Artillerie-Regiment.

Jäger-Bataillon . . . . . Nr. 9.

Marine . . . . . 560 Köpfe.

## Galizien.

Infanterie-Regimenter.

Bentheim . . . . . Nr. 9.

Mazzuchelli . . . . . = 10.

Liechtenstein . . . . . = 12.

Don Pedro . . . . . = 15.

Hochenegg . . . . . = 20.

Strauch . . . . . = 24.

Nugent . . . . . = 30.

Würtemberg . . . . . = 40.

Watlet . . . . . = 41.

Fürstenwärther . . . . . = 56.

Minutillo . . . . . = 57.

Veyder . . . . . = 58.

Bianchi . . . . . = 63.

Cavallerie-Regimenter.

Dragoner-Regimenter.

E. H. Johann . . . . . Nr. 1.

Knesevich . . . . . = 3.

Chevaux-legers-Regimenter.

| | |
|---|---|
| O'Reily | Nr. 3. |
| Rosenberg | = 6. |

Uhlanen-Regimenter.

| | |
|---|---|
| Coburg | Nr. 1. |
| Schwarzenberg | = 2. |
| E. H. Carl | = 3. |
| Kaiser | = 4. |
| Jäger-Bataillon | = 4. |

53.

## Bestimmungen, unter welchen das Befugniß einer in Concurs verfallenen Handlung aufrecht erhalten werden kann.

Hofkammer-Decret vom 9. Februar 1830, Zahl 3733; Regierungs-Verordnung vom 26. Februar 1830, Zahl 10,532. An das Mercantil- und Wechselgericht, den Wiener Magistrat und Protokolls-Auszug an die Zollgefällen-Administration.

Der dritte Paragraph der Hof-Verordnung vom 27. April 1817, Zahl 2296, bestimmt zwar allerdings, daß eine Verzichtleistung der Gläubiger einer in Concurs verfallenen Handlung, auf ihre vollständige Befriedigung oder eine Ausgleichung des Concurses durch fremde Hilfe oder Vermittelung die politischen Behörden nicht hindern könne, das Handlungsbefugniß für erloschen zu erklären.

Hieraus kann jedoch noch keineswegs gefolgert werden, daß die Behörden in allen Ausgleichungsfällen ohne Unterschied bemüßigt sind, zur Erlöschungs-Erklärung zu schreiten, und daß selbst in solchen Fällen, wo kein betrüglicher Bankerott Statt gefunden hat, wo keine bloße Scheinausgleichung vermuthet werden kann, und wo die Gattinnen der Handelsleute auf ihre liquiden Forderungen zu Gunsten der Handlungsgläubiger Verzicht leisten, darauf durchaus keine Rücksicht genommen werden könne.

Eine solche rücksichtslose Strenge würde nicht nur dem Geiste der Gesetze in Concurs-Angelegenheiten offenbar widerstreben, sondern auch die unliebsame Folge nach sich ziehen, daß die Gattinnen der Handelsleute, weit entfernt auf ihre Ansprüche und Forderungen zu Gunsten der Gläubiger ihrer Männer Verzicht zu leisten, vielmehr bei jeder Gelegenheit so viel als möglich von dem Vermögen an sich zu ziehen bemüht sein würden, um sich nach einem ausgebrochenen Concurse, in so fern selbst Verzichtleistungen auf liquide Forderungen das Handelsrecht ihrer Männer, folglich nicht selten die einzig erübrigende Quelle einer Erholung von unverschuldeten Unglücksfällen zu retten nicht vermöchten, die Mittel künftiger Subsistenz zu sichern.

Daher auch die k. k. allgemeine Hofkammer die Entscheidung, womit in einem speciellen Falle ein Handlungsbefugniß für cassirt erklärt wurde, aufgehoben, dieses Befugniß unter Beobachtung der für

solche Fälle vorgeschriebenen Anordnungen wegen der Fonds-Ausweisung aufrecht erhalten, und der Regierung dießfalls die gesetzliche Amtshandlung aufgetragen hat.

54.

## Abstellung des sogenannten Reservat-Punctes in den Rechnungs-Absolutorien der öffentlichen Behörden, und Wirksamkeit der Absolutorien.

Hofkammer-Decret vom 10. Februar 1830, Zahl 1505; Regierungs-Circulare vom 15. März 1830, Zahl 10,182; und Hofkanzlei-Decret vom 23. Februar 1830, Zahl 4325; Regierungs-Zahl 13,072.

Seine k. k. Majestät haben unter dem 26. Januar laufenden Jahres allergnädigst zu beschließen geruhet, daß der bis jetzt üblich gewesene sogenannte Reservat-Punct in den Rechnungs-Absolutorien der öffentlichen Behörden von nun an weg zu lassen sei.

Um jedoch alle diejenigen, welche an öffentliche Behörden über öffentliche Gelder und Geschäfte Rechnung zu legen verpflichtet sind, über die Wirkungen zu belehren, welche mit den ihnen zu ertheilenden Absolutorien oder Erledigungen in vim absolutorii verbunden sind, haben Seine k. k. Majestät zugleich befohlen, allgemein bekannt zu machen, daß die in den Oesterreichischen Staaten wegen der Vormundschafts-Rechnungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften

auch auf ihre Rechnungen Anwendung zu finden haben, daher, wenn in der Rechnung etwas vergessen wird, oder was immer für ein Verstoß unterlaufen ist, solches auch, wenn es nach ertheiltem Absolutorium oder Rechnungs-Erledigung entdeckt wird, weder dem Rechnungsleger noch dem öffentlichen Fonde zum Nachtheile gereichen kann, so wie auch der Rechnungsleger durch diese Urkunde von der Verbindlichkeit aus einer später entdeckten arglistigen Handlung nicht losgezählt wird.

Uebrigens haben Seine Majestät gleichfalls zu bestimmen geruhet, daß diese Anordnung auf die nach den besonderen Einrichtungen des Militärs üblichen periodischen Personal- und Final-Abrechnungen der rechnungsführenden Körper selbst mit ihren Parteien, welche nur unter dem Vorbehalte der etwa noch nachfolgenden Hofkriegsbuchhaltungs-Vorschreibungen und Bemänglungen ausgefertigt werden, keine Beziehung habe.

## 55.

## Verpflichtung der mit Gage betheilten Militär-Individuen rücksichtlich ihrer Kinder zur Zahlung des Normal-Schulgeldes.

Regierungs-Verordnung vom 11. Februar 1830, Zahl 7047. An die k. k. Schulen-Oberaufsicht.

Nach dem Sinne des hofkriegsräthlichen Rescripts vom 21. April 1781 haben die Kinder der obligaten

Mannschaft, worunter auch die Unter-Officiere gezählt werden, und überhaupt die Kinder aller jener Militär-Individuen, denen Löhnungen verabfolgt werden, auf den unentgeldlichen Unterricht in den k. k. Normal-Landes-Schulen Anspruch zu machen.

Es sind jedoch zu diesen vom Schulgelde Befreiten, die Prima-Planisten, als Fouriers, Aerzte, welche mit Gage betheilt werden, keineswegs mitbegriffen.

## 56.

## Einholung der Certificate über die Unechtheit der falschen Münzen, eben so wie jener, über die falschen Einlösungs- und Anticipations-Scheine im Wege der allgemeinen Hofkammer.

Finanz-Ministerial-Schreiben vom 11. Februar 1830, Zahl 1960; Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 15. Februar 1830, Zahl 270. An den k. k. Rath und Bürgermeister in Wien.

Der Herr Finanz-Minister hat bezüglich des aus der Untersuchung und gefänglichen Einlieferung eines Individuums, wegen Verfertigung eines falschen Zwanzigers vorgekommenen Umstandes, daß das Falsificat dem Hauptmünzamte zur Erlangung des Unechtheits-Certificates mitgetheilt worden sei, erinnert, daß die Certificate über die Unechtheit der falschen Münzen, eben so wie jene, über die falschen Einlösungs- und Anticipations-Scheine, im Wege der k. k. allgemeinen Hofkammer einzuholen sind, da sie es ist, die den

Umlauf des falschen Geldes zu überwachen hat, und daher in steter Kenntniß der zum Vorscheine kommenden Falsificate erhalten werden muß.

57.

## Einverleibung des Sanitäts-Fondes mit dem Wiener Städtischen Aerar.

Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1830, Zahl 24,636; Regierungs-Verordnung vom 2. März 1830, Zahl 11,131. An die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung und den Wiener Magistrat.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat in Erledigung der Verhandlungen über die zur Sprache gebrachte Frage: ob der hiesige Sanitäts-Fond aufzulösen, und dessen Vermögen dem Kammeramte der Stadt Wien einzuverleiben sei, die Ausführung dieser angetragenen Maßregel definitiv zu bestimmen befunden.

Diese neue Maßregel hat vom Militär-Jahre 1831 in Wirksamkeit zu treten.

## 58.

## Vergütung der Landes-Präſtations-Preiſe für die Cataſtral-Vermeſſung im Jahre 1830.

Hofkanzlei-Decret vom 13. Februar 1830, Zahl 549; Regierungs-Verordnung vom 24. Februar 1830, Zahl 10,055. An die k. k. Nieder-Oeſter. Provincial-Staatsbuchhaltung und an die k. k. Kreisämter.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat verordnet, daß der im Jahre 1829 beſtandene Vergütungs-Tariff für die zu den Cataſtral-Operationen erforderlichen Landesleiſtungen, auch für das Jahr 1830 beizubehalten ſei.

## 59.

## Vorſchriften für die Abhaltung des Concurſes für die Religionslehrer an den philoſophiſchen Lehranſtalten.

Studien-Hof-Commiſſions-Decret vom 13. Februar 1830, Zahl 765. Regierungs-Verordnung vom 27. Februar 1830, Zahl 10,309. An das proviſoriſche Vice-Directorat der theologiſchen, dann an jenes der philoſophiſchen Studien, an das fürſterzbiſchöfliche Conſiſtorium zu Wien und an das biſchöfliche Conſiſtorium zu St. Pölten.

Seine Majeſtät haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 4. Februar 1830 zu befehlen geruhet, daß nebſt dem vorgeſchriebenen ſchriftlichen und mündlichen Concurſe für die Religionslehre an den philoſo-

phischen Lehranstalten künftighin auch noch ein besonderer Beweis für das Prediger-Talent des Concurrenten geliefert werden soll, daher dieser Concurs in Zukunft auf folgende Art abzuhalten sei:

Erstens. Am ersten Tage sind die drei Fragen nach den für Concurse Allerhöchst vorgeschriebenen Bestimmungen, wie es bisher üblich war, zu beantworten.

Zweitens. Der mündliche Concurs für den Lehrvortrag, ist am folgenden Tage auf die gewöhnliche Weise abzuhalten.

Drittens. Jeder Concurrent hat eine wirklich von ihm vor dem Concurse über ein beliebiges Thema, nach Materie und Form für die akademische Jugend berechnete und ausgearbeitete Predigt mitzubringen und dem betreffenden Ordinariate zu übergeben.

Viertens. Diese Predigt hat derselbe bei dem betreffenden Consistorium vor den gewählten Ordinariats-Censoren, welche immer Männer vom Fache sein sollen, und zu denen auch der Professor der Pastoral, wo er in loco ist, zu ziehen ist, vollständig, in einem größeren Locale, frei am andern Tage nach der mündlichen Concurs-Prüfung vorzutragen.

Fünftens. Der gewöhnlichen Ordinariats-Censur der gelösten Fragen und des mündlichen Lehrvortrages, ist dann auch diese Predigt nach ihrer Materie sowohl, als auch nach ihrer Form; so wie besonders die Beschaffenheit des mündlichen Vortrages derselben

anzufügen, und überhaupt wie die übrigen Concurs-Acten zu behandeln.

Diese allerhöchste Entschließung hat nicht nur allein für die Concurse für öffentliche Lehranstalten, sondern auch für alle concursartigen Prüfungen für bischöfliche Lehranstalten Geltung.

Uebrigens ist bei Ausschreibung des Concurses für die Religionslehre in Zukunft in den Zeitungsblättern immer folgender Beisatz hinzuzufügen.

Jeder Concurrent hat eine, von ihm vor dem Concurse über ein beliebiges Thema, nach Materie und Form für die akademische Jugend berechnete und ausgearbeitete Predigt zum Concurse mitzubringen und dem Ordinariate zu übergeben, welche er dann den Tag nach der mündlichen Prüfung, vollständig, frei aus dem Gedächtnisse vor den versammelten Censoren vorzutragen hat.

60.

## Ausschließung der wegen Vergehen aus geistlichen Seminarien entlassenen Zöglinge von den theologischen Studien.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 13. Februar 1830, Zahl 688; Regierungs-Verordnung vom 24. März 1830, Zahl 15,265. An das fürsterzbischöfliche Consistorium in Wien, an das bischöfliche Consistorium in St. Pölten, das k. k. Vice-Directorat der theologischen Studien und die Vorsteher der Stifter.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 31. Januar d. J. anzuordnen geruhet, daß Zöglinge, welche wegen was immer für Vergehungen aus einem geistlichen Seminarium entlassen worden sind, für die Hinkunft dadurch auch von den theologischen Studien als ausgeschlossen anzusehen seien.

61.

## Freiwillige Delegationen der Criminal-Gerichtsbarkeit der Besitzer kleinerer Güter an andere Gerichtsbehörden, insbesondere an gehörig besetzte Gerichte der Städte sind zu fördern.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Februar 1830, Zahl 3407; Regierungs-Verordnung vom 25. Februar 1830, Zahl 10,181. An die k. k. Kreisämter.

Da die Verminderung der großen Zahl der Patrimonial-Criminal-Gerichte, und die Vereinigung zu

kleiner Criminal-Gerichtsbezirke mit größern wesentlich dazu beiträgt, die Verwaltung der Justiz auf dem flachen Lande zu verbessern, und die Aufsicht über die Criminal-Gerichte der vorgesetzten Behörden zu erleichtern, da folglich auch die freiwillige Delegation der Criminal-Gerichtsbarkeit der Besitzer kleinerer Güter an andere Gerichtsbehörden und insbesondere an gehörig besetzte Gerichte der Städte als sehr erwünscht anzusehen ist, so haben die Kreisämter sich gegenwärtig zu halten, solche freiwillige Delegationen, bei jeder Gelegenheit zu begünstigen, die dahin abzielenden Anträge im Einverständnisse mit dem Appellations-Gerichte zur Ausführung zu bringen, und zur Abschließung billiger Verträge über die Vereinigung kleinerer Criminal-Gerichtsbezirke mit größern und über die Entschädigung des delegirten Gerichtes, für die mit der Uebernahme fremder Jurisdiction verbundenen größeren Kosten eifrigst mitzuwirken.

62.

## Bestimmung über die Ahnenprobe für die Kämmererswürde bei Familien, die bloß das Indigenat von Ungarn oder Siebenbürgen haben.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Februar 1830, Zahl 3066; Regierungs-Zahl 10,082.

Seine k. k. Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag des k. k. Oberstkämmerer-Amtes

unterm 25. Januar 1830 anzuordnen geruhet, daß Familien, die nicht Ungarischen oder Siebenbürgischen Ursprungs sind, und bloß das Indigenat jener Länder besitzen, eigentlich aber dem Deutsch-erbländischen Adel zugehören, für die Kämmererswürde jene Ahnenprobe zu leisten haben, welche für den Deutsch-erbländischen Adel vorgeschrieben ist.

Diese allerhöchste Entschließung wurde der Landesstelle zu dem Ende mitgetheilt, damit die Aspiranten um diese Würde bei allfälligen Anfragen gehörig beschieden oder belehrt werden können.

63.

## Vollmachtsbeibringung zur Behebung der einer Behörde beim Nieder-Oesterreichischen Provincial-Zahlamte flüssig gemachten Gelder.

Regierungs-Verordnung vom 17. Februar 1830, Zahl 7044.
An den Wiener Magistrat.

Für ähnliche Fälle, wie jener, in welchem einem Abgeordneten des Wiener Magistrats der dem letzteren als Abhandlungsbehörde angewiesene Verlassenschaftsbetrag, aus einem bei dem Provincial-Zahlamte in Verrechnung geführten Fonde von diesem Provincial-Zahlamte, wegen unterlassener Beibringung der Vollmacht nicht erfolgt wurde, wird dem Wiener Magistrate zur Darnachachtung bemerkt, daß zur Beseitigung solcher Anstände, in ähnlichen Fällen, das zur

Behebung bevollmächtigte Individuum stets seine Vollmacht in Original, oder in legaler Abschrift beizubringen, und zum Belege des Casse-Journals zurück zu lassen habe.

## 64.

## Verjährung der Schulden Ottomanischer Unterthanen in Egypten gegen Europäer.

Hofkanzlei-Decret vom 18. Februar 1830, Zahl 3520; Regierungs-Verordnung vom 9. März 1830, Zahl 12,584. An die k. k. Kreisämter, das Mercantil- und Wechselgericht und den Wiener Magistrat.

Zu Folge der von dem Vice-Könige von Egypten heraus gegebenen gesetzlichen Verfügung werden die Schulden der Ottomanischen Unterthanen gegen die Europäer, durch den Ablauf von zwanzig Jahren verjährt und erloschen erklärt.

## 65.

## Erwerbsteuer-Bemessung der auf Aerarial-Rechnung betriebenen industriellen Unternehmungen.

Hofkammer-Decret vom 18. Februar 1830, Zahl 6125; Regierungs-Verordnung vom 20. März 1830, Zahl 13,104. An die k. k. Provincial-Casse der directen Steuern.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei beschlossen,

daß alle industriellen Unternehmungen, welche auf Aerarial-Rechnung betrieben werden, gleich den Privat-Unternehmungen der Erwerbsteuer unterliegen, und daß sie folglich nach denselben Gesetzen behandelt, und der ganzen Erwerbsteuer-Manipulation unterzogen werden.

Der für diese Unternehmungen ausgemittelte Steuerbetrag ist jedoch nicht in Barem, sondern durch Quittung-Verwechslung an die Perceptions-Aemter zu berichtigen.

66.

## Bestimmungen zur Behebung des Capitals von verlosten und zur baren Auszahlung bestimmten Obligationen, die auf Kirchen, Klöster, Stiftungen ꝛc., dann auf öffentliche Fonde lauten.

Hofkammer-Decrete vom 19. Februar und vom 9. April 1830, Zahl 1533 u. 4349; Regierungs-Zahlen 12,203 u. 19,628.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat die Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse ermächtigt, für alle jene verlosten, und zur baren Auszahlung bestimmten Obligationen, welche auf Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften in Nieder-Oesterreich lauten, sobald die Bewilligung zur Behebung des Capitals von der Nieder-Oesterreichischen Landesregierung mittelst Decrets oder

Bescheids ertheilt worden ist, die Zahlung gegen Uebernahme der Obligation und der Original-Regierungs-Bewilligung zur Behebung des Capitals, unter Beobachtung der bestehenden Directiven gegen die vorgeschriebene Abquittirung zu leisten; die Bewilligung der Nieder-Oester. Regierung ist sammt der Obligation dem Tilgungs-Journale beizulegen.

Was die Auszahlung jener verlosten Obligationen anbelangt, welche auf den Religions-, Studien-, Schul-, Wasserbau-, Criminal- und Wohlthätigkeits-Fond lauten; so ist dazu die Bewilligung der allgemeinen Hofkammer erforderlich, ohne welcher keine Capitals-Rückzahlung vorgenommen werden darf.

Diese besondere Anweisung der allgemeinen Hofkammer zur baren Auszahlung verloster Obligationen ist im Allgemeinen bei jenen Staatsschuldverschreibungen erforderlich, welche solchen Fonden und Anstalten gehören, die aus dem Staatsschatze dotirt werden, wornach also bei den Wohlthätigkeits-Anstalten in Oesterreich unter der Ens diese Verfügung auf die Obligationen des Findel-, Gebär- und Irrenhauses sich beziehet.

67.

## Ausscheidung der dem Aerar durch Verzögerungen der Reise verursachten Kosten, aus den Reise-Rechnungen.

Hofkammer-Decret vom 19. Februar 1830, Zahl 5092; Regierungs-Verordnung vom 21. März 1830, Zahl 13,829. An die k. k. Kreisämter, die Civil-, Straßen- und Wasserbau-Direction.

Das k. k. General-Rechnungs-Directorium hat aus Anlaß wahrgenommener Ungleichheiten in Behandlung der Aufrechnungen, der auf Reisen täglich zurück gelegten Postmeilen, und bei dem Umstande, daß eine definitive Bestimmung, wie viel Posten täglich zurück gelegt werden müssen, wegen Verschiedenheit der Verhältnisse und Ereignisse nicht zulässig ist, die Provincial-Staatsbuchhaltung beauftragt, bei Vorlegung adjustirter Reise-Aufrechnungen, jene Verzögerung der Reisen, welche nicht durch die Umstände, oder durch beigebrachte legale Beweise als nothwendig dargethan sind, und gerechtfertiget werden, der betreffenden administrirenden Behörde zur angemessenen Entscheidung anzuzeigen.

Diese von dem k. k. General-Rechnungs-Directorium im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer getroffene Verfügung wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Kosten, welche dem Aerar durch jene Verzögerung der Reisen, welche nicht durch die Umstände, oder durch beigebrachte legale Be-

weise als nothwendig dargethan sind, und gerechtfertiget werden, verursacht worden sind, ohne weiters aus den Reise-Rechnungen auszuscheiden, nicht zu passiren und keine ungebührlichen Zögerungen zu gestatten seien.

68.

## Den an die k. k. Nieder-Oesterreichische Provincial-Staatsbuchhaltung gelangenden Rechnungen der Dominien und Städte, ist ein Verzeichniß über die Gewähr-Renovationen beizulegen.

Regierungs-Verordnung vom 20. Februar 1830, Zahl 9080. An die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung und die k. k. Kreisämter.

Ueber ein Ansuchen der k. k. Nieder-Oesterreichischen Provincial-Staatsbuchhaltung erhält das Kreisamt den Auftrag, die unter der Aufsicht und Leitung desselben stehenden Dominien und Städte anzuweisen, daß vom Solar-Jahr 1830 angefangen, allen zur Staatsbuchhaltung zu legenden Rechnungen alljährlich ein Verzeichniß beizulegen, und in diesem zu bemerken sei:

a) wann die Gewähr-Renovationen fällig werden?
b) wie die Partei heiße, welche solche zu entrichten hat;

c) in welcher Periode die Gebühr zur Abstattung fällig wird, und

d) wie viel diese beträgt?

Die Verrechnung selbst hat aber erst bei ihrer Fälligwerdung zu geschehen.

## 69.

## Erneuerung des Verbotes, daß auf Cameral-Herrschaften angestellte Beamte in dem Orte ihrer Anstellung, das ist auf der ganzen Herrschaft, wo sie bedienstet sind, keine Wirthschaften besitzen dürfen.

Hofkammer-Decret vom 22. Februar 1830, Zahl 37,384. Regierungs-Präsidial-Zahl 373. An die k. k. Nieder-Oester. Staatsgüter-Administration.

Das bestehende Verbot, wornach die auf den Cameral-Herrschaften angestellten Beamten in dem Orte ihrer Anstellung, das ist auf der ganzen Herrschaft, wo sie bedienstet sind, keine Wirthschaften besitzen dürfen, und jene, welche einen derlei eigenthümlichen oder emphiteutischen Besitz haben, bei Gelegenheit auf andere Herrschaften übersetzt werden sollen, wird mit dem Auftrage erneuert, auf die genaue Handhabung dieses Verbotes ein wachsames Auge zu halten.

70.

## Bekanntgebung der aus geistlichen Verlassenschaften dem Religions-Fonde zustehenden Ersatzposten an die Abhandlungsbehörde.

Regierungs-Verordnung vom 24. Februar 1830, Zahl 6765. An das fürsterzbischöfliche Consistorium in Wien, das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten, an die k. k. Kreisämter, und Note an das k. k. Nieder-Oester. Landrecht.

Das k. k. Nieder-Oesterreichische Landrecht hat um die Verfügung ersucht, daß künftig bei den geistlichen Verlassenschaften demselben als Abhandlungsbehörde nicht allein die laut der Intercalar-Rechnung dem Religions-Fonde zustehende Guthabungen, sondern auch die der Verlassenschaftsmasse gebührenden Ersatzposten bekannt gemacht werden, um von den letzteren als einem activen Verlassenschafts-Vermögen die gesetzlichen Gebühren berechnen, und deren Abführung einleiten zu können.

In Entsprechung des Wunsches der Nieder-Oesterreichischen Landrechte werden die Kreisämter angewiesen, bei Aufstellung der Temporalien-Administration erledigter Pfründen, derselben zugleich den Auftrag zu geben, in der Rechnung sowohl die Guthabungen des Religions-Fondes, als auch die der Verlassenschaftsmasse gebührenden Ersätze ersichtlich zu machen.

71.

## Jedem Schankberechtigten ist der Ausschank sowohl von Bier als Wein gestattet.

Hofkanzlei-Decrete vom 25. Februar und 16. Julius 1830, Zahlen 3842 u. 16,699; Regierungs-Verordnungen vom 16. März und 24. Julius 1830, Zahlen 13,077 und 40,425. An die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Zu Folge der mit Hofkanzlei-Decret vom 2. Januar 1811 eröffneten allerhöchsten Entschließung ist jedem Schankberechtigten der Ausschank sowohl von Bier als von Wein gestattet, und findet demnach seit dem Bestande dieser Bestimmung, die Verleihung beschränkter Befugnisse auf eine dieser beiden Getränke-Gattungen nicht mehr Statt.

72.

## Eröffnung der Reclamationen gegen die zum Behufe des allgemeinen Catasters zu Stande gebrachten Vermessungen und Grundertrags-Schätzungen.

Regierungs-Circulare vom 1. März 1830, Zahl 9212.

Nachdem die Vermessungen und Grundertrags-Schätzungen zum Behufe des mit dem allerhöchsten Patente vom 23. December 1817 angeordneten Sistemes der künftigen Grundbesteuerung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens vollendet sind;

so werden nunmehr nach der Bestimmung des §. 16 dieses allerhöchsten Patentes, die Resultate dieser Vermessung und Schätzung zur Kenntniß der Interessenten gebracht, um die von ihnen dagegen vorkommenden Einwendungen und Beschwerden zu hören, zu untersuchen, so fern sie gegründet sind, auszugleichen, und zur definitiven Entscheidung zu bringen.

Zu diesem Ende werden in Folge einer besonderen, mit dem Decrete der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 24. November 1829, Zahl 4369, der k. k. Nieder-Oesterreichischen Provincial-Steuer-Regulirungs-Commission eröffneten allerhöchsten Entschließung vom 28. Julius d. J., folgende nähere Bestimmungen bekannt gegeben, durch welche die Fälle, in denen Einsprüche gegen jene Resultate Platz greifen, die Organe, durch die sie vorgebracht werden müssen, und die Wege, auf denen sie zur Untersuchung und definitiven Entscheidung gelangen, gesetzlich bezeichnet sind.

§. 1.

Die Fälle, in welchen Einsprüche gegen die Ergebnisse der Vermessung und der Ertrags-Schätzung zum Behufe des künftigen Grundbesteuerungs-Systemes gesetzlich zugestanden werden, sind folgende:

a) wenn die Details-Aufnahme der ganzen Gemeinde mit der ihr zum Grunde liegenden definitiven Gränzbeschreibung nicht in voller Uebereinstimmung wäre;

b) wenn einem einzelnen Grundbesitzer in einer Gemeinde eine Grund-Parzelle, oder Gebäude-Area zur Versteuerung vorgeschrieben ist, die er nicht besitzt;

c) wenn die ihm angehörige und zur Versteuerung vorgeschriebene Parzelle, oder Area das Flächenmaß nicht hält, welches als Ergebniß der Vermessung nachgewiesen wird;

d) wenn in einer Gemeinde Culturs-Gattungen als bestehend angegeben erscheinen, die in derselben nicht vorhanden sind, oder wenn solche vorkommen, die nicht ausgeschieden worden wären;

e) wenn in einer Gemeinde von den wirklich vorkommenden und ausgeschiedenen Culturs-Gattungen, eine oder die andere in zu viele oder zu wenige Classen unterschieden wäre, sohin deren Anzahl durch die verschiedene Beschaffenheit der Grundstücke, die ihr angehören, nicht gerechtfertiget erschiene;

f) wenn in einer Gemeinde einzelne Culturs-Gattungen oder Classen derselben, mit einem steuerbaren Reinertrage von dem Nieder-Oesterreichischen Joche pr. 1600 Quadrat-Klafter im Ansatze stünden, der sich entweder absolut als zu überspannt darstellt, oder mit dem Ansatze in derselben Gemeinde gegenüber angränzender Gemeinden, bei gleicher Culturs-Gattung und gleicher Beschaffenheit der Grundstücke nicht im Verhältniß

stünde, es möge dieses Verhältniß durch einen zu hohen oder zu geringen Ansatz verrückt sein;

g) wenn dem einzelnen Grundbesitzer eine oder mehrere Parzellen seines Grundbesitzthums in einer Culturs-Gattung nachgewiesen, und in Anschlag gebracht werden, in welcher sie zu der Zeit, wo die Classirung der Grundstücke erfolgt, nicht gestanden haben, und in der sie auch nach dem Thatbestande nicht stehen;

h) wenn die in der Culturs-Gattung richtig bezeichnete Parzelle einer Classe zugewiesen ist, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit nicht angereiht sein sollte.

§. 2.

Zur Vorbringung der Einsprüche in den §. 1 für zulässig erklärten Fällen sind berufen: a) die Steuerbezirks-Obrigkeiten; b) der Gemeinde-Ausschuß; c) der einzelne Grundbesitzer, und zwar: die Steuerbezirks-Obrigkeit, in dem §. 1 zu f) bemerkten Falle, so fern es sich dabei um die Beurtheilung des richtigen Verhältnisses im Ansatze des steuerbaren Grundertrages, der einzelnen Culturs-Gattungen und Classen derselben jeder Gemeinde gegenüber der anderen Gemeinden des nämlichen Steuerbezirkes und gegenüber der Gränzgemeinden anderer Steuerbezirke handelt.

Der Gemeinde-Ausschuß, das sind die Mitglieder und Grundbesitzer in der Gemeinde, welche nach der Belehrung vom 22. April 1826, §. 2 und 6 zur Mitwirkung bei den Vorarbeiten berufen sind, in den,

im vorigen §. 1 zu a, d, e und f bezeichneten Fällen, so fern es sich dabei um die Beurtheilung der Ergebnisse nach ihrer Uebereinstimmung mit dem Thatbestande in dem Innern der Gemeinden handelt.

Jeder einzelne Grundbesitzer in den §. 1 zu b, c, g und h bestimmten Fällen, so fern sie bei einem ihm in der Gemeinde angehörenden Grundbesitzthume eintreten.

§. 3.

Die Einsprüche, zu welchen nach den Bestimmungen des voraus gegangenen §. 2 die Gemeinden durch den Gemeinde-Ausschuß berechtiget sind, müssen von denselben bei der vorgesetzten Steuerbezirks-Obrigkeit längstens binnen sechs Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihnen die Ergebnisse der Vermessung und der Schätzung mitgetheilt worden sind, mündlich oder schriftlich vorgebracht, oder es muß von ihnen die Erklärung gegeben werden, daß sie keine Einsprüche zu machen im Falle sind.

Die Einsprüche, zu welchen nach den Bestimmungen des voraus gegangenen §. 2 jeder einzelne Grundbesitzer in der Gemeinde, in Ansehung seines ihm in derselben angehörenden Grundbesitzthumes berechtiget ist, müssen von demselben bei der betreffenden Steuerbezirks-Obrigkeit binnen sechs Wochen, von dem Tage an gerechnet, vorgebracht werden, an welchen ihm der Auszugsbogen über sein Besitzthum in der Gemeinde, dessen Flächenmaß, Culturs-Gattung, Classification und steuerbares Reinerträgniß mitgetheilt worden ist.

Wird von dem einzelnen Besitzer in dem gesetzten Termine dagegen kein Einspruch vorgebracht, so wird auf der Grundlage desselben für ihn die Steuer bemessen.

§. 4.

Den Steuerbezirks-Obrigkeiten liegt es ob, die von den Gemeinden vorgebrachten, so wie die ihnen nach den Bestimmungen des §. 2 selbst zustehenden Einsprüche, binnen drei Monaten vom Tage der ihr mitgetheilten Ergebnisse der Vermessung und Schätzung, für jede Gemeinde ihres Bezirkes, dem Kreisamte zu überreichen, welches dieselben mit Zuziehung von Sachverständigen zu untersuchen, darüber sein Gutachten an die zur Einführung des künftigen Grundbesteuerungs-Sistemes bestellte Nieder-Oesterreichische Steuer-Regulirungs-Provincial-Commission zu erstatten, und von derselben die Entscheidung zur weiteren Bekanntgebung zu erwarten hat.

§. 5.

Bei den Einsprüchen einzelner Grundbesitzer steht die Untersuchung der Steuerbezirks-Obrigkeit, mit Zuziehung des Gemeinde-Ausschusses, unter Mitwirkung der erforderlichen Sachverständigen, und nach den besonderen Instructions-Bestimmungen zu, welche bei übereinstimmender Meinung aller Intervenirenden darüber, mit dem Vorbehalte der Berufung an das Kreisamt, an die Nieder-Oesterreichische Steuer-Regulirungs-Provincial-Commission und an die vereinte Hofkanzlei, auch inner den instructionsmäßigen Gränzen zu entscheiden hat.

Bei getheilten Meinungen, oder wenn der Gutsbesitzer, mit dessen Besitzthume die steuerbezirksämtliche Verwaltung verbunden ist, selbst im Falle des Einspruches wäre, wird das Resultat der Untersuchung dem Kreisamte zur Entscheidung vorgelegt, welches dieselbe mit dem Vorbehalte der Berufung in dem eben bezeichneten Wege zu fällen hat.

§. 6.

Die Aufnahme, Untersuchung und Entscheidung der vorkommenden Einsprüche und Beschwerden, erfolgt nach den erwähnten Instructionen, welche den dazu berufenen Behörden ertheilt werden, die dabei vorkommenden Auslagen aber werden aus dem Staatsschatze, jedoch mit dem Vorbehalte des Regresses an den Schuldtragenden, bei zurechnungsfähigen Unrichtigkeiten bestritten.

73.

## Zurückbehaltung des Patental-Gehalts für Invaliden, welche wegen Verbrechens oder schwerer Polizei-Uebertretung verhaftet werden, bis zum Tage des bekannt gemachten Urtheils, auf Abrechnung seiner Schuldigkeit.

Regierungs-Verordnung vom 1. März 1830, Zahl 11,078. An die k. k. Polizei-Ober-Direction in Wien, die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat und die Dominien Wiens.

Nach einer Mittheilung des k. k. Nieder-Oesterreichischen General-Militär-Commando's hat sich der

Fall ergeben, daß einem Patental-Invaliden, welcher eines angeschuldeten Verbrechens wegen in gerichtliche Untersuchung verfiel, und während derselben von Seite des Criminal-Gerichtes die gewöhnliche Arrestanten-Verpflegung erhielt, nebst dem von der Herrschaft der ganze Patental-Gehalt auf Nebenbedürfnisse verabreicht wurde, und das Criminal-Gericht wegen des Rückersatzes der bei ihm für den Inquisiten aufgelaufenen Verpflegskosten Schwierigkeiten gefunden hat.

Da nach den Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzes der Inhaftirte während seiner Haft, die Verpflegung, wenn er die Mittel dazu besitzt, aus Eigenem zu bestreiten hat, so haben die Unterbehörden dafür zu sorgen, daß, wenn in Zukunft ein der Civil-Jurisdiction unterstehender Patental-Invalide wegen eines Verbrechens, oder einer schweren Polizei-Uebertretung inhaftirt wird, wo ihm dann die Arrestanten-Verpflegung von Seite des Gerichts zu verabreichen ist, ihm der Patental-Gehalt bis zur Beendigung des Processes zurück behalten werde, und sodann, da ihm selbst, wenn er verurtheilt wird, der Patental-Gehalt bis zum Tage des kund gemachten Urtheils gebührt, über dasjenige, was er an Verpflegung oder Untersuchungskosten aus Eigenem zu bestreiten hat, die ordentliche Abrechnung gepflogen, und seine Schuldigkeit von seiner zurück behaltenen Patental-Gebühr berichtiget werde.

74.

## Bestimmungen für die Ertheilung von Nachsichten an Rückständen der landesfürstlichen Steuer.

Hofkanzlei-Decrete vom 2. März 1830, Zahl 624, vom 11. Mai 1830, Zahl 1537, und vom 20. Julius 1830, Zahl 2545; Regierungs-Verordnungen vom Jahre 1830, Zahlen 15,478, 27,285 und 40,526. An die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Um die Einzahlung der currenten Schuldigkeit an der Erwerbsteuer und jene der einbringlichen Rückstände zu erleichtern, und Contribuenten, welche theils durch Mißverhältnisse an der dermaligen Anlage, theils durch besondere Unglücksfälle erwiesenermassen außer Stand sind, ihre Schuldigkeit davon vollends abzustatten, eine angemessene Nachsicht in gehöriger Zeit zuzuwenden, wurde die Regierung in Folge einer an die k. k. vereinigte Hofkanzlei herab gelangten allerhöchsten Entschließung vom 29. December vorigen Jahres ermächtiget, solche Nachsichten jedoch nur unter folgenden Bestimmungen und Beschränkungen zu ertheilen:

a) wenn der erste Grad der Execution zur Einbringung der Rückstände wirklich in Anwendung und wegen Unvermögenheit ohne Erfolg geblieben ist;
b) wenn legale Beweise über diese Unvermögenheit und das Unverschulden des Contribuenten an derselben vorliegen;

c) wenn die Nachsicht in dem einzelnen Falle nicht mehr als die Hälfte des Rückstandes beträgt, mit welchem der Contribuent bei dem die zu a) und b) bemerkten Bedingungen eintreten, im Rückstande haftet.

Wo daher nach fruchtloser Anwendung des ersten Executions-Grades, Gesuche und Einschreitungen, um eine theilweise Nachsicht an Rückständen vorkommen, ist auf eine legale Erhebung der Verhältnisse des Contribuenten zu halten, durch welche das Object der Steuer, von welcher der Rückstand aushaftet, die Steuer, die darauf angelegt ist, die Vermögensverhältnisse des Contribuenten überhaupt, die ihm zustehende Sorge für eine zahlreichere Familie, seine etwaige Verschuldung, besondere Unglücksfälle, die ihn betroffen haben, und seine Lebensweise in hauswirthschaftlicher Beziehung näher und mit Verläßlichkeit nachzuweisen sind.

Armuths-Zeugnisse werden immer nothwendige Belege sein, um derlei Nachsichten zuzugestehen, allein unbedingt können sie dafür nicht entscheiden, vielmehr werden besondere Erhebungen in jedem speciellen Falle erfordert, wo gegründete Bedenken über die absolute Zahlungs-Unvermögenheit obwalten.

Die untergeordneten zur Einbringung der Abgaben verpflichteten Obrigkeiten und Behörden sind übrigens in keinem Falle befugt, wegen vorgekommener Gesuche und Einschreiten um Nachsichten an Rückständen, das gesetzliche Executions-Verfahren selbst in dem Falle

zu suspendiren, wenn darüber die nähere Untersuchung oder die weitere Verhandlung im Zuge ist.

Die aus den eingangserwähnten Gründen zu machenden Abschreibungs-Anträge sind von nun an keineswegs mehr vermischt in jene Abschreibungs-Consignationen aufzunehmen, welche sich auf Nachsichten beziehen, die wirklich im Gesetze gegründet sind, und bei denen es ohnehin bei dem bisherigen Verfahren zu verbleiben hat, sondern selbe sind in abgesonderte Abschreibungs-Consignationen zu bringen, und mit den erforderlichen Erhebungen gehörig belegt, der Regierung vorzulegen. Es ist daher auf die Einbringung der Rückstände und der currenten Schuldigkeit mit allem Ernste und Nachdrucke zu halten, und unter eigener Verantwortung mit den gesetzlichen Zwangsmitteln in der gesetzlichen Zeit vorzugehen; in den Fällen aber, wo Ansuchen um Nachsichten vorkommen, oder wo sie sich über die fruchtlos angewandten ersten Executions-Grade zu Einschreitungen darauf bestimmt finden, die Verhältnisse nach den gegebenen Anleitungen mit der thunlichsten Beschleunigung genau zu untersuchen, und darüber die Entscheidung der Regierung unverzüglich einzuholen.

## 75.

## Abstellung der jährlichen Vorlegung besonderer Anträge in Betreff der Landes-Prästations-Preise für die Operationen des stabilen Catasters.

Hofkanzlei-Decret vom 2. März 1830, Zahl 629; Regierungs-Zahl 15,878.

Die k. k. Hofkanzlei findet es für die Zukunft von der mit dem Erlasse der bestandenen Grundsteuer-Regulirungs-Hof-Commission vom 10. Junius 1826, Zahl 38,499; Regierungs-Zahl 29,896 *), angeordneten jährlichen Vorlegung besonderer Anträge für jene Landes-Prästations-Preise abkommen zu lassen, und es werden die jetzt bestehenden in so lange fortbestehen, als nicht in den dermal bestehenden Preisen eine solche Aenderung eintritt, durch welche sich eine Verminderung der bestehenden Prästations-Preise als zulässig darstellt, oder eine Erhöhung derselben als nothwendig rechtfertiget.

In diesem Falle allein sind die Anträge dafür vor dem Beginne der Feld-Operationen und zwar spätestens bis halben März vorzulegen.

Zur Beurtheilung dieser Fälle haben die Kreisämter übrigens wie bisher ihre Eingaben regelmäßig an die Landesstelle zu richten. So fern aber daraus An-

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1826, Verordnungs-Zahl 133, Seite 276.

laß genommen wird, für eine Aenderung der Präſtations-Preiſe einzuſchreiten; ſo ſind nur die kreisweiſen ſummariſchen Zuſammenſtellungen, keineswegs aber auch alle Eingaben der Dominien und Ortsobrigkeiten beizulegen.

76.

## Beſtimmung über die Verabfolgung der Gebühr von 3 fl. aus dem Normalſchul-Fonde für die Viſitationen der akatholiſchen Schulen.

Studien-Hof-Commiſſions-Decret vom 3. März 1830, Zahl 1192; Regierungs-Verordnung vom 13. März 1830, Zahl 13,354. An die beiden k. k. evangeliſchen Conſiſtorien.

Seine Majeſtät haben wegen Verabfolglaſſung der Gebühr von 3 fl. aus dem Normalſchul-Fonde für die Viſitation jeder Schule unterm 26. Februar dieſes Jahres folgende allerhöchſte Entſchließung herabgelangen zu laſſen geruhet:

„In Abſicht auf die akatholiſchen Schulen iſt die den Schul-Viſitatoren bewilligte Gebühr von 3 fl. aus den Schul-Fonden nur in jenen Provinzen, wo den akatholiſchen Superintendenten und Senioren das Reiſe-Pauſchale von 50 fl. Conventions-Münze jährlich nicht zugeſtanden iſt, zu erfolgen.

Da wo das bemerkte Reiſe-Pauſchale beſteht, iſt die Schul-Viſitations-Gebühr, und zwar von dem Zeitpuncte an, einzuſtellen, von welchem an die Reiſe-Pauſchalien von Mir feſtgeſetzt worden ſind.“

77.

## Bestimmungen über den Brennholzbedarf für das k. k. Taubstummen-Institut.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 6. März 1830, Zahl 1146; Regierungs-Verordnung vom 22. März 1830, Zahl 14,989. An die Schulen-Oberaufsicht und die Provincial-Staatsbuchhaltung.

Die k. k. Studien-Hof-Commission hat das nach dem Localisirungs-Operate für das k. k. Taubstummen-Institut ausgemittelte Holz-Quantum von 47 Klafter harten und 67 Klafter weichen, drei Schuh langen Scheitern mit dem Beisatze genehmiget, daß dasselbe im vorgeschriebenen Wege der Licitation angeschafft werden soll.

78.

## Unterbringung von Patental- und Reservations-Invaliden in Erkrankungsfällen in das nächste Garnisons- oder Regiments-Spital.

Regierungs-Verordnung vom 11. März 1830, Zahl 12,837. An den Regierungsrath und Stadthauptmann in Wien, an die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat und die Dominien Wiens.

Der k. k. Hofkriegsrath hat nachträglich zu dem Rescripte vom 24. October 1829, laut welchem zu Folge einer allerhöchsten Entschließung Seiner Maje-

stät künftig nur solche realinvalide Leute, sowohl von den Regimentern, Bataillons und Corps, als aus dem Patental- und Reservations-Stande in die Loco-Verpflegung der Invaliden-Häuser aufgenommen werden sollen, welche die dafür ausdrücklich bestimmte Qualification besitzen, unterm 12. Februar dieses Jahres anzuordnen befunden, daß in Zukunft auf jene Patental- und Reservations-Invaliden, welche sich in Erkrankungsfällen um ihre Unterbringung in das Spital melden, nicht mehr in das Invaliden-Haus-Spital, wie es bis jetzt geschah, aufgenommen, sondern dem nächsten Garnisons- oder Regiments-Spitale zugewiesen werden sollen.

Die hiernach zur Pflege in ein Garnisons- oder Regiments-Spital unweigerlich aufgenommen werdenden erkrankten Patental- und Reservations-Invaliden sind auf die Zeit ihres Aufenthalts im Spitale nicht auf Rechnung der Invaliden-Häuser, zu welchen sie in den Stand gehören, sondern im Conto des Aerars zu verpflegen, und es muß von dem betreffenden Spitale auf der Patental- oder Reservations-Urkunde der Tag der Aufnahme des Mannes in das Spital sowohl, als auch der Tag des Austritts aus demselben genau angemerkt werden, weil der Patental-Invalide während der Zeit seiner Verpflegung auf den Bezug des Patental-Invaliden-Gehalts keinen Anspruch hat, und bei der Anweisung des Patental-Gehalts hierauf die nöthige Rücksicht genommen werden kann.

Im Falle des Ablebens eines in das Garnisons- oder Regiments-Spital aufgenommenen Patental- oder Reservations-Invaliden, ist der Todtenschein sammt der Patental- oder Reservations-Urkunde dem betreffenden Invaliden-Hause zuzusenden.

79.

## Neue Bestimmungen über die Aufrechthaltung einer genauen Uebersicht der Beurlaubten.

Hofkanzlei-Decret vom 11. März 1830, Zahl 5010; Regierungs-Verordnung vom 19. März 1830, Zahl 14,443. An den Nieder-Oesterreichischen Regierungsrath und Stadthauptmann, an die k. k. Kreisämter.

Mit der, von der k. k. vereinten Hofkanzlei unterm 9. October 1817 erlassenen Verordnung, wurde zur Aufrechthaltung einer genauen Uebersicht

a) der Beurlaubten und

b) der Invaliden, die Einleitung getroffen, daß die Kreisämter die Verzeichnisse über dießfalls eingetretene Veränderungen, die sie früher nur alle Vierteljahre den Werbbezirks-Revisoriaten mittheilen, in Zukunft monatlich überreichen mußten.

In Ansehung der Invaliden, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei angeordnet, daß diese Maßregel, nachdem ohnehin eine Reorganisation des Invaliden Wesens im Geschäftszuge ist, einstweilen noch fortzubestehen habe.

Was hingegen die Beurlaubten betrifft, so ist mit dem k. k. Hofkriegsrathe das Uebereinkommen getroffen worden, eine andere zur Erleichterung der conscriptionsobrigkeitlichen Geschäfte beitragende Modification einzuleiten.

Bei einer jeweiligen, somit auch bei der im Zuge begriffenen Bevölkerungs-Aufnahme werden ohnehin auch die an jedem Orte befindlichen Militär-Beurlaubten verzeichnet, und zwar nach dem eigends dazu mit der neuen unterm 12. März 1829, Regierungs-Zahl 18,671 *), erlassenen Conscriptions-Instruction vorgezeichneten Formulare Nr. 14.

Nach diesem Formulare wird nun jede Conscriptions-Obrigkeit auch jenes Verzeichniß (Protokoll), welches sie vorschriftmäßig über die Militär-Beurlaubten führt, verfassen, die Namen dieser Beurlaubten nebst den übrigen Daten aus den Conscriptions-Listen (Tabelle Nr. 14) in dieses Verzeichniß übertragen, und den Beurlaubten mit fortlaufenden Nummern bezeichnen.

Dieses Verzeichniß (Protokoll) hat zur fortwährenden Uebersicht des Standes der Beurlaubten zu dienen.

In dasselbe sind sodann in der mit einem verhältnißmäßigen Raum zu versehenden Rubrik: „Anmerkung„ alle mit jedem Manne vorfallenden Ver-

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 67, Seite 101.

änderungen mit den darauf Bezug nehmenden Verhandlungen aufzuführen, als z. B.

1) die ihm in einem andern Orte des nämlichen Regiments-Bezirks ertheilte Absentirungs-Licenz, deren Verlängerung und dessen Rückkehr;
2) eine während des Urlaubs erhaltene und vollzogene Heirathś-Bewilligung;
3) der gänzliche Abgang vom Urlaubsstande:
   a) durch Einberufung oder freiwilliges Einrücken;
   b) durch Uebertragung der Beurlaubung in einen andern Bezirk mit Vorwissen des betreffenden Regiments;
   c) durch gänzliche Entlassung;
   d) durch den Tod.

Die von einer Conscriptions-Revision zur andern zuwachsenden Beurlaubten sind dann ebenfalls in oberwähntes Verzeichniß (Protokoll) gleich bei der Vorlegung ihrer Militär-Pässe einzutragen, letztere mit dem in der ersten Rubrik dem Manne gegebenen Nummer zu bezeichnen, und in einem eigenen Fascikel aufzubewahren, damit dem so oft angegebenen Verluste der Militär-Pässe vorgebeugt werde.

In jedem gänzlichen Abgangsfalle eines Beurlaubten kömmt die Ursache davon auf dem Militär-Passe unter der Fertigung der Conscriptions-Obrigkeit anzumerken, und dieser Paß bei Einberufungen oder freiwilligen Einrücken dem Manne mitzutheilen, in allen übrigen Fällen aber dem k. k. Kreisamte, und in

Todesfällen mit dem Todtenscheine, und der ärarischen Montur zu übersenden, und daß dieses geschehen, im oberwähnten Verzeichnisse anzumerken.

Nebst der genauen Führung dieses Verzeichnisses (Protokolls) haben die Conscriptions-Obrigkeiten dann nur Einmahl im Jahre, und zwar mit Ende Julius dem Kreisamte einen Ausweis des im Bezirke bestehenden beurlaubten Standes nach dem Formular Nr. 14 einzusenden, und zwar nur den Veränderungs-Ausweis, in welchem

a) der bei der letzten Conscriptions-Revision erhobene Stand der Beurlaubten bloß summarisch mit Ziffern anzugeben, und

b) der Abgang und Zuwachs, der sich seit der beendigten Revision in dem Stande der Beurlaubten ergeben hat, nominativ mit Beisetzung der nöthigen Daten bei jedem Manne anzuführen ist.

Diese gesammelten Veränderungs-Ausweise haben sodann die Kreisämter bis 15. August jeden Jahres den betreffenden Werbbezirks-Revisoren zu übergeben. Bei der nächsten Conscription, so wie bei jeder nachfolgenden müssen sohin die bei den Conscriptions-Obrigkeiten aufbewahrten Urlaubsverzeichnisse (Protokolle) mit den militärischen Urlaubsverzeichnissen verglichen und jene Veränderungen, die sich seit Ende Julius in dem Stande der Beurlaubten ergeben haben, aus erstern in letztere übertragen

werden, woraus die Rectificirung der conscriptions-obrigkeitlichen Verzeichnisse mit jenem des Militärs von selbst resultirt.

## 80.

## Bewilligung der Schul-Visitations-Gebühr pr. 3 fl. für die Schul-Districts-Aufseher in den Deutschen Staaten.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 11. März 1830, Zahl 1193; Regierungs-Verordnung vom 19. März 1830, Zahl 14,528. An die k. k. Kreisämter, die Schulen-Oberaufsicht, das fürsterzbischöfliche Consistorium in Wien und das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten.

Seine Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 26. Februar 1830 allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß den Schul-Districts-Aufsehern in den Deutschen Staaten abermals eine Visitations-Gebühr pr. drei Gulden von jeder Schule verabfolgt werde, welche Gebühr aus dem Vermögen der betreffenden Kirche, und bei erwiesener Unmöglichkeit, daß diese letztere sie bestreiten könne, aus dem Schul-Fonde zu leisten ist.

Auf den Fall des letzteren würde jedesmal die vollständige rechnungsmäßige Nachweisung vorzulegen sein, wobei jedoch, stets auf die in dem Kirchenvermögen sich ergebenen Aenderungen, wachsam Rücksicht zu tragen sein wird.

## 81.

## Angabe des Charakters und Wohnorts der Ersteher bei Versteigerungen.

Regierungs-Verordnung vom 13. März 1830, Zahl 12,794. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Krankenhaus- und Findelhaus-Direction, und an die k. k. Verwaltungen der Versorgungshäuser.

Da bei allen Licitationen, deren Resultat nicht den ganzen Verdienst des Erstehers darstellt, wohin insbesondere die Tariffs-Licitationen gehören, das Protokoll nach der persönlichen Eigenschaft der Ersteher gestämpelt werden muß; so wird das k. k. Kreisamt aus Anlaß eines vorgekommenen Anstandes darauf aufmerksam gemacht, daß in solchen Fällen der Charakter und Wohnort der Ersteher genau ersichtlich zu machen ist.

## 82.

## Ersparungen sollen noch innerhalb des Präliminares erzielt werden.

Hofkanzlei-Decret vom 13. März 1830, Zahl 5728; Regierungs-Zahl 17,033.

Die Voraussetzung als müsse der präliminirte Abgang als eine Gebühr erfolgt werden, ist ganz falsch, und Forderungen, welche sich auf diese Voraussetzung gründen, müssen stets und um so mehr zurück gewiesen werden, als bei Bemessung der monatlichen Dotationen auf das Zahlungsbedürfniß immer der nöthige Be-

dacht genommen, und das Präliminar nur als der weiteste Spielraum betrachtet werden darf, inner welchem der allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät gemäß, noch Etwas erspart werden soll.

## 83.

## Erleichterungen für die recrutirungspflichtigen Paßwerber der fünf ersten Alters-Classen in Betreff der vorläufigen feldärztlichen Untersuchung derselben.

Regierungs-Bescheid vom 14. März 1830, Zahl 13,286. An den Regierungsrath und Stadthauptmann in Wien, an die k. k. Kreisämter.

Die nachfolgende Mittheilung des k. k. Nieder-Oester. Militär-General-Commando's wird den Behörden mit Beziehung auf die Regierungs-Verordnung vom 3. August v. J., Zahl 40,835 *), zur Amtshandlung zugestellt.

### Beilage.

Mit der dießseitigen an die Werbbezirks-Regimenter erlassenen Verordnung vom 16. Julius 1829, R. 7172, hat man zur Erleichterung der recrutirungspflichtigen Individuen die Verfügung getroffen, daß diejenigen Individuen, die sich um einen

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 196, Seite 663.

Paß in das Inland bewerben, und den fünf ersten zur Stellung verpflichteten Alters-Classen angehören, bevor ihnen der verlangte Paß ausgestellt wird, der feldärztlichen Untersuchung rücksichtlich ihrer Qualification zu Feldkriegs-Diensten unterzogen, und dieser Befund, sowohl in dem Paß-Protokolle der Conscriptions-Revisoriats-Kanzlei, als auch der Conscriptions-Obrigkeit ersichtlich gemacht werde.

Hinsichtlich jener, den ersten fünf Alters-Classen angehörigen Individuen, welche sich um Pässe in das Ausland oder nach Ungarn bewerben, ist die Verfügung getroffen, daß ihnen erst dann der Paß ausgestellt werde, wenn sie sich mit der Bestätigung der feldärztlichen Untersuchung hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit zu Feldkriegs-Diensten, welche Bestätigung dem Gesuche um Verleihung eines Passes beizulegen ist, ausgewiesen haben werden, wo dann auch der feldärztliche Untersuchungsbefund dieser Individuen in den betreffenden Paß-Protokollen genau einzutragen ist. In der Berücksichtigung des Umstandes, daß diese feldärztliche Untersuchung, (welche auf jeden recrutirungspflichtigen Paßwerber der fünf ersten Alters-Classen ohne Unterschied auszudehnen ist), wenn sie jederzeit bei den betreffenden Werbbezirks-Commando vorgenommen werden müßte, für die von diesen Commanden entfernt wohnenden paßwerbenden Individuen mit großen Schwierigkeiten in ihrem Erwerbe und Fortkommen, dann bedeutenden Auslagen auf Reisekosten für den Fall ohne Noth

verbunden wäre, wenn ihrem Domicil andere Militär-Etablissements näher, als das Werbbezirks-Revisoriat liegen, findet man hiermit zu bestimmen, daß in der Provinz Oesterreich unter der Ens die vorbesagte vorläufige Untersuchung für die recrutirungspflichtigen Paßwerber der ersten fünf Alters-Classen außer den hierzu schon bestimmten Werbbezirks-Stationen zu Wien, St. Pölten und Krems, noch bei dem Mineurs-Corps zu Hainburg, Sappeurs-Corps zu Bruck an der Laitha, 3ten Bataillon von Deutschmeister-Infanterie zu Wiener-Neustadt, und bei der Monturs-Haupt-Commission zu Stockerau, und zwar aller Orten von dem dortigen Chefarzt in Gegenwart eines Officiers für die zunächst angränzenden Dominien vorgenommen werden dürfe.

Damit jedoch das betreffende Werbbezirks-Revisoriat, zu welchem der paßwerbende Unterthan gehört, von dem Resultate der vorläufigen feldärztlichen Untersuchung jederzeit in die Kenntniß gelange, ist es nöthig, daß dasselbe hiervon allemal von jenem Militär-Körper von dieser Untersuchung in die Kenntniß gesetzt werde, bei welchem diese Untersuchung wirklich Statt fand.

Diese Mittheilung kann mittelst einer die Form einer Widmungsrolle habenden Eingabe geschehen, welche die den paßwerbenden Unterthan vorstellende Obrigkeit dem visitirenden Militär-Körper zu übergeben hat, von welchem sodann der vorläufige Untersuchungsbefund durch den Chefarzt und den bei der Un-

terſuchung intervenirt habenden Ober-Officier einzutragen, und dieſe Eingabe unter Mitfertigung des Commandanten dem betreffenden Werbbezirks-Reviſoriate zuzuſenden iſt, welches dieſem Unterſuchungsbefund in dem Paß-Protokolle gehörig vorzumerken hat.

## 84.

## Erläuterung der Vorſchrift hinſichtlich der bei der Ueberkommung der Wanderbücher zu entrichtenden Gebühren.

Hofkammer-Decret vom 16. März 1830, Zahl 6183; Regierungs-Verordnung vom 2. April 1830, Zahl 16,356. An die k. k. Kreisämter, den Wiener Magiſtrat und die Dominien inner den Linien Wiens.

Aus Anlaß einer bei der k. k. allgemeinen Hofkammer vorgekommenen Anfrage: ob nebſt der bei Ausfertigung der Wanderbücher für die im Inlande oder in das Ausland reiſenden Handwerksgeſellen vorgeſchriebenen Taxe von 15 kr. Conv. Münze und der Stämpel-Gebühr von gleichem Betrage, für die übrigen hierbei noch Statt findenden ämtlichen Verhandlungen der politiſchen Behörden eine weitere Gebühr in Aufrechnung zu bringen ſei? wurde im Sinne des dießfalls erfloſſenen allerhöchſten Patentes vom 24. Februar 1827 *) entſchieden: daß außer den hiernach

*) Sammlung der Geſetze für Oeſterreich unter der Ens, Jahr 1827, Verordnungs-Zahl 69, Seite 198.

festgesetzten obigen Beträgen zusammen von 30 kr. Conv. Münze für mündliche oder schriftliche Amtshandlungen bei dem Einschreiten der Parteien um Erfolglassung der Wanderbücher; so wie bei Ausfertigung derselben eben so wenig, als für die schriftlichen Zeugnisse der Arbeitsgeber, dann der mit denselben, oder mit den Handwerksgesellen über ihr mündliches Ansuchen um Ueberkommung der Wanderbücher aufgenommenen Protokolle eine weitere Nachtragsgebühr abgefordert werden dürfe.

## 85.

## Erwerbsteuer-Scheine für industrielle Aerarial-Unternehmungen unterliegen der Stämpel-Taxe.

Hofkanzlei-Decret vom 16. März 1830, Zahl 932; Regierungs-Zahl 17,625.

Ueber eine vorgekommene Anfrage hat die k. k. vereinte Hofkanzlei in Folge der, mit der k. k. allgemeinen Hofkammer darüber gepflogenen Rücksprache erinnert, daß die, in Folge der Verordnung vom 4. August v. J., Zahl 2757 *), für industrielle Aerarial-Unternehmungen auszufertigenden Erwerbsteuer-Scheine allerdings der Stämpel-Taxe unterliegen, indem die der

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 200, Seite 667.

Erwerbsteuer unterliegenden industriellen Aerarial-Unternehmungen, nach denselben Gesetzen und Manipulations-Vorschriften, wie jene der Privaten zu behandeln sind, die Erwerbsteuer-Scheine, überhaupt aber zu Folge des Hof-Decretes vom 10. August 1814, mit dem gesetzlichen Stämpel nach jener Classe versehen sein müssen, in welche dieselben nach dem einjährigen, in diesen Scheinen ausgedrückten Steuerbetrage gehören.

In so fern sich übrigens zur Vorschreibung der Erwerbsteuer eigener Zahlungs-Anweisungen für die Perceptions-Aemter, für die Erwerbsteuer-Casse und die Staatsbuchhaltung bedient wird, werden selbe für die industriellen Aerarial-Unternehmungen, da bei diesen in manchen Fällen die Einzahlung theils in Barem, theils in Anweisungen erfolgt, nach der beiliegenden Form einzurichten sein.

*) Beilage.

Beilage.

Formular.

# Erwerbsteuer-Anweisung

für

| Anweisungs- | Gubernial- Protokolls- | Für das Trienium. | Für Ein Jahr. | | | | | | Für einen Termin. | | | | | | Nachtrag für 1828. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | In Barem. | | In Casse-Anweisungen. | | Zusammen. | | In Barem. | | In Casse-Anweisungen. | | Zusammen. | | In Barem. | | In Casse-Anweisungen. | | Zusammen. | |
| Zahl. | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Von dem k. k. Landes-Gubernium.

N. am . . . . . 18 . .

## 86.

## Transito-Zölle und Nebengebühren werden von der königlich Sardinischen Regierung aufgehoben.

Hofkammer-Decret vom 17. März 1830, Zahl 9713; Regierungs-Verordnung vom 30. März 1830, Zahl 16,643. An den Wiener Magistrat und Protokolls-Auszug an die Zollgefällen-Administration.

Zu Folge öffentlicher Kundmachung vom 1. Februar d. J. hat die königlich Sardinische Regierung alle Transito-Zölle sammt den dießfälligen Nebengebühren gänzlich aufgehoben.

Die Folgen dieser Maßregel für unsere Transito sind mit Aufmerksamkeit zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten.

## 87.

## Bestimmungen in Betreff der Gehaltssperre über Beamte gemischter Instanzen.

Hofkanzlei-Decret vom 18. März 1830, Zahl 6209; Regierungs-Verordnung vom 16. April 1830, Zahl 16,354. An die Kreisämter.

Seine Majestät haben unterm 13. März 1830 in Beziehung auf die Gehaltssperre über Beamte gemischter Instanzen nachstehende allerhöchste Entschließung herab gelangen zu lassen geruhet:

„In den Fällen, wo die Gehaltssperre nur als „Mittel zur Vollziehung gegebener Aufträge oder zur „Erfüllung der Amtspflicht verhängt wird, steht das „Recht dazu, auch bei Beamten gemischter Behörden, „jener Autorität allein zu, deren Aufträge nicht vollzo„gen worden sind, oder der die Ueberwachung der un„erfüllt gebliebenen Amtspflicht obliegt."

In allen andern Fällen der Gehaltssperre bei Beamten gemischter Instanzen befehlen Seine Majestät sich nach den am 17. Julius 1820, Zahl 31,955 *), bekannt gemachten allerhöchsten Entschließungen vom 1. Julius 1819 und 26. April 1820, zu benehmen.

## 88.

## Jährliche Behandlung der Remunerations-Anträge für Kreis-Commissäre wegen vortheilhafter Subarrendirungen.

Hofkanzlei-Decret vom 18. März 1830, Zahl 5761; Regierungs-Zahl 17,322.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat erinnert:

Schon durch wiederholte Weisungen wurde sämmtlichen Länderstellen hinsichtlich jener Remunerationen, die jenen Kreis-Commissären erfolgt werden sollen, die sich in den jährlichen Subarrendirungs-Verhandlungen zum Vortheil des allerhöchsten Aerars

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1820, Verordnungs-Zahl 181, Seite 458.

ausgezeichnet haben, beauftragt, die dießfälligen Remunerations-Anträge:

a) nicht für einzelne Individuen, und

b) für mehrere Jahre auf Einmal an die k. k. vereinte Hofkanzlei zu leiten, sondern jene Remunerations-Anträge, die den Wirkungskreis der Landesstelle übersteigen, in jedem Jahre nach dem Schlusse der dießfälligen Verhandlungen in ein tabellarisches Verzeichniß gesammelt aufzuführen, und bei jedem Individuum den Remunerations-Antrag nach dem Resultate der mehr oder minder günstigen Erfolge zu begutachten.

Da aber bemerkt wird, daß nicht alle Länderstellen dieses Verfahren beobachten, und hierdurch vielfältige Schreibereien verursacht werden, so wird diese Verordnung zur genauen Nachachtung wiederholt.

## 89.

## Bestimmungen für die bei Gelegenheit der Conscriptions-Revisionen alle zwei Jahre vorzunehmende Revision aller Invaliden.

Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1830, Zahl 6390; Regierungs-Verordnung vom 27. März 1830, Zahl 16,139. An den Regierungsrath und Stadthauptmann in Wien, die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien in Wien.

Nach der neuen Instruction, welche in dem verflossenen Jahre wegen Aufnahme der Bevölkerung hin-

aus gegeben wurde, sind zwar die Verzeichnisse über die Invaliden künftighin nicht mehr zu verfassen. Seine Majestät haben aber anzuordnen geruhet, bei Gelegenheit der Conscriptions-Revisionen alle zwei Jahre eine Revision aller Invaliden vorzunehmen, und damit bei der nächsten Conscriptions-Revision zu beginnen.

Damit nun die Revision und Läuterung der Invaliden bei Gelegenheit der Conscriptions-Revision, den allerhöchsten Befehlen gemäß, und in der Art bewerkstelliget werden kann, wie sie bereits hinsichtlich der in der Verpflegung in den Invaliden-Häusern stehenden, und jener Invaliden vorgeschrieben wurde, welche ihren Patental-Gehalt in den Invaliden-Häusern selbst abholen, so haben

1) die Conscriptions-Obrigkeiten bei Gelegenheit der Conscriptions-Revision namentliche Verzeichnisse über die in ihren Bezirken befindlichen Invaliden beizubringen.
2) Den Invaliden zu bedeuten, sich bei der Conscription zur weiteren Behandlung persönlich vorzustellen, oder wenn sie wegen Krankheit oder sonstigen rücksichtswürdigen Verhältnissen bei der Conscription nicht erscheinen können, sich mit legalen Zeugnissen ihrer Obrigkeiten, wo sie sich aufhalten, welche Zeugnisse die Ursache ihres Nichterscheinens enthalten müssen, auszuweisen.

3) Die Invaliden zu verhalten, bei der Conscriptions-Revision obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Vermögen, Besitzthum, Professions- und Arbeitsfähigkeit beizubringen, woraus die Revision beurtheilen kann, ob ein Invalide in pecuniärer Hinsicht noch länger eine Beihilfe benöthige.

Was die Invaliden anbelangt, welche bei der Conscriptions-Revision dem äußeren Anscheine nach, noch für irgend eine Dienstleistung für geeignet erkannt werden, so hat der k. k. Hofkriegsrath die General-Commanden beauftragt, solche Invaliden zur näheren ärztlichen Untersuchung und Behandlung an das zunächst stehende Militär, bei welchem der Regimentsarzt sich befindet, abgeben zu lassen.

90.

## Verfügung wegen Bewilligung und Ausfertigung von Duplicaten der in Verlust gerathenen Verzehrungssteuer-Scheine und Verzehrungssteuer-Zahlungs-Bolleten, so wie hinsichtlich der dafür zu entrichtenden Gebühr.

Hofkammer-Decret vom 23. März 1830, Zahl 9169; Regierungs-Verordnung vom 10. April 1830, Zahl 18,406. An die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Die Beilage enthält eine Abschrift der von der k. k. allgemeinen Hofkammer an die k. k. Nieder-Oester. Zollgefällen-Administration erlassenen Verfü-

gung wegen Bewilligung und Ausfertigung von Duplicaten der in Verlust gerathenen Verzehrungssteuer-Scheine und Zahlungs-Bolleten, so wie hinsichtlich der dafür zu entrichtenden Gebühr.

Von diesen Bestimmungen sind die Steuerbezirks-Obrigkeiten und steuerpflichtigen Parteien in Kenntniß zu setzen.

Die Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. April 1829, Zahl 29,163, auf welche sich in der mitfolgenden abschriftlichen Weisung berufen wird, ist mit Regierungs-Verordnung vom 8. Mai 1829, Zahl 24,965 *), bekannt gemacht worden.

## Beilage.

Abschrift der an die k. k. Nieder-Oester. Zollgefällen-Administration ergangenen Weisung ddo. 23. März 1830.

Um den steuerpflichtigen Parteien, denen die Verzehrungssteuer-Scheine oder Verzehrungssteuer-Zahlungs-Bolleten in Verlust gerathen, die Möglichkeit zu verschaffen, wieder in den Besitz der zu ihrer Deckung nothwendigen Documente zu gelangen, hat man die Ausfertigung von Duplicaten unter folgenden Bestimmungen zu gestatten befunden:

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 84, Seite 182.

1) Die Partei, welche ein Duplicat ihres in Verlust gerathenen Steuerscheines oder der verlornen Verzehrungssteuer-Zahlungs-Bollete zu erhalten wünscht, hat darum bei dem Verzehrungssteuer-Inspectorate des Kreises, in welchem sie ihr steuerpflichtiges Gewerbe ausübt, schriftlich anzusuchen. Betreibt die Partei ihr Gewerbe innerhalb der Linien einer in die höhere Tariffs-Classe gehörenden Stadt, so hat sie ihr Gesuch um Duplicate der erwähnten Documente bei dem Verzehrungssteuer-Oberamte einzureichen.

2) Waltet gegen die Willfahrung des Gesuchs kein Anstand ob: so ist sogleich die Verfügung zur Erfolgung des angesuchten Duplicats des Steuerscheines oder der Zahlungs-Bollete zu treffen. Bei wichtigen Bedenken ist die Entscheidung der Provincial-Gefälls-Verwaltung einzuholen.

3) Die Ausfertigung des Duplicates selbst hat von jenem Verzehrungssteuer-Inspectorate, -Oberamte oder -Commissariate zu geschehen, von welchem der Original-Steuerschein oder die ursprüngliche Zahlungs-Bollete ausgefertiget worden ist. Die Bewilligung zur Ausfertigung ist den betreffenden Rechnungen beizulegen.

4) Die Zustellung des ausgefertigten Duplicates an die Partei ist auf dem Lande durch die Steuerbezirks-Obrigkeiten zu veranlassen. In den Städten der höheren Tariffs-Classe hat die Par-

tei selbst das Duplicat beim Verzehrungssteuer-Oberamte zu beheben.

5) Für das Duplicat eines Steuerscheines oder einer Verzehrungssteuer-Zahlungs-Bollete ist die mit dem Hofkammer-Decrete vom 1. April 1829, Zahl $\frac{29,163}{2491}$, für Duplicate von Zoll-Bolleten festgesetzte Schreibgebühr einzuheben, welche als Maximum zwei Gulden beträgt, aber nicht die Hälfte des Gesammtbetrages der Steuergebühr übersteigen darf, auf welchen der Steuerschein oder die Verzehrungs-Zahlungs-Bollete lautet. Diese Gebühr hat in das Verzehrungssteuer-Gefäll einzufließen.

6) Eingehoben und verrechnet wird diese Schreibgebühr von jener Bezirks-Obrigkeit oder jenem Verzehrungssteuer-Oberamte, welches das Duplicat der Partei zustellt. Die Einhändigung darf vor der Entrichtung der Gebühr nicht erfolgen. Die geleistete Zahlung wird auf dem Rücken des Duplicates bestätiget.

7) Ueber die bewilligten Duplicate von Steuerscheinen und Zahlungs-Bolleten, so wie über die von denselben entfallenden Gebühren ist bei den Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Verzehrungssteuer-Oberämtern eine genaue Vormerkung zu führen, und diese mit den übrigen Verzehrungssteuer-Gefällsrechnungen an die Gefällen- und

Domänen-Hofbuchhaltung zur Prüfung einzusenden.

8) Endlich findet auch hier alles Anwendung, was rücksichtlich des Stämpels und Postporto im 10. Abschnitte des obgedachten Hofkammer-Decretes vom 1. April v. J., in Betreff der Berichte und Erledigungen über die Eingaben der Parteien um Duplicate, bestimmt worden ist.

Unter Einem erhält die k. k. Landesstelle den Auftrag diese Bestimmungen den Steuerbezirks-Obrigkeiten und steuerpflichtigen Parteien bekannt zu machen.

## 91.

## Verfahren in Beziehung auf Ausschließung eines freiwilligen Arbeiters von fernerer Aufnahme in die freiwillige Arbeitsanstalt.

Regierungs-Verordnung vom 24. März 1830, Zahl 14,822; Regierungs-Bescheid vom 5. September 1830, Zahl 48,265. An die k. k. Verwaltung der Arbeits- und Besserungs-Anstalt.

In Beziehung auf die Frage: ob für die Zukunft jene Individuen der freiwilligen Arbeitsanstalt, welche sich einen Ungehorsam oder eine Widersetzlichkeit gegen die Verwaltung zur Schuld kommen lassen, nicht etwann von der Wohlthat der ferneren Aufnahme in die freiwillige Arbeitsanstalt für immer ausgeschlossen werden sollen, und ob diese Ausschließung als Normale fest-

gesetzet und kundgemacht werden sollte, findet die Regierung sich veranlaßt anzuordnen, daß in die für die freiwilligen Arbeits-Individuen bestehenden und in den Arbeitszimmern derselben angehefteten Vorschriften eingeschaltet werde, daß in Fällen eines gegen die Verwaltung selbst von einem freiwilligen Arbeiter bezeigten hartnäckigen Ungehorsams oder gar einer Widersetzlichkeit, derselbe nicht nur sogleich der k. k. Polizei-Bezirks-Direction zur Bestrafung übergeben, sondern nach Umständen auch von der Wohlthat der ferneren Aufnahme in diese Anstalt ausgeschlossen werden würde.

Die Verwaltung hat übrigens in einem solchen eintretenden Falle, wo sie die Anwendung des Erkenntnisses der immerwährenden Ausschließung eines derlei Arbeiters von der Wohlthat dieser Anstalt nöthig und zweckmäßig finden sollte, jedesmal die Verhandlungs-Acten mit ihrem bestimmten Antrage der Regierung vorzulegen, wo sodann, im Falle die Ausschließung erkannt werden sollte, an die k. k. Polizei-Ober-Direction das Nöthige erlassen werden wird, damit ein solches Individuum nicht neuerlich von derselben in die freiwillige Arbeitsanstalt angewiesen werde.

92.

## Behandlung der wegen einer schweren Polizei-Uebertretung verurtheilten oder ab instantia losgesprochenen landesfürstlichen Beamten.

Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1830, Zahl 6440; Regierungs-Verordnung vom 17. April 1830, Zahl 17,992. An die untersthenden Behörden.

Ueber eine Seiner Majestät unterlegte Anfrage einer Landesstelle, wegen der Behandlung öffentlicher Beamten, welche wegen einer schweren Polizei-Uebertretung verurtheilet, oder ab instantia losgesprochen werden, erfloß am 16. dieses Monates nachstehende allerhöchste Entschließung:

»Wenn ein landesfürstlicher Beamter einer schwe»ren Polizei-Uibertretung schuldig befunden, oder von »derselben ab instantia losgesprochen wird, hat im»mer diejenige Behörde, welcher dessen Entlassung »nach den bestehenden Vorschriften zusteht, wenn sie »keine Justiz-Behörde ist, mit Zuziehung zweier Justiz»Räthe in Ueberlegung zu nehmen, ob er zu entlassen »sei oder nicht, und bei Verschiedenheit der Meinung »der betreffenden Behörde und der beigezogenen Justiz»Räthe, ist der Gegenstand der höheren Behörde vor»zulegen, und bei abermaliger Verschiedenheit der »Meinungen bei selber, Meiner Entscheidung vorzu»legen."

93.

## Vorsichten in Betreff der Beiziehung der Schüler der gerichtlichen Arzeneikunde, bei den von dem pathologischen Prosector in Criminal-Fällen, bei dem Verdachte eines Mordes und Todtschlages, vorzunehmenden Leichenöffnungen.

Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1830, Zahl 21,240; Regierungs-Verordnung vom 18. April 1830, Zahl 19,927. An das Vice-Directorat der medicinisch-chirurgischen Studien und den Wiener Magistrat.

In Betreff der Beiziehung der Schüler der gerichtlichen Arzeneikunde bei den von dem pathologischen Prosector in Criminal-Fällen, bei dem Verdachte eines Mordes und Todtschlages, vorzunehmenden Leichenöffnungen hat die Anwendung der, von der k. k. Studien-Hof-Commission für die Stadt Prag erlassenen und mit Justiz-Hof-Decret vom 20. September 1811 kundgemachten Verordnung zu gelten, welche in der Wesenheit folgendermassen lautet:

„Der Professor der gerichtlichen Arzeneikunde soll „zwar mit seinen Schülern zu allen gerichtlichen Lei„chenbeschauen beigezogen werden, nur müsse es in „Criminal-Fällen, bei dem Verdachte eines Mordes „der Beurtheilung und Bestimmung des Criminal„Gerichtsvorstehers überlassen bleiben: ob die Schü„ler zu dieser Beschau beigezogen werden können, oder „nicht."

Zugleich wird aber das Vice-Directorat der medicinisch-chirurgischen Studien angewiesen, dem der gerichtlichen Leichenbeschau beiwohnenden Professor der gerichtlichen Arzeneikunde aufzutragen, seinen Schülern die strengste Verschwiegenheit über alle ihre im Falle ihrer Beiziehung bei der Leichenbeschau geschehenen Wahrnehmungen nachdrücklichst einzuschärfen.

## 94.

## Aufhebung von Eingangsverboten, Festsetzung neuer Ein- und Ausgangszölle und Aufhebung der Beschränkungen für die Ausfuhr von Waffen und Kriegsbedürfnissen.

Hofkammer-Decret vom 26. März 1830, Zahl 1921; Regierungs-Circulare vom 23. April 1830, Zahl 20,834.

Seine Majestät haben mit den allerhöchsten Entschließungen vom 4. Januar, vom 6. und 13. März dieses Jahres die Aufhebung der Eingangsverbote für einige Artikel, dann die Festsetzung neuer, angemessener Ein- und Ausgangszölle sowohl für diese als für mehrere andere Gegenstände allergnädigst zu genehmigen geruhet:

Auch hat sich die allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit den einschlägigen Hofbehörden bestimmt gefunden, die bisherigen Bedingungen und Beschränkungen der Ausfuhr von Waffen und sonstigen Kriegsbedürfnissen gänzlich aufzuheben, derge-

ſtalt, daß deren Ausfuhr in der Folge nach allen Richtungen in das Ausland ohne irgend eine vorläufige Bewilligung von Seite der Hofkammer oder der Gubernien, oder eine Bedingung gegen Beobachtung der zollämtlichen Vorſchriften geſtattet iſt.

Der nachfolgende Tariff enthält die neuen Zollbeſtimmungen. Sie haben mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung in Kraft zu treten, an welchen die bisherigen Ein- und Ausgangszölle dieſer Waren oder die dabei Statt gefundenen Beſchränkungen außer Wirkſamkeit treten.

*) Beilage.

# Zoll=

| Post=Nr. | Benennung der Artikel. | Maßstab der Verzollung. |
|---|---|---|
| 1 | **Apotheker=Waren**, unzubereitete, welche in dem Tariffe nicht besonders genannt sind ..... | 1 Cent. Sporco |
| | **Anmerkung.** Die Einfuhr der zubereiteten Apotheker=Waren (Arzeneien), als: der Latwerge, Mixturen, Tincturen, Salben, Pflaster, Pillen, Pulver, Wässer u. dgl. mit Ausnahme der zu den Parfümerie=Artikeln gehörigen Objecte dieser Art, ist nur den Apothekern zum Absatze und den Privaten zum eigenen Gebrauche gegen Bewilligung der Länderstellen und gegen Entrichtung des eben genannten Zolles gestattet. — Diese Beschränkung erstreckt sich | |

# Tariff.

| Eingangszoll. fl. | kr. | dr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat. | Ausgangszoll. fl. | kr. | dr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 15 | — | — | Legstätte | — | 25 | — | Gränzzollamt |

| Post-Nr. | Benennung der Artikel. | Maßstab der Verzollung. |
|---|---|---|
| | jedoch nicht auf den Verkehr zwischen Ungarn und den Deutschen Provinzen. | |
| 2 | **Bücher** und Musikalien, gedruckte oder geschriebene, wenn sie auch ungebunden oder bloß geheftet sind .... | 1 Cent. netto |
| 3 | **Farben** und **Farbstoffe**, welche keine besonderen Zollsätze haben, auch Muscheln mit Farben in Kästchen, Pastellfarben u. dgl. ..... | 1 Cent. Sporco |
| | **Felle** und **Häute**, rohe, dann **Pelzwerk.** | |
| | Unter roh en Fellen und Häuten werden alle noch ganz unbearbeiteten Felle und Häute verstanden, sie mögen grün oder trocken sein. Zu den bearbeiteten gehören nur jene Felle und Häute, welche mit ihrer Bedeckung zu Pelzwerk zubereitet sind; ohne die Bedeckung bearbeitet, gehören sie zu den Ledergattungen. | |

| Eingangszoll. | | | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat. | Ausgangszoll. | | | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | dr. | | fl. | kr. | dr. | |
| 5 | — | — | Legstätte | — | 12 | 2 | Gränzzollamt |
| 15 | — | — | detto | — | 25 | — | detto |

| Post-Nr. | Benennung der Artikel. | Maßstab der Verzollung. |
|---|---|---|
| 4 | Ochsen-, Küh- und Terz-häute, Roß-, Füllen- und Schweinshäute, dann Häute von Eseln und Maulthieren, rohe .... | 1 Cent. netto |
| 5 | —— Diese Häute nach Ungarn. | 1 Cent. Sporco |
| 6 | Bock, Ziegen- und Kitzfelle, Gems- und Rehfelle, Hirsch- und Elendthier-Häute, Hundshäute, Kalbfelle, gemeine Schaf-, Schöpsen-, Lamm- und Sterblingfelle, wie auch Chagrin-, Fisch- und Zappfelle im rohen Zustande; dann Biberhäute und gemeine Hasenbälge, diese beiden Arten mögen roh oder bearbeitet sein ..... | 1 Cent. netto |
| 7 | —— Dieselben nach Ungarn.. | 1 Cent. Sporco |
| 8 | Lammfelle, gemeine, gesalzen und halbgearbeitet .. | 1 Cent. netto |
| 9 | Schaf-, Schöpsen-, Lamm- und Sterblingfelle, gemeine, bearbeitet und derlei Futter ..... | detto |

| Eingangszoll. fl. | kr. | dr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat. | Ausgangszoll. fl. | kr. | dr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | 25 | — | Gränzzollamt. | 1 | 40 | — | Commerz-Zoll: |
| — | — | — | | — | 12 | 2 | |
| — | 50 | — | detto | 3 | 20 | — | detto |
| — | — | — | | — | 25 | — | |
| 8 | 20 | — | Legstätte | — | 25 | — | Gränzzollamt |
| 16 | 40 | — | detto | — | 25 | — | detto |

| Post-Nr. | Benennung der Artikel. | Maßstab der Verzollung. |
|---|---|---|
| 10 | Bären- und Dachshäute, gemeine Fuchsbälge, derlei Klauen u. Schweife, gemeine Kaninchenbälge, weiße Hasenbälge, Katzenbälge aller Art, Billich- oder Billmausbälge, Bisamkatzenbälge, Murmelthier- oder Bergmausbälge, Löwen-, Panther- und Tiegerhäute, Schuppenfelle und derlei Schweife, Seehunds- und Vielfraßfelle und Wolfshäute im rohen Zustande..... | 1 Cent. netto |
| 11 | —— Dieselben nach Ungarn .. | 1 Cent. Sporco |
| 12 | Die in der vorstehenden Post genannten Felle und Häute bearbeitet ..... | 1 Cent. netto |
| 13 | Hamsterfelle, Iltisbälge ohne Unterschied und derlei Schweifchen, silberhaarige und graue Kaninchenbälge, Luchs- und Luchskatzenbälge, Maulwurfbälge, feine Lammfelle, sogenannte Zma- | |

| Eingangszoll. fl. | kr. | dr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat. | Ausgangszoll. fl. | kr. | dr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 10 | — | — | Legstätte | 1 | 40 | — | Gränzzollamt |
| — | — | — | | — | 25 | — | |
| 25 | — | — | detto | — | 25 | — | detto |

| Post-Nr. | Benennung der Artikel. | Maßstab der Verzollung. |
|---|---|---|
| | scheln, Krimmer oder Baranken und Astrakan, ohne Unterschied der Farbe, asiatische Angora-, Schaf- und Ziegenfelle, endlich Zibolafelle, alle diese im rohen Zustande.. | 1 Cent. netto |
| 14 | Die in der Post-Nr. 13 genannten Felle bearbeitet, dann Fuchsrücken, Fuchskehlen, Wammen und Nacken, endlich auch Eisvögel-, Gänse und Schwanenhäute ..... | detto |
| 15 | Fehe- und Chinchillas-Felle, nordamerikanische Marderbälge, dann Edel- und Steinmarderbälge und derlei Schweifchen, auch Nerzfelle und Otterbälge, roh ..... | detto |
| 16 | Die in dem vorstehenden Satze verzeichneten Felle bearbeitet, dann Fuchswammen-Futter in Tafeln, endlich blaue, schwarze, weiße und Kreuzfuchsbälge, | |

| Eingangszoll. | | | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat. | Ausgangszoll. | | | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | dr. | | fl. | kr. | dr. | |
| 25 | — | — | Haupt-Legstätte | 1 | 40 | — | Gränzzollamt |
| 50 | — | — | detto | 1 | 40 | — | detto |
| 50 | — | — | detto | 1 | 40 | — | detto |

| Post-Nr. | Benennung der Artikel. | Maßstab der Verzollung. |
|---|---|---|
| | Hermeline und Zobeln sammt derlei Schweifchen, roh oder bearbeitet..... | 1 Pfund netto |
| 17 | Fischbein ohne Unterschied .. | 1 Cent. netto |
| | Geflügel, zahmes und wildes. | |
| 18 | Truthühner, Gänse und Perlhühner ..... | 1 Stück |
| 19 | Enten, Kapaune, u. dgl. .. | detto |
| 20 | Hühner ..... | detto |
| 21 | Tauben ..... | detto |
| 22 | Auerhühner, Fasanen, Birk- und Haselhühner, Schwäne und Trappen. | detto |
| 23 | Enten und Gänse (wilde), Repphühner, Schneehühner und Waldschnepfen ..... | detto |
| 24 | Mos-, Wiesen- und Heidschnepfen, Kibitz, Rohrhühner und Wildtauben. | detto |
| 25 | Krametsvögel, Drosseln, Zaretzer, Lerchen und Wachteln ..... | 1 Dutzend |
| 26 | Alle übrigen kleinen Vögel .. | detto |

| Eingangszoll. fl. | kr. | dr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat. | Ausgangszoll. fl. | kr. | dr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | — | — | Haupt-Legstätte | — | 1 | — | Gränzzollamt |
| 10 | — | — | Legstätte | — | 25 | — | detto |
| — | 3 | — | Gränzzollamt | — | — | ½ | detto |
| — | 1 | 2 | detto | — | — | ½ | detto |
| — | 1 | — | detto | — | — | ½ | detto |
| — | — | 1 | detto | — | — | ½ | detto |
| — | 4 | — | detto | — | — | 1 | detto |
| — | 2 | — | detto | — | — | ½ | detto |
| — | 1 | — | detto | — | — | ½ | detto |
| — | 3 | — | detto | — | — | 1 | detto |
| — | 1 | — | detto | — | — | ½ | detto |

| Post-Nr. | Benennung der Artikel. | Maßstab der Verzollung. |
|---|---|---|
| 27 | Holz, nämlich Mast- und Schiffbauholz ..... | v. j. G. d. Werth. |
| 28 | Honig, geläuterter und ungeläuterter, mit Inbegriff der Bienenstöcke mit zusammen gestoßenem Honig und Wachs, der sogenannten Bienenkeule und des Wachskothes, wie auch des Honigwassers ..... | 1 Cent. Sporco |
| | **Leder.** | |
| | a. Sämisches, gelbes, dann in Alaun gearbeitetes, weißes Leder. | |
| 29 | Bock-, Ziegen-, Gems-, Elendthier, Hirsch-, und Rehleder ..... | 1 Cent. netto |
| 30 | Büffel-, Ochsen- und Kühleder ..... | detto |
| 31 | Kalbleder ..... | detto |
| 32 | Schweins-, Schaf-, Schöps-, Kitz- und Sterblingleder ..... | detto |

| Eingangszoll. fl. | kr. | dr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat. | Ausgangszoll. fl. | kr. | dr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | 3 | — | Gränzzollamt | — | — | 1 | Gränzzollamt |
| 2 | 30 | — | Legstätte | — | 5 | — | detto |
| 50 | — | — | Haupt-Legstätte | — | 50 | — | detto |
| 15 | — | — | detto | — | 25 | — | detto |
| 35 | — | — | detto | — | 50 | — | detto |
| 25 | — | — | detto | — | 25 | — | detto |

| Post-Nr. | Benennung der Artikel. | Maßstab der Verzollung. |
|---|---|---|
| | b. In Lohe, Kräutern, Knoppern oder Gallus bearbeitetes Leder. | |
| 33 | Bock-, Schaf-, Lamm-, Geiß-, Kitz- und Sterblingleder in Lohe oder Gallus gearbeitet ..... | 1 Cent. netto |
| 34 | Die in dem vorstehenden Satze genannten Ledergattungen in Kräutern bearbeitet (Meschinenleder), gefärbt oder ungefärbt ..... | detto |
| 35 | Kalb- und Hundsleder, braunes und schwarzes, Kuh- und Terzenleder, Roß- und Seeroßleder, wie auch Stiefelschäfte, Vorschuhe, Umschläge u. dgl. von diesen Ledergattungen, dann auch Schweinsleder .... | detto |
| 36 | Juchten ohne Unterschied .... | detto |
| 37 | Pfundleder ..... | detto |
| | c. Gefärbtes und lackirtes Leder. | |
| 38 | Kalbleder, Carmoisin und Maroquin, eigentlich Cor- | |

| Eingangszoll. fl. | kr. | dr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat. | Ausgangszoll. fl. | kr. | dr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 10 | — | — | Haupt-Legstätte | — | 12 | 2 | Gränzzollamt |
| 8 | 20 | — | detto | — | 25 | — | detto |
| 15 | — | — | detto | — | 25 | — | detto |
| 10 | — | — | detto | — | 12 | 2 | detto |
| 8 | 20 | — | detto | — | 12 | 2 | detto |

| Post-Nr. | Benennung der Artikel. | Maßstab der Verzollung. |
|---|---|---|
| | duan und Saffian, worunter auch das schwarze Geiß- und Schafleder begriffen ist; Chagrin-, dann lackirtes, vergoldetes und gepreßtes Leder ohne Unterschied, auch Pergament ..... | 1 Cent. netto |
| 39 | Lederabschnitte oder Leimleder, wie auch Biberleder ..... | detto |
| 40 | —— nach Ungarn ..... | 1 Cent. Sporco |
| | ——— | |
| 41 | Material- und Specerei-Waren, welche keine besonderen Zollsätze haben, sie mögen zu was immer für einem Gebrauche bestimmt sein. | detto |
| | **Papier** | |
| 42 | Papier, nämlich: Schrenz-, Concept- und Kanzlei-Papier, worunter auch das Goldschläger, Seiden- und Einlegpapier, das | |

| Eingangszoll. fl. | kr. | dr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat. | Ausgangszoll. fl. | kr. | dr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 40 | — | — | Haupt-Legstätte | — | 50 | — | Gränzzollamt |
| — | 3 | — | Commerz: Zoll: | — | 50 | — | Commerz:Zoll |
| — | — | — | | — | 2 | — | |
| 15 | — | — | Legstätte | — | 25 | — | Gränzzollamt |

| Post-Nr. | Benennung der Artikel. | Maßstab der Verzollung. |
|---|---|---|
| | Weiß-Tapeten- und Elephant-Papier, das rastrirte und unrastrirte Notenpapier, das Rost-, Pack- und Haubenpapier, ohne Unterschied des Formates und der Benennungen gehören, und zwar ohne Rücksicht, ob diese Papiergattungen geleimt oder ungeleimt sind ..... | 1 Cent. netto |
| 43 | Papier. Diese Papiergattungen aus Ungarn ..... | detto |
| 44 | Alle übrigen Papiergattungen, sie mögen weiß, glatt, gedruckt, gefärbt oder gemahlt sein ..... | detto |
| 45 | Pappe oder Pappendeckel.. | detto |
| 46 | Preßspäne ..... | detto |
| | | |
| 47 | Röhre, nämlich: Bambusröhre im rohen Zustande .. | v. j. G. d. Werth |
| | Salze und Säuren. | |
| 48 | Salze, Säuren und Geister, als: Bleizucker, Bo- | |

| Eingangszoll. fl. | kr. | dr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat. | Ausgangszoll. fl. | kr. | dr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3 | 20 | — | Haupt-Legstätte | — | 4 | — | Gränzzollamt |
| — | 25 | — | | — | 4 | — | detto |
| 10 | — | — | detto | — | 12 | 2 | detto |
| — | 50 | — | Commerz: Zoll: | — | 2 | — | detto |
| — | 5 | — | detto | — | 2 | — | detto |
| — | 12 | — | Legstätte | — | — | 1 | detto |

| Post-Nr. | Benennung der Artikel. | Maßstab der Verzollung. |
|---|---|---|
| | rarsäure, chlorsaurer Kalk (Chlorkalk), essigsaurer Kalk (Rothkalk), Salzsäure und Scheidewasser, endlich weiße und braune Schwefelsäure .. | 1 Cent. Sporco |
| 49 | Salze, Agt- oder Bernsteinsalz und Kleesalz, dann alle übrigen Salze, Säuren, Geister, Beitzen, Aetzt-Reservagen u. dgl., für welche keine besonderen Zollsätze bestehen, zu welchem Gebrauche sie immer dienen mögen ..... | detto |
| 50 | Samen, als Arznei- und Gartensamen, wie auch Samen zur Färberei, dann Wald- und Feldsamen, mit Ausschluß der Getreide- und besonders benannten Samengattungen ..... | detto |
| 51 | Schmalte nebst Eschel und Blaustärke, Wasch- und Neublau genannt ..... | detto |

| Eingangs-zoll. fl. | kr. | dr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat. | Ausgangs-zoll. fl. | kr. | dr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | 30 | — | Gränzzollamt | — | 5 | — | Gränzzollamt |
| — | 50 | — | Legstätte | — | 1 | 2 | detto |
| — | 13 | — | detto | 6 | 32 | — | Commerz-Zoll: |
| — | 13 | — | detto | 3 | 14 | — | detto |

| Post-Nr. | Benennung der Artikel. | Maßstab der Verzollung. |
|---|---|---|
| | seta d'ogni qualità, eccettuati i Cascami descritti nei due numeri antecedenti: Nr. 54, 55) ..... | 1 Cent. netto |
| 57 | Seide. Floretseide, gesponnene, gezwirnte, rohe, gemeine (Filugello filato, greggio, comune) ..... | detto |
| 58 | —— Floretseide, gesponnene der feinsten Gattung, ganz weiße, Fantaisié genannt (Filugello filato della più fina qualità, cioè affatto bianco, detto Fantaisie) .... | detto |
| 59 | —— Floretseide, gesponnene, gereinigte und gefärbte (Filugello filato purgato e tinto) ..... | detto |
| | ——— | |
| 60 | Siegellack ..... | 1 Pfund netto |
| 61 | Süßholzsaft ..... | 1 Cent. netto |
| 62 | Uhrenbestandtheile ohne Unterschied, mit Einschluß der rohen Werke (mouvemens bruts) ..... ..... | v. j. G. d. Werth |
| 63 | Uhrmacher- und Uhrgehäusmacher-Werkzeuge. | detto |

| Eingangszoll. fl. | kr. | dr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat. | Ausgangszoll. fl. | kr. | dr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | 13 | — | Legstätte | — | 34 | — | Commerz:Zoll: |
| 2 | — | — | detto | — | 34 | — | detto |
| 8 | — | — | detto | — | 34 | — | detto |
| 21 | 32 | — | detto | — | 17 | — | detto |
| — | 24 | — | detto | — | — | 2 | Gränzzollamt |
| 8 | 20 | — | detto | — | 10 | — | detto |
| — | 6 | — | Haupt=Legstätte | — | — | 1 | detto |
| — | 6 | — | Legstätte | — | — | 1 | detto |

| Post-Nr. | Benennung der Artikel. | Maßstab der Verzollung. |
|---|---|---|
| 64 | **Waffen** aller Gattung und ihre Bestandtheile zum Privat- und Militär-Gebrauche, als: **Flinten, Stutzbüchsen, Scheibenröhre, Pistolen, Terzerole, Flinten- und Pistolenläufe und Schlösser, Säbel, Degen, Säbel- und Degenklingen,** auch **Rapiere und Rapierklingen** .... | v. j. G. d. Werth |
| | **Wildpret.** | |
| 65 | **Hirsche** ..... | 1 Stück |
| 66 | **Dammhirsche, Gemse, Rehe** und **Wildschweine** .... | detto |
| 67 | **Hasen** und **Kaninchen** in Bälgen ..... | detto |
| 68 | **Roth- und Schwarzwild** außer den Decken ..... | 1 Cent. Sporco |
| 69 | **Wurzeln** gemeiner Art, als: **Alant-, Cichorien-, Enzian-, Galgant-, Hermodactylen-, Stein- und Süßholzwurzeln** u. | |

| Eingangszoll. fl. | kr. | dr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat. | Ausgangszoll. fl. | kr. | dr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | 12 | — | Haupt-Legstätte | — | — | 1 | Gränzzollamt |
| — | 48 | — | Gränzzollamt | — | 2 | — | detto |
| — | 36 | — | detto | — | 1 | 2 | detto |
| — | 6 | — | detto | — | — | 1 | detto |
| — | 36 | — | detto | — | 1 | 2 | detto |

| Post-Nr. | Benennung der Artikel. | Maßstab der Verzollung. |
|---|---|---|
| | dgl., dann auch Speik- oder Spieke-, China- und weiße Seeblumenwurzel .. | 1 Cent. Sporco |
| | Anmerkung. Die in diesem Tariffe bemessenen Ausgangszölle sind für die Waren sammt dem ganzen Sporco-Gewichte einzuheben, nur die unter den Zahlen 57, 58 und 59 genannten Seidengattungen sind bloß mit der innern, das ist: mit der letzten Emballage in die Verzollung zu nehmen. | |

| Eingangszoll. fl. | kr. | dr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat. | Ausgangszoll. fl. | kr. | dr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | — | — | Legstätte | — | 5 | — | Gränzzollamt |

## 95.

## Wegen Ausbezahlung der verlosten 5percentigen, dann wegen Umstaltung der in die Verlosung gefallenen 4percentigen, dann 3½percentigen königlich Ungarischen Hofkammer-Obligationen.

Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 27. März 1830, Zahl 4398; Regierungs-Circulare vom 29. März 1830, Zahl 17,504.

Vermöge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 *), Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die fünfpercentigen Obligationen der königlich Ungarischen Hofkammer, welche in die am 1. März dieses Jahres verloste Serie 262 von Nummer 3331 bis 3518 eingetheilt sind, und der in dieser Serie begriffene Theil der Obligation Nummer 3178 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze ausbezahlet.

§. 2.

Die in dieselbe Serie eingetheilten vierpercentigen, dann drei und ein halbpercentigen königlich Ungari-

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Seite 807, Verordnungs-Zahl 264.

schen Hofkammer-Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, auf den ursprünglich versicherten Zinsenfuß in Conventions-Münze zurück geführt, und gegen neue Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 3.

Die Auszahlung der verlosten fünfpercentigen Capitalien erfolgt am 1. May dieses Jahres von der königlich Ungarischen Credits-Casse in Ofen.

§. 4.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die bis zum 1. März dieses Jahres verfallenen Zinsen in Wiener Währung, und vom 1. März bis 1. May dieses Jahres die ursprünglichen Zinsen zu fünf vom Hundert in Conventions-Münze berichtiget.

§. 5.

Die Umstaltung der in die Verlosung gefallenen vierpercentigen, dann drei und ein halbpercentigen königlich Ungarischen Hofkammer-Obligationen in neue Staatsschuldverschreibungen, geschieht gleichfalls bei der Ofner Credits-Casse.

§. 6.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. März dieses Jahres, und die bis dahin ausständigen Interessen in Wiener Währung von den älteren Schuldbriefen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 7.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung voranlaßt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 8.

Auch bei jenen Obligationen, welche zur Umstaltung in neue Schuldverschreibungen bestimmt sind, worauf jedoch ein Beschlag, Verbot oder sonst eine die Interessen-Zahlung hindernde Vormerkung besteht, ist vorläufig von der Behörde, welche die Vormerkung veranlaßt hat, die Ermächtigung zur Umsetzung der Obligation und zur Erhebung des Interessen-Ausstandes bis zum Tage der Verlosung zu erwirken.

§. 9.

Bei der Capitals-Auszahlung der verlosten fünfpercentigen Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden die Vorschriften, welche bei der Umschreibung dergleichen Obligationen befolgt werden müssen, ihre Anwendung.

## 96.

## Verbot der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bei den in zwei oder drei Senate abgetheilten Magistraten.

Hofkanzlei-Decret vom 29. März 1830, Zahl 6868; Regierungs-Verordnung vom 9. April 1830, Zahl 18,456. An den Wiener Magistrat.

Ueber die aus Anlaß eines speciellen Falles von der obersten Justizstelle an Seine Majestät allerunterthänigst gestellte Anfrage: „ob das Verbot der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bei „dem nämlichen Amte auch auf die in zwei oder drei „Senate abgetheilten Magistrate in der Art in Anwendung gebracht werden müsse, daß ein Individuum, „nicht in einem Senate angestellet werden könne, „wenn ein Verwandter oder Verschwägerter dieses Individuums, schon in einem anderen Senate desselben „Magistrats angestellt ist," geruheten Seine Majestät am 16. März 1830 zu entscheiden, daß, da ein auch in abgesonderten Senaten amtirender Magistrat doch nur eine Behörde bildet, die allerhöchste Willensmeinung rücksichtlich der Verwandtschafts- und Verschwägerungs-Verhältnisse der Beamten einer Behörde genau auch bei diesen Magistraten beobachtet und gehandhabet werden solle.

## 97.

## Nachsicht der bei dem Vermögen der Gemeinden, oder der gemeinnützigen Institute früher bemessenen und noch im Rückstande haftenden Classensteuer.

Hofkanzlei-Decret vom 29. März 1830, Zahl 1124; Regierungs-Verordnung vom 13. April 1830, Zahl 18,774. An die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Seine Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 19. Februar 1830 die bei dem Vermögen der Gemeinden oder der gemeinnützigen Institute etwa früher bemessenen und noch im Rückstande haftende Classensteuer in Gnaden nachzusehen, und der k. k. vereinten Hofkanzlei aufzutragen geruhet, hiernach im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer das Geeignete zu verfügen. Dieselbe hat nun im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer angeordnet, daß bei den Gemeinden und gemeinnützigen Instituten, welche durch diese allerhöchste Entschließung von der Classensteuer für das Vergangene losgezählt werden, keine nachträgliche Vorschreibung derselben weiter eintrete; in Ansehung jener Beträge aber, welche bereits vorgeschrieben wären, oder in der Zahlung im Rückstande haften, die Abschreibung bei der betreffenden Casse veranlaßt und die Verständigung der Schuldenden von der aus allerhöchster Gnade erfolgten

Nachsicht eingeleitet; bei denjenigen hingegen, welchen eine Classensteuer früher vorgeschrieben, und diese von ihnen ganz oder zum Theile eingezahlt wurde, deßwegen keine Rückvergütung zugestanden werde, weil die Nachsicht nur auf die wirklich aushaftenden Rückstände beschränkt ist.

## 98.

## Ueber das Verfahren bei Subarrendirungen in Rücksicht auf Anbote mit Vorbehalten über die festgesetzten Bedingnisse.

Regierungs-Verordnung vom 30. März 1830, Zahl 16,016. An den Herrn Regierungsrath und Stadthauptmann in Wien und die k. k. Kreisämter.

Es sind Fälle vorgekommen, daß bei Gelegenheit der Subarrendirungs-Behandlungen von Seite der Offerenten erschwerende und die Sicherheit des Aerariums gefährdende Vorbehalte gemacht wurden, worunter besonders gehört, daß dieselben sich für die Naturalien eine Contracts-Preiserhöhung für den Fall anzusprechen vorbehalten hatten, wenn eine Preissteigerung der Naturalien durch unvorgesehene Fälle, nämlich Mautherhöhung ꝛc. ꝛc. herbei geführt wurde.

Aus solchen Veranlassungen hat der k. k. Hofkriegsrath mit Rescript vom 11. März 1830 zu verordnen befunden, daß die Local-Subarrendirungs-Commissionen, wiewohl den Concurrenten nicht verwehret werden kann, ihre Bedingnisse in den Offerten nach ih-

rer Bestreitbarkeit und Vermögen vorzutragen, denselben doch bei ihrer einzelnen Vorrufung eigens erklären müssen, daß die Behandlung nur nach den vorschriftmäßigen Bedingungen vorgenommen werde, und daß jener Concurrent, welcher seine Anbote auf die vorschriftsmäßigen Bedingnisse stellt, ohne von dem Aerarium andere erschwerende oder die Sicherheit des Zuhaltens gefährdende Vorbehalte anzusprechen, nicht nur bei gleichen Preisen den Vorzug habe, sondern daß selbst dann, wenn ein Concurrent auf vorschriftswidrige Vorbehalte die Preise herabstimmt, der auf die sistemmäßigen Bedingnisse den Mindestbot erstehende Offerent nicht als abgeboten angesehen und erklärt, sondern in der Verbindlichkeit bis zur höheren Entscheidung zu erhalten sei; daß sohin, wenn Anbote oder herab gesetzte Preise an Bedingnisse, die außer den allgemein Vorgeschriebenen und Publicirten gelegen sind, beharrlich gebunden werden, sie dem Vorgänger in der Herabbietung, der solche Vorbehalte nicht fordert, mit der Frage bekannt gegeben werden müssen: ob derselbe auch nach seinen Bedingungen diese Preise zuzuhalten sich verbindlich mache, dann aber solle die Entscheidung zwischen solch zweierlei Erstehern für Wien den Hofstellen, und für die übrigen Stationen den Landes-Oberbehörden unterzogen werden.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

## 99.

## Halbjährige Nachweisung der Marktpreise zur Festsetzung des Postrittgeldes.

Hofkammer-Decret vom 30. März 1830, Zahl 7877; Regierungs-Zahl 19,178.

Da über die, von der k. k. vereinigten Hofkanzlei unterm 6. März 1829, Zahl 2402, erlassene Anordnung, wegen Einsendung der Marktpreis-Tabellen an dieselbe nur Einmal im Jahre, die Frage entstanden ist, „ob auch die Nachweisung der Marktpreise zum Behufe der Festsetzung des Postrittgeldes auf Einmal im Jahre zu beschränken sei;" so hat die k. k. allgemeine Hofkammer bedeutet, daß in der Bestimmung vom 8. August 1824, Zahl $\frac{24,563}{1047}$ *), keine Aenderung einzutreten habe, vielmehr die Fristen zur Einsendung der Marktpreis-Tabellen und des Gutachtens, ob das Rittgeld einer und welcher Aenderung unterzogen werden soll, genau zuzuhalten seien.

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1824, Verordnungs-Zahl 184, Seite 730.

100.

## Ueber die theilweise Aufkündigung der Staatsschuld.

Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 31. März 1830, Zahl 4554; Regierungs-Circulare vom 31. März 1830, Zahl 17,505.

Um die Vortheile, welche sich aus der Befestigung des Staats-Credites und aus der Bereitwilligkeit der Capitals-Besitzer, ihre Capitale der Regierung gegen mäßige Zinsen zu überlassen, ergeben, zum Besten des Staates und zur Erleichterung der Contribuenten zu benützen, haben Seine Majestät die theilweise Aufkündigung der mit einer höheren Verzinsung als mit Vier vom Hundert verbundenen Staatsschuldverschreibungen und der Rent-Urkunden des Lombardisch-Venetianischen Monte anzuordnen geruhet.

In dem beigeschlossenen Verzeichnisse sind die Capitale aufgeführt, welche in Gemäßheit dieser allerhöchsten Anordnung mit dem Beisatze aufgekündiget werden, daß am 1. November 1830 die Zurückzahlung derselben bei den in der Folge näher zu bezeichnenden Credits-Cassen erfolgen wird, und daß von dem angegebenen Tage ihre Verzinsung erlischt.

Um die Sorge für die Erleichterung der öffentlichen Lasten mit den wohlwollenden Rücksichten für die Staatsgläubiger zu verbinden, haben Seine Majestät

zugleich beschlossen, den Besitzern der hier aufgekündigten Schuldverschreibungen die Umstaltung derselben in vierpercentige Schuldbriefe in der Art zu gestatten, daß sie für 100 fl. in fünfpercentigen Staatsschuldverschreibungen oder Rent-Urkunden, 104 fl. in vierpercentigen Schuldbriefen erhalten können, wenn sie längstens bis zum 1. Julius 1830 ihre Schuldverschreibungen zum Behufe der Verwechslung überreichen.

Die näheren Bestimmungen in Beziehung auf diese Einleitung und das dabei zu beobachtende Verfahren, werden durch besondere Circular-Verordnungen bekannt gemacht werden.

Welches zu Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

*) Beilage.

Beilage.

# Verzeichniß

der ersten Serie der aufgekündigten Capitale.

| Capitals-Betrag. Gulden. | |
|---|---|
| 7.000.000 | Von der mit Fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinslichen Staatsschuld, und zwar: die Schuldverschreibungen |
| | von Nr. 349 bis einschlüßig 439, vom 1. November 1816, jede über 10.000 fl. |
| | " " 455 " " 3417, " 1. April 1817, " " 10.000 " |
| | " " 901 " " 1000, " 1. November 1816, " " 5000 " |
| | " " 1004 " " 1172, " 1. März 1817, " " 5000 " |
| | " " 5751 " " 16.960, " 1. December 1816, " " 1000 " |
| | " " 4351 " " 4750, " 1. November 1816, " " 500 " |
| | " " 4751 " " 4976, " 1. März 1817, " " 500 " |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | = = 8554 = | = 9549, | = 1. November 1816, | = = | 100 = |
| | = = 9501 = | = 10.025, | = 1. März 1817, | = = | 100 = |

| | |
|---|---|
| 1.700.000 | Von der Renten-Schuld des Lombardisch-Venetianischen Monte, worüber das Verzeichniß von dem Gubernium von Mailand bekannt gemacht wird. |
| 293.102 | Von der 5percentigen, aus der Verlosung hervorgegangenen Staatsschuld, die Staatsschuldverschreibungen von Nummer 1840 bis einschlüßig 2428. |
| 755.807 | Das in den Jahren 1805 und 1806, dann 1809 und 1810 in Krain aufgenommene Zwangsdarlehen zu Fünf vom Hundert. |
| 93.783 | Das 6percentige, im Jahre 1809 in Tirol aufgenommene gezwungene Anlehen. |
| 19.475 | Das 5percentige, im Jahre 1809 in Tirol aufgenommene freiwillige Anlehen. |
| 117.833 | Die 6percentige Salzburger Landesschuld. |
| 20.000 | Die 6percentige Passauer Cameral-Schuld. |
| 10.000.000 | Summe der aufgekündigten Capitale. |

101.

## Berufung der Ortsobrigkeiten zur Ausfertigung von Wohlstands- und Sittlichkeitszeugnissen zur Ueberkommung von Findlingen, dann der Pfarrer zur Mitfertigung. Abstellung des Bezuges einer Gebühr für Lebensbestätigungen auf den Zahlungsbogen der Pflege-Parteien.

Regierungs-Verordnung vom 1. April 1830, Zahl 15,292. An die k. k. Kreisämter, das fürsterzbischöfliche Consistorium in Wien und das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten, an die k. k. Findelhaus-Direction.

Aus Anlaß eines Falles, in welchem ein Pfarrer von den Pflege-Parteien der Findelkinder für die pfarrliche Lebensbestätigung in den Zahlungsbögen Gebühren abforderte, wird die Abstellung dieses ungebührlichen Bezuges allgemein anbefohlen. Zugleich wird verordnet, daß in Zukunft die Wohlstands- und Moralitäts-Zeugnisse zur Ueberkommung von Findelkindern, welche bisher von den Pfarrern ausgefertiget und von der Obrigkeit bloß mitgefertiget wurden, von der Ortsobrigkeit ausgefertiget und dann erst von dem Pfarrer mitgefertiget werden, dem es jedoch vorbehalten bleibt, wenn er gegen den Inhalt eines solchen von der Obrigkeit ausgefertigten Zeugnisses etwas zu erinnern hätte, seine dießfälligen Bedenken dem Zeug-

nisse beizufügen, wo dann im Falle, als die Herrschaft die Gründe der vorgebrachten Bedenken nicht als hinreichend erkennen sollte, das Kreisamt über die Zulässigkeit zur Ueberkommung eines Findelkindes zu entscheiden hat.

102.

## Stämpelbefreiung der Quittungen über die den Steuerbezirks-Obrigkeiten für die Einhebung der Verzehrungssteuer vorschriftmäßig bewilligten Percente.

Hofkammer-Decret vom 2. April 1830, Zahl 10,536; Regierungs-Zahl 19,123.

Ueber die Anfrage wegen Stämpelbehandlung der Quittungen über die den Steuerbezirks-Obrigkeiten für die Einhebung der Verzehrungssteuer vorschriftmäßig bewilligten Percente, hat die k. k. allgemeine Hofkammer eröffnet, daß unterm 7. März 1830 die Stämpelbefreiung dieser Quittungen ausgesprochen, und diese Entscheidung der k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Direction, so wie den sämmtlichen Zollgefällen-Administrationen zur Nachachtung bekannt gemacht worden sei.

103.

## Warnung für die Schiffleute, daß sie beim Zunehmen des Wassers im Donaustrome, wenn der Wasserstand schon eine Höhe von 8 Schuhen über den Nullpunct erreicht hat, nicht vom Lande fahren.

Regierungs-Verordnung vom 5. April 1830, Zahl 17,353. An die k. k. Kreisämter O. W. W. und O. M. B., an den Wiener Magistrat.

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß bei einem plötzlich eingetretenen Hochwasser der Donau, drei auf derselben befindliche Fahrzeuge, ohne daß sich die leitenden Schiffleute eine Vernachlässigung zu Schulden kommen ließen, dadurch Schaden nahmen, daß durch die Schnelligkeit des Stromes jene Seile brachen, die jedes Fahrzeug zum Auffangen besitzt, und um dergleichen Unglücksfällen für die Zukunft vorzubeugen, ist den Schiffmeisterbindwerken der Auftrag zu ertheilen, daß sie die Schiffleute belehren, mit den großen Fahrzeugen nie beim Zunehmen des Wassers, wenn der Wasserstand schon eine Höhe von 8 Schuhen über den Nullpunct erreicht hat, vom Lande zu fahren, weil bei einer Wasserhöhe von 9 Schuhen die meisten Anlandplätze und Auen unter Wasser stehen, und dadurch das Anlanden nur mit Gefahr verbunden ist.

104.

## Ausschreibung des Concurses in allen Diöcesen der Erblande für erledigte Domicillar-Stellen an der Cathedral-Kirche zu Salzburg.

Hofkanzlei-Decret vom 5. April 1830, Zahl 7675; Regierungs-Verordnung vom 16. April 1830, Zahl 19,890. An das fürsterzbischöfliche Consistorium in Wien, an das bischöfliche Consistorium in St. Pölten.

Mit allerhöchster Entschließung vom 1. April 1830, haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß künftig bei Erledigung einer Domicillar-Stelle an der Cathedral-Kirche von Salzburg der Concurs auch in allen Diöcesen der Provinzen: Tirol, Oesterreich ob und unter der Ens, Steiermark, Illirien, Böhmen und Mähren ausgeschrieben werden soll.

105.

## Erläuterung über die Anwendung der im §. 38 des Verzehrungssteuer-Gesetzes vom 28. Junius 1829 enthaltenen Vorschriften.

Hofkammer-Decret vom 6. April 1830, Zahl 6651; Regierungs-Circulare vom 27. April 1830, Zahl 21,434.

Der §. 38 des Verzehrungssteuer-Gesetzes vom 28. Junius 1829 *), enthält folgende Bestimmungen:

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 158, Seite 487.

„In Fällen, wo eine Verkürzung des Gefälles „Statt gefunden hat, oder versucht worden ist, wird „die Strafe mit dem fünffachen Betrage des Verzeh„rungssteuer-Betrages, um welchen es sich handelte, „bemessen, und nebstbei die einfache Steuergebühr von „dem betretenen Gegenstande eingehoben.

„Ist der Gegenstand in einem noch unvollendeten „Zustande der Erzeugung betreten worden, so wird, „wenn die Vollendung des Erzeugungsverfahrens nicht „thunlich ist, die Strafgebühr nach einem im Verhält„nisse zu den verwendeten Grundstoffen, und zu dem „Gehaltsmaße der Werksvorrichtungen zu berechnenden „Anschlage des Erzeugnisses zu bemessen sein."

Da über die Anwendung dieser Vorschriften eine Anfrage vorgekommen ist, so fand die k. k. allgemeine Hofkammer zur Beseitigung allfälliger Mißdeutungen hierüber die Erläuterung zu erlassen, daß nach den Bestimmungen des erwähnten Paragraphes die fünffache Verzehrungssteuer-Gebühr, und überdieß noch der einfache Steuerbetrag von dem ganzen Gegenstande, um den es sich handelt, also sowohl von dem etwa hiervon schon verkauften Theile, als von dem noch vorräthigen und bei der Untersuchung vorgefundenen Reste einzuheben sei.

## 106.

## Bestimmungen in Hinsicht auf das Verfahren bei der Zurückzahlung der aufgekündigten Capitale, und der freiwilligen Umstaltung derselben in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen.

Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 7. April 1830, Zahl 5053; Regierungs-Circulare vom 10. April 1830, Zahl 20,157.

Mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 31. März 1830 *), über die theilweise Aufkündigung der Staatsschuld, werden nun in Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer die näheren Bestimmungen in Hinsicht auf das Verfahren bei der Zurückzahlung der aufgekündigten Capitale, und der freiwilligen Umstaltung derselben in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

### Verfahren bei der Capitals-Zurückbezahlung.

§. 1.

Die in der ersten Serie aufgekündigten Capitale werden, wenn nicht in der vorgeschriebenen Frist deren Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe erfolgt ist, am 1. November 1830 im Nennwerthe des Capitals und in Conventions-Münze zurückbezahlt, an welchem Tage auch ihre Verzinsung erlischt.

*) Seite 198, Verordnungs-Zahl 100.

§. 2.

Die Auszahlung der aufgekündigten Capitale erfolgt in der Regel von jener Credits-Casse, bei welcher bisher die Zinsen erhoben worden sind.

§. 3.

Wünschen die Besitzer solcher Capitale deren Auszahlung bei einer anderen Credits-Casse zu erhalten, so haben sie sich unter Beibringung der Original-Schuldverschreibung an die Casse, welche bisher mit der Zahlung der Zinsen beauftragt war, längstens bis 1. September 1830 zu wenden, und ihr die Credits-Casse zu bezeichnen, bei welcher die Zurückzahlung des Capitals erfolgen soll, wornach die entsprechende Anmerkung auf der Rückseite der Obligation beigefügt werden wird.

§. 4.

Nebst der Universal-Staatsschulden-Casse in Wien bestehen noch Credits-Cassen zu Linz, Grätz, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Hermannstadt, Laibach, Klagenfurt, Görz, Salzburg, Innsbruck, Mailand, Venedig und Zara, bei welchen Capitals-Auszahlungen Statt finden werden. Die Casse des Monte zu Mailand ist mit der Zurückzahlung der aufgekündigten Rentenschuld des Lombardisch-Venetianischen Monte beauftragt.

§. 5.

Zur Capitals-Auszahlung sind die Original-Schuldverschreibungen, und nach den besonderen Verhältnissen der Gläubiger, auch die allenfalls noch dazu

erforderlichen Documente bei der Credits-Casse gegen Empfangsschein zu überreichen.

§. 6.

Von allen auf Ueberbringer lautenden, mit Coupons versehenen Schuldverschreibungen müssen sämmtliche dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zinsen-Coupons, und bei jenen Obligationen, welchen ein Talon beiliegt, auch dieser der Credits-Casse übergeben werden.

Tritt der Fall ein, daß die zu einer solchen Obligation gehörigen Zinsen-Coupons gar nicht oder nur zum Theil beigebracht werden können, so ist der Betrag der abgängigen Coupons bar in Conventions-Münze zu ersetzen.

Mangelt die Anweisung auf fernere Zinsen-Coupons, so ist die Amortisirung derselben zu erwirken.

§. 7.

Kann eine aufgekündigte Obligation nicht beigebracht werden, so findet die Zurückzahlung des Capitals erst nach erfolgter Amortisirung des abgegängigen Schuldbriefes Statt.

§. 8.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 9.

Bei der Auszahlung aufgekündigter Staatsschuldverschreibungen, welche auf Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute, Gemeinden und andere Körperschaften lauten, finden die Vorschriften, welche bei der Umschreibung solcher Obligationen befolgt werden müssen, ihre Anwendung.

§. 10.

Die Zurückzahlung des Capitals wird nach erfolgter Liquidirung der Schuldverschreibung von derjenigen Credits-Casse, bei welcher dieselbe eingereicht worden ist, vor sich gehen, wobei zugleich die bis 1. November 1830 haftenden Zinsen berichtigt werden.

§. 11.

In den Fällen, wo nach §. 6 und 7 die Amortisation eintritt, wird die Capitals-Zahlung geleistet, wenn das Amortisations-Erkenntniß erfolgt ist, und dabei die Berichtigung der Zinsen bis 1. November 1830 vorgenommen, wenn nicht vor Ausgang der Amortisations-Frist die Schuldverschreibung beigebracht worden ist.

## Verfahren bei der Capitals-Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe.

§. 12.

Den Besitzern der in der ersten Serie aufgekündigten Capitale ist die Umstaltung derselben in vierpercentige Obligationen in der Art gestattet, daß sie für

Hundert Gulden in aufgekündigten Staatsschuldverschreibungen sofort Ein Hundert und Vier Gulden in vierpercentigen Schuldbriefen erhalten können, wenn sie vom 1. Mai bis 1. Julius 1830 ihre Schuldverschreibungen zum Behufe der Verwechslung bei den nachbenannten Cassen überreichen.

§. 13.

Die aufgekündigten Obligationen sind in der Regel bei jener Credits-Casse zur Verwechslung einzureichen, wo sie bisher verzinset worden sind, doch bleibt es der Wahl der Besitzer solcher Schuldverschreibungen freigestellt, dieselben auch bei einer der §. 4 bezeichneten Credits-Cassen abzugeben. Die aufgekündigten Rent-Urkunden des Lombardisch-Venetianischen Monte sind bei der Casse des Monte zu Mailand einzureichen.

§. 14.

Für die zur Umwechslung eingereichten Schuldbriefe wird von der Credits-Casse ein Empfangsschein ausgefolgt, worin die übergebenen Schuldverschreibungen mit ihren Merkmalen verzeichnet sind, und die Zeit angegeben ist, wenn die vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen erhoben werden können.

§. 15.

Die auf Ueberbringer lautenden, mit Zinsen-Coupons versehenen Schuldverschreibungen müssen mit allen noch nicht fälligen Coupons belegt sein. In Ermanglung derselben treten die Bestimmungen des §. 6 in Wirksamkeit.

Kann der Talon nicht beigebracht werden; so ist die Amortisirung desselben nothwendig.

§. 16.

Wenn über eine aufgekündigte Staatsschuldverschreibung die Amortisations-Verhandlung im Zuge ist, und der Amortisations-Werber die in Verlust gerathene Schuldurkunde in der Periode vom 1. Mai bis 1. Julius 1830 bei einer Credits-Casse zur Umsetzung in eine vierpercentige Staatsschuldverschreibung anmeldet; so hat dieses die Folge, daß er nach beigebrachtem Amortisations-Erkenntniß die vierpercentige Obligation nach den Bestimmungen des §. 12 erhält, und die Zinsenausgleichung nach §. 25 erfolgt, wenn nicht vor Ausgang der Amortisations-Frist die Schuldverschreibung beigebracht worden ist.

§. 17.

Obligationen, welche mit Beschlag belegt sind, worauf ein Verbot haftet, oder bei welchem was immer für eine Vormerkung besteht, werden zwar in der Art in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen umgestaltet, daß der Beschlag, der Verbot oder die Vormerkung auf die neuen Obligationen übergeht, jedoch ist auch dazu die Zustimmung der Behörde erforderlich, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung erwirkt hat.

§. 18.

Die vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen, welche für die aufgekündigten Schuldbriefe ausgegeben

werden, lauten auf Ueberbringer, sind über Capitals-Beträge von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. ausgestellt, mit den Zinsenanweisungen (Coupons) für sechzehn Jahre, und mit der Versicherung auf weitere Zinsenanweisung (Talon) versehen.

Die Form dieser Schuldverschreibungen ist aus der Beilage A zu entnehmen.

§. 19.

Die Zinsen davon werden von der Universal-Staatsschulden-Casse in halbjährigen Terminen an den Ueberbringer der fälligen Zinsen-Anweisungen bezahlt. Auf Verlangen der Gläubiger werden jedoch die Zinsen auch bei einer anderen im §. 4 benannten Credits-Casse flüssig gemacht, wobei sich nach der Circular-Verordnung vom 11. Mai 1824 zu benehmen ist.

§. 20.

Ueber Capitals-Beträge unter Hundert Gulden werden keine Schuldverschreibungen ausgestellt, sondern einstweilen Anweisungen nach dem Formular B ausgegeben, wofür, wenn mehrere den Betrag von Hundert, Fünf Hundert oder ein Tausend Gulden erreichen, die Ausfertigung einer Obligation erfolgt.

§. 21.

Die vierpercentigen Zinsen von diesen Anweisungen werden erst bei deren Umsetzung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen berichtiget.

§. 22.

Für die aufgekündigten zur Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe dargebrachten Rent-Urkunden des Lombardisch-Venetianischen Monte werden vierpercentige auf Ueberbringer lautende Staatsschuldverschreibungen in italienischer Sprache ausgefertigt. Auch die Anweisungen über Capitals-Beträge unter Hundert Gulden werden in italienischer Sprache ausgestellt. Die Formularien darüber werden von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht werden.

§. 23.

Diejenige Credits-Casse, bei welcher die zur Umwechslung bestimmten Schuldverschreibungen eingereicht worden sind, verabfolgt auch gegen Uebernahme der ausgefertigten Empfangsscheine die neuen vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen, und die Anweisungen auf solche Schuldbriefe.

§. 24.

Für eine aufgekündigte Schuldverschreibung von Hundert Gulden Capital und für eine Rent-Urkunde von fünf Gulden wird eine Schuldverschreibung über Hundert Gulden zu Vier Percent, und eine Anweisung über ein Capital von Vier Gulden den Gläubigern ausgefolgt. Nach diesem Verhältnisse wird bei der Umstaltung höherer Capitals-Beträge vorgegangen, und dabei immer über jenen Betrag, welcher nicht Hundert Gulden erreicht, eine Anweisung zur Erlangung einer vierpercentigen Staatsschuldverschreibung ausgegeben

§. 25.

Bei der Ausfolgung der neuen Schuldbriefe werden die Zinsen der zur Umwechslung gelangten fünfpercentigen Obligationen bis zum 1. November 1830 berichtiget, und die Zinsen der vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen, so wie der Anweisungen laufen vom 1. November 1830.

§. 26.

Der allgemeine Staatsschulden-Tilgungs-Fond und die Amortisations-Casse zu Mailand werden die Anweisungen auf vierpercentige Staatsschuldverschreibungen, so wie diese Schuldverschreibungen selbst, nach dem Börse-Curse einlösen.

*) Beilage.

# Beilage.

## Formular A.

1000 fl. (K. K. Adler.) Nro. [redacted]
zu vier vom Hundert

## Staatsschuldverschreibung.

Ueber Ein Tausend Gulden in Conventions-Münze, welche die kaiserl. königl. Universal-Staatsschulden-Casse mit Vier vom Hundert in Conventions-Münze an den Ueberbringer der zu dieser Staatsschuldverschreibung gehörigen Zinsen-Anweisungen halbjährig verzinsen wird.

Wien am 1. April 1830.

(Unterschrift.)

(Unterschrift.)

Vorstehende Staatsschuldverschreibung ist in dem Credits- und Liquidations-Buche der kaiserl. königl. Universal-Staatsschulden-Casse gehörig eingetragen.

Wien am 1. April 1830.

(Amts-Siegel.)

Für die kaiserl. königl. Universal-Staatsschulden-Casse.

(Unterschrift.)

(Formular B.)

Nro. [redacted] (K. K. Adler.) [redacted] C.M.
zu vier vom Hundert.

## Anweisung.

Ueber ein Capital von [redacted] C. M. welches in Folge der Umstaltung der aufgekündigten Staatsschuldverschreibungen in vierpercentige Schuldbriefe entstanden ist.

Hierüber wird eine förmliche Schuldverschreibung erst dann ausgefertiget, und die Entrichtung der vom laufenden vierpercentigen Zinsen geleistet werden, wenn mehrere solche Anweisungen zur k. k. Univ.-Staatsschulden-Casse gebracht werden, welche zusammen den Betrag von 100, 500 oder 1000 fl. erreichen.

(Amts-Siegel.)

Für die kaiserl. königl. Universal-Staatsschulden-Casse.

Wien den

107.

## Handels- und Schiff-Fahrts-Convention zwischen Oesterreich und Großbrittanien.

Hofkanzlei-Decret vom 8. April 1830, Zahl 8065; Hofkammer-Decret vom 10. April 1830, Zahl 485; Regierungs-Zahlen 19,918 und 19,742.

Die Beilage enthält die zwischen Oesterreich und Großbrittanien unterm 21. December 1829 abgeschlossene Handels- und Schiff-Fahrts-Convention.

### Beilage.

NOS FRANCISCUS PRIMUS, Divina favente clementia Austriae Imperator, Hierosolimae, Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Nostro et a Serenissimi ac Potentissimi Magnae Britanniae Regis Plenipotentiariis die 21ma Decembris anni 1829 proxime elapsi specialis conventio, fine stabiliendarum inter utriusque Nostrum imperia et subditos Commer-

cii navigationisque relationum, Londini inita et signata fuit, tenoris sequentis:

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreifaltigkeit.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbrittanien und Irland, auf gleiche Weise von dem Wunsche beseelt, die Handelsverhältnisse unter Ihren beiderseitigen Staaten auszudehnen und zu vermehren, und denjenigen von Ihren Unterthanen, welche bei diesen Verhältnissen betheiligt sind, alle möglichen Erleichterungen und Aufmunterungen zu gewähren: und überzeugt, daß zu der Erfüllung Ihrer wechselseitigen Wünsche in dieser Beziehung nichts mehr beitragen könne, als die wechselseitige Aufhebung jeden Unterschiedes zwischen den Abgaben, welche gegenwärtig von den Schiffen und Erzeugnissen des einen der beiden Staaten in den Häfen des andern erhoben werden, haben Bevollmächtigte ernannt, um zu diesem Ende ein Uebereinkommen abzuschließen, und zwar: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den Herrn Paul Fürsten Esterhazy-Galantha, Grafen von Edelstetten ꝛc., Großkreuz des ungarischen St. Stephans-, des hannoveranischen Guelphen-, des sicilianischen St. Ferdinands- und des Christus-Ordens, wirklichen Kämmerer und geheimen Rath Sr. k. k. apostolischen Maje-

stät, Ihren außerordentlichen Bothschafter bei Sr. brittischen Majestät;

Und Se. Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbrittanien und Irland den hochachtbaren Georg Grafen von Aberdeen, Viscount Gordon, Viscount Formartine, Lord Haddo, Methlic, Jarvis und Kellie, Pair des besagten vereinigten Königreichs, Rath im Geheimrathe Sr. brittischen Majestät, Ritter des uralten und hochadeligen Distel-Ordens, und Ihren ersten Staats-Secretär mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten:

Und den hochachtbaren William Fitz-Gerald, Vesey Fitz-Gerald, Rath besagt Ihrer Majestät in Ihrem geheimen Rathe, Mitglied des Parlaments, Präsident des Ausschusses des geheimen Rathes für die Angelegenheiten des Handels und der Colonien, Schatzmeister der Marine Sr. besagten Majestät und Ihrem Lieutenant und Gouverneur der Grafschaft Klare in Irland.

Welche, nach dem sie sich wechselseitig ihre respectiven Vollmachten mitgetheilt, und selbe in guter und gebührender Form befunden, die nachstehenden Artikel festgesetzt und abgeschlossen haben.

## I. Artikel.

Von dem 1. Februar des Jahres 1830 angefangen und für die Folge, sollen die Oesterreichischen Schiffe, bei ihrem Einlaufen in die Häfen der vereinigten Königreiche von Großbrittanien und Irland, oder bei ihrem

Auslaufen aus denselben, und die englischen Schiffe bei ihrem Einlaufen in die Oesterreichischen Häfen oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, keinen anderen oder höheren Abgaben und Zöllen, von welcher Benennung selbe immer sein mögen, unterworfen sein, als jenen, welche gegenwärtig den eigenen Schiffen der Nation, bei ihrem Einlaufen in die besagten Häfen, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, auferlegt sind, oder in der Folge ihnen auferlegt werden dürften.

II. Artikel.

Alle und jede Güter, Waren und Artikel, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerb- und Kunstfleißes der Staaten der hohen contrahirenden Theile sind, deren Einfuhr in die Oesterreichischen und in die Häfen des vereinigten Königreiches, oder deren Ausfuhr aus denselben auf Schiffen der Nation gestattet ist, oder gestattet werden dürfte, können in gleicher Weise durch die Schiffe der andern Nation in die besagten Häfen eingeführt, oder aus denselben ausgeführt werden.

III. Artikel.

Alle Güter, Waren und Artikel, welche nicht Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbs- und Kunstfleißes der Staaten Sr. Großbrittanischen Majestät sind, und deren Ausfuhr aus dem vereinigten Königreiche von Großbrittanien und Irland nach den Oesterreichischen Häfen gesetzlich erlaubt ist, sollen bei ihrer Einfuhr in

diese Häfen, auf englischen Schiffen, nur denselben Abgaben unterworfen sein, welche diese Artikel zu entrichten hätten, falls selbe auf Oesterreichischen Schiffen eingeführt würden: und dasselbe Verfahren soll in Betreff aller jener Güter, Waren und Artikel, welche nicht das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbs- und Kunstfleißes der Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät sind, und welche in die Häfen des vereinigten Königreiches gesetzlich eingeführt werden dürfen, falls deren Einfuhr auf Oesterreichischen Schiffen Statt findet, beobachtet werden.

## IV. Artikel.

Alle Güter, Waren und Artikel, deren Einfuhr in die Häfen der contrahirenden Mächte gesetzlich erlaubt ist, sollen nach einem und demselben Fuße der Abgaben behandelt werden, es mögen selbe auf Schiffen des anderen Staates als auf jenen der Nation selbst eingeführt werden; und alle Güter, Waren und Artikel, deren Ausfuhr aus den Häfen der contrahirenden Mächte gesetzlich erlaubt ist, sollen zu denselben Prämien, Zoll-Erstattungen und Vortheilen berechtiget sein, diese Ausfuhr mag nun auf Schiffen der Nation, oder auf Schiffen des anderen Staates geschehen.

## V. Artikel.

In keiner Art soll von der Regierung des einen wie des anderen Staates, noch durch irgend welche in deren Namen oder unter deren Authorität handelnde

Gesellschaft, Corporation oder Agenten, den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbs- und Kunstfleißes des einen oder des anderen Staates, wenn selbe in die Häfen des anderen Staates eingeführt werden, in Anbetracht der Nationalität des Schiffes, durch welches die Einfuhr Statt gefunden hätte, irgend ein directer oder indirecter Vorzug bei ihrem Kaufe gegeben werden; indem es die bestimmte Absicht der beiden hohen contrahirenden Theile ist, daß auf keine Weise in solcher Hinsicht irgend ein Unterschied Platz greifen solle.

## VI. Artikel.

In Betreff des Handelsverkehrs Oesterreichischer Schiffe mit den Besitzungen Sr. Großbrittanischen Majestät in Ostindien sowohl als mit jenen Besitzungen, welche sich dermalen in den Händen der Ostindischen Compagnie, in Folge der ihr verliehenen Acte befinden, willigt Se. Großbrittanische Majestät ein, den Unterthanen Sr. k. k. apostol. Majestät alle jene Erleichterungen und Privilegien zuzugestehen, deren Genuß, in Folge irgend eines Vertrages oder irgend einer Parlaments-Acte, den Unterthanen oder Bürgern der meist begünstigten Nation, gegenwärtig zugestanden ist, oder denselben ferners zugestanden werden dürfte; innerhalb derselben Gesetze, Normen, Verordnungen und Einschränkungen, welche gegen die Schiffe und Unterthanen jedes andern zum Behufe des Handelsverkehrs mit den besagten brittischen Besitzungen,

im Genuße derselben Zugeständnisse und Privilegien sich befindenden Staates, bereits in Anwendung sind, oder in der Folge anwendbar befunden werden dürften.

VII. Artikel.

Alle Besitzungen Sr. Großbrittanischen Majestät in Europa, mit Ausnahme jener im mittelländischen Meere, sollen in Bezug auf den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages als Theile des vereinigten Königreiches von Großbrittanien und Irland angesehen werden.

VIII. Artikel.

Die Klausel des VII. Artikels der zwischen den Höfen von Oesterreich, Großbrittanien, Preußen und Rußland am 5. November 1815 zu Paris abgeschlossenen Convention, welche sich auf den Handelsverkehr zwischen den Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät und den vereinigten Staaten der Jonischen Inseln bezieht, wird hiermit förmlich bestätiget.

IX. Artikel.

Gegenwärtige Convention soll bis zum 18. März 1836, und noch überdieß bis nach Verlauf einer Frist von 12 Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht ihrer Wirkung eine Gränze zu setzen, zu erkennen gegeben haben wird, in Kraft verbleiben, indem jeder der beiden hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem Andern dießfalls die Erklärung entweder am besagten Tage, den 18. März 1836, oder zu jeder beliebigen Zeit

nach diesem Tage, zu machen; und sie sind deßhalb übereingekommen, daß nach Verlauf von 12 Monaten nach dem Tage, an welchem eine der hohen contrahirenden Mächte eine solche Erklärung von der Andern erhalten haben würde, die gegenwärtige Convention und alle in ihr enthaltenen Stipulationen, in Betreff beider Theile, aufhören sollen verbindliche Kraft zu haben.

## X. Artikel.

Die gegenwärtige Convention soll ratificirt, und die Ratifications-Acten sollen ausgewechselt werden zu London innerhalb eines Monates, vom Tage der Unterschrift, oder wo möglich noch früher.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Insiegel beigedruckt.

So geschehen zu London am 21. December des Jahres unsers Herrn Ein Tausend Acht Hundert und Neun und Zwanzig.

(L. S.) Esterházy. (L. S.) Aberdeen.

(L. S.) Vesey Fitz-Gerald.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis conventionis hujus articulis, illos omnes ratos gratosque habere hisce profitemur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos, nec, ut illis ulla ratione a No-

stris contraveniatur, permissuros esse. In quorum fidem praesentes conventionis tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro appenso muniri jussimus.

Dabantur Viennae die vigesima sexta Januarii anno millesimo octingentesimo trigesimo, Regnorum Nostrorum trigesimo octavo.

FRANCISCUS.

PRINCEPS A METTERNICH.

Ad Mandatum Sac. Caes. ac Reg. Apostolicae Majestatis proprium.

*Ignatius Eques a Brenner - Felsach.*

## 108.

## Vorschriften für die Bewilligung zur Erzeugung und dem Verschleiße pirotechnischer Gegenstände.

Hofkanzlei-Decret vom 8. April 1830, Zahl 7311; Regierungs-Circulare vom 20. April 1830, Zahl 20,365.

Die große Gefahr, welche mit der Erzeugung und mit dem Verschleiße pirotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) für die Gesundheit, für das Leben und für das Eigenthum verbunden ist, macht es unerläßlich, diesen in keiner Beziehung nothwendigen Zweig der Gewerbsbetriebsamkeit einigen Beschrän-

kungen in Hinsicht auf die Berechtigung zur Erzeugung und rücksichtlich der Art der Ausübung dieser Berechtigung, und in Beziehung auf den Verkauf dieser Fabrikate zu unterziehen.

Die Regierung findet hiernach mit Genehmigung der hohen Hofkanzlei zu bestimmen, daß künftighin die Berechtigung zur Erzeugung der Feuerwerkskörper sowohl für die Stadt Wien als für das flache Land bei der Landesstelle anzusuchen sei, wobei sich der Befugnißwerber nicht nur über seine Kenntnisse in der Fabrication dieser Erzeugnisse genügend auszuweisen, sondern auch das Verfahren, nach welchem er hierbei vorzugehen gedenkt, in einer umständlichen Beschreibung genau anzugeben haben wird.

Die Ausübung einer von der Regierung erlangten Berechtigung kann nur in einem, aus leichtem Materiale erbauten, und wenigstens 30 Klafter von jedem Gebäude und von der Straße entfernten Locale gestattet, und die Transferirung eines schon bestehenden Laboratoriums an einen andern Ort, nur mit Bewilligung der Landesstelle Statt finden.

Endlich wird der Verkauf der Feuerwerkskörper nur auf den Erzeuger selbst beschränkt, und es ist demselben nicht gestattet, einen Dritten zum Verschleiße derselben zu bestellen.

Da übrigens nicht selten zur Erzeugung der Feuerwerkskörper gifthaltige Stoffe verwendet werden, so ist jeder Fabrikant pirotechnischer Gegenstände für die

genaueste Beobachtung der wegen Aufbewahrung der Gifte bestehenden Vorschriften verantwortlich zu machen.

109.

## Aufhebung der von den Wasserfahrzeugen auf der Donau im Lande ob und unter der Ens, unter dem Namen Bodenrecht eingehobenen Gebühr und Befreiung aller inländischen Güter aus Tirol, Salzburg und dem Lande ob der Ens von dem Wasserzolle von Engelhartszell.

Hofkammer-Decret vom 8. April 1830, Zahl 398; Regierungs-Circulare vom 26. April 1830, Zahl 19,248.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zur Beförderung der Schiff-Fahrt auf der Donau, einverständlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei folgende Beschlüsse gefaßt:

Erstens. Das Bodenrecht, welches von den Wasserfahrzeugen auf der Donau im Lande ob der Ens und Nieder-Oesterreich heut zu Tage eingehoben wird, soll für die Zukunft gänzlich hinwegfallen, und es wird somit für Schiffe und Flöße bloß die in dem allgemeinen Zoll-Tariffe vom 22. Julius vorigen Jahres *) enthaltene Bestimmung in Wirksamkeit treten, der zu

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 90, Seite 192.

Folge alle auswärtigen Wasserfahrzeuge einem Eingangszolle von drei Kreuzern, alle inländischen aber einem Ausgangszolle von Einem Pfennige von jedem Gulden des Schätzungswerthes derselben an der Landesgränze unterliegen.

Zweitens. Der Wasserzoll von Engelhartszell, der ursprünglich nur für fremde Waren und Feilschaften zu entrichten gewesen ist, soll auch in der Folge nur von denselben eingehoben werden, und alle inländischen Güter, welche aus Tirol, Salzburg und dem Lande ob der Ens über Engelhartszell abwärts ziehen, werden hiervon befreit sein.

Drittens. Alle übrigen Abgaben, welche auf der Donau von Engelhartszell bis an die Gränze des Königreiches Ungarn derzeit eingehoben werden, als: der Zillenaufschlag, das Haftgeld, die Wasserpferdmauth und die Fahnenaussteckgebühr bleiben einstweilen in ihrem bisherigen Bestand unverändert.

Die Wirksamkeit dieser neuen Bestimmungen hat vom Tage der Kundmachung zu beginnen.

110.

## Ueber die Zulässigkeit nachträglicher aufklärender Behelfe zur ursprünglichen Eingabe eines Privilegiums-Werbers.

Hofkammer-Decret vom 12. April 1830, Zahl 11,375; Regierungs-Zahl 20,689.

Kraft des §. 23 des allerhöchsten Patentes vom 8. December 1820 *), ist zwar auf die Unverständlichkeit der Beschreibung die Strafe der Privilegiums-Erlöschung gesetzt; hierbei werden aber offenbar nur solche Privilegien verstanden, die bereits ertheilt worden sind, keineswegs aber auch solche, um deren Erwirkung die Parteien erst einschreiten.

Dagegen lautet der Schlußsatz des 2. §. des besagten Patentes dahin, daß da, wo es thunlich ist, zur besseren Versinnlichung der Gegenstände der Beschreibung, Zeichnungen oder Modelle beizufügen seien, wiewohl solche nicht unumgänglich erfordert werden, wenn anders der Gegenstand durch die Beschreibung allein deutlich genug gemacht werden kann.

Wenn nun im vorkommenden Falle die Beschreibung des Gegenstandes, worauf Jemand ein ausschließliches Privilegium ansucht, in seiner versiegelten Eingabe zwar ausführlich abgefaßt, jedoch ohne Zeich-

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens. Jahr 1820, Verordnungs-Zahl 331, Seite 885.

nung, und deßhalb nicht verständlich ist, so unterliegt es mit Hinblick auf den vorcitirten Schlußsatz des 2. §. des Patentes vom Jahre 1820 keinem Anstande, den Bittsteller im geeigneten Wege auffordern zu lassen, daß er vorläufig noch die als nothwendig befundenen aufklärenden Behelfe seiner ursprünglichen Eingabe beizufügen habe.

## 111.

## Das Formular für Lehrbriefe bei den zünftigen Gewerben wird genehmiget und die alsogleiche Ausfertigung der Lehrbriefe nach der Freisprechung aufgetragen.

Regierungs-Verordnung vom 14. April 1830, Zahl 16,573. An den Wiener Magistrat.

Das von dem Wiener Magistrate vorgelegte (in der Beilage ersichtliche) Formular, nach welchem künftighin die Lehrbriefe bei den zünftigen Gewerben ausgefertiget werden sollen, erhält die Genehmigung der Regierung. Da übrigens nunmehr mit der Ausfertigung der Lehrbriefe keine anderen Auslagen als lediglich der classenmäßige Stämpel verbunden sind, die bei verarmten Lehrlingen von dem Lehrherrn bestritten werden müssen, so kann durchaus nicht zugegeben werden, daß die Ausfolgung des Lehrbriefes durch das Einschreiten des freigesprochenen Individuums oder seiner Aeltern oder seines Vormundes bedingt werde,

indem hierdurch die einzuführende Ordnung gestört und Gelegenheit zu nachfolgenden verbotenen Anforderungen gegeben würde.

Der Magistrat hat sonach den Innungen die alsogleiche Ausfertigung der Lehrbriefe nach erfolgter Freisprechung aufzutragen und seinen Innungs-Commissären die Sorgfalt für die genaueste Befolgung dieses Auftrages zur strengsten Pflicht zu machen.

## Beilage.

(1 fl. Stämpel.)

### Lehrbrief.

Nachdem der N. N., .... Jahre alt, von .... .... (Ort) im ..... (Lande) gebürtig, kath. Religion, ledig, bei dem N. N., ..... Meister (oder befugten .....) die ..... Profession durch drei oder vier Jahre, nämlich vom Michaeli-Quartal 1824 bis eben dahin 1827 oder 1828 erlernet, sich während der Lehrzeit die für einen Gesellen erforderlichen Professions-Kenntnisse eigen gemacht, eine gute Aufführung bewähret, und auch die zur Freisprechung gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten in Betreff des Christenlehr- und Wiederholungs-Unterrichtes erfüllt hat; so wurde derselbe am Michaeli-Quartal 1827 oder 1828 auf die ..... Profession frei und zum Gesellen gesprochen, und ihm gegenwär-

tiger Lehrbrief ertheilt, damit er künftig als Geselle bei dieser Profession arbeiten könne.

Zu dessen Bekräftigung dieser Lehrbrief von dem obrigkeitlichen Innungs-Commissär, den beyden Mittels-Vorstehern und dem Lehrherrn unterfertiget, dann mit dem Innungs-Insiegel versehen worden ist.

Wien am ..ten ..... 18...

N. N.
Magistratsrath u. Innungs-Commissär der bürgerl. .....

(Innungs-Siegel.)

N. N.
Obervorsteher der bürgerl. .....

N. N.
Untervorsteher.

N. N.
..... Meister und Lehrherr.

## 112.

## Ausstellung genauer Zeugnisse über die Wirthschaftlichkeit und Zahlungsfähigkeit der bei der ersten Oesterreichischen Spar-Casse um Darlehen werbenden Rustical-Besitzer.

Regierungs-Verordnung vom 14. April 1830, Zahl 18,779. An die k. k. Kreisämter und die Direction der ersten Oesterreichischen Spar-Casse.

Die Direction der ersten Oester. Spar-Casse hat von jenem Theile der Fonds dieser Spar-Casse, welcher nach den ihr vorgeschriebenen Normen zu Darlehen auf Realitäten bestimmt ist, auch einen angemessenen

Betrag den Besitzern von Rustical-Realitäten zugewendet und um diesen geldbedürftigen Classen der Mitbürger die Theilnahme an den wohlwollenden Zwecken der Spar-Casse möglich zu machen, den Weg der öffentlichen Mittheilung durch die k. k. Kreisämter an die Herrschaften eingeschlagen, bei dieser Gelegenheit aber dieselben zugleich über die Grundsätze, nach welchen Darlehen auf Rustical-Realitäten bewilligt werden, über die Art und Weise, wie die beizubringenden Documente verfaßt sein müssen, dann über die Rückzahlungsweise der Schuld genügend unterrichtet.....

Es ist bereits an Rustical-Besitzer in NiederOesterreich ein bedeutender Betrag hinaus gegeben worden, und die Direction wäre bereit, diesem Darlehengeschäfte noch eine größere Ausdehnung zu geben, wenn sie durch eine stets getreue Ausstellung der von den Herrschafts-Verwaltungen für jeden einzelnen Fall zu ertheilenden Zeugnisse über Wirthschaftlichkeit und Zahlungsrichtigkeit der Darlehenswerber, andererseits auch in die Lage gesetzt wird, die obhabende Verpflichtung einer durchaus sichern Verwendung der Einlagsgelder genau erfüllen zu können.

Da jedoch ein Fall vorgekommen ist, aus welchem die Direction die Besorgnisse hegen mußte, daß derlei Zeugnisse nicht immer mit jener Gewissenhaftigkeit ausgestellt werden, die bei solchen, für den Darleiher und Verwalter fremden Geldes so wichtigen Urkunden wohl zur ersten Pflicht werden sollte, und da sich die Direction bei häufigeren Fällen dieser Art gezwungen sehen

würde, dieses so wohlthätig wirkende Darlehensgeschäft gänzlich einzustellen; so erhält das k. k. Kreisamt über Ansuchen der erwähnten Direction den Auftrag, den Herrschafts-Verwaltungen seines Kreises ernstlich zu erinnern, solche zum Behuf der Darlehensgesuche bei der Spar-Casse auszustellende Documente und Zeugnisse jedesmal der strengen Wahrheit gemäß zu ertheilen und selbe dafür verantwortlich zu machen.

113.

## Berichtigung des ersten Absatzes im 1. Abschnitte Nr. 7 der 4ten Auflage der „Sammlung der Verordnungen und Vorschriften über die Verfassung und Einrichtung der Gimnasien" in Betreff der Aufnahme eines Jünglings mit dem zehnten Lebensjahre in das Gimnasium.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. April 1830, Zahl 1935; Regierungs-Verordnung vom 22. April 1830, Zahl 20,961. An das k. k. Vice-Directorat der Gimnasial-Studien, das k. k. Kreisamt U. W. W, O. W. W. und O. M. B.

Bei der vierten Auflage der „Sammlung der Verordnungen und Vorschriften über die Verfassung und Einrichtung der Gimnasien" ist im ersten Abschnitte derselben Nr. 7 der erste Absatz aus Versehen stehen geblieben, welcher die Aufname eines Jünglings vor dem vollendeten zehnten Lebensjahre in das Gimnasium verbietet, da

doch die allerhöchste Verordnung vom 19. October 1807 im zweiten Absatze das angetretene zehnte Lebensjahr zur Aufnahme hinreichend erklärt; wodurch der erste Absatz des Nr. 7 außer Wirksamkeit gesetzt worden ist.

## 114.

## Gestattung der Praxis beim Fiscalamte für pensionirte Officiere.

Hofkammer-Decret vom 14. April 1830, Zahl 3322; Regierungs-Verordnung vom 23. April 1830, Zahl 21,448. An die k. k. Hof und Nieder-Oester. Kammer-Procuratur.

Seine Majestät haben durch ein allerhöchstes Handschreiben vom 10. November 1829, die bereits bestehende allerhöchste Anordnung, daß zur möglichsten Schonung der Finanzen auf die Unterbringung pensionirter Officiere in Dienstplätze, zu welchen sie geeignet sind, der erforderliche Bedacht genommen werden solle, mit dem Beisatze zu erneuern geruhet, daß, damit diese allerhöchste Absicht auf eine dem Dienste entsprechende Weise sicherer erreicht werde, den pensionirten Officieren die unentgeldliche Praxis bei denjenigen Behörden und Aemtern gestattet werden soll, bei welchen man sich von ihrer Dienstleistung in Folge der von ihnen nachzuweisenden Vorkenntnisse und Eigenschaften einen Erfolg versprechen kann.

Von diesem allerhöchsten Befehle, nach welchem auch im Wege des Hofkriegsrathes die für Civil-Bedienstungen adspirirenden pensionirten Officiere ange-

wiesen worden sind, ist die Regierung von der k. k. allgemeinen Hofkammer im Nachhange zu dem Decrete der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 10. December 1829, Zahl 2689 *), zur weiteren Verständigung des Fiscalamtes in die Kenntniß gesetzt worden, damit jenen pensionirten Officieren, welche sich zur Praxis melden, dieselbe ordnungsmäßig gestattet werde.

## 115.

## Berechnung der dem Curat-Clerus durch das Steuer-Provisorium zugehenden Verkürzung der Congrua.

Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1830, Zahl 7543; Regierungs-Zahl 25,467.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat bemerkt, daß nach dem in den Hof-Verordnungen vom 13. October 1822 **), 24. Januar 1823 ***) und 8. März 1825 †) aufgestellten Grundsätze zur Berechnung der Congrua-Verletzung, deren Ziffer bei dem mit der Verordnung vom 10. Mai 1825 ††) mitgetheilten Formular-Ausweise A in der Colonne X einzustellen ist, nicht der ganze Betrag der provisorischen Steuer, wie er in der Colonne VIII erscheint, sondern nur der Mehrbe-

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 304, Seite 894.
**) „ 1822, „ „ „ 245, „ 789.
***) „ 1823, „ „ „ 15, „ 24.
†) „ 1825, „ „ „ 58, „ 103.
††) „ 1825, „ „ „ 103, „ 194.

trag dieser Steuer gegen den vor dem Provisorium entrichteten Steuerbetrag, welcher Mehrbetrag in der Colonne IX ausgewiesen wird, mit dem in der Colonne VI eingestellten Congrua-Ueberschusse zu vergleichen, und nach dem Resultate dieser Vergleichung der Ansatz der Colonne X zu bilden sei, sobald bei der Nachweisung des Congrua-Ueberschusses in der Colonne VI die vor der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums angelegte Steuer schon in Abzug gebracht wurde, sohin bei dem Ansatze des Einkommens in der Colonne berücksichtiget ist.

## 116.

## Bestimmungen zur Vollziehung der a. h. angeordneten Ueberweisung der Neben-Einnahmen bei den Provincial-Straßen-Fonden und der Straßenmäuthe, dann bei dem Wasserbau-Fonde an die Cameral-Cassen, und der Bedeckung dieser Fonde aus dem Staatsschatze.

Hofkammer-Decret vom 16. April 1830, Zahl 1749; Regierungs-Verordnung vom 28. April 1830; Zahl 21,384. An die k. k. Nieder-Oesterreichische Straßen-, dann Wasserbau-Direction, die Nieder-Oesterreichische Provincial-Staatsbuchhaltung, das Nieder-Oesterreichische Provincial-Zahlamt. Insinuat an das Nieder-Oesterreichische Herren Ständisch-Verordneten-Collegium.

Seine Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 5. December 1829 allergnädigst an-

ordnen geruhet, daß die bei den Provincial-Straßen-Fonden in Evidenz gehaltenen Neben-Einnahmen, eben so wie die Straßenmäuthe an die Cameral-Cassen überwiesen, dagegen der ganze Bedarf der Straßenanstalten aus dem Staatsschatze bestritten werden soll, und daß auch in Hinsicht der Wasserbau-Fonde eine gleichmäßige Behandlung einzutreten habe.

Zur Vollziehung dieser a. h. Anordnung hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei *), angeordnet, daß die in Nieder-Oesterreich bestehenden Straßenbau-Beiträge, dann die Einflüsse aus der Veräußerung unbrauchbarer Straßenbau-Requisiten und Materialien vom Verwaltungs-Jahre 1831 angefangen, an die Nieder-Oesterreichische Gefällen-Casse abgeführet werden sollen.

Die erstere Einnahmsquelle könne unmittelbar an die bemerkte Casse geleitet werden, die letztere aber, und die etwa noch weiter vorkommenden Neben-Einnahmen der Straßenanstalten, die ihrer Natur nach nur von dem Straßenbau- und Aufsichts-Personale eingehoben werden können, seien bei dem k. k. Nieder-Oesterreichischen Provincial-Zahlamte zu sammeln und vierteljährig an die Nieder-Oesterreichische Gefällen-Casse abzuführen.

Da nun aber factisch beide Einnahmsquellen bei dem k. k. Provincial-Zahlamte einfließen, so wird

*) Siehe diesen Band, Verordnungs-Zahl 31, Seite 51.

dasselbe beauftragt, vom Militär-Jahre 1831 an, beide Einnahms-Posten, und überhaupt alle vorkommenden Neben-Einnahmen der Straßenanstalten vierteljährig mit einer eigenen Consignation an die k. k. Gefälls-Casse abzuführen.

Bei dem Wasserbaue bestehen die Neben-Einnahmen in dem Zinse für vermiethete Localitäten, dem Erlöse für veräußerte Requisiten und in den Auffangsgebühren.

Die beiden ersteren Einflüsse betreffen, nach der Nachweisung des Voranschlages, die Taborbrücken, daher die Straßenanstalt. Die Einflüsse aus diesem Titel seien von der k. k. Wasserbau-Direction für Rechnung der Straßenanstalt, an die k. k. Gefällen-Casse vierteljährig abzuführen. Die Auffangsgebühren werden von dem Zollamte zu Nußdorf eingehoben, welche sie künftig nicht mehr an die Wasserbau-Directions-Casse, sondern unmittelbar an die Gefällen-Casse abzuführen haben werden:

Die k. k. Hofkammer hat weiters angeordnet: es soll sowohl die k. k. Straßenbau- als auch die k. k. Wasserbau-Direction angewiesen werden, die vorauszusehenden Neben-Einnahmen dieser beiden Verwaltungszweige jährlich zur gehörigen Zeit der Gefällen-Verwaltung bekannt zu machen, damit dieselbe obige Einnahms-Rubriken in den Gefällsvoranschlag einbeziehen könne.

Diese Behörden haben daher diese Ausweise jährlich in gehöriger Zeit der Regierung zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Ferner sollen auch die Concurrenz-Beiträge zu den Wasserbauten anstatt an die Wasserbau-Directions-Casse von dem Verwaltungs-Jahre 1831 angefangen, unmittelbar an die Cameral-Cassen geleitet werden, dagegen werde der ganze Wasserbauaufwand aus dem Staatsschatze bestritten werden.

Da diese Beiträge vom höheren Belange sind, so erfordere es die Vorsicht, daß sie in ihrer Vorschreibung, und in ihrer Abstattung besonders evident gehalten werden.

Diese Beiträge seien demnach in dem Voranschlage der verschiedenen gewöhnlichen Staats-Einnahmen bei der Rubrik „Fonds-Beiträge" in einer besonderen Post einzubeziehen, und seien, vom Verwaltungs-Jahre 1831 angefangen unmittelbar an die Provincial-Einnahms-Casse abzuführen.

Schlüßlich verordnete die k. k. allgemeine Hofkammer, daß alle, die Einnahmen der Straßen- und Wasserbau-Anstalt betreffenden Verhandlungen, sofern sie nicht innerhalb des Wirkungskreises der Regierung liegen, und sofern sie nicht aus technischen Einleitungen hervorgehen, an die k. k. allgemeine Hofkammer zu leiten seien.

117.

## Grundsätze in Hinsicht auf die Beerdigung des Leichnams von einem des Selbstmordes Verdächtigen noch vor Abschluß der Untersuchung.

Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1830, Zahl 7879; Regierungs-Verordnung vom 28. April 1830, Zahl 22,375. An die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Kreisämter, den Magistrat und das Stiftgericht Schotten in Wien.

Ueber die bei der k. k. vereinten Hofkanzlei zur Sprache gekommene Frage: ob der Leichnam eines des Selbstmordes Verdächtigen, der vor Beendigung der nach dem §. 92 des Strafgesetzes II Thl. eintretenden Untersuchung, wegen Gesundheitsrücksichten beerdiget werden muß, im Gottesacker oder in ungeweihter Erde zu bestatten, und ob die Untersuchung nach somit erfolgter Beerdigung noch fortzusetzen sei? hat diese Hofstelle im Einverständnisse mit der Hof-Commission in Justizgesetzsachen folgende Grundsätze zur Richtschnur aufgestellet:

Da der Selbstmörder überhaupt kein Gegenstand der Bestrafung sein kann, und da die vom Gesetze festgesetzte Beerdigung seiner Leiche in ungeweihter Erde, nur auf die Lebenden abschreckend wirken soll; so kann, wenn die Beerdigung aus Gesundheitsrücksichten nothwendig wird, und wenn die über die That eröffnete Untersuchung noch nicht zu Ende gediehen ist, bei dem so-

mit immer noch über den Selbstmord obwaltenden Zweifel, die Leiche nur in geweihte Erde gelegt werden.

Da aber daran gelegen sein muß, die Veranlassung des Todes an und für sich zu kennen, und im Falle des erprobten Selbstmordes zu erheben, ob Bedrückungen, Gebrechen, Mißbräuche, Irrlehren, Aberglaube u. d. gl. die Veranlassung waren; so ist auch nach der Beerdigung die übrigens in aller Stille zu geschehen hat, die Untersuchung fortzusetzen; die Leiche aber, wenn auch der Selbstmord erwiesen werden sollte, ist nicht mehr in ungeweihte Erde zu übertragen; nachdem dieses den geselligen und religiösen Begriffen widersprechen, und statt zur Abschreckung, vielmehr zum Aergerniß dienen würde.

## 118.

## Taglia für die Erlegung schädlicher Raubthiere.

Hofkanzlei-Decret vom 17. April 1830, Zahl 8603; Regierungs-Verordnung vom 26. April 1830, Zagl 21,618. An die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens. Hofkammer-Decret vom 27. April 1830, Zahl 14,945; Regierungs-Verordnung vom 7. Mai 1830, Zahl 24,056. An die k. k. Nieder-Oesterreichische Provincial-Staatsbuchhaltung, und die k. k. Nieder-Oesterreichische Cameral-Ausgabs-Casse.

Die hohe Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer die Anwendung derjenigen Bestimmungen, welche bereits in anderen Pro-

vinzen wegen Verabfolgung von Prämien aus dem Staatsschatze für die Erlegung schädlicher Raubthiere bestehen, auch auf die Provinz Nieder-Oesterreich ausdehnt.

Diese Prämien haben zu bestehen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für eine Bärinn in . . . . . | 40 | fl. | M. M. |
| für einen Bären in . . . . . | 30 | = | = = |
| für eine Wölfinn oder Luchsinn . . | 25 | = | = = |
| für einen Wolf oder Luchs . . | 20 | = | = = |
| für einen jungen Bären, Wolfen oder Luchsen unter einem Jahre | 10 | = | = = |

Indem die Regierung diese Bestimmungen eröffnet, wird zugleich erinnert, daß jedem Einschreiten an die Landesstelle um die Anweisung der Prämien, der authentische auf der eigenen Ueberzeugung der einschreitenden Local-Behörde sich gründende Beweis von der Thatsache der erfolgten Tödtung eines solchen Raubthieres beigebracht werden muß.

Uebrigens kommen diese Taglien aus der Provincial-Cameral-Ausgabs-Casse zu erfolgen, und ist für vorkommende Fälle ein aus der Erfahrung abzuleitender aproximativer Ziffer in das Jahres-Präliminar gehörig einzubeziehen.

## 119.

## Wegen Errichtung oder Erweiterung von Hauptschulen sind die Anträge der Genehmigung der k. k. Studien-Hof-Commission zu unterziehen.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. April 1830, Zahl 1344; Regierungs-Zahl 22,179.

Die mit Hof-Decret vom 31. December 1825, Zahl 8389 *), eröffnete a. h. Entschließung vom 7. desselben Monats und Jahres ermächtiget die Länderstellen nicht unmittelbar und nach eigenem Befunde Hauptschulen gleich selbst zu errichten, oder schon bestehende zu erweitern, sondern die dießfälligen Anträge sind jederzeit vorläufig der Genehmigung der k. k. Studien-Hof-Commission zu unterziehen.

## 120.

## Künftige Verzinsung zu 3 Percent der an den allgemeinen Staatsschulden-Tilgungs-Fond gelangenden Depositen- und Cautions-Beträge.

Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 19. April 1830, Zahl 5512, und Hofkanzlei-Decret vom 23. April 1830, Zahl 9192; Regierungs-Zahlen 21,133 und 22,977.

Der allgemeine Staatsschulden-Tilgungs-Fond wird für die vom 1. Junius 1830 angefangen, an den-

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1825, Verordnungs-Zahl 300, Seite 628.

selben zur fruchtbringenden Benützung gelangenden Depositen- und Cautions-Beträge, nicht mehr vier, sondern nur drei Percent jährlich an Zinsen berichtigen.

Die übrigen Bedingungen *) der Anlegung von Depositen und Cautionen bei dem allgemeinen Staatsschulden-Tilgungs-Fonde bleiben durchgehends unverändert.

121.

## Weder die Veräußerung von Lehen ohne Gnade, noch die Umstaltung von Reallehen überhaupt, weder im Ganzen noch zum Theile in Geldlehen wird gestattet.

Hofkanzlei-Decret vom 19. April 1830, Zahl 8786; Regierungs-Verordnung vom 7. Mai 1830, Zahl 21,970. An den Regierungsrath und landesfürstlichen Lehenpropsten, und an die k. k. Hof- und Nieder-Oester. Kammer-Procuratur.

Seine Majestät haben über den zur allerhöchsten Schlußfassung unterlegten speciellen Antrag, welcher die Trennung der grundherrlichen Rechte über einige für ein bestimmtes Etablissement vom Aerar erkaufte Rustical-Gründe von einer lehenbaren Herrschaft, und die Umstaltung der stipulirten Ablösungs-Summe in ein Geldlehen zum Gegenstande hat, mit aller-

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1827, Verordnungs-Zahl 228, Seite 496.

höchster Entschließung vom 13. April 1830 Allerhöchst Ihre Willensmeinung dahin zu erkennen zu geben geruhet, daß Seine Majestät weder die Veräußerung von Lehen ohne Gnade, noch die Umstaltung von Real-Lehen überhaupt, weder im Ganzen noch zum Theile in Geldlehen zu gestatten gesonnen sind.

122.

## Amtsrücksprache der Strafgerichtsbehörden mit auswärtigen Behörden.

Hofkanzlei-Bescheid vom 20. April 1830, Zahl 8999; Regierungs-Zahl 21,430.

Ueber das Ansuchen einer Unterbehörde um Einholung von Auskünften bei einem königlich Baierischen Landgerichte über einen unterstandslosen Knaben, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei bemerkt, daß den Strafgerichtsbehörden die ämtliche Correspondenz mit auswärtigen Behörden in den zu ihrem Bereiche gehörigen Angelegenheiten nicht verwehrt ist.

123.

## Den Handwerksgesellen ist die Bewilligung zum ferneren Aufenthalte im Auslande mittelst ihrer Wanderbücher zu ertheilen.

Hofkanzlei-Decret vom 20. April 1830, Zahl 8952; Regierungs-Zahl 23,882.

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, wo einem, im Auslande befindlichen Handwerksgesellen zu

seinem dortigen Aufenthalte ein neuer Paß ausgefertiget worden ist, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei erinnert, daß die Bewilligung zum fernern Aufenthalte dieses Handwerksgesellen im Auslande, statt des neuen Passes, mittelst des für solche Individuen auszufertigenden Wanderbuches hätte ertheilet werden sollen, und daß sich hiernach daher künftig in ähnlichen Fällen zu benehmen sei.

## 124.

## Tariffe für den Verkauf von Copien der Catastral-Vermessungs-Operate, und zwar für die lithographirten Mappen und Mappen-Beilagen, für die verschiedenartige Ausfertigung derselben, und für die Abschriften.

Hofkanzlei-Decret vom 22. April 1830, Zahl 1235. Decret der k. k. Nieder-Oester. Grundsteuer-Regulirungs-Provincial-Commission vom 5. Mai 1830, Zahl 540. An das k. k. Nieder-Oester. Mappen-Archiv, die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung, die k. k. Kreisämter, und die k. k. Catastral-Schätzungs-Inspectorate.

Nachdem Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 17. Julius 1829 *) zu gestatten geruhet haben, daß den Herrschafts- und Grund-

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 271, Seite 814.

besitzern die Catastral=Documente von solchen Gemeinden gegen Vergütung der Kosten erfolgt werden dürfen, in welchen sich unterthänige oder zehentpflichtige Grundbesitzer der Ersteren befinden, oder in denen die Letzteren Grundbesitzthum haben; so werden in der Anlage die Tariffe für den Verkauf von Copien der Catastral=Vermessungs=Operate mitgetheilt, wovon der eine die Preise für die lithographirten Mappen und Mappen=Beilagen, dann für die verschiedenartige Ausfertigung derselben, der andere aber die Preise der Abschriften darstellet.

Es ist darin allen einzelnen Gegenständen, welche verabfolgt werden dürfen, und den verschiedenen Ausfertigungsarten, die von den betreffenden Parteien verlangt werden können, vorgedacht.

Es ist ferner auch für den Fall vorgedacht, daß die Illuminirung oder die Nummerirung der zu erfolgenden ganzen Gemeinde=Mappe nur für ein bestimmtes Besitzthum in der Gemeinde oder für einen Theil des Territoriums der Gemeinde verlangt würde, für diesen Fall ist wegen der größeren Mühewaltung, die dabei mit der Aufsuchung und Anlegung der besonders bezeichneten Parcellen verbunden ist, ein höherer Tarifssatz festgesetzt; in dieser Beziehung wird auch aus dem gleichen Grunde zu dem Tariffe für die Protokolls=Abschriften bemerkt, daß, wenn nur Auszüge aus derselben verlangt werden, für 4 Parcellen 1 kr. zu bezahlen ist.

Nach diesen Tariffssätzen wird übrigens die Bezahlung der für die Besorgung der Copiaturen, der Illuminirung und Nummerirung bestellten Accord-Arbeiter und die Einbringung der den Parteien aufzurechnenden Vergütungskosten veranlaßt werden.

Von der allerhöchsten Bewilligung zum Verkaufe der Catastral-Mappen hat das k. k. Kreisamt nicht nur die sämmtlichen Steuerbezirks-Obrigkeiten und Dominien in die Kenntniß zu setzen, sondern auch dahin einzuwirken, daß auch unter den Gemeinden und Grundbesitzern die Kenntniß dieser allerhöchsten Bewilligung soviel als möglich verbreitet werde, und jedes einlangende Gesuch die bestimmte Angabe der verlangten Catastral-Documente, und die Form, in welcher sie der Bittsteller zu erhalten wünscht, enthalte.

*) Beilage.

Beilage.

# Tariff

zur

Berechnung der Verkaufspreise für die lithographirten Cataſtral-Mappen-Abdrücke und deren Beilagen, und zur Vergütung der dabei vorkommenden Accord-Arbeiten.

| Benennung der einzelnen Gegenstände und Arbeiten, wofür der Verkaufspreis und die Accord-Zahlung zu berechnen kömmt. | Vergütungspreise für | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Mappen | | | | die Mappen-Beilagen. | |
| | im ganzen | | im halben | | | |
| | Maße. | | | | | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| I. Lithographirte Mappen-Abdrücke mit der gewöhnlichen Adjustirung. | | | | | | |
| Für ein ganzes Blatt oder Section ..... | 1 | — | 1 | 30 | — | — |
| = ein halbes Blatt oder Section ..... | — | 30 | — | 45 | — | — |
| A. Vollständige Illuminirung. | | | | | | |
| Für jede 10 Joch ..... | — | 1 | — | ½ | — | — |
| = die Zeichnungs-Materialien für ein ganzes Blatt .... | — | 2 | — | 2 | — | — |
| = ein halbes Blatt .... | — | 1 | — | 1 | — | — |
| = Revisions- und Regie-Kosten für ein ganzes Blatt .... | — | 2½ | — | 2½ | — | — |
| = ein halbes Blatt .... | — | 1¼ | — | 1¼ | — | — |
| B. Vollständige Nummerirung der Parcellen. | | | | | | |
| Für jede 40 Nummern .. | — | 1 | — | 1 | — | — |

## Anmerkung.

In dem Preise der Mappen-Abdrücke von 1 fl. und 1 fl. 30 kr. für jedes ganze Blatt, und von 30 kr. und 45 kr. für jedes halbe Blatt ist die gewöhnliche Adjustirung, die zur vollen Erkenntniß der Culturs-Bezeichnung dienet, mitbegriffen. Den Accord-Zeichnern aber wird diese einfache Adjustirung mit Inbegriff der Zeichnungs-Materialien nach folgendem Tariffe bezahlet:

für 1 Joch Bau-Parcellen ..... 1 kr.
" 30 " Grund-Parcellen ..... 1 kr.

Unter der Bezeichnung Grund-Parcellen sind übrigens in diesem Falle Sandbänke, Lehmgruben, Wasser-Parcellen, die bei der einfachen Adjustirung allein mit Farben angelegt werden, verstanden.

Bei der Ausführung und Vergütung aller verzeichneten Accord-Arbeiten gelten übrigens die detaillirten Vorschriften, die in dieser Beziehung erflossen sind.

| Benennung der einzelnen Gegenstände und Arbeiten, wofür der Verkaufspreis und die Accord-Zahlung zu berechnen kömmt. | Vergütungspreise für | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Mappen | | | | die Mappen-Beilagen. | |
| | im ganzen | | im halben | | | |
| | Maße. | | | | | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Für die Zeichnungs-Materialien für ein ganzes Blatt .... | — | ½ | — | ½ | — | — |
| = ein halbes Blatt .... | — | ¼ | — | ¼ | — | — |
| = Revisions- und Regie-Kosten für ein ganzes Blatt .... | — | 2½ | — | 2½ | — | — |
| = ein halbes Blatt .... | — | 1¼ | — | 1¼ | — | — |
| C. Illuminirung eines bestimmten Besitzthums oder eines Theiles einer Gemeinde. | | | | | | |
| Für die Illuminirung sammt Zeichnungs-Materiale für jede 4 Joch ..... | — | 1 | — | ½ | — | — |
| = Revisions- und Regie-Kosten für das Blatt ..... | — | 2½ | — | 2½ | — | — |

## Anmerkung.

| Benennung der einzelnen Gegenstände und Arbeiten, wofür der Verkaufspreis und die Accord-Zahlung zu berechnen kömmt. | Vergütungspreise für | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Mappen | | | | die Mappen-Beilagen. | |
| | im ganzen | | im halben | | | |
| | Maße. | | | | | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| D. Nummerirung eines bestimmten Besitzthums oder eines Theiles einer Gemeinde. | | | | | | |
| Für die Nummerirung sammt Zeichnungs-Materialien für jede 10 Parcellen .. | — | 1 | — | 1 | — | — |
| = Revisions- und Regie-Kosten für das Blatt ..... | — | 2½ | — | 2½ | — | — |
| II. Zeichenerklärung. | | | | | | |
| Für 1 Exemplar lithographirt ..... | — | — | — | — | — | 1 |
| = 1 Exemplar illuminirt ..... | — | — | — | — | — | 5 |
| III. Mappen-Umschläge. | | | | | | |
| Für 1 Umschlagsbogen .. | — | — | — | — | — | 4½ |
| = das aufgeklebte Skelett ..... | — | — | — | — | — | ¼ |
| = die Beschreibung und Anlegung mit Farben und Zeichnungs-Materialien. | — | — | — | — | — | 2¼ |

## Anmerkung.

# Beispiele

zur Berechnung der Verkaufspreise.

Die im ganzen Maße lithographirte Gemeinde N.
bestehend:
aus 5½ Blatt mit 1462 Joch 1422 Klafter
= 1602 Parcellen
wird nach A ausgefertigt verkauft:

| | | | |
|---|---|---|---|
| die Mappe selbst ..... | 5 fl. | 30 | kr. |
| für die Illuminirung .... | 2 = | 26¼ | = |
| = Zeichnungs-Materialien | — = | 11 | = |
| = Revisions- u. Regiekosten | — = | 13¾ | = |
| = 1 Exemplar illuminirte Zeichenerklärung .. | — = | 5 | = |
| Summe .... | 8 fl. | 26 | kr. |

Die nämliche Gemeinde nach B
ausgefertigt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| die Mappe selbst ..... | 5 fl. | 30 | kr. |
| für die Nummerirung .... | — = | 40¼ | kr. |
| = Zeichnungs-Materiale .. | — = | 2¾ | = |
| = Revisions- u. Regiekosten | — = | 13¾ | = |
| = 1 Exemplar lithographirte Zeichenerklärung | — = | 1 | = |
| Summe .... | 6 fl. | 27¾ | kr. |

Die nämliche Gemeinde nach A
und B ausgefertiget wird
demnach kosten ..... 9 fl. 22¾ kr.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die nämliche Gemeinde nach C ausgefertigt mit einem Besitzthume von 188 Joch, die in 2 Blättern liegen: | | | |
| die Mappe selbst ..... | 5 fl. | 30 | kr. |
| für die Illuminirung .... | — = | 47 | = |
| = Revisions- u. Regie-Kosten | — = | 5 | = |
| = 1 illuminirte Zeichenerklärung..... | — = | 5 | = |
| Summe .... | 6 fl. | 27 | kr. |
| Dieselbe Gemeinde nach D ausgefertigt, wo das Besitzthum 225 Parcellen enthält: | | | |
| die Mappe selbst ..... | 5 fl. | 30 | kr. |
| für die Nummerirung .... | — = | 22½ | = |
| = Revisions- u. Regie-Kosten | — = | 5 | = |
| = 1 lithographirte Zeichenerklärung ..... | — = | 1 | = |
| Summe .... | 5 fl. | 58½ | kr. |
| Das nämliche Besitzthum nach C und D ausgefertiget wird demnach kosten ..... | 6 fl. | 54½ | kr. |

Ta-

über die Verkaufs- oder Vergütungspreise für die

| Posten-Nr. | Benennung der Catastral-Protokolle und Ausweise. | |
|---|---|---|
| 1 | Grund- und Bau-Parcellen-Protokolle auf lithographirtem Kanzlei-Papier ..... | |
| 2 | Alphabetisches Verzeichniß der Grundeigenthümer auf lithographirtem Kanzlei-Papier.. | } |
| 3 | Ausweis gemeinschaftlicher Eigenthümer auf lithographirtem Kanzlei-Papier ..... | } |
| 4 | Culturs-Ausweis auf lithographirtem Kanzlei-Papier ..... | } |
| 5 | Für die übrigen tabellarischen Ausweise auf lithographirtem Kanzlei-Papier ..... | } |
| 6 | Gränzbeschreibungen auf nicht lithographirtem Kanzlei-Papier ..... | |

# r i f f

Abschriften der Catastral-Protokolle und Ausweise.

| Der Verkaufs- oder Vergütungspreis kömmt zu berechnen für | | | | | | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| das lithographirte Druckpapier für 1 Bogen | vollständige Abschriften | | Auszüge aus den Vermessungs-Protokollen für ein bestimmtes Besitzthum oder für einen Theil des Territoriums einer Gemeinde | | | |
| | für 1 Bogen | für 10 Parcellen | f. 4 Parcell. | | | |
| in Conventions-Münze | | | | | | |
| fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | | | |
| — 1 | — — | — 1 | — — | 1 | | Bei Berechnung der Copierungs-Kosten für die Grund- und Bau-Parcellen-Protokolle wird der, nach der Division der Parcellen-Zahl mit 10 oder 4 sich ergebende Rest nicht berücksichtiget. |
| — 1 | — 5 | — — | — — | — | | |
| — $\frac{6}{10}$ | — 8 | — — | — — | — | | |

## 125.

## Bedingungen, unter welchen ein paßloses oder mit erloschenem oder illegalem Passe ergriffenes Individuum auf Rechnung seiner oder der ergreifenden Obrigkeit zum Militär zu stellen ist.

Hofkanzlei-Decret vom 22. April 1830, Zahl 8878; Regierungs-Circulare vom 7. Mai 1830, Zahl 23,949.

Nach den in dem Jahre 1827 erflossenen Recrutirungs-Vorschriften dürfen die Obrigkeiten jene Individuen, welche sie entweder ganz paßlos, oder mit erloschenen oder sonst ungültigen Pässen ergreifen, auf ihre eigene Rechnung zum Militär stellen, nur ist der Fall ausgenommen, daß, wenn ein solches Individuum vor dem Zeitpuncte der Recrutirung von seiner Grundobrigkeit, welcher der Aufenthalt desselben bekannt war, reclamirt wurde, dasselbe nicht auf Rechnung der ergreifenden Obrigkeit, sondern auf Rechnung seiner Grundobrigkeit gestellt werden muß.

Mit der durch die hohe Hofkanzlei-Verordnung vom 4. Februar 1830, mit Regierungs-Circulare, Zahl 9505 *), bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 29. Januar 1830, geruheten Seine k. k. Majestät weiters zu befehlen, daß nicht nur das von seinem Dominium reclamirte, sondern auch das edicta-

*) Siehe diesen Band, Verordnungs-Zahl 44, Seite 79.

liter citirte Individuum nicht auf Rechnung des ergreifenden Dominiums gestellt werden dürfe.

Es ist nun die Frage über die Art zur Sprache gebracht worden: wie das ergreifende Dominium in die Kenntniß der von fremden Dominien erlassenen Edictal-Citationen gelangen könne, und wie solche Paßlose, von denen es unbekannt ist, ob sie von ihren Conscriptions-Dominien bereits mit Edict vorgerufen worden seien, einstweilen zu behandeln wären?

Zur Beseitigung dießfälliger Anstände, und um ein gleichförmiges Benehmen zu erzielen, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei als Richtschnur festgesetzt: Paßlose, oder mit erloschenen oder illegalen Pässen ergriffene Individuen, die von ihren Obrigkeiten noch nicht reclamirt wurden, sind auch noch ferner, wie bisher, von dem ergreifenden Dominium, unter Beobachtung der darüber bestehenden Vorschriften und Vorsichten, vorläufig auf eigene Rechnung zum Militär zu stellen.

Nach bewirkter Stellung derselben haben die ergreifenden Obrigkeiten (wie dieses überhaupt die Berichtigung der Conscriptions-Tabellen fordert) den betreffenden Conscriptions-Dominien der Gestellten von der erfolgten Stellung Kenntniß zu geben.

Wenn die Conscriptions-Dominien sich dann über die schon vor der Stellung ergangene Edictal-Citation legal ausweisen können, so ist zu ihren Gunsten nach der obbezogenen allerhöchsten Entschließung vom 29. Januar l. J. die Zugutschreibung der Gestellten auf ihr Contingent einzuleiten.

126.

## Bewilligung für die in das höhere weltpriesterliche Bildungs-Institut bei St. Augustin in Wien angetragenen Priester, einen Theil der zur Erlangung des theologischen Doctor-Grades erforderlichen Leistungen (Rigorosa) vor ihrem Eintritte in das Institut an der Universität ihres Vaterlandes abzulegen, und diese Leistungen an der Wiener-Universität fortzusetzen und zu beendigen.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 24. April 1830, Zahl 2132; Regierungs-Verordnung vom 8. Mai 1830, Zahl 23,950. An das k. k. provisorische Vice-Directorat der theologischen Studien, die theologische Facultät der k. k. Wiener Universität, das fürsterzbischöfliche Consistorium in Wien, und an das bischöfliche Consistorium in St. Pölten.

Da laut allerhöchsten Cabinet-Schreibens vom 20. April 1830 Seine k. k. Majestät jenen hoffnungsvollen Priestern, welche Allerhöchst Seiner Majestät von Bischöfen zur Aufnahme in das höhere weltpriesterliche Bildungs-Institut bei St. Augustin in Wien, in Antrag gebracht werden dürften, die Gelegenheit, ein oder das andere Rigorosum an der Universität ihres Vaterlandes vor ihrer wirklichen Aufnahme in die gedachte Anstalt abzulegen, in der Absicht, die Fortbildung fähiger und fleißiger Individuen, nach ihrem Aus-

tritte aus dem theologischen Lehrcurse zu fördern, belassen wollen, so hat die k. k. Studien-Hof-Commission im Nachhange zu der unterm 23. Mai 1829, Zahl 2592 *), herab gelangten allerhöchsten Entschließung vom 7. Mai 1829, eröffnet, daß die von Seiner k. k. Majestät in das erwähnte Institut aufgenommenen Zöglinge, wenn sie gleich einen Theil der Erfordernisse zur Erlangung des theologischen Doctor-Grades, an einer anderen inländischen Universität geleistet haben, doch zur Fortsetzung und Beendigung der dießfällig vorgeschriebenen Leistungen, an der Wiener Universität zugelassen werden mögen, und daß die betreffenden Decane an den Universitäten, wo solche Individuen ihre strengen Prüfungen angefangen haben, die Zeugnisse sowohl über die Schul- als die bereits abgelegten strengen Prüfungen, über die eingesehene Bestätigung des Ordinariats, daß um Aufnahme eines derlei Priesters in die höhere Bildungsanstalt eingeschritten werden solle, heraus zu geben berechtiget seyn sollen.

In Ansehung jener derlei Priester aber, welche in die gedachte Anstalt nicht aufgenommen werden sollten, hat es bei dem bereits Angeordneten zu verbleiben.

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 134, Seite 461.

127.

## Herabsetzung des Eingangszolles auf das im Dalmatinischen Gouvernements-Gebiete im Ragusäischen und Oesterreichischen Albanien erzeugte Oel.

Hofkammer-Decrete vom 24. April 1830, Zahl 13,736 und vom 29. Mai 1830, Zahl 19,045; Regierungs-Zahl 24,284, und Regierungs-Circulare vom 4. Junius 1830, Zahl 29,959.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 15. April laufenden Jahres den Eingangszoll nach den innerhalb der Zoll-Linie gelegenen Provinzen für das in dem Dalmatinischen Gouvernements-Gebiete, daher auch in dem Ragusäischen und im Oesterreichischen Albanien erzeugte Oel von vier Gulden auf zwei Gulden pr. Centner Sporco allergnädigst herab zu setzen geruhet.

Diese Vorschrift hat mit dem Tage der öffentlichen Verlautbarung in Wirksamkeit zu treten.

## 128.

## Verbot katholiſche Kinder bei Akatholiken in Koſt, Wohnung und Unterricht zu geben.

Studien-Hof-Commiſſions-Decret vom 24. April 1830, Zahl 1656; Regierungs-Verordnung vom 13. Mai 1830, Zahl 24,917. An die k. k. Kreisämter, die Polizei-Ober-Direction, das fürſterzbiſchöfliche Conſiſtorium in Wien, das biſchöfliche Conſiſtorium in St. Pölten, das Univerſitäts-Conſiſtorium, die Vice-Directorate der Gimnaſial-, der philoſophiſchen, der juridiſch-politiſchen, der mediciniſch-chirurgiſchen und der theologiſchen Studien.

Zu Folge wiederholter allerhöchſter Entſchließungen dürfen katholiſche Kinder bei Akatholiken in Koſt, Wohnung und Unterricht nicht untergebracht, und überhaupt die Erziehung eines Katholiken keinem Akatholiken überlaſſen und anvertraut werden.

## 129.

## Maßregeln zur Hintanhaltung der unentgeltlichen Brotforderung, von der auf dem Marſche begriffenen Mannſchaft an den Quartiers-Träger.

Hofkanzlei-Decret vom 25. April 1830, Zahl 9239. Regierungs-Verordnung vom 11. Mai 1830, Zahl 24,848. An den Regierungsrath und Stadthauptmann in Wien, die k. k. Kreisämter, den Wiener Magiſtrat und die Dominien Wiens.

Um den Beſchwerden abzuhelfen, welche ſich dadurch ergeben, daß die auf dem Marſche begriffene

Mannschaft ohne mit Brot versehen zu seyn, in dem Bequartierungs-Orte eintrifft, und dasselbe sodann von dem Quartiers-Träger unentgeltlich abfordert, hat sich die k. k. vereinte Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrathe über nachstehende zwei Bestimmungen vereinigt, welchen Seine Majestät Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruheten.

Es sind nämlich die Kreisämter anzuweisen, daß sie nach dem Erfolge der statt gefundenen Subarrendirungs-Behandlung nicht nur den Obrigkeiten der Bequartierungs-Orte, in welchen der auf dem Marsche begriffene Soldat gegen Schlafkreuzer untergebracht ist, bekannt machen, ob derselbe seine tägliche Brotgebühr daselbst in natura oder im Gelde, und im letzteren Falle nach welchem Preise erhalte, sondern daß auch die Marsch-Stations-Commissäre in Ansehung der marschirenden Truppen strenge für ihre Obliegenheit verpflichtet werden, in der Marsch-Route die von Seite der instradirenden Kriegs-Commissäre oder derselben Vertreter bestimmt ausgesetzte Anweisung (an welchen Orten und auf wieviel Tage das Brot in natura abzufassen, sohin von dem Manne mitzubringen sey, oder ob derselbe, für welche Stationen und in welchem Preise, das liberale Brotgeld des zweiten Falles erhalten habe) genau zu beobachten.

Nach dieser Anweisung der Marsch-Route ist es auch die Obliegenheit des Marsch-Stations-Commissärs die Ortsobrigkeit und die Quartiers-Träger zu verständigen, damit letztere jede unentgeltliche Brotanforde-

rung abweisen, und diejenigen von der Mannschaft, welche sich Excesse erlaubten, gleich auf der Stelle der Ortsobrigkeit zur weitern Anzeige nahmhaft machen.

Die zweite Anordnung, welche von Seite des k. k. Hofkriegsraths erlassen werden wird, besteht darin, den Commandanten der Truppen, dem Kriegs-Commissariate, und den stellvertretenden Instradirenden die oben bemerkte vorschriftmäßige Bestimmtheit der Marsch-Routen, und zugleich ersteren Commandanten den Verbot zu erneuern, daß unter derselben Verantwortlichkeit jede unentgeltliche Brotanforderung hintangehalten, und die gegen dieses Verbot excedirende Mannschaft nach dem Werthe der Benachtheiligung des Quartier-Trägers bestraft, hierdurch aber derlei Excesse erfolgreich abgestellt werden.

Durch diese Verfügung wird der Obrigkeit des Quartier-Ortes im Falle der Mann kein Brot mitbringt, aus der Marsch-Route entweder der mit dem in natura erhaltenen Brote verübte Unfug, oder wenn er das Brotgeld erhalten hat, zugleich der Preis bekannt, in welchem er um das Brot nach vollen Werth zu bezahlen, das Geld bekommen hat.

Diese Allerhöchst genehmigten Anordnungen sind mit dem Bemerken bekannt gegeben worden, daß die erste derselben den unterstehenden Kreisämtern zur eigenen Nachachtung und weiteren Verfügung zu dienen habe.

Rücksichtlich der zweiten Anordnung wird der k. k. Hofkriegsrath den General-Commanden die erforder-

liche Weisung ertheilen, indem dieselbe ausschließend den Wirkungskreis der Militär-Behörde berührt.

130.

## Nothwendigkeit der Prüfung oder der Dispens von derselben für das aufgehobene Kreisforst-Personale bei Bewerbungen um Stellen, die im Wege der k. k. Studien-Hof-Commission verliehen werden.

Hofkammer-Decret vom 25. April 1830, Zahl 13,639; Regierungs-Verordnung vom 14. Mai 1830, Zahl 25,833. An die k. k. Kreisämter.

Zu Folge einer an die k. k. allgemeine Hofkammer gelangten Eröffnung der, wegen Unterbringung des aufgehobenen Kreisforst-Personals auch angegangenen k. k. Studien-Hof-Commission, erfordern die meisten Stellen, welche von ihr verliehen werden, oder zu welchen sie den Vorschlag zu erstatten hat, eine voraus gehende Prüfung, und es haben sich daher auch die Individuen des Kreisforst-Personals bei vorkommenden Gelegenheiten, wenn eine Stelle ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht, zu den Prüfungen zu stellen, oder wenn sie glauben, eine Dispens von der Prüfung nach den Gesetzen erhalten zu können, dieselbe auf dem ordentlichen Wege anzusuchen.

## 131.

## Neue Vorschrift über die Anmerkung abgeschlagener Einverleibungs- und Vormerkungs-Gesuche in den Grundbüchern.

Hofkanzlei-Decret vom 26. April 1830, Zahl 9375; Regierungs-Circulare vom 6. Mai 1830, Zahl 23,271.

Seine Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 16. März 1830 das Hof-Decret vom 28. August 1804, Nr. 681 der Justiz-Gesetzsammlung, aufzuheben und anzubefehlen geruhet: daß künftig das Patent vom 14. Februar 1804, Nr. 652, und die Erläuterung desselben vom 21. Junius 1805, Nr. 734 der Justiz-Gesetzsammlung, auch bei den Gesuchen um eine Einverleibung (Intabulation), Vormerkung (Pränotation), Besitz- oder Gewähranschreibung oder Löschung (Extabulation), auf die zu den Grundbüchern der Städte und Obrigkeiten gehörigen unbeweglichen Güter befolgt, daß jedoch in Fällen, wo dergleichen Gesuche wegen unterlassener gehöriger Instruirung nicht sogleich bewilliget werden können, keine Vorbescheide ertheilt, sondern an deren Statt die Gesuche mit Anführung der Ursache lediglich abgeschlagen werden sollen.

## 132.

## Beiziehung der Stadt Wien, und der landesfürstlichen Städte und Märkte der Provinz Nieder-Oesterreich zur Urbarial- und Zehent-Steuer vom Verwaltungs-Jahre 1821 an.

Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1830, Zahl 1461; Regierungs-Verordnung vom 5. Mai 1830, Zahl 23,589. An die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Seine k. k. Majestät haben über die von den drei oberen Ständen mittelst ihres Verordneten-Collegiums am 2. November 1829 vorgebrachte Nachweisung der Beträge, welche die Stadt Wien und die landesfürstlichen Städte und Ortschaften seit der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums zur Postulat-Quote, als Urbarial- und Zehent-Steuer beizutragen haben, mit allerhöchster Entschließung vom 10. März 1830 zu befehlen geruhet, „die Stadt Wien und die landesfürstlichen Städte und Märkte der Provinz Nieder-Oesterreich sind mit dem, nach den berichtigten Fassionen ausgemittelten Betrage zur Urbarial- und Zehent-Steuer vom Verwaltungs-Jahre 1821 an, beizuziehen, und haben selbe im Jahre 1830 die currente Schuldigkeit zu leisten."

Was die Rückstände betrifft, so hat die k. k. vereinte Hofkanzlei zu deren Abtragung, die mit dem Jahre 1831 zu beginnen hat, mäßige Raten mit gehöriger Rück-

ficht auf die Leistungskräfte der hierzu berufenen obbemerkten Ortschaften zu bestimmen.

Uebrigens genehmigen Seine Majestät, daß nach dem Antrage der Stände der Concurrenz-Beitrag, den die in der Frage stehenden Städte und Märkte für das Jahr 1830 zu entrichten haben, von der Quote des Domestical-Beitrages, die durch die eigentliche Grundsteuer eingebracht wird, und nach dem Maßstabe derselben in Abschlag gebracht werde; jedoch ist von dem Jahre 1831 anzufangen, dieser Zuwachs an der Urbarial- und Zehent-Steuer sammt den hieran eingehenden Rückständen gleich bei der Repartition der Postulate gehörig zu berücksichtigen."

Diese allerhöchste Entschließung wird mit Beziehung auf die Verordnungen vom 20. Februar 1825, Zahl 9481, und vom 11. August 1828, Zahl 45,149, mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß die k. k. Hofkanzlei bereits die drei oberen Nieder-Oesterreichischen Stände aufgefordert habe, mittelst ihrer Collegien die Einleitung zu treffen, damit

a) die für das Jahr 1830 ausgemittelte Concurrenz-Quote der Stadt Wien und der landesfürstlichen Ortschaften auf der Grundlage der vorgenommenen Erhebungen sogleich repartirt, denselben darüber die Zahlungs-Extracte ausgefertiget, und darin die Zahlungs-Termine für dieses Jahr auf das Ende des Monates Julius und October festgesetzt werden;

b) daß eben dieser Betrag von der für das heurige Jahr bereits bemessenen Quote des Domestical-Beitrages, so fern derselbe durch Zuschüsse zu der eigentlichen Grundsteuer eingebracht wird, und nach dem Maßstabe derselben in Abschlag gebracht, sohin der Dividend der Nachsicht an dieser Quote ausgemittelt, den Steuerbezirks-Obrigkeiten bekannt gegeben, und den Contribuenten zur eigentlichen Grundsteuer der für jeden entfallende Nachsichtsbetrag an dem Domestical-Beitrage, nach dem Maßstabe der eigentlichen Grundsteuer, bei der letzten für das heurige Jahr bemessenen Domestical-Beitrags-Quote zu Guten gerechnet werde;

c) was die Rückstände an der, von den landesfürstlichen Orten und der Stadt Wien in Folge der allerhöchsten Entschließung vom Verwaltungs-Jahre 1821 bis einschlüßig 1829, nachträglich zu entrichtenden Urbarial- und Zehent-Steuer betrifft; so bewilligte die vereinte Hofkanzlei im Allgemeinen zur Tilgung dieser Rückstände der Stadt Wien und den landesfürstlichen Ortschaften zehn gleiche Jahresfristen vom Jahre 1831 angefangen, mit dem Vorbehalte, daß, wenn ein oder das andere dieser Orte einer Erweiterung dieser Frist bedürfen sollte, diese von Fall zu Fall besonders nachgesucht, und darüber die Entscheidung eingeholt werden müßte.

Nach dieser Bestimmung wird

d) vom Jahre 1831 angefangen, der durch die Einbeziehung der Stadt Wien und der landesfürstlichen Orte nach der jeweiligen Postulat-Summe entfallende Zuwachs an der Urbarial- und Zehent-Steuer, und in so lange die dermalige Steuerverfassung in Wirksamkeit bleibt, der zehnte Theil an dem obbemerkten Rückstande gleich bei der Repartition der Postulat-Summe in jedem Jahre nach den allgemeinen Directiven des Grundsteuer-Provisoriums zu berücksichtigen, und hiernach gleich die jährliche Repartition der landesfürstlichen Quote einzurichten seyn. Sobald demnach die Zahlungs-Extracte über die für das Verwaltungs-Jahr 1830 zu entrichtende Urbarial- und Zehent-Steuer, so wie über die vom Jahre 1831 angefangen zu entrichtende ordentliche Quote und Rückstands-Rate an dieser Abgabe zugekommen werden seyn, sind die Zahlungen in den gesetzten Terminen an das ständische Ober-Einnehmer-Amt zu leisten.

Sollten es die ökonomischen Verhältnisse des einen oder des anderen dieser Orte geradezu unmöglich machen, die Rückstände selbst in der ziemlich ausgedehnten Frist zu tilgen, so ist denselben unbenommen von Fall zu Fall mit gehöriger Begründung um eine Erweiterung einzuschreiten.

133.

## Bei der Eintragung neuer Verbindlichkeiten in die Landtafeln oder Grundbücher kann die Beibringung der bereits eingetragenen Urkunden nicht mehr gefordert werden.

Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1830, Zahl 9374; Regierungs-Circulare vom 10. Mai 1830, Zahlen 24,020 und 28,599, und Kundmachung vom 23. Junius 1830, Zahl 32,042.

Seine Majestät haben zur Beseitigung vorgekommener Anstände und zur Erleichterung des Gebrauches der öffentlichen Bücher, mit allerhöchster Entschließung vom 30. März 1830 zu erklären geruhet: daß bei den Landtafeln und Grundbüchern zur Eintragung der ersten und weiteren Cession von eingetragenen Schuldforderungen in die öffentlichen Bücher, dann zur Löschung von eingetragenen Forderungen und Rechten, es mögen diese in Folge eines Concurses, einer gerichtlichen Execution oder eines anderen Rechtsgeschäftes angesucht werden, die Beibringung der in die öffentlichen Bücher schon eingetragenen Schuldscheine, Cessions- und anderen Urkunden, welche auf die abgetretenen oder zu löschenden Forderungen und Rechte Beziehung haben, nicht erforderlich sey, wodurch es von allen bisher bestandenen gegentheiligen gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen abzukommen hat.

## 134.

## Verträge über Gewerbsverkäufe, in welchen der Normalpreis überschritten wird, sind von den politischen Behörden zurück zu weisen.

Regierungs-Verordnung vom 28. April 1830, Zahl 18,614. An die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien inner den Linien Wiens.

Obgleich die Hof-Verordnung vom 31. März 1808 ausdrücklich festsetzt: daß der Normalpreis eines verkäuflichen Gewerbes zur Richtschnur bei jeder Veräußerung zu dienen habe, und die politischen Behörden zugleich angewiesen wurden, strenge darüber zu wachen, daß dieser Normalpreis nicht überschritten werde; so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß die Obrigkeiten zuweilen auf der Grundlage von Contracten, in welchen der Normalpreis überschritten wird, Anschreibungen in den Protokollen über die verkäuflichen Gewerbe vornehmen, unter dem Vorwande, daß dergleichen gesetzwidrige Vertragsbedingungen als nicht beigesetzt und ungültig übergangen wurden.

Da nun durch dieses Verfahren eine Gesetzwidrigkeit, welche zu verhindern den politischen Behörden aufgetragen wurde, nicht nur nicht beseitigt, sondern sogar gewissermaßen stillschweigend sanctionirt wird, so sind in Zukunft bei Statt findenden Gewerbsverkäufen jene Verträge zurück zu weisen, und von jeder wei-

teren Amtshandlung auszuschließen, in welchen ein den festgesetzten Normalpreis überschreitender Kaufschilling ausdrücklich oder stillschweigend bedungen worden ist, ohne sich jedoch hierbei auch nur in eine entfernte Entscheidung über die Frage einzulassen, ob der Vertrag an sich gültig oder ungültig sey, um dabei in die Privat-Rechte nicht weiter, als gesetzlich nothwendig ist, einzugreifen.

135.

## Zweite Aufkündigung von zehn Millionen Gulden der fünfpercentigen Staatsschuld.

Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 28. April 1830, Zahl 5899; Regierungs-Circulare vom 30. April 1830, Zahl 23,261.

Mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 31. März dieses Jahres *), über die theilweise Aufkündigung der Staatsschuld, wird in Folge eines von der allgemeinen Hofkammer erhaltenen Auftrages, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Bei der am 27. dieses Monates vorgenommenen öffentlichen Verlosung sind die in dem beigeschlossenen Verzeichnisse aufgeführten Capitale der fünfpercentigen Staatsschuld zur Aufkündigung bestimmt worden.

*) Siehe diesen Band, Verordnungs-Zahl 100, Seite 198.

§. 2.

Diese aufgekündigten Capitale werden, wenn nicht deren Umstaltung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen erfolgt, am 1. November dieses Jahres im Nennwerthe des Capitals und in Conventions-Münze zurück bezahlt, an welchem Tage auch ihre Verzinsung erlischt.

§. 3.

Den Besitzern der aufgekündigten Schuldverschreibungen ist die Umstaltung derselben in vierpercentige Obligationen in der Art gestattet, daß sie für Hundert Gulden in aufgekündigten Capitalien Ein Hundert und Vier Gulden in vierpercentigen Schuldbriefen erhalten können, wenn sie vom 1. Mai bis 1. Julius dieses Jahres die aufgekündigten Obligationen bei einer Credits-Casse zur Verwechslung überreichen.

§. 4.

Bei der Ausfolgung der vierpercentigen Schuldbriefe werden die Zinsen der zur Umwechslung gelangten fünfpercentigen Staatsschuldverschreibungen bis zum 1. November 1830 berichtiget, und die vierpercentigen Zinsen der neuen Obligationen laufen vom 1. November 1830.

§. 5.

Die übrigen in der Circular-Verordnung vom 10. April dieses Jahres festgesetzten Bestimmungen finden auch bei dieser Aufkündigung, sowohl in Beziehung auf die Capitals-Zurückzahlung, als auf die Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe ihre Anwendung.

## Ver-

der zweiten Serie der

| Capitals-Betrag. Gulden. | |
|---|---|
| 8.300.000 | in nachbenannten Staatsschuldverschrei- |
| | a) Von der mit Fünf vom Hundert Obligationen: |
| | Von Nummer 156 bis einschlüßig 157 |
| | = = 160 = = 161 |
| | = = 244 = = 245 |
| | = = 342 = = 345 |
| | = = 748 = = 749 |
| | = = 1.100 = = 1.101 |
| | = = 1.657 = = 1.671 |
| | = = 247 = = 256 |
| | = = 261 = = 265 |
| | = = 473 = = 478 |
| | = = 1.320 = = 1.331 |
| | = = 1.489 = = 1.493 |
| | = = 121 = = 136 |
| | = = 641 = = 666 |
| | = = 44.633 = = 44.700 |
| | = = 44.706 = = 46.504 |
| | = = 48.378 = = 50.222 |
| | = = 79.893 = = 81.680 |
| | = = 24.270 = = 25.834 |
| | = = 53.615 = = 55.653 |

# z e i ch n i ß
## aufgekündigten Capitale.

bungen:
in Conventions-Münze verzinslichen Staatsschuld die

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| vom | 1. November | 1816, | jede | über | 10.000 fl. |
| = | 1. November | 1816, | = | = | 10.000 = |
| = | 1. November | 1816, | = | = | 10.000 = |
| = | 1. Januar | 1825, | = | = | 10.000 = |
| = | 1. Januar | 1826, | = | = | 10.000 = |
| = | 1. Januar | 1827, | = | = | 10.000 = |
| = | 1. Januar | 1829, | = | = | 10.000 = |
| = | 1. November | 1816, | = | = | 5.000 = |
| = | 1. November | 1816, | = | = | 5.000 = |
| = | 1. November | 1816, | = | = | 5.000 = |
| = | 1. März | 1817, | = | = | 5.000 = |
| = | 1. März | 1817, | = | = | 5.000 = |
| = | 1. Januar | 1825, | = | = | 5.000 = |
| = | 1. Januar | 1829, | = | = | 5.000 = |
| = | 1. Januar | 1817, | = | = | 1.000 = |
| = | 1. Februar | 1817, | = | = | 1.000 = |
| = | 1. Februar | 1817, | = | = | 1.000 = |
| = | 1. April | 1817, | = | = | 1.000 = |
| = | 7. Junius | 1823, | = | = | 1.000 = |
| = | 1. November | 1823, | = | = | 1.000 = |

| Capitals-Betrag. Gulden. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 8.300.000 | Von Numm. | 19.335 | bis | einschl. | 19.986 |
| | = = | 20.201 | = | = | 20.396 |
| | = = | 25.478 | = | = | 25.548 |
| | = = | 2.253 | = | = | 2.360 |
| | = = | 2.477 | = | = | 2.585 |
| | = = | 5.037 | = | = | 5.144 |
| | = = | 12.055 | = | = | 12.172 |
| | = = | 1.570 | = | = | 1.682 |
| | = = | 7.094 | = | = | 7.445 |
| | = = | 12.125 | = | = | 12.257 |
| | = = | 5.249 | = | = | 5.541 |
| | = = | 5.838 | = | = | 6.136 |
| | = = | 12.019 | = | = | 12.309 |
| | = = | 34.339 | = | = | 34.839 |
| | = = | 507 | = | = | 1.058 |
| | = = | 21.006 | = | = | 22.262 |
| | = = | 46.952 | = | = | 47.878 |
| | Die Hauptschuldverschreib. Nummer | | | | 59 |
| | = detto | | | = | 60 |
| | b) Von den fünfpercentigen aus der verschreibungen: | | | | |
| | Von Nummer | 91 | bis | einschlüßig | 168 |
| | = = | 9.787 | = | = | 9.878 |
| | = = | 12.939 | = | = | 13.149 |
| | = = | 23.036 | = | = | 23.207 |
| | = = | 374 | = | = | 467 |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| vom | 1. Januar | 1827, | jede | über | 1.000 fl. |
| = | 1. Januar | 1828, | = | = | 1.000 = |
| = | 1. Januar | 1830, | = | = | 1.000 = |
| = | 1. November | 1816, | = | = | 500 = |
| = | 1. November | 1816, | = | = | 500 = |
| = | 1. März | 1817, | = | = | 500 = |
| = | 1. May | 1817, | = | = | 500 = |
| = | 1. Januar | 1825, | = | = | 500 = |
| = | 1. Januar | 1827, | = | = | 500 = |
| = | 1. Januar | 1829, | = | = | 500 = |
| = | 1. November | 1816, | = | = | 100 = |
| = | 1. November | 1816, | = | = | 100 = |
| = | 1. März | 1817, | = | = | 100 = |
| = | 1. October | 1817, | = | = | 100 = |
| = | 1. Januar | 1824, | = | = | 100 = |
| = | 1. Januar | 1826, | = | = | 100 = |
| = | 1. Januar | 1828, | = | = | 100 = |
| = | 1. April | 1826, | = | über | 500.000 = |
| = | 1. Julius | 1829, | = | = | 100.000 = |

Verlosung hervor gegangenen Staatsschuld die Schuld-

von verschiedenen Daten und Capitals-Beträgen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | detto | detto | detto |
| | detto | detto | detto |
| | detto | detto | detto |
| vom | 1. März | 1823, jede | zu 1.000 fl. |

| Capitals-Betrag. Gulden. | |
|---|---|
| 8.300.000 | Von Nummer 468 bis einschlüßig 587<br>= = 791 = = 976<br>c) Von der fünfpercentigen Tiroler<br>Von Nummer 576 bis einschlüßig 697<br>= = 4.489 = = 4.966<br>= = 5.982 = = 6.144<br>d) Von der fünfpercentigen Vorarl-<br>Von Nummer 698 bis einschlüßig 761<br>= = 2 = = 356<br>e) Die gesammte fünfpercentige Salz- |
| 1.700.000 | Von der Rentenschuld des Lombardisch-dem Gubernium zu Mailand. |
| 10.000.000 | Summe der aufgekündigten Capitale. |

vom 1. November 1824, jede zu 800 fl.
= 1. November 1824, = = 800 =
Landesschuld, die Obligationen:
von verschiedenen Daten und Capitals-Beträgen.
detto detto detto
detto detto detto
berger Landesschuld, die Schuldverschreibungen:
von verschiedenen Daten und Capitals-Beträgen.
detto detto detto
burger Landesschuld:
Venetianischen Monte, worüber das Verzeichniß von
bekannt gemacht wird.

136.

## Uebertragung der Bewilligung zur Errichtung eigener Gräber und Denkmäler auf den Leichenhöfen Wiens an den Wiener Magistrat.

Regierungs-Verordnung vom 29. April 1830, Zahl 21,556. An den Wiener Magistrat.

Da bei dem Umstande, wo dem Regierungs-Decrete vom 2. März 1830, Zahl 11,131 *), zu Folge, der Sanitäts-Fond dem Wiener städtischen Aerar einverleibt worden ist, daher die Regierung keinen weiteren unmittelbaren Einfluß auf die Gebahrung dieses nun aufgelösten Fondes zu nehmen hat, und der Magistrat ohnehin auch die unmittelbare Aufsicht über die allgemeinen Leichenhöfe zu führen hat, jeder Grund wegfällt, sich die Bewilligungen zur Errichtung eigener Gräber und Denkmäler, gegen Berichtigung der vorgeschriebenen Taxen noch ferners vorzubehalten; so werden nun diese Bewilligungen, die in der Regel ohnedieß Niemanden gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen verweigert werden dürfen, vom 1. November 1830 an den Magistrat überlassen.

Die festgesetzten Taxen sind folgende:

1. Für ein eigenes Grab sammt Denkmal:

| | Conv. Münze. |
|---|---|
| a) an den Sanitäts-Fond ..... | 15 fl. — kr. |
| b) = = stollbeziehenden Pfarrer | 7 = 30 = |

*) Seite 104, Verordnungs-Zahl 57.

Conv. Münze.

c) an den Ober=Infect. Wundarzt 2 fl. — kr.
d) = = Todtengräber ..... 1 = — =

2. Für ein eigenes Grab ohne Denkmal:

Conv. Münze.

a) an den Sanitäts=Fond .... . 10 fl. — kr.
b) = = stollbeziehenden Pfarrer 5 = — =
c) = = Ober=Infect. Wundarzt 2 = — =
d) = = Todtengräber ..... 1 = — =

3. Für ein bloßes Denkmal:

Conv. Münze.

a) an den Sanitäts=Fond ..... 5 fl. — kr.
b) = = stollbeziehenden Pfarrer 2 = 30 =
c) = = Ober=Infect. Wundarzt 2 = — =
d) = = Todtengräber..... 1 = — =

Der Magistrat hat daher bei jeder solchen Bewilligung den Infections=Wundarzt hiervon zu verständigen, dem Oberkammer=Amte aber mittelst Rathschlag aufzutragen, die Grab= und Denkmäler=Taxe, das städtische Taxamt aber die Bewilligungs=Taxe und Stämpel=Gebühr einzuheben und in Verrechnung zu bringen; die Partei ist aber anzuweisen, dem Infections=Wundarzte, Pfarrer und Todtengräber, die ihnen zukommenden Gebühren auf die Hand zu bezahlen.

137.

## Vorschrift in Betreff der nach Ungarn abzuschiebenden Personen über deren Heimath vorläufig von den Ungarischen Behörden die Erklärung einzuholen, und sie auf dem kürzesten Wege abzuschieben.

Regierungs-Verordnung vom 29. April 1830, Zahl 21,870. An die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Die königlich Ungarische Statthalterei hat unter dem 23. März 1830 aus Anlaß einer Beschwerde des Oedenburger Comitats gegen das Verfahren, dem zu Folge die nach Oesterreich abgeschobenen Individuen an der Gränze nicht angenommen werden, wenn nicht die Uebernahms-Erklärung des Oesterreichischen Dominiums vorliegt, um die Verfügung ersucht;

a) daß auch die, dieser Regierung unterstehenden Dominien nicht bloß auf die Angabe eines Individuums, aus Ungarn gebürtig zu seyn, sondern nur gegen die von den königlich Ungarischen Behörden eingeholte Erklärung über die Richtigkeit der Heimath dieses Individuums dasselbe nach Ungarn abschieben;

b) daß Individuen, welche nicht in das Oedenburger Comitat gehören, oder deren Route nicht durch das Oedenburger Comitat führt, auch nicht dahin, sondern auf dem nächsten Wege in ihre Heimath abgeschoben werden.

Diesen Ansinnen ist von den Behörden, und insbesondere rücksichtlich des kürzesten Weges von den Gränz-Dominien zu entsprechen.

138.

## Art der Zusendung der von Gerichtsbehörden Deutscher Provinzen wider Ungarische Unterthanen gefällten Erkenntnisse.

Regierungs-Verordnung vom 30. April 1830, Zahl 22,766.
An die k. k. Kreisämter.

Vermöge Hof-Decret der k. k. obersten Justizstelle vom 9. April 1830, haben Seine Majestät über einen von der königlich Ungarischen Hofkanzlei erstatteten allerunterthänigsten Vortrag durch allerhöchste Entschließung vom 13. Februar 1830, anzuordnen geruhet: daß nachdem seit der, aus Veranlassung des 17. Diätal-Artikels des königlich Ungarischen Landtages vom Jahre 1792 erfolgten gesetzlichen Anordnung in Rücksicht auf die in Ungarn zu geschehende Zustellung der von den Gerichtsbehörden Deutscher Provinzen in Gemäßheit des oberwähnten Gesetzes wider Ungarische Unterthanen gefällten Erkenntnisse stets die Uebung bestand, ein derlei Erkenntniß durch Decret der königlich Ungarischen Hofkanzlei an die competente Ungarische Behörde zum Behufe der zu verfügenden Zustellung zu senden, so sey, um Collisionen vorzubeugen, diese Uebung auch noch ferner beizubehalten.

Das k. k. Kreisamt hat diese allerhöchste Entschließung sämmtlichen unterstehenden Gerichten zur Nachachtung bekannt zu machen.

## 139.

## Bestimmung über den Anspruch der Erben eines verstorbenen Beamten auf dessen Quartier-Geld mit Rücksicht auf dessen Todestag.

Hofkammer-Decret vom 30. April 1830, Zahl 12,588; Hofkanzlei-Decret vom 4. Junius 1830, Zahl 12,100; Regierungs-Zahlen 28,390 und 31,399. An die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung und Nieder-Oester. Provincial-Cameral-Ausgabs-Casse.

Mit Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 27. Julius 1823 *), ist der §. 8 der Quartier-Gelder-Vorschrift vom 13. August 1819, dahin erläutert worden, daß der 7. Mai und 12. October nämlich: die zwei letzten Tage der gesetzlichen Aufkündigungsfrist, als die zur Bestimmung des Ablaufes des Termines erforderlichen Tage anzunehmen sind, und daß daher, wenn das Anstellungs-, Pensionirungs- oder Quiescirungs-Decret am 8. Mai oder am 13. October oder später zugestellt worden wäre, der Beamte noch das Recht zum Bezuge des halbjährigen Quartier-Geldes vom nächsten Michaeli bis Georgi oder vom nächsten Georgi bis Michaeli zu erhalten

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1823, Verordnungs-Zahl 158, Seite 283.

habe; im entgegen gesetzten Falle aber, wenn die Zustellung vor Verlauf dieser Termine erfolgt, der Anspruch auf den Bezug der nächstfolgenden Quartier-Geld-Rate erloschen ist.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die in Ansehung des §. 8 gegebene Erläuterung ihre gleichmäßige Anwendung auch auf den damit in Verbindung stehenden §. 7, das ist: auf die Sterbfälle der Beamten zu finden habe.

Um jedoch allen Anständen zu begegnen, wird ausdrücklich festgesetzt, daß obige Verordnung auch auf den §. 7 der Quartier-Gelder-Vorschrift bei Sterbfällen der mit Quartier-Geld betheilten Beamten dergestalt anzuwenden sey; daß, wenn der Beamte am 8. Mai oder am 13. October oder später mit Tod abgehen sollte, dessen Erben das Qurtier-Geld noch für das nächstfolgende halbe Jahr von Michaeli bis Georgi oder von Georgi bis Michaeli zu verabfolgen sey, daß aber, wenn derselbe während der gesetzlichen Aufkündigungsfrist, und zwar bis 7. Mai und 12. October inclusive sterben sollte, der Anspruch auf die nächstfolgende halbjährige Quartier-Gelds-Rate erloschen sey.

140.

## Abstellung der von den Dominien über die den wasserbauämtlichen Ingenieurs-Practikanten gestellten Vorspannen überreichten monatlichen Verzeichnisse, an deren Statt über den wirklichen Gebrauch der Vorspann die obrigkeitliche Bestätigung den Reise-Particularien beizulegen ist.

Regierungs-Verordnung vom 3. Mai 1830, Zahl 22,100. An die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung, die Nieder-Oester. Wasserbau-Direction und die k. k. Kreisämter.

Es hat sich durch die Erfahrung gezeigt, daß die unter dem 28. Mai 1828, Zahl 28,817 *), gegebene Weisung, nach Verlauf eines jeden Monates die Verzeichnisse der Dominien über die im Laufe desselben den wasserbauämtlichen Ingenieur-Practikanten gestellten Vorspannen der Regierung vorzulegen, und solche bei der Adjustirung der Reise-Particularien dieser Practikanten vorzulegen, viele unnütze Schreibereien verursachet hat.

Die Regierung hat daher beschlossen, daß es von dieser periodischen Einsendung der fraglichen Ausweise für die Zukunft abzukommen habe; dagegen aber,

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1828, Verordnungs-Zahl 120, Seite 294.

wenn ein oder der andere Ingenieur-Practikant bei seiner Verwendung außer dem Amtsorte sich der Vorspann zu bedienen haben wird, derselbe bloß die ortsobrigkeitliche Bestätigung, über den wirklichen Gebrauch derselben und den dafür ausgelegten Betrag seinem Reise-Particulare beilege. Die im ebenerwähnten Decrete vom 28. Mai 1828 aber gemachte Anordnung, daß von Seite der Dominien, die Vorspann nur dann verabfolgt werde, wenn der Ingenieur-Practikant sich durch Vorweisung des von dem Districts-Ingenieur zu seiner Reise gegebenen schriftlichen Auftrages wird rechtfertigen können, welcher Auftrag dem Reise-Particulare beizulegen seyn wird, hat ferners zu bestehen.

141.

## Oeffentliche Auszeichnungen der Beamten, sind nur den Vorgesetzten derselben vorbehalten.

Hofkanzlei-Decret vom 6. Mai 1830, Zahl 7912; Regierungs-Zahl 28,376.

Aus Anlaß des Gesuches mehrerer Beamten einer Anstalt, das Bildniß ihres Directors auf eine feierliche Art im Commissions-Zimmer der Anstalt aufstellen zu dürfen, hat die hohe Hofkanzlei die von der Regierung erlassene abweisliche Bescheidung zu bestätigen befunden, weil es unangemessen sey, daß Anerkennungen und öffentliche Auszeichnungen von Unter-

geordneten gegen ihre Vorgesetzten ausgehe, die nur den Vorgesetzten und höheren Behörden vorbehalten bleiben müssen.

142.

## Verrechnung der in den Schulen inner den Linien Wiens vertheilten Armenbücher nach einem Formulare.

Regierungs-Verordnung vom 7. Mai 1830, Zahl 22,288. An die Schulen-Oberaufsicht und die Provincial-Staatsbuchhaltung.

Die k. k. Schulen-Oberaufsicht wird angewiesen, dafür zu sorgen, daß in Hinkunft zur größeren Evidenzhaltung über die in den Schulen inner den Linien Wiens vertheilten Armenbücher ordentliche Rechnung gelegt werde, zu welchem Ende ihr das beiliegende Formulare mitgetheilt wird.

Da es jedoch nach dem Antrage der k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung zweckmäßiger erscheint, daß der Herr Schulen-Oberaufseher, welcher hier zugleich Schul-Districts-Aufseher ist, und die Quittungen darüber zu adjustiren hat, nicht zugleich auch Rechnungsleger ist, so hat die k. k. Schulen-Oberaufsicht, der Schulbücher-Verschleiß-Administration aufzutragen, die Armenbücher-Verrechnung zu übernehmen, und in dem Ausweise die jedesmalige Abgabe der von der k. k. Schulen-Oberaufsicht adjustirten Bücher-Anzahl einzutragen, den Ausweis mit der betreffenden Quittung

zu belegen, und halbjährig nach dem Militär-Jahre der Regierung vorzulegen.

Der k. k. Schulen-Oberaufseher hat aber die nach Vorschrift der politischen Schulverfassung verfaßten Quittungen auf die Art zu adjustiren, daß er die corregirte einzelne Zahl sowohl, als auch die Summe der angewiesenen Bücher mit Buchstaben schreibe, und unter Beisetzung des Tages der Adjustirung gehörig fertige.

Uebrigens ist bei den Schul-Visitationen darauf zu sehen, daß diese Armenbücher möglichst geschont, daher den Kindern nicht nach Hause mitgegeben, sondern in eigenen Kästen in der Schule aufbewahrt werden.

*) Beilage.

Beilage. **Ausweis** Formular.

über die an die Schulen inner den Linien Wiens vom 1. November .... bis letzten April .... abgegebenen Armenbücher.

| Post. / Beilage | Verschleiß-Journals-Artikel. | Zeit der Abgabe. | Namen der betheilten Schulen. | A. B. C. Täfelchen. | Landnamenbüchel. | Stadtnamenbüchel. | Kleine: Katechismen. | Kleine: Erzählungen. | Lesebuch: I. Theil. | Lesebuch: II. Theil für Landschulen. | Lesebuch: II. Theil für Stadtschulen. | Evangelien. | Schulgesetze. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Summe.. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |

Von der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration.

Wien am

## 143.

## Bestimmungen rücksichtlich der Verpflegung der zur Steuereintreibung abgeordneten Executions-Mannschaft.

Regierungs-Verordnung vom 9. Mai 1830, Zahl 23,616. An die k. k. Kreisämter.

Es hat sich laut Mittheilung des k. k. General-Militär-Commando der Fall ergeben, daß die auf einer Herrschaft eingetroffene Executions-Mannschaft aus Mangel an Verpflegung vor der Zeit einrücken gemacht werden mußte, und so der erste Executions-Grad nicht vollständig durchgeführt werden konnte.

Nach der allerhöchsten Entschließung vom 23. Junius 1821 *), hat die Executions-Gebühr nur in täglichen 6 kr. W. W. nebst dem Obdache zu bestehen. Außerdem hat die Executions-Mannschaft durchaus nichts von den Exequirten anzusprechen.

Auch soll nach dieser allerhöchsten Entschließung in keinem Falle der die Execution leitenden Obrigkeit eine Vorschußleistung für die exequirende Mannschaft oder deren Beköstigung aufgetragen werden.

Es ist daher gebietherisch nothwendig, daß eine solche Vorsorge für die Verpflegung der Executions-Mannschaft getroffen werde, daß sie die ganze Zeit

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr, 1821, Verordnungs-Zahl 224, Seite 395.

ihrer Abwesenheit hinsichtlich der Verpflegung in keine Verlegenheit gerathe.

Das k. k. Kreisamt hat daher bei jedem Falle, wo ein Executions-Mann von Seite des Militärs im Orte abverlangt wird, wo sich keine Militär-Abtheilung befindet, die Bemerkung zu machen, wie lange die Execution dauern solle.

Bei der Ueberkommung dieser Anzeige hat dann das betreffende Regiment oder Corps die auf Execution abgehende Mannschaft vom Abgangstage an, auf die ersten 5 Tage zu verpflegen.

Für die übrige Dauer der Execution mit Einschluß der Zeit für den Rückweg hat das die Executions-Mannschaft abschickende Regiment oder Corps die Verpflegung mit Einschluß des Brotgeldes und Fleischbeitrages an das betreffende Kreisamt jederzeit schleunigst abzusenden, und demselben zu eröffnen, wie viel jedem Executions-Manne von 5 zu 5 Tagen an Verpflegung zu erfolgen komme, wo dann von dem Kreisamte die Verfügung zu treffen sein wird, daß der Executions-Mannschaft die Verpflegung gehörig in diesen Verpflegs-Perioden, und zwar vorhinein erfolgt werde.

Wenn jedoch die Executions-Periode nicht so lange dauern sollte, als sie anfangs bestimmt wurde, so ist die zurückkehrende Executions-Mannschaft durch die Verfügung der Kreisämter nur in so lange zu verpflegen, bis sie bei ihrer Compagnie oder Escadron eintreffen kann; der Ueberrest der Verpflegsgel-

der aber dem Regimente oder Corps von den Kreisämtern mit einer sicheren Gelegenheit zurück zu senden, weil es weder gestattet ist, der gemeinen Mannschaft die Verpflegung länger als auf 5 Tage voraus zu verabreichen, noch derselben ärarische Gelder zu übergeben.

Wenn die Execution aber in Orten Statt findet, wo sich Militär-Abtheilungen befinden, so wird die Verfügung getroffen, daß die Executions-Mannschaft von dieser Abtheilung gehörig verpflegt werde.

## 144.

## Kochholz-Maximum während der Sommerzeit für die Aufsichts-Individuen in den zur Nieder-Oesterreichischen Provincial-Verwaltung gehörenden Gebäuden.

Hofkammer-Decret vom 10. Mai 1830, Zahl 14,255; Regierungs-Decret vom 28. Mai 1830, Zahl 26,951. An die k. k. Nieder-Oester. Civil-Bau-Direction.

Die Anlage enthält die Verfügung, welche die k. k. allgemeine Hofkammer an die k. k. Nieder-Oesterreichische Civil-Bau-Direction, in Absicht auf die Erfolgung eines Kochholz-Maximums auf die jedesmalige Sommerszeit für die, in den Central-Gebäuden die Hausaufsicht führenden Individuen aus den Hausvorräthen, und wegen Inventirung dieser Vorräthe getroffen hat.

Hiernach hat die k. k. allgemeine Hofkammer verordnet, daß in Betreff der zur Hausaufsicht gehörigen derlei Individuen der Provincial-Verwaltung eine gleichmäßige Einleitung zu treffen sey, und daß auf den Hausmeister im Nieder-Oesterreichischen Appellations- und Landrechts-Gebäude die Bemessung eines Kochholz-Maximums nicht anwendbar sey, nachdem derselbe ein fixes Brennholz-Deputat von jährlich einer Klafter buchener und vier Klafter weicher Schwemmscheiter vom Hausvorrathe bezieht, aus welchem er auch das nöthige Herdholz herzunehmen hat.

## Beilage.

### Decret an die Nieder-Oesterreichische Civil-Bau-Direction ddo. 10. Mai 1830.

In Erledigung des Berichtes vom 10. Januar 1830, Zahl 971, genehmiget man den Antrag, daß einem jeden zur Central-Verwaltung gehörigen Dicasterial-Inspector, Hausmeister und Feuerwächter, in so fern nämlich Individuen letzterer Kategorie statt der beiden ersteren die Hausaufsicht in einem Dicasterial-Gebäude führen, als Kochholz für den Sommer jedesmal eine Klafter buchener oder ein und eine halbe Klafter tännener Schwemmscheiter aus dem Hausvorrathe abgereicht, und jeder allfälliger Mehrverbrauch von dem betreffenden Mehrverwender aus Eigenem bezahlt gemacht werde; zu welchem Behufe die Bau-Direction sowohl mit Ende jeder Heitzzeit, als

auch mit dem Anfange der nächst folgenden Heitz-Periode die in jedem Dicasterial-Gebäude verbliebenen Aerar-Brennholz-Vorräthe genau zu inventiren haben wird, damit der nach Abschlag des erwähnten Kochholz-Maximums sich allenfalls ergebende Abgang, wofür diese die Hausaufsicht pflegenden Individuen verantwortlich sind, in Evidenz gestellt, und herein gebracht werden könne; auch wird dieselbe darauf zu sehen haben, daß diese Hausaufsichts-Individuen, wie schon mit der hierortigen Verordnung vom 30. November 1828, Zahl $\frac{43121}{31424}$, anbefohlen ward, keine separirten Holzlager im Hause besitzen.

Gleichmäßig wird die k. k. Nieder-Oesterreichische Regierung hinsichtlich der zur Nieder-Oesterreichischen Provincial-Verwaltung gehörigen derlei Individuen zu einer gleichmäßigen Verfügung aufgefordert.

## 145.

## Bei Gesuchen um Tischlergewerbe kann nach den für Commercial-Gewerben bestehenden Bestimmungen vorgegangen werden.

Regierungs-Verordnung vom 11. Mai 1830, Zahl 23,477.
An den Wiener Magistrat.

Ueber die vom Wiener Magistrate gestellte Anfrage: ob über Gesuche um Tischlerbefugnisse künftig jedesmal die Gemeinde, wo der Bittsteller sein Befugniß ausüben will, zu vernehmen sey, wurde demselben erinnert, daß diese Frage nach der Regierungs-Verordnung

vom 26. December 1823, Zahl 61,048, keinem Zweifel unterliege, indem dieselbe ausdrücklich sagt, daß wenn gleich die Tischlergewerbe mit mehr Liberalität behandelt werden, dieselben dennoch nicht aufhören Polizei-Gewerbe zu sein, so lange dieses nicht höheren Orts ausgesprochen worden ist. Dasselbe gilt von Befugnissen, indem diese nach gleichen Grundsätzen, wie die Gewerbe, verliehen werden.

Insbesondere in Beziehung auf die Tischler wurde der Regierung mit dem Decrete der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 20. December 1821 *) erinnert: daß zwar mit der Hof-Verordnung vom 6. Junius 1816, wegen der Schwierigkeit, die Gränzlinie zwischen Kunst und gemeinen Tischlerbefugnissen genau zu bestimmen, anbefohlen wurde, die Verhandlungen über alle Verleihungen von derlei Befugnissen oder Gewerben ohne Unterschied als Polizei-Gewerbssachen zu betrachten; jedoch aber diese bloß zur Erzielung eines bestimmteren Geschäftsganges getroffene Verfügung nicht ausschließt, daß die Landesstelle bei Gesuchen um Tischlergewerbe, wobei die Bittsteller vorzüglich Kenntnisse der Kunsttischlerei ordentlich nachweisen, nach denjenigen Bestimmungen vorgehe, welche für Commercial-Gewerbe bestehen.

Ob nun dieses bei vorkommenden Gesuchen der Fall sey, können erst die Erhebungen der Landesstelle

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1821, Verordnungs-Zahl 396, Seite 883.

zeigen, welchen immer die vollständige Verhandlung von Seite der Unterbehörden voraus zu gehen hat.

## 146.

## Ueber das Verfahren bei Bewilligung von Communal-Zuschlägen zur allgemeinen Verzehrungssteuer.

Hofkanzlei-Decret vom 11. Mai 1830, Zahl 1607; Regierungs-Zahl 27,205.

Um den in Folge wiederholter allerhöchsten Bestimmungen erlassenen Weisungen, den Communen Zuschläge zur allgemeinen Verzehrungssteuer nur in soweit zuzugestehen, als hiernach das unvermeidliche Bedürfniß eintritt, und diese Zuschläge in der Art zu ordnen, daß dadurch dem öffentlichen Einkommen im Wege dieser Abgabe kein Abbruch geschieht, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer erinnert:

1) in allen Fällen, wo es sich um Bewilligung von Zuschlägen zur allgemeinen Verzehrungssteuer für die Bedeckung der Communal-Bedürfnisse handelt, es mag diese Bewilligung der eigenen Wirksamkeit der Regierung zustehen, oder der höheren Ermächtigung bedürfen, Rücksprache mit der Gefällen-Verwaltung über die zweckmäßige Wahl der Artikel und das Maß der Belegung zu nehmen, und deren Meinung in den dießfälligen Bestim-

mungen oder Anträgen so weit es thunlich gefunden wird, zu berücksichtigen.

2) In denjenigen Fällen, wo vor der Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer für Bedürfnisse einzelner Communen noch gar keine Consumtions-Abgaben bestanden haben, es aber nothwendig gefunden wird, zur Bedeckung dieser Bedürfnisse, Zuschläge zu der allgemeinen Verzehrungssteuer zu statuiren, dazu vorerst bei der k. k. vereinten Hofkanzlei die Ermächtigung unter gehöriger Begründung auch dann einzuholen, wenn der Zuschlag das Maximum von 25 % nicht übersteigen werde.

147.

## Die Bewilligung zu großen Industrial-Unternehmungen ist von der ordnungsmäßigen Professions-Erlernung nicht abhängig.

Hofkammer-Decret vom 11. Mai 1830, Zahl 16,093; Regierungs-Zahl 27,506.

Wenn gleich der Regel nach die Verleihung von Gewerbsgerechtsamen von der ordnungsmäßigen Erlernung der Profession und der persönlichen Aneignung der zum selbstständigen Betriebe derselben erforderlichen Kenntnisse abhängig ist, so tritt ein derlei Erforderniß bei großen Industrial-Unternehmungen, bei denen es nicht so sehr auf die persönliche Anwendung der hand-

werksmäßig erlernten Gewerbshandgriffe, als auf die Verwendung ansehnlicher Betriebs-Capitalien ankommt, und die der Regel nach unter der Leitung sachkundiger Werkführer betrieben werden, nicht ein, weil bei solchen Fabriks-Etablissements dem Abgange der persönlichen Gewerbs- oder Fabrications-Kenntnisse, durch die Aufstellung geeigneter Werkführer, denen die Leitung der Fabriks-Manipulation anvertraut wird, auf eine vollkommen entsprechende Weise begegnet wird.

## 148.

## Bestimmung für das Erkenntniß der obersten Justizstelle bei Todes-Erklärungen zum Behufe der Trennung einer gültig bestandenen Ehe zwischen Katholiken, und der hiernach auszusprechenden Trennung der Ehe.

Hofkanzlei-Decret vom 12. Mai 1830, Zahl 10,537; Regierungs-Verordnung vom 18. Mai 1830, Zahl 26,629. An die beiden katholischen Consistorien.

Zu Folge einer unter dem 9. März 1830 neuerdings bestätigten allerhöchsten Entschließung an die Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen vom 11. Mai 1821, hat die oberste Justizstelle, ehe sie bei Todes-Erklärungen zum Behufe der Trennung einer gültig bestandenen Ehe zwischen Katholiken und der hiernach auszusprechenden Trennung der Ehe ihr Erkenntniß fällt, wiewohl sie sich im Uebrigen ganz nach den Vorschriften

des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen hat, die dießfälligen Verhandlungen dem betreffenden Ordinariate mitzutheilen, und dessen Bemerkungen einzuholen, und wenn der Beschluß der obersten Justizstelle von der Meinung des Ordinariates abweichend seyn sollte, den Gegenstand der allerhöchsten Entscheidung zu unterziehen.

## 149.

## Entlassung einer aus dem Findelhause von einer Partei verlangten Amme gleich nach erlegter Taxe.

Regierungs-Verordnung vom 13. Mai 1830, Zahl 24,004. An die k. k. Findelhaus-Direction.

Der Findelhaus-Verwaltung ist zur Richtschnur für die Zukunft zu bedeuten, daß, wenn eine Partei eine Amme für ihren Dienst zu erhalten wünscht, so wie die Taxe erlegt wird, die betreffende Amme sogleich aus der Anstalt an die Partei zu entlassen, und jedes Ansuchen einer Partei, die Amme vor der Hand noch einige Zeit in der Anstalt zu belassen, zurück zu weisen sey.

150.

## Belehrung über den Inbegriff von Waisensachen, in welchen rücksichtlich der unter Militär-Vormundschaft stehenden Kinder, wenn diese auch bei Civil-Personen im Dienste stehen, die Militär-Jurisdiction eintritt.

Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1830, Zahl 10,607; Regierungs-Verordnung vom 22. Mai 1830, Zahl 26,953. An das bischöfliche Consistorium in St. Pölten.

Ueber die Anfrage: ob unter den laut Regierungs-Circulare vom 3. November 1829 *), der Militär-Jurisdiction vorbehaltenen Waisensachen rücksichtlich der bei Civil-Personen im Dienste befindlichen, und deßwegen der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfenen aber unter der Militär-Vormundschaft stehenden Kinder lediglich das Vermögen solcher Pupillen zu verstehen sei, und ob somit von der Civil-Obrigkeit die Einwilligung zur Eingehung der Ehe ertheilt werden könne, hat die k. k. Hofkanzlei bedeutet: daß nach Erklärung der hofkriegsräthlichen Justiz-Normalien-Commission die hofkriegsräthliche Verordnung vom 22. Januar 1808, unter dem Ausdrucke: „Waisensachen", nicht bloß die Verwaltung und Verrechnung des Waisen-Vermögens, sondern alle Geschäfte von größerer Wichtigkeit verstehe, weil eine

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 258, Seite 801.

Theilung der obervormundschaftlichen Amtshandlungen zwischen zweien oder mehreren Behörden, weder mit den Vorschriften des vierten Hauptstückes des bürgerlichen Gesetzbuches, noch mit jenen des fünften Hauptstückes des im Jahre 1808 noch verbindlich gewesenen bürgerlichen Gesetzes vom 1. November 1786, und der allgemeinen Justiz-Instruction vom 9. September 1785, vereinbarlich sei.

Aus diesen Rücksichten gehöre daher auch die Einwilligung zu einem Ehe-Vertrage im gegebenen Falle zum Wirkungskreise der Militär-Vormundschafts-Behörde.

## 151.

## Verfahren, welches für die künftige Manipulation mit den Rechnungsstücken der landesfürstlichen Orte der Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung und der k. k. politischen Fonds-Hofbuchhaltung vorgezeichnet wird.

Hofkanzlei-Decret vom 15. Mai 1830, Zahl 11,010; Regierungs-Zahl 28,227.

Die Nieder-Oesterreichische Provincial-Staatsbuchhaltung hat auf die schleunigste Einsendung aller jährlichen städtischen Rechnungs-Extracte zu dringen, diese gleich bei dem Einlangen vorläufig im Ziffer richtig zu stellen, mit denselben die Duplicate in genaue Uebereinstimmung zu setzen, diese Duplicate als vorläufig berich-

tigt ämtlich zu unterfertigen, der Landesregierung zur weiteren Einbeförderung mittelst der k. k. vereinten Hofkanzlei an die Hofbuchhaltung politischer Fonde zu übergeben, und erst später nach Zulaß der übrigen Amtsgeschäfte, die Censur der Rechnungs-Extracte, die Hinausgabe und Behebung der vorgefundenen Anstände, vorzunehmen.

Die Hofbuchhaltung hat die rectificirt zu erhaltenden Duplicate der Rechnungs-Extracte, für die zum eigenen und dem Gebrauche der k. k. vereinten Hofkanzlei erforderliche Uebersicht der städtischen Gebahrung, ohne eine neuere Berichtigung, anzuwenden, und nur die vielleicht vorkommenden auffallenden Umstände zur Sprache zu bringen.

## 152.

## Behandlung jener Beamten und Diener, welche durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer in die Reduction fallen.

Hofkanzlei-Decret vom 17. Mai 1830, Zahl 11,016 und vom 8. September 1830, Zahl 21,193; Regierungs-Zahlen 27,795 und 51,252. An die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat, Insinuat an das Nied. Oest. Herren Ständisch-Verordneten Collegium.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 10. Mai 1830 allergnädigst bewilliget, daß jene Beamten und Diener, welche durch die Einführung

der allgemeinen Verzehrungssteuer in die Reduction fallen, und nicht sogleich wieder auf andere, für sie geeignete Dienstposten untergebracht werden konnten, von dem Zeitpuncte an, als sie ihr Geschäft, ihre Verrechnung geschlossen haben, und außer Activität treten, noch durch ein Jahr in dem Genusse ihrer Bezüge belassen werden dürfen.

Hierbei haben Se. Majestät jedoch zu befehlen geruhet, dafür zu sorgen, daß diese Beamten in anderweitige Dienste, wozu sie geeignet sind, bald möglich untergebracht werden.

Im Nachhange zu dieser Verordnung hat die k. k. vereinte Hofkanzlei unter dem 8. September 1830, die angeschlossene abschriftliche Verfügung der k. k. Hofkammer an die Gefällen-Administration über die Behandlung der durch die allgemeine Verzehrungssteuer in Reduction gekommenen Beamten und Diener mitgetheilt.

## Abschrift

der Decrete an die Nieder-Oesterreichische, ob der Ensische, Steirisch-Illirisch-Küstenländische, Böhmische, dann Mährisch-Schlesische Zollgefällen-Administration vom 29. Mai 1830.

Mit allerhöchster Entschließung vom 10. Mai 1830, haben Se. Majestät zu bewilligen geruhet, daß jenen ständischen Beamten und Dienern, welche durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer in die Reduction gefallen, und nicht sogleich wiederum auf

andere, für sie geeignete Dienstposten untergebracht werden konnten, von dem Zeitpuncte an, als sie ihr Geschäft, ihre Verrechnung, geschlossen haben, und außer aller Activität treten, noch durch Ein Jahr in dem Genusse ihrer Bezüge belassen werden dürfen.

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird die k. k. Zollgefällen-Administration zur Nachachtung und mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß diese sistemisirten Bezüge, sofern sie derlei entbehrlich gewordene und auf das Aerar zur Zahlung übernommene Beamte und Diener der aufgelassenen ständischen Gefälle betreffen, noch durch ein volles Jahr von dem angedeuteten Zeitpuncte gerechnet, aus der unterstehenden Gefälls-Casse, mit Rücksicht auf die Beträge, welche diesen Individuen mittlerweile bereits verabfolgt wurden, vorschriftmäßig flüssig zu machen sind; so wie auch genau darüber zu wachen seyn wird, daß nach Ablauf der Allerhöchst bewilligten Jahresfrist, binnen welcher den gedachten Individuen der Genuß ihrer Bezüge zu Guten kömmt, dieser Genuß gehörig eingestellt, und mit der normalmäßigen Behandlung dieser Individuen vorgegangen werde.

Da übrigens Se. Majestät bei diesem Anlasse wiederholt zu befehlen geruhten, daß jene Individuen auf anderweitige Dienstposten, wozu sie geeignet sind, bald möglichst untergebracht werden; so ist für ihre Unterbringung Sorge zu tragen, wie fern diese allerhöchste Entschließung auch auf ärarische Aufschlagsbeamte, wel-

che sich in diesem Falle befinden, Anwendung zu finden habe, darüber wird die Weisung nachfolgen.

## 153.

## Enthebung der Bittwerber um Dienstesstellen von der Zahlung der für Sendungen der Dienstbesetzungs-Vorschläge von einer Behörde an die andere, so wie für die in gleichem Wege zurück gehenden Erledigungen derselben entfallenden Postgebühren.

Hofkammer-Decret vom 18. Mai 1830, Zahl 17,057; Regierungs-Verordnung vom 19. Junius 1830, Zahl 32,300. An das k. k. Nieder-Oesterreichische Regierungs-Cameral-Taxamt, das k. k. vereinte Justiz-Cameral-Taxamt.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß des verschiedenartigen Verfahrens und der Beschwernisse in der Einbringung der Postgebühren von Vorschlägen zu Dienstbesetzungen, welche von einer Behörde an die andere gesendet werden müssen, und in der weiteren Betrachtung, daß die Vorschläge zu Dienstbesetzungen eine Amtshandlung der Behörden sind, für Verleihungen von Diensten eigene Taxen bestehen, und die Bewerber, in so weit sie ihre Gesuche mittelst der Post versenden, oder die Erledigungen mittelst der Post erhalten, die Postgebühren ohnehin zu zahlen haben, mit Bezug auf das Decret vom 30. April 1828,

Zahl 17,288; Regierungs-Zahl 28,123 *), zu bestimmen gefunden, daß die für Sendungen der Dienstbesetzungs-Vorschläge von einer Behörde an die andere, so wie die in gleichem Wege zurück gehenden Erledigungen derselben, entfallenden Postgebühren künftig nicht mehr den Bittwerbern oder einem derselben zur Zahlung aufgerechnet werden sollen.

154.

## Bestimmung des Zeitpunctes, von dem an das Cameral-Aerar die Kosten für die zu nicht militärischen Zwecken aufgestellten Militär-Wachstuben übernimmt.

Hofkammer-Decret vom 19. Mai 1830, Zahl 6491; Regierungs-Zahl 27,838; Hofkanzlei-Decret vom 27. Mai 1830, Zahl 11,850; Regierungs-Zahl 32,299.

Mit dem Decrete der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 6. Februar 1829, Zahl 4469; Regierungs-Zahl 10,559, dann der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 5. März 1829, Zahl 4339; Regierungs-Zahl 14,161**), sind die allerhöchsten Anordnungen über die Vergütung der Kosten für die zu nicht militärischen Zwecken aufgestellten Militär-Wachstuben bekannt gegeben worden.

Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses hat die k. k. allgemeine Hofkammer nach einer vorläufig mit

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1828, Verordnungs-Zahl 94, Seite 267.

**) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 36 u. 59, Seite 45 u. 72.

dem k. k. Hofkriegsrathe gepflogenen Rücksprache bedeutet, daß der Tag der allerhöchsten Entschließung, d. i. der 19. Januar 1829, als der Zeitpunct anzusehen sey, von welchem an das Cameral-Aerar, und beziehungsweise auf die zu Gunsten der politischen Fonds nothwendigen Wachstuben der politische Fond die Vergütung für die erwähnten Kosten den allerhöchsten Anordnungen gemäß zu übernehmen hat.

## 155.

## Errichtung einer vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Nieder-Oesterreich.

Hofkammer-Decret vom 19. Mai 1830, Zahl 6546; Regierungs-Zahl 29,945.

Se. Majestät haben unter dem 11. Mai 1830 die Errichtung einer vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Nieder-Oesterreich allergnädigst zu beschließen geruhet, welcher das Zollgefäll, die Weg-, Brücken- und Wassermäuthe, die allgemeine Verzehrungssteuer, das Salz-, Tabak- und Stämpel-Gefäll, die Staats- und Fondsgüter, das Taxwesen in der Art, wie es dermal der Nieder-Oesterreichischen Regierung untersteht, und vom Lotto-Wesen die bis nun der Landesstelle vorbehaltenen Zweige, dann die Aerarial-Cassen und das Casse-Wesen in so fern solches von der Finanz-Verwaltung abhängig ist, zur Aufsicht und Leitung zugewiesen sind.

In Bezug auf den letzteren Geschäftszweig geruhten jedoch Se. Majestät zugleich zu befehlen, daß der bisherige Wirkungskreis des Landes-Chefs und der politischen Landesbehörden im Casse-Wesen noch in so lange aufrecht zu erhalten sey, bis die Organisirung der Finanz-Behörden vollendet ist, und daß demnach die Allerhöchst genehmigte Trennung der Casse-Geschäfte von der Nieder-Oesterreichischen Landesregierung vor der Hand und bis auf weiteren Befehl auszusetzen seyn werde.

In Bezug auf die Instruction und den Wirkungskreis, welche Se. Majestät der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vorzuzeichnen geruhten, wurde der allerhöchsten Entschließung noch beigefügt, daß es dem Vorsteher der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung unbenommen bleibe, den Hof- und Nieder-Oesterreichischen Kammer-Procurator, so oft es erforderlich ist, den Berathungen der Gefälls-Verwaltung beizuziehen, so wie es sich von selbst verstehe, daß die Kammer-Procuratur der jedesmaligen Aufforderung von Seite der vereinten Cameral- und Gefälls-Behörde zur Erstattung von rechtlichen Gutachten zu entsprechen habe.

Dem allerhöchsten Befehle Sr. Majestät zu Folge wird ferner die vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung ihre Vorschläge über Sistemal-Gegenstände, so weit es sich nämlich dabei um neue legislative Bestimmungen, oder um die Abänderung bereits bestehender Vorschriften handelt, im Wege des Landes-Präsidiums an die

k. k. allgemeine Hofkammer zu leiten, in jedem solchen Falle aber unter einem der Cameral-Gefällen-Administrator die Anzeige an die k. k. allgemeine Hofkammer zu erstatten haben, daß der bezeichnete Sistemal-Gegenstand dem Landes-Präsidium übergeben worden sei.

Endlich haben Se. Majestät zu erinnern befunden, daß der politischen Landesstelle die Bekanntmachung aller legislativen Bestimmungen in Cameral- und Gefällssachen nach wie vor vorbehalten bleiben soll; dann, daß die vereinte Gefällen-Verwaltung und die Gefällsbeamten in allen Angelegenheiten, welche die Gränz-Polizei im weitesten Sinne betreffen, den Aufträgen des Landes-Präsidiums Folge zu leisten haben.

## Beilage.

Amts-Unterricht und Wirkungskreis der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung in Nieder-Oesterreich.

### I.

### Bestimmung und Einrichtung der Nieder-Oesterreichischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung.

§. 1.

Die vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine selbstständige Landesbehörde, welcher in dem Umkreise der Provinz Nieder-Oesterreich das Zollgefäll, die Weg-, Brücken- und Wassermäuthe, die allgemeine

Verzehrungssteuer, das Salz-, Tabak- und Stämpel-Gefäll, die Staats- und Fonds-Güter, das Taxwesen, und von dem Lottogefälle die bis nun der Landesstelle vorbehaltenen Zweige zur Aufsicht und Leitung zugewiesen sind.

Außerdem sind der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung die Aerarial-Cassen und das Casse-Wesen, in so fern solches von der Finanz-Verwaltung abhängig ist, untergeben. In dieser Beziehung gehören alle auf die Anweisung der Gehalte, Aushülfen, Belohnungen, Pensionen und Provisionen sich beziehenden Geschäfte, wenn sie den Cameral-Fond betreffen, dann die Anweisung der Militär-Dotation und anderer Aerarial-Dotationen in den Bereich ihres Geschäftsumfanges.

§. 2.

Die vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung ist verpflichtet, bei der Leitung der ihr anvertrauten Gefällszweige mit unablässiger Sorgfalt und Aufmerksamkeit dahin zu wirken, daß die finanziellen Zuflüsse gesichert, und so viel möglich vermehrt, und daß andererseits der mit deren Einhebung verbundene Aufwand, in so weit es mit dem geregelten Gange der Verwaltung, und mit der Sicherheit der Gefälle vereinbarlich ist, vermindert werde. Sie hat darüber zu wachen, daß die in den Jahres-Voranschlägen genehmigten Auslagen und Dotationen nicht überschritten, vielmehr so viel als möglich daran erspart werde. Es ist ferner die Pflicht der verein-

ten Cameral-Gefällen-Verwaltung, genau nach den bestehenden und in der Folge ergehenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen, so wie nach den Weisungen sich zu benehmen, welche ihr von der vorgesetzten Behörde zukommen.

Ihr liegt es ob, sich in ununterbrochener Uebersicht der Geschäftsführung der ihr mittel- oder unmittelbar unterstehenden Aemter und Individuen zu erhalten, über dieselben eine strenge Disciplinar-Aufsicht zu führen, sie zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und durch dieselben die erforderlichen Wahrnehmungen über die Wirkungen und den Erfolg der Gesetze und Vorschriften einzuholen, und in dem Falle, als sich Lücken oder Gebrechen in der Gesetzgebung offenbaren sollten, die Mittel zur Abhülfe in reife Ueberlegung zu nehmen, und der vorgesetzten Behörde die geeigneten Vorschläge zu erstatten.

§. 3.

Die vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung ist der allgemeinen Hofkammer und dem Vorsteher derselben untergeordnet, in Gegenständen, welche das Tabak- und Stämpel-, dann das Lotto-Gefäll betreffen, untersteht sie zunächst den für diese Gefälle aufgestellten Directionen. Dem Landes-Chef, gegen welchen sie sich mit geziemender Ehrfurcht zu benehmen hat, ist das Befugniß vorbehalten, in einzelnen Fällen, wo er es für nöthig erachtet, Aufklärungen über Geschäftsgegenstände der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung,

oder die Mittheilung der ihr zukommenden Aufträge zu verlangen, welche der Vorsteher der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung dem Landes-Chef mittelst ehrerbietiger Schreiben vorzulegen hat.

§. 4.

Dem Cameral-Gefällen-Administrator liegt die Leitung des gesammten Verwaltungs-Körpers, die Vertheilung der Geschäfte, die Aufsicht über das Personale der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung und die Sorge für den regelmäßigen Geschäftsgang ob; er ist daher für die Amtshandlungen derselben in allen Fällen verantwortlich, wo nicht gleichzeitig andere Mitglieder dieser Behörde die Verantwortlichkeit ganz oder zum Theile zu treffen hat.

§. 5.

Die Geschäfte der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung theilen sich in Bezug auf deren Behandlungsweise in solche, welche der Verhandlung des Vorstehers ausschließlich vorbehalten bleiben, dann in solche, welche in collegialischer Berathung aufzunehmen sind, und in solche, bei welchen der Vorsteher an die collegialische Berathung nicht gebunden ist, wozu auch alle auf Gegenstände der collegialischen Berathung sich beziehenden vorbereitenden Verfügungen zu rechnen sind.

Zu den Geschäften der ersteren Art gehören alle auf die Leitung und Aufsicht des Vorstehers zunächst Bezug nehmenden, so wie jene Gegenstände, welche wegen der dabei zu beobachtenden Geheimhaltung zur

Verhandlung im collegialen Geschäftswege nicht geeignet sind, oder welche dem Vorsteher von der vorgesetzten Behörde zur persönlichen Verhandlung übertragen wurden:

§. 6.

Die Collegial-Berathung hat Statt zu finden, und nach dem Beschlusse der absoluten Stimmen-Mehrheit ist vorzugehen:

a) bei Entscheidungen über Privat-Interessen, als: Gefälls-Straferkenntnissen, streitigen Ansprüchen, bei Gesuchen um Verleihung lucrativer Befugnisse oder Erwerbsmittel;
b) bei Beschwerden über Amtshandlungen untergeordneter Aemter oder Individuen;
c) bei Dienstbesetzungen, Pensionirungen und Disciplinar-Fällen;
d) bei Contracts-Abschlüssen, Annahme oder Verwerfung von Offerten;
e) bei der Bestätigung von Veräußerungs-Acten, zu deren Vornahme die vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung berechtiget ist;
f) bei allen nicht sistemmäßigen, oder auf den Voranschlag gegründeten Auslagen, in so fern sie von der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vorgenommen werden dürfen, so wie bei allen Geldanweisungen überhaupt;
g) bei der Richtigstellung von Voranschlägen, Rechnungen und Verwendungs-Ausweisen, in so fern

diese Amtshandlung der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung überlassen ist.

§. 7.

Sollte der Vorsteher der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung in den hier bezeichneten Fällen dem Beschlusse der Stimmen-Mehrheit nicht beitreten zu können glauben; so steht ihm das Befugniß zu, die Vollziehung des Beschlusses aufzuschieben, und die Entscheidung der vorgesetzten Behörde darüber einzuholen, zugleich aber, wenn Gefahr aus dem Verzuge zu besorgen wäre, unter eigener Haftung ein Provisorium zu treffen.

§. 8.

In allen übrigen Gegenständen, und insbesondere in allen rein administrativen Einleitungen, bei der Ausführung von Anordnungen, welche sich auf bestehende Vorschriften oder auf Beschlüsse der vorgesetzten Behörde gründen, dann bei allen Verfügungen, welche aus der Gefällsaufsicht entspringen, ist der Vorsteher der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung ermächtiget, nach seiner eigenen Ueberzeugung und unter seiner Verantwortung zu handeln, wobei es ihm jedoch frei steht, alle Assessoren, oder einige derselben zur Berathung über wichtigere Gegenstände solcher Art zu versammeln, ohne übrigens an die Ansichten der mehreren Stimmen gebunden zu seyn.

§. 9.

Für die Beschlüsse der vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltung sind alle jene stimmfähigen Mitglieder derselben verantwortlich, welche durch ihre Beistimmung dazu mitgewirkt haben. Für die Verfügungen, welche von dem Administrator allein ausgehen, haftet derselbe, jedoch ist der Referent, welcher das Geschäftsstück bearbeitet hat, und in Fällen, wo ein Mitglied der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung die Revision besorgte, auch dieses Mitglied ebenfalls nach den Gesetzen verantwortlich.

§. 10.

Im Falle einer Krankheit, der Abwesenheit oder einer anderen legalen Verhinderung des Vorstehers, gehen die Obliegenheiten desselben auf den ersten Beisitzer über. Sollte auch dieser durch eine legale Ursache verhindert seyn, so ist, wenn die Supplirung von unbestimmter oder von einer Dauer über acht Tage erforderlich wäre, unverzüglich Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten. Mittlerweile versieht der älteste Assessor den Dienst des Vorstehers, unter den dem letzteren obliegenden Verpflichtungen.

§. 11.

Die Assessoren und alle Individuen der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung sind verpflichtet, dem Vorsteher mit gebührender Achtung entgegen zu kommen, seinen Anordnungen die schuldige Folge zu leisten, und sich mit allem Fleiße und Eifer dem Besten

des Dienstes und den Obliegenheiten ihres Amtes zu widmen. Zugleich haben die ersteren, so oft sie zu Rathe gezogen, und ihre Stimme abzugeben aufgefordert werden, ihre Meinung mit Anstand und Bescheidenheit; aber jederzeit freimüthig nach Pflicht und Gewissen zu äußern. In wie fern sie eine Verantwortlichkeit trifft, ist im §. 9 bereits angedeutet.

§. 12.

In Absicht auf die Ausfertigungen, welche von der vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltung auszugehen haben, ist Folgendes zu bemerken:

An die ihr vorgesetzten Central-Behörden erstattet sie Berichte, den ihr unterstehenden Cassen, Aemtern und Behörden, eröffnet sie ihre Beschlüsse und Aufträge mittelst Decreten und Indorsaten; das Gleiche gilt von ihren Erlässen an die der vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltung als Hülfsbehörde zugewiesene Provincial-Staatsbuchhaltung. In der Correspondenz mit dem Gubernium, den General-Commando und dem Appellations-Gerichte hat sie sich der Form der Noten, in jener mit den übrigen Behörden der Provinz dieser Form, oder der Ersuch- und Antwortschreiben zu bedienen.

## II.

## Wirkungskreis der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung.

### §. 13.

Die Geschäftsgegenstände der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung theilen sich in Absicht auf ihren Wirkungskreis

A. in solche, worüber die höhere Genehmigung eingeholt werden muß, und

B. in solche, worüber die vereinigte Cameral-Gefällen-Verwaltung aus eigenem Ansehen verfügen kann, dann

C. in solche, welche sich auf die Aufsicht über die Geschäftsführung der untergeordneten Aemter beziehen.

### §. 14.

A. Zu den Gegenständen der ersteren Classe gehören:

Alle Anträge zu neuen gesetzlichen Vorschriften oder zur Aenderung der bestehenden;

die Auslegung solcher Vorschriften, wenn die vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung einen gegründeten Zweifel darüber hegt;

die Errichtung und Organisirung neuer Aemter, oder die Versetzung der bestehenden von einem Orte in einen

anderen, wenn diese Aenderung auf die Stellung der Aemter in den angränzenden Provinzen Einfluß nimmt;

Aenderungen im Zoll- und Verzehrungssteuer-Tariff, in den Mauthgebühren und in den Verkaufspreisen des Tabak-Monopols;

Ausnahmen und Erläuterungen von allgemeinen gesetzlichen Vorschriften oder Weisungen der höheren Behörden.

§. 15.

Ferners hat die k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten:

in Fällen, wo es auf die Nachsicht von Dienst- oder Würden-Verleihungs-Taxen ankommt;

wenn es sich in Strafsällen bei Gefällen-Uebertretungen um die Nachsicht oder Verminderung derselben, oder um einen Vergleich mit der Partei handelt, und der Strafbetrag zwei tausend Gulden übersteigt;

wenn außerordentliche Vorfälle eingetreten sind, wodurch das Staats-Eigenthum einen beträchtlichen Schaden erlitten hat;

über den Ankauf, oder Verkauf von Realitäten und Rechten, dann von anderen Erfordernissen, wenn der Werth der ersteren den Betrag von 1000 fl. und der letzteren von 5000 fl. übersteigt, oder für die Auslage im Voranschlage nicht vorgesehen ist, oder wenn der Kauf- oder Veräußerungs-Act außer dem vorge-

schriebenen Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen soll;

bei Verpachtungen und Miethen:

a) Wenn es sich um Objecte handelt, die vorher nie verpachtet, oder gemiethet waren, und der Pachtschilling oder Miethzins 1000 fl. übersteigt;

b) wenn Verpachtungen außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung Statt finden sollen;

c) wenn der neue Pachtschilling oder Miethzins im Vergleiche zu dem vorherigen um den achten Theil geringer ist, und dieser den Betrag von 1000 fl. übersteigt;

d) wenn die Verpachtung länger als auf 9 Jahre abgeschlossen werden soll; bei Vergleichen über Rechtsstreite, die aus Kauf-, Verkauf- oder Verpachtungs-Acten, oder anderen Rechtsgeschäften der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung entsprangen, wenn

*a)* der Betrag, der aufgegeben oder zugestanden werden soll, 1000 fl. übersteigt;

*b)* die Buchhaltung oder der Fiscus gegen den Vergleich stimmen, und

*c)* wenn zur Uebertragung einer Schuld an das Aerar eine längere als dreijährige Frist zugestanden werden soll.

§. 16.

Der Genehmigung der vorgesetzten Behörde sind weiters zu unterziehen:

alle Geldanweisungen, wodurch die für die Ausgabs-Rubrik, die es betrifft im Jahres-Voranschlage bemessene Summe überschritten wird;

alle Auslagen, zu welchen die vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung weder durch den ihr bezeichneten Wirkungskreis, noch durch andere höhere Weisungen berechtigt ist;

jene Geldanweisungen, zu welchen sich die vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung ohne hierzu befugt zu seyn, wegen erwiesener Dringlichkeit und auf dem Verschube haftende Gefahr unter eigener Verantwortung bestimmt gefunden hat.

Vorschüsse aus der Einnahms-Casse, welche von der Landesstelle, oder von anderen Behörden zu öffentlichen Verwaltungszwecken in Anspruch genommen werden.

Die Nachsicht von Casse-Abgängen, wenn sie den Betrag von 50 fl. überschreiten, wobei zu bemerken ist, daß die Nachsicht eines Casse-Abganges, von was immer für einem Betrage, weder zu bewilligen, noch in Antrag zu bringen ist, wo der Abgang nicht die Folge eines Versehens der Beamten, sondern der Verdacht einer Untreue vorhanden ist.

Die Nachsicht und Abschreibung der aus der Amtshandlung der Buchhaltung entspringenden Rechnungsmängel, wenn die Buchhaltung die von dem Rechnungsleger abgegebenen Erläuterungen für rücksichtswürdig und grundhältig erkläret, und der Betrag nicht 1000 fl. überschreitet;

Die Abschreibung von erwiesen uneinbringlichen Ausständen, wenn nicht als Folge einer Vernachlässigung des mit der Einhebung beauftragten Amtes oder Beamten, demselben die Haftung dafür obliegt, dann, wenn der Betrag nicht 200 fl. übersteigt.

§. 17.

In Absicht auf die Gebäude und das Baufach sind der höheren Behörde vorzulegen, Anträge

a) über die Aufführung ganz neuer Gebäude, welche früher noch nicht bestanden haben;

b) über Reparationen, mit welchen eine Umstaltung oder eine Vergrößerung des Gebäudes verbunden ist;

c) über die Wiederherstellung von Aerarial-Gebäuden, welche durch Feuer oder einen anderen Unglücksfall gänzlich zu Grunde gegangen sind, wenn in diesen drei Fällen der Gesammtbetrag der Kosten 3000 fl. übersteigt.

§. 18.

Ferners gehören zu den Gegenständen, worüber an die vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten ist:

Die Vermehrung der Beamten, oder die Erhöhung ihres Gehaltes und ihrer Genüsse über den sistemisirten Personal- und Besoldungs-Stand.

Die Verleihung der Local-Capellaneien und der Pfarren auf Cameral-Gütern, wenn der Ertrag der

Pfründe 1000 fl. übersteigt, und in jedem Falle, wenn das vom Consistorium primo loco vorgeschlagene Individuum nicht gewählt wird.

Die Verleihung lucrativer Befugnisse und Erwerbsmittel, wenn deren jährlicher Ertrag nach einem dreijährigen Durchschnitte 700 fl. überschreitet.

Besetzungsvorschläge zu den Dienstplätzen:

eines Rathes oder Secretärs der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung,

eines Examinators,

des Registraturs, Protokolls- und Expedits-Directors,

des Oekonomen,

des Revidenten der Zoll-Rechnungs-Confection,

der Inspectoren und Adjuncten, dann

der Tabak-Gefälls-Commissäre,

der Ober-Commissäre der Gränzwache,

der Vorsteher aller wichtigeren, der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Aemter, als: der Verwalter des Tabak- und Stämpel-Magazins, der Verschleißniederlage und des Respecienten des Stämpel-Amtes,

des Verwalters und Controlors und derjenigen höheren Beamten bei der Tabak-Fabrik in Hainburg, zu deren Verrichtung technische Kenntnisse erfordert werden,

der Einnehmer und Controlor bei den Haupt- und den Commercial-Zoll-Legstätten,

der Oberbeamten des Tax-Amtes,

der Vorsteher der Wirthschaftsämter,
des Vorstehers, Controlors, Liquidators und Cassiers bei dem Provincial-Zahlamte und den Gefällen-Cassen,
der Diensttausch von Beamten, deren Ernennung außer dem Wirkungskreise der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung liegt.

Die Bewilligung eines Urlaubes, wenn die Dauer desselben sechs Wochen übe:schreitet, oder wenn der Beamte in das Ausland zu reisen gedenket. Bloß in dem Falle, wenn ein Beamter an der Gränze, an einem im Auslande ihm näher gelegenen Orte eine Cur oder ein Bad zur Wiederherstellung seiner Gesundheit zu gebrauchen, oder im Auslande eine Erbschaft, oder eine ihm gebührende Schuld-Post zu erheben in dem Falle ist, und sich darüber ausweiset, ist es der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung gestattet, demselben unter Vorbehalt der Beobachtung der Paß- und Tax-Vorschriften einen Urlaub in das Ausland zu ertheilen.

Die Annahme der Dienstes-Entsagung von Beamten der oben erwähnten Kategorie.

Die Versetzung in den Ruhestand von Beamten, wenn deren Ernennung nicht in dem Befugnisse der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung steht, dann wenn die Versetzung in den Ruhestand aus einem anderen Grunde, als wegen legal nachgewiesener, durch körperliche Gebrechen herbeigeführter Unfähigkeit zur Fortsetzung der Dienstleistung zu verfügen ist.

Die Entlassung von Beamten, welche den Diensteid abgelegt haben, wenn deren Ernennung nicht in dem Wirkungskreise der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung liegt, dann die Entlassung von Beamten und Dienern, welche den Diensteid abgelegt haben, ohne Unterschied, wenn die nach der Vorschrift zur Berathung über Dienstes-Entlassungen beizuziehenden zwei Mitglieder des Appellations-Gerichtes sich gegen die Entlassung erklärt haben;

sobald ein Beamter von einer Kategorie, wozu der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung das Ernennungsrecht nicht zusteht, von der Administration vom Amte und Gehalte, oder von einem von beiden suspendirt wird, ist von der verfügten Suspension die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu machen.

Die Wiederanstellung eines Individuums, welches wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung, oder wegen eines schweren Dienstvergehens entlassen worden ist.

Anstellung eines Individuums, welches in Privat-Diensten stand, und sich in diesem Falle befindet.

§. 19.

Der Genehmigung der höheren Behörden sind zu unterziehen: Besoldungs-Vorschüsse für Beamte, deren Gehalt 800 fl. überschreitet, Geldbelohnungen in Fällen ausgezeichneter, mit ungewöhnlicher Anstrengung und außer dem Kreise der ordentlichen Dienstpflichten geleisteter Dienste, dann

Aushülfen in Fällen, wo die Individuen, die es betrifft, durch langwierige Krankheit, oder andere Unglücksfälle in unverschuldeten Nothstand versetzt wurden, einer augenblicklichen Unterstützung dringend bedürfen, und sich derselben durch tadelloses Benehmen und Dienstfleiß würdig gemacht haben; für Beamte, wenn der Betrag der Belohnung oder Aushülfe 100 fl., für mindere Diener, oder andere Dienst-Individuen, wenn solcher 50 fl. übersteigt, und für beide, wenn sie binnen Jahresfrist schon Einmal mit einer Aushülfe betheilt wurden, oder wenn der hierzu im Voranschlage bestimmte Betrag bereits erschöpft ist.

Die Bewilligung von Heilkosten und die Anweisung von Vorschüssen auf Rechnung derselben für die in gefällsämtlichen Verrichtungen ohne ihr Verschulden beschädigten Diener, wenn der Betrag der Heilkosten 150 fl. übersteigt.

Die Bewilligung von Fristen zur Entrichtung der Dienstverleihungs-Taxen, wenn solche länger als auf 24 Monate ausgedehnt werden sollen.

§. 20.

Anträge über die Bewilligung von Gnadengaben aller Art, so wie über die Bewilligung, eine Pension oder Gnadengabe außer den Gränzen der Oesterreichischen Monarchie zu genießen, sind der vorgesetzten Behörde zu unterlegen.

Ueber die Anweisung von Pensionen, Provisionen, Erziehungs-Beiträgen, Sterb-Quartalen ist Be-

richt zu erstatten, in so fern es sich nicht um Beamte und mindere Diener, welche von den Landesbehörden der Provinz ernannt werden, und ihre Witwen und Waisen handelt.

Die normalmäßigen Bezüge dieser Beamten und ihrer Angehörigen ist die vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung, wofern sie die Cameral-Casse oder eine Gefälls-Casse treffen, mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften anzuweisen befugt.

§. 21.

Der allgemeinen Hofkammer sind ferners unmittelbar vorzulegen, monatlich das Präsidial-Gestions-Protokoll des Administrators, und wochentlich die Referats-Bögen der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung mit Beobachtung der über die Art und Frist der Vorlegung bestehenden Bestimmungen.

§. 22.

Nach Ablauf jedes Vierteljahres sind die Uebersichten über die von der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vorgenommenen Dienstbesetzungen, über die bewilligten Geldstrafnachsichten oder Strafminderungen, über die veranlaßte Abschreibung uneinbringlicher Ausstände, über die angewiesenen Besoldungs-Vorschüsse, Geldbelohnungen, Aushülfen und Heilkosten, dann über die nach ihrem Wirkungskreise angewiesenen Pensionen, Provisionen, Erziehungs-Beiträge und Sterb-Quartale, mit gehöriger Nachweisung der

Gründe, auf welche die Beschlüsse der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung sich stützten, der vorgesetzten Behörde zu überreichen.

§. 23.

Halbjährig, und zwar ein Monat nach Ablauf des Semesters, sind die unerledigten Geschäftsstücke, und drei Monate nach Schluß des Semesters die erstatteten noch unerledigten Berichte, nach Referaten abgetheilt, der höheren Behörde auszuweisen.

§. 24.

Jährlich in den vorgeschriebenen Fristen ist der Voranschlag und die Nachweisung der Gebahrung vorzulegen.

§. 25.

Außer den hier bezeichneten Nachweisungen hat es bei allen übrigen, in Folge besonderer Vorschriften zu liefernden periodischen Ausweisen, in so fern sie durch die obigen Bestimmungen keine Abänderung erleiden, noch ferners zu verbleiben.

§. 26.

B. Zu den Geschäftsgegenständen, worüber die vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung aus eigenem Ansehen zu verfügen hat, gehören:

a) alle jene, welche einerseits nicht der Genehmigung der höheren Behörde vorbehalten sind, und andererseits nicht in dem Wirkungskreise der, der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung untergeordneten Behörden und Aemter liegen;

b) jene Verfügungen und Einleitungen, welche zwar die, der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung eingeräumten Befugnisse übersteigen, welche aber wegen ihrer Dringlichkeit und wegen des einleuchtenden und namhaften Vortheils, welcher für das Aerar davon zu erwarten, oder wegen des offenbaren Nachtheils, welcher aus dem Aufschube zu besorgen ist, unter Vorbehalt der nachträglich einzuholenden höheren Genehmigung und unter der eigenen Verantwortung der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung getroffen werden.

§. 27.

C. Die Geschäftsgegenstände der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung endlich, welche aus der Aufsicht über die ihr untergeordneten Aemter und Organe entspringen, beziehen sich auf alle jene Verfügungen und Einleitungen, mittelst welcher dieselbe sich in der ununterbrochenen Kenntniß und Uebersicht der Amtshandlungen ihrer untergeordneten Aemter und Organe durch Einsicht der Geschäfts-Protokolle und der ihr hierzu dienlich scheinenden periodischen Ausweise und Berichte erhält, und sich von dem Verfahren derselben und von der Art und Weise, wie sie bei Vollziehung der Gesetze und Anordnungen vorgehen, die Ueberzeugung verschafft, um nöthigen Falls durch Belehrung, Aufmunterung oder auf andere geeignete Art auf die

möglichst genaue und pünctliche Beförderung des Dienstes einzuwirken.

§. 28.

In so weit durch die gegenwärtigen Bestimmungen die in Bezug auf die Behandlung der Geschäfte und einzelner Geschäftszweige bestehenden Vorschriften nicht berührt, oder abgeändert wurden, haben diese der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung mit dem Beisatze zur Richtschnur zu dienen, daß in solchen Fällen immer nach dem, der Landesstelle vorgezeichneten, und außer dem nach dem Wirkungskreise derjenigen Gefällen-Behörde zu benehmen ist, deren Wirksamkeit in dem vorliegenden Falle am ausgedehntesten ist.

## 156.

## Vorschrift für den Verkauf von Copien der Catastral-Vermessungs-Operate.

Hofkanzlei-Decret vom 20. Mai 1830, Zahl 1739. Decret der k. k. Nieder-Oester. Provincial-Grundsteuer-Regulirungs-Commission vom 31. Mai 1830, Zahl 717. An das k. k. Nieder-Oesterreichische Mappen-Archiv, die k. k. Nieder-Oesterreichische Provincial-Staatsbuchhaltung.

Im Nachhange zu der Verordnung vom 5. Mai 1830, Zahl 540 *), wird dem k. k. Nieder-Oesterreichischen Mappen-Archive in Beziehung auf den

*) Seite 248, Verordnungs-Zahl 124.

Allerhöchst gestatteten Verkauf von Copien der Catastral-Vermessungs-Operate nachstehendes Verfahren zur genauen Beobachtung vorgezeichnet.

I. In Absicht auf die Einbringung der Vergütungs-Beträge für erfolgte lithographirte Catastral-Mappen-Abdrücke und Protokolls-Abschriften.

Sobald dem Archivar über die einlangenden Gesuche der dazu berufenen Grundbesitzer die gewährenden Aufträge dieser Provincial-Commission zukommen, wird derselbe die bestellte Ausfertigung der Mappen-Abdrücke und Protokolls-Abschriften nach Maß der zu Gebote stehenden Mittel und in der Reihenfolge der erhaltenen Aufträge mit der möglichsten Beschleunigung veranlassen, er wird ferner sobald sich eine einzelne Bestellung oder deren mehrere der Vollendung nahen, die Berechnungen über die dafür entfallenden Vergütungen und zwar abgesondert für die Mappen-Abdrücke, dann für die Protokolls-Abschriften unaufgehalten verfassen, und diese der Provincial-Commission zur weiteren Veranlassung vorlegen.

Diese Berechnungen sind nach den mitfolgenden Formularien I und II, welchen der festgesetzte Preis-Tariff zum Grunde liegt, in welchen ferner allen einzelnen Gegenständen, die ausgefolgt werden dürfen, und den verschiedenen Ausfertigungsarten vorgedacht ist, und wovon das

Eine die Vergütungen für die Mappen-Abdrücke und Mappen-Beilagen, das Andere aber die Vergütungen für die Abschriften der Protokolle und Ausweise darstellt, genau einzurichten, und für die Richtigkeit der darin aufgeführten Daten bleibt der Archivar oder sein Stellvertreter allein verantwortlich, daher solche mit der eigenen Fertigung desselben versehen seyn müssen. Die ausgefertigten Gegenstände sind den betreffenden Parteien, welche zu ihrer Behebung von Seite der Provincial-Commission werden angewiesen werden, gegen Vorweisung der mit dem Amtssiegel versehenen Quittung der k. k. Nieder-Oesterreichischen Provincial-Catastral-Casse über den Erlag der Vergütungs-Beträge zu erfolgen, und der Archivar wird unter seiner Haftung ohne jener Casse-Quittung und der voraus gegangenen Bestellungs-Anweisung an Niemanden und unter keinem Vorwande Catastral-Operate erfolgen, über die ordnungsmäßig erfolgten aber zwei abgesonderte Empfangs-Bestätigungen, und zwar: die Eine über die Catastral-Mappen und die Andere über die Protokolls-Abschriften sich ausstellen lassen, damit ihm die ersteren zum Belag seiner Rechnung, worin die erfolgten Exemplare zu beausgaben sind, die andere aber zu seiner Legitimation dienen.

II. In Absicht auf die Bezahlung der Accord-Arbeiter für die verschiedenen Ausfertigungen der Catastral-Operate.

Sobald die bestellten Catastral-Operate in Folge der voraus gegangenen Bewilligung zu Stande gebracht sind, hat der Archivar über die von den Accord-Arbeitern dabei in das Verdienen gebrachten Beträge zwei abgesonderte Berechnungen nach den mitfolgenden Formularien III und IV, wovon das Eine den Verdienst für die Ausfertigung der Catastral-Mappen-Abdrücke, nämlich: die gewöhnliche Adjustirung, Illuminirung oder Nummerirung derselben und ihren Beilagen, das Andere aber den Verdienst für die Abschriften der Protokolle und Ausweise darstellet, zu verfassen, und diese der Provincial-Commission mit der möglichsten Beschleunigung zur Zahlungs-Anweisung vorzulegen. Hiernach wird die k. k. Provincial-Catastral-Casse angewiesen werden, die liquiden Beträge und zwar abgesondert für die Ausfertigungen der Catastral-Mappen und für die Protokolls-Abschriften zu Handen des Archivars, gegen die von demselben ausgefertigten abgesonderten Verzeichnisse, welche die Namen der Accord-Zeichner oder Copisten und den von jedem einzelnen in das Verdienen gebrachten Betrag enthalten, und welchen die classenmäßig gestämpelten Quittungen der letzteren beiliegen müssen,

zu erfolgen. Wenn der Archivar diese Beträge bei der Catastral-Casse erhoben hat, so wird es ihm unter seiner Haftung obliegen, einem jeden Accord-Arbeiter den ihm gebührenden Betrag gegen Empfangsschein oder sonstige Bestätigung einzuhändigen; so wie er auch für die Richtigkeit der in den dießfälligen Berechnungen enthaltenen Daten haftet, weßwegen diese sowohl von ihm selbst als auch von den betreffenden Accord-Arbeitern zu fertigen sind.

2. Endlich wird das k. k. Archiv angewiesen, alle halbe Jahre einen Ausweis, und zwar den ersten mit Ende October 1830 der Provincial-Commission vorzulegen, in welchem die im Laufe desselben bewilligten, dann die wirklich befriedigten Bestellungen ersichtlich zu machen sind.

*) Beilagen I. — IV.

## Zur Seite 340.

Digitized by Google

# Formular II.

Digitized by Google

Digitized by Google

## Provin. Formular IV.

Digitized by Google

## 157.

## Einantwortung der von einem im allgemeinen Krankenhause verstorbenen Kranken hinterlassenen Kleidungs- und Wäschstücke von der Abhandlungs-Instanz jure crediti an die Krankenhaus-Verwaltung.

Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1830, Zahl 25,489. An die k. k. Krankenhaus-Direction und den Wiener Magistrat.

In so fern es sich in jenen Fällen, wo die hinterlassenen Kleidungs- und Wäschstücke die Verpflegs- und Beerdigungskosten im Schätzungswerthe nicht erreichen, und die vor Gericht einvernommenen Interessenten, Erben oder Curatoren diese Gegenstände nicht übernehmen können, dieselben jedoch dem Krankenhause als Vergütung oder auf Abrechnung der erwähnten Kosten eigenthümlich zu überlassen erklären, um die Genehmigung handelt, die von der Abhandlungs-Instanz der Krankenhaus-Verwaltung, respective dem Krankenhaus-Fonde, jure crediti einzuantwortenden Kleidungs- und Wäschstücke der verstorbenen Kranken eigenthümlich übernehmen zu dürfen; so kann dieselbe von Seite der Landesstelle keinem Anstande unterliegen, weil hierdurch den Bestimmungen des hohen Hofkanz-

lei-Decretes vom 5. August 1829 *), nicht zuwider gehandelt wird; nur muß jedoch hier ausdrücklich beigefügt werden, daß diese Annahme nur auf Abrechnung der aufgelaufenen Verpflegskosten Statt finden könne, und daß somit dem Krankenhaus-Fonde der weitere Anspruch gegen die zahlungspflichtigen Verwandten, oder sonstigen Parteien hinsichtlich des nicht ganz berichtigten Verpflegsbetrages, noch immer vorbehalten bleiben müsse.

In jenen Fällen jedoch, wo die Verlassenschafts-Effecten eines verstorbenen Kranken wegen des großen Werthes von Seite des Sperr-Commissärs übernommen werden, und es sich sonach um Berichtigung der Beerdigung und der Verpflegsgebühren handelt, die von den Erben oder von den Verlassenschafts-Uebernehmern nicht berichtiget werden; so sind diese Gebühren dann von den aus der öffentlichen Versteigerung der Verlassenschafts-Effecten eingehenden Licitations-Geldern nach ihrer Zulänglichkeit von dem Sperr-Commissär brevi manu an die Krankenhaus-Casse gegen Empfangsschein abzuführen, wo derselbe übrigens der Krankenhaus-Verwaltung zur gehörigen Legitimation über den abgeführten Betrag einen Gegenschein einzuhändigen hat.

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 201, Seite 876.

158.

## Abstellung der Einsendung besonderer Ausweise über das jährliche Erwerbsteuer-Erträgniß von ausschließenden Privilegien.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1830, Zahl 1844; Regierungs-Zahl 29,641.

Da die der Erwerbsteuer unterzogenen Beschäftigungen bei der Landesstelle ohnehin in Evidenz gehalten werden müssen, so hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer beschlossen, es für die Zukunft von der durch die Verordnung vom 6. Mai 1824, Zahl 13,063 *), angeordnet gewesenen Einsendung besonderer Ausweise über das jährliche Erwerbsteuer-Erträgniß von ausschließenden Privilegien, gänzlich abkommen zu lassen.

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1824, Verordnungs-Zahl 100, Seite 315.

## 159.

**Jeder zum Pulver- und Salpeter-Verschleiße auch nicht befugte Handelsmann, welcher Pulver oder Salpeter in seinem Verkaufs- oder Handelsgewölbe oder Waren-Magazine vorräthig hat, ist als mit Pulver oder Salpeter handelnd und somit als straffällig zu betrachten.**

Hofkammer-Decret vom 22. Mai 1830, Zahl 17,205; Regierungs-Verordnung vom 3. Junius 1830, Zahl 28,850. An den Regierungsrath und Stadthauptmann in Wien, die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat und die Dominien Wiens.

Ueber die vorgekommene Frage: ob das bloße Betreten von Pulver oder Salpeter in einem Handelsgewölbe, wenn auch über den wirklichen Verkauf kein Beweis geführt werden kann, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Salpeter- und Pulver-Patentes vom 21. December 1807 als straffällig anzusehen sei, hat der k. k. Hofkriegsrath den §. 18 dieses Patentes dahin zu erläutern befunden: daß künftig jeder zum Pulver- und Salpeter-Verschleiße auch nicht befugte Handelsmann, welcher Pulver oder Salpeter in seinem Verkaufs- oder Handelsgewölbe oder Waren-Magazine vorräthig hat, oder in solchen Behältnissen auf was immer für eine Art aufbewahrt hält, als mit Pul-

ver und Salpeter handelnd und somit als straffällig zu betrachten sei.

160.

## Vorschrift für die Einsendung der Personal-Standes-Tabellen der, der Landesstelle unterstehenden Lehranstalten.

Studien-Hof-Commissions-Decrete vom 24. Mai und 1. November 1830, Zahlen 2320 und 5672; Regierungs-Verordnungen vom 11. Junius und 13. November 1830, Zahlen 30,829 und 62,042. An die k. k. Vice-Directorate der Gimnasial-, philosophischen, juridisch-politischen, medizinisch-chirurgischen, und der theologischen Studien, die k. k. Direction des politechnischen Instituts, das k. k. Universitäts-Consistorium, das fürsterzbischöfliche Consistorium in Wien, das bischöfliche Consistorium in St. Pölten, die beiden k. k. evangelischen Consistorien, den Vorsteher der Universitäts-Bibliothek, die Vorsteher der Stifter und die Local-Gimnasial-Directoren.

Die k. k. Studien-Hof-Commission hat verordnet, daß die Personal-Standes-Tabellen von den, der Landesstelle unterstehenden Lehranstalten jederzeit binnen der ersten vier Wochen jedes beginnenden Schuljahres zuverlässig eingesendet werden.

Zugleich wurde bedeutet, daß diese Tabellen in Hinkunft, folglich mit Anfange des Schuljahres $18\frac{30}{31}$, nicht in duplo, sondern nur einfach, nebst einer in der nun üblichen Tabellen-Form, zu verfassenden Uebersichts-Tabelle der eingetretenen Personal-Verände-

rungen, und zwar abgesondert nach den verschiedenen Studien-Abtheilungen, nämlich: für Gimnasien, philosophische, theologische, juridische und mediciniſch-chirurgische Studien ꝛc. vorzulegen sind.

Die Landesstelle findet daher zu verordnen, daß ihr die Personal-Standes-Tabellen jederzeit binnen den ersten 14 Tagen jedes beginnenden Schuljahres zuverlässig eingesendet werden, dann daß diese Tabellen mit Anfange des Schuljahres $18\frac{30}{31}$, nicht mehr in triplo, sondern nur in duplo nebst einer, in der nun üblichen Tabellen-Form zu verfassenden Uebersichts-Tabelle der eingetretenen Personal-Veränderungen vorgelegt werden.

Uebrigens ist in Folge weiterer Anordnung der k. k. Studien-Hof-Commission von der oberwähnten zweiten Tabelle über die Personal-Veränderungen auch in dem Falle, wenn keine Veränderung vorgegangen ist, doch der Kopf ordentlich zu instruiren, in den Rubriken aber statt der gewöhnlichen Ausfüllung anzuführen, daß keine Veränderung vorgegangen ist.

161.

## Vorschriften vor, während und nach einer Ueberschwemmung der Vorstädte Wiens, und Erneuerung der Vorschriften zur Austrockung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Wohnungen.

Vom 24. Mai 1830; Regierungs-Zahl 67,700. An die Unterbehörden.

### Vor der Ueberschwemmung.

§. 1.

Die Erhaltung der zur Sicherung der Vorstädte errichteten Dämme und Wasserwerke ist das beste Schutzmittel gegen Ueberschwemmungen, welche gewöhnlich bei dem Eisgange, dann bei den sogenannten Johanniswässern und im Spätherbste eintreten.

Die an die Stelle der früher bestandenen Wasserbau-Direction getretene Provincial-Bau-Direction wird demnach über diese Dämme und Wasserwerke eine ununterbrochene Aufsicht führen, und nebst der jeden Jahres im Monate April Statt findenden allgemeinen Untersuchung, insbesondere nach jeder sich ereigneten Ueberschwemmung, eine genaue Besichtigung dieser Schutzwerke vornehmen, die entdeckten Beschädigungen längstens binnen 14 Tagen der Landesregierung anzeigen, und gleichzeitig die Ueberschläge der Herstellungskosten überreichen.

Wenn auch diese Kosten aus einem anderen, als dem Wasserbau-Fonde zu bestreiten sind, so haben dennoch die Anordnungen zu den Herstellungen von Seite des Politicums auszugehen, und in dringenden Fällen wird die Regierung die zur Abwendung jeder Gefahr erforderlichen Verfügungen alsogleich einleiten, und die Rücksprache mit der Behörde, die es betrifft, nachträglich pflegen.

Die Herstellung des Baues hat immer unter der Leitung und Aufsicht der Provincial-Bau-Direction, oder wenigstens gemeinschaftlich mit derselben zu geschehen. Nur bei den unter der k. k. Hofbau- und der k. k. Garten-Direction stehenden Augarten-Dämmen, hat zwar die Provincial-Bau-Direction, mit den genannten Directionen den Augenschein vorzunehmen, und die gemeinschaftlich für nothwendig anerkannten Bauten der Regierung anzuzeigen, die Ausführung derselben aber lediglich der k. k. Hofbau-Direction zu überlassen, welche dafür verantwortlich bleibt. Die Verwirklichung der beschlossenen Bauanträge hat die Regierung zu überwachen.

§. 2.

Auf den Dammpöschungen und auf der Krone der Dämme sind weder Planken noch Bäume zu dulden, und es wird Niemanden gestattet, in der Donau oder in den kleinen Flüssen, als: der Wien, dem Alser-, Ottakrinner- und Währingerbache, eigene Uferversicherungen oder Einbaue in den Strom, ohne Erlaubniß der Landesregierung, zu machen.

§. 3.

So wie bereits durch die unter dem 11. Januar 1803 ergangene Regierungs-Verordnung jeder wie immer geartete Bau an der Donau näher als 10 Klafter von den Ufern derselben ohne besondere Genehmigung der Landesregierung strenge untersagt ist, so wird auch jede neue Einleitung oder Ausleitung aus den im §. 2 genannten Bächen, und das Hineinwerfen von Steinen oder Schutt bei strenger Strafe verboten. Die Polizei-Bezirks-Directionen, Dominien und Grundgerichte sind verpflichtet, die Handhabung dieses Verbotes zu überwachen.

Die Uebertreter derselben werden, in so fern sie nicht nach Maßgabe des zweiten Theiles des Strafgesetzes zu bestrafen sind, nach der Größe der Beschädigung, und nach ihren persönlichen Verhältnissen einer Geld- oder körperlichen Strafe unterzogen werden.

§. 4.

Insbesondere aber dürfen über die Wien, den Alser-, Ottakrinner- und Währingerbach, weder neue Stege, noch Brücken oder Häuser ohne Bewilligung der Landesregierung gebaut werden.

§. 5.

Die Eigenthümer der an der Wien befindlichen Mühlen sind verbunden, bei hohem Wasser ihre Abläße zu ziehen, und es ist ihnen strenge verboten, weder die an der Wien befindlichen Wehren, noch die Polsterbäume ihrer Mühlen über den festgesetzten Hannstock zu erhöhen.

Die Polizei=Bezirks=Directionen und die Ortsobrigkeiten sind berufen, auf die Uebertretungen, welche sich gegen diese Anordnung ergeben, aufmerksam zu seyn, und solche unverzüglich der Landesregierung im gehörigen Wege zur Kenntniß zu bringen.

§. 6.

Um über die Beendigung der Schiff=Fahrt, die durch die Bildung des Eisstoßes eintritt, verläßliche Nachrichten aus den oberen und unteren Donau=Gegenden zu erhalten, sind die Kreisämter und das Navigations=Personale beauftragt, hiervon unverzüglich, und zwar Erstere an das Landes=Präsidium und Letzteres an die Provincial=Bau=Direction durch Stafetten die Anzeige zu machen.

§. 7.

Die Polizei=Ober=Direction und die Provincial=Bau=Direction haben jährlich zu jener Zeit, wo wegen eines bevorstehenden Eisstoßes nach den im §. 6 einlangenden Anzeigen die Schiff=Fahrt auf der Donau aufhört, einverständlich einen Tag festzusetzen, bis zu welchem alle im Canale und im Wienflusse befindliche Schiffe entweder abgeführt, oder an die dazu bestimmten Plätze ausgewunden, in Reihen aufgestellt, und doppelt mit guten Seilen angeheftet, oder zerschlagen werden müssen.

§. 8.

Die Flöße, welche sich in demselben Zeitpuncte in dem Wiener Canale noch befinden, sind ebenfalls bis zu dem festgesetzten Tage abzuführen oder auszustreifen.

§. 9.

Die Wasch- und Badflöße, Waschzillen und andere während des Sommers im Wiener Canale befindlichen kleineren Fahrzeuge müssen gleichfalls auf die im §. 7 bestimmte Art hinweg geschafft werden, und hiervon sind nur die unterhalb der Ferdinands-Brücke aufgestellten Fischbehälter ausgenommen, welchen erforderlichen Falls ein anderer Standpunct angewiesen werden wird.

§. 10.

Die Polizei-Ober-Direction und die Provincial-Bau-Direction haben sich im gemeinschaftlichen Einvernehmen zu überzeugen, ob die Eigenthümer der Schiffe und Flöße binnen des eingeräumten Termines den Anordnungen nachgekommen sind.

Nach Verlauf desselben werden alle im Wiener Canale und im Wienflusse noch angetroffene Schiffe und Flöße von der Polizei-Ober-Direction dem Magistrate angezeigt, und von diesem von Amts wegen in Beschlag genommen, und auf Kosten der Eigenthümer auf die oben berührte Art beseitiget werden.

§. 11.

Zur selben Zeit, wenn die Hinwegschaffung der Schiffe aus dem Donau-Canale Statt findet, haben die Holzhändler die vorgeschriebenen Eisfänge nicht nur an jenen Plätzen, auf ihre Kosten herzustellen, wo sie bisher errichtet wurden, nämlich: an der Ausmündung des Alserbaches, vor der sogenannten Welser Holzhandlung, vor dem Feldmüller'schen Holz-

stadel nächst der Cavallerie-Caserne, vor den Lüfteneg-ger'schen Holzplätzen in der Brigittenau, und vor dem Platze des Zillenräumers Schimpel unter den Weiß-gärbern, sondern auch an allen jenen Orten, wo es die Provincial-Bau-Direction anordnen wird.

Auch haben die Holzhändler die am linken Ufer des Donau-Canales in der Brigittenau, und am rech-ten Ufer in der Spitelau aufgestellten Brennhölzer, in so fern sie nicht auf die Holzlegstätten, nächst dem neuen Thore und der Roßau gänzlich abgeführt wer-den können, an jenen Stellen, welche die Provincial-Bau-Direction nach der Bildung des Eisstoßes beson-ders bezeichnen wird, in der von derselben anzugeben-den Reihezahl drei Klafter hoch aufzuschlichten.

§. 12.

Die hierortigen Schiffknechte, dann die übrigen, des Fahrens kundigen Leute, als: Strappler, Holz-scheiber u. dgl. sind jährlich mit Ende des Monates November durch die Polizei-Ober-Direction gemein-schaftlich; mit der Provincial-Bau-Direction und mit Zuziehung des Magistrates, unter Angabe des Tauf- und Zunamens und des Wohnortes nebst der Anzahl der Schiffe zu consigniren, von welcher Consignation dem Landes-Präsidium eine Abschrift vorzulegen ist.

Für die richtige Stellung der Schiffknechte auf allmaliges Verlangen haben die Schiffmeister zu haften.

Die Schiffe sind mit der fortlaufenden Zahl, mit dem Namen der Vorstadt und der Gasse, wohin sie

gehören, zu bezeichnen, mit den erforderlichen Geschirren, als: Ruder, Sessen, Hacken, Sitzbreter ꝛc. ꝛc. und am Kranzel mit einer roth und weißen Fahne zu versehen.

Die für jedes einzelne Schiff zugleich zu bestimmende Bemannung ist mit sogenannten Armschildern zu betheilen, auf welchen der Nummer des Schiffes ersichtlich ist. Diese Schilder ist jeder Schiffknecht verpflichtet, für die Dauer seiner Verwendung bei der Ueberschwemmung am Arme zu tragen.

§. 13.

Da bei einer Ueberschwemmung durch den Eisstoß auch die Brücken beschädiget werden können, so hat die Polizei-Ober-Direction gemeinschaftlich mit der Provincial-Bau-Direction dafür zu sorgen, daß schon bei der im §. 12 angeordneten Consignirung der Schiffknechte eigene verläßliche Leute für die Ueberfuhr, welche die Provincial-Bau-Direction mit ihren Schiffen und Geschirren zu bewerkstelligen hat, bestimmt werden, um sie im Falle ihres Bedarfes sogleich verwenden zu können.

§. 14.

Die sowohl zu den Communicationen in den Vorstädten, als zur Ueberfahrt zu verwendenden Leute und Knechte haben sich auf Verlangen der Schiffmeister und Grundgerichte ohne Verzug oder Weigerung zu stellen, da sonst die Widerspänstigen mit körperlicher Züchtigung hierzu würden verhalten werden.

Bei Ausfindigmachung, Stellung und Bestrafung derselben, haben die Polizei-Ober-Direction und beziehungsweise die Polizei-Bezirks-Directionen ihr Amt vorschriftmäßig zu handeln.

§. 15.

Jeder der Ueberschwemmung ausgesetzte Polizei-Bezirk ist für die Dauer derselben in nachbenannte Abtheilungen und Sectionen eingetheilt, und in Letzteren wird zur Erhaltung der Communicationen, Zufuhr der Lebensmittel ꝛc. die beigesetzte Anzahl von Schiffen bereit gehalten werden.

# Polizei-Bezirk Leopoldstadt.

## I. Abtheilung.

Von der Ferdinands-Brücke aufwärts sammt der Brigittenau.

| Section A. | Anzahl der Schiffe. |
|---|---|
| Donau-Straße von Haus Nr. 1 bis 12 und von Haus Nr. 587 bis 591 .... | 1 |
| Kleine Ankergasse von Haus Nr. 13 bis 17 ..... | 1 |
| Sperlgasse von Haus Nr. 240 bis 249 und Nr. 612 ..... | 1 |

| | Anzahl der Schiffe. |
|---|---|
| **Section B.** | |
| Große Ankergasse von Haus Nr. 18 bis 30 ..... | 1 |
| Große Schiffgasse von Haus Nr. 33 bis 39 und von Haus Nr. 43 bis 56. | 2 |
| Krumme Baumgasse von Haus Nr. 40 bis 42 und das Haus Nr. 613.. | 1 |
| **Section C.** | |
| Kleine Schiffgasse von Haus Nr. 59 bis 69 und das Haus Nr. 77 .... | 2 |
| Schiffamtsgasse mit den Haus-Nummern 75, 76, 78, 86 und 87 .... | 1 |
| Bräuhausgasse mit den Haus-Nummern 82, 83 und 85. | |
| Haid mit den Haus-Nummern 218 bis 220, 621 und 625 ..... | 1 |
| **Section D.** | |
| Schreigasse mit den Nummern 84, 103 bis 107..... | 1 |
| Neugasse von Haus Nr. 108 bis 122 und das Haus Nr. 623. | |
| **Section E.** | |
| Neue Gasse von Haus Nr. 123 bis 134, dann von Haus Nr. 94 bis 102.... | 1 |

| | Anzahl der Schiffe. |
|---|---|
| **Section F.** | |
| Donau-Straße mit den Haus-Nummern 31, 32, 57, 58, 70 bis 74 88 bis 93, 135 bis 138 und das Haus Nr. 593 ..... | 2 |
| **Section G.** | |
| Donau-Straße von Haus Nr. 139 bis 150 und das Haus Nr. 614 ..... | 1 |
| Augartenstraße von Haus Nr. 151 bis 157 und das Haus Nr. 597. | |

## II. Abtheilung.

Die mittleren Gassen von der Taborstraße aufwärts bis zur Neugasse.

| | |
|---|---|
| **Section A.** | |
| Táborstraße von Haus Nr. 311 bis 319 | 1 |
| Josephsgasse von Haus Nr. 250 bis 259 ..... | 1 |
| Herrngasse von Haus Nr. 235 bis 239 | 1 |
| **Section B.** | |
| Tandelmarktgasse von Haus Nr. 260 bis 279..... | 1 |
| Herrngasse von Haus Nr. 280 bis 284. | |

| | Anzahl der Schiffe. |
|---|---|
| Badgasse von Haus Nr. 285 bis 288. | |
| Taborstraße Haus Nr. 289 und 310. | 1 |
| **Section C.** | |
| Badgasse von Haus Nr. 290, 291 und 295 ..... | 1 |
| Rothe Kreuzgasse von Haus Nr. 292 bis 294. | |
| Herrngasse von Haus Nr. 296 bis 299. | |
| Große Pfarrgasse von Haus 300 bis 309..... | 1 |
| **Section D.** | |
| Taborstraße Haus Nr. 170 und 171. | |
| Große Pfarrgasse von Haus Nr. 172 bis 178. | |
| Herrngasse von Haus Nr. 179 bis 182. | 1 |
| Kleine Pfarrgasse von Haus Nr. 183 bis 190..... | 1 |
| Augartenstraße von Haus Nr. 165 bis 169, dann Nr. 592, 610, 345 und 346. | |
| **Section E.** | |
| Am Gottesacker Haus Nr. 79 bis 81. | |
| Strafhausgasse Nr. 221, 222 und von Haus Nr. 231 bis 234 ..... | 1 |

| | Anzahl der Schiffe. |
|---|---|
| Haidgasse Haus Nr. 223 und 224. | |
| Herrngasse von Haus Nr. 210 bis 216 und von Haus Nr. 225 bis 230 .. | 1 |
| **Section F.** | |
| Rauchfangkehrergasse von Haus Nr. 191 bis 209 ..... | 1 |
| Augartenstraße von Haus Nr. 158 bis 164 und Nr. 600 ..... | 1 |

## III. Abtheilung.

Von der Ferdinands-Brücke abwärts sammt Prater.

| | |
|---|---|
| **Section A.** | |
| Taborstraße von Haus Nr. 320 bis 326. | |
| Brunnengasse von Haus Nr. 455 bis 458 ..... | 1 |
| Taborstraße von Haus Nr. 327 bis 331. | |
| Glockengasse Haus Nr. 332. | |
| Kleine Hafnergasse von Haus Nr. 333 und 334. | |
| **Section B.** | |
| Taborstraße von Haus Nr. 335 bis 359. | |
| Am Tabor von Haus Nr. 360 bis 366. | 1 |

| | Anzahl der Schiffe. |
|---|---|
| **Section C.** | |
| Große Stadtgutgasse von Haus Nr. 367 bis 378 und 595. | |
| Im Prater. Haus Nr. 379 ..... | 1 |
| Glockengasse. Haus Nr. 383 bis 386. | |
| Große Fuhrmannsgasse Haus Nr. 387. | |
| Gärtnergasse von Haus Nr. 388 bis 391 und 624. | |
| Kleine Stadtgutgasse von Haus Nr. 390 bis 395. | |
| **Section D.** | |
| Im Prater Haus Nr. 396, 397 u. 617. | |
| Praterstraße Haus Nr. 398. | |
| Gärtnergasse Haus Nr. 608 ..... | 1 |
| Marokanergasse Haus Nr. 400 bis 403. | |
| Praterstraße Haus Nr. 404 bis 408. | |
| Marokanergasse Haus Nr. 409 bis 413. | |
| Praterstraße Haus Nr. 414 und 415. | |
| **Section E.** | |
| Rothe Sterngasse Haus Nr. 416. | |
| Große Fuhrmannsgasse Haus Nr. 417 bis 423, 598 und 599. | |
| Rothe Sterngasse Haus Nr. 424 bis 432 und 611 ..... | 1 |
| Glockengasse Haus Nr. 433 bis 441. | |

| | Anzahl der Schiffe. |
|---|---|
| **Section F.** | |
| Rothe Sterngasse von Haus Nr. 441 bis 449 und 594. | |
| Kleine Fuhrmannsgasse. Haus Nr. 450, 451 und 596. | |
| Schmelzgasse von Haus Nr. 452 bis 454, 618 und 619 ..... | 1 |
| Große Hafnergasse von Haus Nr. 460 bis 465 und 601. | |
| Schmelzgasse. Haus Nr. 466 und 467. | |
| Kleine Fuhrmannsgasse von Haus Nr. 468 bis 470. | |
| **Section G.** | |
| Große Fuhrmannsgasse von Haus Nr. 471 bis 478. | |
| Komödiengassel Haus Nr. 479. | |
| Große Fuhrmannsgasse Haus Nr. 481 bis 486..... | 1 |
| Schrotgießergasse von Haus Nr. 487 bis 490 und 602. | |
| Große Fuhrmannsgasse von Haus Nr. 491 bis 498 und 598. | |
| Rothe Sterngasse Haus Nr. 616. | |
| **Section H.** | |
| Praterstraße von Haus Nr. 499 bis 503 ..... | 1 |

| | Anzahl der Schiffe. |
|---|---|
| Weintraubengasse von Nr. 504 bis 510. | |
| Praterstraße von Nr. 511 bis 518. | |
| **Section I.** | |
| Praterstraße von Haus Nr. 519 bis 522, 579 bis 583, 523 bis 535 .. | 1 |
| Wällische Gasse Haus Nr. 536. | |
| **Section K.** | |
| Czerningasse von Haus Nr. 537 bis 541, von 561 bis 563 ..... | 1 |
| Lichtenauergasse von Nr. 542 bis 550, 556 und 557. | |
| Hofenedergasse Haus Nr. 558. | |
| Franzensbrücken-Allee Haus Nr. 551 und 552. | |
| **Section L.** | |
| An der Holzgestätte von Haus Nr. 559 bis 577 ..... | 1 |
| **Section M.** | |
| Franzensbrücken-Allee von Haus Nr. 603 bis 607 ..... | 1 |
| Franzensbrücken-Allee, jedoch zur Herrschaft Jägerzeil gehörig, von Haus Nr. 20 bis 26. | |
| Am Schüttel von Haus Nr. 12 bis 19. | 1 |

| | Anzahl der Schiffe. |
|---|---|
| **Section N.** | |
| Praterstraße von Haus Nr. 27 bis 31. | |
| Mayergasse von Haus Nr. 32 bis 42. | 1 |
| Praterstraße von Haus Nr. 43 bis 61. | |
| Czerningasse von Haus Nr. 64 bis 66. | |

# Polizei-Bezirk Roßau.

## I. Abtheilung.

Vorstadt Roßau, und die in der drei Mohrengasse befindlichen, zum Polizei-Bezirke Alservorstadt gehörigen Häuser.

| | |
|---|---|
| **Section A.** | |
| Holzstraße Haus Nr. 1 bis 5 ..... | 1 |
| Servitengasse von Haus Nr. 82 bis 90, 166, 157 und 168 ..... | 3 |
| Kirchengasse Haus Nr. 165. | |
| **Section B.** | |
| Weiße Hahngasse von Haus Nr. 6 bis 17, 138, 158 und 167. .... | 2 |
| Holzstraße Haus Nr. 18 bis 24 .... | 3 |
| **Section C.** | |
| Holzstraße Haus Nr. 29 bis 38 und 139. | 4 |

| | Anzahl der Schiffe. |
|---|---|
| **Section D.** | |
| Seegasse von Haus Nr. 143, 160 .. | 1 |
| Rothe Löwengasse Haus Nr. 39 bis 43, 51 bis 56 und 142 ..... | 3 |
| Judengasse Haus Nr. 44 bis 50, 148 und 149 ..... | |
| **Section E.** | |
| Pramergasse Haus Nr. 64 bis 78, 140 bis 150 ..... | 1 |
| Grüne Thorgasse Haus Nr. 79 bis 82, 91, 145 bis 147 ..... | 2 |
| **Section F.** | |
| Porzellangasse Haus Nr. 57 bis 63, 162, 163, 129, 137, 92 und 141. | 3 |
| **Section G.** | |
| Am Glacis Haus Nr. 146, 155 und 159. Schmidgasse Haus Nr. 93 bis 103, 151, 104 bis 111, 144, 153 u. 154. | 2 |
| **Section H.** | |
| Adlergasse Haus Nr. 119 und 120. Mohrengasse, Haus Nr. 112 bis 118, 121 bis 128 ..... | 2 |
| Mohrengasse Haus Nr. 277, 278, 292, 293, 283 bis 286. | |

## II. Abtheilung.

Die Gemeinde Althan, Thuri, Lichtenthal, dann die Spitelau.

| | Anzahl der Schiffe. |
|---|---|
| **Section A.** | |
| Große Schmidgasse Haus Nr. 1 bis 15, 16 bis 21 ..... | 2 |
| Große Schmidgasse Haus Nr. 154 bis 166 ..... | 1 |
| **Section B.** | |
| Zweifechtergasse Haus Nr. 22, 23, 35 und 36. | |
| Zweifechtergasse Haus Nr. 101 bis 105 und 63 ..... | 1 |
| Simondenkengasse von Haus Nr. 24 bis 34 ..... | 1 |
| Am Alserbach Haus Nr. 61 und 62. | |
| **Section C.** | |
| Kirchengasse Haus Nr. 63 bis 72 .. | 1 |
| Fleckfiedergasse Haus Nr. 73 bis 78, 58 bis 60 ..... | 1 |
| Hauptstraße Haus Nr. 9 bis 20. | |
| **Section D.** | |
| Salzergasse Haus Nr. 21 bis 41 .... | 1 |

| | Anzahl der Schiffe. |
|---|---|
| Hauptstraße Haus Nr. 1 bis 8, 178 bis 181 ..... | 1 |
| **Section E.** | |
| Kirchengasse Haus Nr. 44 bis 61, 64 bis 81 ..... | 2 |
| **Section F.** | |
| Kleine Schmidgasse Haus Nr. 86 bis 100, 105 bis 125 ..... | 2 |
| **Section G.** | |
| Badgasse Haus Nr. 128 bis 145, 147 bis 153..... | 2 |
| Kirchengasse Haus Nr. 137 und 138. | |
| **Section H.** | |
| Wagnergasse Haus Nr. 41 bis 43, 82 bis 85, 125 bis 127, 167 bis 172. | 1 |
| Spitelaugasse Haus Nr. 173 bis 177, 205 und 206 ..... | 1 |
| Spitelau Haus Nr. 37. | |

# Polizei-Bezirk Landstraße.

## I. Abtheilung.

### Vorstadtgrund Weißgärber.

| | Anzahl der Schiffe. |
|---|---|
| **Section A.** | |
| Hauptstraße Haus Nr. 1 bis 12, 25 bis 35 ..... | 2 |
| Seilergasse Haus Nr. 56 und 57. | |
| Hetzgasse Haus Nr. 37, und von Haus Nr. 42 bis 45 ..... | 1 |
| Kirchengasse von Haus Nr. 50 bis 56, von Nr. 58 bis 61, dann Haus Nr. 108. | 2 |
| **Section B.** | |
| Gärtnergasse Haus Nr. 13 bis 16, von Nr. 82 bis 90 und 104 ..... | 2 |
| Rauchfangkehrergasse Haus Nr. 92 bis 96 und 103. | |
| Gänsweide Haus Nr. 97 bis 102 .. | 2 |
| **Section C.** | |
| Hauptstraße von Haus Nr. 20 bis 23. | 1 |
| Kirchengasse Haus Nr. 24, von 62 bis 70. | |
| Löwengasse Haus Nr. 72, 73, 74 u. 77. | 1 |
| Gärtnergasse Haus Nr. 17 bis 19, und von 78 bis 81 ..... | 1 |

| | Anzahl der Schiffe. |
|---|---|
| **Section D.** | |
| Kögelgasse Haus Nr. 38, 39, 40, von 105 bis 107, dann 41 ..... | 1 |
| Landstraße Canalgasse Haus Nr. 20 bis 29 und 549. ..... | |
| Landstraße Marxergasse Haus Nr. 550 bis 552, Weißgärber 46 und 91. | 1 |
| Obere Gärtnergasse Haus Nr. 46, 48 und 49. ..... | |
| Brunngasse Haus Nr. 47, 75 und 76. | 1 |

## II. Abtheilung.

### Vorstadtgrund Erdberg.

| | |
|---|---|
| **Section A.** | |
| Gärtnergasse Haus Nr. 360 bis 365 und von 383 bis 388 ..... | 2 |
| Rüdengasse und Gärten von Haus Nr. 349 bis 352 ..... | 2 |
| Beinsiedergasse Haus Nr. 398 u. 399. | |
| Aufwaschgasse Haus Nr. 382. | |

| | Anzahl der Schiffe. |
|---|---|
| **Section B.** | |
| Rüdengasse Haus Nr. 347 und 348. | |
| Gärtnergasse Haus Nr. 366 bis 377, von 379 bis 381 und 401, dann Wällisch-Gärten ..... | 3 |
| Dietrichgasse Haus Nr. 344, 378, 408 | |
| Antonigasse Mauthhaus Nr. 343 .. | 1 |
| Dann in jeder Abtheilung eine Inspections-Zille für den Beamten ..... | 2 |

§. 16.

Der Magistrat ist verpflichtet, durch sein Unterkammeramt die zur Erhaltung der Communication in seinen Vorstadtgründen nöthigen Treppen und Schrägen bey Zeiten dahin zu führen, sie im Einverständnisse mit den Polizei-Bezirks-Directionen aufzustellen, und überdieß davon einen hinlänglichen Vorrath für den Fall des Mehrbedarfes bereit zu halten. Dieselbe Verpflichtung haben die übrigen Dominien rücksichtlich ihres Bezirkes, so wie die Grundgerichte der an der Wien liegenden Gemeinden, welche im Nothfalle mit ihren dießfälligen Vorräthen auszuhelfen haben.

§. 17.

Wo die Verbindung mit Treppen nicht hergestellt werden kann, oder wo sie auch mit Treppen und Zillen nicht zureichend ist, sind bespannte Leiterwägen

zu gebrauchen, die auf Verlangen der Polizei-Ober-Direction, des Magistrats und der übrigen Dominien von dem Stadthauptmanne nach Bedarf werden zugewiesen werden.

Von diesen Wägen hat der Stadthauptmann überdieß eine angemessene Anzahl vorräthig zu halten.

§. 18.

Jeder Hauseigenthümer in den der Ueberschwemmung ausgesetzten Vorstädten ist verpflichtet, sich mit den, zur Erhaltung der Verbindung innerhalb seines Hauses und mit den Treppen auf der Gasse erforderlichen Bretern und Schrägen zu versehen.

Eigenthümer größerer Gebäude haben nebst dem auch Schiffe oder Flöße, und zwar von derjenigen Gattung und in der Anzahl sich anzuschaffen, wie es ihnen von der Polizei-Ober-Direction vorgeschrieben werden wird.

Ueber den Vorrath und den brauchbaren Stand dieser Geräthschaften, haben sich die Hauseigenthümer, auf jedesmaliges Verlangen der Polizei-Bezirks-Directionen und der Grundgerichte gehörig auszuweisen, welche dafür verantwortlich bleiben, daß sie wenigstens Einmal des Jahres zu gehöriger Zeit hierwegen Nachsicht pflegen, und die entdeckten Mängel ihren Behörden anzeigen.

§. 19.

Die Namen der in jeder Bezirks-Abtheilung aufgestellten Polizei-, Magistrats- und Sections-Commissäre, zu welch letzteren auch bekannt rechtliche Ge-

meindeglieder gewählt werden können, werden bei einer durch den Eisgang zu besorgenden Ueberschwemmung durch eine vorläufige Kundmachung in jedem Polizei-Bezirke bekannt gemacht werden, damit sich das Publikum in allen Angelegenheiten an selbe wenden kann, und von ihnen die allenthalben nothwendigen Vorkehrungen schleunig getroffen werden.

§. 20.

In jeder Bezirks-Abtheilung ist ein Rettungshaus zu bestimmen, in welchem nebst den polizeilichen und magistratischen Commissären, ein Wundarzt mit dem Nothkasten, eine Hebamme, Rauchfangkehrer, Zimmerleute, und die nöthige Polizei-Wachmannschaft gegenwärtig sein werden. Bei diesem Rettungshause werden zwei Schiffe, mit der Aufschrift „Rettungsschiff" bezeichnet, dann mit den nöthigen Requisiten, als: Brecheisen, Hacken, und auf dem Kranzel mit einer roth und weißen Fahne versehen, aufgestellt seyn.

§. 21.

Die Kranken und Gebrechlichen sind bei Zeiten aus den Erdgeschoßen, entweder in die oberen Stockwerke oder zu ihren Verwandten und Bekannten, oder wenn dieß nicht thunlich wäre, in das allgemeine Krankenhaus zu überbringen.

Bei dringender Gefahr sind auch die Gesunden aus den ebenerdigen Wohnungen, in die oberen Stockwerke, oder anders wohin zu delogiren.

Zu diesem Behufe sind für dieselben nach vorläufig durch die Polizei-Bezirks-Directionen vorgenommener Local-Untersuchung die erforderlichen Quartier-Anweisungs-Bolleten auszufertigen.

§. 22.

Nicht minder ist Sorge zu tragen, daß das Vieh noch zur gehörigen Zeit aus den Stallungen getrieben, und in die gleichfalls schon im Voraus ausgemittelten, auf den zu erfolgenden Anweisungs-Bolleten ersichtlichen Localitäten gebracht werde. Sollte das Elementar-Ereigniß so schnell eintreten, daß es an Zeit gebräche, das Vieh unmittelbar dahin zu bringen, so sind zur augenblicklichen Aufstellung desselben nachstehende Plätze bestimmt:

Für den Polizei-Bezirk Leopoldstadt aus den Häusern, welche von der Ferdinands-Brücke bis zur Taborlinie abwärts gegen den Prater liegen, das Glacis bei den Hauptmauth-Magazinen, und für jene, welche aufwärts gegen die Brigittenau liegen, das Glacis zwischen dem Schotten- und Neuthore.

Für den Polizei-Bezirk Roßau, das Glacis vor dem sogenannten rothen Hause und für den Polizei-Bezirk Landstraße, der Platz vor der Augustinerkirche auf der Landstraße.

An diesen Plätzen werden sich Commissäre befinden, die den Eigenthümern des Viehes die allenfalls

noch keine Anweisungs-Bolleten erhalten hätten, solche zu erfolgen haben.

§. 23.

Noch bevor eine Ueberschwemmungsgefahr eintritt, haben die Polizei-Bezirks-Directionen mit Beiziehung der Grundgerichte und Werkverständigen, die Häuser und insbesondere jene, deren schwacher Baustand bereits bekannt ist, genau zu untersuchen, und unverzüglich die nöthigen Vorkehrungen zur Vermeidung aller Unglücksfälle anzuordnen.

§. 24.

Obgleich bei den gegenwärtig bestehenden Communications-Brücken kaum zu besorgen ist, daß die Verbindung mit der Leopoldstadt zeitweise ganz unterbrochen werden wird, so haben dennoch die in Ansehung ihrer Backhäuser bedrohten Bäcker der Leopoldstadt aus ihren Vorräthen, eine hinlängliche Quantität Backmehles zu den barmherzigen Brüdern, und einen angemessenen Holzvorrath in das Leopoldstädter Bräuhaus zu überbringen.

Der Backofen bei den Barmherzigen hat statt jenen Backöfen, die in dieser Vorstadt allenfalls überschwemmt werden sollten, zur Aushülfe zu dienen.

§. 25.

So wie die Bäcker und Fleischer überhaupt gehalten sind, den vorgeschriebenen dreiwochentlichen Vorrath zu besitzen, eben so haben in den Vorstädten Roßau, Althan, Thuri, Lichtenthal, Leopoldstadt, Jägerzeil, Weißgärber und Erdberg, auch die übri-

gen Gewerbsleute, welche mit den ersten Lebensbedürfnissen handeln, bei einem bevorstehenden Eisgange sich wenigstens einen vierzehntägigen Vorrath anzuschaffen, wovon sich die Polizei-Ober-Direction und die Dominien, nach der diesen Behörden auch unter den gewöhnlichen Umständen vorgezeichneten Wirksamkeit, zu überzeugen haben.

§. 26.

Sämmtliche Bewohner der, der Ueberschwemmung ausgesetzten Vorstädte haben, sobald sie von der annähernden Gefahr des Eisganges Kunde erhalten, sich mit den unumgänglich nöthigen Lebensbedürfnissen wenigstens für zwei Tage zu versehen, und sind hierzu bei dem Eintritte des Momentes der Nothwendigkeit durch Einsagen in den Häusern aufzufordern.

§. 27.

Die in der Leopoldstädter Reiter-Caserne befindliche Militär-Mannschaft ist bei zu besorgender Ueberschwemmung unaufgehalten, mit den nöthigen Einquartierungs-Billeten in die der Wassergefahr nicht ausgesetzten Vorstädte, durch den Stadthauptmann zu versehen.

§. 28.

Da es von größter Wichtigkeit ist, bei Ueberschwemmungen die durch das Abgehen des Eisstoßes zu besorgen sind, so schnell als nur immer möglich von der annähernden Gefahr Kenntniß zu erhalten; so sind sowohl in den oberen als unteren Donau-Gegenden eigene Beamte der Provincial-Bau-Direction in den

nachbenannten Stationen zu exponiren, um von dem Steigen des Wassers, und dem Beginnen des Eisganges, von einer darauf folgenden Wiederfeststellung des Eises, und von dem vollständigen Abgange desselben unverzüglich auf die unten bezeichnete Art Nachricht zu geben.

Stationen der obern Gegend:

Tulln; Langenlebern; Zeiselmauer; Greifenstein; Höflein; Grinzendorf; Klosterneuburg; Kahlenbergerdörfel und Nußdorf.

Die Beamten dieser Stationen haben außer dem schriftlichen Aviso, das stets auf die dienstförderlichste Weise zu besorgen ist, das Steigen des Wassers, und das Beginnen des Eisganges mit zwei Böllerschüssen, und bei Nacht nebstbei mit einer Allarmstange, die darauf folgende Wiederfeststellung des Eises mit vier Böllerschüssen, und bei Nacht nebstbei mit zwei Allarmstangen, und das vollständige Abgehen desselben mit sechs Böllerschüssen, und bei Nacht nebstbei mit drei Allarmstangen anzuzeigen. Das hiesige Publikum wird, falls aus den hiernach eingehenden Nachrichten eine Gefahr zu besorgen steht, durch einen Kanonenschuß, bei steigender Gefahr durch zwei Kanonenschüsse, und bei höchster Gefahr durch drei Kanonenschüsse von der Gonzaga-Bastei aus, darauf aufmerksam gemacht

werden, um sich und das Eigenthum auf dem vorgeschriebenen Wege in Sicherheit bringen zu können.

Stationen der unteren Gegend:

Hainburg; Regelsbrunn;
Deutsch-Altenburg; Elend und
Petronell; Fischament.

Mittelpunct zwischen Fischament und Schwechat.

Schwechat; St. Marxer Linie.
Simmering und

Die Beamten dieser Stationen haben die sich ergebenden Veränderungen im Donau-Strome bei Tage mittelst Stafette, und bei Nachtzeit das Steigen des Wassers und das Beginnen des Eisganges mit drei Allarmstangen, die darauf folgende Wiederfeststellung des Eises mit zwei Allarmstangen, und das vollständige Abgehen desselben mit einer Allarmstange anzuzeigen.

## Während der Ueberschwemmung.

§. 29.

Sobald die Ueberschwemmung entweder unvermuthet durch außerordentliche Elementar-Ereignisse oder durch den Eisgang wirklich eintritt, sind unverzüglich alle vorbereiteten Anstalten nach Bedarf und Localität in Wirksamkeit zu setzen.

§. 30.

Die Polizei-Bezirks-Directionen, Dominien, Grundgerichte und Commissäre, die zunächst in der

Lage sind, die aus der örtlichen Ueberschwemmung hervorgehenden individuellen Bedürfnisse zu erkennen, sind verpflichtet, so viel als es nur immer in ihrer Macht liegt, dafür zu sorgen:

a) daß vor Allem die noch allenfalls in den Erdgeschoßen befindlichen Menschen vor Lebensgefahr gerettet, und auf die im §. 21 angedeutete Art untergebracht werden;

b) daß diejenigen Kranken, die nicht in das allgemeine Krankenhaus transportirt werden konnten, ärztliche Hülfe und Medicamenten erhalten;

c) daß das noch nicht in Sicherheit gebrachte Vieh, und vorzüglich die Pferde und Kühe, ungesäumt aus den Stallungen, und in die nach dem Paragraphe 22 ausgemittelten Localitäten geführet werden;

d) daß die Communication sowohl auf den Straßen, als im Innern der Häuser ohne Verzug errichtet, und nach Maß, als die Ueberschwemmung zu- oder abnimmt, auf die vorgeschriebene Weise durch Treppen, Schiffe oder Wägen fortwährend erhalten werde;

e) daß dem Publikum, welches in der Lage ist, von diesen Communicationen Gebrauch zu machen, von den Schiffern und Fuhrleuten keine Bezahlung abgedrungen werde;

f) daß in den sogenannten Rettungshäusern die Wundärzte mit den Nothkästen, dann die He-

bammen, Rauchfangkehrer, Zimmerleute und Polizei-Wachmannschaft gegenwärtig, und die Rettungsschiffe sammt Zugehör vorhanden seyen;

g) daß Falls die Ueberschwemmung bei Nachtzeit eintreten sollte, nebst der gewöhnlichen Straßenbeleuchtung in jedem Hause mehrere Fenster sowohl auf die Gasse als im Innern der Hofräume erleuchtet werden, um dadurch die in Vollzug zu setzenden Sicherheitsmaßregeln zu erleichtern;

h) daß den Armen, die sich den im §. 26 erwähnten zweitägigen Vorrath an Lebensmitteln nicht beischaffen konnten, die unumgänglich nothwendigen Bedürfnisse an Brot, Fleisch, Salz ꝛc., dann an Holz, Stroh u. dgl. entweder, in so fern es die Verhältnisse gestatten, von den Gewerbsleuten des Grundes, oder aus anderen nicht überschwemmten Vorstädten, oder aus der Stadt verabreicht werden.

Den Gewerbsleuten sind dafür einstweilen von den Polizei-Bezirks-Commissären, den Pfarrern und den Grundgerichten gemeinschaftlich gefertigte Empfangsbestätigungen zu erfolgen.

i) Daß den Bewohnern, wo die Brunnen unbrauchbar sind, Trinkwasser in hinlänglicher Quantität zugeführet werde;

k) daß, wenn wider alles Vermuthen, dennoch Verunglückungen an Menschen Statt finden sollten,

die Leichen sogleich in das Rettungshaus oder in das allgemeine Krankenhaus verschafft, und die Indentität der Personen erhoben werde;

l) daß die etwa vorgefundenen Aeser ohne allen Verzug bei Seite geschafft werden, und die Wasenmeister ihrer dießfälligen Verpflichtung auf das Genaueste nachkommen, worüber insbesondere der Magistrat zu wachen hat; endlich

m) daß, wenn während der Ueberschwemmung die fernere Bewohnung von Gebäuden gefährlich werden sollte, hierwegen sogleich die nöthigen Sicherheitsmaßregeln ergriffen, oder nach Umständen die darin befindlichen Parteien delogirt werden.

§. 31.

Den Anordnungen der exponirten Beamten, die eine weiße oder rothe Cocarde zu tragen haben, hat Jedermann ohne Widerrede, bei strenger Ahndung Folge zu leisten.

§. 32.

So wie es der Polizei-Ober-Direction obliegt, die Polizei-Bezirks-Directionen, Dominien, Grundgerichte und Commissäre über die im §. 30 vorgezeichneten Pflichten zu controlliren, eben so wird es die Sache der Provincial-Bau-Direction seyn, den Stand des Wassers genau zu beobachten, ferner darauf zu sehen, ob etwa zur Vermeidung von Unglücksfällen die Sperrung der einen oder der anderen Brücke nothwen-

dig wäre, und ob nicht hier und da eine Stockung, Rückschwellung oder Dammdurchbrechung sich ergeben habe, und dießfalls eine Abhülfe möglich sei, welche sie entweder selbst sogleich zu treffen, oder hierwegen bei dem Landes-Präsidium einzuschreiten hat.

§. 33.

Den Bewohnern der überschwemmten Vorstädte ist für den Fall, als die Brunnen verdorben würden, das Trinkwasser aus den öffentlichen Brunnen zuzuführen, wozu der Magistrat durch das Unterkammeramt die nöthigen Wasserfässer bereit zu halten hat. Da der Magistrat nicht immer in der Lage seyn dürfte, die zur Verführung des Wassers erforderliche Anzahl von Fässern und Pferden aufzubringen, so wird der Stadthauptmann, auf jedesmaliges Ansuchen des Unterkammeramtes die benöthigte Aushülfe verschaffen.

§. 34.

Falls die Hülfeleistung von Seite des Militärs nothwendig befunden werden sollte, haben die Polizei-Ober-Direction und die Provincial-Bau-Direction dieselbe unmittelbar von der Militär-Behörde anzusprechen.

§. 35.

Wenn durch den Eisgang die Brücken am Tabor beschädiget werden, so hat die Provincial-Bau-Direction für die schnelle Errichtung einer Ueberfuhr dort oder bei Nußdorf, je nachdem es die Umstände erlauben, Sorge zu tragen.

Zur Erhaltung der Ordnung an beiden Ufern der Ueberfuhr hat die gedachte Direction wegen Abordnung von Polizei-Commissären und der erforderlichen Polizei-Wachmannschaft, sich unmittelbar an die Polizei-Ober-Direction zu wenden.

§. 36.

Der Magistrat hat, einverständlich mit den Polizei-Bezirks-Directionen in seinen, so wie sämmtliche Dominien auf ihren Gründen die Vollziehung aller Anordnungen auf das Genaueste zu besorgen, und die k. k. Polizei-Ober-Direction hat im Einverständnisse mit der k. k. Provincial-Bau-Direction, nach der ihnen zukommenden Wirksamkeit die Aufsicht über das Ganze zu führen.

Die Oberleitung ist dem Landes-Präsidium vorbehalten.

§. 37.

Die Polizei-Ober-Direction, und die Wasserbau-Direction haben täglich, und nach Umständen auch mehrmalen des Tages, Rapporte an das Landes-Präsidium zu erstatten, und in dringenden Fällen von demselben die Weisungen im kürzesten Wege einzuholen.

## Nach der Ueberschwemmung.

§. 38.

Nach Ablauf des Wassers haben die Grundgerichte sich thätigst angelegen seyn zu lassen, daß die Gassen

und das Innere der Häuser vom Schlamme und den etwa zurück gebliebenen Eisschollen gereiniget werden, und überhaupt jedes Hinderniß, wodurch die Communication gehemmt ist, beseitiget werde.

Die Reinigung der Ufer und der Dämme ist von der Provincial-Bau-Direction zu bewerkstelligen.

§. 39.

Die öffentlichen Canäle sind von dem Unterkammeramte auf den magistratischen, und von den Dominien auf ihren Gründen zu untersuchen, und die angetroffenen Beschädigungen auf Kosten der Beitragspflichtigen herzustellen.

§. 40.

Den Bauzustand der überschwemmt gewesenen Gebäude hat die Polizei-Ober-Direction durch die Bezirks-Directionen mit Beiziehung der Grundgerichte und der Sachverständigen alsogleich untersuchen zu lassen, und wenn sich dabei ihre fernere Bewohnung als gefährlich zeigen sollte, die Delogirung der Parteien ungesäumt zu veranstalten, und auf die baldige Wiederherstellung der Gebäude zu dringen.

Auch hat dieselbe das alsogleiche Beziehen der feuchten Wohnungen den Parteien strenge zu untersagen, und darüber zu wachen, daß dieses Verbot genau gehandhabt werde.

§. 41.

Rücksichtlich der Stallungen ist gleichfalls zu beobachten, daß diese, zur Vermeidung von Krankheiten

des Viehes, nicht früher wieder benützt werden, bis sie nicht gehörig gereiniget sind.

§. 42.

Die wegen Austrocknung und Bewohnbarmachung der überschwemmt gewesenen Wohnungen, Reinigung der Geräthe und Brunnen, und in Ansehung der Lebensweise beim Wiederbetritte der Wohnungen zu beobachtenden Vorschriften, sind ohnedieß in dem Regierungs-Circulare vom 20. März 1823 enthalten, das im Anhange zur genauesten Darnachachtung beigedruckt ist.

§. 43.

Bis das Wasser in den Hausbrunnen von den Aerzten als trinkbar, und der Gesundheit unschädlich anerkannt worden ist, hat die im §. 33 angeordnete Zuführung des Trinkwassers fortwährend Statt zu finden.

§. 44.

Der Verkauf der durch die Ueberschwemmung verunreinigten, oder gänzlich verdorbenen Verzehrungsartikel und Arzneiwaren, dann des unbrauchbar gewordenen Viehfutters ist strenge untersagt, und es haben hierauf die Polizei-Bezirks-Directionen, die Dominien und Grundgerichte das sorgfältigste Augenmerk zu richten.

Wien den 24. Mai 1830.

# Anhang.

## Circulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens.

### Vorschriften zur Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Wohnungen.

In Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 20. Februar 1823, Zahl 4891, werden die mit dem Regierungs-Circulare vom 28. Februar 1799 gegebenen Vorschriften zur Reinigung überschwemmt gewesener Wohnungen folgender Maßen mit einigen Abänderungen erneuert:

Erstens. Die Wände und Fußböden überschwemmt gewesener Wohnzimmer, Küchen, Holzlagen und der zur Aufbewahrung von Victualien (Eßwaren) bestimmten Localien (Speisekammern), dann auch die in den Wohnzimmern während der Überschemmung zurück gebliebenen hölzernen Meubeln, als: Kästen, Stühle, Bänke, Tische, Bettstätten ꝛc. sind nach Ablauf des Wassers mit reinem frischen Brunnenwasser abzuwaschen, und dieses Abwaschen ist, wenn nach dem Ersten Male sich abermals ein feuchter schlammiger Ueberzug zeigt, zu wiederholen. Nach Ueberschwemmungen, die im Winter sich ergeben, wenn sie nicht zu lange anhalten, ist es hinreichend, Einmal die Wände abzuwaschen. Wo ein Kreis- oder Bezirksarzt zugegen ist,

hat dieser zu bestimmen, ob das Abwaschen wiederholt werden müsse.

Zweitens. Das Austrocknen ist sodann durch Heitzen der Oefen zu befördern. Hat die Ueberschwemmung mehrere Tage gedauert, oder bestehet die Wohnung aus mehreren Zimmern, so ist es nöthig, mehrere Oefen hinein zu stellen und zu heitzen, und die Beheitzung den ganzen Tag hindurch zu unterhalten. Oefen von Eisenblech sind hierzu am besten geeignet, weil sie die Hitze schnell von sich geben, und leicht an jene Orte der Wohnung hingestellet werden können, wo die Hitze am nöthigsten ist. Je größer die Hitze ist, die sie verbreiten, desto schneller wird die Austrocknung erfolgen. Während des Beheitzens sollen die Fenster und Thüren von Zeit zu Zeit geöffnet werden, um den Dünsten Ausgang zu verschaffen. Nur müssen mit dieser Maßregel zugleich die nöthigen Vorsichten zur Abwendung einer Feuersgefahr verbunden, daher die Rauchröhren in einen rein gefegten Rauchfang geleitet, und die Oefen selbst von allen feuerfangenden Gegenständen entfernt gehalten werden. Räucherungen mit Kohlenfeuer sind schädlich.

Drittens. Der Luftzug, die Sonnenstrahlen befördern die Austrocknung und Reinigung der Zimmerluft von schädlichen Dünsten, daher bei heiterer trockener Witterung Fenster und Thüren offen gehalten werden sollen.

Viertens. Das Ausweißen darf erst geschehen, wenn schon alles ausgetrocknet und noch so viel Zeit übrig ist, daß auch der Kalkdunst vor dem Beziehen der Wohnung sich verlieren kann. Bei nasser Witterung im Herbste und Winter, wo die Wohnungen nach dem Beziehen wegen Kälte nicht offen gehalten werden können, ist das Weißen durchaus schädlich, und soll daher bis zur günstigeren Jahreszeit verschoben werden.

Fünftens. Das Aufreißen der Fußböden ist nur dann nöthig, wenn die Lage des Hauses und der unter dem Erdgeschoße befindliche Grund so beschaffen ist, daß das Wasser unter dem Boden lange oder gar nicht eingesaugt werden kann. Die Beurtheilung dieser Umstände hängt von dem Erkenntnisse der Bauverständigen und des Phisicus ab.

Sechstens. Besondere Aufmerksamkeit erfordert das durch Ueberschwemmung verdorbene Brunnenwasser. Die Brunnenreinigung soll bald möglichst vorgenommen werden. Das verdorbene Wasser muß ganz ausgeschöpft, dann der Schlamm und andere Verunreinigung, welche sich zu Boden gesetzet haben, auch hinaus geschaffet werden. Wenn sodann das zufließende Wasser noch trübe und unrein sich zeigt, ist das Ausschöpfen so lange zu wiederholen, bis das Wasser ganz klar, rein und ohne fremdem Geschmacke hervor kommt; dann erst kann es wieder zum Genusse dienen. Wo Aerzte zugegen sind, ist ihr Urtheil abzuwarten.

Beim Beziehen einer überschwemmt gewesenen Wohnung, besonders wenn zur Anwendung obiger Austrocknungs-und Reinigungsvorschriften die Zeit zu kurz war, und Familien nothgedrungen einziehen müssen, sind folgende diätetische Regeln so viel als möglich zu beobachten, um sich vor jenen oft langwierigen und schwer zu heilenden Krankheiten zu bewahren, welche durch die nachtheilige Einwirkung nasser Wohnzimmer auf den menschlichen Körper entstehen.

a) Man halte den Kopf und den ganzen Körper mit hinlänglich warmer Kleidung bedeckt, und besorge nach Thunlichkeit den Wechsel mit gut getrockneter Leibes- und Bettwäsche.

b) Man genieße mehr warme als kalte Kost, und eine mäßige Gabe von Wein oder Branntwein nach Verschiedenheit des Alters und der vorigen Lebensweise der Familien. Zu diesem Behufe dienen auch warme Wein-, Bier-, Fleisch- oder Einbrennsuppen mit Kümmel, der Aufguß von Hollunderblüthen, Kamillen, Melissen oder Märzenkraut ein paar Mal des Tages genommen.

c) Wenn dieses nothgedrungene zu frühe Bewohnen überschwemmt gewesener Zimmer im späten Herbste, im Winter oder im kühlen Frühlinge Statt findet, so sind am Tage die Oefen zu heizen, und ist eine Thüre oder ein Fenster einige Stunden lang offen zu halten, um die gänzliche Austrocknung zu befördern. Am späten Abende

aber vor dem Schlafengehen bei geschlossenen Thüren und Fenstern wäre es höchst schädlich einzuheitzen.

d) Die Einrichtungsstücke, die Bettstätten müssen von den Mauerwänden wenigstens 1 Schuh entfernt gestellet werden, um die Ausdünstung und Trocknung der Mauer nicht zu verhindern, und um selbst diese Geräthschaften nicht dem Verderbnisse Preis zu geben. Die Betten mit Vorhängen (Himmelbetten) sind mehr schädlich als nützlich.

e) Auch Eßwaren, Mehl, Brot, Hülsenfrüchte, Erdäpfel, Fleisch ꝛc. verderben, und werden der Gesundheit schädlich, wenn sie in nassen Orten aufbewahret werden.

Wien den 20. März 1823.

## 162.

## Verfahren der Nieder-Oesterreichischen Staatsgüter-Verwaltungs-Aemter vor Darleihung eines Waisen-Capitals.

Hofkammer-Decret vom 25. Mai 1830, Zahl 17,724; Regierungs-Präsidial-Zahl 1154. An die k. k. Nieder-Oesterreichische Staatsgüter-Administration.

Da sich dem Verfahren, daß vor Darleihung eines Waisen-Capitals von den Verwaltungs-Aemtern der Nieder-Oesterreichischen Staatsgüter der zu errichtende Schuldschein, der Grundbuchs-Auszug, das gerichtliche

Schätzungs-Protokoll und die Satzurkunden, an die k. k. Staatsgüter-Administration eingesendet, und von derselben über Einvernehmen der Hofkammer-Procuratur bestimmt werde, ob das beabsichtigte Darleihen zu geschehen habe, oder nicht, kein Bedenken entgegenstellt, so wird die k. k. Staatsgüter-Administration ermächtiget, dasselbe bei den sämmtlichen ihr unterstehenden Verwaltungs-Aemtern einzuführen, und diese letzteren hierwegen zu belehren.

## 163.

## Ausschreibung der Erwerbsteuer für das Verwaltungs-Jahr 1831.

Hofkanzlei-Decret vom 25. Mai 1830, Zahl 1916; Regierungs-Circulare vom 1. Junius 1830, Zahl 28,944.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 21. Mai 1830, zu befehlen geruhet, daß die Erwerbsteuer für das nächste Verwaltungs-Jahr 1831 nach der gegenwärtigen Bemessung einzuheben ist.

Dieser allerhöchsten Entschließung zu Folge werden daher die Erwerbsteuer-Bemessungen, wie sie für die einzelnen Contribuenten im Verwaltungs-Jahre 1830 bestanden haben, auch für die Dauer des Verwaltungs-Jahres 1831 im allgemeinen aufrecht erhalten werden.

164.

## Dritte Aufkündigung von zehn Millionen Gulden der fünfpercentigen Staatsschuld.

Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 26. Mai 1830, Zahl 7010; Regierungs-Circulare vom 28. Mai 1830, Zahl 28,952.

Vermöge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 26. Mai 1830 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 31. März 1830 *), Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

In dem beigeschlossenen Verzeichnisse sind die Capitale aufgeführt, welche bei der am 24. Mai 1830 vorgenommenen öffentlichen Verlosung zur Aufkündigung bestimmt wurden.

§. 2.

Den Besitzern der hier aufgekündigten Schuldverschreibungen ist die Umstaltung derselben in vierpercentige Schuldbriefe in der Art gestattet, daß sie für Hundert Gulden in aufgekündigten Capitalien Ein Hundert und Vier Gulden in vierpercentigen Staatsschuld-

*) Seite 198, Verordnungs-Zahl 100.

verschreibungen erhalten können, wenn vom 1. Junius bis 1. August 1830 die aufgekündigten Obligationen bei einer Credits-Casse zur Verwechslung überreichet werden.

§. 3.

Bei der Ausfolgung der vierpercentigen Schuldbriefe werden die Zinsen der zur Umsetzung gelangten fünfpercentigen Staatsschuldverschreibungen bis zum 1. December 1830 berichtiget, und die vierpercentigen Zinsen der neuen Obligationen laufen vom 1. December 1830.

§. 4.

Die aufgekündigten Capitale werden, wenn nicht deren Umstaltung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen erfolgt, am 1. December 1830 im Nennwerthe des Capitals und in Conventions-Münze zurück bezahlt, an welchem Tage auch ihre Verzinsung erlischt.

§. 5.

Da viele Besitzer ihre nicht aufgekündigten fünfpercentigen Obligationen zur Umstaltung in vierpercentige Schuldverschreibungen angemeldet haben, so wird gestattet, daß auch die nicht aufgekündigten fünfpercentigen Schuldbriefe, wenn sie längstens bis 1. August 1830 an eine Credits-Casse gelangen, noch

in derselben Art und mit denselben Begünstigungen, wie für die aufgekündigten Capitalien festgesetzt sind, in vierpercentige Obligationen umgesetzt werden können.

§. 6.

Die übrigen in der Circular-Verordnung vom 10. April 1830 festgesetzten Bestimmungen finden auch bei dieser Aufkündigung, sowohl in Beziehung auf die Capitals-Rückzahlung, als die Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe, ihre Anwendung.

*) Beilage.

Ver-

der dritten Serie

| Capitals-Betrag. Gulden. | |
|---|---|
| 8.300.000 | In nachbenannten Schuldverschrei- |

a) Von der mit Fünf vom Hundert die Obligationen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Von | Nummer | 31 | bis einschlüßig | | 35 |
| = | = | 82 | = | = | 91 |
| = | = | 257 | = | = | 258 |
| = | = | 281 | = | = | 282 |
| = | = | 419 | = | = | 421 |
| = | = | 767 | = | = | 768 |
| = | = | 923 | = | = | 924 |
| = | = | 32 | = | = | 38 |
| = | = | 75 | = | = | 84 |
| = | = | 512 | = | = | 526 |
| = | = | 690 | = | = | 693 |
| = | = | 1.363 | = | = | 1.367 |
| = | = | 1.534 | = | = | 1.538 |
| = | = | 1.576 | = | = | 1.583 |
| = | = | 17.127 | = | = | 18.358 |
| = | = | 20.614 | = | = | 22.123 |
| = | = | 92.543 | = | = | 95138 |
| = | = | 120.143 | = | = | 121863 |
| = | = | 31.766 | = | = | 33.215 |

## Verzeichniß
der aufgekündigten Capitale.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| hungen: | | | | | |
| in Conventions-Münze verzinslichen Staatsschuld, | | | | | |
| vom | 1. November | 1816, | jede | über | 10.000 fl. |
| = | 1. November | 1816, | = | = | 10.000 = |
| = | 1. November | 1816, | = | = | 10.000 = |
| = | 1. November | 1816, | = | = | 10.000 = |
| = | 1. Januar | 1825, | = | = | 10.000 = |
| = | 1. Januar | 1826, | = | = | 10.000 = |
| = | 1. Januar | 1827, | = | = | 10.000 = |
| = | 1. November | 1816, | = | = | 5.000 = |
| = | 1. November | 1816, | = | = | 5.000 = |
| = | 1. November | 1816, | = | = | 5.000 = |
| = | 1. November | 1816, | = | = | 5.000 = |
| = | 1. März | 1817, | = | = | 5.000 = |
| = | 1. März | 1817, | = | = | 5.000 = |
| = | 1. März | 1817, | = | = | 5.000 = |
| = | 1. December | 1816, | = | = | 1.000 = |
| = | 1. December | 1816, | = | = | 1.000 = |
| = | 1. Mai | 1817, | = | = | 1.000 = |
| = | 1. Junius | 1817, | = | = | 1.000 = |
| = | 7. Junius | 1823, | = | = | 1.000 = |

| Capitals-Betrag. Gulden. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 8.300.000 | Von Num. | 64.018 | bis | einschlüß. | 66.251 |
| | = = | 72.403 | = | = | 73.661 |
| | = = | 396 | = | = | 507 |
| | = = | 632 | = | = | 766 |
| | = = | 5.717 | = | = | 5.838 |
| | = = | 7.091 | = | = | 7.218 |
| | = = | 345 | = | = | 470 |
| | = = | 2.237 | = | = | 2.347 |
| | = = | 2.795 | = | = | 2.903 |
| | = = | 849 | = | = | 1.118 |
| | = = | 1.406 | = | = | 1.675 |
| | = = | 13.866 | = | = | 14.160 |
| | = = | 17.366 | = | = | 17.664 |
| | = = | 37.061 | = | = | 37.587 |
| | = = | 3.594 | = | = | 4.114 |
| | = = | 6.213 | = | = | 6.736 |

b) Von der fünfpercentigen aus Schuldverschreibungen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Von Num. | 400 | bis | einschlüß. | 444 |
| = = | 608 | = | = | 692 |
| = = | 693 | = | = | 1.048 |
| = = | 1.345 | = | = | 1.515 |
| = = | 7.458 | = | = | 7.557 |
| = = | 12.718 | = | = | 12.938 |
| = = | 18.534 | = | = | 18.816 |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| vom | 1. | November | 1823, | jede | über 1.000 fl. |
| = | 1. | November | 1826, | = | = 1.000 = |
| = | 1. | November | 1816, | = | = 500 = |
| = | 1. | November | 1816, | = | = 500 = |
| = | 1. | März | 1817, | = | = 500 = |
| = | 1. | Mai | 1817, | = | = 500 = |
| = | 7. | Junius | 1823, | = | = 500 = |
| = | 1. | Januar | 1825, | = | = 500 = |
| = | 1. | Januar | 1825, | = | = 500 = |
| = | 1. | November | 1816, | = | = 100 = |
| = | 1. | November | 1816, | = | = 100 = |
| = | 1. | März | 1817, | = | = 100 = |
| = | 1. | Julius | 1817, | = | = 100 = |
| = | 1. | October | 1817, | = | = 100 = |
| = | 1. | Januar | 1824, | = | = 100 = |
| = | 1. | Januar | 1825, | = | = 100 = |

der Verlosung hervor gegangenen Staatsschuld, die

von verschiedenen Daten und Capitals-Beträgen.

| | | |
|---|---|---|
| detto | detto | detto |
| detto | detto | detto |
| detto | detto | detto |
| detto | detto | detto |
| detto | detto | detto |
| detto | detto | detto |

| Capitals-Betrag. Gulden. | |
|---|---|
| 8.300.000 | Von Num. 22.391 bis einschlüß. 22.499<br>= = 22.626 = = 22.763 |
| | c) Von der fünfpercentigen Tiroler<br>Von Nummer 194 bis einschlüßig 380<br>= = 3.313 = = 3.504<br>= = 3.695 = = 4.075 |
| | d) Von der fünfpercentigen Vor-<br>Von Nummer 357 bis einschlüßig 697 |
| 1.700 000 | Von der Rentenschuld des Lombardisch-<br>dem Gubernium zu Mailand |
| 10.000.000 | Summe der aufgekündigten Capitale. |

von verschiedenen Daten und Capitals-Beträgen.
detto detto detto

Landesschuld, die Obligationen:
von verschiedenen Daten und Capitals-Beträgen.
detto detto detto
detto detto detto

arlberger Landesschuld, die Obligationen:
von verschiedenen Daten und Capitals-Beträgen.
Venetianischen Monte, worüber das Verzeichniß von
bekannt gemacht wird.

## 165.

## Bedingungen für die Entlassung eines dienenden Soldaten aus dem Titel der Erwerbsunfähigkeit seines Vaters, oder der verwittweten Mutter.

Hofkanzlei-Decret vom 27. Mai 1830, Zahl 11,692; Regierungs-Verordnung vom 9. Junius 1830, Zahl 30,831. An den Regierungsrath und Stadthauptmann in Wien, die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Die k. k. Hofkanzlei und der k. k. Hofkriegsrath haben sich in dem Beschlusse vereiniget, einem schon dienenden Soldaten, welcher durch den Tod seiner Geschwister einziger Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwittweten Mutter wird, welche das 70ste Jahr zurück gelegt haben, und die Unmöglichkeit des eigenen Erwerbes ihres Lebensunterhaltes, so wie die Fähigkeit ihres Sohnes ihnen denselben zu verschaffen erwiesen ist, die Entlassung vom Militär zu bewilligen.

Diese aus dem angeführten Grunde zu ertheilenden Militär-Entlassungen können jedoch nur im Gnadenwege bewilliget werden, daher dergleichen Gesuche unter Nachweisung der vorgezeichneten Erfordernisse stets der Entscheidung der Hofstellen unterzogen werden müssen.

166.

## Wegen Scontrirung des Nieder-Oesterreichischen Landtafel-Taxamtes und Verhaltung desselben, ordentliche, monatlich abzuschließende Geld-Journale einzusenden.

Hofkammer-Decret vom 27. Mai 1830, Zahl 18,440; Regierungs-Zahl 33,238.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Beistimmung des k. k. General-Rechnungs-Directoriums für nothwendig befunden, daß das Nieder-Oesterreichische Landtafel-Taxamt durch die k. k. Landesregirung mit Intervenirung der Provincial-Staatsbuchhaltung den periodischen Scontrirungen, nach den, dießfalls bestehenden Vorschriften unterzogen, und von demselben außer den quartaligen Rechnungen, auch ordentliche, monatlich abzuschließende, und ämtlich gefertigte Geld-Journale über alle, täglich vorkommenden Empfänge und Ausgaben gleich nach Ablauf eines jeden Monates der k. k. Cameral-Hauptbuchhaltung zur Censur im Wege der k. k. Landesstelle eingesendet werden.

Hiernach ist auch der Nieder-Oesterreichischen Provincial-Staatsbuchhaltung der entsprechende Auftrag von dem k. k. General-Rechnungs-Directorium ertheilt worden, und es wird sich an die k. k. Oberste Justizstelle gewendet, damit auch die Landtafelamts-Beam-

ten durch die, ihnen unmittelbar vorstehende Gerichtsbehörde zur genauen Befolgung dieser Verordnung angewiesen werden.

## 167.

## Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Verzehrungssteuer-Empfangs-Register der Bräuer und Fleischhauer.

Regierungs-Verordnung vom 28. Mai 1830, Zahl 28,159. An die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage: wann die Bräuer und Fleischhauer ihre Verzehrungssteuer-Empfangs-Register auszufüllen haben, zu bestimmen befunden, daß die Bräuer verpflichtet seyen, längstens innerhalb sechs Stunden nach der Vollendung des mit der Zahlungs-Bollete bedeckten Bräuverfahrens, das Gebräude in die Empfangs-Register einzutragen. Als das Ende des Gebräudes habe der Zeitpunct zu gelten, in welchem das Gebräude auf dem Kühlstocke aus dem Zustande der Wallung und der Südhitze in den der Ruhe und Abkühlung übergegangen ist.

Den Fleischhauern dagegen werde zur Pflicht gemacht, das getödtete Vieh sogleich nach der Tödtung abzuwägen, und das ohne Absonderung irgend eines Theiles erhobene Gewicht in die Empfangs-Register einzutragen, welches Gewicht sodann beim Verkaufe

dergestalt in den Ausgabs-Registern zu verbuchen ist, daß die Abfälle als Abgang in Ausgabe gestellt werden.

Diese Bestimmungen sind zur Kenntniß der Steuerpflichtigen zu bringen.

## 168.

## Vorschriften für die Annahme der alten Banknoten pr. 25 fl. bei öffentlichen Cassen in Nieder-Oesterreich.

Hofkammer-Decret vom 28. Mai 1830, Zahl 6999; Regierungs-Zahl 30,122.

Nachdem in Gemäßheit einer von der Bank-Direction am 21. Mai 1830 erlassenen Kundmachung, die alten Banknoten zu 25 fl. bei den hiesigen Bank-Cassen nur bis Ende Junius 1830, im Wege der Verwechslung und der Zahlung angenommen werden, so wird es nothwendig, deren Annahme bei den öffentlichen Cassen in Nieder-Oesterreich auch auf diesen Termin zu beschränken.

Es sind daher in Gemäßheit einer Weisung der k. k. allgemeinen Hofkammer alte Banknoten zu 25 fl. nur mehr bis Ende Junius 1830 als Zahlung anzunehmen.

Uebrigens können die Staats-Cassen die bei ihnen eingeflossenen alten Banknoten zu 25 fl. bis letzten September 1830 bei den hiesigen Bank-Cassen verwechseln.

## 169.

## Anwendung der, im §. 4 der allgemeinen Bestimmungen zu dem neuen Durchfuhrs-Zoll-Tariffe vom vorigen Jahre ausgesprochenen Begünstigung für die, die Staaten Seiner Majestät in einer Straßenlänge von zehn Meilen durchziehenden Waren, auf verschiedene Viehgattungen.

Hofkammer-Decret vom 28. Mai 1830, Zahl 18,609; Regierungs-Circulare vom 23 Junius 1830, Zahl 33,644.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. Mai 1830 allergnädigst zu bewilligen geruhet: daß die in dem §. 4 der allgemeinen Bestimmungen zu dem neuen Durchfuhrs-Zoll-Tariffe vom vorigen Jahre ausgesprochene Begünstigung für die, die Staaten Seiner Majestät in einer Straßenlänge von nicht mehr als zehn Oesterreichischen Meilen durchziehenden Waren, auch auf die verschiedenen Viehgattungen verhältnißmäßig anzuwenden sey. Es werden demnach

Erstens für Ochsen, Stiere, Kühe und Kälber über ein Jahr, sogenannte Junzen und Terzen, dann für Pferde, Esel und Maulthiere zwei Kreuzer vom Stück;

Zweitens für Kälber unter Einem Jahre, für Schafe, Widder, Ziegen und Böcke, Hammel, Schöpse,

Lämmer und Kitze, dann gemästete und ungemästete Schweine, mit Inbegriff der Frischlinge, Ein Kreuzer vom Stück zu entrichten seyn, wenn diese Thiere das Staatsgebieth nur in kurzen zehn Oesterreichischen Meilen nicht übersteigenden Strecken durchziehen.

Die Wirksamkeit dieser Anordnung beginnt vom Tage der öffentlichen Kundmachung.

170.

## Wiedereinführung der monatlichen Auszahlung der Pflege-Parteien in der Findelanstalt, statt durch die Kreis-Findelaufseher.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1830, Zahl 12,157; Regierungs-Verordnung vom 5. Junius 1830, Zahl 30,270. An die k. k. Findelhaus-Direction und die k. k. Kreisämter.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 24. Mai 1830 anzuordnen geruhet, daß es von der Auszahlung der Pflege-Parteien durch die Kreis-Findelaufseher abzukommen, und wieder die frühere Einrichtung, nach welcher die Pflege-Parteien alle Monat hier in der Findelanstalt ausbezahlet wurden, in Wirksamkeit zu treten habe.

Diese Auszahlung hat vom Monate Julius an, Statt zu finden, und haben die Pflege-Parteien aus dem Kreise Unter-Wienerwald an den Tagen vom 11. bis inclusive 15. jeden Monats, aus dem Kreise Unter-Manhardsberg vom 16. bis inclusive 22. jeden Monats, aus dem Kreise Ober-Wienerwald vom 23. bis

inclusive 26., aus dem Kreise Ober-Manhardsberg vom 27. bis inclusive letzten jeden Monats bei der Findelhaus-Casse sich zu melden.

171.

## Aufhebung der im §. 25 des Verzehrungssteuer-Gesetzes enthaltenen Bestimmung, daß Verzehrungssteuer-Beträge unter 3 kr. von einer Partei nicht eingehoben werden sollen.

Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1830, Zahl 18,981; Regierungs-Zahl 30,384 und Regierungs-Circulare vom 11. Junius 1830, Zahl 31,098.

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkammer-Decretes vom 29. Mai 1830 die in dem 25. §. des Verzehrungssteuer-Gesetzes vom 28. Junius 1829 *) enthaltene Bestimmung, nach welcher die zur Einbringung in die Städte der höheren Tariffs-Ordnung bestimmten versteuerbaren Gegenstände, wenn sie in so geringer Menge vorkommen, daß die davon entfallende Verzehrungssteuer den Betrag von drei Kreuzer nicht erreicht, von der Entrichtung der Gebühr befreit sind, mit allerhöchster Entschließung vom 24. Mai 1830 aufzuheben geruhet.

Die Verordnung hat vom Tage der öffentlichen Kundmachung in Kraft zu treten.

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 158, Seite 487.

172.

## Bestimmungen für die Umstaltung der aufgekündigten mehr als 4percentig verzinslichen Cautions-Obligationen in 4percentige Staatsschuldverschreibungen.

Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 29. Mai 1830, Zahl 6173, dann Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 12. Junius 1830, Zahl 13,581; Regierungs-Zahlen 31,184 und 32,845. An die unterstehenden Behörden.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat für die Fälle, wenn 5percentige oder 6percentige Cautions-Obligationen zur Umstaltung gegen 4percentige Obligationen überbracht werden, Folgendes beschlossen:

a) wenn die zur Umstaltung überbrachten 5percentigen oder 6percentigen Obligationen Dienstes-Cautions-Obligationen sind, so hat die Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse den Auftrag, die über die bewilligte Aufgabe auszustellenden 4percentigen Anweisungen den Cautions-Legern frei zu erfolgen. Die 4percentigen Obligationen, welche bei solchen Umstaltungen für die 5percentigen oder 6percentigen Dienstes-Cautions-Obligationen zu erfolgen sind, werden übrigens genau so vinculirt werden, wie es die zur Umstaltung überbrachten Obligationen sind;

b) wenn die zur Umstaltung überbrachten 5percentigen oder 6percentigen Obligationen für Pachtungen, Verträge, Lieferungen oder dergleichen vinculirt sind; so ist die Casse angewiesen, die Umstaltung derselben in 4percentigen Obligationen nur dann vorzunehmen, wenn der Cautions-Leger von der Behörde, welche die Vinculirung

jener Obligationen veranlaßt hat, die Bewilligung beibringt.

173.

## Einführung einer Controlle zur Begegnung von Gefällsverkürzungen der Bräuer, welche die Verzehrungssteuer nach dem Tariffe entrichten.

Regierungs-Verordnung vom 2. Junius 1830, Zahl 29,476. An die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Um den Gefällsverkürzungen von Seite derjenigen Bräuer, welche die Verzehrungssteuer nach dem Tariffe entrichten, zu begegnen, und die Controlle der Statt gefundenen Biererzeugung zu erleichtern, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 13. April 1830 zu verordnen befunden, daß die Bräuer künftig jedes zum Kleinverschleiße bestimmte Biergefäß gleich bei der Anzapfung nach seinem Inhalte in dem Ausschank-Register als verausgabt zu verbuchen, wie es das angeschlossene Formular nachweiset, und die summarische Uebertragung der in jedem Monate in dem Ausschanks-Register eingestellten Bier-Quantität in das Ausstoß-Register nach der mit dem Circulare vom 28. Junius 1829 *), im Formulare Nr. 12 verzeichneten Art, wie bisher vorzunehmen haben. Diese Bestimmungen sind zur Kenntniß der Bierbräuer zu bringen.

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 158, Seite 487.

Provinz: .....

# Ausschank-Register

von dem

sub Conscript. Nro..... befindlichen Bräuhause

des

N. N.

für den Monat November 1829.

Als Beilage zum Ausstoß-Register Post-Nr.

| Zum kleinweisen Verschleiße, und zum häuslichen Gebrauche wurde verwendet. | | Bier. | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Fässer. | Quantität. | |
| Tag. | Monat und Jahr. | St. | Eim. | Maß. |
| 1 | November 1829 angezapft .... | 1 | 4 | .. |
| 12 | do. do. .... | 1 | 4 | .. |
| 18 | do. do. .... | 1 | 4 | .. |
| 29 | do. do. .... | 1 | 4 | .. |
| | Summe der Verwendung zum kleinen Verschleiße und häuslichen Gebrauche ..... | 4 | 16 | .. |

**Anmerkung.** Die obbenannte Summe der kleinweise beausgabten Bier-Quantitäten, wurde in das Ausstoß-Register sub Post-Nr. .... übertragen

## 174.

## Ueber die Behandlung der am 1. Junius 1830 verlosten Capitalien der älteren Staatsschuld.

Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 2. Junius 1830, Zahl 7374; Regierungs-Circulare vom 4. Junius 1830, Zahl 30,941.

In Folge Hofkammer-Verordnung vom 2. Junius 1830 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 *), Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Von den Capitalien der älteren Staatsschuld, welche in die am 1. Junius 1830 verloste Serie 350 eingetheilt sind, werden die fünfpercentigen Obligationen des von dem Hause Recking aufgenommenen Anlehens von Nummer 1 bis einschlüßig 233, die vier und einhalbpercentigen Obligationen des von dem Hause Ustery, Ott, Escher und Compagnie aufgenommenen Anlehens von Nummer 1 bis einschlüßig 205 ferners die vier und einhalbpercentigen Obligationen des von dem Hause Marcuard Beuther aufgenommenen Anlehens an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze ausbezahlt.

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 264, Seite 807.

§. 2.

Die Zurückzahlung des Capitals erfolgt am 1. Julius 1830 von der Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse.

§. 3.

Bei der baren Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis zum 1. Junius 1830 verfallenen Zinsen in Wiener Währung, und vom 1. Junius bis 1. Julius 1830 die ursprünglichen Zinsen in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Die in die verloste Serie 350 eingetheilten vierpercentigen Obligationen des durch die Vermittlung des Hauses Bethmann aufgenommenen Anlehens, Lit. Z., von Nummer 26,791 bis einschlüßig 27,473, werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue Staatsschuldverschreibungen, mit Vier vom Hundert in Conventions-Münze verzinslich, umgewechselt.

§. 5.

Die Umwechslung dieser Obligationen findet sowohl bei der Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, als bei dem Wechselhause Bethmann zu Frankfurt Statt.

§. 6.

Die in der Circular-Verordnung vom 5. November 1829 *), §. 4 und 5, in Beziehung auf die Capitals-

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 278, Seite 821.

Auszahlung festgesetzten Bestimmungen finden auch bei der dermaligen Zurückzahlung der verlosten Capitale ihre Anwendung.

175.

## Verbindung von Pferdemärkten mit der jährlichen Pferde-Prämien-Vertheilung.

Hofkanzlei-Decret vom 2. Junius 1830, Zahl 12,482; Regierungs-Verordnung vom 16. Junius 1830, Zahl 31,713. An die k. k. Kreisämter.

Ueber die Aeußerungen, welche die Fragen:

a) wegen der Vereinigung der Pferdemärkte mit den zur Pferde-Prämien-Vertheilung gewählten Stationen;

b) wegen der Verlegung der Pferdemärkte an solche Stationen auf die Zeit der Prämien-Vertheilung, oder wegen der Errichtung neuer Pferdemärkte, dann

c) wegen der Ausführbarkeit dieser Anträge in Hinsicht auf den Remonten-Ankauf zum Gegenstande hatten, haben sich die Hofstellen in nachstehenden Beschlüssen vereiniget.

Gegen die Vornahme der Pferde-Prämien-Vertheilung an solchen Orten, an welchen bereits Pferdemärkte bestehen, waltet in der Voraussetzung kein Anstand ob, daß diese Orte sich zugleich zur Prämien-Vertheilung eignen, und daß die Pferdemärkte in der Zeit gehalten werden, welche mit allerhöchster Genehmigung für die Prämien-Vertheilung festgesetzet wurde.

Da der Fall eintreten kann, daß Pferdemärkte in solchen Orten, die zur Prämien-Vertheilung geeignet sind, in einer Zeit, die der zur Prämien-Vertheilung festgesetzten Periode sehr nahe liegt, nämlich in den ersten Tagen des Monats Junius gehalten werden, und deren Verlegung auf die zur Prämien-Vertheilung unmittelbar bestimmte Zeit mit Anständen verbunden wäre, so hat die Landesstelle eine Ausgleichung der hierbei eintretenden Rücksichten mit gehöriger Würdigung der obwaltenden Verhältnisse zu erzielen.

Ferner haben sich die Hofstellen in Ansehung dieser Anträge, deren Ausführung in Hinsicht auf den Remonten-Ankauf allgemein für vortheilhaft erkannt wurde, dahin vereiniget, daß die nähere Beurtheilung über die Wahl dieser Stationen den Kreisämtern im Einverständnisse mit den Beschäl-Departements zu überlassen sey, indem hierzu nur das Local-Bedürfniß und der Grad der Pferde-Cultur einen sicheren Anhaltspunct geben können.

Hiervon werden die k. k. Kreisämter zur Amtshandlung und weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt.

## 176.

## Formel für Taufzeugnisse der durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder.

Regierungs-Verordnung vom 3. Junius 1830, Zahl 27,062. An das fürsterzbischöfliche Consistorium in Wien, an das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten, an die k. k. Consistorien der evangelischen Gemeinden Augsburgischer und Helvetischer Confession.

Die Regierung hat sich aus Anlaß eines vorgekommenen Falles bestimmt gefunden, anzuordnen, daß in Zukunft aus den Taufzeugnissen der durch nachgefolgte Ehe der Aeltern legitimirten Kinder, die bisher üblich gewesene ausdrückliche Bemerkung der eingetretenen Legitimation hinweg gelassen werde.

Es ist demnach zwar die mit dem Regierungs-Decrete vom 3. Julius 1789, Zahl 9689, zugestellte Formel der Taufzeugnisse beizubehalten, nur ist bei jenen Kindern, welche auf die oben erwähnte Art legitimirt worden sind, ohne Berührung des Umstandes der eingetretenen Legitimation nur der Beisatz: „während der Zeit des Ehestandes" hinweg zu lassen, so daß in Zukunft bei solchen Gelegenheiten der Taufschein zu lauten hat: bezeuge hiermit, daß von N. N. und seiner Ehegattinn N. N. u. s. w. ein Sohn — eine Tochter erzeuget worden, welcher — welche u. s. w.

Hiernach sind sämmtliche Seelsorger anzuweisen.

177.

## Stämpelfreiheit der Naturaliſirungs-Zeugniſſe für das auf Nieder-Oeſterreichiſchen Viehmärkten, oder im Hauſierhandel erkaufte nach Wien getriebene Stechvieh.

Hofkammer-Decret vom 3. Junius 1830, Zahl 19,286; Regierungs-Verordnung vom 21. Junius 1830, Zahl 33,269. An die k. k. Kreisämter, den Wiener Magiſtrat und die Dominien inner den Linien Wiens.

Aus Anlaß einer Anfrage wegen Stämpelbehandlung der, in Beziehung auf die allgemeine Verzehrungsſteuer ausgeſtellten Zeugniſſe, hat die k. k. allgemeine Hofkammer zugleich die Beſtimmung getroffen, daß auch jene obrigkeitliche Naturaliſirungs-Zeugniſſe, mit welchen ſich die, auf Nieder-Oeſterreichiſchen Viehmärkten, oder im Hauſierhandel Stechvieh kaufenden Parteien, in Folge Nieder-Oeſterreichiſchen Regierungs-Circulars vom 26. Februar 1823 *) zu verſehen haben, künftig als ämtliche, aus politiſchen Rückſichten eingeführte Urkunden von dem zu Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 9. Mai 1823 **) beſtandenen Stämpel zu 15 kr. loszuzählen, und daß ſolche von den Obrigkeiten ſtämpelfrei auszufertigen ſind.

*) Sammlung der Geſetze für Oeſterreich unter der Ens, Jahr 1823, Verordnungs-Zahl 12, Seite 19.

**) Sammlung der Geſetze für Oeſterreich unter der Ens, Jahr 1823, Verordnungs-Zahl 102, Seite 164.

178.

## Verfahren in Fällen von Zurückstellung der größeren Findlinge in Folge der von den Gemeinden oder auch den Dominien sich erlaubten Einwirkung auf die Pflege-Parteien.

Regierungs-Verordnung vom 4. Junius 1830, Zahl 28,801.
An die k. k. Kreisämter und die Findelhaus-Direction.

Zur Beseitigung der Nachtheile, welche der Findelanstalt durch Zurückstellung der größeren Findlinge mittelst Einwirkung der Gemeinden, und hin und wieder auch selbst der Dominien gegen den Willen der Pflege-Parteien, welche derlei Findlinge sogar in unentgeltliche Pflege übernehmen wollten, zugehen, findet die Regierung Folgendes zu verordnen:

Wenn von nun an, eine Pflege-Partei einen in der entgeltlichen Pflege befindlichen Findling nach vorheriger Aufkündung oder wegen zurück gelegten zehnten Lebensjahre, wo dann keine Verpflegsgebühr mehr entrichtet wird, der Findelanstalt zurück stellen will, so ist sie verpflichtet mit demselben persönlich in der Findelanstalt zu erscheinen, wo sie vor allen um die Gründe zu befragen ist, aus denen sie den Findling zurück stellen wolle; gehet aus ihrer Aussage hervor, daß sie den Findling ferner in entgeltlicher Pflege behalten oder in unentgeltlicher Pflege übernehmen möchte; so ist ihre dießfällige Erklärung in der Findelanstalt zu Protokoll

zu nehmen, und in so fern gegen die Pflege-Partei nach den bisherigen der Findelhaus-Direction von Viertel zu Vierteljahr zukommenden Findelkinder-Ausweisen, nichts widriges hinsichtlich der Behandlung und Erziehung des in ihrer Pflege befindlichen Findelkindes vorkömmt, ist derselben ohne weitern das Findelkind in der ferneren entgeltlichen Pflege zu belassen, oder in die unentgeltliche Pflege zu übergeben, ohne im letzteren Falle einen besonderen von der Herrschaft bestätigten sogenannten Verzichts-Revers zu verlangen, weil das mit der Pflege-Partei aufgenommene Protokoll, dann die Stelle des Verzichts-Reverses vertritt.

Wenn ferners eine Pflege-Partei in der Findelanstalt erscheint, und selbst erklärt, einen bereits in ihrer entgeltlichen Pflege befindlichen Findling gegen dem in unentgeltliche Pflege zu übernehmen, daß ihr dafür ein anderes Findelkind unter dem ersten Jahre in die entgeltliche Pflege gegeben wird, in welchem Falle bisher die Pflege-Partei gehalten war, das zur Ueberkommung eines Findlings vorgeschriebene Wohlstands- und Sittlichkeits-Zeugniß neuerlich beizubringen, wird dieselbe für die Zukunft von Beibringung eines solchen Zeugnisses ebenfalls enthoben, weil eine Pflege-Partei die bereits einen Findling in der entgeltlichen Pflege hat, und gegen welche in den vierteljährigen Findelkinder-Ausweisen nichts widriges vorgekommen ist, bereits die erforderlichen Eigenschaften zur Ueberkommung eines Findelkindes besitzt, und sonst im entgegengesetzten Falle

derselben selbst das bereits in der entgeltlichen Pflege habende Kind abgenommen werden müßte, somit der Grund der neuerlichen Ausstellung eines Wohlstands- und Moralitäts-Zeugnisses in einem solchen Falle von selbst hinweg fällt.

Ueber diese Amtshandlung ist mit der Pflege-Partei ebenfalls ein Protokoll bei der Findelanstalt aufzunehmen, welches zugleich als Document statt dem Wohlstands- und Moralitäts-Zeugnisse hinsichtlich des in die entgeltliche Pflege gegebenen Kindes zu gelten hat. Die Kreisämter werden beauftraget, diese Bestimmungen im geeigneten Wege allgemein bekannt zu machen, und sämmtliche Dominien zugleich anzuweisen, denjenigen Parteien, welche sich zur Ueberkommung von Findelkindern in die entgeltliche Pflege um die vorgeschriebenen Wohlstands- und Moralitäts-Zeugnisse bewerben, die Ausstellung dieser Zeugnisse, wenn keine gegründete Bedenken gegen dieselben obwalten, nicht zu verweigern.

## 179.

## Vorschriften in Beziehung auf die Prüfung der Advocaten.

Hofkanzlei-Decret vom 4. Junius 1830, Zahl 11,281; Regierungs-Circulare vom 21. Junius 1830, Zahl 31,582.

Seine k. k. Majestät haben in Beziehung auf die Prüfung der Advocaten, durch allerhöchste Entschlie-

ßung vom 9. März 1830 folgende Vorschriften zu ertheilen geruhet:

Erstens. Wer sich um die Ausübung der Advocatur bewerben will, muß sich vorläufig bei einem der, den drei Senaten der obersten Justizstelle untergeordneten Appellations-Gerichte, der für die Advocatur vorgeschriebenen Prüfung unterziehen, und von demselben tauglich befunden werden.

Zweitens. Zu dieser Prüfung werden daher alle diejenigen ohne Anstand zugelassen, welche sowohl in Beziehung auf die theoretischen Studien und die Doctors-Würde, als auch in Beziehung auf die erforderliche Praxis den bestehenden Vorschriften Genüge geleistet haben.

Drittens. Die hiernach erhaltene Befähigung ertheilt kein Befugniß zur wirklichen Ausübung der Advocatur, sondern dieselbe hat nur zur Folge, daß der Befähigte unter Bescheinigung dieser Eigenschaft in allen Provinzen, in welchen das bürgerliche Gesetzbuch Gesetzeskraft hat, bei Besetzung der Advocaten-Stellen sich um dieselben bewerben kann.

Viertens. An den in Beziehung auf die Advocaten überhaupt bestehenden Vorschriften, in so fern dieselben der gegenwärtigen Verordnung nicht entgegen stehen, insbesondere rücksichtlich ihrer Zahl und der Classificirung der von den Geprüften an den Tag gelegten Fähigkeit, wird hierdurch nichts geändert.

Fünftens. Diese Anordnung hat auf den Fall, wo zur Besetzung einer Advocaten-Stelle vor dem Zeitpuncte, als dieselbe dem Appellations-Gerichte bekannt seyn wird, der Concurs schon ausgeschrieben, oder ein Bewerber bereits mit der Bedingung der nachträglichen Prüfung aufgenommen worden wäre, keinen Einfluß.

180.

## Vorschrift für die von den Polizei-Bezirks-Directionen den Armuths-Zeugnissen zum Behufe einer Erwerbsteuer-Abschreibung beizufügende Bestätigung.

Regierungs-Verordnung vom 5. Junius 1830, Zahl 30,408. An die k. k. Polizei-Ober-Direction.

Es hat sich bei der Einsicht der von den k. k. Polizei-Bezirks-Directionen bestätigten Armuths-Zeugnisse zum Behufe einer Erwerbsteuer-Abschreibung häufig gezeigt, daß gedachte Directionen der bereits unter dem 10. November 1828, Zahl 61,858 *), erlassenen Weisung zuwider, erwähnte Armuths-Zeugnisse nur im Allgemeinen bestätigen, ohne deren Inhalt und die gänzliche Verarmung der Besteuerten darin ausdrücklich zu bezeugen.

Da nun aber die Regierung in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 29. December 1829, und

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1828, Verordnungs-Zahl 262, Seite 587.

der Verordnung der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 2. März 1830 *), Regierungs-Zahl 27,285, Nachsichten an der Erwerbsteuer nur dann ertheilen darf,

a) wenn der erste Grad der Execution zur Einbringung der Rückstände wirklich in Anwendung gebracht, und wegen Unvermögenheit des Contribuenten ohne Erfolg geblieben ist, und

b) wenn zugleich legale Beweise über diese Unvermögenheit und das Unverschulden des Contribuenten an derselben vorliegen, so hat die k. k. Polizei-Ober-Direction den ihr unterstehenden Bezirks-Directionen zu bedeuten, erwähnte Armuths-Zeugnisse nur dann zum Behufe einer Erwerbsteuer-Nachsicht zu bestätigen, wenn in den von den Hauseigenthümern ausgestellten und von den Armen-Vätern, Pfarrern und Grundgerichten und zwar von jedem mit ausdrücklicher Bestätigung der angeführten Thatsachen vidirten Armuths-Zeugnissen, die Vermögens-Verhältnisse des Contribuenten überhaupt, die ihm zustehende Sorge für eine zahlreiche Familie, seine etwaige Verschuldung, besondere Unglücksfälle, die ihn betroffen haben, und seine Lebensweise in hauswirthschaftlicher Beziehung umständlich dargestellt und anerkannt, auch alle diese Verhältnisse und Umstände von den Polizei-

*) Siehe diesen Band, Verordnungs-Zahl 74, S. 126.

Bezirks-Directionen näher und mit Verläßlichkeit vollkommen erhoben worden sind; im Nichtbewährungsfalle aber diese Bestätigung schlechterdings zu verweigern.

Im Falle der vollkommenen Bestätigung dieser gänzlichen Verarmung, nicht Dürftigkeit, da sie nicht genügt, haben aber die betreffenden k. k. Polizei-Bezirks-Directionen jedesmal ausdrücklich zu bezeugen:

a) daß sie erwähnte Verhältnisse und Thatsachen selbst untersucht und geprüft haben;

b) daß gegen den Contribuenten bereits der erste Grad der Execution zur Einbringung des Rückstandes wirklich in Anwendung gebracht, jedoch wegen Unvermögenheit des Contribuenten ohne Erfolg geblieben sey, endlich

c) daß sie die gänzliche Unvermögenheit und das Unverschulden des Contribuenten an derselben für vollkommen erwiesen, erklären müssen.

Jede Auslassung einer dieser drei Puncte würde die Folge haben, daß dem beigebrachten Zeugnisse kein Glauben beigemessen, und dasselbe unberücksichtiget gelassen werden müßte.

181.

## Vorschriften in Betreff der von Zeit zu Zeit zu veranlassenden neuen Auflagen des Gimnasial = Codex und der politischen Verfassung der Deutschen Schulen.

Studien=Hof=Commissions=Decret vom 5. Junius 1830, Zahl 2762; Regierungs=Verordnung vom 19. Junius 1830, Zahl 32,373. An das k. k. Vice=Directorat der Gimnasial=Studien und an die k. k. Oberaufsicht der Deutschen Schulen.

Die k. k. Studien=Hof=Commission hat erinnert: die von Zeit zu Zeit veranlaßt werdenden neuen Auflagen des Gimnasial = Codex und der politischen Verfassung der Deutschen Schulen haben vorzüglich den Zweck, daß darin die seit der früheren Auflage erflossenen wesentlichen Verordnungen aufgenommen werden, und daher ist eigentlich nur immer die letzte Auflage als die geltende anzusehen, und in der Anwendung zu berücksichtigen.

So wie also eine neue Auflage nothwendig wird, ist der Gimnasial=Codex von dem Gimnasial=Vice=Directorate, und die politische Verfassung der Deutschen Schulen von der Oberaufsicht der Deutschen Schulen genau zu durchgehen, die allfälligen Abänderungen und neuen Einschaltungen bei jedem Paragraphe anzumerken, und sonach die Entwürfe der zu vervollständigenden neuen Auflage der Genehmigung der k. k. Studien = Hof = Commission zu unterziehen; von der neuen

Auflage aber jederzeit eine hinreichende Anzahl von Exemplaren vorzulegen, um solche auch den betreffenden Länderstellen mittheilen zu können.

Das k. k. Vice-Directorat und die Schulen-Oberaufsicht haben sich hiernach zu benehmen.

## 182.

## Auswanderungs-Verbot von Sanitäts-Individuen aus den Erbstaaten wird eingeschärft.

Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 9. Junius 1830, Zahl 13,150; Regierungs-Verordnung vom 30. Junius 1830, Zahl 32,590. An die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Seine Majestät haben mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 31. Mai 1830 zu befehlen geruhet, daß das allgemeine Auswanderungs-Verbot von Sanitäts-Individuen aus den Erbstaaten andauernd fortzubestehen habe, über dessen Beobachtung die Behörden strenge zu wachen verbunden sind.

## 183.

## Vorschriften für die Behandlung und anderweitige Unterbringung des gesammten aufgehobenen Kreisforst-Personales.

Hofkammer-Decret vom 14. Junius 1830, Zahl 20,469; Regierungs-Zahl 38,027.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat der Regierung zwei Ausweise über die Qualification und den Besoldungsstand des gesammten aufgehobenen Kreisforst-Personals aller jener Provinzen, in welchen dasselbe bestanden hat, zu dem Ende übergeben, um auf die darin aufgeführten Individuen bei Besetzung von erledigten Dienststellen, zu welchen sie geeignet sind, gehörig Rücksicht zu nehmen.

Damit aber auch hierbei die rücksichtlich der Behandlung dieser Individuen von Seiner Majestät erlassenen, mehreren der mit den obigen Ausweisen betheilten Behörden und Amtsvorstehern noch unbekannten allerhöchsten Anordnungen auf das Genaueste befolgt, und Alle dieser Individuen gleichartig behandelt werden, findet die allgemeine Hofkammer nothwendig Folgendes allgemein bekannt zu machen.

Nachdem Seine Majestät bereits mit allerhöchster Entschließung vom 8. August 1826 *) anzuordnen ge-

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1826, Verordnungs-Zahl 200, Seite 456.

ruhet hatten, daß die Kreisforst-Commissäre vor der Hand in denjenigen Oesterreichischen Provinzen, wo sie schon bestehen, zu verbleiben haben, das übrige Forstbeamten-Personale aber eingehen, und in erledigte sistemisirte Dienststellen untergebracht werden solle, haben Allerhöchst Dieselben mit allerhöchster Entschließung vom 14. November 1829, Regierungs-Zahl 65,056, sofort angeordnet, daß das sämmtliche Kreisforst-Personale, da, wo es noch bestehet, aufgehoben, die Individuen, die es betrifft, noch durch Ein Jahr mit ihrer vollen Besoldung betheilt, inzwischen aber für ihre angemessene Unterbringung gesorgt, und wegen Beschleunigung dieser Unterbringung mit der Besetzung aller erledigten Plätze in den der allgemeinen Hofkammer unterstehenden Zweigen des Forstdienstes inne gehalten, und damit das Kreisforst-Personale, in so weit die Individuen für die erledigten Plätze vollkommen geeignet sind, betheilt, wenn es jedoch während dieses Jahres nicht untergebracht werden sollte, der Antrag zu dessen Behandlung vorgelegt werde.

Weiters haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 4. Januar 1830 *), noch insbesondere in Ansehung des untergeordneten, bereits mit der vorangeführten allerhöchsten Entschließung vom 8. August 1826 aufgehobenen Kreisforst-Personals angeordnet, daß dasselbe in den Quiescenten-Stand versetzt werden solle, jedoch aus allerhöchster Gnade zugleich zu be-

*) Siehe diesen Band, Verordnungs-Zahl 22, S. 40.

willigen geruhet, daß demselben noch durch ein Jahr die ganze Besoldung belassen, und daß denjenigen Individuen dieses Personals, welche während dieses Jahres in minder besoldete Dienstplätze untergebracht werden, die Differenz gegen ihre frühere Besoldung als Personal-Zulage angewiesen, nach Verlauf des Jahres aber der Antrag zur Behandlung derjenigen, welche nicht definitiv untergebracht werden konnten, erstattet werde; auch haben Seine Majestät mit Allerhöchstem Handschreiben vom 6. Januar 1830, der allgemeinen Hofkammer es zur Pflicht gemacht, bei Besetzung erledigter Forstdienstplätze, welche von ihr und den ihr untergeordneten Behörden abhängen, die Individuen des untergeordneten Kreisforst-Personals, in so weit sie dazu vollkommen geeignet sind, unterzubringen.

Diese sämmtlichen in Ansehung des Kreisforst-Personals erflossenen allerhöchsten Entschließungen hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit dem weiteren Beifügen zur Kenntniß und genauen Befolgung gebracht, daß das für die Kreisforst-Commissäre, welche zur Zeit der allerhöchsten Entschließung vom 14. November 1829 nur noch allein bestanden, mit dieser allerhöchsten Entschließung, so wie jenes für das untergeordnete Kreisforst-Personale mit der späteren allerhöchsten Entschließung vom 4. Januar 1830 bestimmte eine Jahr, während dessen beiderlei Individuen noch den vollen Gehalt zu beziehen haben, von den Tagen der eben angeführten beiden allerhöchsten Entschließungen den Anfang

genommen habe, und daß allen Kreisforst-Individuen ohne Unterschied, die im Verlaufe des bezeichneten Jahres in minder besoldete Dienstplätze, als ihr früherer Gehalt war, untergebracht werden, die Differenz bis zum Ablaufe des Jahres als Personal-Zulage anzuweisen, sohin aber, und zwar bei den Kreisforst-Commissären mit dem 14. November 1830, bei den übrigen Kreisforst-Individuen aber mit dem 4. Januar 1831, einzustellen komme.

## 184.

## Verbot, die Bestallung für das Reinigen der Rauchfänge, dann der Senkgruben in den Pfarrhöfen und Local-Caplanien aus den Kirchen-Cassen zu bestreiten.

Regierungs-Verordnung vom 16. Junius 1830, Zahl 30,063. An die k. k. Kreisämter, an das fürsterzbischöfliche Consistorium in Wien, an das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten und an die k. k. Nieder-Oesterreichische Provincial-Staatsbuchhaltung.

Es ist der Fall eingetreten, daß die Bestallung für das Reinigen der Rauchfänge und der Senkgruben in einem pfarrlichen Gebäude aus der Kirchen-Casse bestritten, und der ausgelegte Betrag in die Kirchenrechnung aufgenommen wurde.

Dieses wurde zwar gerüget; um jedoch in Zukunft einem ähnlichen Vorgange zu begegnen, hat das k. k. Kreisamt die Kundmachung zu erlassen, daß die Be-

streitung der Bestallungen für das Reinigen der Rauchfänge und die Kosten für das Reinigen der Senkgruben in den Pfarrhöfen und Local-Caplanie-Gebäuden keineswegs der Kirchen-Casse zugemuthet werden könne.

185.

## Erhöhung des Kerzen-Deputats im k. k. Blinden-Institute.

Regierungs-Verordnung vom 19. Junius 1830, Zahl 30,615.
An die k. k. Schulen-Oberaufsicht in Wien.

Die k. k. Nieder-Oesterreichische Regierung findet sich bewogen, das künftige Licht-Deputat im k. k. Blinden-Institute und zwar vom 1. November 1830 an, für den Director auf 40 Pfund gegossene und auf 40 Pfund ordinäre; dann für den Rechnungsführer auf 30 Pfund gegossene und 15 Pfund ordinäre Unschlittkerzen zu erhöhen.

186.

## Ausrottung der Giftpflanzen in den Hausgärten der Landleute.

Regierungs-Verordnung vom 20. Junius 1830, Zahl 32,297.
An die k. k. Kreisämter.

Nach dem Inhalte der von einem Kreisamte eingelangten Anzeige ist ein Findling durch den Genuß der im Hausgarten seines Pflegevaters häufig

wachsenden giftigen Herbstzeitlose (Colchicum auctumnale) mit Tode abgegangen.

Die k. k. Kreisämter werden aus diesem Anlasse angewiesen, Sorge zu tragen, daß im Sinne des Regierungs-Circulars vom 18. März 1797 in Betreff der Vorsichten gegen die Giftpflanzen, solche Pflanzen auch in den Hausgärten der Landleute, wo aus Mangel zureichender Aufsicht und der nöthigen Kenntniß der Giftpflanzen durch den Genuß derselben Vergiftungsfälle sich häufig ereignen können, nicht geduldet, somit zur Beseitigung jeder Gefahr, so viel als möglich ausgerottet werden sollen, wofür auch sämmtliche Dominien verantwortlich zu machen sind.

187.

## Wirkung der neuen Zollbestimmungen in Ansehung der Jüdischen und Hebräischen Gebeth- und Religionsbücher, und der Bücher überhaupt.

Hofkammer-Decret vom 20. Junius 1830, Zahl 18,395; Regierungs-Verordnung vom 26. Junius 1830, Zahl 34,596. An den Wiener Magistrat und Kundmachung.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich zur Beseitigung jedes Zweifels: ob durch die, mit Regierungs-Circulare vom 23. April 1830 *) bekannt gemachten neuen Zollbestimmungen das, bis

*) Siehe diesen Band, Verordnungs-Zahl 94, Seite 158.

dahin bestandene Verbot der Einfuhr Jüdischer und Hebräischer Gebeth- und Religionsbücher aufgehoben worden sey oder nicht? zur Erklärung bestimmt gefunden, daß durch die gedachten neuen Bestimmungen in Ansehung der Bücher keine andere Aenderung erfolgte, als daß der Eingangszoll für die ungebundenen oder bloß gehefteten Bücher von 2 fl. 30 kr. auf 5 fl. pr. Centner erhöht wurde, und daß daher alle, vor diesem Zeitpuncte bestandenen Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr der Bücher, Zeitungen, Bilder, Kupferstiche, Steinabdrücke u. dgl. in ihrer vollen Wirksamkeit geblieben sind.

188.

## Behandlung der von einem angeschuldeten Verbrechen bloß ab instantia losgesprochenen landesfürstlichen Beamten.

Hofkanzlei-Decret vom 20. Junius 1830, Zahl 12,215; Regierungs-Verordnung vom 23. Julius 1830, Zahl 38,859. An die unterstehenden Behörden.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. März 1830 anzuordnen geruhet, daß bei jenen Beamten, welche von einem ihnen angeschuldeten Verbrechen bloß ab instantia losgesprochen worden sind, auf eben dieselbe Art vorzugehen sey, wie es nach der über die allerhöchste Entschließung vom 16. März 1830, unter dem 26. desselben Monats, herab gelangten Verordnung der

k. k. vereinten Hofkanzlei, welche von der Regierung mit Decret vom 17. April 1830, Zahl 17,992 *), bekannt gemacht wurde, in Ansehung jener Beamten, welche wegen einer schweren Polizei-Uebertretung verurtheilt oder ab instantia losgesprochen werden, festgesetzt worden ist.

Durch diese allerhöchste Entschließung vom 23. März 1830 erhält es von jener allerhöchsten Entschließung vom 8. März 1827 sein Abkommen, welche in Betreff der eines Verbrechens beschuldigten oder ab instantia losgesprochenen Beamten, in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 10. März 1827, Zahl 6974 **), kund gemacht wurde.

189.

## Das Fischbeinreißen wird den mit Befugnissen zu betheilenden unzünftigen Geschäften, die Zubereitung des Fischbeins aber den frei gegebenen Beschäftigungen zugezählt.

Regierungs-Verordnung vom 23. Junius 1830, Zahl 30,560. An die k. k. Kreisämter den Magistrat und die Dominien Wiens.

Die Regierung findet sich bestimmt, das Fischbeinreißen als ein mit Befugnissen zu betheilen-

*) Siehe diesen Band, Verordnungs-Zahl 92, Seite 156.

**) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1827, Verordnungs-Zahl 86, Seite 237.

des unzünftiges Geschäft zu erklären, worauf jedoch die Bewilligung zur Jungenlehre nicht ertheilet werden könne, weil man hierzu als Hülfsarbeiter nur Hausknechte oder Taglöhner verwendet; was aber die Zubereitung des Fischbeins durch weiteres Spalten und Schneiden, Schaben und Glätten für den Gebrauch feinerer Arbeiten, betrifft, wozu nur äußerst einfache Handgriffe gehören, so wird diese Beschäftigung den, gegen Bemessung der Erwerbsteuer frei gegebenen Beschäftigungen zugezählt.

190.

## Errichtung einer Wegmauth auf der neu erbauten sogenannten Holzstraße in der Brigittenau.

Regierungs-Circulare vom 24. Junius 1830, Zahl 33,994.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 7. Junius 1829 die Errichtung einer Holzstraße in der Brigittenau zu bewilligen, und den Bezug der Mauth von dem bei dem Hereinfahren in die Stadt den Schranken passirenden Fuhrwerke mit zwei Kreuzer Conventions-Münze von jedem Pferde, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung zu gestatten geruhet, daß dieses Mauth-Privilegium nur in so lange zu gelten habe, als diese Straße in gutem, fahrbaren Stande erhalten wird, und daß die Fuhren, welche diese Straße nicht benützen, das ist jene Fuh-

ren, welche von der Augarten-Straße zum Jägerhause und zurück fahren, diese Mauth nicht zu entrichten haben.

Da dieser Straßenbau nun vollendet ist, so wird die Einhebung dieser Mauth mit 1. Julius 1830 beginnen.

191.

## Zuweisung der an Disciplinar-Geldstrafen der Beamten eingehenden Beträge an den Cameral-Fond.

Hofkanzlei-Decret vom 24. Junius 1830, Zahl 14,300; Regierungs-Zahl 35,459.

Ueber die von einer Landesstelle gemachte Anfrage: ob die wegen vernachläßigter Ausübung des Richteramtes über schwere Polizei-Uebertretungen an landesfürstliche und Patrimonial-Landgerichts-Beamte zuerkannten Geldstrafen zum allgemeinen Wohl des Staates nach den Hof-Decreten vom 31. März 1781 und 13. Julius 1782 zu verwenden, oder in den Tax-Fond jedes Gerichts nach dem Hof-Decrete vom 15. März 1790 zuzuweisen seyen? hat die k. k. vereinte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen und der k. k. allgemeinen Hofkammer zu erwiedern befunden, daß die an Disciplinar-Geldstrafen der Beamten eingehenden Beträge stets in den Cameral-Fond fließen sollen, nachdem durch das erwähnte Hof-Decret vom Jahre

1790, welches nur aus Anlaß der Anfrage einer Gerichtsbehörde, in welchen Fond die von den Parteien in einem Rechtsstreite zu erlegenden Muthwillen-Strafgelder zu fließen haben, erlassen wurde, und daher einen ganz andern Gegenstand betrifft, jenes vom Jahre 1782, womit die durch das Hof-Decret vom 31. März 1781 gegen obrigkeitliche Beamte und die Dominien selbst wegen Unterlassung der gehörigen Justizpflege verhängten Strafen den Staats-Cassen zugewiesen wurden, nicht aufgehoben erscheint, und nur diese letzteren zwei Decrete auf die vorliegende Anfrage Anwendung finden, übrigens es auch in jeder Hinsicht zweckmäßiger ist, daß ähnliche Strafbeträge in den Cameral-Fond, statt in den Tax-Fond jener Behörde, welche die Strafe verhängt, erlegt werden.

192.

## Strenge Censurirung der Impf-Particularien zur Verminderung der Impfungs-Auslagen.

Hofkanzlei-Decret vom 24. Junius 1830, Zahl 5798; Regierungs-Verordnung vom 13. Julius 1830, Zahl 36,480. An die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung, und die k. k. Kreisämter.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat bei Erledigung des Berichts über den Haupt-Impfungs-Ausweis für das Jahr 1828 die genaueste Aufmerksamkeit

und die Anwendung aller zu Gebote stehenden Mittel zur Verminderung des Kostenaufwandes für das Impfungsgeschäft zur strengsten Pflicht gemacht, und zur Erreichung dieses Zweckes insbesondere darauf hingewiesen, daß bei der Censur der Impf-Particularien mit der nöthigen Umsicht und Strenge zu Werke gegangen, die nach dem gesetzlichen Termine eingebrachten Particularien, wenn nicht ganz besonders rücksichtswürdige Gründe für ihre Zulassung sprechen, ohne weiters zurück gewiesen, die von den Impfärzten verwendete Zeit genau mit der Entfernung der Ortschaften, und der Zahl der Impflinge verglichen, und denselben dort, wo das Impfgeschäft in einem halben Tage hätte beendigt werden können, nicht ein ganzer Tag passirt, überhaupt aber jede willkührliche Verlängerung des Impfgeschäftes, um mehr an Diäten und Reisegeldern aufrechnen zu können, möglichst hintan gehalten werde.

193.

## Genaue Angabe der Merkmale, der für die Kirchen, Schulen und Stiftungen umzuschreibenden oder auszubezahlenden in die Serien-Verlosung gefallenen Obligationen, und Behebung der nicht 100 fl. erreichenden Beträge.

Regierungs-Verordnung vom 27. Junius 1830, Zahl 32,701. An die k. k. Kreisämter, das fürsterzbischöfliche Consistorium in Wien, und das bischöfliche Consistorium in St. Pölten.

Die an Regierung gelangenden Gesuche der Kirchenvorsteher um Bewilligung zur Umschreibung oder zur Ausbezahlung der in die Serien-Verlosung gefallenen Obligationen und Staatsschuld-Verschreibungen sind größtentheils höchst mangelhaft, wodurch eine sehr unangenehme Vermehrung der Schreiberei entsteht.

Um diese Umtriebe zu beseitigen, haben die k. k. Kreisämter sämmtliche Kirchen-, Spitals-, Schul- und Armen-Instituts-Vorsteher, die Consistorien aber die Seelsorger anzuweisen, in den Gesuchen wegen Umschreibung von 5 Percent auf 4 vom Hundert, oder wegen barer Ausbezahlung der Obligations-Beträge nicht nur allein die Merkmale derselben, das ist: Zahl, Anlegungstag, Interessen-Fuß, Capitals-Betrag, und Namen auf welchen sie lauten oder vinculirt sind, sondern auch die Serie, und den Tag anzu-

zeigen, in welchen sie in die Verlosung gekommen sind.

Dieselben sind weiters auf den Inhalt des Regierungs-Circulares vom 10. April 1830 *), mit dem das Verfahren bei der Capitals-Rückzahlung bekannt gemacht wurde, und insbesondere auf die §§. 18, 20 und 21 aufmerksam zu machen, bei deren Lesung sie sehen werden, daß verloste 5percentige Staatsschuldverschreibungen, die den Betrag von Einhundert Gulden nicht erreichen, oder die über einen Betrag von mehr als Einhundert Gulden ausgefertiget sind, wenn der Mehrbetrag nicht die runde Summe von abermals Hundert Gulden erreicht, sich für die bare Ausbezahlung mehr als für die Umsetzung in 4percentige Staatsschuldverschreibungen, besonders bei Stiftungs-Capitalien eignen, weil für den Mehrbetrag von 10, 20, 30, und so bis 99 Gulden keine Obligationen, sondern nur Anweisungen nach dem Formulare B ausgefertiget werden, die unverzinslich bleiben, bis Anweisungen im Betrage von Hundert Gulden beigebracht werden können.

In derlei Fällen haben daher die Kirchen-, Armen-Instituts-, Schul- und Spitals-Vorsteher, sobald ihnen die Verlosung einer solchen Staatsschuldverschreibung bekannt wird, nicht die Obligationen vorzulegen, sondern um das Ermächtigungs-Decret zur baren Behebung mit genauer Angabe der Obligations-Merkmale und des Vinculi anzusuchen.

*) Verordnungs-Zahl 106, Seite 207.

194.

## Eröffnung eines Vormerkbuches bei dem Nieder-Oesterreichischen landesfürstlichen Lehen-Archive über rechtskräftige landesfürstliche Lehen-Alienationen und Fristbestimmung zur Anzeige von der Uebergabe des Lehens an den Käufer.

Regierungs-Verordnung vom 30. Junius 1830, Zahl 33,615. An den k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath und landesfürstlichen Lehenpropsten, und die k. k. Hof- und Nieder-Oester. Kammer-Procuratur.

Die Regierung beauftraget den landesfürstlichen Lehenpropsten bei dem landesfürstlichen hierortigen Lehen-Archive sogleich ein zweckmäßiges Vormerkbuch über alle rechtskräftig geschehende und allenfalls seit dem erlassenen Lehengeschäft-Organisirungs-Hof-Decrete vom 20. Mai 1813 bereits geschehene landesfürstliche Lehen-Alienationen zu eröffnen.

Auch hat die Regierung beschlossen, daß von nun an in allen von dieser Lehenstube zu erlassenden Intimations-Expeditionen, wodurch den Vasallen der allerhöchste lehenherrliche Alienations-Consens eröffnet wird, unter angemessener Pönfalls-Androhung denselben aufgetragen werde, binnen 4 Wochen stets anzuzeigen, von welchem Zeitpuncte an, der Lehen-Alienant das betreffende Lehen an den Käufer übergeben habe.

## 195.

## Hinterlegung der Kirchen-Patente in der Kirchenlade, und jährliche Vorlesung derselben durch die Kirchenvorsteher für die Kirchenväter.

Regierungs-Verordnung vom 1. Julius 1830, Zahl 29,175. An das fürsterzbischöfliche Consistorium in Wien, und das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten.

Um die Kirchenvorsteher immer in der Uebersicht der ihnen obliegenden Pflichten zu erhalten, hat das Consistorium dieselben anzuweisen, nicht nur ein Exemplar des allgemeinen Kirchen-Patentes vom 8. December 1759, und des allgemeinen Patentes vom 18. October 1792, wegen Verwaltung der Kirchen-Stiftungs-Capitalien, dann der über die Regierungs-Verordnung vom 21. Julius 1826, Zahl 32,979*), von dem Consistorium erlassenen Weisungen in der Kirchenlade sorgfältig aufzubewahren, sondern diese Verordnungen bei Gelegenheit einer jeden jährlichen Kirchenrechnung den Kirchenvätern zur Lesung zu geben, oder vorzulesen, und daß dieses geschehen, von ihnen bestätigen zu lassen.

Auch hat das Consistorium besorgt zu seyn, daß die eintretenden Seelsorger in der Gebahrung mit dem Kirchenvermögen genau unterrichtet seyen, da

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1826, Verordnungs-Zahl 138, Seite 281.

von ihnen als ersten Kirchenvorstehern die richtige Anleitung der aufzunehmenden Kirchenväter und die genaue Belehrung derselben über ihre Pflichten ausgehen muß.

196.

## Bestimmungen wegen Umstaltung der den Fonden und Anstalten gehörigen 5 und 6percentigen Obligationen in 4percentige Staatsschuldverschreibungen.

Hofkanzlei-Decrete vom 1. Julius 1830, Zahl 15,123 und vom 5. November 1830, Zahl 25,648; Regierungs-Zahlen 36,807 und 63,585. An die k. k. Kreisämter, die Provincial-Staatsbuchhaltung, das Provincial-Zahlamt, das fürsterzbischöfliche Consistorium in Wien, das bischöfliche Consistorium in St. Pölten, und den Wiener Magistrat.

Nachdem in den bisher sich ergebenen Fällen, wo die Staatsverwaltung anordnete, daß in die Verlosung gekommene Capitalien der älteren Staatsschuld bar ausbezahlt werden sollen, die meisten Vorstehungen der verschiedenen unter landesfürstlichem Patronate stehenden Kirchen, Capellen, Klöster, dann verschiedener Armen-Institute, Schul- und anderer Stiftungen, Spitäler und sonstiger unter der Verwaltung der politischen Behörden stehenden öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten des Landes, die in die Verlosung gefallenen, diesen Anstalten gehörigen dießfälligen Obligationen an die Regierung eingesen-

det haben, wo dann das Nieder-Oesterreichische Provinzial-Zahlamt zur Behebung dieses Capitals von der Regierung ermächtiget, und dasselbe zugleich angewiesen wurde, für den gegen Einlegung der Obligationen eingebrachten Capitals-Betrag wieder Staatsschuldverschreibungen zu 4 Percent, so weit das Capital reichte, durch die Staatsschulden-Tilgungs-Haupt-Casse einzukaufen, und selbe wieder mit dem alten Vinculo versehen zu lassen, worauf die letzteren Obligationen den betreffenden Anstalten wieder zugemittelt wurden, während wieder andere der obgedachten Vorstehungen, ohne die verlosten Obligationen einzusenden, bei der Regierung nur um die Ermächtigung eingeschritten sind, den baren Capitals-Betrag unmittelbar bei der k. k. Universal-Staatsschulden-Casse beheben zu dürfen, und nachdem sich auch in den Fällen, wo die in die Verlosung gekommenen Obligationen der älteren Staatsschuld bloß in Staatsschuldverschreibungen mit dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze umzusetzen kamen, verschieden benommen wurde, indem die meisten Vorsteher der obgedachten Institute diese Umsetzung selbst durch sich bei den Credits-Cassen vornehmen ließen, andere aber die Obligationen mit der Bitte an die Regierung gelangen ließen, diese Umsetzung hierorts einzuleiten; so sind zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens für die Zukunft, und um das Provincial-Zahlamt von einer unerschwinglichen Last von ihm nicht zuzumuthenden Geschäften

zu befreien, in Folge Auftrages der k. k. vereinten Hofkanzlei die Vorstehungen der verschiedenen Armen-Institute, Schul- und anderer Stiftungen, Spitäler und sonstiger unter der Verwaltung der politischen Behörden stehenden öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten, dann die Vorstehungen der verschiedenen unter landesfürstlichen Patronate stehenden Kirchen, Capellen, Klöster anzuweisen, daß dieselben in Zukunft in dem gedachten Falle, wo solche verloste Obligationen der älteren Staatsschuld, welche bisher mit der Hälfte der ursprünglichen Interessen in Wiener Währung verzinset wurden, bar ausbezahlt werden sollten, die bemeldeten Vorsteher, ohne die Obligationen einzusenden, nur mit genauer Andeutung der Nummer, des Datums, der Percente, des Vinculi und des Betrages der Obligation, um die Regierungs-Ermächtigung zur Behebung des Capitals entweder der Dringlichkeit wegen im kürzeren Wege unmittelbar bei der Regierung einschreiten, oder im Falle sie nicht Gelegenheit zu dieser schnelleren Einbeförderung ihres Ansuchens besitzen, im Wege des Kreisamtes ungesäumt sich bewerben sollen, weil sie sonst für jeden Nachtheil, den die Institute durch den Entgang der Interessen leiden könnten, zu haften hätten; daß jedoch bei allen in die Verlosung fallenden Obligationen der älteren Staatsschuld, welche bisher mit der Hälfte der ursprünglichen Interessen in Wiener Währung verzinset wurden, und welche nicht ausbezahlt, sondern bloß umgesetzt werden,

diese Umsetzung von den Vorstehungen der oberwähnten Anstalten ohne weiters selbst vorzunehmen sey, und daß sodann nur die Criterien der neu ausgestellten Obligationen von denselben unter einem mit Vorlegung der Rechnungen oder der Extracte am Schlusse desselben Jahres anzuzeigen seyen.

Da auch der Alumnats-Fond zu den öffentlichen Fonden gehört, so haben die eben erwähnten Vorschriften auch hinsichtlich der in die Verlosung gefallenen, dem Alumnats-Fonde gehörigen Obligationen der älteren Staatsschuld Platz zu greifen.

Hiernach hat auch der Wiener Magistrat in so fern die eine oder andere dem Bürgerspitals-Fonde oder anderen dem landesfürstlichen Patronate unterstehenden Kirchen, Stiftungen ꝛc. ꝛc., (von welchen die Capitalien beim Magistrate liegen), gehörige Obligation in die Verlosung gefallen wäre, vorzugehen.

Die k. k. Nieder-Oesterreichische Provincial-Staatsbuchhaltung aber wird bei Gelegenheit jeder Verlosung von Obligationen der älteren Staatsschuld in den Fällen, wo das Capital bar ausgezahlt wird, bei allen Fonden, die in der Verrechnung des Provincial-Zahlamtes stehen, so wie bei dem weltlichen und geistlichen Depositenamte gemeinschaftlich mit dem Provincial-Zahlamte die genaueste Nachsuchung zu pflegen haben, ob und welche Obligationen in die dießfällige Verlosung gefallen seyen, und das Verzeichniß dieser Obligationen ungesäumt der Regierung vorzulegen haben, damit die erforderliche Er-

mächtigung zur Behebung der Capitalien und zu ihrer weiteren fruchtbringenden Verwendung durch Ankauf von 4percentigen Metallique-Obligationen in möglich kürzester Zeit an das Provincial-Zahlamt ergehen könne.

197.

## Summarischer Ausweis über die Schulen, die öffentlichen und Privat-Institute in Wien, dann summarische Uebersichten der einzelnen Decanate, sind dem Jahresberichte über den Zustand der Volksschulen beizulegen.

Regierungs-Verordnung vom 2. Julius 1830, Zahl 40,552. An das fürsterzbischöfliche Consistorium in Wien, und das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten.

Künftig sind bei Vorlegung des Hauptschul-Berichtes nebst der summarischen Zusammenstellung auch die summarischen Uebersichten der einzelnen Decanate der Regierung vorzulegen. Für Wien aber ist über sämmtliche Schulen, dann öffentliche und Privat-Institute in Wien ein eigener summarischer Ausweis, so wie solcher über die Decanate vorgelegt wird, zu verfassen.

## 198.

## Die Verbreitung der Beschreibung der von dem Hauptmanne des Genie-Corps von Managetta verbesserten eisernen Handmühlen mit doppelten Mahlgehäusen wird anbefohlen, und die Privilegien-Verleihung auf dieselbe als unstatthaft erklärt.

Hofkanzlei-Decrete vom 3. Julius 1830, Zahl 15,073, und vom 28. Julius 1830, Zahl 17,709; Regierungs-Verordnungen vom 16. Julius und 6. August 1830, Zahlen 38,377 und 42,348. An die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat, die k. k. Direction des politechnischen Institutes, und an die Stiftsherrschaft Schotten.

Der Hauptmann des Genie-Corps von Managetta hat die Beschreibung der von ihm verbesserten eisernen Handmühlen mit doppelten Mahlgehäusen verfaßt, welche in Ermanglung von Wassermühlen und der, mit Sicherheit nicht aufzustellenden Windmühlen, in kleinen Festungen und Forts in Anwendung kommen können. Nach den damit angestellten Proben haben, wie der k. k. Hofkriegsrath bestätigte, 4 Mann in 4 Stunden auf einer solchen Handmühle einen Centner Mehl gemahlen, wobei von 1 Centner der rein gereuterten Frucht an der Verstaubung nur $1\frac{1}{4}$ Pf. abgefallen ist; Resultate, welche gegen jene bei den bisher üblichen Handmühlen um ein bedeutendes günstiger erscheinen.

Diese bereits durch längere Versuche als nützlich bewährte Erfindung ist in Folge Auftrages der k. k. vereinten Hofkanzei weiter zu verbreiten, um einer unstatthaften Privilegien-Verleihung auf dieselbe vorzubeugen.

199.

## Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung an Ungarischen Lehranstalten.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 3. Julius 1830, Zahl 3,277; Regierungs-Circulare vom 30. Julius 1830, Zahl 39,468.

Seine Majestät haben durch Allerhöchst an die königlich Ungarische Hofkanzlei erlassene Entschließung vom 28. October 1829 allergnädigst zu verordnen geruhet, daß mit Ausnahme jener Ungarn, welche zwar in den außer Ungarischen Provinzen privat, aber nach dem in Ungarn bestehenden Schulplane unterrichtet werden, und sich zur festgesetzten Zeit, um sich nach den Allerhöchst bestehenden Vorschriften prüfen zu lassen, an eine Ungarische Lehranstalt begeben, übrigens Niemand, der in den außer Ungarischen Provinzen geboren ist, auch kein Ungar, der in einer Provinz außer Ungarn nach den in derselben bestehenden Vorschriften öffentlich oder privat unterrichtet worden ist, in irgend einer Ungarischen Lehranstalt der Katholiken oder der Evangelischen beider Confessionen oder auch der nicht

unirten Griechen, zu einer Prüfung aus was immer für einem Vorwande zugelassen werden dürfe.

200.

## Ausdehnung der Freizügigkeit zwischen Oesterreich und Modena auf das Herzogthum Massa und das Fürstenthum Carrara.

Hofkanzlei-Decret vom 4. Julius 1830, Zahl 15,226; Regierungs-Circulare vom 1. August 1830, Zahl 37,129.

Da über die Frage: ob die unter dem 12. August 1823 zwischen dem Oesterreichischen und Modenesischen Hofe abgeschlossene Freizügigkeits-Convention, worüber die beiderseitigen Ratificationen am 6. Februar 1826*) ausgewechselt wurden, durch die nunmehr erfolgte Vereinigung des Herzogthumes Massa und des Fürstenthumes Carrara mit dem Modenesischen Gebiete, auch auf dieselben anwenbar geworden ist, ein Zweifel entstehen könnte, so haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine königliche Hoheit der Herzog von Modena in der Absicht, jeder Ungewißheit in diesem Bezuge vorzubeugen, beschlossen, die Bestimmungen der gedachten Convention durch eine ausdrückliche Erklärung auf das Herzogthum Massa und das Fürstenthum Carrara auszudehnen.

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1826, Verordnungs-Zahl 48, Seite 111.

Es soll daher hinsichtlich dieser Länder besagte Convention, von dem Tage der oberwähnten Gebiethsvereinigung an, eben so volle Wirksamkeit haben, als wenn dieselben darin ausdrücklich genannt wären.

201.

## Belegung der Gesuche um Copien von Catastral-Vermessungs-Operaten mit der Erklärung der Bittsteller, die dießfälligen Kosten zu tragen.

Decret der k. k. Nieder-Oester. Grundsteuer-Regulirungs-Provincial-Commission vom 8. Julius 1830, Zahl 928. An die k. k. Kreisämter.

Bei dem häufig vorkommenden Falle, daß Gesuche um Copien von Catastral-Vermessungs-Operaten vorgelegt werden, denen die Erklärung der Bittsteller mangelt, daß sie die dießfälligen Kosten tragen wollen, findet man dem k. k. Kreisamte wiederholt zu erinnern, daß nur über mit dieser Erklärung versehene Gesuche die Erfolglassung der nachgesuchten Documente verfügt werden kann, diejenigen aber, die derselben ermangeln, zur nachträglichen Beifügung der bemeldeten Erklärung vorläufig dem Bittsteller zurück gestellt werden müssen.

## 202.

## Verbot der Ausfertigung und Vidirung von Päſſen auf Werkel-, Orgel- und Leierſpiel, und Beſchränkung der Bewilligung zu ſolchem Erwerbe nur auf gebrechliche Leute und auf ihre Heimath.

Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1830, Zahl 15,223; Regierungs-Verordnung vom 21. Julius 1830, Zahl 38,995. An die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Kreisämter, den Wiener Magiſtrat und die Dominien Wiene.

Ueber die Anfrage eines Kreisamtes dieſer Provinz: ob die aus Böhmen und Mähren einwandernden, mit den von den dortigen k. k. Kreisämtern vidirten Päſſen und Erwerbſteuer-Scheinen auf Werkel- und Leierſpiel verſehenen Perſonen, wenn ſie ſich zur Vidirung ihrer Päſſe melden, wie bisher nach der hohen Hof-Verordnung vom 29. Mai 1821 zurück zu weiſen ſeyen, oder ob die Vidirung ihrer Päſſe gegen den Erwerbſteuer-Nachtrag für dieſe Provinz geſtattet ſey, und über den, von der Regierung dießfalls an die k. k. vereinte Hofkanzlei erſtatteten Bericht hat dieſelbe der Regierung in Abſchrift die in der gedachten Beziehung an die Länderſtellen von Böhmen und Mähren erlaſſene Verordnung eröffnet, durch welche die Eingangs erwähnte

Anfrage ihre Beantwortung erhält, und wornach sich sohin zu benehmen ist.

## Beilage.

## Verordnung

an die Gubernien in Böhmen und Mähren und Schlesien, ddo. 8. Julius 1830.

Es ist hervorgekommen, daß Individuen aus Böhmen und Mähren, mit, von den dortigen Kreisämtern vidirten Pässen auf Werkel-, Orgel- und Leierspiele herumziehen, und damit sogar andere Provinzen betreten.

Da Bewilligungen zu einem derlei Erwerbe nur gebrechlichen zu einem andern Erwerbe unfähigen, zur Aufnahme in eine Versorgungs-Anstalt nicht geeigneten Menschen ertheilt werden sollen, daher sie auch der Erwerbsteuer nicht unterliegen, und blaß auf die Gegend der Heimath der damit betheilten beschränkt werden müssen; so wird dem Gubernium aufgetragen, hiernach die betreffenden Kreisämter zu belehren, derlei Pässe nicht mehr zu vidiren, und auch die Unterbehörden anzuweisen, derlei Bewilligungen nur unter Beobachtung der oben angeführten Bedingungen zu ertheilen.

## 203.

## Aufhebung des Abschosses oder Abfahrtsgeldes zwischen den k. k. Oesterreichischen und den k. Dänemarkischen Staaten.

Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1830, Zahl 14,675; Regierungs-Circulare vom 21. Julius 1830, Zahl 39,565.

Seine k. k. Majestät haben mit Seiner königlichen Majestät zu Dänemark die Uebereinkunft geschlossen; so wie solches bereits zu Folge des achtzehnten Artikels der Deutschen Bundes-Acte vom 8. Junius 1815 und des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 23. Junius 1817, in Rücksicht der kaiserl. Oesterreichischen, zum Deutschen Bunde gehörigen Lande, so wie der Herzogthümer Hollstein und Lauenburg geschehen, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld zwischen Ihren beiderseitigen Staaten überhaupt aufzuheben.

In Gemäßheit dessen haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 12. April 1830 zu verordnen geruhet, daß

Erstens bei keinem Vermögens-Ausgange aus den sämmtlichen k. k. Oesterreichischen Staaten im Allgemeinen, in das Königreich Dänemark und Herzogthum Schleswig, oder aus den nicht zum Deutschen

Bunde gehörigen k. k. Oesterreichischen Landen in die Herzogthümer Hollstein und Lauenburg, so wie entgegen aus dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthume Schleswig in die sämmtlichen k. k. Oesterreichischen Staaten im Allgemeinen, oder aus den Herzogthümern Hollstein und Lauenburg in die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen k. k. Oesterreichischen Lande, es mag sich ein solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella haereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden soll, nur diejenigen allgemeinen Gaben ausgenommen, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkauf ꝛc. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den k. k. Oesterreichischen und in den königl. Dänischen Staaten haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuern, Stämpelabgaben, Zollabgaben und dergleichen.

Zweitens. Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich jedoch unbeschadet desjenigen, was in Ansehung der zum Deutschen Bunde gehörigen beiderseitigen Provinzen durch die Bundes-Acte und die Bundesbeschlüsse dießfalls festgesetzet ist, nur auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die

landesherrlichen Cassen fließen würden, erstrecken, und werden den Individuen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen, die ihnen zustehenden Abzugsrechte vorbehalten.

Drittens. Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 treten vom 3. Junius 1830 in Wirksamkeit, und finden in allen Vermögens-Exportations-Fällen Anwendung, wo der Vermögensabzug wirklich noch zu geschehen hat.

Viertens. Die Freizügigkeit, welche im 1., 2. und 3. Artikel bestimmt ist, bezieht sich nur auf das Vermögen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen kaiserl. Oesterreichischen und königlichen Dänischen Gesetze in ihrer Kraft, und es sind diejenigen gesetzlichen Gebühren zu entrichten, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, und seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen.

204.

## Verbot der Anlegung von Gärten, Glashäusern ꝛc. für Beamte in den Hofräumen der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten.

Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1830, Zahl 15,271; Regierungs-Verordnung vom 26. Julius 1830, Zahl 40,390. An die k. k. Verwaltungen der Wohlthätigkeits-Anstalten.

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Majestät, vom 23. Junius 1830 wird in den Hofräumen der Gebäude der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten die Anlage von Gärten, Glashäusern u. d. gl. für Beamte, Aerzte u. s. w. allgemein strenge verboten, und sind, wenn solche sich etwa in dem Hofraume eines der bezeichneten Gebäude befinden, dieselben wegzuschaffen, mit der einzigen Ausnahme, daß, wenn einem Beamten oder Arzte ein Gartenplatz in dem Hofraume eines der benannten Häuser im Anstellungs-Decrete zugesagt worden wäre, die Wegschaffung erst dann Statt zu finden habe, wenn dieses Individuum in den Ruhestand versetzt wird, oder sonst aus dem Dienste der Anstalt tritt.

## 205.

## Die den Kirchen- und anderen Rechnungen beiliegenden Tax-Noten müssen hinsichtlich der richtig geschehenen Zahlung der Taxen eine Bestätigung haben.

Regierungs-Verordnung vom 12. Julius 1830, Zahl 37,452. An die k. k. Nieder-Oesterreichische Provincial-Staatsbuchhaltung und an die k. k. Kreisämter.

Nach Aeußerung der k. k. Nieder-Oesterreichischen Provincial-Staatsbuchhaltung kommen in den bei ihr einlangenden Kirchen- und anderen Rechnungen häufig Ausgaben für bestrittene Taxen vor, welche zwar mit den Tax-Noten belegt, diese letzteren aber hinsichtlich der richtig geschehenen Zahlung mit gar keiner Empfangsbestätigung versehen sind, weil nämlich die angesetzten Tax-Beträge von den betreffenden Kirchenvorstehern, und sonstigen Parteien, entweder durch die Herrschaft oder unmittelbar an das Kreisamt eingesendet, von dem Kreisamte gesammelt, und sodann unter Einem mittelst einer Consignation an das Taxamt abgeführet werden, wo sodann von letzterem dem Kreisamte nur der Empfang über den ganzen Betrag bestätiget wird.

Da nun auf diese Art die Vorsteher einer Anstalt, oder die Parteien gar keinen Beweis über die geleistete Zahlung in den Händen haben, somit gegen eine weitere Anforderung für den Fall eines Verstoßes nicht

sicher gestellt sind, übrigens die den bei der Provincial-Staatsbuchhaltung einlangenden Rechnungen beigelegten nicht saldirten Tax-Noten als kein förmliches Rechnungs-Document angesehen werden können; so hat das Kreisamt künftig über die bei demselben eingehenden Taxen entweder ordentliche Quittungen auszustellen, oder den Empfang auf der Tax-Note mit Ziffern und Worten ordentlich zu bestätigen, wo sodann den bei der Buchhaltung einlangenden Kirchen- und sonstigen Rechnungen, entweder die bestätigte Tax-Note, oder die Quittung des Kreisamtes sammt der unbestätigten Tax-Note beigelegt werden muß, wovon das k. k. Kreisamt die Rechnungsleger durch die Dominien zu verständigen hat.

## 206.

## Verbot der Nachsuchungen wegen stämpelwidriger Urkunden ohne Berechtigung durch geeignete Denunciationen.

Note der k. k. Tabak- und Stämpel-Gefällen-Direction vom 12. Julius 1830; Regierungs-Zahl 38,871.

Die k. k. Tabak- und Stämpel-Direction hat wegen Abstellung der, bei Gelegenheit von Hausuntersuchungen in Tabak-Sachen, vorkommenden, durch keine vorhergehende Anzeige gerechtfertigten Erhebungen von Stämpel-Prävaricationen, die in der Beilage enthaltene Anordnung an sämmtliche Gefälls-Administrationen, an die k. k. vereinte Gefällen-Verwaltung zu Innsbruck, und an die Finanz-Intendanz in Zara, unter dem 12. Julius 1830 erlassen:

### Beilage.

Aus den Verhandlungs-Acten einer anderen Gefälls-Verwaltung wurde ersehen, daß häufig bei Gelegenheit von Hausuntersuchungen in Tabak-Sachen stämpelwidrige Urkunden nachgesucht und erhoben werden, ohne daß irgend eine Denunciation hierzu berechtiget hätte. Ein solches Verfahren widerspricht der Würde der Gefälls-Verwaltung, da es zu willkührlichen

Eingriffen in die Privat-Rechte und zu Vexationen führt, und ist überdieß gesetzwidrig, wie sich aus dem §. 28 des a. h. Stämpel-Patentes und aus einer, diesen erläuternden, hohen Hofkammer-Verordnung vom 16. August 1827, Zahl $\frac{31,123}{3516}$, ergibt.

Der §. 28 des a. h. Stämpel-Patentes erklärt nämlich, daß, wenn die stämpelmangelhafte Urkunde nicht vorgewiesen, sondern nur angezeigt wird, der Inhaber dieser Urkunde um derselben Vorzeigung angegangen, im Weigerungsfalle aber unter obrigkeitlichem Beistande, und nach Umständen auch im gerichtlichen Wege hierzu verhalten werden soll. Hieraus folgt daß stämpelgebrechliche Urkunden von den gefällsämtlichen Untersuchungs-Commissären nur in Folge von Anzeigen, und zwar von solchen Anzeigen erhoben werden dürfen, welche die Urkunden zunächst und bestimmt bezeichnen, daß deren Vorweisung von der Partei verweigert worden seyn muß, und daß selbst aus einer bestimmten Denunciation in Stämpel-Sachen (also noch weniger ohne einer solchen) nicht Anlaß genommen werden dürfe, außer der vorgewiesenen oder erhobenen bezeichneten Urkunde, andere Schriften wegen möglicher oder vermutheter Stämpelgebrechen einzusehen, oder, wohl gar die Visitation auf alle Urkunden und den ganzen Umfang einer Geschäftsführung auszudehnen.

Wenn etwa, wider Vermuthen, ein solches Verfahren der Erhebung von Stämpel-Contrebanden auch in der dem Wirkungskreise der k. k. ꝛc. zugewiesenen Provinz bestehen sollte; so ist es sogleich abzustellen, und die genaue Befolgung der Stämpel-Vorschriften nur im gesetzlichen Wege, nach der Instruction in Contrebands-Angelegenheiten, zu sichern.

207.

## Weisung an die k. k. Kreisämter, in die Bescheide an Unterthanen über Unterthansbeschwerden sich auf das zu beschränken, was denselben zur eigenen Richtschnur und Darnachachtung zu dienen hat.

Hofkanzlei-Decret vom 12. Julius 1830, Zahl 15,781; Regierungs-Verordnung vom 21. Julius 1830, Zahl 39,213. An die k. k. Kreisämter.

Seine Majestät haben bei Gelegenheit eines vorgekommenen Falles, wo von einem Kreisamte in der an Unterthanen hinaus gegebenen Erledigung über von diesen angebrachte Beschwerden auch Sachen enthalten waren, die sich keineswegs zur Mittheilung an Unterthanen eignen, sondern nur zur Darnachachtung der Obrigkeiten zu dienen haben, mit Allerhöchstem Cabinets-Schreiben vom 28. Junius 1830 zu befehlen geruhet, daß, wenn etwa auch bei den übrigen Kreisämtern

ein ähnliches Verfahren in Unterthansſachen beobachtet würde, ſolches ſogleich abgeſtellet werde, und daß die Kreisämter ſich bei Ertheilung der Beſcheide an Unterthanen bloß darauf beſchränken ſollen, ihnen nur dasjenige zu eröffnen, was dieſelben zu ihrer eigenen Richtſchnur und Darnachachtung zu wiſſen nöthig haben, ohne darin dasjenige anzuführen, was die Grundobrigkeit betrifft, und an ſelbe zur Darnachachtung zu erlaſſen iſt.

208.

## Cenſurirung der akatholiſchen Bethhaus-Rechnungen von der unmittelbaren erſten politiſchen Behörde, und Vorlegung ſummariſcher Rechnungs-Extracte an Regierung.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Julius 1830, Zahl 16,144; Regierungs-Verordnung vom 29. Julius 1830, Zahl 41,050. An die k. k. Kreisämter U. W. W. und O. W. W., die k. k. Nieder-Oeſterreichiſche Provincial-Staatsbuchhaltung, und die k. k. Conſiſtorien der evangeliſchen Gemeinden Augsburgiſcher und Helvetiſcher Confeſſion.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat im Einverſtändniſſe mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium beſchloſſen, es von der Cenſurirung der akatholiſchen Bethhaus-Rechnungen durch die Provincial-Staatsbuchhaltung abkommen zu laſſen, und dagegen anzuordnen, daß vom Verwaltungs-Jahre 1830 an, die Cenſur die-

ser Rechnungen von der unmittelbaren ersten politischen Behörde, mit Zuziehung des Pastors und der Gemeinde-Aeltesten ordentlich vorgenommen, sodann aber die Bethhaus-Rechnungs-Extracte im Wege des Kreisamtes und der Landesstelle summarisch und undocumentirt an die Provincial-Staatsbuchhaltung eingesendet werden.

Durch diese Maßregel ist jedoch der Landesstelle die Befugniß nicht benommen, in einzelnen Fällen, wo entweder ein Verdacht gegen den Rechnungsführer obwaltet, oder irgend ein anderer administrativer Zweck es nöthig oder nützlich macht, die Censur solcher Rechnungen durch die Provincial-Staatsbuchhaltung vornehmen, und sich das Resultat hiervon vorlegen zu lassen.

209.

## Vertheilung der Ersätze, welche aus einer Solidar-Haftungspflicht der Rechnungsbeamten bei den Staatsgütern entspringen.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 16. Julius 1830, Zahl 21,858; Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 12. August 1830, Zahl 1624. An die k. k. Nieder-Oester. Staatsgüter-Administration.

Die bei der allgemeinen Hofkammer vorkommenden Recurse über die von den Provincial-Buchhaltungen finalisirten Domänen-Rechnungen haben

zu der Wahrnehmung geführt, daß in mehreren Fällen Ersätze, welche aus einer Solidar-Haftungspflicht der Rechnungsbeamten entsprangen, ganz willkührlich z. B. zur Hälfte unter die haftungspflichtigen Beamten vertheilet wurden.

Dieses Verfahren hatte zur Folge, daß, wenn der Partial-Ersatz des einen Verpflichteten entweder im Recurs-Wege aufgelassen wurde, oder von demselben nicht eingebracht werden konnte, dieser für das Aerar verloren war.

Um nun für die Zukunft ähnliche Benachtheiligungen des Aerars soviel möglich hintan zu halten, hat die k. k. allgemeine Hofkammer Nachfolgendes festzusetzen befunden:

1) Wenn in den buchhalterischen Final-Erledigungen der Domänen-Rechnungen mehreren Beamten Ersätze in solidum oder in subsidium auferlegt werden, ist sich administrativer Seits bei Einbringung der Ersätze, und Falls dagegen Recurse vorkommen, bei Würdigung der Letzteren zunächst an die in dieser Beziehung in den Dienst-Instructionen und anderen administrativen Vorschriften vorkommenden Bestimmungen mit genauer Berücksichtigung des wechselseitigen Dienstverhältnisses der Rechnungsführer zu den controllirenden Beamten oder Approbanten zu halten.

Falls jedoch die bestehenden Instructionen und Vorschriften über das relative Maß einer gemeinschaftlichen Ersatzpflicht keine Richtschnur darbieten, ist sich

2) an die Bestimmungen des §. 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu halten, welchem zu Folge, wenn die von mehreren Personen veranlaßte Beschädigung in einem Versehen gegründet ist, und die Antheile sich bestimmen lassen, jeder nur den durch sein Versehen verursachten Schaden verantwortet, wenn aber der Schade vorsetzlich zugefügt worden ist, oder wenn die Antheile der Einzelnen an der Beschädigung sich nicht bestimmen lassen, Alle für Einen und Einer für Alle, mit Vorbehalt des Regresses für denjenigen, welcher den Schaden ersetzt hat, zu haften haben.

210.

## Vorschriften in Betreff der wegen Vergehungen aus den geistlichen Seminarien entlassenen und von den theologischen Studien auszuschließenden Individuen, wenn sie zu einem anderen Studienzweig sich wenden.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. Julius 1830, Zahl 3434; Regierungs-Verordnung vom 31. Julius 1830, Zahl 41,110. An das fürsterzbischöfliche Consistorium in Wien, das bischöfliche Consistorium in St. Pölten, und die Vice-Directorate der theologischen und juridisch-politischen Studien.

Seine k. k. Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag, was gegen solche Individuen, welche wegen Vergehungen aus den geistlichen Seminarien entlassen werden, und daher von den theologischen Studien auszuschließen sind, vorzukehren sei, wenn sie zu einem anderen Studienzweige sich wenden wollen, unter dem 23. Junius 1830 folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

„Schüler der Theologie, welche aus einem geist-
»lichen Seminarium entlassen werden, und mithin
„von den theologischen Studien ausgeschlossen sind;
„können nur dann zu einem anderen Studienzweige,
»zu dessen Antretung sie vermöge der Studien-Zeug-
»nisse aus den Vorbereitungs-Wissenschaften geeignet

»sind, mit der Stellung unter die besondere Auf»sicht der Professoren zur Ueberwachung ihrer Sitt»lichkeit zugelassen werden, wenn ihre Entlassung »aus dem Alumnate nicht wegen eines Vergehens »und aus Gründen erfolgte, welche auch bei einem »anderen Studienzweige ihre Ausschließung herbei ge»führt haben würden."

Dem Ordinariate wird daher aufgetragen, die Entlassung jedes Zöglings sogleich, als sie erfolgt, mit Beifügung der Ursache derselben, der Landesstelle anzuzeigen, damit diese darüber erkenne, ob das Vergehen dieses Zöglings die Ausschließung von jedem anderen Studienzweige zur Folge haben soll, und wenn sie dieses findet, die Anzeige an die Studien-Hof-Commission zur weiters angemessenen Verfügung erstatte.

Mit einem nachgefolgten allerhöchsten Cabinet-Schreiben vom 27. Junius 1830 haben Seine k. k. Majestät jedoch in Bezug auf den diesen Theologen bedingungsweise gestatteten Uebertritt den Länderstellen zur Pflicht gemacht, bei Ertheilung der dießfälligen Bewilligung den Uebertritt zu anderen Studienzweigen nur solchen Individuen zu gestatten, welche sich sowohl in moralischer als literarischer Beziehung, und in jeder Hinsicht untadelhaft bewiesen haben.

211.

## Abstellung der Vorlage der Rechnungs-Summarien über den Stand und die Gebahrung des unterthänigen Gemeinde-Vermögens an die k. k. Hofkanzlei.

Hofkanzlei-Decret vom 19. Julius 1830, Zahl 16,812; Regierungs-Zahl 40,372.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat die Regierung von der Vorlage der Rechnungs-Summarien über den Stand und die Gebahrung des unterthänigen Gemeinde-Vermögens vom Jahre 1829 an, enthoben.

212.

## Belehrung rücksichtlich der Erwerbsteuer-Einhebung für das Verwaltungs-Jahr 1831.

Hofkanzlei-Decret vom 20. Julius 1830, Zahl 2590; Regierungs-Verordnung vom 24. Julius 1830, Zahl 40,525. An die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung, die k. k. Kreisämter, und den Wiener Magistrat.

Im Nachhange zu der bereits durch Circulare vom 1. Junius 1830, Regierungs-Zahl 28,944*), bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung, wegen

*) Verordnungs-Zahl 163, Seite 388.

Einhebung der Erwerbsteuer für das Verwaltungs-Jahr 1831 nach der gegenwärtigen Bemessung, wird in Folge Anordnung der k. k. vereinten Hofkanzlei Folgendes erinnert:

Erstens. Die im Verwaltungs-Jahre 1830 bestandenen Steuer-Quoten haben im Allgemeinen auch für das Verwaltungs-Jahr 1831 vorgeschrieben zu bleiben.

Zweitens. Bei diesen Quoten haben nur diejenigen Veränderungen zu gelten, welche durch den Tod durch freiwillige oder gezwungene Gewerbsanheimsagung oder durch Herabsetzung des Steuerbetrages im Wege des Recurses bewilliget worden sind, welche Veränderungen sowohl den Steuerbezirks-Obrigkeiten als der k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung ohnehin bekannt sind, und auch in der Folge in der gewöhnlichen Art bekannt gemacht werden.

Drittens. Solche theilweise oder gänzliche Nachsichten, welche an der für das Verwaltungs-Jahr 1830 bemessenen Erwerbsteuer aus Armuthsrücksichten, oder wegen augenblicklicher Erwerbsverminderung oder augenblicklicher Erwerbsunfähigkeit bewilliget worden sind, haben für das Verwaltungs-Jahr 1831 nicht zu gelten; jedoch bleibt es jeder Steuerbezirks-Obrigkeit unbenommen, im Falle die mißlichen Verhältnisse einzelner Contribuenten im Verwaltungs-Jahre 1831 noch die nämlichen sein sollten, unter legaler Nachweisung derselben, nach

Maßgabe der Verordnungen der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 2. März und 11. Mai 1830 *) um eine weitere Steuernachsicht auch für dieses Verwaltungs-Jahr 1831 im gewöhnlichen Wege einzuschreiten.

Viertens. Die Einhebung und Abquittirung der Erwerbsteuer für das Verwaltungs-Jahr 1831 hat lediglich auf den für das Triennium 1828 bis 1830 ausgefertigten Erwerbsteuer-Scheinen eben so zu geschehen, als wenn diese Scheine statt für drei für vier Jahre ausgefertiget worden wären.

Fünftens. Weil hiernach für die bereits bestehenden Unternehmungen für das Verwaltungs-Jahr 1831 keine neuen Erwerbsteuer-Scheine auszufertigen sein werden, findet auch für jenes Jahr die Abforderung eines Nachtrags-Stämpels nicht Statt.

Sechstens. Endlich versteht es sich von selbst, daß in Absicht auf die Belegung neu entstehender Unternehmungen das für diese Fälle bisher vorgeschriebene Verfahren auch im Verwaltungs-Jahre 1831 fortan zu beobachten seyn wird.

*) Verordnungs-Zahl 74, Seite 126.

213.

## Dem weiblichen Geschlechte ist der Betrieb geeigneter Erwerbszweige, worunter vorzüglich der Zwirnhandel gehört, so viel möglich zu erleichtern.

Hofkammer-Decret vom 20. Julius 1830, Zahl 25,754; Regierungs-Verordnung vom 5. August 1830, Zahl 41,565. An den Wiener Magistrat.

Es ist aus mehreren höheren Rücksichten zum Grundsatze anzunehmen, dem weiblichen Geschlechte den Betrieb solcher Erwerbszweige, wozu es geeignet ist, und wobei es für sich und seine Angehörigen ehrliche Nahrungswege findet, so viel als möglich zu erleichtern.

Zu diesen Erwerbszweigen gehört vorzüglich auch der Zwirnhandel, der Handelsstand hat hierauf kein ausschließendes Recht, und es gehört der Verkauf von Zwirn unter jene kleine Krämereien, die Frauens-Personen verliehen werden können.

214.

## Das Schnallenmachen wird den freien Beschäftigungen zugezählt.

Regierungs-Verordnung vom 21. Julius 1830, Zahl 32,444. An die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat, und die Dominien Wiens.

Die Regierung hat sich bestimmt gefunden: das Schnallenmachen für die Zukunft als eine freie Beschäftigung zu erklären, wornach dasselbe in das Verzeichniß der freien Beschäftigungen einzuschalten ist.

215.

## Vorschrift wegen unentgeltlicher Abgabe von Schulbüchern und Schreib-Requisiten an Findelkinder.

Regierungs-Verordnung vom 22. Julius 1830, Zahl 38,776. An die k. k. Schulen-Oberaufsicht, die k. k. Findelhaus-Direction, und die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Die Regierung bewilliget für die in dem k. k. Findelhause sich befindenden schulfähigen Findelkinder, zum Behufe ihres Schulunterrichtes, von jedem für Trivial-Schulen vorgeschriebenen und zur unentgeltlichen Abgabe geeigneten Schulbuche zehn Exemplare, welche die k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration, der k. k. Findelhaus-Direction ge-

gen Empfangs-Bestätigung und auf die Dauer von wenigstens zwei Jahren zu erfolgen hat.

Die k. k. Findelhaus-Direction hat diese Schulbücher in Aufbewahrung zu nehmen, für deren Erhaltung durch zwei Jahre sie hiermit verantwortlich gemacht wird.

Zugleich wird die k. k. Findelhaus-Direction ermächtiget, jenen schon weiters vorgerückten Kindern die nöthigen Schreib-Requisiten aus dem Magazine der Anstalt zu verabfolgen.

216.

## Krönung des durchlauchtigsten Herrn Erzherzoges Ferdinand Kronprinzen kaiserlicher Hoheit, als künftigen König von Ungarn.

Hofkanzlei-Decret vom 22. Julius 1830, Zahl 17,095; Regierungs-Verordnung vom 28. Julius 1830, Zahl 40,389. An die unterstehenden Behörden.

Seine k. k. Majestät werden nach dem Inhalte eines erlassenen allerhöchsten Cabinet-Schreibens vom 18. Julius 1830 in der königlich freien Stadt Preßburg einen Landtag, welcher auf dem 8. September 1830 festgesetzt worden ist, abzuhalten, und in selber den durchlauchtigsten Kronprinzen kaiserliche Hoheit als künftigen König von Ungarn krönen zu lassen geruhen. Seine Majestät geruhten zugleich zu bedeuten, daß nach den Ungarischen Herkommen

der neo coronandus rex nach der Krönung zwar den Königs-Titel führen, aber nach den Gesetzen die Ausübung aller Majestäts-Rechte und die Regierung ganz und ungetheilt bei Seiner k. k. Majestät verbleiben wird, wie dieses bei dem letzten ähnlichen Falle der Krönung des nachmaligen Kaisers Joseph des Ersten, zu Lebzeiten Seines Allerdurchlauchtigsten Vaters im Jahre 1687, geschehen ist.

217.

## Anrechnung der im Jahre 1819 erfolgten Zollbemessung für das Ungarische Schlachtvieh bei der Rindfleisch-Satzung.

Hofkanzlei-Decret vom 22. Julius 1830, Zahl 16,460; Regierungs-Verordnung vom 3. August 1830, Zahl 42,030. An die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung und den Wiener Magistrat.

Es unterliegt keinem Anstande mit Hinsicht auf die Grundsätze des Rindfleisch-Satzungs-Sistemes, die im Jahre 1819 erfolgte Zollbemessung mit 3 fl. 36 kr. Metall-Münze für das Ungarische Schlachtvieh, in so fern dasselbe von den Oedenburger- und Pesther Märkten bezogen wird, bei der Satzungs-Bestimmung anstatt des bisher einbezogenen Betrages pr. 2 fl. Metall-Münze in Anrechnung zu bringen.

## 218.

## Neue Bestimmungen zu dem Verzehrungssteuer-Circulare vom 28. Junius 1829.

Hofkammer-Decret vom 22. Julius 1830, Zahl 26,609; Regierungs-Circulare vom 11. August 1830, Zahl 43,243.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei nachstehende Bestimmungen zu dem Verzehrungssteuer-Circulare vom 28. Junius 1829 *), in Absicht auf die Einhebung der Verzehrungssteuer für das kommende Verwaltungs-Jahr 1831, festzusetzen befunden:

Erstens. Für das benannte Verwaltungs-Jahr, das ist: vom 1. November 1830 bis zum letzten October 1831, wird auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten als versteuerbarer Kleinverschleiß nicht bloß der Verkauf in den, im §. 5, lit. b angeführten Quantitäten, sondern jeder Verkauf von Wein, Weinmost oder Obstmost, unter fünf Nieder-Oesterreichischen Eimern, und vom Branntweine, Branntweingeiste und von den versüßten geistigen Getränken unter Einem Nieder-Oesterreichischen Eimer, dieser Verkauf mag von befugten Gewerbsunternehmern oder von irgend einem Privaten geschehen, angesehen, und ist nach den, in

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 158, Seite 487.

dem Verzehrungssteuer-Circulare enthaltenen Vorschriften zu behandeln.

Zweitens. Der Bezug des versteuerten Fleisches zur weiteren Zubereitung an Wirthe und an andere steuerpflichtige Parteien, z. B. Würstmacher, welche sich mit der Zubereitung des Fleisches zum weiteren Verkaufe beschäftigen, ist keiner abermaligen Besteuerung bei dem Kaufe zu unterziehen, dagegen ist der Fleischbezug zum weiteren Verkaufe im rohen Zustande, wenn er von einem Fleischhauer oder Freischlächter, der sich rücksichtlich der Verzehrungssteuer für das Verwaltungs-Jahr 1831 abgefunden hat, an einen anderen in der tariffsmäßigen Beschreibung stehenden Fleischhauer, Freischlächter oder Privaten, welcher sich mit dem Verkaufe des Fleisches im rohen Zustande beschäftiget, Statt findet, von dem Käufer zu versteuern.

Wenn ein Fleischhauer, oder eine andere rohes Fleisch verschleißende Partei zugleich ein Wirth ist, und sich nicht abgefunden hat, so muß ein solcher Gewerbsmann das von einer sich abgefundenen Partei im rohen Zustande erkaufte Fleisch versteuern, es mag nun dieses Fleisch zum weiteren Verkaufe im rohen Zustande, oder zur weiteren Zubereitung verwendet werden.

Drittens. Auch jeder außer Wien befindliche Private ohne Unterschied, der ein ihm eigenthümliches, selbst aufgezogenes oder erkauftes Stück Vieh von den, in dem zehnten Tariff-Satze benannten Gattungen schlachtet, und davon einen Theil an

Andere verkauft, unterliegt den Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer, hat also vor der Schlachtung die Anmeldung zu machen, und für den zur Hindangabe an Andere bestimmten Theil die Zahlungs-Bollete zu lösen, und die tariffmäßige Gebühr zu entrichten.

Verkauft er mehr, als er angemeldet hat, so werden die gesetzlichen Strafen gegen ihn verhängt.

Wenn aber ein Private was immer für Vieh schlachtet, welches unter dem eilften bis einschlüßig fünfzehnten Tariff-Satz gehört, und dasselbe ganz, oder auch nur theilweise an Andere verkauft, so unterliegt das ganze Vieh der Versteuerung vor der Schlachtung.

Die Außerachtlassung der vorläufigen Anmeldung und der Lösung der Zahlungs-Bollete, ist nach den bestehenden Strafbestimmungen zu behandeln.

Viertens. Die nach der Anmerkung zum zehnten Tariff-Satze den steuerpflichtigen Parteien auf dem Lande zugestandene Wahl, ob sie die Gebühr von den dort benannten Viehgattungen nach Stücken, oder nach dem Gewichte des geschlachteten Viehes entrichten wollen, hat mit 1. November 1830 aufzuhören.

Von diesem Zeitpuncte angefangen, hat bloß die Versteuerung des Viehes nach Stücken Platz zu greifen.

Um die betreffenden Gewerbsunternehmer und Privat-Parteien auf dem Lande und in den kleineren Städten, welche in den Fall kommen werden, diesen

Bestimmungen gemäß, die vorerwähnten Quantitäten an Getränken, und die zum weiteren Absatze bestimmten Viehgattungen versteuern zu müssen, in die Lage zu setzen, den Forderungen des Verzehrungssteuergesetzes Genüge leisten zu können, wird für jene Fälle, wo über solche meist zufällige Verkäufe eine vorläufige Abfindung für das ganze Verwaltungs-Jahr nicht thunlich ist, hiermit festgesetzt:

a) Daß ein jeder solcher Verkauf der Getränke vor der Auskellerung und jede solche Schlachtung des Viehes, bevor sie vorgenommen wird, endlich auch der Fleischbezug in den vorangeführten in die Steuerpflichtigkeit gezogenen besonderen Fällen vorläufig bei der betreffenden Steuerbezirks-Obrigkeit (in den Umgebungen Wiens aber, so fern es die Steuerpflichtigen bequemer finden, bei dem zunächst befindlichen Linienamte) schriftlich gemeldet, die für das offene Land bestimmte Gebühr entrichtet werden, und die beabsichtigte Unternehmung erst nach dem Empfange der Zahlungs-Bollete geschehen solle.

b) Mit dieser Bollete müssen die in größeren, die im §. 5 des Verzehrungssteuer-Circulares ursprünglich vorgezeichnete Menge übersteigenden Quantitäten verkauften Getränke, so weit sie hier als steuerbar erklärt worden sind, und die zum weiteren Verkaufe bestimmten, oder an andere steuerpflichtige Gewerbsunternehmer abgesetzten Vieh-

und Fleischgattungen bei ihrer Weiterversendung begleitet werden.

c) Von den genannten auf diese Art versteuerten Artikeln wird bei deren Einfuhr nach Wien die nach dem Tariffe für das offene Land entrichtete Verzehrungssteuer, bei Berichtigung der für Wien bestehenden Gebühren nur dann zu Guten gerechnet, wenn die Vollete mitfolgt, in derselben gleich bei ihrer Ausfertigung die Bestimmung des Artikels nach Wien ausdrücklich aufgenommen worden ist, und die Versendung dahin im geraden Zuge geschieht.

Fünftens. In Ansehung der für das benannte Verwaltungs-Jahr zu pflegenden Abfindungs-Verhandlungen über die Verzehrungssteuer-Entrichtung bleibt es der Gefällen-Verwaltung frei gestellt, in jenen Fällen, wo die Abfindung mit einzelnen Gewerbsunternehmern für das Aerar als nachtheilig erscheint, von dem Versuche der Abfindungen mit den Einzelnen abzugehen, und gleich unmittelbar den für das Aerar vortheilhaftesten Weg der Steuereinbringung einzuschlagen.

Sechstens. Zu der im §. 13 den steuerpflichtigen Gewerbsunternehmern vorgeschriebenen Anzeige jeder Veränderung in dem erhobenen Stande der Gewerbsunternehmung und der Dienst-Individuen, wird eine Frist von zwei Tagen bestimmt, bei deren Außeracht-

lassung die in den §§. 34 und 37 festgesetzte Geldstrafe eintritt.

Siebentens. Der zweite Absatz des 28. §., welcher bestimmt, daß, wenn eine abgefundene Partei mit dem Erlage einer Monats-Rate des Abfindungs-Pauschales die vorgeschriebene Frist nicht einhält, auch gleichzeitig der Abfindungsvertrag erlösche, wird aufgehoben, und dagegen festgesetzt, daß der Abfindungsvertrag für die ganze Zeit seiner Dauer in der Wirksamkeit verbleibe, und es der Gefällen-Verwaltung frei gestellt sei, wenn der Steuerpflichtige mit einer Zahlungs-Rate im Rückstande bleibt, den Abfindungsvertrag als erloschen zu erklären, oder aber auf dessen Fortsetzung zu dringen, und zur Sicherstellung und Hereinbringung der weiteren Zahlungs-Raten in den festgesetzten Fristen, die erforderlichen Einleitungen nach ihrem Gutdünken auf Gefahr und Kosten der abgefundenen Partei zu treffen.

Achtens. Den Wein- und Obstmost-Producenten auf dem Lande und in den kleineren Städten, welche ihr eigenes Baugut verfassungsmäßig auszuschänken berechtiget sind, und welche kein abgesondertes Ausschanks-Locale besitzen, sondern ihre sowohl zum Großhandel als zum Kleinverschleiße bestimmten Vorräthe in demselben Locale aufbewahren, wird, wenn sie sich nicht abgefunden haben, zwar die Erleichterung gewährt, daß sie die Verzehrungssteuer nur von jenen Getränken entrichten dürfen, welche sie zum Kleinverschleiße bestimmen, und am Zapfen halten; es müssen jedoch sämmt-

liche in dem Locale vorhandene Vorräthe, von dem Gefälls-Beamten oder Pächter gemeinschaftlich mit dem Steuerpflichtigen genau aufgenommen, und in der Vorschreibung gehalten werden. So fern es die Gefällsbehörde thunlich und nothwendig findet, sind zugleich die nicht versteuerten Vorräthe dieser Parteien, von dem Gefällsbeamten dergestalt zu versiegeln, daß aus dem Gefäße weder etwas heraus genommen, noch etwas eingefüllt werden kann. Die Partei darf ohne vorläufige Anmeldung weder eine neue Einkellerung noch auch eine Auskellerung vornehmen, widrigens sie in die, im 36. §. des Verzehrungssteuer-Circulares festgesetzte Strafe verfällt, welcher sie auch unterliegt, wenn sie die ämtlichen Siegel verletzt. Will sie ein Gefäß mit Getränke zum Kleinverschleiße verwenden, so hat sie davon vorläufig binnen der festgesetzten Zeit die Anmeldung zu machen, und die Zahlungs-Bollete zu lösen.

Sie hat auch nebstbei die vorgeschriebenen Empfangs- und Ausgabs-Register über das zum Kleinverschleiße angemeldete Getränke vorschriftmäßig zu führen.

Neuntens. In Beziehung auf die Behandlung der Vorräthe an versteuerbaren Gegenständen, welche mit Ende October 1830 unverzehrt bei den steuerpflichtigen Parteien vorhanden sein werden, wird Nachstehendes bestimmt:

a) Jene Vorräthe, welche dem Aerar tariffmäßig versteuert wurden, unterliegen keiner neuen Versteuerung.

b) Jene Vorräthe aber, welche zum Kleinverschleiße bestimmt, in dem dazu gewidmeten Locale aufbewahrt und nicht tariffmäßig versteuert sind, wenn sie sich auch im Besitze abgefundener Parteien vorfinden, unterliegen der tariffmäßigen Verzehrungssteuer-Entrichtung, in so fern keine neue Abfindung eintritt.

c) Für jene, mit Ende des Verwaltungs-Jahres 1830, bei den Steuerpflichtigen vorhandenen Getränkevorräthe endlich, für welche die Gebühr bereits an einen Pächter bezahlt wurde, ist der davon entfallende Steuerbetrag für das Aerar von den Pächtern einzufordern, wenn in den Pacht-Contracten nicht etwas Anderes bestimmt ist. Derlei an die Pächter des Verwaltungs-Jahres 1830 zu machende Forderungen für die vorhandenen Vorräthe werden nicht an die Pächter des Verwaltungs-Jahres 1831 übertragen, sondern dem Gefälle unmittelbar vorbehalten, und den Letzteren wird nur das Recht eingeräumt, von den im Pacht-Jahre erzeugten oder eingekellerten Getränken die Abgabe einzuziehen.

Zehntens. Diejenigen steuerpflichtigen Parteien, welche für das Verwaltungs-Jahr 1831 eine Abfindung über die Verzehrungssteuer-Entrichtung einzugehen gesonnen sind, haben ihre nach der, in dem Anhange zu dem 10. §. des Verzehrungssteuer-Circulares enthaltenen Vorschrift verfaßte Erklärungen, längstens

bis Ende August 1830 bei ihrer Steuerbezirks-Obrigkeit zu überreichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. In der Regel werden Abfindungen mit einzelnen Steuerpflichtigen nur dann gestattet, wenn die sämmtlichen Verschleißer eines und desselben Artikels in einem Orte oder in derselben Gemeinde sich zu angemessenen Abfindungsbeträgen einverstehen. In diesem Falle kann auch eine gemeinschaftliche Abfindung mit allen Gewerbsunternehmern einer Classe, in demselben Orte oder in derselben Gemeinde unter Solidar-Haftung Statt finden, wo sodann diesen abgefundenen Gewerbsunternehmern das Recht eingeräumt wird, von den neu entstehenden Gewerben gleicher Gattung, dann von den durch Private zum weiteren Absatze vorgenommenen Schlachtungen während der Dauer des Abfindungsvertrages die Verzehrungssteuer nach dem Tariffe einzuheben, dagegen sie aber keinen Anspruch auf einen Nachlaß an der Abfindungs-Summe zu machen haben, wenn einzelne in ihrer Abfindung begriffene Gewerbsunternehmungen eingehen.

Die übrigen Vorschriften des Circulares vom 28. Junius 1829 verbleiben, so fern sie nachträglich nicht abgeändert worden sind, in der Wirksamkeit.

219.

## Trennung des Lehramtes der medicinischen Klinik für Aerzte von der Direction des allgemeinen Krankenhauses.

Hofkanzlei-Decret vom 23. Julius 1830, Zahl 17,284; Regierungs-Verordnung vom 30. Julius 1830, Zahl 41,244. An die k. k. Krankenhaus-Direction. Kundmachung.

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Majestät vom 17. Julius 1830 ist das Lehramt der medicinischen Klinik für Aerzte an der Universität zu Wien, von der Direction des allgemeinen Krankenhauses zu trennen, und zur Besetzung der letzteren Stelle ein Concurs auszuschreiben.

220.

## Neuer Verzehrungssteuer-Tariff für die nach Wien gebrachten Bau- und Werkhölzer.

Hofkammer-Decret vom 23. Julius 1830, Zahl 25,794; Regierungs-Circulare vom 4. August 1830, Zahl 41,531.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei, die mit dem Regierungs-Circulare vom 28. Junius 1829 *) für die nach Wien gebrachten Bau- und Werkhölzer festgesetzten Verzehrungssteuer-Tarifsätze aufzuheben, und an deren Stelle die in dem angeschlossenen Tariffe

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 158, Seite 487.

enthaltenen neuen Steuersätze, jedoch einstweilen nur provisorisch auf Ein Jahr zu genehmigen befunden.

In den Fällen, wo das Längenmaß der Wiener Klafter zum Maßstabe der Belegung angenommen worden ist, sind jene Stücke, welche eine Wiener Klafter nicht erreichen, so wie die eine Viertel-Klafter und darüber betragenden Ueberschüsse der einzelnen, nach der Klaftermaß zu versteuernden Hölzer zu summiren, und davon die Gebühren zu entrichten, der nach dieser Summirung sich allenfalls ergebende, eine Klafter nicht erreichende Bruchtheil aber ist frei zu lassen.

Diese neuen Steuergebühren sind von denjenigen Hölzern einzuheben, welche, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an, bei den Linien Wiens wirklich eingeführt oder bei dem k. k. Wasserzoll und Verzehrungssteueramte Nußdorf zur Einfuhr nach Wien declarirt werden.

# Ta=

der für die verschiedenen Gattungen der Bau= und tenden Verzehrungs=

| Post=Nummer. | Benennung der steuerbaren Gegenstände. |
|---|---|
| 1 | Bauholz in Bäumen, als: |
| | a. Floß= und Gesperrbäume und überhaupt alle Bäume von 8 Wiener Klafter Längenmaß und darüber, dann Schließen, Mühlgründel, Mast=, Schiff= und Landbauholz .... |
| | b. Ziegel= und Schindelraffen von 6 bis 8 Wiener Klafter lang, dann Waldschragenbäume |
| | c. Bruckstreu oder Streubäume, Trauner und Halbbäume ohne Unterschied ..... |
| 2 | Pfosten ..... |
| 3 | Balken, Pflöcke, Stöcke und alle unter obigen Floßhölzern nicht benannten Stämme ..... |
| 4 | Brunnröhren und Rinnen ..... |
| 5 | Breter oder Laden, und zwar: |
| | a. von 6 bis 12 Schuh und darunter lang und bis höchstens 1 Zoll dick ..... |
| | b. von 12 bis 17 Schuh lang und 1 Zoll dick.. |
| | c. von 15 bis 18 Schuh lang und über 1 Zoll dick |
| | d. über 18 Schuh lang ohne Unterschied .... |
| 6 | Latten, und zwar: Dachlatten, Fensterhölzer, Staffeln, Stachetten und Streu= oder Polsterholz (Lichtschneutzen) ..... |

# r i f f

Werkhölzer bei der Einfuhr nach Wien zu entrich= steuer=Gebühren.

| Maßstab der Belegung. | In Conventions=Münze zu entrichtender Betrag | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | an Verzehrungssteuer. | | an städtischem Zuschlage. | | Zusammen. | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Wiener Klafter Längenmaß vom Stück | — | 3 | — | ¾ | — | 3¾ |
| detto | — | 1¼ | — | ½ | — | 1¾ |
| detto | — | ½ | — | ¼ | — | ¾ |
| detto | — | 1½ | — | ½ | — | 2 |
| detto | — | 1 | — | ½ | — | 1½ |
| detto | — | 3 | — | ¾ | — | 3¾ |
| pr. Wiener Pfund zu 240 Stück | 3 | — | — | 40 | 3 | 40 |
| detto | 7 | — | 1 | 20 | 8 | 20 |
| detto | 16 | — | 3 | — | 19 | — |
| detto | 20 | — | 4 | — | 24 | — |
| detto | 1 | 30 | — | 20 | 1 | 50 |

221.

## Bestimmungen über die den Concepts-Practikanten von Fiscal-Aemtern cumulativ mit der Fiscal-Praxis zu gestattende Criminal-Praxis.

Hofkammer-Decret vom 23. Julius 1830, Zahl 25,205; Regierungs-Zahl 42,150.

Es hat sich schon mehrmalen der Fall ergeben, daß Concepts-Practikanten von Fiscal-Aemtern cumulativ mit der Fiscal-Praxis die Criminal-Praxis in der Absicht nehmen zu dürfen bathen, um sich der Criminal-Richteramts-Prüfung zu unterziehen, und auf diese Weise zum Criminal-Richteramte zu befähigen.

So lobenswerth auch dieses Bestreben ist, so war von Seite des k. k. Obersten Gerichtshofes und von der k. k. Justiz-Gesetzgebungs-Hof-Commission doch der Anstand dagegen erhoben worden, daß die Candidaten für die Richterämter den allerhöchsten Entschließungen vom 7. Februar und vom 2. Mai 1829 gemäß, nach dem Justiz-Hof-Decrete vom 8. Mai 1829, sich vor der Zulassung zur Richteramts-Prüfung ein ganzes Jahr mit der Civil-Praxis, und ein ganzes Jahr mit der Criminal-Praxis ausschließend beschäftigen müssen, und mit der Criminal-Praxis eine andere gleichzeitige Praxis an einem anderen Orte, auch nicht bei einem Advocaten oder Fiscal-Amte verbunden werden darf.

Für den Bedarf des Fiscal-Dienstes ist es genügend, wenn die fiscalämtlichen Concepts-Practikanten das Criminal-Verfahren in jenem Umfange kennen lernen, um einstens bei Zoll- und Contreband-Fällen mit jener ähnlichen Fertigkeit ausgerüstet zu seyn, die im Criminal-Verfahren entscheidend ist.

Diese Fertigkeit wird schon durch die bloße Praxis, die sich größtentheils mit der Verfertigung der Protokolle bei Criminal-Verhören beschäftigt, erlangt, ohne die für den Fiscal-Dienst entbehrliche Criminal-Richteramts-Prüfung abzulegen.

Damit also einerseits gegen die positiven Anordnungen der Justiz-Gesetzgebung zum Nachtheile der Candidaten für die Richterämter nicht ohne erheblichen Grund ein Einspruch geschehe, andererseits hingegen dem fiscalämtlichen Dienste jegliche Förderung angedeihe, ist die k. k. allgemeine Hofkammer mit den oben genannten Justiz-Hofbehörden übereingekommen, zu bewilligen: daß die fiscalämtlichen Concepts-Practikanten, welche nebst der Fiscal-Dienstleistung also cumulativ mit derselben, sich practische Kenntnisse in dem Criminal-Fache ohne darauf die Befähigung zum Richteramte zu gründen, verschaffen wollen, diese Praxis, und zwar ohne Ertheilung eines eigenen Urlaubes hierzu, um so mehr nehmen dürfen, als sie nicht anstrengend, also neben der Fiscal-Dienstleistung zulässig ist.

Sollten hingegen ficalämtliche Concepts-Practikanten sich melden, welche die Criminal-Praxis in der Absicht nehmen wollen, um nach der vorgeschriebenen einjährigen Praxis die Richteramts-Prüfung abzulegen, was jenen, welche diese Praxis cumulativ mit der Fiscal-Dienstleistung nehmen wollen, jedoch erst in dem dritten Jahre der Fiscal-Dienstleistung zugestanden werden könnte, so würde ersteren ein Urlaub auf Ein Jahr, binnen welchem sie die Criminal-Praxis abgesondert zu nehmen haben, zu ertheilen seyn, wobei sich die allgemeine Hofkammer vorbehält für jene Practikanten, welche durch die Prüfung das Zeugniß ausgezeichneter Kenntnisse erlangen, bei Seiner Majestät aus allerhöchster Gnade um die Einrechnung dieses Jahres in die vorschriftmäßige dreijährige Fiscal-Praxis gehorsamst einzuschreiten.

222.

## Mit der jährlichen Schluß-Bilanz des Versatzamtes ist ein Ausweis über die Pensionisten und ihre Genüsse vorzulegen.

Hofkanzlei-Decret vom 25. Julius 1830, Zahl 17,482; Regierungs-Decret vom 5. August 1830, Zahl 41,887. An das k. k. Versatzamt.

Bei Gelegenheit der Erledigung der Schluß-Bilanz des Wiener Versatzamt-Fondes für das Verwaltungs-Jahr 1829 hat die k. k. vereinte Hofkanzlei zu bemerken befunden, daß mit den künftigen ähnlichen

Rechnungs-Eingaben des Versatzamtes auch ein Ausweis über die Pensionisten und ihre Genüsse vorzulegen sey.

## 223.

## Bestimmungen für die Verfassung der Spital- und Armenhaus-Stiftungs-Rechnungs-Extracte.

Regierungs-Verordnung vom 27. Julius 1830, Zahl 40,145.
An die k. k. Kreisämter.

Die k. k. Kreisämter haben den sämmtlichen Spitals- und Armenhaus-Vorstehern des Kreises aufzutragen, in Zukunft und zwar vom Jahre 1830 angefangen, in den vorzulegenden Rechnungs-Extracten, am Schlusse derselben, mittelst einer kurzen Bemerkung anzugeben:

a) in wessen Verwahrung sich das bare Geld, und die vorhandenen Stiftungs-Obligationen befinden;
b) ob der Bauzustand der etwa vorhandenen Stiftungs-Gebäude gut oder schlecht beschaffen sey, und im letzten Falle, welche Reparationen im nächsten Jahre vorzunehmen wären, dann
c) die Rechnungs-Extracte von dem Rechnungsführer, nebst diesem aber auch von jenen Individuen, welche bei der Revidirung der Hauptrechnung zugegen waren, und worunter der Pfarrer insbesonders zu zählen ist, unterfertigen zu lassen.

## 224.

## Ueber die den subſtituirenden Beamten auf Staatsgütern anzuweiſenden Bezüge.

Hofkammer-Decret vom 27. Julius 1830, Zahl 25,247; Regierungs-Präſidial-Zahl 1619. An die k. k. Nieder-Oeſterreichiſche Staatsgüter-Adminiſtration.

Vermöge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer iſt bei den auf den Staatsgütern vorkommenden Fällen von Subſtituirungen außer dem Wohnorte dem subſtituirenden Beamten nur der Gehalt der subſtituirten Dienſtſtelle anzuweiſen.

## 225.

## Ueber das Recht eines Befugten zur Jungenbildung hat die Regierung zu entſcheiden.

Regierungs-Verordnung vom 28. Julius 1830, Zahl 38,835. An den Wiener Magiſtrat.

Da die Frage: ob einem Befugten das Recht zur Jungenbildung zu geſtatten ſey, oder nicht, niemals der Erörterung des Wiener Magiſtrats unterſteht, ſo hat derſelbe in derlei Sachen auch keine Entſcheidung zu fällen, ſondern ſie mit ſeinem Gutachten der Regierung vorzulegen.

## 226.

## Verbot ärarische Dienstschriften Soldaten abzukaufen.

Regierungs-Verordnung vom 28. Julius 1830, Zahl 40,591. An die k. k. Kreisämter, den Magistrat, und die Dominien Wiens.

Da sich der Fall ergeben hat, daß ein Militärist mehrere ihm anvertraute Dienstschriften an Gewerbsleute veräußert hat: so ist über Ansuchen des k. k. Nieder-Oesterreichischen General-Militär-Commando sämmtlichen Gewerbs- und Handelsleuten der Einkauf ärarischer Dienstschriften von Soldaten, auf das nachdrücklichste zu untersagen.

## 227.

## Vierte Aufkündigung von zehn Millionen Gulden der fünfpercentigen Staatsschuld.

Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 28. Julius 1830, Zahl 9579; Regierungs-Circulare vom 30. Julius 1830, Zahl 41,772.

In Folge einer Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 28. Julius 1830 wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Am 26. Julius 1830 ist die vierte Verlosung der zur Aufkündigung bestimmten Staatsschuld vorgenommen worden.

In dem beigeschlossenen Verzeichnisse sind die Capitale nachgewiesen, welche durch diese Verlosung aufgekündiget wurden.

§. 2.

Diese Capitale werden am 1. Februar 1831 in Conventions-Münze zurück gezahlt, und von diesem Tage hört ihre Verzinsung auf.

§. 3.

Den Besitzern der hier aufgekündigten Capitale wird jedoch in Folge der, mittelst Circulares vom 31. März 1830 *), bekannt gemachten allerhöchsten Bestimmungen gestattet, die darüber ausgefertigten fünfpercentigen Schuldverschreibungen in vierpercentige Schuldbriefe in der Art umzusetzen, daß sie für Ein Hundert Gulden in aufgekündigten fünfpercentigen Capitalen eine vierpercentige Schuldverschreibung von Ein Hundert Vier Gulden erhalten können, wenn sie ihre fünfpercentigen Schuldverschreibungen bis einschlüßig den letzten September 1830 zur Umwechslung überreichen.

§. 4.

Den Besitzern von fünfpercentigen Schuldverschreibungen, welche durch die bisher Statt gefundenen vier Verlosungen nicht zur Aufkündigung gelangten, wird die Umsetzung derselben in vierpercentige Schuldverschreibungen unter denselben Modalitäten und mit der Begünstigung, welche gegenwärtig für die durch

*) Verordnungs-Zahl 100, Seite 198.

die vierte Verlosung aufgekündigten Capitale festgesetzt wird, gestattet.

Da die mittelst der Circulare vom 31. März, 30. April und 28. Mai 1830 *) vorgenommenen Capitals-Aufkündigungen und die damit verbundenen Folgen manchen Besitzern solcher aufgekündigten Obligationen unbekannt geblieben sein dürften, so werden die mittelst der hier bezeichneten Circularen aufgekündigten Capitale mit ihren Merkmalen in der Anlage wiederholt mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzinsung der am 31. März und 30. April aufgekündigten Capitale am 1. November 1830 und der am 28. Mai aufgekündigten Capitale am 1. December 1830 aufhören wird.

Zur größeren Erleichterung der Gläubiger ist zugleich die Einleitung getroffen worden, daß die Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse den Besitzern von Obligationen, welche im Zweifel sind, ob ihre Capitale aufgekündiget wurden oder nicht, auf Verlangen darüber Auskunft zu geben hat.

*) Verordnungs-Zahlen 100, 135 und 164; Seite 198, 278 und 389.

**) Beilage.

# Ver-

der vierten Serie

| Capitals-Betrag. Gulden. | |
|---|---|
| 7.300.000 | In nachbenannten Staatsschuldver-<br>a) Von der mit Fünf vom Hundert<br>die Obligationen: |
| | Von Nummer 23 bis einschlüßig 24 |
| | = = 163 = = 164 |
| | = = 287 = = 288 |
| | = = 326 = = 328 |
| | = = 644 = = 645 |
| | = = 929 = = 930 |
| | = = 20 = = 31 |
| | = = 278 = = 283 |
| | = = 702 = = 708 |
| | = = 1.293 = = 1.298 |
| | = = 1.435 = = 1.446 |
| | = = 1.616 = = 1.620 |
| | = = 3.954 = = 5.749 |
| | = = 16.966 = = 17.125 |
| | = = 50.223 = = 52.035 |
| | = = 126.911 = = 128.578 |
| | = = 128.603 = = 130.463 |
| | = = 18.449 = = 19.952 |

# z e i ch n i ß

der aufgekündigten Capitale.

schreibungen:
in Conventions-Münze verzinslichen Staatsschuld,

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| vom | 1. November | 1816, | jede | über | 10.000 fl. |
| = | 1. November | 1816, | = | = | 10.000 = |
| = | 1. November | 1816, | = | = | 10.000 = |
| = | 1. Januar | 1825, | = | = | 10.000 = |
| = | 1. Januar | 1826, | = | = | 10.000 = |
| = | 1. Januar | 1827, | = | = | 10.000 = |
| = | 1. November | 1816, | = | = | 5.000 = |
| = | 1. November | 1816, | = | = | 5.000 = |
| = | 1. November | 1816, | = | = | 5.000 = |
| = | 1. März | 1817, | = | = | 5.000 = |
| = | 1. März | 1817, | = | = | 5.000 = |
| = | 1. März | 1817, | = | = | 5.000 = |
| = | 1. November | 1616, | = | = | 1.000 = |
| = | 1. December | 1816, | = | = | 1.000 = |
| = | 1. Februar | 1817, | = | = | 1.000 = |
| = | 1. Junius | 1817, | = | = | 1.000 = |
| = | 1. Julius | 1817, | = | = | 1.000 = |
| = | 7. Junius | 1823, | = | = | 1.000 = |

| Capitals-Betrag. Gulden. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 7.300.000 | Von Num. | 44.498 | bis einschlüß. | 45.950 |
| | = = | 76.827 | = = | 78.547 |
| | = = | 221 | = = | 395 |
| | = = | 2.586 | = = | 2.708 |
| | = = | 7.516 | = = | 7.649 |
| | = = | 11.524 | = = | 11.659 |
| | = = | 826 | = = | 951 |
| | = = | 3.119 | = = | 3.233 |
| | = = | 567 | = = | 846 |
| | = = | 6.138 | = = | 6.436 |
| | = = | 18.226 | = = | 18.491 |
| | = = | 32.215 | = = | 32.750 |
| | = = | 267 | = = | 826 |
| | = = | 7.721 | = = | 8.201 |
| | b) Von der fünfpercentigen aus Schuldverschreibungen: | | | |
| | Von Num. | 1.527 | bis einschlüß. | 1.716 |
| | = = | 3.364 | = = | 3.530 |
| | = | 4.997 | | |
| | = = | 5.823 | = = | 6.028 |
| | = = | 6.031 | = = | 6.210 |
| | = = | 10.900 | = = | 11.206 |
| | = = | 12.615 | = = | 12.717 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| vom | 1. | November | 1823, | jede | über | 1.000 fl. |
| = | 1. | November | 1826, | = | = | 1.000 = |
| = | 1. | November | 1816, | = | = | 500 = |
| = | 1. | November | 1816, | = | = | 500 = |
| = | 1. | Mai | 1817, | = | = | 500 = |
| = | 1. | Mai | 1817, | = | = | 500 = |
| = | 1. | Januar | 1824, | = | = | 500 = |
| = | 1. | Januar | 1825, | = | = | 500 = |
| = | 1. | November | 1816, | = | = | 100 = |
| = | 1. | November | 1816, | = | = | 100 = |
| = | 1. | Julius | 1817, | = | = | 100 = |
| = | 1. | October | 1817, | = | = | 100 = |
| = | 7. | Junius | 1823, | = | = | 100 = |
| = | 1. | Januar | 1825, | = | = | 100 = |

der Verlosung hervorgegangenen Staatsschuld, die

von verschiedenen Daten und Capitals-Beträgen.

| | | |
|---|---|---|
| detto | detto | detto |
| detto | detto | detto |
| detto | detto | detto |
| detto | detto | detto |
| detto | detto | detto |

| Capitals-Betrag. Gulden. | |
|---|---|
| 7.300.000 | Von Num. 13.958 bis einschlüß. 14.102 |
| | = = 16.210 = = 16.218 |
| | c) Von der fünfpercentigen Tiroler |
| | Von Nummer 1 bis einschlüßig 192 |
| | = = 382 = = 574 |
| | = = 3.001 = = 3.312 |
| | = = 5.596 = = 5.981 |
| | = = 6.146 = = 6.203 |
| 500.000 | Von dem fünfpercentigen bei dem nen Anlehen, die |
| | Von Num. 9.854 bis einschlüß. 10.023 |
| | = = 10.176 = = 10.199 |
| | = = 14.201 = = 14.323 |
| | = = 23.423 = = 23.570 |
| | = = 24.078 = = 24.229 |
| | = = 24.539 = = 24.673 |
| | = = 24.675 = = 24.742 |
| 500.000 | Von dem fünfpercentigen durch Ver- Osy in Rotterdam aufgenom- |
| | Von Num. 3.131 bis einschlüß. 3.263 |
| | = = 761 = = 894 |

von verschiedenen Daten und Capitals-Beträgen.
detto detto detto

Landesschuld, die Obligationen:
von verschiedenen Daten und Capitals-Beträgen.
detto detto detto
detto detto detto
detto detto detto
detto detto detto

Wechselhause Bethmann in Frankfurt aufgenommenen Obligationen:
Lit. L. jede über 1.000 fl.
= L. = = 1.000 =
= Q. = = 1.000 =
= X. = = 1.000 =
= X. = = 1.000 =
= X. = = 1.000 =
= X.1. = = 500 =

mittlung des Wechselhauses Goll in Amsterdam und menen Anlehen, und zwar, die Schuldverschreibungen:
Lit. A.A. jede über 800 fl. vom Anlehen des Hauses Goll.
= B.B. = = 800 fl. detto detto

| Capitals-Betrag. Gulden. | |
|---|---|
| 8.300.000 | Von Num. 5.693 bis einschlüß. 5.820<br>. = 6.093 = = 6.232<br>= = 885 = = 1.017 |
| 1.700.000 | Von der Rentenschuld des Lombardisch-<br>von dem Gubernium zu Mai- |
| 10.000.000 | Summe der aufgekündigten Capitale. |

Form

Zur Seite 501.

der bereitale der in Conventions=

| Capitals=Betrag. | | Tag der | |
|---|---|---|---|
| | » 55.653 | 30. April | » |
| | » 66.251 | 28. Mai | » |
| | » 73.661 | 28. Mai | » |
| | » 19.986 | 30. April | » |
| | » 20.396 | 30. April | » |
| | » 25.548 | 30. April | » |
| | » 507 | 28. Mai | » |
| | » 766 | 28. Mai | » |
| | » 2.360 | 30. April | » |
| | » 2.585 | 30. April | » |
| | » 4.750 | 31. März | » |
| | » 4.976 | 31. März | » |
| | » 5.144 | 30. April | » |
| | 5.838 | 28. Mai | » |
| | 7.218 | 28. Mai | » |
| | 12.172 | 30. April | » |
| | 470 | 28. Mai | » |
| | 1.682 | 30. April | » |
| | 2.347 | 28. Mai | » |
| | 2.903 | 28. Mai | » |
| | 7.445 | 30. April | » |
| 23.606.335 | | | |

Prov.

| | | | | | Tag der Aufkündigung. |
|---|---|---|---|---|---|
| 25 | bis | einschlüßig | Nr. | 12.257 | 30. April 1830 |
| 49 | » | » | » | 1.118 | 28 Mai » |
| 06 | » | » | » | 1.675 | 28. Mai » |
| 49 | » | » | » | 5.541 | 30. April » |
| 38 | » | » | » | 6.136 | 30. April » |
| 54 | » | » | » | 9.549 | 31. März » |
| 01 | » | » | » | 10.025 | 31. März » |
| 19 | » | » | » | 12.309 | 30. April » |
| 16 | » | » | » | 14.160 | 28. Mai » |
| 16 | » | » | » | 17.664 | 28. Mai » |
| 9 | » | » | » | 34.839 | 30. April » |
| 11 | » | » | » | 37.587 | 28. Mai » |
| 17 | » | » | » | 1.058 | 30. April » |
| 14 | » | » | » | 4.114 | 28. Mai » |
| 13 | » | » | » | 6.736 | 28. Mai » |
| 06 | » | » | » | 22.262 | 30. April » |
| 02 | » | » | » | 47.878 | 30. April » |

hervor gegangenen Schuld,

n Daten u. Capitals-Beträgen

| | | | |
|---|---|---|---|
| | detto | detto | 30. April » |
| | detto | detto | 28. Mai » |
| | detto | detto | 28. Mai » |
| | detto | detto | 28. Mai » |
| | detto | detto | 28. Mai » |
| | detto | detto | 31. März » |
| | detto | detto | 28. Mai » |
| | detto | detto | 30. April » |
| | detto | detto | 28. Mai » |
| | detto | detto | 30. April » |
| | detto | detto | 28. Mai » |
| | detto | detto | 28. Mai » |

C. C. jede über 800 fl. vom Anlehen des Hauſes Goll.
C. C. = = 800 = detto detto
B. = = 800 = detto Hauſes Osy.

Venetianiſchen Monte, worüber das Verzeichniß land bekannt gemacht wird.

228.

## Vorschrift hinsichtlich der Vergütung der Conten für die von Apothekern und Wundärzten an erkrankte Findlinge verabreichte Arzeneien und verrichtete Operate.

Regierungs-Verordnung vom 29. Julius 1830, Zahl 41,274. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction und die Findelhaus-Direction.

Die Regierung findet sich bestimmt zu verordnen, daß bei der Findelhaus-Casse die Forderungen der Apotheker und Wundärzte für die an erkrankte Findlinge verabreichten Arzeneien und verrichteten Operate von nun an, und zwar den Apothekern und Wundärzten vom flachen Lande nur gegen kreisämtlich coramisirte, und jenen von Wien nur gegen coramisirte Quittungen der Polizei-Bezirks-Directionen und gegen Beibringung der Original-Anweisungs-Decrete ausbezahlt werden, weßhalb sich die k. k. Kreisämter und in Wien die Polizei-Bezirks-Directionen dieser Coramisirung zu unterziehen haben. Die Zustellung der Anweisungs-Decrete hat aber hinsichtlich der in Wien befindlichen Apotheker und Wundärzte noch ferners unmittelbar durch die Findelhaus-Verwaltung, in Hinsicht der Apotheker und Wundärzte auf dem flachen Lande aber, von nun an durch die Kreisämter zu geschehen.

229.

## Benehmen bei Vidirung der Zeugnisse von Seite der Protomediker oder der Kreisärzte.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Julius 1830, Zahl 16,446; Regierungs-Verordnung vom 13. August 1830, Zahl 43,727. An die k. k. Kreisämter und den k. k. Nieder-Oesterreichischen Protomedicus.

Aus Anlaß eines speciellen Falles ist zur Kenntniß der k. k. Hofkanzlei gekommen, daß die öffentlichen Sanitäts-Beamten Zeugnisse anderer Aerzte über Krankheitszustände von Impetranten oder Parteien durch Beisetzung eines Vidi oder coram me bestätigten, und als Grund dafür anführten, daß dieses Vidi lediglich als Legalisirung der Unterschrift des Arztes, keineswegs aber als eine Bestätigung der Krankheit selbst zu betrachten sey.

Da die Vidirung der Zeugnisse von Seite der Protomediker oder der Sanitäts-Aerzte nicht die Legalisirung der Unterschrift des Zeugnißausstellers und seiner Eigenschaft, sondern einzig die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Inhaltes dieser Zeugnisse zum Zwecke hat, am allerwenigsten aber die Unterschrift eines in einer Provinz ansässigen Arztes von einem öffentlichen Sanitäts-Beamten einer anderen Provinz, ohne Intervenirung des Kranken, bestätiget werden kann, wie dieses in jenem specifischen Falle wirklich geschah; so ist von

nun an kein ärztliches Zeugniß über den Krankheitszustand einer Partei oder eines Bittstellers mehr bloß mit Vidi oder coram me zu bestätigen, sondern es ist von Seite der öffentlichen Sanitäts-Beamten nach vorher genommener genauen ärztlichen Untersuchung des Kranken jedesmal mit Bestimmtheit auszudrücken: ob der Protomedicus oder der Kreisarzt den Inhalt desselben richtig finde oder nicht; in welchem letzteren Falle das differirende Urtheil, wenn auch nur kurz, doch gehörig zu begründen ist.

Krankheitszeugnisse abwesender Personen, welche von den öffentlichen Sanitäts-Beamten nicht persönlich untersucht werden können, sind gar nicht zu bestätigen.

230.

## Verpflichtung, in Fällen von Wiederanstellungen die mit einem Jahresbetrage des Gehaltes erhaltene Abfertigung pro rata zurück zu zahlen.

Hofkammer-Decret vom 30. Julius 1830, Zahl 27,181; Regierungs-Zahl 49,086.

Da die Abfertigung mit einem Jahresbetrage des zuletzt bezogenen Gehaltes, welche den in den Quiescenten- oder Jubilations-Stand übertretenden Staatsdienern, in so fern ihre zur Anrechnung geeignete Gesammtdienstzeit nicht ein volles Decennium

beträgt, nach den Oesterreichischen Pensions-Vorschriften ein für allemal erfolgt wird, die Stelle des den länger dienenden Individuen zu verabreichenden fortlaufenden Ruhegenusses (Quiescenten-Gehaltes, der Pension oder Provision) vertritt, so liegt es in dem Geiste gedachter Vorschriften, daß, wenn ein derlei abgefertigtes Individuum noch vor Verlauf eines Jahres vom Tage der Einstellung des Activitäts-Bezuges an gerechnet, (gleichviel, ob provisorisch, substitutorisch oder stabil) mit Gehalt wieder angestellt wird, das mit der Abfertigung betheilte Individuum die empfangene Jahresbesoldung wieder pro rata dem Aerar zurück zu ersetzen habe, und daß nur dann keine Rückvergütung mehr zu leisten sey, wenn die Unterbringung in einen mit Gehaltsgenüssen verbundenen Dienstes-Posten erst nach Verlauf des Abfertigungs-Jahres sich ergibt.

Welches von der Regierung in vorkommenden Fällen als Norm zu beachten ist.

231.

## Weisung, a) wegen genauer Ausfertigung der Lebens- und Aufenthalts-Zeugnisse für Pensionisten, Provisionisten ꝛc., dann b) wegen Anzeige der Trauungen von Waisen, welche Pensionen, Provisionen oder Gnadengaben genießen.

Hofkammer-Decret vom 30. Julius 1830, Zahl 23,730; Regierungs-Verordnung vom 11. September 1830, Zahl 49,509. An die k. k. Kreisämter, das fürsterzbischöfliche Consistorium in Wien, das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten, die k. k. Consistorien der evangelischen Gemeinden Augsburgischer und Helvetischer Confession, den Wiener Magistrat und die Dominien inner den Linien Wiens.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein Allerhöchst bewilligter Gnadengehalt von einer verwaisten Officiers-Tochter noch nach ihrer ehelichen Verbindung durch längere Zeit bezogen wurde, hat die k. k. allgemeine Hofkammer verordnet, den Hauseigenthümern und Seelsorgern aufzutragen, künftig bei Ausstellung von Lebens- und Aufenthaltszeugnissen für ihre mit Pensionen, Provisionen und Gnadengehalten betheilten Mieth-Parteien und Pfarrkinder mit mehr Vorsicht zu Werke zu gehen, besonders weiblichen Parteien, den Witwen und bezüglich auch Waisen den ledigen und unversorgten Stand nur bei voller Ueberzeugung der Wahrheit desselben zu bestätigen, und

endlich diese Bestätigung nur Quittungen beizusetzen, welche auf hier in Wien befindliche Cassen lauten, wobei überdieß die Seelsorger sich der Identität der Person, der sich bei ihnen um derlei Zeugnisse Bewerbenden und der wirklich mit Pensionen, Provisionen oder Gnadengehalten Betheilten gehörig zu versichern haben.

Ferner hat die k. k. allgemeine Hofkammer verordnet, daß die hinsichtlich der Witwen schon bestehende dießfällige Vorschrift der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 20. September 1811, welche im sieben und dreißigsten Bande der politischen Gesetzsammlung Seite 61 sub Nr. 38 abgedruckt ist, und insbesondere sämmtlichen Pfarren in und vor der Stadt Wien durch die vormals bestandene Stadthauptmannschaft unter dem 13. October des nämlichen Jahres, Zahl 28,274, bekannt gemacht wurde, von nun an auch auf die weiblichen mit Pensionen, Provisionen oder Gnadengehalten betheilten Waisen auszudehnen sey.

## 232.

## Privilegium gegen den Nachdruck des Werkes des Lukesischen Priesters, Johann Joseph Matraja über die von ihm erfundene Art der Pasigraphie (Ghenigrafia).

Hofkanzlei-Decret vom 31. Julius 1830, Zahl 17,955; Regierungs-Circulare vom 19. August 1830, Zahl 44,869.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 26. Julius 1830 dem Lukesischen Priester, Johann Joseph Matraja, das von ihm nachgesuchte zehnjährige Privilegium gegen den Nachdruck seines Werkes, über die von ihm erfundene Art der Pasigraphie, die er Ghenigrafia nennt, für den ganzen Umfang des Oesterreichischen Kaiserstaates tarfrei allergnädigst zu verleihen geruhet.

## 233.

## Vorschriften zur Verminderung der Auslagen bei Epidemien.

Regierungs-Verordnung vom 3. August 1830, Zahl 17,733. An die k. k. Kreisämter und die k. k. Nieder-Oesterreichische Provincial-Staatsbuchhaltung.

Der Grund der bisherigen bedeutenden Auslagen bei Epidemien ist vorzüglich den eingeschlichenen Mißbräuchen zuzuschreiben, jede Krankheit, wenn auch nur einige Individuen, in einem und denselben Orte er-

kranken, gleich als eine Epidemie zu erklären, auch solche Krankheiten in die Länge zu ziehen, um durch vermehrte Krankenbesuche und wiederholte Arzenei-Verabfolgungen den größtmöglichsten Vortheil auf Kosten des Aerariums zu ziehen.

Nach den bestehenden Vorschriften und insbesondere nach der Regierungs-Verordnung vom 26. November 1817, Regierungs-Zahl 50,900, darf eine Krankheit nur dann für eine Epidemie betrachtet, und auf öffentliche Kosten behandelt werden, wenn in einem auch nur mittelmäßig bevölkerten Orte 6, 8 bis 10 Personen, oder in einem und demselben Hause 3 Personen mit der nämlichen Krankheit befallen werden, und die Krankheit von der Art ist, daß sie nicht als unbedeutend und vorübergehend angesehen werden könne, sondern selbe offenbar den Charakter einer gefährlichen, ansteckenden, oder bösartigen Krankheit an sich trage.

Der Kreis- oder Districts-Arzt, der zur Untersuchung einer solchen Epidemie oder einer Seuche abgeordnet und beauftragt wird, darf in der Regel nur alle 14 Tage und nur in ganz besonders wichtigen Fällen alle 8 Tage Nachsicht pflegen, und dem Wundarzte, welchem die Krankheitsbehandlung übertragen wird, sind in der Woche nicht mehr als zwei und nur in besonders wichtigen Fällen drei Krankheitsbesuche passirt.

Wenn nun diese bestehenden Vorschriften von Seite des Kreis-Sanitäts-Personals genau beobachtet, und von den Kreisämtern gehörig gehandhabt werden,

so können die dießfälligen Auslagen nicht so bedeutend entfallen.

Den Kreisämtern wird daher aufgetragen, dem Kreis-Sanitäts-Personale diese bestehenden Vorschriften wiederholt einzuschärfen, und dieselben bei eigener Verantwortung strenge handzuhaben; vorzüglich ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in Zukunft keine Krankheit, wenn auch mehrere Individuen an derselben darniederliegen, als eine Epidemie erklärt und behandelt werde, wenn selbe nicht den Charakter an sich trägt, der in der vorerwähnten Regierungs-Verordnung ausgesprochen worden ist; eben so ist genau darauf zu sehen, daß die Nachsichtsbesuche der Kreis- und Districts-Aerzte nur alle 14 Tage geschehen, mit Ausnahme der erwähnten besonders wichtigen Fälle, weil die Regierung wahrgenommen hat, daß die Kreis- und Districts-Aerzte die Nachsichten gewöhnlich alle 8 Tage vornehmen; auch ist darauf zu sehen, daß die Dominien und Pfarren bei Ausstellung der Armuthszeugnisse, zur unentgeltlichen Behandlung der armen Kranken bei Epidemien mit aller Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit vorgehen.

Außerdem findet die Regierung zur möglichsten Verminderung der Sanitäts-Auslagen noch Folgendes zu verordnen:

1) Bei einzelnen Blatterfällen hat von nun an, statt des Kreis- und Districts-Arztes, der Impfwundarzt jenes Bezirkes, in welchem sich der Blattern-

kranke befindet, einzuschreiten, und bei Blatter-Epidemien werden außer der ersten Untersuchung und Anordnung des Kreis- oder Districts-Arztes die Nachsichtsbesuche dieser Aerzte ganz eingestellt, in so fern sich die Epidemie als gutartig zeigt, und nur bei bösartigen Blattern, deren Behandlung ein Heilarzt leiten muß, hat im ersten Falle ebenfalls der Districts-Arzt einzuschreiten, und im zweiten Falle derselbe die vorgeschriebenen Nachsichtsbesuche zu machen.

2) Bei Behandlung von wuthverdächtigen oder wüthenden Thieren gebissener Menschen, ist dieselbe in Zukunft dem nächsten Wundarzte allein zu überlassen, mit einziger Ausnahme jener Fälle, wo schwere tief eindringende Verletzungen Statt finden, wo der Heilarzt auch wegen innerlicher Behandlung nothwendig ist.

3) Es bestehet zwar ohnehin die allgemeine Vorschrift, daß bei Behandlung aller Armen, die auf öffentliche Kosten geschieht, mit der möglichsten Sparsamkeit vorzugehen sey, um aber in dieser Beziehung die möglichste Ersparung zu erzielen, wird dem Kreisamte eine verhältnißmäßige Anzahl der für alle öffentlichen Krankenanstalten vorgeschriebenen Ordinations-Norm *)

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1822, Verordnungs-Zahl 297, Seite 889.

mit dem Auftrage zugefertiget, das ärztliche Personale anzuweisen, sich nach derselben bei Behandlung der Epidemie auf das genaueste zu benehmen.

4) Findet die Regierung zu bestimmen, daß für solche Operate bei Thierseuchen, welche durch gegebene Anleitung von Seite des hierzu berufenen Sanitäts-Personals von den Viehhältern und Viehhirten selbst verrichtet werden können, als: Klistire, Eingüsse, Waschungen, Einreibungen ꝛc. keine Vergütung mehr geleistet, somit auch keine Aufrechnung mehr gemacht werde.

234.

## Vorschrift zur Verminderung der Auslagen für die Impfungs-Anstalt auf dem flachen Lande.

Regierungs-Verordnung vom 3. August 1830, Zahl 17,733. An die k. k. Kreisämter.

Da der Grund, warum die Impfungs-Anstalt auf dem flachen Lande bisher so bedeutende Auslagen verursachten, darin liegt, daß

1) alle gegenwärtig bestehenden Impfbezirke überhaupt zu groß sind, und

2) daß den Kreis-, Districts- und Kreiswundärzten eigene Impfbezirke von sehr großer Ausdehnung zugewiesen sind, wodurch häufige und weite Reisen nothwendig, daher auch die Auslagen auf

Fuhrkosten und Diäten, besonders bei dem besoldeten Sanitäts-Personale wegen der höheren Diäten-Classe, unnöthigerweise vermehrt werden;

so findet es die Regierung bei dem Umstande, wo nun die Impfung bereits allgemeinen Eingang gefunden hat, und in der Regel jeder Wundarzt mit der Impfung gut umzugehen weiß, somit von ihm das Impfgeschäft zweckmäßig besorgt werden kann, zur Verminderung der bisherigen bedeutenden Impfauslagen am zweckmäßigsten, die Impfbezirke dergestalt zu reguliren und zu vervielfältigen, daß in der Regel alle Landwundärzte als Impfärzte ihres Gewerbsbezirkes aufzustellen sind, und daß nur in jenen Fällen, wo sich der Local-Wundarzt als unfähig zu dem Impfgeschäfte zeigen würde, oder ihm dasselbe vielleicht wegen moralischer Gebrechen nicht anvertraut werden könnte, von dieser Regel eine Ausnahme gemacht, somit dieses Geschäft in seinem Bezirke einem Wund- und Impfarzte des benachbarten Bezirkes übertragen werde.

Die Kreis-Districts- und Kreiswundärzte haben aber die Impfungen nur in ihrem Aufenthaltsorte und ihrer nächsten Umgebung, somit unentgeltlich vorzunehmen.

Das Kreisamt wird sonach angewiesen, nach diesen gegebenen Andeutungen den Entwurf zu einer neuen Eintheilung der Impfbezirke zu verfassen. Uebrigens hat die neue Impfbezirks-Eintheilung schon im Jahre 1831 in Wirksamkeit zu treten.

## 235.

## Eröffnung des neu erbauten Kettensteges über die Wien nächst der Bärenmühle zum allgemeinen Gebrauche.

Regierungs-Circulare vom 4. August 1830, Zahl 42,446.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 19. Februar 1830 den Bau eines Kettensteges über die Wien nächst der Bärenmühle zu bewilligen, und den Proponenten das angesuchte Privilegium auf dreißig Jahre zum Bezuge einer Mauthgebühr von jeder über die Brücke gehenden Person mit Einem Kreuzer W. W., und wenn diese Währung aufgehoben werden sollte, mit Einem halben Kreuzer C. M. allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Nach Ablauf dieser Privilegiums-Frist hat, zu Folge des weiteren Inhaltes der allerhöchsten Entschließung, dieser Steg in das Eigenthum der Stadt Wien mit der Verbindlichkeit zu dessen Erhaltung überzugehen.

Da nun der Bau dieses Steges zu Stande gebracht ist, und nach vorausgegangener Untersuchung der Bauart desselben, dieser Steg, vom 5. August 1830 angefangen, zum allgemeinen Gebrauche des Publicums eröffnet werden wird, so wird diese den Bauunternehmern bewilligte vorerwähnte Mauthabnahme hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## 236.

## Ueber die Behandlung der am 2. August 1830 in der Serie 124 verlosten Banco-Capitale.

Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 4. August 1830, Zahl 9984; Regirungs-Circulare vom 7. August 1830, Zahl 44,296.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 4. August 1830 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 *), zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Finanz-Verwaltung beschlossen hat, die am 2. August 1830 in der Serie 124 verlosten vierpercentigen Banco-Obligationen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen vierpercentige in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umwechseln zu lassen.

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Seite 807, Verordnungs-Zahl 264.

## 237.

## Abstellung der Aufrechnung von Begräbniß-Taxen und Stollgebühren für verstorbene Pfründler.

Regierungs-Verordnung vom 5. August 1830, Zahl 40,685; An die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung und die k. k. Kreisämter, und Regierungs-Verordnung vom 13. November 1830; Zahl 62,466. An das fürsterzbischöfliche Consistorium in Wien und das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten.

Da nach einer Anzeige der Provincial-Staatsbuchhaltung in den zur Censur vorgelegten Spitals- und Armenhaus-Rechnungs-Extracten für die in den Spitälern und Armenhäusern verstorbenen Pfründler Begräbniß-Taxen und Stollgebühren häufig in Aufrechnung gebracht werden, in der Stollordnung für das flache Land vom 27. Januar 1781 im 3. §. es aber ausdrücklich heißt, daß die Armen ohne alle Taxe oder Stollgebühr umsonst zu begraben sind, so ist sämmtlichen Vorstehern der Armen-Spitäler und Armenhäuser zu bedeuten, daß für die verstorbenen Pfründner keine Begräbniß-Taxen und Stollgebühren in Aufrechnung gebracht werden dürfen.

## 238.

## Mauthbefreiungen für die Bewohner jener Orte, welche mit Mauthschranken umschlossen sind, und für die Material-Fuhren zu Uferschutz- und Regulirungs-Bauten.

Hofkammer-Decret vom 7. August 1830, Zahl 28,834; Regierungs-Circulare vom 6. September 1830, Zahlen 44,018 und 44,182.

Die k. k. allgemeine Hofkammer ist mit der vereinten Hofkanzlei, zur Erleichterung der Bewohner jener Orte, in welchen alle Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, übereingekommen, daß diese Bewohner, vom 1. November 1830 angefangen, in so fern sie mit eigenem oder in dem Mauthorte gemiethetem Fuhrwerke erscheinen, die Weg- und Brücken-Mauthgebühr für den Eintritt und Austritt nur Einmal, bei dem Eintritte, in dem einfachen Betrage, zu entrichten haben, bei dem Austritte dagegen mauthfrei zu behandeln seyen.

Auf gleiche Art sind beide vorbenannte Hofstellen übereingekommen, daß die gegenwärtig bestehende Befreiung der Fuhren zu Straßenbauten, von der Entrichtung der Weg- und Brückenmäuthe, vom 1. November 1830 angefangen, auch den Fuhren zu Uferschutz- und Regulirungs-Baulichkeiten, welche zur Verhütung von Ueberschwemmungen im Concurrenz-Wege

vorgenommen werden müssen, gegen obrigkeitliche Certificate zu Statten kommen soll.

239.

## Ausschreibung der Erbsteuer und Judensteuer nebst der Erwerbsteuer für das Verwaltungs-Jahr 1831.

Hofkanzlei-Decret vom 8. August 1830, Zahl 2893; Regierungs-Circulare vom 21. August 1830, Zahl 45,480.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinet-Schreiben vom 1. August 1830, anzuordnen geruhet, daß nebst der Erwerbsteuer, hinsichtlich welcher die allerhöchste Entschließung vom 21. Mai 1830 *) bereits mit Regierungs-Circulare vom 1. Junius 1830 bekannt gemacht worden ist, auch die Erbsteuer und Judensteuer, so wie diese Abgaben im Jahre 1830 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungs-Jahr 1831 ausgeschrieben und in derselben Art eingehoben werden sollen.

*) Verordnungs-Zahl 163, Seite 388.

240.

## Erscheinungen und Simptome der Rinderpest, angegeben von dem Mährischen Landes-Thierarzte Doctor Sartori.

Hofkanzlei-Decret vom 8. August 1830, Zahl 17,854; Regierungs-Verordnung vom 23. August 1830, Zahl 46,368. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Direction des Thierarzenei-Instituts und den Nieder-Oester. Landes-Thierarzt.

Die nachfolgende Abschrift enthält die von dem Mährischen Landes-Thierarzte Doctor Sartori angegebenen, weniger auffallenden Erscheinungen und Simptome, welche, wenn sie vereint angetroffen werden, das Daseyn der Rinderpest schon in dem Stadio infectionis oder prodromorum anzeigen.

Da diese Simptome den Umfang der bisher bekannten Erscheinnngen des stadii prodromorum vergrößern und somit dort, wo Gelegenheit zur längeren Beobachtung seucheverdächtiger Rinder gegeben ist, die Erkenntniß dieses Stadiums ungemein erleichtern, so werden die k. k. Kreisämter angewiesen, den Inhalt dieses Aufsatzes an alle ihnen unterstehende Sanitäts-Beamte bekannt zu geben.

*) Siehe die Beilage.

# Beilage.

## Auszug

aus dem Berichte des Landes-Thierarztes Sartori.

ddo. Ollmütz am 20. Mai 1830.

Im Stadium infectionis vel prodromii (erstes Stadium der Krankheit), welches nach allen Gewährsmännern 6 bis 8 Tage dauert, wie es auch der Gefertigte gefunden hat, bemerkte man bei den mit dieser Krankheit angesteckten Galizischen Schlachtviehheerden, wenn sie öfters und durch mehrere Stunden im Stande der Ruhe sorgfältigst beobachtet wurden, gleich in den ersten 4 bis 5 Tagen eine Verschiedenheit in dem Betragen, Auge und Blick dieser Thiere von den Gesunden, welche der Gefertigte wohl leichter bei einer Heerde practisch zeigen als beschreiben kann.

Dessen ungeachtet wird er sich bemühen, so viel wie möglich verständlich zu werden, und diesen hochwichtigen Gegenstand klar zur Anschauung zu bringen.

Das Betragen der Thiere in diesem Stadium der Krankheit ist fast durchgehends trauriger und träger als im normalen Zustande, wozu noch die starken Märsche, auf denen sie immer schon von den Treibern mehr als die ganz gesunden Stücke zum Fortgehen angeeifert werden müssen, wodurch die

schon kränklichen Stücke eher ermüden, das ihrige beitragen dürften.

Größere Ausnahmen findet man bei den einheimischen Rindern, besonders bei den gut genährten Kühen, bei denen im Beginne der Krankheit der entzündliche Charakter derselben ausgesprochen, durch größeren Erethismus unverkennbar ist.

Die Thiere stehen ferners vorzüglich nach der Fütterung und von der Rumination, die im Vergleiche mit ganz gesunden Stücken immer schon etwas zögernder von Statten geht, in sich gekehrt, unaufmerksam, beinahe wie im Dummkoller, nur nicht in so hohem Grade wie dort.

Beim Aufstehen des Morgens strecken und dehnen sich dieselben nicht so, wie die gesunden Thiere mit Vorwärtsstellung der Vorder- und Rückwärtssetzung der Hinterfüße, ähnlich einem strahlenden Pferde, wobei sie zugleich den Rücken senken, sondern sie unterlassen es gänzlich, oder wo es geschieht unterbleibt das Senken des Rückens der hier in die Höhe gekrümmt wird.

Das Auge ist außer dem in diesem Stadium der Krankheit erhöhten Glanze gleichsam vergrößert, indem es aus der Augenhöhle etwas hervor gedrängt erscheint.

Das obere Augenlied erhält dadurch fast eine dreieckige Gestalt, auf welcher sich halbzirkelförmige Hautfalten bilden, die sich erst in der allgemeinen Decke des Stirnbeines verlieren. Die Gefäße des

Auges besonders der weißen Haut, die immer etwas gerötheter erscheint, sind strotzender als im normalen Zustande.

Den Blick, der erst gegen das Ende dieses Stadiums der Krankheit stier und glotzend wird, möchte der Gefertigte bei jenen Thieren, die sich gleich im Anfange der Krankheit traurig und faul benehmen, was er fast ausschließend bei allen Schlachtviehheerden bemerkte und wovon nur, wie schon gesagt, die gut genährten und geschonten einheimischen Rinder eine größere Ausnahme machen, mit matt und träge bezeichnen, indem sie bei einer Aufregung nicht das Auge wie im normalen Zustande bewegen, sondern den ganzen Kopf nach jener Seite wenden.

Die Ohren die im normalen Zustande entweder wagerecht vom Kopfe abstehend oder aufwärts und nach rückwärts gehalten werden, haben nach der Fütterung, wo diese Thiere, wenn sie nicht gestört werden, wie in sich gekehrt dem Beobachter sich darstellen, schon eine von der wagrechten etwas in die senkrechte Lage übergehende Stellung.

Werthlos ist diese Erscheinung, wenn sie während des Schlafes der Thiere oder während der Chimification, für sich allein ohne Verbindung mit den schon angeführten und noch angeführt werdenden Erscheinungen, gefunden wird.

Die Temperatur an dem Grunde derselben, so wie an den Hörnern ist dazumal noch gleich, obschon der Gefertigte auch manchmal eine geringe Verschie-

denheit einer gegen die andere Seite daran wahrzunehmen glaubte; worüber er jedoch in vorkommenden Fällen, da er diese Wahrnehmung nur einer Täuschung seines Gefühles zuschrieb, sich noch nähere Ueberzeugung verschaffen wird.

Am Flotzmaul ist zu dieser Zeit außer einer selteneren Beleckung desselben, wodurch es im Vergleiche mit den andern ganz gesunden Thieren längere Zeit als gewöhnlich trocken und glanzlos bleibt, nichts krankhaftes wahrzunehmen.

Das Athmen wird im Anfange dieses Stadiums wie im normalen Zustande ausgeübt, nur gegen das Ende desselben den 6. und 7. Tag bemerkt man, jedoch den Thieren ganz nahe stehend, weil es sonst übersehen werden muß, bei langer oft wiederholter und sehr aufmerksamer Beobachtung ein stärkeres Ziehen mit den Nasenläppchen.

Schon in den ersteren Tagen dieses Stadiums hört man die inficirten Thiere manchmal des Tages über Husten, der immer nur in einem einfachen tief heraufkommenden Stoße besteht, und der von allen Autoren als hohlklingend bezeichnet wird. Zur richtigeren Bezeichnung glaubt der Gefertigte noch das Wort rauh zusetzen zu müssen.

Hier muß der Gefertigte bemerken, daß um diesen Husten zu beobachten, es nicht genügt, nur auf Augenblicke oder eine Viertelstunde ganze Heerden oder gar einzelne Thiere zu beobachten, sondern daß dazu Stunden und oft halbe Tage erfordert

werden, weil die Thiere nicht so gefällig sind, gerade immer zu der Zeit, wenn es der Beobachtende wünscht, ihn hören zu lassen.

In der Gegend des letzten Rückenwirbelbeines sind die Thiere gegen jeden etwas derberen Drucke mit der Hand mehr oder weniger empfindlich. Diese Empfindlichkeit daselbst ist bei einigen wenigen Stücken mehr, jedoch bei Kühen manchmal so gesteigert, daß sie niederzustürzen scheinen, während andere den Rücken tief einbiegen, oder gar nur etwas weniges senken.

Diese Empfindlichkeit, welche gegen Ende dieses Stadiums, wenn sie besteht, am stärksten, und selbst noch im zweiten Stadium der Krankheit vorzüglich bei robusten und gut genährten Kühen, wo der Anfangs entzündliche Charakter dieser Krankheit auffallender war, bemerkt wird, verschwindet im späteren Verlaufe der Krankheit gänzlich.

Die Freßlust, die gleich im Anfange dieses Stadiums der Krankheit noch ganz unverändert erscheint, wird gegen das Ende desselben schon in etwas vermindert, was man am ehesten bemerkt, wenn einer solchen Heerde Rauchfutter im Freyen vorgelegt wird, wo dann der Kenner und genaue Beobachter finden wird, daß solche Thiere im Vergleiche mit den ganz gesunden bei weiten nicht mit derselben Lust zum Futter eilen und fressen; sie gehen von Futterhaufen zu Futterhaufen, wie die andern, jedoch nicht mit der Hast, sondern zögernder, suchen lange in jedem

und fressen auch zögernder als im normalen Zustande. Auch das Wiederkauen geschieht in größeren, Intervallen und langsamer.

Die Darm-Excremente sind schon im Anfange, auffallender jedoch gegen das Ende dieses Stadiums, trockener tiefer gefurcht, und manchmal wie klein geballt, als im normalen Zustande, was um so mehr auffällt, wenn man die Excremente der daneben stehenden noch ganz gesunden Stücke damit vergleicht.

Der Harn scheint noch ganz natürlich, nur bemerkte der Gefertigte kurz vor seiner Entleerung häufig eine augenblickliche und schnell vorübergehende Erschütterung des ganzen Körpers.

Bei Melk-Kühen findet man größtentheils, ja beinahe immer gleich in den ersteren Tagen dieses Stadiums eine verminderte Milchabsonderung, die jedoch, so wie ihre von der weißgelben schon etwas ins bläuliche spielende Farbe von den Eigenthümern, nachdem die Aufsicht, Wartung und Pflege nur einfältigen oder unaufmerksamen Dienstbothen überlassen ist, beinahe überall übersehen wird, und nur in seltenen Fällen, durch vorsichtiges und freundliches Befragen, damit aller Anschein vermieden wird, als dürften die Leute durch das Nichtbeachten dieser Erscheinung zur Verantwortung und Strafe gezogen werden, erforscht werden kann.

241.

## Bestimmungen über den Inhalt und die Frist für den nach erhaltener Belehnungs-Bewilligung vorzulegenden Ausweis über den Lehen-Complex.

Regierungs-Verordnung vom 11. August 1830, Zahl 37,861. An den k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath und landesfürstlichen Lehenpropsten, die k. k. Hof- und Nieder-Oester. Kammer-Procuratur.

Die Regierung findet zu beschließen, daß, so wie es bisher bereits mehrmalen in einzelnen Fällen geschehen ist, von nun an jeder Lehenmann gleich bei an ihn erfolgender Intimirung der Belehnungs-Bewilligung verhalten wird, binnen vier Monaten nach erhalteuer Belehnung über den Inhalt der ihm zu Lehen geliehenen Complexe eine individuelle Ausweisung derselben der Regierung zu überreichen, so, daß darin von jedem einzelnen Bestandtheile das Nummer der Grundsteuer-Regulirung mit Beifügung des Maßes und Flächen-Inhaltes zu erscheinen habe.

## 242.

## Befreiung der Bücher-Revisions-Aemter rücksichtlich ihrer ämtlichen Correspondenz mit anderen Censurs-Behörden vom Postwagen-Porto.

Regierungs-Präsidial-Zahl 1671; aus Anlaß eines Schreibens der k. k. obersten Polizei- und Censurs-Hofstelle vom 11. August 1830.

Da die Versendung der Manuscripte und sonstigen Censur-Objecte von Seite der Provincial-Bücher-Revisions-Aemter von Amts wegen, und stets nach den durch ausdrückliche allerhöchste Anordnungen festgesetzten Normen Statt zu finden hat; und da die Bestreitung der hierdurch erwachsenden Kosten weder den in manchen Fällen betroffenen Privaten, noch einem öffentlichen Fonde aufgebürdet werden kann, sondern jederzeit aus dem Staatsschatze geleistet werden müßte, so ist in Folge des von dem Herrn Präsidenten der k. k. obersten Polizei- und Censurs-Hofstelle mit dem Herrn Finanz-Minister gepflogenen Einvernehmen die Anordnung getroffen worden, damit die sämmtlichen Bücher-Revisions-Aemter in den k. k. Provinzen, gleichwie sie bereits von dem Briefporto gesetzlich befreit sind, künftighin auch von der Entrichtung des Postwagens-Porto für die an die hiesige Central-Censurs-Behörde, und an die Provincial-Censurs-Behörden abzuschickenden, oder von Seite dieser Behörden an dieselben adressirten ämtlichen Pakete frei belassen werden.

## 243.

## Oesterreichischen Schiffen wird die Einfuhr von Erzeugnissen der Oesterreichischen Staaten in die Brittischen auswärtigen Besitzungen, und die Einfuhr von Waren aus diesen Besitzungen aus- und in was immer für ein fremdes Land gestattet.

Hofkammer-Decret vom 11. August 1830, Zahl 1176; Regierungs-Verordnung vom 19. August 1830, Zahl 45,006. An die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Mit Beziehung auf die im April 1830 erlassene Bekanntmachung der zwischen Oesterreich und Großbrittanien abgeschlossenen Handels- und Schiff-Fahrts-Convention *) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß die königlich Großbrittanische Regierung durch einen geheimen Rathsbefehl, vom 7. April 1830 unter der Bedingung, daß der Handel und die Schiff-Fahrt Großbrittaniens und seiner auswärtigen Besitzungen in den k. k. Oesterreichischen Staaten auf den Fuß der meist begünstigten Nation gesetzt werde, bewilliget: daß es den Oesterreichischen Schiffen gestattet sein soll, aus den Landen Seiner k. k. apostolischen Majestät in was immer für eine Brittische auswärtige Besitzung Waren, die Erzeugnisse der Oesterreichischen Staaten sind, einzuführen, so wie auch Waren aus den auswärtigen Brittischen Besitzungen aus- und in was immer für ein fremdes Land einzuführen.

*) Verordnungs-Zahl 107, Seite 218.

Seine k. k. Majestät haben hierüber mit allerhöchster Entschließung vom 23. Julius 1830 anzubefehlen geruhet, daß der Handel und die Schiff-Fahrt Großbrittaniens und dessen auswärtiger Besitzungen in Allerhöchst Ihren Staaten gleich den, in denselben am meisten begünstigten Nationen so lange zu behandeln ist, als Allerhöchst Ihre Unterthanen im Genusse der ihnen durch obgedachte Acte zugesicherten Vortheile verbleiben.

244.

## Weisung an die politischen Obrigkeiten, für die gehörige Bekleidung der einrückenden Beurlaubten Sorge zu tragen.

Hofkanzlei-Decret vom 11. August 1830, Zahl 18,794; Regierungs-Verordnung vom 3. September 1830, Zahl 48,597. An den k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath und Stadthauptmann in Wien, die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Seine k. k. Majestät haben laut des, von dem k. k. Hofkriegsrathe der k. k. vereinten Hofkanzlei mitgetheilten Allerhöchst resolvirten Vortrages, anzubefehlen geruhet: daß es vom Jahre 1831 an, von der Mitgabe des einen Paares Schuhe und der einfachen Leibeswäsche für die zur jährlichen Waffenübung auf die jeweil bestimmte Zeit einzurücken habenden, so wie für jene Beurlaubte, welche zur zeitlichen Erhöhung des Loco-Standes binnen der Sommermonate einberufen werden,

abzukommen habe, und daß die Beurlaubten von dieser allerhöchsten Entschließung vorher verständiget werden sollen.

Sämmtliche politische Behörden und Obrigkeiten haben daher Sorge zu tragen, daß die Urlauber gehörig bekleidet, bei ihren Regimentern und Corps einrücken.

## 245.

## Bestimmungen über die Entrichtung des Schulgeldes für die aus der Verpflegung des Findelhauses getretenen Findlinge.

Regierungs-Verordnung vom 12. August 1830, Zahl 42,897. An die k. k. Direction des Findelhauses und das fürsterzbischöfliche Consistorium.

Nach dem §. 312 der politischen Verfassung der Deutschen Schulen soll den schulfähigen Findlingen, deren Pflege-Aeltern sich mit dem vom Findelhause erhaltenen Contracte ausweisen können, nach Maßgabe der im §. 2 dieses Contractes enthaltenen Weisung der Unterricht unentgeltlich ertheilet werden.

Es ist also klar, daß dieser unentgeltliche Unterricht nur so lange dauert, als der Contract zwischen dem Findelhause und den Pflege-Aeltern. Ist also dieser Contract erloschen, so ist auch dieser Titel der Schulgeldbefreiung verschwunden, und es treten dann die dießfälligen Findlinge allerdings in die Kategorie aller übrigen Schulkinder. Es hängt sonach davon ab,

ob die betreffenden Pflege-Aeltern (folglich auch die Pflegekinder) arm sind, nämlich in die Classe derjenigen gehören, welche nach dem §. 181 der Deutschen Schulverfassung als solche anerkannt sind, oder ob dieselbe in diese Classe nicht gehören.

Im ersten Falle haben diese Pflegekinder, auch nach erloschenem Findelhaus-Contracte nach §. 180 der Deutschen Schulverfassung, den unentgeltlichen Unterricht fort zu genießen; im zweiten Falle dagegen, ist das Schulgeld von den Pflege-Aeltern gleich allen Anderen zu entrichten.

246.

## Erläuterung über die Anfrage: ob in Fällen der Gütergemeinschaft die Hälfte des überlebenden Ehegatten auch inventirt, somit der ganze Schätzungswerth besteuert werden müsse.

Hofkammer-Decret vom 12. August 1830, Zahl 24,643; Regierungs-Verordnung vom 23. August 1830, Zahl 46,068.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat über die vorgekommene Anfrage: ob in Fällen der Gütergemeinschaft die Hälfte des überlebenden Ehegatten auch inventirt, somit der ganze Schätzungswerth besteuert werden müsse, zu erinnern befunden, daß über dasjenige, was in die Inventur gehört, der 223. §. des

allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die bestimmte Vorschrift enthält, und daß in Gemäßheit des kundgemachten Hofkammer-Decretes vom 23. December 1829, Zahl 40,200 *), jede Inventur nach ihrem Inhalte beurtheilt werden muß, daher die Vermögenshälfte aus der Gütergemeinschaft, wenn erstere in der Inventur als ein Activum der Verlassenschaft aufgeführt erscheint, in der Gesammt-Summe des inventirten reinen Nachlaßvermögens mitbesteuert werden muß; so wie sie dagegen nach dem 21. Absatze des Stämpel-Patentes lit. g der Stämpel-Steuer nicht unterliegt, wenn sie in die Inventur als ein Passivum aufgenommen wird.

247.

## Unterbringung der Findelkinder in der Regel bei Katholiken, nur ausnahmsweise bei Akatholiken.

Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1830, Zahl 18,342; Regierungs-Verordnung vom 1. September 1830, Zahl 46,885. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction und an die k. k. Findelhaus-Direction.

In Folge Anordnung der k. k. vereinten Hofkanzlei dürfen in der Regel nur Katholiken, d. i.: wenn beide Eheleute katholisch sind, Findelkinder in die Pflege gegeben, und nur ausnahmsweise, wenn sich durchaus keine katholischen Pflege-Aeltern auffinden ließen, der-

*) Seite 9, Verordnungs-Zahl 5.

lei Kinder auch bei Akatholiken mit den gehörigen Vorsichten untergebracht werden.

Hiervon werden sowohl die Dominien und Pfarren durch die Kreisämter, als auch die hiesige Polizei-Ober-Direction zur genauesten Darnachachtung bei Ausstellung der Wohlstands- und Moralitäts-Zeugnisse, in Kenntniß gesetzt.

## 248.

## Vinculirung und Hinausgabe der zur Sicherstellung des Aerars von Parteien wegen übernommener Leistungen pfandmäßig eingelegten Obligationen.

Hofkammer-Decret vom 13. August 1830, Zahl 28,367; Regierungs-Verordnungs-Zahlen 46,067, 49,155, 49,157, 49,158, 51,655, 56,023. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Hof- und Nieder-Oesterreichische Kammer-Procuratur, die k. k. Nieder-Oesterreichische Provincial-Staatsbuchhaltung und die k. k. Lehr-, Wohlthätigkeits- und Straf-Anstalten.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat verordnet, daß alle Obligationen, welche zur Sicherstellung des Aerars gegenüber der von Privat-Parteien in was immer für einer Art übernommenen Leistungen pfandweise eingelegt werden, mit dem entsprechenden Haftungsbande oder Cautions-Vinculum, belegt werden müssen.

Ist nun eine solche Obligation gehörig vinculirt worden, so unterliegt es weiter keinem Anstande, daß dieselbe dem Eigenthümer hinaus gegeben werde, zumal das Aerar dadurch, daß es nicht im phisischen Be-

sitze des Cautions-Objectes ist, keiner Gefährde ausgesetzt wird, und dadurch überdieß der Vortheil gewonnen wird, daß den Behörden weitläufige Verrechnungen und große Verantwortlichkeiten erspart werden.

## 249.

## Brennholzbedarfs-Ausmaß für das k. k. Waisenhaus.

Hofkanzlei-Decret vom 13. August 1830, Zahl 18,951; Regierungs-Verordnung vom 26. August 1830, Zahl 46,108. An die k. k. Direction des Waisenhauses und die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat über die wegen Ausmittlung des Brennholzbedarfes für das hiesige Waisenhaus Statt gefundene Localisirungs-Commission genehmiget, daß

a) der Mädchen-Oberaufseherinn statt der als Maximum festgesetzten 1 Klafter harte und 4 Klafter weiche Scheiter vom Jahre 1830 an, 2 Klafter harte und 4 Klafter weiche Scheiter;

b) der Wäschaufseherinn statt der bisherigen 5½ Klafter, 6 Klafter weiche Scheiter;

c) dem Portier statt 5½ nunmehr 6 Klafter weiche Scheiter;

d) dem Hausschuster statt der früheren 4 Klafter nunmehr 5 Klafter weiche Scheiter als Maximum jährlich erfolgt werden dürfen; ferner, daß das Maximum des Brennholz-Erfordernisses für die Säuberungs-Aufseher mit 5 Klafter weichen Scheiter, dann

für die Wohnung des Oberaufsehers der Knaben mit 2 Klafter harten und 3 Klafter weichen Scheiter festgesetzt werden kann. Die erhöhten Ausmaße sind aber strenge nur als Maximum anzusehen, welches zwar im Nothfalle erreicht, aber nie überschritten werden darf, daher es auch die Pflicht der Waisenhaus-Direction seyn wird, auf die wirthschaftlichste Gebahrung mit dem Verbrauch des Brennholzes ihr vorzügliches Augenmerk zu richten.

Für das übrige Directions-, Kanzlei- und Dienst-Personale ist keine hinlängliche Ursache vorhanden, in dem von der Regierung am 1. October 1828, Zahl 54,520 *), bestimmten Maximum im Allgemeinen eine Aenderung zu machen.

250.

## Bestimmung wegen Vergütung der Verpflegskosten für arme Ungarische Unterthanen in der Wiener Irren-Anstalt.

Hofkanzlei-Decret vom 16. August 1830, Zahl 18,942; Regierungs-Verordnung vom 18. September 1830, Zahl 48,057. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat in dem, wegen Verpflegung armer Ungarischer Unterthanen in der Wie-

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1828, Verordnungs-Zahl 236, Seite 543.

ner Irren-Anstalt erstatteten allerunterthänigsten Vortrag den Antrag der königlich Ungarischen Hofstelle unterstützt, daß

a) für jene unglückliche Ungarische unbemittelte Unterthanen, die weder auf Ansuchen ihrer Familien oder irgend einer Gemeinde, noch gegen zugesicherte Vergütung der Verpflegskosten als Wahnsinnige in die Oesterreichischen Wohlthätigkeits-Anstalten aufgenommen und verpflegt werden, kein Ersatz der Verpflegskosten angesprochen werde, dagegen sich die königlich Ungarische Hofkanzlei zu verpflichten hätte, ein gleiches Verfahren rücksichtlich jener mittellosen Oesterreichischen Individuen, welche als Wahnsinnige in irgend eine der königlich Ungarischen Kranken-Anstalten aufgenommen und verpflegt werden, eintreten zu lassen, wobei es sich übrigens von selbst verstehe, daß

b) jene Ungarische Familien und Gemeinden, welche die Aufnahme ihrer unglücklichen Mitglieder in eine Oesterreichische Irren-Anstalt ansuchen und erhalten, und hierfür die Entrichtung der Verpflegskosten zusichern, zur Vergütung der versprochenen und mit ihrer Einwilligung festgesetzten Beträge von den königlich Ungarischen Behörden zu verhalten seyn werden.

Seine Majestät nahmen diese Anträge zur allerhöchsten Wissenschaft, und geruhten im weiteren anzu-

ordnen, daß der Wiener Irren-Anstalt nicht zur Obliegenheit gemacht werden darf, einen Wahnsinnigen aus Ungarn aufzunehmen, wenn nicht bei der Ueberbringung desselben die Abtragung der Verpflegsgebühren gehörig sicher gestellet werde.

251.

## Zu Auflagen von Druck-Sorten zum Kanzleibedarfe ist vorläufig die Regierungs-Genehmigung einzuholen.

Regierungs-Verordnung vom 17. August 1830, Zahl 44,138. An die k. k. Anstalten und Aemter, das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten und die Administratoren der Kirchberg'schen Stiftung.

Damit die verschiedenen Druckpapier-Sorten zum Kanzleibedarfe, nach und nach auf eine dem Bedürfnisse der Staats- und Local-Anstalten zusagende Art eingerichtet, insbesondere aber in so weit es möglich ist, in Bezug auf die Größe des Papier-Formates minder kostspielige Papiergattungen eingeführt werden, so ist künftighin bei eintretender Nothwendigkeit der Auflagen ganz neuer, oder schon bestehender Druck-Sorten zum Kanzleibedarfe immer vorläufig die Genehmigung der Regierung einzuholen.

252.

## Die Verleihung von Befugnissen zum selbstständigen Handelsbetriebe ist auch durch Moralität und Rechtlichkeit des Handlungswerbers bedingt.

Hofkammer-Decret vom 17. August 1830, Zahl 28,314; Regierungs-Verordnung vom 27. August 1830, Zahl 47,432. An die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien inner den Linien Wiens.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Verleihung von Befugnissen zum selbstständigen Handelsbetriebe ist die Verleihung eines Handels-Befugnisses nebst den sonstigen Erfordernissen auch auf eine tadellose Moralität und Rechtlichkeit von Seite des Handlungswerbers bedingt.

Die Ausübung des Handels ist also keineswegs als ein solches allgemeines bürgerliches Recht zu betrachten, welches gesetzlich jedem Verbrecher nach überstandener Strafe unbenommen bleiben muß, und die Staats-Verwaltung ist daher nicht allein berechtiget, sondern auch verpflichtet, bei Verleihung von Handlungs-Befugnissen auch Rücksicht auf alle gesetzliche Erfordernisse zur Erlangung derselben, worunter unbescholtene Moralität nicht den letzten Platz einnehmen darf, zu nehmen.

## 253.

## Rücksprache bei Anlagen von landartigen Straßen vorläufig mit der Militär-Behörde.

Hofkanzlei-Decret vom 17. August 1830, Zahl 19,013; Regierungs-Verordnung vom 6. September 1830, Zahl 48,049. An die k. k. Nieder-Oester. Straßenbau-Direction und die k. k. Kreisämter.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat nachträglich zu den Hof-Verordnungen vom 15. December 1820*), und vom 3. Julius 1823**), wornach der allerhöchsten Anordnung gemäß, bei der Anlage neuer Straßenzüge jedesmal vorläufig das Einvernehmen mit der Militär-Behörde gepflogen werden soll, bedeutet, daß zu Folge einer aus Anlaß eines speciellen Falles unter dem 17. Februar 1827 erflossenen allerhöchsten Entschließung die gedachte Norm sich auch auf die Anlage landartiger Straßen bezieht.

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1820, Verordnungs-Zahl 337, Seite 918.

**) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1823, Verordnungs-Zahl 136, Seite 225.

254.

## Vereinigung der Stadt- und Vorstadt-Kaffeesieder in Eine Innung.

Regierungs-Verordnung vom 18. August 1830, Zahl 38,292.
An den Wiener Magistrat.

Die Regierung findet sich bestimmt, die Vereinigung der bisher in abgesonderten Innungen bestandenen Stadt- und Vorstadt-Kaffeesieder in Eine Innung, so daß diese Benennungen künftighin ganz zu verschwinden haben, in der Art anzubefehlen, daß

Erstens: für diese Innung 1 Ober- und 1 Unter-Vorsteher zu bestellen sey, deren Amt nur durch zwei Jahre zu dauern, und abwechselnd auf die Kaffeesieder in der Stadt und auf die in den Vorstädten überzugehen hat. Es wird demnach, wenn der Ober-Vorsteher der Besitzer einer Kaffeeschank-Gerechtigkeit in der Stadt ist, der Unter-Vorsteher aus den Kaffeesiedern der Vorstädte et vice versa zu wählen seyn, und der Unter-Vorsteher jederzeit in die Stelle des Ober-Vorstehers einzurücken haben.

Für die Mühewaltung bewilliget die Regierung dem Ober-Vorsteher eine Remuneration von 30 fl. sammt einer Quartiers-Entschädigung von 20 fl., dem Unter-Vorsteher aber eine jährliche Remuneration von 15 fl. Conventions-Münze.

Zweitens: Daß zwar die bisherigen zwei Ansager mit den bisherigen Emolumenten beibehalten,

dagegen aber nur ein Ladschreiber und zwar wegen der in etwas vermehrten Geschäfte mit einer jährlichen Belohnung von 20 fl. Conventions-Münze aufgestellt werde.

Was die Ladgebühren betrifft, so findet die Regierung die Einverleibungs-Gebühr gleichmäßig mit 16 fl., die jährliche Auflage aber mit 5 fl. Conventions-Münze zu bestimmen.

255.

## Verfahren in Betreff der Verlassenschaft von verstorbenen Pfründlern, oder von im Spitale des Convents der Elisabethinerinnen, dann der barmherzigen Brüder verstorbenen Personen.

Regierungs-Verordnung vom 18. August 1830, Zahl 42,093. An die Versorgungs-Anstalten, den Wiener Magistrat, den Convent der Elisabethinerinnen und den Convent der barmherzigen Brüder.

In den öffentlichen Versorgungshäusern gibt hinsichtlich der Ansprüche der betreffenden Armen-Fonde auf die Verlassenschaften der verstorbenen Pfründner aus dem Titel der Ersatzleistung für die aufgelaufenen Verpflegsauslagen die dießfalls erlassene allerhöchste Entschließung vom 25. Mai 1754 die bestimmteste Norm.

Nach dieser allerhöchsten Entschließung ist zu unterscheiden, ob

1) der Pfründler schon beim Eintritte in die Versorgung das hinterlassene Vermögen bereits besessen habe,

2) ob er das nachgelassene Vermögen erst während der Zeit als er im Versorgungshause war, erworben habe, und

3) ob das hinterlassene Vermögen bloß von der genossenen Spitals-Portion erspart worden ist.

Im ersten Falle ist der Fond berechtiget, sich alle Auslagen ersetzen zu lassen, im zweiten Falle nur von jenem Zeitpuncte, an welchen die Erwerbung geschah, im dritten Falle hat der Fond aber keine Ersatzleistung zu fordern.

Nach dieser Bestimmung muß sich daher in Zukunft auf das Genaueste benommen, somit von dem Vorstande der Anstalt bei jedem Sterbfalle in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 5. August 1829*) die Anzeige an die Abhandlungs-Instanz nebst Mittheilung eines Ausweises des von dem verstorbenen Pfründler zurück gelassenen Eigenthums gemacht werden, welche mit Rücksicht auf die vorerwähnte allerhöchste Bestimmung das weitere Amt zu handeln haben wird.

Durch diese Verfügung wird den Bestimmungen der Instruction, für die Versorgungshaus-Verwaltung nicht entgegen gehandelt, welche anordnet, daß die

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 201, Seite 676.

vorgefundenen Effecten und das bare Geld eines verstorbenen Pfründlers sogleich in das betreffende Material- oder Geld-Journal übertragen werde, indem nämlich diese Gegenstände bei ihrer Ablieferung an die Sperrs-Commission wieder in Ausgabe zu stellen sind.

256.

## Einführung einer Controlle bei dem Casse- und Auszahlungs-Geschäfte des k. k. Findelhauses.

Regierungs-Verordnung vom 20. August 1830, Zahl 43,803.
An die k. k. Findelhaus-Direction.

Die Regierung findet zur Einführung einer genauen und entsprechenden Controlle bei dem Casse- und Auszahlungs-Geschäfte des k. k. Findelhauses folgende Bestimmungen zur genauesten Darnachachtung anzuordnen:

1) Von nun an sind alle Parteien, welche Gelder bei der Findelhaus-Casse zu beheben haben, als: Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Gewerbsleute, Lieferanten ꝛc., durch eigene Decrete zu verständigen, daß sie die zahlbar angewiesenen Beträge, an den bestimmten Tagen, gegen gestämpelte Quittungen, oder wo bereits gestämpelte Conto vorliegen, gegen Empfangs-Bestätigung auf denenselben beheben können, und darin zugleich anzuweisen, daß sie die Original-Anweisungs-Decrete jedesmal mitzubringen haben.

2) Ist nichts mehr bei der Findelhaus-Casse auszubezahlen, was nicht vorher von der Liquidatur ordentlich liquidirt und angewiesen worden ist.

Zu diesem Ende hat die Liquidatur ordentliche Conto-Bücher über folgende Zahlungs-Gegenstände zu führen:

a) Ueber die von Regierung zahlbar angewiesenen Arzenei-Conten.

b) Ueber die von Regierung zahlbar angewiesenen Conto-Forderungen der verschiedenen Gewerbsleute.

c) Ueber die von den verschiedenen Lieferanten für die eingelieferten Material-Artikel zu fordern habenden Beträge.

d) Ueber die Besoldung der stabilen Dienerschaft, über die Wärters-Löhnungen und die Forderungen der Wäscher.

e) Ueber die Forderung des Ausspeisers und Bäckers.

In Hinsicht aller dieser Forderungen hat sich die Partei zuerst in die Liquidatur zu verfügen, wo hinsichtlich der Forderungen ad a, b, c und e auf die Original-Anweisungs-Decrete, bei den Forderungen sub d aber auf die Quittungen und Verzeichnisse von den liquidirenden Beamten immer der Tag der Anweisung unter Beifügung des Namens beizusetzen ist.

Da den Gewerbsleuten, dann dem Ausspeiser und dem Bäcker à Conto-Zahlungen gegeben werden dürfen, so hat die Liquidatur auch über diese à Conto-Zahlungen ordentliche Vormerkbücher zu führen.

Die bisher statt gefundenen à Conto-Zahlungen an Apotheker und Wundärzte, für die an kranke Findlinge abgegebenen Arzeneien und geleistete Opera-

te, findet die Regierung für die Zukunft ganz abzustellen.

3) Die Ausbezahlung des Ammenlohns geschieht erst dann, wenn die Amme aus der Anstalt tritt, wo der Hausesarzt auf ihren Kopfzettel, welcher den Eintrittstag enthält, den Tag ihres Austritts anmerkt, wo dann die Liquidatur den Lohn berechnet, und auf diesen Kopfzettel ansetzt, gegen welches der liquidirte Betrag bei der Findelhaus-Casse ausbezahlt, und diesen Kopfzettel dem Casse-Journale beigelegt wird.

Hier findet die Regierung nur noch anzuordnen, daß hinsichtlich der von der Amme etwa verlornen, und bei ihrem Austritte zu ersetzenden Wäsche auch gleich bei der Liquidatur der Betrag des Ersatzes auf den Kopfzettel angemerkt werde, woraus sich sodann der eigentliche Betrag ergibt, welchen die Amme nach Abzug des Ersatzbetrages noch zu fordern hat, wo jedoch im Casse-Journale die ganze Forderung des Ammenlohns in Ausgabe und dagegen der Ersatzbetrag in Empfang gestellt werden muß.

4) In Hinsicht der verschiedenen Empfangsposten bei der Findelhaus-Casse muß bei allen denjenigen Posten, wo keine Documente beigebracht werden können, wodurch der Betrag der eingegangenen Summe nachgewiesen wird, wenigstens ein Gegenschein über den bezahlten Betrag beigebracht werden.

5) Um das Auszahlungsgeschäft der Verpflegungsgebühren für die Findelkinder möglichst zu befördern und den Parteien, keine ungründete Veranlas-

sung zu Beschwerden wegen langen Zuwarten zu geben, ist die Auszahlung dieser Gebühren an den hierzu bestimmten Zahlungstagen von beiden Ober-Beamten, wie es ohnedieß instructionsmäßig vorgeschrieben ist, gemeinschaftlich und gleichzeitig zu besorgen, und sich nicht etwa auf die Amtsstunden zu beschränken, sondern am Nachmittage so lange mit der Auszahlung fortzufahren, als Parteien zur Befriedigung vorhanden sind.

257.

## Verfassung der Allerhöchst sanctionirten Gränzwache, zugleich Vorschrift für die Militär-Befreiung der in die Gränzwache übertretenden Individuen.

Hofkammer-Decret vom 20. August 1830, Zahl 29,096; Regierungs-Verordnung vom 27. August 1830, Zahl 47,336. An den k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath und Stadthauptmann in Wien, die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens, Note an das k. k. Nieder-Oester. General-Militär-Commando.

Aus der hier nachfolgenden Verfassung der Allerhöchst sanctionirten Gränzwache sind sub §§. 86 und 87 die Bestimmungen über die Militär-Pflicht der in die Gränzwache eingetretenen Individuen zu entnehmen.

*) Siehe die Beilage.

# Beilage.

## Verfassung

der Gränzwache in den Deutschen, Galizischen und Lombardisch-Venetianischen Provinzen.

### I. Bestimmung der Gränzwache.

1. In den Deutschen, Galizischen und Lombardisch-Venetianischen Provinzen wird zur Bewachung der ausländischen Gränze, dann der diese Provinzen von Ungarn und Siebenbürgen trennenden Zwischenlinie ein bewaffnetes Corps, unter der Benennung: k. k. Gränzjäger, aufgestellt. Mit der Errichtung dieser Gränzwache haben alle bisher bestandenen Abtheilungen der Gränzaufsicht, als: der Militär-Gränz-Cordon, die Zoll-, Tabak- und Salz-Gränzaufseher, denn die an der Gränze aufgestellte forza attiva di finanza im Lombardisch-Venetianischen Königreiche aufzuhören.

2. Die Gränzwache ist bestimmt:

a) den Schleichhandel und die Uebertretungen der Finanz-Gesetze zu verhindern;

b) verdächtige, mit den erforderlichen Ausweisen nicht versehene Leute von dem Eintritte in das Land abzuhalten;

c) den Austritt der Militär-Ausreisser, der Auswanderer oder anderer Personen in das Ausland

zu hindern, die sich dahin ohne die erforderliche Befugniß begeben wollen.

3. Die Gränzwache ist ferner verpflichtet, in den durch die Vorschriften festgesetzten Fällen, auf die vorläufige Aufforderung der dazu berufenen Behörden zur Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit in dem der Gränzwache zugewiesenen Bezirke Hülfe zu leisten.

## II. Organismus der Gränzwache.

4. Die Gränzwache wird in Compagnien (squadre) abgetheilt, welche unter einem Ober-Commissäre (ispettore), und zwei, oder nach Bedürfniß mehreren Commissären (sotto ispettori), aus der erforderlichen Anzahl Führer (capi), Oberjäger (guide), und gemeiner Gränzjäger (guardie) besteht.

5. Die Gränzwache ist ausschließend den Finanz-Behörden, und in der höchsten Instanz der k. k. allgemeinen Hofkammer untergeordnet.

6. Bey der Landesbehörde, der die Leitung der Gränzwache zukommt, wird als Referent für die Geschäfte der Gränzwache ein Mitglied dieser Behörde bestellt.

## III. Errichtung und Ergänzung der Gränzwache.

7. Zur Gränzwache dürfen nur Leute aufgenommen werden, die

a) die Oesterreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
b) einen rüstigen, vollkommen gesunden Körperbau haben;
c) unverehelicht, und, so weit es sich um Witwer handelt, kinderlos sind;
d) im Lebensalter nicht unter zwei und zwanzig, und nicht über dreißig Jahre stehen. Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar, oder doch vor Ablauf eines Jahres, nach Erlangung des Militär-Abschiedes, zur Gränzwache übertreten, genießen die Begünstigung, daß dieselben bis zum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden dürfen.
e) Der Aufzunehmende muß des Lesens und Schreibens, der Anfangsgründe der Rechenkunst, und der in dem Lande üblichen oder verwandten Sprachen, auf jeden Fall aber im Lombardisch-Venetianischen Königreiche der Italienischen, in den übrigen Provinzen der Deutschen Sprache kündig, dann
f) in dem Gebrauche der Waffen unterrichtet seyn, und
g) sich über eine tadelfreie Sittlichkeit und seinen früheren Lebenswandel befriedigend ausweisen. In so fern derselbe im öffentlichen Civil- oder Militär-Dienste stand, so hat er insbesondere nachzuweisen, daß er sich in diesem

Dienste stets tadellos benahm, mit Ehre aus demselben trat, und während des Militär-Dienstes mit keiner Strafe belegt wurde.

Bloße Compagnie-Strafen für geringere Vergehen sind allein nicht als ein Hinderniß der Aufnahme zu betrachten.

8. Bei der ersten Bildung der Gränzwache wird den bei der Gränzaufsicht bereits angestellten Individuen die Begünstigung zugestanden, daß diejenigen, welche sich während ihrer ganzen Dienstleistung tadelfrei benahmen, und die für den Gränzdienst erforderlichen Eigenschaften vollständig besitzen, zur Gränzwache aufgenommen werden können. Auch den bei dem Militär-Gränz-Cordon dienenden Individuen, bei denen die bemerkte Bedingung vorhanden ist, kommt diese Begünstigung zu, wenn dieselben, und zwar: die Gemeinen, Gefreiten, Corporalen und Feldwebel, das vierzigste, die Officiere vom Militär-Gränz-Cordon aber das fünf und vierzigste Lebensjahr nicht überschritten. Individuen hingegen, welche des Lesens, Schreibens und der Landessprachen nicht kundig sind, die nicht stets ohne Tadel dienten, oder überhaupt ein körperliches oder moralisches Gebrechen an sich tragen, das sie zum Gränzwachdienste minder tauglich macht, dürfen in den Körper der Gränzwache nicht übertreten. Dieselben sind entweder bei der Gefällenaufsicht im Innern des Landes unterzubringen, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, vorschriftmäßig zu behandeln.

Uebrigens hat die Uebernahme der bei dem gegenwärtigen Gränz-Cordon befindlichen Militär-Officiere und Mannschaft zur Gränzwache, nur freiwillig zu geschehen, und es haben in Ansehung ihrer jene Vorschriften zu gelten, welche in Ansehung der Individuen bestehen, die von der Militär- in die Civil-Dienstleistung eintreten.

9. Die Aufnahme der als Gemeine, Oberjäger oder Führer eintretenden Individuen geschieht in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren. Entspricht der Aufgenommene während dieses Zeitraumes dem Berufe vollkommen, und hat er sich weder eine Rüge noch eine Strafe zugezogen, so erfolgt die Verlängerung der Dienstzeit auf weitere fünf Jahre. Erfüllt das Individuum auch während dieser Zeit die eben erwähnte, für die Verlängerung der Dienstdauer festgesetzte Bedingung, so wird dasselbe, gegen seinen Willen, nur in den, durch das Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen, vom Dienste entfernt, und es kommen ihm die allgemeinen Begünstungen zu, auf welche eine durch zehn Jahre fortgesetzte Dienstleistung Anspruch gibt.

10. Die Beschränkung der Dienstleistung auf einen bestimmten Zeitraum tritt für diejenigen Individuen außer Wirksamkeit, welche die Stelle eines Commissärs oder eine höhere Beförderung bei der Gränzwache erreichten. Auch findet dieselbe auf die jetzt bei der Gränzaufsicht dauernd angestellten Individuen keine Anwendung, welche zur Gränzwache übertreten.

Endlich kann auch anderen Individuen, die sich in der Dienstleistung besonders auszeichneten, die bleibende Aufnahme vor Ablauf der festgesetzten Zeitfrist von der Hofstelle ausnahmsweise bewilligt werden.

11. Die zur Gränzwache aufgenommenen Individuen haben den Diensteid bei dem Eintritte und bei jeder Beförderung in eine höhere Rangstufe zu leisten.

## IV. Verrichtungen der Gränzwache.

12. Die Gränzwache ist verpflichtet, die Wachposten, die ihr zugewiesen werden, zu besetzen.

Die Aufstellung der Wachposten muß nach den Ortsverhältnissen eingerichtet werden. In der Regel wird an der äußersten Gränze eine Postenlinie, und wo es die Umstände erheischen, in einer angemessenen Entfernung landeinwärts eine zweite Linie aufgestellt. Die Stärke der Mannschaft für die einzelnen Posten ist ebenfalls nach Erforderniß der Umstände zu bemessen.

13. Die Versehung stehender Wachen bei Gefällsämtern, Brücken, u. dgl., liegt mit Ausnahme der Fälle des vorübergehenden Bedürfnisses, in denen die gewöhnlichen Maßregeln der Sicherheit nicht zureichen, nicht in dem Berufe der Gränzwache.

14. Im Rücken der äußersten Postenlinie werden stärkere Abtheilungen der Gränzwache als Reserven aufgestellt.

15. Die wichtigste Verpflichtung der in den Postenlinien, und in den Reserven aufgestellten Mannschaft besteht in der sorgfältigen Beobachtung der ihnen zugewiesenen Gränzgegend. Zu diesem Ende hat dieselbe ununterbrochene Streifungen bei Tag und Nacht, und ohne Rücksicht auf die Witterung vorzunehmen. Diese Streifungen sind gleichfalls nach den Ortsverhältnissen einzurichten.

16. Die Reserven senden bewegliche Colonnen auf größere Entfernungen aus. Diese Abtheilungen haben auf ihren Streifungen die aufgestellten Posten zu berühren, von ihnen Kundschaft einzuziehen, und bei Gelegenheit der Streifungen die Ablösung der ausgesetzten Mannschaft vorzunehmen. Die einzelnen Reserven müssen es sich angelegen seyn lassen, in gegenseitiger Uebereinstimmung zu wirken.

17. Die Mannschaft in den Postenlinien muß binnen der Zeiträume, welche durch besondere Anordnungen werden festgesetzt werden, stets unvermuthet abgelöset werden.

18. Der Dienst der Gränzwache ist dergestalt abzutheilen, daß der Mannschaft auf zwölf Stunden Dienst in der Regel eine gleiche Dauer Ruhe gegönt werde. Derselbe ist in der Nacht nie zu unterbrechen, sondern vielmehr durch einen angemessenen Wechsel der Mannschaft mit gesteigerter Thätigkeit fortzusetzen.

19. Streifungen dürfen von einem Manne der Gränzwache nie allein vorgenommen werden. Es müs-

sen zu diesem Zwecke stets wenigstens zwei Mann vereinigt seyn.

20. Die Gränzwache hat die gespannteste Aufmerksamkeit auf die vorkommenden Warenzüge, Reisenden, und alle sich über die Gränze begebenden, oder über dieselbe eintretenden Parteien zu richten. Die näheren Bestimmungen über die Art, in welcher dieselbe diese Verpflichtung zu erfüllen hat, werden durch besondere Belehrungen festgesetzt.

21. Der Parteien sind verpflichtet, den Angestellten der Gränzwache auf ihr Befragen, den Ort, von welchem sie kommen, und die Richtung, die sie nehmen, anzugeben, ihre Pässe und die Zoll-Bolleten vorzuzeigen, die Besichtigung der bei ihnen befindlichen Behältnisse, und falls dieselben zollämtlich gesiegelt sind, der Schnüre und Siegel zu gestatten, wie auch auf die an sie gestellte Aufforderung, sich zu dem nächsten Gefällsamte zu begeben.

22. Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Gränzwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu. Die gegen dieselben mit gefährlicher Drohung, oder gewaltsame Handanlegung verübte Widersetzlichkeit wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes geahndet.

23. Die einzelnen Abtheilungen der Gränzwache sind gehalten, den Finanz-Beamten auf ihr Ansuchen in ihren Amtsverrichtungen jedesmal sogleich Beistand zu leisten, in so fern sie dadurch nicht von der Vollziehung eines ihnen ertheilten Auftrages oder von der Erfüllung der ihnen vorgezeichneten Amtspflichten abgehalten werden. Der Anführer der Abtheilung ist für die Verweigerung des Beistandes verantwortlich, gleichwie aber auch umgekehrt den Gefällsbeamten unter schwerer Verantwortung zur Pflicht gemacht wird, die Hülfe der Gränzwache bloß, wo es unerläßlich nothwendig ist, und der Beistand des Militärs oder der Obrigkeiten nicht im genügenden Maße erlangt werden kann, anzurufen. Die Verpflichtung zur Assistenzleistung erstreckt sich jedoch nicht auf die Unterstützung derjenigen Gefällsämter, deren Standpunct sich außer dem Umfange des der Gränzwache zugewiesenen Bezirkes befindet.

24. Die Hausdurchsuchungen gehören in der Regel nicht in den unmittelbaren Beruf der Gränzwache. Insbesondere sind die Revisionen der Traffiken von Staats-Monopolen, der Kaufläden, der Fabriken, der Getränk-Erzeugungsorte u. dgl. von der Bestimmung der Gränzwache ausgeschlossen. Diese Revisionen müssen von den hierzu bestellten Gefällsbeamten und Dienern vollzogen werden. Die Gränzwache ist nur im Falle der vorhandenen unumgänglichen Nothwendigkeit als Assistenz beizuziehen. Andere Hausdurchsuchun-

gen darf ein gemeiner Gränzjäger oder Oberjäger nie für sich vornehmen. Kommt solchen Individuen die Anzeige über verborgene Gegenstände einer Gefällsübertretung zu, so haben sie dieselbe sogleich dem nächsten Gefällsamte oder ihren vorgesetzten Obern zu übergeben, dem sodann obliegt, den Gesetzen gemäß, das Erforderliche einzuleiten.

25. Die Abtheilungen der Gränzwache haben auf ihren Streifungen sich bei den in der Nähe befindlichen Gefällsämtern einzufinden, ihre auf die Gefälle sich beziehenden Wahrnehmungen anzuzeigen, und die zur angemessenen Fortsetzung der Streifungen dienlichen Weisungen einzuholen.

Dieselben sind auch befugt, die Einsicht der Gefälls-Expeditionen, Register oder andere Belege zu fordern, jedoch hat dieses stets mit Anstand und Bescheidenheit zu geschehen.

## V. Dienstordnung.

26. An die Spitze jeder in der Dienstesausübung begriffenen Abtheilung der Gränzwache muß ein Anführer gestellt werden. Den Dienst des Anführers hat in der Regel das im Range am höchsten in der Abtheilung stehende Individuum zu übernehmen.

Sind Individuen von gleichem Range, insbesondere aber, bloß gemeine Gränzjäger an einer Abtheilung vereiniget, so bezeichnet ihr Vorgesetzter den Anführer.

27. Der Anführer ist für das Benehmen der ihm untergeordneten Mannschaft verantwortlich. Diese ist aber auch für die angeordnete Dienstverrichtung verpflichtet, seinen Anordnungen genau Folge zu leisten.

28. Die allgemeinen Pflichten der Obern der Gränzwache sind: ihre Untergebenen in den ihren Dienst betreffenden Gegenständen sorgfältig zu belehren, und mit entsprechenden Weisungen zu versehen, die strenge Aufsicht über ihr Betragen zu führen, und dieselben mit Nachdruck zur genauen Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

29. Der Ober-Commissär ist der unmittelbare Vorgesetzte der Compagnie. Derselbe hat den Dienst der ganzen Compagnie zu leiten, und insbesondere die Bewegungen der Abtheilungen auf das Zweckmäßigste zu regeln. Ihm kommt zu, den obwaltenden Verhältnissen gemäß, die Mannschaft den einzelnen Abtheilungen und Wachposten zuzuweisen, sie im Innern der Compagnie zu versetzen, und zu verwechseln. Derselbe übt die ihm gesetzlich zugestandene Strafgewalt über seine Untergebenen aus.

30. Der Ober-Commissär ist der Gefälls-Bezirksbehörde, welcher die Leitung der Gränzwache übertragen wird, untergeordnet. Er hat die Weisungen, die ihm von derselben in dieser Beziehung zukommen, pünctlich zu vollziehen. Er erstattet derselben regelmäßig die Dienstes-Rapporte und ist überhaupt verpflichtet, die Gefällenverwaltung nach dem Bereiche seines

Wirkungskreises thätigst zu unterstützen. Dem Gefälls-Bezirksamte ist auch gestattet, den Ober-Commissär zur Bearbeitung der sich auf die Gränzwache beziehenden Geschäfte dieses Amtes zu verwenden, so weit dieses geschehen kann, ohne denselben in der genauen Erfüllung seiner unmittelbaren Obliegenheiten zu beirren.

31. Die mit der Leitung der Gränzwache beauftragte Gefälls-Bezirksbehörde ist ferner berechtiget, und verpflichtet, in die Art, auf welche der Ober-Commissär und seine Untergeordneten ihre Bestimmung erfüllen, Einsicht zu nehmen, ihn auf Gebrechen, die wahrgenommen werden, aufmerksam zu machen, und bei nicht erfolgender Abhülfe, zur Abstellung anzuhalten. Die Gefällsbeamten sind überhaupt verbunden, auf ihren Dienstreisen, die Aufmerksamkeit auf den Zustand der Gränzwache zu richten, und die sich darbietenden Wahrnehmungen ihrer vorgesetzten Stelle anzuzeigen.

32. Die Gefälls-Bezirksbehörde kann auch, wo Gefahr am Verzuge haftet, unmittelbar an die Anführer der einzelnen Abtheilungen der Gränzwache Aufträge über Dienstesverrichtungen erlassen, welche stets genau in Vollzug gesetzt werden müssen; jedoch ist immer der Ober-Commissär zugleich von dem Veranlaßten in Kenntniß zu setzen.

33. Die ökonomischen Geschäfte der Gränzwache werden bei der Gefälls-Bezirksbehörde geführt. Die Art, in welcher diese Geschäftsbehandlung

einzurichten ist, werden besondere Vorschriften näher bezeichnen.

34. Die Commissäre der Gränzwache sind Gehülfen des Ober-Commissärs in der Ausübung seiner Dienstpflicht. Ihre und der Führer vorzügliche Bestimmung bezieht sich auf den ausübenden Dienst der Gränzwache. Die Commissäre und die Führer leiten die Bewegungen der ihnen untergeordneten Abtheilungen. Sie haben dieselben in Ordnung und unermüdeter Thätigkeit zu erhalten, die Ablösungen der Mannschaft auf den Wachposten vorzunehmen, und nicht bloß die unmittelbare Aufsicht über das Benehmen der Mannschaft zu führen, sondern sich auch an die Spitze einzelner Abtheilungen zu stellen, und mit denselben den Dienst zu verrichten. Sie sind in allen diesen Beziehungen verpflichtet, die von dem Ober-Commissäre erhaltenen Weisungen zu vollziehen, und ihre, dann ihrer Untergebenen Verrichtungen dem Zwecke entsprechend zu veranstalten.

35. Dem Ober-Commissäre und dem Commissäre liegt besonders ob, den Dienst der von den Reserven auszusendenden beweglichen Colonnen auf das Zweckmäßigste einzurichten, und den Bewegungen dieser Abtheilungen eine übereinstimmende wohlberechnete Richtung zu ertheilen, welche geeignet ist, ihre Wirksamkeit gegenseitig zu verstärken, eine ununterbrochene Verbindung mit den Cordons-Linien zu unterhalten,

und das Benehmen der in den Letzteren aufgestellten Posten zu controlliren.

36. Die Führer sind in der Regel der Aufsicht und den Anordnungen des Commissärs, dem sie zugewiesen werden, untergeordnet. Es steht jedoch dem Ober-Commissäre frei, wo es das Erforderniß des Dienstes erheischt, Führern, unabhängig von einem Commissäre, Dienstverrichtungen anzuvertrauen.

37. Der Ober-Commissär, die Commissäre und die Führer haben häufig alle ihnen untergeordneten Posten und Abtheilungen persönlich-unvermuthet zu untersuchen, und den Befund höheren Orts anzuzeigen. Die Zeiträume, in denen dieses zu geschehen hat, werden durch besondere Anordnungen festgesetzt werden.

38. Zwischen dem Ober-Commissäre und den Commissären und den untergeordneten Abtheilungen muß eine ununterbrochene Verbindung durch Erstattung regelmäßiger Rapporte und Erlassung der erforderlichen Dienstbefehle erhalten werden.

39. Jede im Dienste ausgesendete Abtheilung der Gränzwache wird mit einem Rapport-Buche versehen, in das die Nahmen der Individuen, aus welchen die Abtheilung besteht, die vorgenommenen Dienstverrichtungen, die erfolgten Anhaltungen, und überhaupt die vorgekommenen Ereignisse einzutragen sind. In dieses Buch haben auch die Gefällsämter die Bestätigung einzuschreiben, daß sich die Abtheilung der Anordnung §. 25 entsprechend, bei dem Amte einfand.

40. Jedes Individuum der Gränzwache vom Führer abwärts wird mit einem Dienstbuche betheilt. Dasselbe enthält gedruckt die wichtigsten Dienstvorschriften der Gränzwache. In dieses Buch werden eingetragen, die erfolgte Aufnahme des Individuums zur Gränzwache, alle Verweise und Strafen, alle Belobungen und Belohnungen, dann die Gebühren, die ihm außer den laufenden Löhnungen und Zulagen zukommen.

41. Von sechs zu sechs Monaten hat jeder Ober-Commissär durch die Gefälls-Bezirksbehörde eine Stand-Tabelle der leitenden Provincial-Behörde vorzulegen. In dieser Tabelle sind der Stand des gesammten Personals, die Verwendung desselben, seine Leistungen und insbesondere die Menge und Gattung der aufgebrachten Contrabande darzustellen. Am Schlusse eines jeden Jahres weiset die Provincial-Behörde der Hofstelle den Stand der Commissäre und Ober-Commissäre, ihr Benehmen und ihre Verwendung, endlich die Leistungen der Gränzwache überhaupt aus.

42. Die Art, in welcher die Rapporte zu legen, die Rapport- und Dienstbücher zu führen, und überhaupt die obigen Anordnungen zu vollstrecken sind, wird durch besondere Vorschriften geregelt.

43. Der zur Leitung der Gränzwache bestimmten Landesbehörde steht zu: die Verlegung der Compagnien aus einem Theile des Landes in den anderen, die Ausübung des durch die Vorschriften festgesetzten

Strafrechtes und überhaupt einer strengen Disciplinar-Aufsicht über die Gränzwache, die Leitung der ökonomischen Geschäfte der Gränzwache, inner der durch die besonderen Instructionen näher zu bezeichnenden Gränzen, endlich die Erlassung allgemeiner, die bestehenden Vorschriften vollstreckender Anordnungen.

44. Die oberste Leitung der Geschäfte führt die k. k. allgemeine Hofkammer. Sie wird durch geregelte Eingaben in der fortwährenden Kenntniß des Geschäftsganges in den Provinzen erhalten, und entscheidet über diejenigen Gegenstände, die den Länderbehörden durch die Instructionen nicht zugewiesen sind, oder die im Wege der Berufung an die Hofbehörde gelangen.

45. Kein Angestellter der Gränzwache darf sich ohne Bewilligung seiner Vorgesetzten von dem ihm zugewiesenen Standpuncte und dem angeordneten Dienste entfernen. Urlaube für das Inland auf eine nicht längere Dauer als vier Wochen kann die Provincial-Behörde, auf acht Tage die Gefälls-Bezirksbehörde ertheilen. Alle anderen Urlaubsbewilligungen sind der Hofbehörde vorbehalten.

46. Urlaube dürfen nur ausnahmsweise wegen erwiesener Krankheit oder dringender Nothwendigkeit bewilliget werden. Dieselben sind stets auf die kürzeste Dauer zu beschränken, wofür die Behörden, denen die Befugniß der Urlaubsertheilung eingeräumt ist, strenge verantwortlich sind.

## VI. Dienstverleihungen.

47. Gemeine Gränzjäger und Oberjäger nimmt der Ober-Commissär im Einverständnisse mit der Gefälls-Bezirksbehörde auf. Bei einer eintretenden Verschiedenheit der Meinungen muß die Entscheidung der Provincial-Behörde eingeholt werden. Der letzteren sind auch alle Aufnahmen und Beförderungen zu höheren Dienststufen bis einschlüßig zu den Commissärs-Stellen, die Besetzungen höherer Dienstposten aber der Hofstelle vorbehalten.

48. Officiere der k. k. Armee, die sich im Pensions-Stande befinden, dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Gränzwache aufgenommen werden. Diese Bewilligung ist nie zu ertheilen, wenn nicht erwiesen wird, daß sich der pensionirte Officier während der Militär-Dienstleistung stets zur vollen Zufriedenheit verwendete, und daß die Gebrechen, wegen welcher er in den Ruhestand versetzt wurde, entweder gänzlich zu bestehen aufhörten, oder an sich nicht von einer Art sind, die ihn nicht als vollkommen geeignet zum Dienste der Gränzwache darstellt.

49. Bei der Gränzwache kann Niemand die höheren Grade vom Commissär aufwärts erreichen, der nicht bei der Gränzwache diente. Bloß für Officiere der k. k. Armee, die unmittelbar aus dem Kriegsdienste oder aus dem Pensions-Stande zur Gränzwache übertreten, fin-

det eine Ausnahme Statt. Jedoch ist bei gleichen Eigenschaften den bei der Gränzwache wirklich angestellten Individuen der Vorzug einzuräumen.

50. Bei der Verleihung der Dienstplätze im Gefällendienste ist auf die bei der Gränzwache geleisteten Dienste vorzüglich Bedacht zu nehmen.

51. Nach einer bestimmten Reihe von Jahren, die mittelst einer abgesonderten Bekanntmachung festgesetzt werden wird, hat zur Aufnahme als Kanzlei- und Manipulations-Practikanten, Assistenten, Accessisten und Amtsschreiber bei Gefällsämtern die unerläßliche Bedingung zu gelten, daß der Anzustellende wenigstens durch Ein Jahr bei der Gränzwache mit gutem Erfolge gedient haben muß. Ausnahmen von diesem Grundsatze können aus rücksichtswürdigen Gründen nur von der Hofstelle bewilliget werden.

## VII. Bezüge der Gränzwache.

52. Die ordentlichen Genüsse der Gränzwache bestehen für die Gemeinen, Oberjäger und Führer in Löhnungen, für die übrigen Individuen in Gehalten. Nebstdem werden die Ober-Commissäre und Commissäre mit Pferd-Unterhalts-Beiträgen und Quartier-Geldern betheilt. Die Beträge werden nach den einzelnen Ländern durch besondere Bestimmungen geregelt.

53. Neben den Löhnungen wird in jeder Provinz eine bestimmte Anzahl Zulagen für die Mannschaft

vom Führer abwärts ausgesetzt. Mit den Zulagen dürfen bloß Individuen, die vollkommen tadelfrei und thätig, wenigstens fünf Jahre hindurch ununterbrochen bei der Gränzwache dienen, betheilt werden.

Unter mehreren Bewerbern muß vor Allem die Beschaffenheit der Verwendung und das Maß der Verdienste als entscheidend betrachtet werden. Nur bei gleichen Eigenschaften ertheilt die größere Länge der Dienstdauer den Vorzug. Individuen, die sich durch ihre Dienstleistung besonders auszeichnen, kann die Zulage ertheilt werden, wenn gleich dieselben noch nicht durch fünf Jahre bei der Gränzwache dienen. Die Verleihung der Zulage kommt der Provincial-Behörde zu.

54. Die Löhnungen und Zulagen werden von vierzehn zu vierzehn Tagen, die Gehalte monatlich vorhinein, ausgezahlt.

55. Die Contreband-Antheile, dann die Taglien für die Einbringung von Deserteuren, Räubern, oder Flüchtlingen kommen den Individuen der Gränzwache, falls die in den allgemeinen Vorschriften festgesetzten Bedingungen vorhanden sind, nach den in diesen Vorschriften ausgesprochenen Grundsätzen zu.

56. Vollführten mehrere Individuen der Gränzwache vereint die Anhaltung eines Contrebandes, so empfängt ihr Anführer, der die Unternehmung leitete, als Vorgebühr ein Zehntheil des ganzen, auf die Glieder der Gränzwache als Ergreifer entfallenden An-

theiles. Der Rest wird nach Köpfen unter alle Individuen der Gränzwache, die vereiniget wirkten, vertheilt. Ward die Ergreifung des Contrebandes von getrennten Abtheilungen der Gränzwache vollzogen, deren Anführer sich bei dem Unternehmen nicht unter gemeinschaftlicher Leitung befanden, so wird die Vorgebühr unter die Anführer zu gleichen Theilen umgelegt. Es versteht sich jedoch, daß die besondere Vorgebühr für den Anführer nicht Platz greift, wenn die Ergreifung sich bloß durch das zufällige Auffinden eines Uebertreters oder eines Gegenstandes der Uebertretung, und nicht in Folge der von dem Anführer getroffenen Verfügung ergab.

57. Dem Ober-Commissäre und den Commissären wird der zehnte Theil der dem Staatsschatze von denjenigen Contrebanden, welche die Mannschaft der Compagnie aufbrachte, zufallenden Antheile bewilliget. Die Vertheilung unter die einzelnen Individuen geschieht halbjährig nach dem Maßstabe der Gehalte.

## VIII. Außerordentliche Belohnungen.

58. Die Behörden sind ermächtiget, nach Maß ihrer besonderen Instructionen, in Fällen, wo die Belohnungen durch Beförderung, Bewilligung von Zulagen und Contreband-Antheile nicht in Anwendung kommen, oder mit der Beschwerlichkeit und den Gefahren der geleisteten Dienste nicht das Ebenmaß halten, außerordentliche Geldbelohnungen an Angestellte der Gränzwache erfolgen zu lassen.

59. Auch kann für Individuen, die sich durch Muth, Klugheit und hervorstehende Leistungen besonders auszeichnen, um die Verleihung der Civil-Ehren-Medaille eingeschritten werden. Die Erlangung dieser Medaille ist mit einer außerordentlichen Zulage verbunden, welche für die silberne Medaille ein Viertheil, für die goldene die Hälfte der Löhnung desjenigen Grades, in dem sich das Individuum zur Zeit der Erlangung befindet, ausmacht, unabhängig von den gewöhnlichen Zulagen ertheilt wird, und dem Besitzer der Medaille, im Falle der erfolgenden Dienstuntauglichkeit, neben den gebührenden Ruhegenüssen ungeschmälert verbleibt.

## IX Strafen.

60. Die Angestellten der Gränzwache haben sich eines ehrbaren, wohlgesitteten Betragens zu befleißen, den Parteien im Dienste mit Mäßigung und Anstand zu begegnen, und ihre Dienstpflicht mit Treue, Ausdauer und Genauigkeit zu vollziehen.

61. Bei allen Vergehen, die sich als Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen darstellen, unterliegen die Individuen der Gränzwache den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze.

62. Als Dienstvergehen werden alle Handlungen oder Unterlassungen betrachtet, durch welche, wenn sich dieselben auch nicht zur Behandlung als Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen eignen, die

Ehre des Corps der Gränzwache befleckt, oder die Dienstordnung gestört wird.

63. Insbesondere wird als Dienstvergehen erklärt, wenn ein Angestellter der Gränzwache

a) sich der Trunkenheit und überhaupt einem ausschweifenden ungesitteten Lebenswandel hingibt;

b) Schulden, vorzüglich bei Krämern, Handelsleuten und überhaupt bei Gewerbsleuten macht, mit denen die Gränzwache häufig in Berührung kommt;

c) seine Kleidung und Rüstung vernachläßiget;

d) sich der Waffen zu anderen Zwecken, als unmittelbar im Dienste oder auf eine den Vorschriften nicht angemessene Art bedient;

e) Parteien im Dienste unanständig begegnet;

f) Privat-Geschäfte für Parteien zu führen übernimmt, einen seiner Untergeordneten zu seinem Privat-Dienste verwendet, Handel oder Gewerbe betreibt;

g) den anvertrauten Posten eigenmächtig verläßt;

h) bei Angriffen oder anderen Dienstverrichtungen sich feige und nachläßig benimmt;

i) die Landesgränze ohne höhere Bewilligung überschreitet;

k) gegen seine Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam und die gebührende Achtung verabsäumt;

l) den ihm ertheilten Urlaub überschreitet;

m) die angeordneten Streifungen vernachlässiget;

n) sich unterfängt, falsche Angaben in die von Diensteswegen zu erstattenden Anzeigen aufzunehmen, in so fern dieses auf eine zur Anwendung der allgemeinen Strafgesetze nicht geeignete Art geschieht;

o) vom Dienste eigenmächtig entweicht;

p) mit Schleichhändlern über Unternehmungen von Warensendungen und überhaupt Gegenstände, die sich auf den Dienst der Gränzwache beziehen, Einverständniß pflegt;

q) die im Dienste erhaltenen Mittheilungen Jemanden bekannt macht, der nicht befugt ist, dieselben zu erfahren;

r) Geschenke aus Anlaß einer Dienstverrichtung annimmt, er mag sich dadurch von seiner Pflicht haben ableiten lassen, oder nicht.

64) Die Strafen, mit denen diese Dienstvergehen geahndet werden, sind: Verweise, Versetzung auf eigene Kosten, Verlust der Zulage, Degradirung, Arrest und Entlassung. Diese Strafen sind aber nur auf diejenigen Fälle anzuwenden,

in welchen die Bestrafung nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen Platz greift.

65. Der Arrest muß stets im Gefängnisse vollzogen werden. Seine längste Dauer wird auf sechs Wochen bestimmt. Derselbe kann mit Fasten, d. i. mit der Beschränkung auf Wasser und Brot höchstens zweimal in der Woche, und mit der Anlegung von Fußeisen verschärft werden. Für die ganze Dauer des Arrestes tritt der Abzug eines Viertheiles der Löhnung ein.

66. Mit der vom Ober-Commissäre oder einer höheren Behörde verhängten, drei Tage übersteigenden Arreststrafe, der Versetzung oder der Degradirung ist immer der gänzliche Verlust der Zulage verknüpft.

Der letztere ist auch stets gegen ein Individuum auszusprechen, das im Laufe eines Jahres zweimal einen Verweis erhielt.

67. Individuen, denen wiederholte Trunkenheit, ein ungesitteter Lebenswandel, Schuldenmachen, Vernachlässigung der Kleidung und Rüstung, vorschriftwidriger Gebrauch der Waffen, unanständiges Benehmen gegen Parteien, Nachlässigkeit in den Dienstverrichtungen, und insbesondere in der Vornahme der angeordneten Streifungen, Ueberschreitung des Urlaubs zur Last fällt, wird ein

Verweis ertheilt, und daß dieses geschah, in das Dienstbuch einzutragen.

Erfolgt die Besserung nicht, so ist die Ertheilung des gleichfalls in das Dienstbuch mit der Drohung der zu erwartenden strengeren Strafen einzutragenden Verweises zu erneuern, der bei erschwerenden Umständen mit dem Verluste der Zulage, mit der Versetzung auf eigene Kosten, und in so fern der Schuldige ein Oberjäger ist, oder eine höhere Rangstufe einnimmt, mit der Degradirung zu verbinden ist.

Gegen Individuen, die zweimal einen Verweis wegen Dienstesvergehen erhielten, ist, im Falle sie sich neuerdings eines Dienstvergehens schuldig machen, Arrest, der nach Umständen zu verschärfen ist, und wenn selbst dieser nach einer höchstens dreimaligen Anwendung die Besserung nicht herbeiführt, die Dienstesentlassung zu verhängen.

Die Entlassung kann auch mit Uebergehung des Grades der Arreststrafe Platz greifen, wenn aus dem Vergehen ein bedeutender Nachtheil für den Dienst entsprang, oder wenn die Umstände so geartet sind, daß sie den Schuldigen als einen unverbesserlichen Menschen darstellen.

68. Die Führung von Privat-Geschäften, die Betreibung von Gewerben, die Verwendung der Untergebenen zu Privat-Diensten, die eigenmächtige Verlassung des anvertrauten Postens, Feigheit in Dien-

stesverrichtungen, unbefugte Ueberschreitung der Landesgränze, Ungehorsam und Verletzung der Achtung gegen die Vorgesetzten, und die Aufnahme falscher Angaben in die Dienstschriften, wird im Falle der ersten Betretung bei Oberjägern und Führern und höhere im Range stehenden Individuen mit der Degradirung, bei Gemeinen mit Arrest bestraft, der nach Umständen zu verschärfen ist.

Macht sich ein bereits mit Degradirung oder Arrest, wenn auch nur Einmal, bestraftes Individuum eines der in diesem Absatze aufgeführten Vergehen schuldig, so ist dasselbe des Dienstes zu entlassen.

69. Die Annahme von Geschenken, die Entweichung vom Dienste, Einverständnisse mit Schleichhändlern, oder Verrath des Dienstgeheimnisses, hat gleich im ersten Falle Arrest, und zugleich die Dienstesentlassung zu treffen.

70. Dienstvergehen, die hier nicht ausdrücklich genannt wurden, sind in Absicht auf die Bestrafung nach derjenigen Bestimmung zu behandeln, welche für die zunächst ähnlichen Uebertretungen gilt.

71. Macht sich ein Individuum zugleich zweier oder mehrerer Dienstvergehen verschiedener Art schuldig, so ist die Strafe nach der für das schwere Vergehen bestehenden Bestimmung zu verhängen, das leichtere hingegen muß als ein erschwerender Umstand betrachtet, und bei der Bemessung der Strafe gehörig berücksichtiget werden.

72. Das Recht, die in der gegenwärtigen Vorschrift festgesetzten Strafen zu verhängen, wird für die im §. 67 enthaltenen Fälle, dann die eigenmächtige Verlassung des anvertrauten Postens, Feigheit bei Angriffen, Ueberschreitung der Landesgränze und subordinationswidriges Benehmen, bis einschlüßig zum Strafgrade des Arrestes dem Ober-Commissäre rücksichtlich seiner Untergebenen eingeräumt. Alle anderen Fälle unterliegen dem Erkenntnisse der Landesbehörde, mit Ausnahme der Entlassung von Individuen, deren Anstellung in dem Wirkungskreise der Hofbehörde liegt. Diese Fälle, in denen es sich um solche Individuen handelt, sind der allgemeinen Hofkammer zur Entscheidung vorzulegen.

73. Auch dem Commissäre wird das Recht eingeräumt, wegen minderen Vergehen, von der im §. 67 aufgeführten Gattung, dann wegen Ungehorsam und Verletzung der Achtung gegen die Vorgesetzten Verweise zu ertheilen, und Arrest für die Dauer von höchstens drei Tagen zu verhängen. Ueber jeden solchen Straffall ist aber die Anzeige an den Ober-Commissär zu erstatten, der befugt ist, für den Fall, wenn er die verhängte Strafe für zu gelinde hält, eine strengere Strafbehandlung eintreten zu lassen.

74. Die Berufung gegen Straferkenntnisse muß stets binnen 24 Stunden nach der Bekanntmachung des Spruches bei dem Vorgesetzten, durch den die Bekanntmachung des Erkenntnisses erfolgt, münd-

lich oder schriftlich angebracht werden. Gegen Entscheidungen des Commissärs oder Ober-Commissärs nimmt dieselbe den Weg an die Gefällen-Bezirksbehörde, gegen die Erkenntnisse der Letztern an die Landesbehörde, und gegen die Entscheidung dieser an die Hofstelle. Wird die Berufung mündlich angebracht, so muß über dieselbe ein Protokoll aufgenommen werden.

75. Gegen Erkenntnisse der Landesbehörde, durch welche der Spruch der unteren Strafbehörde bestätiget wird, findet eine weitere Berufung nicht Statt. Mit der Vollstreckung ist erst, nachdem das Erkenntniß in Rechtskraft erwächst, vorzugehen.

76. Den Landesbehörden und ihren Untergeordneten kommt das Recht einer Strafnachsicht nicht zu. Dieselben haben sich vielmehr bei der Schöpfung der Straferkenntnisse strenge an den Buchstaben des Gesetzes zu halten. Ein gegen dasselbe geschöpftes Erkenntniß ist als nichtig zu behandeln.

77. Die Oberbehörden sind befugt, falls sie ein Straferkenntniß für zu gelinde, oder unangemessen halten, die verhängte Strafe zu verschärfen, oder in einen höhern Strafgrad, dem Gesetze gemäß, umzuändern.

78. Angestellte der Gränzwache, die eines Verbrechens oder einer, durch Diebstahl, Veruntreuung, Betrügereien, Verletzung der Pflichten eines öffentlichen Amtes, oder gegen die Sittlichkeit verübten schweren Polizei-Uebertretung schuldig erkannt wurden,

dürfen bei der Gränzwache nicht geduldet werden. Dieselben sind des Dienstes zu entlassen. Bei anderen schweren Polizei-Uebertretungen ist von der Landesbehörde von Fall zu Fall in Ueberlegung zu nehmen, ob die Dienstesentlassung Platz zu greifen habe oder nicht.

79. Wird ein Angestellter der Gränzwache bloß wegen Mangel rechtlicher Beweise von der Untersuchung wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung losgezählt, so ist von der Provincial-Behörde stets die Frage in Erwägung zu ziehen, ob derselbe noch unbedenklich im Dienste behalten werden könne, oder nicht?

## X. Bürgerliche Verhältnisse der Angestellten der Gränzwache.

80. Die Angestellten der Gränzwache vom Gemeinen bis einschlüßig zum Ober-Commissär haben keinen dauernden Standort. Dieselben werden nach dem Gutbefinden ihrer Obern, so oft es der Dienst erfordert, versetzt. Sie erhalten nur in dem Falle Uebersiedlungsbeiträge, wenn sie, ohne ihr Verschulden und ohne Gewinn an den Genüssen oder dem Range zur inneren Gefällenaufsicht, oder von einer Compagnie zur anderen versetzt werden, oder endlich, wenn die ganze Compagnie in eine andere Gegend verlegt wird.

81. Die Glieder der Gränzwache unterstehen in Civil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten der Ge-

richtsbarkeit desjenigen Gerichtsstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft angemessen ist. Als der Wohnsitz der Individuen, die keinen dauernden Standort haben, wird in dieser Beziehung der für das Compagnie-Commando bestimmte Standort angesehen.

82. Den Commissären und den höher im Range stehenden Angestellten der Gränzwache ist die Verheirathung gegen vorläufige Meldung bei ihren Vorgesetzten gestattet.

83. Die Individuen der Mannschaft vom Führer abwärts dürfen hingegen ohne früher erlangte ausdrückliche Bewilligung eine Ehe nicht eingehen. Diejenigen, welche ohne diese Bewilligung heirathen, sind des Dienstes verlustig.

84. Die Gestattung zur Verehelichung darf nur Individuen ertheilt werden, die durch eine längere Dauer als fünf Jahre sich unmittelbar im Dienste der Gränzwache befinden, und sich stets tadellos benahmen. Bei der Bewilligung der Heirath ist den Individuen, die mit einer Zulage betheilt wurden, der Vorzug einzuräumen.

85. Die höchste Zahl der Individuen, denen die Bewilligung zur Heirath ertheilt werden darf, wird in jeder Compagnie auf zwanzig Mann beschränkt. Die Ertheilung der Bewilligung kommt der Landesbehörde der Gränzwache zu.

86. Den Individuen der Mannschaft vom Führer abwärts, welche ihrer gesetzlichen Militär-Pflicht noch nicht Genüge leisteten, und die bei der

Gränzwache eine Dienstdauer von zehn Jahren, zu Folge §. 9 noch nicht zurücklegten, wird die zeitliche Befreiung vom Kriegsdienste mit dem Beisatze zugestanden, daß diejenigen, welche vor Ablauf von zehn Jahren wegen ihres nicht vollständig entsprechenden Benehmens aus dem Dienste der Gränzwache entfernt werden, der Militär-Stellung in jener Alters-Classe unterliegen, in welcher sie beigezogen worden wären, wenn sie sich nicht im Dienste der Gränzwache befunden hätten.

87. Die Angestellten der Gränzwache hingegen, welche nach einer zehnjährigen Dienstleistung bei derselben behalten werden, dann die Commissäre, und die höher im Range stehenden Individuen werden in Absicht auf die Militär-Pflichtigkeit den Staatsbeamten gleich gehalten.

## XI. Kleidung und Rüstung.

88. Die Gränzwache hat einen Uniform zu tragen, über den eine besondere Vorschrift das Nähere bestimmt.

89. Kein Angestellter der Gränzwache vom Ober-Commissäre abwärts darf im Dienste, kein Individuum vom Führer abwärts hingegen auch außer dem Dienste ohne ausdrückliche, bloß aus wichtigen Gründen zu ertheilende Bewilligung seines Vorgesetzten anders, als in dem vorgeschriebenen Uniforme und bewaffnet erscheinen.

90. Die Waffen haben in einem Säbel, und einem mit Bajonnette versehenen leichten Feuergewehre zu bestehen. Die Commissäre und Ober-Commissäre tragen bloß Säbel.

91. Für die Mannschaft vom Führer abwärts werden die Waffen sammt dem erforderlichen Rüstzeuge, dann die Kopfbedeckung, ein Mantel, ein Rock, die Beinkleider, die Stiefeln von dem Staatsschatze angeschafft. Die Dauerzeit der angeschafften Stücke wird gleichfalls abgesondert geregelt.

92. Alle übrigen nicht ausdrücklich genannten Kleidungs- und Rüstungsstücke, dann die Munition, haben die Individuen auf eigene Kosten beizuschaffen.

93. Das Feuergewehr darf nie ungeladen zu einer Dienstesverrichtung genommen werden.

94. Es ist strenge untersagt, sich der Waffen außer dem Dienste, und zu irgend einem nicht unmittelbar in der Dienstesverrichtung liegenden Zwecke zu bedienen.

95. Auch im Dienste sind die Waffen nur, so weit es die Nothwehr unumgänglich erheischt, mit möglichster Sorgfalt zu gebrauchen, damit nicht das Leben eines Menschen ohne Noth in Gefahr gesetzt werde. Gegen Individuen, die sich der Gränzwache bei der Anhaltung gewaltsam widersetzen, oder dieselbe mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen anfallen, kann von den Waffen, jedoch mit Beobachtung der gedachten Vorsicht, Gebrauch gemacht werden.

96. Um die Kleidung und Rüstung der Mannschaft stets in Ordnung zu erhalten, wird bei jeder Compagnie eine eigene Compagnie-Casse errichtet.

97. Jedes Individuum vom Führer abwärts hat mit dem Eintritte zur Gränzwache einen Betrag, welcher den zehnten Theil des Aufwandes zur Anschaffung der vom Staatsschatze beigegebenen Kleidung, Bewaffnung und Rüstung gleichkommt, in zwölf Monat-Raten mittelst Abzügen von seiner Löhnung als ordentliche Einlage an die Compagnie-Casse zu erlegen.

98. Außer den ordentlichen Einlagen fließen der Compagnie-Casse zu:

a) Die Löhnungsabzüge, welche die im Arreste befindlichen Individuen zu leisten haben;
b) der Ersatz der aus der Compagnie-Casse geleisteten Vorschüsse;
c) ist Jedermann gestattet, freiwillige Beiträge an die Compagnie-Casse zu leisten.

99. Wird ein Theil der vom Staatsschatze angeschafften Kleidung oder Rüstung vor der festgesetzten Dauer so schadhaft, daß derselbe ganz oder zum Theile erneuert werden muß, so schießt die Compagnie-Casse den zur Nachschaffung erforderlichen Betrag vor. Der Mann, für den die Anschaffung geschah, hat in angemessenen Raten mittelst Löhnungsabzug denjenigen Betrag an die Compagnie-Casse zu ersetzen, welcher von dem ganzen vorgeschossenen Preise im Verhält-

nisse der vorgeschriebenen Dauer auf den noch nicht abgelaufenenen Zeitabschnitt entfällt. Den Rest des Vorschusses erhält die Compaguie=Casse aus dem Staatsschatze, jedoch erst in dem Zeitpuncte der vorgeschriebenen Erneuerung zurück. So z. B. würde für ein Kleidungsstück, das vier Jahre zu dauern hat, und dessen Anschaffung 6 Gulden kostet, in dem Falle, wenn die Nachschaffung bereits mit Ausgang des dritten Jahres geschehen müßte, der Mann, der auf Kosten der Compagnie=Casse um 1 Jahr früher, als dieses die Vorschrift gestattet, betheilt werden mußte, 1 fl. 30 kr. der Staatsschatz aber 4 fl. 30 kr. an die Compagnie=Casse ersetzen.

100. Die Ausbesserung der Kleidungsstücke und der Rüstung, insbesondere aber die Erhaltung der Waffen im guten Zustande während der vorgezeichneten Dauerzeit, liegt der Mannschaft unmittelbar ob. In der Regel leistet die Compagnie=Casse hierzu keine Vorschüsse. Die erforderlichen Reparaturen haben aus der Löhnung der Individuen, die ihre Kleidung oder Rüstung vernachlässigen, zu geschehen.

101. Nimmt der Stand der Compagnie=Casse dergestalt zu, daß derselbe die der Zahl der Mannschaft entsprechende Summe der einfachen Einlagen um ein Sechstheil übersteigt, so können aus diesem Ueberschusse für die Mannschaft ohne Rückersatz, nebst der gewöhnlichen Monturs=Gebühr, solche Kleidungsstücke angeschafft werden, welche sie in den Stand setzen, dem Dienste mit erhöhter Ausdauer obzuliegen, oder

einen zweckmäßigen Wechsel in den Monturs-Stücken eintreten zu lassen.

102. Bei dem Austritte aus dem Dienste der Gränzwache müssen die Waffen- und Rüstungsstücke, dann die äußeren Unterscheidungszeichen der Gränzwache im guten Zustande zurück gestellt werden. Für die abgängigen oder schadhaften Theile ist die Vergütung von dem Austretenden mit Rücksicht auf die Werthsverminderung, die bei der gewöhnlichen Abnützung erfolgt, zu leisten. Die übrigen Kleidungsstücke bleiben ein Eigenthum des Austretenden, jedoch muß er denjenigen Theil des Anschaffungspreises ersetzen, welcher auf den noch nicht abgelaufenen Theil der vorschriftmäßigen Dauerzeit dieser Gegenstände entfällt.

## XII. Bequartierung und Verpflegung.

103. Die in den Postenlinien aufgestellte Mannschaft wird in Wachzimmern, jene der Reserven hingegen in Casernen, die eigens zu diesem Zwecke gemiethet oder erbauet werden, untergebracht.

Die Commissäre und die übrigen Obern der Gränzwache müssen selbst für ihre Unterkunft in den ihnen zum Aufenthalte angewiesenen Orten sorgen. Sie sind verpflichtet, die Wohnung in der Nähe der ihnen untergebenen Mannschaft zu nehmen.

104. Die Wachzimmer und Casernen werden auf Kosten des Staatsschatzes mit den erforderlichen Einrichtungsstücken und Betten versehen.

105. Die Angestellten der Gränzwache haben für die übrigen Erfordernisse (das ist: Verpflegung, Holz und Licht) selbst Sorge zu tragen.

106. Die Mannschaft hat sich diese Bedürfnisse in Cameradschaften gemeinschaftlich anzuschaffen.

107. Der Anführer des Wachpostens hat darauf zu sehen, daß die Verpflegung, Beheitzung und Beleuchtung auf eine dem Erfordernisse des Dienstes entsprechende Art geschehe. Bei der Ablösung des Wachpostens ist über den allenfalls zurückbleibenden Holzvorrath zwischen der eintretenden und abziehenden Mannschaft abzurechnen.

108. Streitigkeiten zwischen der Mannschaft, aus Anlaß der gemeinschaftlich anzuschaffenden Erfordernisse sind, in so fern dieselben nicht von dem unmittelbaren Vorgesetzten geschlichtet werden können, von dem Ober-Commissäre zu entscheiden.

## XIII. Austritt aus der Gränzwache.

109. Aus der Gränzwache kann kein Angestellter, der nicht unmittelbar in einen anderen Staats- oder öffentlichen Dienst übergeht, vor Ablauf der festgesetzten Dienstdauer ohne vorläufige Bewilligung der Vorgesetzten treten. Die Angestellten, welche den Dienst in Folge einer freiwilligen Zurücklegung, oder wegen nicht erfolgter Verlängerung der Dienstdauer (§. 9.) verlassen, erhalten eine Dienstenthebungs-Urkunde, in welcher die Länge und Beschaffenheit der geleisteten Dienste, das

beobachtete Benehmen und der Grund der Dienstenthebung gewissenhaft auszudrücken ist.

110. Um den Individuen der Gränzwache, welche sich ihrem Berufe entsprechend widmen, nebst den sie erwartenden Belohnungen und Beförderungen, die Aussicht einer, dem vorgerückten Alter angemessenen Dienstleistung zu sichern, wird erklärt, daß die Dienststellen der inneren Gefällenaufsicht nicht durch andere Individuen, als solche, die bei der Gränzwache dienten, besetzt werden dürfen.

111. Diejenigen, welche nicht zur Strafe, sondern wegen Abnahme der phisischen Kräfte nach einer durch mehr als zehn Jahre bei der Gränzwache ununterbrochen zurückgelegten Dienstleistung von der Gränzwache zur inneren Gefällenaufsicht versetzt werden, haben auch bei der letzteren die Löhnung und Zulage, die sie bei der Gränzwache in ihrer letzten Eigenschaft bezogen, ungeschmälert zu behalten, wenn auch der Dienst, zu dem sie übertreten, mit geringeren Genüssen verbunden wäre.

112. Außer den Fällen, in welchen die Dienstesentlassung aus Strafe, oder als rechtliche Folge einer Strafe verhängt wird, muß auch stets, ohne daß es erforderlich ist, den Erfolg einer allenfalls anhängigen strafgerichtlichen oder polizeilichen Untersuchung abzuwarten, mit der Entlassung vorgegangen werden, wenn der schwere Verdacht eines Vergehens, wegen welchen bei hergestelltem vollständigen Beweise nach dem Gesetze die Dienstesentlassung Platz

greifen würde, obwaltet, und der Beschuldigte sich von diesem Verdachte nicht zu reinigen vermag.

113. Im Falle der eintretenden Dienstuntauglichkeit werden die Angestellten der Gränzwache, welche Gehalte beziehen, mit Pensionen und Quiescenten-Gehalten, jene, die Löhnungen genießen, mit Provisionen, nach den allgemeinen für Civil-Staatsdienste bestehenden Vorschriften betheilt, bis nicht über ihr Ausmaß eine eigene Bestimmung erfolgt.

114. Officieren, welche von der k. k. activen Armee oder aus dem Pensions-Stande zur Gränzwache übertreten, wird für den Fall, wenn nach der Dienststufe, die sie in der Gränzwache bekleiden, eine geringere Pension entfallen sollte, als ihnen nach ihrem Militär-Grade zur Zeit ihres Uebertrittes zukam, bei eintretender Dienstuntauglichkeit das günstigere Ausmaß vorbehalten.

115. Individuen der Gränzwache, welche durch schwere im Dienste der Gränzwache erlittene Verwundung dienstuntauglich werden, kommt die Begünstigung zu, daß dieselben für sich, ihre Gattinnen und Kinder die Pensions- oder Provisions-Fähigkeit erlangen, wenn sie gleich noch nicht den Zeitraum von zehn Jahren ununterbrochen im Staatsdienste zubrachten; daß ihre Pension um eine Stufe höher, als solches nach der Strenge der Vorschriften gebühren würde, die Provision aber stets nach dem höchsten Ausmaße bestimmt wird, und daß ihnen

diese günstigere Behandlung auch für den Fall vorbehalten bleibt, wenn sie durch die schwere Verwundung zwar nicht zu allen Staatsdiensten untauglich gemacht, jedoch genöthiget werden, die Gränzwache zu verlassen, und zu einem anderen Staatsdienste überzutreten. In dem letzten Falle erhalten sie, wenn die Ruhegenüsse des Dienstpostens, in dem sie gänzlich untauglich werden, geringer sind, als jene, die ihnen bei ihrem Austritte von der Gränzwache gebührten, die Pension oder Provision nach diesem für sie vortheilhafteren Ausmaße.

116. Bei der Bemessung der Provision ist die Zulage, welche ein Individuum der Gränzwache bezieht, als ein ordentlicher Bezug gleich der Löhnung zu betrachten.

117. Die Pensionen und Provisionen für die Witwen und Kinder der Individuen von der Gränzwache werden gleichfalls nach den allgemeinen Vorschriften bemessen, in so fern die gegenwärtige Vorschrift nicht ausdrücklich eine Abweichung festsetzt.

118. Bei dem Dienstaustritte muß das Dienstbuch stets zurück gestellt, und bei der Compagnie wohl aufbewahrt werden. Dem austretenden Individuum bleibt jedoch, in so fern solches nicht des Dienstes entlassen wurde, unbenommen, zu seiner Ausweisung einen stämpelfreien beglaubigten Auszug zu erheben, welchem eine, den Mißbrauch desselben, als Creditiv ausschließende Form zu ertheilen ist.

119. Mit dem Austretenden ist stets eine förmliche Abrechnung über die gegenseitigen Forderungen desselben, der Compagnie-Casse und des Staatsschatzes zu pflegen. Zur Guthabung des Austretenden gehören die zur Compagnie-Casse bei dem Eintritte in den Dienst geleistete ordentliche Einlage, und die allenfalls aus anderen Titeln rechtlich gebührenden Zahlungen. Von dieser Guthabung sind unmittelbar bei der Abrechnung abzuziehen: die Vorschüsse, die von der Compagnie-Casse an den Austretenden erfolgt wurden, die Vergütung für die abgängigen oder beschädigten Monturs- und Rüstungsstücke, dann für die dem Austretenden belassene Kleidung, in so fern die für dieselbe festgesetzte Dauerzeit nicht ablief, endlich andere dem Staatsschatze oder der Compagnie-Casse zukommende Ersätze.

Der nach Abzug dieser Schuldigkeit bleibende Betrag ist von der Landesbehörde der Gränzwache in Barem anzuweisen. Es versteht sich, daß diese Abrechnung nach dem Tode eines Individuums der Gränzwache mit seinen Erben zu pflegen ist.

## 258.

## Bestimmungen für Reise-Vergütungen an Catastral-Schätzungs-Individuen im Catastral-Dienste.

Hofkanzlei-Decret vom 20. August 1830, Zahl 2830. Decret der k. k. Nieder-Oester. Steuer-Regulirungs-Provincial-Commission vom 29. August 1830, Zahl 1234. An die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Bei Reisen, welche die Catastral-Schätzungs-Individuen im Catastral-Dienste unternehmen, haben im Allgemeinen die im Gebühren-Regulativ für die Vermessungs-Individuen festgesetzten Bestimmungen ebenfalls ihre Anwendung, in so fern nicht die besonderen Verhältnisse der ersteren, und die in dieser Beziehung erlassenen speciellen Normen eine Ausnahme begründen.

Mit dieser Beschränkung haben aber jene Bestimmungen nicht nur in Absicht auf die Verwendung und Vergütung der Vorspann, und auf die Mauthauslagen der Schätzungs-Individuen zur Richtschnur zu dienen, sondern es ist sich hiernach auch bei den allenfalls vorkommenden Aufrechnungen derselben an Wagen-Reparatur und Schmiergeld zu benehmen, wofür in keinem Falle weder dem Schätzungs-Inspector, noch auch den untergeordneten Schätzungs-Individuen eine Vergütung aus dem Catastral-Fonde zu leisten ist, da auch die Vermessungs-Individuen vom Inspector abwärts auf eine solche Vergütung keinen Anspruch haben.

259.

## Verrechnung der an die Bürgerspitals-Pfründner zu St. Marx abgegebenen Arzeneien.

Regierungs-Verordnung vom 22. August 1830, Zahl 43,938. An den Wiener Magistrat und Protokolls-Auszug an die k. k. politische Stiftungen-Hofbuchhaltung.

Es ist dem ordinirenden Arzte des Versorgungshauses zu St. Marx zur Pflicht zu machen, anstatt des bisher üblichen Ordinations-Buches künftighin Ordinations-Zettel, allenfalls in dem halbbrüchigen länglichten Formate eines halben Bogens Papier einzuführen.

Von diesen Ordinations-Zetteln habe er sodann nicht nur für jeden kranken Pfründner, sondern auch für die Krankenzimmer unter dem Ausdrucke: pro Communitate, so wie pro Pharmacopoea domestica, einen oder nach Bedarf mehrere zu bestimmen, und am Kopfe derselben den Namen des Pfründners nebst dessen Krankheit aufzuführen, und den Monat und Tag bei jedesmaliger Ordination einer Arzenei beizufügen.

Nach Ablauf eines jeden Quartals müssen von dem Apotheker diese Ordinations-Zettel eingesammelt, die einzelnen Arzenei-Beträge für jeden Pfründner summirt, und diese Summar-Beträge in einer ausführlichen Specification dargestellt werden. Diese Specificationen sind sodann der Bürgerspitals-Verwaltung

zur Einsicht und Bestätigung der darin aufgeführten Pfründner vorzulegen, und dann erst der Regierung zum Behufe der Revision in linea medica und zur Tax-Berichtigung zu überreichen.

## 260.

## Benennung der Decanate im Kreise unter Manhardsberg.

Hofkanzlei-Decret vom 24. August 1830, Zahl 19,538; Regierungs-Decret vom 3. September 1830, Zahl 48,890. An das k. k. Kreisamt U. M. B., das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten und Präsidial-Schreiben an den Herrn Fürsterzbischof zu Wien.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat die nachfolgenden neuen Benennungen der 13 Decanate im Kreise unter Manhardsberg genehmiget.

Namen der Decanate im K. U. M. B.

| | Bisher: | Künftig: |
|---|---|---|
| 1. | Decan. ob dem Bisamberg | das Hausleuthner Decan. |
| 2. | —— an der Hochleuthen | das Staatzer —— |
| 3. | —— außer der Hochleuthen | das Pirawarther —— |
| 4. | —— außer dem langen Thale | das Gaubitscher —— |
| 5. | —— an der March | das Wilfersdorfer —— |

| | Bisher: | Künftig: |
|---|---|---|
| 6. | Decan. an dem Marchfelde | das Pockflüsser Decanat. |
| 7. | —— an dem Marchfelde neben der Donau | das Probstdorfer —— |
| 8. | —— auf dem Marchfelde | das Pillichsdorfer —— |
| 9. | —— am Michaelsberge | das Stockerauer —— |
| 10. | —— an der Pulka | das Retzer —— |
| 11. | —— an der oberen Schmida | das Sitzendorfer —— |
| 12. | —— am Staatzberge | das Laaer —— |
| 13. | —— am Wagram | das Hadersdorfer —— |

## 261.

## Befreiung der mit Decret oder mit schriftlicher Genehmigung des Schul-Districts-Aufsehers angestellten Schulgehülfen von der Militär-Pflichtigkeit.

Hofkanzlei-Decret vom 25. August 1830, Zahl 19,999; Regierungs-Circulare vom 10. September 1830, Zahl 49,834.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat die mit Decret angestellten Schulgehülfen oder die mit schriftlicher Genehmigung des Schul-Districts-Aufsehers in dieser Ei-

genschaft verwendeten Individuen von dem Waffendienste zeitlich befreit erkläret.

262.

## Die Anzeige der phisischen Individuen, welche zur Erhebung und Abquittirung der auf moralische Personen lautenden Interessen von Obligationen berufen sind, wird befohlen.

Hofkammer-Decret vom 26. August 1830, Zahl 25,348; Regierungs-Zahl 49,773.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat verordnet, daß in allen Fällen, wo Interessen von Obligationen, welche auf moralische Personen lauten, behoben werden wollen, die phisischen Individuen, welche zur Erhebung und Abquittirung derselben berufen sind, ihrem Namen und Charakter nach bekannt zu geben sind, um dieselben hiernach wieder der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse namhaft machen zu können, weil es unzulässig ist, der genannten Casse bloß im Allgemeinen die Weisung zu ertheilen, sie habe die Interessen solcher Obligationen gegen Quittung der Temporalien-Administration oder einer sonstigen Verwaltung zu bezahlen, indem ihr die Personen, welche diese Administration oder Verwaltung bilden, nicht bekannt seyn können, und sie mit Recht Anstand nehmen würde, die Interessen gegen die von ihr ganz unbekannten Personen gefertigte Quittungen zu bezahlen.

## 263.

## Bestimmungen bei der Durchfuhr des ausländischen Salzes.

Hofkammer-Decret vom 29. August 1830, Zahl 29,057; Regierungs-Circulare vom 6. September 1830, Zahl 49,015.

Um das Benehmen bei der Durchfuhr des ausländischen Salzes für die Zukunft genau zu bestimmen, hat die hohe Hofkammer, aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, im Nachhange zu den §§. 1 und 21, der unter dem 8. April 1829 erlassenen Vorschriften für das Zollverfahren bei der Warendurchfuhr Folgendes festgesetzt:

a) Für die Durchfuhr von ausländischem Salze ist vorher eine besondere Bewilligung unter gehöriger Nachweisung der Menge und Gattung des durchzuführenden Materials bei der k. k. Administration anzusuchen.

b) Diese Bewilligung muß gleich bei dem Eintritte des Materials über den äußersten Gränzpunct in den Händen der Partei seyn, widrigens das Materiale, wo es immer betreten wird, als Contreband zu betrachten, daher dasselbe zu confisciren, und überdieß die betretene Partei mit den gesetzlichen Contreband-Strafen zu belegen ist.

c) Dasjenige Salz, welches zwar nicht heimlich ein- oder durchgeführt wird, jedoch nicht mit der ad a)

bemerkten Bewilligung versehen ist, unterliegt ebenfalls der Confiscirung, in welchem Falle jedoch keine weitere Strafe Platz zu greifen hat.

264.

## Organisirung der Ober-Postverwaltungen und Absatzämter in den kaiserlich Oesterreichischen Staaten.

Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 31. August 1830, Zahl 10,782; Regierungs-Zahl 50,042.

Seine Majestät haben die Organisirung der Ober-Postverwaltungen in den Provinzen Oesterreich ob der Ens, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien und Bucowina, Steiermark, Illirien, Küstenland, Tirol und Vorarlberg, so wie der in diesen Postverwaltungs-Bezirken, dann in Nieder-Oesterreich befindlichen Absatzämter nach den in den nachfolgenden Instructionen für die Ober-Postverwaltungen und die Post-Inspectoren *) bezeichneten Bestimmungen Allerhöchst zu genehmigen geruhet.

*) Beilagen.

## Beilage I.

# Instruction

## für die Ober-Postverwaltung.

§. 1.

Die Ober-Postverwaltung ist der obersten Hof-Postverwaltung, als ihrer unmittelbar vorgesetzten Oberbehörde, sodann der Landesstelle, endlich der allgemeinen Hofkammer, als der obersten Postbehörde, untergeordnet.

§. 2.

Sie hat einen überwachenden Einfluß auf die Postämter, Post-Stationen, Briefsammlungen und Postbothen innerhalb ihres Bezirkes auszuüben. Es steht ihr übrigens frei, in Fällen, wo sie es nothwendig oder zweckmäßig findet, einen Postmeister zu beauftragen, die Aufsicht über andere Post-Stationen nach den ihm zu ertheilenden Directiven unter der Leitung der Ober-Postverwaltung zu führen.

§. 3.

Sie empfängt die ämtlichen Aufträge von der obersten Hof-Postverwaltung, und hat ihre Berichte und Vorschläge in der Regel an dieselbe zu erstatten. Verhandlungen jedoch, welche Verleihung der Post-Stationen, Erhöhung des Ausmaßes der Wegesstrecken, Erhöhung oder Herabsetzung der Rittgebühren, sodann die Handhabung der Extra-Post-Ordnung und die in

dieser Beziehung vorkommenden Beschwerden betreffen, sind der k. k. Landesstelle vorbehalten, und daher derselben vorzulegen.

§. 4.

In allen unversehens eintretenden Fällen, wo es sich um das Interesse der Postanstalt und des Postgefälles handelt, und wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, wendet die Ober-Postverwaltung sich an den Landes-Chef, und hat nach seiner Weisung fürzugehen.

§. 5.

Die Correspondenz mit der Post-Hofbuchhaltung hat sich bloß auf Rechnungsmängel, Mängelserläuterungen und Erledigungen zu beschränken, in allen übrigen auf das Rechnungswesen Bezug nehmenden Verhandlungen ist die Ober-Postverwaltung an die oberste Hof-Postverwaltung gewiesen.

§. 6.

Mit den ausländischen Postbehörden und Aemtern ist derselben die unmittelbare Correspondenz nur in so fern gestattet, als mit solchen directe Packet-Schlüsse eingeleitet sind, und es sich hierbei nur um Auskünfte rücksichtlich der Manipulation, oder der gegenseitigen Vergütung von Gebühren und Forderungen nach bereits bestehenden Bestimmungen handelt.

§. 7.

Es ist ihr jedoch unbenommen, in nöthigen Fällen mit den Cameral-, Administrations-, dann Gerichts-, Militär- und mit allen der Landesstelle der Provinz un-

tergeordneten Behörden und Aemtern in schriftlichen Verkehr zu treten. Rücksichtlich der übrigen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie hingegen ist ihre Correspondenz auf die Ober-Postverwaltungen und auf die denselben untergeordneten Stationen beschränkt.

§. 8.

In der Correspondenz mit jenen Behörden und Aemtern, welche in den §§. 5, 6 und 7 bezeichnet sind, hat sich die Ober-Postverwaltung der Form von Noten zu bedienen; an die untergeordneten Postämter und Stationen aber erläßt sie ihre Aufträge und Weisungen mittelst Decreten. So fern die Einwirkung einer Behörde erforderlich ist, mit welcher die Ober-Postverwaltung in keiner unmittelbaren Geschäftsverbindung steht, hat sich dieselbe an ihre (der Ober-Postverwaltung) vorgesetzte Oberbehörde zu wenden.

§. 9.

Die Bestimmung der Ober-Postverwaltung besteht im Allgemeinen darin, über die genaue Befolgung der im Postwesen bestehenden Vorschriften in ihrem Bezirke zu wachen, die ihr zukommenden Normal-Verordnungen und speciellen Verfügungen den untergeordneten Aemtern, so fern es dieselben betrifft, ohne Verzug bekannt zu geben, sie zu belehren, zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, und wenn es nöthig ist, zurecht zu weisen; ferner liegt ihr ob, alle schriftlichen Verhandlungen mit Aufmerksamkeit zu würdigen, die auf die Wesenheit des Gegenstandes Bezug nehmenden

Umstände wohl zu erwägen, und bei der Erledigung jederzeit nach den bestehenden Vorschriften fürzugehen; in Fällen aber, bei welchen eine höhere Entscheidung erforderlich, und Bericht zu erstatten ist, der klaren und bündigen Darstellung des Gegenstandes ein reiflich erwogenes Gutachten beizufügen.

§. 10.

Innerhalb der vorgeschriebenen Frist hat die Ober-Postverwaltung einen umfassenden, gehörig zergliederten und auf die gemachten Erfahrungen und Beobachtungen über den Gang der Verwaltung im verflossenen Jahre wohl begründeten Voranschlag über den zu erwartenden Ertrag des Postgefälles der Provinz, an die oberste Hof-Postverwaltung einzusenden.

§. 11.

In Beziehung auf die mit der Ober-Postverwaltung vereinte Local-Manipulation erfüllt sie alle den übrigen Postämtern vorgeschriebenen Obliegenheiten, nach der hierüber insbesondere bestehenden Instruction.

§. 12.

Sie hat für die richtige Abfuhr der Casse-Reste von Seite der Post-Stationen zu sorgen, und jene Stationen, die sich hierin saumselig bezeigen, und bei welchen wiederholte Erinnerungen fruchtlos geblieben, im Wege der Kreisämter zur Abstattung der schuldigen Beträge durch Zwangsmaßregeln zu verhalten.

§. 13.

Eben so ist es ihre Pflicht, die Monat- oder Quartals-Rechnungen von den ihr untergebenen Post-Stationen zu sammeln, und unter Beischließung des oberpostämtlichen Casse-Journals unmittelbar an die Post-Hofbuchhaltung zur bestimmten Zeit einzusenden. Von jenen Stationen, welche den festgesetzten Termin zur Einsendnng der Rechnungen überschreiten, ist eine Verspätungsstrafe von 30 kr. Conventions-Münze für jeden versäumten Tag sogleich einzubringen.

§. 14.

Unter ihre wesentlichen Pflichten gehört es ferner, den Ursachen der Vermehrung oder Verminderung der Gefälls-Einnahme in ihrem Bezirke nachzuforschen, wie auch die Wirkung neuer Einleitungen und Verfügungen auf das Gefälls-Interesse sorgfältig zu beobachten, und die gesammelten Wahrnehmungen zur Kenntniß der obersten Hof-Postverwaltung zu bringen.

§. 15.

Sie hat über die Aufrechthaltung der Post- und Bothen-Patente sorgsam zu wachen, und in Fällen, wo durch Uebertretungen Eingriffe in die Vorrechte der Postanstalt geschehen, die Assistenz der geeigneten Behörde anzusuchen, und rücksichtlich der festgesetzten Strafen das Amt zu handeln.

§. 16.

Sie hat ferners für die Sicherheit der mit den Brief- und Fahrposten zu befördernden Briefe und Güter zu sorgen, und bei vorkommenden Anzeigen

über dießfällige Gefahren, ohne Verzug bei der Landesstelle um Herstellung der Straßensicherheit einzuschreiten.

§. 17.

Eben so ist es ihre Pflicht, alle Vorkehrungen zu treffen, damit der Postenlauf in ihrem Bezirke ungehindert Statt finde. Dem zu Folge liegt es ihr ob, über den Zustand der Straßen von Zeit zu Zeit Erkundigung einzuziehen, und wegen Ausbesserung schlechter Strecken, bei der Behörde einzuschreiten. Vorzüglich sind bei ganz gesperrter Passage, wegen ausgetretener Flüsse, Schneeverwehungen, oder anderer außerordentlicher Ereignisse, die Behörden um die schleunigste Ergreifung von Maßregeln zur Wiedereröffnung der Communication anzugehen, und in so fern die Transportirung der Briefpost auf einem Seitenwege bewirkt werden kann, sogleich hierzu die erforderliche Einleitung zu treffen.

§. 18.

Zu ihren Pflichten gehört es auch, darüber sorgfältig zu wachen, daß die Postmeister und Post-Stallhalter nicht nur die erforderliche Anzahl Postpferde halten, sondern daß diese auch vollkommen dienstlaug-lich seyen, daß die Wägen, Pferdegeschirre und Requisiten sich in gutem Zustande befinden, daß die Adjustirung der Postillons vorschriftmäßig sey, und daß überhaupt Ordnung und Pünctlichkeit im Post-Stalldienste bei jeder Station herrsche.

§. 19.

Ueber Manipulations-, dann alle jene Gegenstände, welche die Handhabung der guten Ordnung im Dienste überhaupt betreffen, entscheidet die Ober-Postverwaltung nach den hierüber bestehenden Vorschriften.

§. 20.

Ebenso steht ihr die Entscheidung über Reclamations-Gesuche und Ersatzforderungen, welche aus der Manipulation entstanden sind, bis zum Betrage von zwanzig Gulden zu, wenn das Fiscal-Amt damit einverstanden ist.

Solche Fälle, worauf keine der bestehenden Normal-Verordnungen angewendet werden kann, sind der Verfügung der obersten Hof-Postverwaltung und bezüglich der §§. 3 und 4 der Landesstelle zu unterziehen.

§. 21.

Im Zweifel, ob eine Amtshandlung, im Wirkungskreise der Ober-Postverwaltung liege oder nicht, ist der specielle Fall der obersten Hof-Postverwaltung vorzutragen, und ihre Entscheidung einzuholen.

§. 22.

Der Ober-Postverwaltung steht es zu, die Dienstverträge mit den Postmeistern und Post-Stallhaltern auszufertigen.

Nach erfolgter Ratification ist der gestämpelte Original-Vertrag bei der Ober-Postverwaltung in den Acten aufzubewahren, eine vidimirte Abschrift jedoch

der Partei zuzustellen, und eine zweite an die oberste Hof-Postverwaltung einzusenden.

§. 23.

Bei Besitzveränderung einer Post-Station hat ein Beamter der Ober-Postverwaltung, oder eine von derselben bevollmächtigte Person der Uebergabe der Station an den ernannten Postmeister beizuwohnen, dessen oder deren Pflicht es ist, darauf zu sehen, daß nicht nur die Gefällsgelder und die vorhandenen Sendungen der Brief- und Fahrpost, sondern überhaupt alles, was zur Versehung des Postdienstes vorgeschrieben und nothwendig ist, an den neuen Besitzer übergeben werde.

Ueber diesen Act ist die schriftliche Urkunde in duplo auszufertigen, und hiervon ein Exemplar bei der Ober-Postverwatlung, und das andere bei der Station aufzubewahren.

Wenn jedoch bei einem Absatz-Postamte eine Casse-Liquidation, oder Inventur ämtlicher Requisiten damit verbunden ist, so hat die Ober-Postverwaltung diesen Act an die oberste Hof-Postverwaltung einzusenden.

Die Wahl des Beamten, dessen Absendung auf Kosten des Besitzers der Post-Station geschieht, ist dem Ober-Postverwalter überlassen.

§. 24.

Die Ober-Postverwaltung führt die Aufsicht über das Oeconomicum der Postanstalt innerhalb ihres Bezirkes, und sie ist in dieser Beziehung verpflichtet, für

die Erhaltung und sichere Verwahrung aller der Postanstalt gehörigen Wägen, Mobilien und Requisiten sorgfältig zu wachen.

§. 25.

Sie ist ermächtiget, alle erforderlichen Reparaturen an den Wägen und Requisiten vornehmen zu lassen, und die Kosten in Rechnung zu bringen. Wenn es sich jedoch um die Umstaltung oder um eine wesentliche Abänderung, oder um Erbauung von neuen Wägen handelt, so ist hierzu vorläufig die Bewilligung der obersten Hof-Postverwaltung einzuholen.

§. 26.

Eben so ist die Ober-Postverwaltung befugt, an den vorhandenen Amtseinrichtungs-Stücken die nöthigen Reparaturen vornehmen zu lassen, oder die Anschaffung neuer Gegenstände zu veranlassen, wenn hierbei der Kostenbetrag von fünfzehn Gulden Conventions-Münze nicht überschritten wird.

§. 27.

Die Ober-Postverwaltung ist ferner in Beziehung auf das Oeconomicum ermächtigt, alle Arbeits- und Lieferungs-Contracte unter Vorbehalt der Genehmigung der obersten Hof-Postverwaltung, welche angesucht werden muß, im vorgeschriebenen Wege abzuschließen.

§. 28.

Die Ober-Postverwaltung ist auch ermächtiget, Strafbeträge für unbefugte Mitnahme von Briefen und Sendungen durch Private bei vorhandenen be-

sonders rücksichtswürdigen Umständen bis zu einem Betrage von fünf Gulden Conventions-Münze nachzusehen.

§. 29.

Der k. k. Ober-Postverwaltung kömmt es zu, zur Besetzung, der in ihrem Bezirke erledigten Dienststellen, nach Ablauf des Concurs-Termines den Terna-Vorschlag zu erstatten, deßgleichen die ernannten Individuen in Eid und Pflicht zu nehmen, oder, wenn es sich von Beamten und Dienern entfernter Postämter handelt, die Eidesleistung durch Delegirung einer hierzu geeigneten Behörde zu veranlassen.

Die von den angestellten Individuen unterfertigten Eides-Formulare, sind in den Acten sorgfältig aufzubewahren, der Eidestag eines jeden einzelnen Individuums aber, welchem aus dem Postgefälle irgend ein Bezug zugesichert ist, ohne Ausnahme der obersten Hof-Postverwaltung anzuzeigen.

§. 30.

Die Ober-Postverwaltung ist ermächtiget, allen ihr untersiehenden Beamten und Postmeistern für das Inland, und in so fern rücksichtlich der Beamten keine Substitutions-Kosten dadurch erwachsen, auf längstens 14 Tage Urlaub zu ertheilen.

Die Urlaubs-Bewilligung ist vorzumerken, und wenn ein Beamter die Dauer desselben überschreitet, so ist hierüber die Anzeige zu erstatten. Bei Urlaubs-Bewilligungen für verrechnende Beamte ist wegen Sicherstellung des Aerars das Nöthige vorzukehren.

Die Oberbeamten der Ober-Postverwaltung können nur mit Bewilligung der vorgesetzten Behörde einen Urlaub antreten.

§. 31.

Dem Ober-Postverwalter ist die Leitung aller Geschäfte, und die Handhabung der Ordnung im Amte und im Postbezirke anvertraut. Es liegt ihm ob, die Amts-Correspondenz in allen administrativen und Manipulations-Angelegenheiten zu führen. In dieser Beziehung ist ihm gestattet, einen geeigneten Beamten aus dem Manipulations-Personale fürzuwählen, und solchen zur Aushülfe im Concept-Fache, und zur Besorgung der Kanzlei-Geschäfte zu verwenden.

Der Controlor beschäftiget sich vorzugsweise mit dem Rechnungs- und Casse-Wesen, sodann mit der Ausübung der Controlle über den Manipulations-Dienst.

§. 32.

Der Ober-Postverwalter ist sowohl von der Führung der Haupt-Casse als auch von der Gegensperre befreit, er ist jedoch verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Casse-Gebahrung durch monatlich unversehens vorzunehmende Scontrirung der Haupt- und Manipulations-Cassen, die Ueberzeugung zu verschaffen.

Die Theilnahme des Ober-Postverwalters an dem Manipulations-Dienste überhaupt beschränkt sich auf eine genaue Aufsicht über die richtige und vor-

schriftmäßige Vollbringung der jedem einzelnen Beamten übertragenen Geschäfte.

§. 33.

Der nebst dem Ober-Postverwalter angestellte zweite Oberbeamte ist verpflichtet, den Ober-Postverwalter sowohl in der Führung der Amts-Correspondenz, als auch in der Aufsicht über die Manipulations-Geschäfte zu unterstützen, und nöthigen Falls an den letzteren selbst Theil zu nehmen.

§. 34.

Der Ober-Postverwalter hat die Dienstgeschäfte unter die Individuen des Ober-Postamtes zu vertheilen, und er ist nicht allein ermächtiget, sondern auch verpflichtet, Verwechslungen in der Zutheilung dieser Beamten an die verschiedenen Manipulations-Zweige öfters und insbesondere alsdann einzuleiten, wenn es die Rücksichten für den Dienst erheischen.

§. 35.

Da demselben sämmtliche Beamte und Diener untergeordnet, und diese allen seinen Anordnungen zu entsprechen verpflichtet sind, so hat er auch eine unmittelbare Verantwortlichkeit für den guten Fortgang des Dienstes überhaupt, und für die richtige Abfertigung aller der Ober-Postverwaltung obliegenden Geschäfte insbesondere. Die untergeordneten Beamten sind für die Vollziehung der ihnen instructionsmäßig obliegenden Pflichten verantwortlich.

§. 36.

Die beiden Oberbeamten haften für alle der Postanstalt gehörigen, und in der Verwahrung der Ober-Postverwaltung befindlichen Wägen, Mobilien und Requisiten.

In so fern bei der Ober-Postverwaltung ein Adjunct besteht, ist auch dieser in die Haftungsverbindlichkeit mit eingeschlossen, keiner darf ohne Vorwissen des anderen eine Handlung unternehmen, welche Ausgaben nach sich zieht, daher haben die Oberbeamten sich über Verhandlungen, welche auf das Gefälls-Interesse wesentlichen Einfluß nehmen, oder sonst vom Belange sind, mit einander zu berathen.

Ergeben sich bei der Berathung getheilte Meinungen, so ist, wenn der Gegenstand in den Wirkungskreis der Ober-Postverwaltung gehört, nach der Meinung des Ober-Postverwalters, unter dessen alleiniger Haftung fürzugehen, die abweichende Meinung der anderen, oder des anderen Oberbeamten jedoch im Geschäfts-Protokolle ersichtlich zu machen.

So fern ein solcher Gegenstand der höheren Entscheidung unterliegt, sind die verschiedenen Meinungen im Berichte anzuführen.

§. 37.

Die ämtlichen Berichte an das Landes-Gubernium und an die oberste Hof-Postverwaltung sind gemeinschaftlich von den Oberbeamten, die Noten an fremde Behörden, so wie die Verordnungen an die untergeordneten Aemter hingegen, bloß vom Ober-

Postverwalter zu unterfertigen, die Concepts-Entwürfe, jedoch dem Controlor und bezüglich dem Adjuncten mitzutheilen.

§. 38.

In Bezug auf die Casse-Manipulation und die Rechnungslegung benimmt sich die Ober-Postverwaltung nach dem insbesondere vorgezeichneten Casse-Unterricht. Eben so sind die Vorschriften, welche die Führung der Kanzlei-Geschäfte betreffen, wie auch diejenigen, welche die Evidenzhaltung der Mobilien und Requisiten und deren Reparaturen, so wie die Vertheilung und Verrechnung der Druckpapiere und der zum Verbrauche bestimmten Requisiten zum Gegenstande haben, in abgesonderte Instructionen zusammen gefaßt, welche der Ober-Postverwaltung in diesen Beziehungen zur Richtschnur zu dienen haben.

§. 39.

In Fällen einer kurz dauernden Abwesenheit oder Verhinderung des Ober-Postverwalters übernimmt der Adjunct, und wenn keiner bei der Ober-Postverwaltung sich befindet, der Controlor dessen Dienstes-Verrichtungen, in diesem Falle gehen die Obliegenheiten des Controlors an den controlirenden Official, oder in Ermanglung dessen, an den ersten Amts-Officialen über.

Für eine längere Dauer wird von der obersten Hof-Postverwaltung in dieser Beziehung die erforderliche Vorkehrung getroffen, in keinem Falle darf sich einer der Oberbeamten der Ober-Postverwaltung

von seinen Posten, wäre es auch nur auf kurze Zeit, entfernen ohne der vorgesetzten Behörde die Anzeige hiervon erstattet zu haben.

## Beilage II.

## Directiv-Regeln

### für den Post-Inspector.

§. 1.

Der Post-Inspector hat außer seinen Geschäften, welche ihm als Vorsteher des Manipulations-Amtes, und als Mitarbeiter daselbst obliegen, die Pflicht auf sich, innerhalb des seiner Aufsicht zugewiesenen Post-Bezirkes die Ober-Postverwaltung in der Handhabung der guten Ordnung im Manipulations- und Post-Stalldienste zu unterstützen.

§. 2.

Er ist ermächtiget, mit den Local-Behörden und Aemtern in jenen Kreisen, woselbst ihm die Aufsicht über die Post-Stationen anvertraut ist, in Correspondenz zu treten. Derselbe bedient sich hierbei der Form von Ersuchsschreiben und Noten, an die unter seiner Aufsicht stehenden Post-Stationen hingegen, gebraucht er bei seinen Erinnerungen die Form ämtlicher Verordnungen.

§. 3.

Er ist verpflichtet, über die Local-Verhältnisse und über die Dienstbestellung, in Bezug auf die Tauglichkeit, Verwendung und Conduite der Individuen bei

den Post-Stationen, wie auch über die vorschriftmäßige Ausübung der Manipulations-Geschäfte auf geeignete Art Erkundigung einzuziehen, die Stationen über Anfragen in Manipulations-Angelegenheiten im Sinne der bestehenden Vorschriften zu belehren; wahrgenommene oder zur Kenntniß gelangte Dienstes-Vernachlässigungen zu rügen, und wenn die dießfälligen Erinnerungen ohne Erfolg bleiben sollten, diejenige Station, welche es betrifft, der Ober-Postverwaltung anzuzeigen.

§. 4.

Ferner ist er verpflichtet, jede vorkommende Beschwerde von Parteien aufzunehmen, die Thatsache möglichst genau zu erheben, und die außer Zweifel gesetzte dienstwidrige Handlung dem Betreffenden zu verweisen; Falls sich aber ergibt, daß das angeklagte Individuum sich im höheren Grade straffällig gemacht hat, den Vorfall zur Kenntniß der Ober-Postverwaltung zu bringen.

§. 5.

Zu seinen Obliegenheiten gehört es, über die Aufrechthaltung der Post- und Bothen-Patente zu wachen, in Fällen, wo durch Uebertretungen Eingriffe in die Vorrechte der Postanstalt geschehen, die Assistenz der geeigneten Local-Behörde anzusuchen, und von der schuldigen Partei den gesetzlichen Strafbetrag einzubringen, und bis zur Entscheidung der Ober-Postverwaltung zu depositiren, an welche hierüber unter Vorlage der Thatbeschreibung Bericht zu erstatten ist.

§. 6.

Wenn ein den Postenlauf störendes, oder die Beförderung merklich hemmendes Hinderniß in seinem Aufsichtsbezirke sich ergibt, so ist es Pflicht des Inspectors, sowohl die Einwirkung jener Behörde ohne Verzug in Anspruch zu nehmen, zu deren Obliegenheiten die zur Beseitigung des Hindernisses erforderliche Maßregel gehört, als auch auf jede andere thunliche und geeignete Weise dahin zu wirken, daß der Postenlauf nicht unterbrochen werde.

§. 7.

In allen Fällen, wo eine schnelle Verfügung zur Abwendung irgend eines Nachtheiles für den Dienst als nothwendig erscheint, und Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist der Post-Inspector in so fern ermächtiget, solche zu treffen, als dieselbe nach allgemeinen administrativen Grundsätzen gerechtfertiget werden kann; er ist jedoch verpflichtet, unverzüglich die Anzeige hierüber an die Ober-Postverwaltung zu erstatten, und er haftet für den aus seinen Handlungen oder Unterlassungen entspringenden Schaden, wofern dieselben nicht durch die gegenwärtigen Directiv-Regeln, oder durch eine besondere Verordnung gerechtfertiget werden.

§. 8.

In anderweitige Geschäfts-Verhandlungen, worauf sich die vorstehenden Directiv-Regeln nicht anwenden lassen, darf der Inspector ohne besonderen Auftrag nicht eingehen.

Die Stationen haben sich dießfalls unmittelbar an die Ober-Postverwaltung zu wenden, und der letzteren ist es vorbehalten, darüber den Inspector, wenn sie es nöthig findet, zur Aeußerung aufzufordern.

§. 9.

Die vom Inspector gepflogenen schriftlichen Verhandlungen, hat derselbe mittelst monatlich einzusendenden Geschäfts-Protokollen der Einsicht der Ober-Postverwaltung zu unterziehen, und er ist persönlich dafür verantwortlich, daß jedes Stück in das Einlaufs-Protokoll richtig aufgenommen und auf vorerwähnte Art seiner vorgesetzten Provincial-Behörde, vorgelegt werde.

265.

## Weisung bei Besetzungs-Vorschlägen für Casse-Dienststellen die Verwandtschaft oder Verschwägerung der vorgeschlagenen Individuen mit den Beamten der betreffenden Casse anzuzeigen.

Hofkammer-Decret vom 31. August 1830, Zahl 10,886; Regierungs-Verordnung vom 17. September 1830, Zahl 50,180. An die unterstehenden Behörden.

Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 15. Junius 1827, Zahl 15,556 *), sind jene Bestimmungen bekannt gemacht worden, welche Seine k. k. Majestät in Bezug auf das von jeher bestehende Verbot der Anstellung

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1827, Verordnungs-Zahl 185, Seite 418.

verwandter oder verschwägerter Personen bei einem und demselben Amte mittelst allerhöchster Entschließung vom 1. Mai 1827, allen politischen und Cameral-Behörden neuerdings vorzuzeichnen geruhet haben, und woselbst zugleich die Grade der Verwandtschaft, auf welche sich dieses Verbot bezieht, genau bezeichnet worden sind.

Da seither aber bei mehreren Gelegenheiten bemerkt worden ist, daß sich insbesondere bei Besetzungs-Vorschlägen für erledigte Casse-Bedienstungen, nicht aller Orten nach dieser Circular-Vorschrift gehörig benommen wird, indem der Umstand, ob die um den erledigten Dienstplatz competirenden oder vorgeschlagenen Individuen mit den Beamten der betreffenden Casse verwandt oder verschwägert sind, oder nicht? oft gänzlich übergangen wird, die strenge Handhabung des in Rede stehenden Verbotes jedoch besonders bei Cassen und verrechnenden Aemtern von der größten Wichtigkeit ist; so hat die k. k. allgemeine Hofkammer sich veranlaßt gefunden, die berührte Circular-Vorschrift hiermit zur genauesten Befolgung und mit dem Bedeuten in Erinnerung zu bringen, künftighin bei Besetzungs-Vorschlägen für Casse-Dienststellen jedesmal ausdrücklich anzuzeigen, ob und in welchem Grade die vorgeschlagenen Individuen mit einem oder dem anderen Beamten der betreffenden Casse verwandt oder verschwägert seyen.

## 266.

## Die Evidenzhaltung des Baustandes der Pfarrgebäude bei der jährlichen Visitation gelegenheitlich der Kirchenrechnung.

Hofkanzlei-Decret vom 1. September 1830, Zahl 20,405; Regierungs-Verordnung vom 15. September 1830, Zahl 50,506. An die k. k. Kreisämter und die k. k. Nieder-Oesterreichische Provincial-Staatsbuchhaltung.

Die k. k. Hofkanzlei hat darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem Bau-Normale vom Jahre 1805, ein eigenes Formulare zur Evidenzhaltung des Baustandes der Pfarrgebäude vorgeschrieben wurde, in welches bei der jährlichen Visitation derselben, bei Gelegenheit der Kirchenrechnung der Befund ihres Zustandes aufgenommen werden solle, so wie es zugleich Pflicht der Untersuchenden ist, die vorgefundenen Baugebrechen sogleich zur Herstellung zu bringen.

Diese Vorschrift ist demnach den Kirchenvorstehern neuerdings einzuschärfen, und künftig bei Einschreitungen und Bewilligung von Bauherstellungen jederzeit das besagte Baustand-Inventar beizulegen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die fragliche Untersuchung mit gehöriger Sorgfalt vorgenommen wurde, und welcher Ursache die Schadhaftigkeit der Gebäude zuzuschreiben sey.

267.

## Vorschrift für die Ergänzung des im §. 5 der Subarrendirungs-Bedingnisse vorgeschriebenen Reserve-Vorrathes.

Regierungs-Verordnung vom 2. September 1830, Zahl 48,013. An den k. k. Nieder-Oesterreichischen Regierungsrath und Stadthauptmann in Wien und die k. k. Kreisämter.

Damit den plötzlichen Verlegenheiten, welche sich zum Nachtheile des allerhöchsten Dienstes und des Aerars aus der Verletzung des §. 5 der vorgeschriebenen Subarrendirungs-Bedingnisse ergeben haben, vorgebeugt werde, hat der k. k. Hofkriegsrath für die künftigen Subarrendirungs-Behandlungen anzuordnen befunden:

a) daß für die volle Ergänzung des durch diesen Paragraph bedungenen Reserv-Vorrathes zwar der Termin mit dem Ablaufe des ersten Drittheils der ganzen Contracts-Zeit statuirt bleibe, daß aber diese Vorraths-Sammlung ausdrücklich successive und in verhältnißmäßigen monatlich untergetheilten Raten dergestalt zu vollziehen sey, daß bei einer jährlichen Dauer der vorbehaltene monatliche Reserv-Vorrath in jedem der ersten vier Monate mit dem vierten Theile eingeliefert werde.

b) Den Vollzug dieser Verbindlichkeit haben die Verpflegs-Magazins-Controllors und Rechnungs-

führer in den Haupt- und die Militär-Stations-Commandanten in den auswärtigen Quartiers-Stationen unter ihrer Verantwortlichkeit strenge zu handhaben, deßhalb wochentlich sich von dem unangegriffenen Vorraths-Bestande zu überzeugen, und letzteren hiervon nur bei außerordentlichen Witterungshindernissen doch nicht mehr als einen fünftägigen Fassungsbedarf und diesen nur unter der Verbindlichkeit für den currenten Bedarf zu verwenden, zu gestatten, daß der Ersatz vollständig binnen der nächst folgenden fünf Tage eingeliefert werde.

c) Jeder Rückstand oder Defect an diesem Vorrathe ist dem Haupt-Magazine und von diesem der k. k. politischen Behörde zur Verhaltung des Subarrendators zu seiner Pflichterfüllung, gleichzeitig aber auch dem k. k. General-Militär-Commando anzuzeigen.

## 268.

## Berechtigung der Müller zum satzungsfreien Verkaufe der auf die Victualien-Märkte geführten Roggen-Brotgattungen.

Hofkanzlei-Decret vom 2. September 1830, Zahl 20,063; Regierungs-Verordnung vom 14. September 1830, Zahl 51,025. An die k. k. Kreisämter.

Die im Jahre 1808, aus Anlaß einer Beschwerde der Landbäckermeister erflossene, der Regierung mit

Hof-Verordnung vom 16. März 1808 bekannt gegebene allerhöchste Entschließung, wodurch den Müllern das von jeher ausgeübte Befugniß zur Erzeugung und zum Verschleiße des Roggenbrotes ferner belassen wurde, enthält zwar den Beisatz, daß sich selbe hierbei genau an die Satzungsbestimmungen zu halten haben.

Allein diese Bestimmung bezieht sich nur auf ihren Brotverschleiß bei Hause, in Ansehung dessen sie hierin den Bäckern gleich gestellt wurden.

Es kann ihnen daher nicht verwehrt werden, diejenigen Roggen-Brotgattungen, welche sie auf die im Lande bestehenden Victualien-Märkte bringen, eben so satzungsfrei zu verkaufen, wie es ihnen und allen Landparteien auf den hiesigen Märkten bereits seit dem Jahre 1811 gestattet ist.

269.

## Ueber die Behandlung der am 1. September 1830 in der Serie 222 verlosten vierpercentigen Hofkammer-Obligationen.

Schreiben des Herrn Finanz-Ministers und Präsidenten der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 7. September 1830, Zahl 11,186; Regierungs-Circulare vom 9. September 1830, Zahl 50,596.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 7. September 1830 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October

1829 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Finanz-Verwaltung beschlossen hat, die am 1. September 1830 in der Serie 222 verlosten vierpercentigen Hofkammer-Obligationen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen vierpercentige in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umwechseln zu lassen.

270.

## Bewilligung für die dem Militär-Stande gewidmeten Studierenden zur Fortsetzung ihrer Studien.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. September 1830, Zahl 4576; Regierungs-Zahl 52,308, und Hofkanzlei-Decret vom 14. October 1830, Zahl 23,472; Regierungs-Zahl 59,838. An die k. k. Studien-Vice-Directorate, die k. k. Direction des politechnischen Instituts, die k. k. Oberaufsicht der Deutschen Schulen, den k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath und Stadthauptmann in Wien, die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat und die Dominien Wiens.

Seine Majestät haben am 23. August 1830 allergnädigst zu beschließen geruhet:

„Zur Beurtheilung, ob Studierende auf die zeitliche Befreiung von der Stellung zum Militär Anspruch haben, sind stets die Studienzeugnisse des letzten Jahres oder Semesters zum Anhaltspuncte zu nehmen, jedoch bewillige Ich, daß den Studierenden, welche, während ihre Prüfungen im Zuge sind, dem

„Militär-Stande gewidmet werden, gestattet werde, „die noch abgängigen Prüfungen nachzutragen, wie „auch, wenn sie gleich nach der Assentirung beurlaubet „werden, während des Urlaubes die Studien fortzu„setzen, im Falle sie sich zur Fortsetzung in der vor„schriftmäßigen Zeit melden, und während der Fort„setzung sich allen akademischen Vorschriften genau un„terziehen und Folge leisten."

„Zu den Semestral- oder Jahres-Prüfungen sind „solche Individuen nur dann zuzulassen, wenn sie dem „betreffenden Studium nach der vorgeschriebenen Zeit „und Ordnung oblagen."

Uebrigens können nach der bezüglich auf diese allerhöchste Entschließung über eine Anfrage der Regierung erfolgte Eröffnung der k. k. Hofkanzlei die in den bemerkten Verhältnissen befindlichen Studierenden jedoch aus keinem anderen Titel von dem Militär gänzlich entlassen werden, als unter jenen, welche nach dem Ausspruche der allerhöchsten sanctionirten Recrutirungs-Vorschriften den übrigen der Militär-Widmung unterliegenden Staatsbürgern für die jährliche Entlassung vom Militär zugestanden worden sind.

## 271.

## Verpflichtung der Theologen, die Erziehungskunde öffentlich zu hören.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 11. September 1830, Zahl 4550; Regierungs-Verordnung vom 23. September 1830, Zahl 52,565. An die k. k. provisorischen Vice-Directorate der theologischen und philosophischen Studien.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wo theologische Schüler an einem philosophischen Studium zur Prüfung aus der Erziehungskunde mit Anwendung des §. 18 der Circular-Verordnung vom 3. März 1827 über das Privat-Studium zugelassen wurden, hat die k. k. Studien-Hof-Commission zur Vorbeugung eines Mißverständnisses in Beziehung auf die Auslegung des obigen §. 18 die Erläuterung hinausgegeben, daß, nachdem den Theologen das Privat-Studieren überhaupt nicht erlaubt, und das Studium der Erziehungskunde für dieselben vorgeschrieben ist, folglich zu ihren Obligat-Studien gehört, der §. 18 des Circulars vom 3. März 1827 über das Privat-Studium auf sie keine Anwendung hat, sondern die Theolygen haben die Erziehungskunde öffentlich zu hören.

272.

## Legate zu den Armen-Instituten sind von den Dominien den Armen-Instituts-Vorstehern bekannt zu geben.

Regierungs-Verordnung vom 14. September 1830, Zahl 50,301. An die k. k. Nieder-Oesterreichische Provincial-Staatsbuchhaltung und die k. k. Kreisämter.

Die k. k. Kreisämter sind mit der Regierungs-Verordnung vom 14. Januar 1825, Zahl 2819 *), angewiesen worden, die sämmtlichen Dominien des Kreises zu beauftragen, daß bei allen Verlassenschafts-Abhandlungen die den Armen-Instituten vermachten Legaten schleunigst ihrer Bestimmung zugeführt werden, und daß daher die Dominien bei einer jeden Verlassenschafts-Abhandlung den Betrag eines allfälligen Vermächtnisses an ein Armen-Institut, so wie auch die allfälligen Strafgelder, den betreffenden Ortspfarrern schriftlich bekannt zu machen haben, so wie auch, von wem der Betrag einzuheben sey.

Da jedoch nach Aeußerung der k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung, aus den von den Armen-Instituts-Vorstehern über buchhalterische, wegen Nichtverrechnung der Legate gemachte Bemänglungen erstatteten Erläuterungen hervorgeht, daß die Armen-

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1825, Verordnungs-Zahl 10, Seite 23.

Instituts-Vorstehungen von den Abhandlungs-Instanzen fast durchgängig nicht in die Kenntniß solcher Vermächtnisse gesetzt werden, so werden die k. k. Kreisämter hiermit angewiesen, jene Vorschrift den Dominien seines Kreises nachdrucksamst zu erneuern.

273.

## Vorschrift, das Alter der in das Gimnasium eintretenden Jünglinge mittelst Aufnahme des Jahres und Tages ihrer Geburt anzugeben.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 15. September 1830, Zahl 4786; Regierungs-Verordnung vom 30. September 1830, Zahl 54,379. An das k. k. Vice-Directorat der Gimnasial-Studien, dann an die k. k. Kreisämter V. U. W. W., O. W. W. und O. M. B.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, welche aus der Art entstehen, nach welcher einige Präfecte das Alter der in die erste Grammatical-Classe aufgenommenen Jünglinge anzugeben pflegen, ist den Präfecten der Gimnasien aufzutragen, in Zukunft von dem nächsten Schuljahre angefangen, bei jedem in das Gimnasium eintretenden Jünglinge das Jahr und den Tag seiner Geburt nach Ausweis seines Taufscheines anzugeben.

274.

## In Zukunft darf die Legalisirung einer Urkunde über mündliches Ansuchen von den Gerichtsbehörden nur auf der Grundlage eines ordentlich aufgenommenen Protokolls ausgefertigt werden.

Hofkanzlei-Decret vom 16. September 1830, Zahl 21,650; Regierungs-Circulare vom 25. September 1830, Zahl 53,231.

Seine k. k. Majestät haben durch allergnädigstes Cabinets-Schreiben vom 28. August 1830 anzubefehlen geruhet, daß sämmtliche Gerichtsbehörden in Zukunft über jedes mündliche Ansuchen um die Legalisirung einer Urkunde, ein ordentliches Protokoll aufzunehmen und die Legalisirung nur auf die Grundlage eines solchen Protokolls auszufertigen haben.

275.

## Die Umstaltung von höher verzinsten Obligationen in 4percentige Staatsschuldverschreibungen ist von der Regierung im Wege des Provincial-Zahlamtes zu leiten.

Hofkammer-Decret vom 17. September 1830, Zahl 11,538; Regierungs-Zahl 53,527.

Ueber die geschehene Vorlegung einer als Dienst-Caution vinculirten 5percentigen Obligation zur Umstaltung in eine 4percentige Staatsschuldverschreibung

hat die k. k. allgemeine Hofkammer angeordnet, für die Zukunft die sämmtlichen zur Umstaltung in 4percentige Staatsschuldverschreibungen einlangenden Obligationen im Wege des Provincial-Zahlamtes unmittelbar an die Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse zu leiten.

## 276.

## Zusammenstellung der Vorschriften für das Verrechnungsgeschäft der Armen-Institute auf dem Lande.

Regierungs-Verordnung vom 19. September 1830, Zahl 51,621. An die k. k. Kreisämter und die Provincial-Staatsbuchhaltung.

Die so häufigen Bemänglungen über die Armen-Instituts-Rechnungs-Extrate und die hierdurch veranlaßten Erläuterungen liefern den sprechenden Beweis, daß das ohnehin sehr vereinfachte Verrechnungs-Geschäft mehr aus Unachtsamkeit, als aus Unkenntniß sehr mangelhaft und unrichtig gepflogen, und sich hinsichtlich der Passirlichkeit über die bestehenden den Armen-Instituts-Vorstehungen bereits in Erinnerung gebrachten Vorschriften größten Theils hinaus gesetzt werde.

Um diesen zahlreichen Rechnungs-Processen nach Möglichkeit zu steuern, hat die k. k. Nieder-Oesterreichische Provincial-Staatsbuchhaltung die bei Gelegenheit der Rechnungs-Censur ihr vorgekommenen ver-

schiedenen Gebrechen und dießfalls nöthig erachteten Weisungen in der Beilage zusammen gestellt.

Die Kreisämter haben demnach unverweilt diese Sammlung den Armen-Instituts-Vorstehungen des Kreises zur genauen Darnachachtung mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß dieselbe gleich den Armen-Instituts-Rechnungen zur jedesmaligen Benützung der jeweiligen Instituts-Vorsteher in der Armen-Instituts-Lade aufbewahrt zu bleiben habe.

## Beilage.

## Weisungen

hinsichtlich des Verrechnungsgeschäftes der Armen-Institute auf dem flachen Lande Nieder-Oesterreichs.

1) Bei dem Personal-Stande sind die Veränderungen mit genauer Angabe der Ein- und Austrittstage ersichtlich zu machen. Die Angabe der Eintrittstage bei solchen Pfründnern aber, die durch das ganze Jahr in der Betheilung, ohne Erhöhung und Verminderung der Tags-Portion unverändert verblieben sind, hat bei ihrer Uebertragung in den Rechnungs-Extrat des folgenden Jahres als überflüssig zu unterbleiben.
2) Der gedruckte Extracts-Bogen ist nur auf die volle Betheilung der Tags-Portionen durch das ganze Jahr zu 365 Tagen eingerichtet, daher jene

Armen-Institute, bei welchen die Betheilung nach Wochen oder Monaten üblich ist, dieses beim Personal-Stande ausdrücklich anzumerken, und so auch bei der Betheilung nach Wochen, den Anfang der ersten Woche des Jahres bestimmt anzusetzen haben, damit die Censurs-Behörde in Stand komme, die Richtigkeit des auf tägliche Portionen in Ausgabe vorkommenden Summar-Betrages beurtheilen zu können, und so geartet, so vielen sonst unvermeidlichen Bemänglungen auszuweichen.

3) Da beim anfänglichen Vermögensstande im Extracts-Bogen genau die nämlichen fünf Rubriken vorgezeichnet sind, wie selbe beim schlüßlichen Vermögensstande erscheinen, so muß auch dieser letztere in das folgende Jahr, das ist in den anfänglichen Vermögensstand eben so detaillirt, nicht aber ganz als barer Rest übertragen werden, wobei noch bemerket wird, daß vorkommende Veränderungen des Capitalien-Standes nicht durch mehrere oder mindere Uebertragung der Capitalien-Summe, sondern durch Benützung der Empfangs-Rubriken 13 und 14, und der Ausgabs-Rubriken 5 und 6 dargestellet werden müssen.

4) Der Empfangs-Betrag an Current-Interessen muß mit den im specifischen Capitalien-Ausweise angesetzten und zu summirenden Interessen genau übereinstimmen, welches bisher fast durchgehends

unterlassen worden ist, indem nur selten der Capitalien-, viel weniger der Interessen-Stand im specifischen Capitalien-Ausweise summiret erscheint.

5) Zu den Sammlungsgeldern gehören allerdings auch die Opfergelder, welch letztere von vielen Armen-Instituten ganz irrig unter die Strafgelder und verschiedenen Einnahmen sub Rubrik 12 vermenget worden sind.

Diese beiden ersteren sind daher cumulativ in einem einzigen Summar-Betrage sub Rubrik 7 einzustellen, und bedürfen keiner specifischen Nachweisung.

6) Zur Empfangs-Rubrik 8, und Ausgabs-Rubrik 3 gehören nur jene Naturalien, welche als solche gesammelt, und eben so wieder in quali an Pfründner oder andere Dürftige ausgetheilet werden, keineswegs aber, wenn solche aus der Armen-Instituts-Lade zur Vertheilung angekauft werden, denn da muß die Auslage sub Rubrik 4 zur Ausweisung kommen. Wenn aber Naturalien von Wohlthätern erhalten, aber der Zweckmäßigkeit halber, verkaufet werden, so ist der dafür gelöste Betrag sub Rubrik 12 bei den verschiedenen Einnahmen ersichtlich zu machen.

Die Empfangs- und Ausgabs-Rubrik auf Naturalien ist eigentlich eine bloße Durchführung, und nur zur Evidenzhaltung des Betrages der erhaltenen Naturalien gewidmet.

7) Die genaue Specificirung der Legate ist aus dem Grunde unablässig, um ersehen zu können, ob in dieser Verrechnung auch wirklich alle hierorts bereits vorgemerkten Legate inbegriffen seyen.

Die mehrjährige Erfahrung hat die Censurs-Behörde zur vollen Ueberzeugung meistens sehr mangelhafter Verrechnung geführt. Uebrigens ist unter Einem die Fürsorge getroffen worden, daß die Armen-Instituts-Vorstehungen immerhin in genaue Kenntniß der bei Verlassenschafts-Abhandlungen vorkommenden Legate von den Dominien als Abhandlungs-Instanz werden gesetzet werden.

8) Die Empfangs- und Ausgabs-Rubriken Nr. 11 und 7, sind nur zur Verrechnung der aus der Buchhaltungs-Censur hervorgehenden Ersätze oder Guthabungen bestimmt.

9) Was die in der Empfangs-Rubrik Nr. 13 bezeichneten eingelösten Schuldpapiere betrifft, so sind die Privat-Capitalien in eben der Währung einzustellen, auf welche die Schuldbriefe lauten. Von den öffentlichen Obligationen sind nur jene in Wiener Währung einzustellen, welche noch derzeit in Wiener Währung verzinslich sind, obgleich die Interessen von der Credits-Casse auf Verlangen des Behebers auch in Conventions-Münze, jedoch nur cursmäßig behoben werden können.

Alle öffentlichen Obligationen sind in ihrem vollen Nennwerthe, ohne Unterschied des Zinsenfußes, selbst, wenn solche nur einpercentig wären, einzustellen.

10) Die Verrechnung der Empfänge und Ausgaben in beiden Währungen zugleich, bloß nach dem cursmäßigen Betrage, hat, als ganz zweckwidrig zu unterbleiben; sondern selbe muß immer nur in der Währung geschehen, in welcher die Gelder einfließen oder ausgegeben werden.

Tritt der Fall ein, daß ein Betrag einer gewissen Währung, welche in der Casse nicht wirklich vorhanden ist, wie z. B. „Conventions-Münze" ausgezahlt werden soll, und daher von der Armen-Casse erst eingewechselt werden muß, so ist doch immer nur der, aus der Casse zur Einwechslung genommene Geldbetrag, wie im vorgesetzten Falle in Wiener Währung, keineswegs aber die eingewechselte Conventions-Münze zu beausgaben, weil, was nicht vorhanden ist, auch nicht in Ausgabe gestellt werden kann.

11) Die vorgeschriebenen specifischen Verzeichnisse bei einigen Empfangs- und Ausgabs-Rubriken müssen eben nicht in lauter abgesonderten Zetteln und mit eben so vielen Unterschriften und Petschafts-Fertigungen vorgelegt werden, sondern diese Ausweisung hat zur Vereinfachung unnützer Schreibereien, nach Erforderniß auf einem einzigen Blat-

te oder Bogen, jedoch abgetheilt nach den auszuweisenden Materien zu geschehen, es wäre denn, daß es sich um den Ziffer für eingekaufte Staatspapiere handelte, worüber gar keine Specificirung nöthig ist, sondern dafür immer der Börsezettel und die Ankaufs-Note des Handelshauses in originali beigebracht werden müssen.

12) Die Rechnungs-Extracte haben getreue Auszüge aus den Summar-Beträgen der Rechnung zu seyn. Da es sich aber aus der Censur derselben und eigentlich aus den über hierortige Bemänglungen erhaltenen Erläuterungen veroffenbarte, daß diese Extracte bei vielen Armen-Instituten besonders behandelt und eingerichtet werden, somit ganz andere End-Resultate, als die Rechnung selbst liefern, so mögen sich die Instituts-Vorstehungen für die Zukunft vor solchen Unrichtigkeiten hüthen, welche nur die Abordnung einer Untersuchungs-Commission auf ihre eigenen Kosten zur unausbleiblichen Folge haben würden.

13) Mangelt noch bei vielen Extracten die Anmerkung, in welcher Verwahrung das bare Geld und die Obligationen sich befinden, welche somit jederzeit zu machen ist.

14) Ist bei vielen Extracten der Armenvater auch zugleich als Rechnungsführer unterfertiget, welcher vorschriftmäßig nur in der Person des Schullehrers zu seyn hat.

15) Beim Abschlusse der Rechnung hat der Armenvater den Rest seines zur Betheilung zeitweise benöthigten Vorschusses zur Armen-Instituts-Lade zu hinterlegen, und erst sodann einen neuen Vorschuß zu erhalten, welcher mit dem zeitweisen Bedarfe im Ebenmaße stehen muß; die übrige Barschaft hat immer nur in der Armen-Instituts-Lade unter der dreifachen Sperre zu verbleiben.

16) Da nach der bestehenden Vorschrift die mit Schlusse des Jahres etwa entbehrliche Barschaft fruchtbringend gemacht werden muß, worauf die Censurs-Behörde zu wachen hat, folglich bei einem Casse-Reste vom Belange zur dießfälligen Beanständigung veranlaßet wird, so wird es nöthig, daß im Extracte selbst, bei einem bedeutenderen Casse-Reste schon die Anmerkung beigesetzt werde, ob ein Theil hiervon und in welchem Betrage zur fruchtbringenden Anlegung abgegeben worden sey, oder aus welchem Grunde eine Anlage unthunlich werde.

17) Die Vorlage negativer Verzeichnisse ist bisher von manchen Armen-Instituts-Vorstehern ganz zwecklos geschehen, und hat daher in Zukunft ganz zu unterbleiben.

18) Die Apotheker-(eigentlich Medicamenten-Conten) dürfen nicht sogleich bei Vorlage saldirt, sondern müssen vorläufig der Rectificirung des Kreis- oder wenigstens Districts-Arztes unterzogen wer-

den. Solch unrectificirte Conten würden künftig ohne Ausnahme als illegal zurück gewiesen und die dießfällige Aufrechnung zum Ersatze geschrieben werden.

19) Activ-Rückstände dürfen in der Regel gar nicht geduldet, um so weniger aber mehrjährige bei sonstigem baren Ersatze, zugestanden werden. Anderseits fand man ganz irrig oft Interessen-Rückstände aufgeführt, die im nämlichen Solar-Jahre der Rechnung entweder gar nicht fällig, oder doch wenigstens nicht behebbar sind. Diese Letzteren sind daher zur Beseitigung sonstiger Irrungen, die Ersteren hingegen zur Sicherung der Armen-Casse thunlichst außer Rechnung zu bringen.

20) Die Aufrechnung kostspieliger Todtensärge, welche für Arme nur vom weichen Holze und ohne Verzierung seyn dürfen, kann in Zukunft nicht mehr Platz greifen.

Da die meisten Armen-Institute in diesem Anbetrachte nur 2 bis 4 fl. W. W. in Aufrechnung bringen, so wird von der Censurs-Behörde dieser letztere Betrag als Maximum angenommen werden.

21) Nach dem allerhöchsten Stol-Patente vom Jahre 1781 sind für eine Grabstätte nur 30 kr. C. M. fixirt.

Wenn jedoch bei manchen Armen-Instituten nach ihren dießabgegebenen Mängels-Erläuterun-

gen dieſe Taxe, entweder weil dortorts keine eigenen Todtengräber beſtehen, oder wegen beſonders ſteinigten Grundes, oder aus anderen ſtatthaften Urſachen nicht genügend ſeyn ſollte, ſo iſt dießfalls im ſpecifiſchen Ausweiſe, über die beſonderen Auslagen ganz kurz die Bemerkung zu machen, weil man ohne ſelbe jede mehrere Aufrechnung zum Erſatze ſchreiben müßte.

22) Die Armen-Inſtitute ſind nach dem allerhöchſten Stämpel-Patente vom 5. October 1802, §. 12 lit. d, hinſichtlich jener Urkunden, welche von denſelben ausgeſtellet werden, ſtempelfrei, keineswegs aber Parteien, welche an das Inſtitut Quittungen, Conten und andere Urkunden ausſtellen. Die Stämpelbefreiung der Armen-Inſtitute iſt mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 6. März 1822, Nr. 6644, auch auf alle Quittungen für Intereſſen öffentlicher Fonds-Obligationen ausgedehnet worden, daher wenigſtens vom Solar-Jahre 1831 an, jede, wie immer geartete Aufrechnung für Stämpel der Intereſſen-Quittungen von Seite der Cenſurs-Behörde zum Erſatze vorgemerkt werden wird.

23) Mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 30. Auguſt 1801, Nr. 24,387, iſt die Abnahme der Leichenbeſchau-Taxe ſowohl hinſichtlich der Armen, als der Findlinge, ausdrücklich abgeſtellet worden, daher wenigſtens vom Jahre 1831 an, keine derlei Aufrechnung mehr nachgeſehen werden kann.

24) Da eine Gleichförmigkeit sowohl in der Verrechnungsart, als in der Größe der Extrats-Bogen nothwendig fällt, so wurde mit Regierungs-Verordnung vom 17. Mai 1823, Nr. 22,746, allen Armen-Instituten anbefohlen, sich der neu eingerichteten gedruckten Extracts-Bogen zu bedienen, und da im schlimmsten Falle, der Abgelegenheit mancher Pfarren, doch wenigstens die Decanate in der Lage sind, derlei Bogen zu verschaffen, so kann in Zukunft gegen die Vorlage der gedruckten Extracts-Bogen kein Hinderniß, als statthaft hierorts angenommen werden.

25) Die von der Censurs-Behörde hinaus ertheilten Anstände oder Super-Anstände sind nie den Erläuterungen oder Super-Erläuterungen beizuschließen, sondern haben immer bei den betreffenden Armen-Instituts-Rechnungen zu verbleiben.

26) Befolgungs-Ausweise, welche nur Zusicherungen des Vollzuges hierortiger Weisungen enthalten, sind nicht geeignet, hierauf hieramts das Buchhaltungs-Attestat erwirken zu können; dieses kann nur dann erfolgen, wenn die nächst zu legende Rechnung und der Extract die erfolgte Realisirung erweiset. Es kann daher vor geschehener Vorlage dieses Letzteren keine Final-Amtshandlung gepflogen werden; den einzigen Fall, der anbefohlenen fruchtbringenden Anlegung der Capitals-Beträge ausgenommen, wo über den erfolgten Einkauf

öffentlicher Obligationen der Börse-Schlußzettel und die Ankaufs-Note des Handelshauses vorgelegt, über die gesetzliche Anlegung bei Privaten aber die erhaltenen Regierungs-Bewilligungen mit Datum und Geschäfts-Zahl zur Legitimirung angegeben werden können.

## 277.

## Verbot des Fütterns der Pferde auf den Straßen.

Regierungs-Verordnung vom 22. September 1830, Zahl 47,719. An die Nieder-Oesterreichische k. k. Straßenbau-Direction und die k. k. Kreisämter.

Es ist zur Kenntniß der Regierung gekommen, daß in vielen Orten das Füttern der Pferde auf den Straßen selbst über Hand nehme, wodurch nicht nur die Passage gehindert, sondern auch die Straße verunreinigt, und durch das Strampfen der Pferde zu Grunde gerichtet wird.

Die k. k. Kreisämter haben daher jene Dominien, durch deren Bezirk Aerarial-Straßen laufen, wiederholt aufmerksam zu machen, daß dieser Unfug nicht geduldet, und jeder dawider handelnde Hausbesitzer unnachsichtlich mit einem Pönfalle von 5 fl. Conv. Münze bestraft werde, wovon dem Straßenbeamten, der die Anzeige darüber macht, die Hälfte des Strafbetrages zuerkannt wird.

278.

## Norm für die Behandlung von Dienſttauſchgeſuchen.

Hofkammer-Decret vom 22. September 1830, Zahl 11,248; Regierungs-Zahl 54,689.

Da in einem ſpeciellen Falle der Zweifel entſtanden iſt, welchen Rang ein durch Dienſttauſch zu einer anderen Stelle übertretender Beamter bei derſelben einzunehmen berechtiget ſey, ſo hat die allgemeine Hofkammer in Gemäßheit der in Bezug auf Dienſttauſche im Allgemeinen beſtehenden Vorſchrift vom Jahre 1817, und der in Betreff des künftigen Ranges der Tauſchwerber insbeſondere erfloſſenen allerhöchſten Entſchließungen, für die Zukunft in ihrem Bereiche als Grundſatz aufzuſtellen befunden, daß die Bewilligung zu einem Dienſttauſche

1) auf die Würdigung bedingt iſt, ob der Dienſt nicht benachtheiligt wird, d. i., ob die moraliſche Gewißheit vorhanden ſey, daß jeder der Tauſchwerber den Anforderungen der anzutretenden neuen Dienſtbeſtimmung vollkommen gewachſen ſey;
2) die Nachweiſung wichtiger Motive vorausſetzet, auf welche das Dienſttauſchgeſuch gegründet wird, und
3) die ämtliche Anerkennung erheiſcht, daß die vorgebrachten Beſtimmungsgründe der Tauſchwerber wirklich beſtehen, und ob ſie einen beſonders wich-

tigen und dringenden Anlaß abgeben, den Dienſttauſch zuzulaſſen, endlich

4) ſoll bei dem Umſtande, daß kein Dritter durch einen Dienſttauſch gekränkt werden darf, den Tauſchenden bei der Behörde, zu welcher ſie übertreten, unter den Beamten der gleichen Kategorie zwar der Rang nach dem mitgebrachten Dienſtalter in dieſer letztern, jedoch in keinem Falle über jenen Platz hinaus vorbehalten bleiben, welchen der durch den Tauſch austretende Beamte eingenommen hat.

279.

## Die allerhöchſte Baubewilligung hat bloß die Diſpens vom Bauverbote für die bezeichnete Bauſtelle zum Gegenſtande, und iſt zur Aufſetzung von Stockwerken auf Gebäude, und zu nachträglichen inneren Abänderungen des Bauplans nicht erforderlich.

Hofkanzlei-Beſcheid vom 25. September 1830, Zahl 22,407; Regierungs-Verordnung vom 1. October 1830, Zahl 54,305. An die k. k. Kreisämter U. W. W. und U. M. B.

Die Geſuche um Baubewilligungen in dem Umkreiſe von zwei Meilen um Wien werden nur in ſo fern der allerhöchſten Schlußfaſſung unterzogen, als die Geſtattung einer Ausnahme von dem geſetzlichen Bauver-

bote ohne allerhöchste Genehmigung nicht Statt finden kann.

Durch die über das Einschreiten erfolgenden allerhöchsten Baubewilligungen wird daher bloß für die bezeichnete Baustelle die Dispens von dem Bauverbote ertheilt. Der Bauplan selbst aber gehört zur competenten Würdigung der Behörden, und wird bei den Einschreitungen um den allerhöchsten Bau-Consens nur in so fern vorgelegt, als er dazu dient, die zur Verbauung bestimmte Area ersichtlich zu machen.

So wie daher nach der unterm 29. Januar 1825 *) (zu Folge allerhöchster Entschließung) erlassenen Weisung zur Aufsetzung von Stockwerken auf Gebäude in dem Umkreise von zwei Meilen um Wien keine allerhöchste Bewilligung erforderlich ist, eben so wenig ist dieses bei nachträglichen innern Abänderungen des Bauplans der Fall, in so fern dadurch der Flächenraum der Baustelle, für welche der allerhöchste Consens ertheilt wurde, nicht erweitert wird.

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1825, Verordnungs-Zahl 33, Seite 65.

280.

## Weisung keine heterogenen Gegenstände in den Hauptbericht über den Zustand des theologischen Studiums einzubeziehen.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 25. September 1830, und Studien-Hof-Commissions-Bescheid vom 20. November 1830, Zahlen 4974 und 5854; Regierungs-Verordnungen vom 7. October 1830 und 29. November 1830, Zahlen 55,057 und 66,507. An das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten und die Vorstände der theologischen Hauslehranstalten.

Die k. k. Studien-Hof-Commission hat aus Anlaß des Hauptberichtes über den Zustand des theologischen Studiums im Jahre 1829, wiederholt die mit dem Studien-Hof-Commissions-Decrete vom 31. Januar 1824, Zahl $\frac{925}{13}$ *), ergangene Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß in den Zustandsbericht keine heterogenen Gegenstände einbezogen werden sollen.

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1824, Verordnungs-Zahl 24, Seite 51.

281.

## Abänderung des Verzehrungssteuer-Circulares vom 11. August 1830.

Hofkammer-Decret vom 27. September 1830, Zahl 35,599; Regierungs-Circulare vom 28. September 1830, Zahl 53,854.

In dem Regierungs-Circulare vom 11. August 1830, Zahl 43,243 *), wurde für das Verwaltungs-Jahr 1831 als versteuerbaren Kleinverschleiß jeder Verkauf von Wein, Weinmost und Obstmost unter fünf Nieder-Oesterreichischen Eimern erklärt.

Da von mehreren Seiten Vorstellungen eingelangt sind, daß diese Erweiterung hauptsächlich auf den Producenten nachtheilig zurück wirken würde, so hat es in Folge einer Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 27. September 1830 von jener Erweiterung abzukommen, sonach bei der ursprünglichen Anordnung des Verzehrungssteuer-Gesetzes zu verbleiben, wornach die Versteuerung des Weines, Wein- und Obstmostes, solcher mag bloß eigenes oder fremdes Erzeugniß seyn, beim Kleinverkauf dann der Verzehrungssteuer unterliegt, wenn dieser unter Einem Nieder-Oesterreichischen Eimer betrieben wird.

Dagegen bleibt die in dem gedachten Regierungs-Circulare vom 11. August 1830 ausgesprochene Erwei-

*) Verordnungs-Zahl 218, S. 473.

terung des steuerbaren Kleinverkaufes des Branntweines, des Branntweingeistes und der versüßten geistigen Getränke, bis zu Einem Nieder-Oesterreichischen Eimer aufrecht.

## 282.

## Erhebung der Verhältnisse der Erwerbsteuer-Recurrenten auf dem Lande, und Unzulässigkeit der Erwerbsteuer-Herabsetzung im Laufe des Trienniums wegen momentaner Verminderung des Geschäftsbetriebes.

Hofkanzlei-Decret vom 27. September 1830, Zahl 3395; Regierungs-Verordnung vom 6. October 1830, Zahl 55,095. An die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat bei Gelegenheit der Erledigung von Recursen des Wiener Magistrats und der Kreisämter zu bemerken befunden, daß bei Recursen auf dem flachen Lande in der Regel auf einer ordentlichen Erhebung der Verhältnisse bestanden, und nur bei Fällen die an und für sich ganz klar sind, über den Mangel derselben hinaus gegangen werden könne, daher von den k. k. Kreisämtern die unterstehenden Dominien anzuweisen sind, in jenen Fällen, wo die Verhältnisse der recurrirenden Partei nicht klar am Tage liegen, eine förmliche protokollarische Verhandlung zu pflegen, und das Resultat ordnungsmäßig

vorzulegen. Ferner hat die hohe Hofkanzlei zu bemerken befunden, daß bei Anträgen über Recurse sich der Grundsatz stets gegenwärtig zu halten sey, daß das Gesetz im Laufe des Trienniums wegen einer momentanen Verminderung des Geschäftsbetriebes überhaupt, oder der Gehülfenzahl insbesondere, in der Regel keine Aenderung in der Erwerbsteuer-Bemessung zulasse, weßwegen solche Verhältnisse zur Begründung einer Herabsetzung als bleibend und nachhältig einwirkend erwiesen seyn müssen.

283.

## Nach Erlöschung eines Privilegiums ist die beliebige Benützung des privilegirt gewesenen Gegenstandes allgemein, somit auch für den Privilegien-Inhaber frei.

Hofkammer-Bescheid vom 27. September 1830, Zahl 35,267, und Hofkammer-Decret vom 3. November 1830, Zahl 39,283; Regierungs-Verordnung vom 24. November 1830, Zahlen 63,393 und 63,592. An den Wiener Magistrat.

Nach dem §. 23 des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 8. December 1820, ad d und e, wird die Ausübung des privilegirten Gegenstandes dem Privilegien-Inhaber bei Verlust des Privilegiums zur Pflicht gemacht, und wird nach Inhalt des Schluß-Absatzes nach der Erlöschung eines Privilegiums die beliebige Benützung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesse-

rung auf welche das Privilegium ertheilt war, allgemein frei gegeben; folglich kann um so weniger dem Privilegien-Inhaber selbst, dem die Ausübung zur gesetzlichen Pflicht gemacht wurde, die Fortsetzung eines hiernach gegründeten Etablissements verweigert werden, als widrigens gegen die Absicht des Gesetzes und gegen das Interesse der Industrie ein schon bestehender, durch das Gesetz hervor gerufener Erwerbszweig zerstört werden müßte.

## 284.

## Bestimmungen über den Betrag der Abfertigung von Beamten- und Diener-Witwen, die sich wieder verehelichen und pensions- oder provisionsfähige Kinder aus der ersten Ehe haben, dann über den Concretal-Bezug dieser Kinder.

Hofkammer-Decret vom 28. September 1830, Zahl 34,873; Regierungs-Verordnung vom 11. October 1830, Zahl 56,198. An den Wiener Magistrat.

Es ist in den bestehenden Vorschriften gegründet, daß einer sich wieder verehligten Beamtens- oder minderen Diener-Witwe, wenn sie um die Abfertigung aus der im Witwenstande bezogenen Pension oder Provision bittet, und wenn aus der ersten Ehe noch unter dem Normal-Alter stehende unversorgte Kinder vorhanden sind, die Abfertigung nicht mit dem dreijährigen, sondern nur mit dem anderthalbjährigen Betrage ihrer genosse-

nen Pension oder Provision abgefolgt, und daß zugleich die Hälfte dieser Pension oder Provision den Kindern aus der ersten Ehe als Concretal-Pension oder Provision vom Wiederverehelichungstage der Mutter angefangen, auf so lange angewiesen werde, als sich noch eines von ihnen unversorgt unter dem Normal-Alter befindet.

Auch dann, wenn sich eine wiederverehelichte Beamtens- oder mindere Dieners-Witwe die bezogene Pension oder Provision für den Fall ihres abermaligen Witwenstandes vorbehält, gebühret den aus der ersten Ehe vorhandenen, noch unter dem Normal-Alter stehenden unversorgten und mittellosen Kindern die bezeichnete Concretal-Pension oder Provision auf die bestimmte Dauerzeit in der Voraussetzung, daß die Mutter inzwischen nicht wieder Witwe geworden ist, weil ihr in diesem Falle die im früheren Witwenstande bezogene Pension oder Provision wieder flüssig zu machen, der Concretal-Bezug der Kinder aber gleichzeitig einzustellen ist.

285.

## Bestimmungen über die Stämpelpflichtigkeit der Interessen-Quittungen von den Versatzamts-Obligationen.

Regierungs-Verordnung vom 2. October 1830, Zahl 53,880. An die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung, das Versatzamt, die Waisenhaus-Direction und den Wiener Magistrat.

Aus Anlaß entdeckter Fälle, daß mehrere von öffentlichen Aemtern ausgestellte Interessen-Quittungen von Versatzamts-Obligationen ungestämpelt eingelegt worden sind, und über die von der k. k. Nieder-Oesterreichischen Provincial-Staatsbuchhaltung dießfalls an die k. k. Nieder-Oesterreichische Stämpelgefällen-Administration gestellte Anfrage: ob öffentliche Anstalten oder Fonde bei Ausstellung von stämpelpflichtigen Urkunden überhaupt, also auch von Interessen-Quittungen, die Stämpelfreiheit genießen, hat dieselbe Folgendes erwiedert:

„Alle jene Anstalten, welche nach den bestehenden Verordnungen ausdrücklich befreit erscheinen, so wie alle ausdrücklich begünstigten Fonde sind zur Interessen-Behebung bei dem k. k. Versatzamte als Gläubiger der diesen befreiten Instituten angehörigen Capitalien, gegen ungestämpelte Quittungen berechtiget, zu welch ersteren der Studien-, Religions- und der mit diesem vereinigte Redemptions-Fond, zu der letzteren

aber die Zucht=, Arbeits=, Waisen= und Krankenhäuser, dann die Armen=, Taubstummen= und Blinden=Institute gehören.

Was jedoch das hiesige magistratische Depositen=Amt betrifft, so wird dasselbe nirgends durch eine Stämpelbefreiung bei Ausstellung von Interessen=Quittungen an das Versatzamt begünstiget, und die hohe Hofkammer=Verordnung spricht sich in Erläuterung des §. 9 des Stämpel=Patentes lit. hh deutlich dahin aus, daß Interessen der Depositen=Capitalien, welche von der Depositen=Verwaltung bei den betreffenden Staats=Cassen erhoben, und späterhin gegen gestämpelte Quittungen der Parteien erfolgt werden, nur gleichfalls gegen gestämpelte Quittungen erhoben werden können, weil die Depositen=Verwaltung so wie seiner Zeit später die Partei, eine wirkliche Zahlung ohne Verbindlichkeit des Rückerlages empfängt. Hiernach ist das magistratische Depositen=Amt, dem selbst als Capitals=Inhaber keine Befreiung zukömmt, bei Quittirung der Interessen an das k. k. Versatzamt, welches unter die in dem §. 9 des Stämpel=Patentes lit. d begünstigten Capitals=Schuldfonde nicht gehört, allerdings der Stämpelbestreitung zu unterziehen.

In so fern das k. k. Nieder=Oesterreichische Provincial=Zahlamt Interessen bei dem k. k. Versatzamte in Empfang nimmt, und sich als Depositen=Verwaltung darstellt, welche im Namen nicht befreiter Fonde handelt, so tritt auch hier der Fall ein, daß das Ge=

fäll, so wie für die fraglichen Quittungen der Depositen-Aemter, die Anwendung des Stämpels anspricht".

Hiernach hat sich nun das k. k. Versatzamt von nun an bei Erfolglassung der Interessen von Versatzamts-Capitalien genau zu benehmen, und es wird demselben zugleich bedeutet, daß im Grunde dieser Vorschriften auch jene Interessen-Quittungen dem Stämpel unterzogen werden müssen, welche von der k. k. Waisenhaus-Direction von den daselbst als Depositen aufbewahrten Versatzamts-Obligationen ausgestellt werden, weil derlei Obligationen nicht dem Waisenhaus-Fonde angehören, sondern als Eigenthum der Waisenkinder hinterlegt sind, mithin in diesem Falle das Waisenhaus sich als Depositen-Verwaltung darstellt.

286.

## Der ordentliche Ausschank von geistigen Getränken über die Gasse, und an sitzende Gäste bildet ein besonderes Polizei-Gewerbe.

Hofkammer-Decret vom 2. October 1830, Zahl 33,162; Regierungs-Verordnung vom 15. October 1830, Zahl 56,951. An das k. k. Kreisamt V. U. W. W.

Der ordentliche Ausschank von geistigen Getränken über die Gasse, und an sitzende Gäste bildet ein besonderes unter die Zahl der Polizei-Beschäftigungen gehöriges Gewerbe, zu dessen Ausübung ohne ein be-

sonderes Befugniß ein Handelsmann als solcher nicht berechtiget ist.

287.

## Ueber Pensions-Fähigkeit der von ihren Gatten getrennt gewesenen Witwen von Staatsdienern.

Hofkammer-Decret vom 5. October 1830, Zahl 30,841; Regierungs-Zahl 58,632.

Ueber einen, in Bezug auf die Pensions-Fähigkeit der, von ihren Gatten getrennt gewesenen Witwen der Staatsdiener erstatteten allerunterthänigsten Vortrag ist unter dem 25. Junius 1830 die allerhöchste Entschließung herab gelangt; daß es in dieser Sache bei den bestehenden Vorschriften zu bewenden habe.

Da nun wahrgenommen worden, daß sich hierinfalls nicht nach gleichen Grundsätzen benommen werde, nach den bisherigen Vorschriften aber, nur diejenigen von ihren Gatten zur Zeit seines Todes getrennt gewesenen Witwen (die Trennung mag gerichtlich oder außergerichtlich geschehen seyn) für pensions- oder provisionsfähig erkannt werden, welche den legalen Beweis herzustellen im Stande sind, daß sie an der erfolgten Trennung von ihrem Gatten keine Schuld haben, so wird diese Vorschrift der Regierung zur Wissenschaft

und Darnachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

288.

## Bestimmungen wegen Militär-Befreiung der herrschaftlichen Beamten.

Regierungs-Verordnung vom 6. October 1830, Zahl 54,609.

An den k. k. Nieder-Oesterreichischen Regierungsrath und Stadthauptmann in Wien, die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien inner den Linien Wiens.

Ueber eine geschehene Anfrage: ob die herrschaftlichen Steuer-Einnehmer die Militär-Befreiung anzusprechen haben, hat die Regierung im Einverständnisse mit dem k. k. Nieder-Oesterreichischen General-Militär-Commando Folgendes zu bestimmen befunden:

Die hohe Hofkanzlei-Verordnung vom 26. März 1823, welche zu entnehmen gibt, in wie weit herrschaftliche Beamte hinsichtlich der Befreiung von der Militär-Pflicht den Staatsbeamten gleich zu behandeln sind, enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß jene herrschaftlichen Beamten, welche als Oberbeamte die politischen oder Justiz- oder Steuergeschäfte besorgen, auf die Begünstigung der Befreiung von der Militär-Pflicht Anspruch haben. Es ist hierzu nicht erforderlich, daß gerade der erste Oberbeamte alle diese Geschäfte in sich vereinige und leite, auch nicht, daß der herrschaftliche Beamte, um an der erwähnten Bestimmung Theil zu nehmen, den Titel Oberbeamter führe, sondern, daß

eines dieser Geschäfte von einem herrschaftlichen Beamten selbstständig, und im Namen der Staatsverwaltung geführt werde.

289.

## Titel des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Ferdinand nach nun vollzogener Krönung zum König von Ungarn.

Hofkanzlei-Decret vom 8. October 1830, Zahl 23,664; Regierungs-Verordnung vom 11. October 1830, Zahl 56,345. An die unterstehenden Behörden.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte eines an den Stellvertreter des k. k. Ersten Oberst-Hofmeisters unter dem 2. October 1830, erlassenen allerhöchsten Cabinets-Schreiben zu bestimmen geruhet, daß nach der nun vollzogenen Krönung des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Ferdinand, Höchstderselbe den Titel: König von Ungarn und Kronprinz der übrigen kaiserlich-Oesterreichischen Staaten führen werde, wornach sich von selbst verstehe, daß die gegen Höchstdenselben zu beobachtende Courtoisie „Euere Majestät" seyn werde.

290.

## Correspondenz mit den Cameral-Magistraten in Mailand und Venedig.

Regierungs-Präsidial-Erinnerung vom 8. October 1830, Zahl 1970; Regierungs-Zahl 56,533.

Nachdem die neu organisirten Cameral-Magistrate von Mailand und Venedig am 1. August 1830 in Wirksamkeit getreten sind, so ist sich in allen Dienstes-Angelegenheiten, welche Cameral- und Finanz-Gegenstände betreffen, und welche früher dem Finanz-Senate des Mailänder und Venediger Guberniums zugewiesen waren, nunmehr direct an die Cameral-Magistrate zu wenden.

291.

## Ehemaligen Besitzern cessionarischer Gerechtigkeiten ist bei Gewerbsverleihungen kein Präsentations-Recht einzuräumen.

Regierungs-Verordnung vom 13. October 1830, Zahl 52,029. An den Wiener Magistrat.

Die von dem Wiener Magistrate beobachtete Uebung, den ehemaligen Besitzern concessionarischer Bierschanks-Gerechtigkeiten, bei deren Erlöschung, ein Präsentations-Recht zu der sonach nothwendig werdenden Personal-Gewerbsverleihung einzuräumen, ist ganz ordnungswidrig, und es hat der Magistrat daher

künftig in vorkommenden Fällen dieser Art sein Amt als Ortsobrigkeit ohne Rücksicht auf eine Anempfehlung zu handeln.

## 292.

## Beurtheilung der Gewerbs-Radicirungen aus dem Criterium des Catasters.

Hofkanzlei-Decret vom 13. October 1830, Zahl 23,480; Regierungs-Verordnung vom 31. October 1830, Zahl 58,361. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Hof- und Nieder-Oester. Kammer-Procuratur, und das Nieder-Oester. Herren Ständisch-Verordneten Collegium.

Die Regierung hat sich durch mehrere im Laufe der letzten Jahre gesammelte Erfahrungen und erhobene neue Umstände über die Art, wie bei Ausführung des Steuer-Rectifications-Sistemes im Jahre 1756 von den Dominien und Magistraten factisch vorgegangen wurde, bewogen gefunden, bei der k. k. vereinten Hofkanzlei auf eine Modification der bisher beobachteten durch das hohe Hofkanzlei-Decret vom 23. August 1827, Zahl 22,309, sanctionirten Grundsätze bei Beurtheilung der Gewerbs-Radicirungen aus dem Criterium des Catasters anzutragen. Diese hohe Hofstelle hat hierüber Nachfolgendes zu bedeuten gefunden:

Zur Anerkennung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes sind in der Regel diejenigen Bedingungen erforderlich, welche zu diesem Ende durch die als eigentliche Haupt-Norme anzusehenden gesetzli-

chen Vorschriften vom Jahre 1775 und 1781 vorgezeichnet sind, und auf der erwiesenen Einschaltung des Gewerbes im Grundbuche während der Verjährungs-Periode vom Jahre 1743 her beruhen.

Die von der k. k. vereinten Hofkanzlei mit Verordnung vom 18. September 1795 gestattete weitere Art der Beweisführung aus der ursprünglichen Catastral-Einlage und Besteuerung ist daher bloß als eine Adminicular-Beweisart und als eine Begünstigung anzusehen, bei deren Anwendung in den vorkommenden einzelnen Fällen um so strenger vorgegangen werden muß, als der Umstand, daß ein Gewerbe im Grundbuche nicht enthalten ist, schon an und für sich die natürliche Vermuthung gegen dessen radicirte Eigenschaft begründet.

Da die Verhandlungen über die bei den Behörden vorgekommenen einzelnen Fälle dieser Art dargethan haben, daß sich zur Zeit der Rectification bei der Incatastrirung und Steuerbelegung der Hausgewerbe nicht genau nach den patentmäßigen Anordnungen gehalten, und daß sich überhaupt von den verschiedenen Dominien sehr ungleichartig benommen worden ist; so fehlt es eben aus diesem Grunde an einem festen Anhaltspuncte, um bei der Beweisführung über die behauptete radicirte Eigenschaft der Gewerbe aus dem factisch beobachteten Rectifications-Verfahren irgend eine allgemeine Regel zur Beurtheilung gleichartiger Fälle abzuleiten; sondern es muß die Frage: ob die Hausstocksteuer wegen des als

Hausgewerbe fatirten Gewerbes höher bemessen worden sey? in jedem vorkommenden einzelnen Falle nach den besonderen Umständen, Verhältnissen und Behelfen, die zur Beantwortung der gedachten Frage dienen können, beurtheilt und entschieden werden.

So wenig daher die Ansicht: daß nämlich in Städten und Märkten die Nachweisung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes aus der Steuereinlage niemals Platz greifen könne, als allgemein richtig angenommen werden kann, eben so wenig läßt sich der Satz: „daß bei der Nachweisung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes in Städten oder Märkten der Umstand einer abgesonderten Gewerbsteuerbelegung niemals in Berücksichtigung komme", als eine allgemeine gültige Regel festsetzen; es erscheint aber auch die Voraussetzung: »daß in Städten und Märkten die zur Zeit der Rectification fatirten Hausgewerbe in allen Fällen zum Werthanschlage des Hauses gerechnet worden seyen, und daß sich hieraus schon ihre Belegung mittelst der erhöhten Hausstocksteuer ergebe, nur als eine allgemeine Hipothese, die in jedem einzelnen Falle erst strenge erwiesen werden muß.

## 293.

## Norm für die Behandlung der Unternehmer von Privat-Geschäftsführungen.

Hofkanzlei-Decret vom 14. October 1830, Zahl 23,476; Regierungs-Verordnung vom 3. November 1830, Zahl 59,839. An die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Wiener Magistrat und die Dominien inner den Linien Wiens.

Aus Anlaß eines Hof-Recurses gegen eine von der Regierung verweigerte Errichtung einer Privat-Geschäftskanzlei hat die k. k. vereinte Hofkanzlei Folgendes erinnert:

Da die Besorgung solcher Geschäfte, welche nicht ausschließend einer bestimmten Classe von Personen zugewiesen sind, eine freie Beschäftigung bildet, so kann in eine Prüfung der Befähigung und in eine Würdigung der persönlichen Eigenschaften der Unternehmer solcher Geschäftsführungen von Amtswegen nicht eingegangen, sondern bloß darauf gehalten werden, daß dieselben sich nicht mit der Besorgung von Angelegenheiten befassen, die ihnen nicht zukommen, in welchem Falle, so wie wenn sie sich in ihrer Geschäftsführung einer sträflichen Handlung schuldig machen, gegen sie die gesetzliche Ahndung und Strafe ohnehin einzutreten haben würde; nur sey darüber zu wachen, daß die mit solchen Geschäftsführungen sich befassenden Individuen in ihren Ankündigungen an das Publicum ihre Unternehmungen bloß als Privat-Geschäftsführungen bezeichnen, und überhaupt nichts

darin aufnehmen, wodurch das Publicum zur Meinung verleitet werden könnte, daß derlei Unternehmungen von Seite der Staatsverwaltung authorisirt seyen.

Nach dieser hohen Entscheidung ist sonach über ähnliche vorkommende Gesuche das Amt zu handeln.

294.

## Diäten-Bezug der Magistratualen.

Hofkanzlei-Decret vom 14. October 1830, Zahl 23,489; Regierungs-Zahl 59,850.

Aus Anlaß des von den Magistratualen einer landesfürstlichen Stadt auf dem Lande angesprochenen Diäten-Bezuges innerhalb des städtischen Jurisdictions-Bezirkes hat die hohe Hofkanzlei entschieden: es sey der Magistrat rücksichtlich des angesuchten Diäten-Bezuges in den bemerkten Fällen für die Zukunft, in so weit es die besoldeten Magistrats-Beamten betrifft, abzuweisen.

Was jedoch die unentgeltlich dienenden Magistratualen und Bürger-Ausschüsse betrifft, so gebührt denselben bei allen, außerhalb der Stadt selbst, als ihres Wohnsitzes, vorfallenden Commissions-Verrichtungen, dieselben mögen innerhalb des äußeren Jurisdictions-Bezirkes, oder in fremden Territorien vorkommen, eine angemessene Vergütung ihrer Zehrungskosten, weil auf sie die gesetzlichen Bestimmungen des Diäten-Normativs nach der Natur der Sache über-

haupt keine Anwendung finden, und weil ihnen, nachdem sie keinen Gehalt genießen, in keinem der gedachten Fälle zugemuthet werden kann, in ämtlichen Verrichtungen außerhalb ihres Domicils ihre Zehrungskosten aus Eigenem zu bestreiten.

295.

## Die Nieder-Oesterreichische Provincial-Staatsbuchhaltung ist zur Prüfung der für ihre Bedürfnisse eingegebenen Conten berufen.

Hofkammer-Decret vom 15. October 1830, Zahl 36,880; Regierungs-Zahl 59,326.

Nach einer Eröffnung des k. k. General-Rechnungs-Directoriums an die k. k. allgemeine Hofkammer unterliegt es keinem Anstande, daß die Nieder-Oesterreichische Provincial-Staatsbuchhaltung die für ihre Bedürfnisse eingegebenen Conten selbst prüfe, indem sie berufen ist, alle von der Nieder-Oesterreichischen Provincial-Cameral-Ausgabs-Casse zu bezahlenden Conten vorläufig zu prüfen, und mit den Contracts-Bedingnissen zu vergleichen, diese Amtshandlung durch andere Individuen, als welche die Buchbinder oder andere Arbeiten übernehmen, geschieht, und diese Conten als Journals-Beleg ohnehin zu der Cameral-Hauptbuchhaltung kommen, welche mit den dießfalls bestehenden Contracts-Verhältnissen und den darauf Bezug nehmenden Vorschriften sehr vertraut ist.

296.

## Den Relationen über Kreisbereisungen sind die schriftlichen Aufträge des Kreishauptmannes zur Vornahme derselben beizulegen.

Regierungs-Verordnung vom 19. October 1830, Zahl 57,486.
An die k. k. Kreisämter.

Ueber einen vorgekommenen Fall wird dem k. k. Kreisamte erinnert, daß den Relationen über Kreisbereisungen, die in Zukunft mit Rücksicht auf das Decret vom 8. Julius 1829, Zahl 37,037*), vorgenommen werden sollten, immer die schriftlichen Aufträge des Kreishauptmannes zur Vornahme derselben, in Original oder in Abschrift anzuschließen sind.

297.

## Regulirung des jährlichen Brennholzbedarfes für die Versorgungs- und Irrenanstalt in Ybbs und dessen Anschaffung im Versteigerungswege.

Regierungs-Verordnung vom 21. October 1830, Zahl 56,692.
An die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung und die Versorgungshaus-Verwaltung in Ybbs.

Der jährliche Brennholzbedarf der Versorgungs- und Irrenanstalt wird für die Zukunft

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 163, Seite 577.

a) für die Beheitzung der sämmtlichen Localitäten mit Einschluß des erforderlichen Holzes zum Theesieden und Wärmen der Umschläge für die Siechen und Kranken im Sommer, als Maximum mit ..... 679¼ Klafter

b) für den Ungeziefer-Vertilgungs-Ofen mit ..... 9 "

c) zum Wasserhitzen für Bäder mit 10 "

d) zur Hitzung des Wassers zum Behufe der Aufthauung der eingefrornen Retirad-Schläuche höchstens mit ..... 7 "

e) für die Manufactur zum Wasserhitzen für 500 Paar Strümpfe oder 150 Kotzen mit ..... 1 "

Holz festgesetzt.

Ferner ist die Einlieferung des Holzbedarfes im Wege der Versteigerung sicher zu stellen.

298.

## Mieth- oder Pachtverträge zwischen dem Richter und der Partei oder deren Vertreter schließen den ersteren von der Ausübung des Richteramtes in Streitsachen dieser Partei aus.

Regierungs-Verordnung vom 22. October 1830, Zahl 58,355. An die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Seine k. k. Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 23. September 1830 anzuordnen geruhet, daß ein zwischen dem Richter und der Recht suchenden Partei, oder ihrem Bevollmächtigten oder Vertreter bestehender Mieth- oder Pachtvertrag für die Zeit seines Bestandes den Richter von jeder Ausübung des Richteramtes in den Streitsachen dieser Partei ausschließen solle.

299.

## Vorschriften für die Erwerbsteuer-Bemessung für Unternehmer stabiler Theater.

Regierungs-Verordnung vom 23. October 1830, Zahl 59,200. An die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Aus Anlaß der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 22. März 1827*), womit die Art und Weise festgesetzt wurde, wie die Erwerbsteuer-Vorschriften auf

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1827, Verordnungs-Zahl 104, Seite 257.

herumziehende Musikanten, Comödianten, gimnastische Künstler u. s. w. anzuwenden seyen, sind mehrere Anfragen vorgekommen, aus welchen hervorgeht, daß auch in Absicht auf die Besteuerung stabiler Schauspieler-Gesellschaften kein allgemein gleichförmiges Verfahren in den Provinzen beobachtet werde.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei ist daher mit dem k. k. Finanz-Ministerium über ein allgemeines Verfahren übereingekommen, welches für die Besteuerung stabiler Schauspieler-Gesellschaften bereits für das Triennium 1828 bis 1830 zu gelten habe, und in nachfolgenden Bestimmungen zur Richtschnur vorgeschrieben wird.

Erstens. Theater-Unternehmungen unterliegen an und für sich als Gewinn bringende Beschäftigungen, wozu die Berechtigung von einem Befugnisse oder Privilegium abhängig ist, schon nach dem allerhöchsten Patente vom 31. December 1812 der Erwerbsteuer.

Zweitens. Sie sind der dritten Beschäftigungs-Abtheilung, welche das Erwerbsteuer-Patent unter der Aufschrift: »Künste und Gewerbe" bezeichnet, einzureihen, und die Verpflichtung zur Entrichtung der Erwerbsteuer ist dem Unternehmer, oder dem Haupte der Gesellschaft aufzulegen.

Drittens. Endlich können die einzelnen Mitglieder einer Schauspiel-Gesellschaft als Hülfsarbeiter, im Geiste des §. 2 lit. b des Erwerbsteuer-Patentes, nicht für erwerbsteuerpflichtig angesehen werden.

300.

## Beschränkung der Amtsstunden bei den Hülfs- und manipulirenden Aemtern, Cassen und Buchhaltungen auf den Vormittag und Haltung von Journalisten.

Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 23. October 1830, Zahl 38,500; Regierungs-Verordnung vom 30. October 1830, Zahl 60,557. An die Unterbehörden.

Nach einer Eröffnung des Herrn Finanz-Ministers vom 23. October 1830 haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 17. dieses Monates anzuordnen geruhet, daß die Amtsstunden bei allen Hülfs- und manipulirenden Aemtern, bei allen Cassen und Buchhaltungen in Zukunft auf den Vormittag beschränket werden.

In Folge dieser allerhöchsten Entschließung sind die Amtsstunden bei den Hülfsämtern der Regierung, so wie bei allen ihr unterstehenden Aemtern, Cassen, dann bei der Buchhaltung vom 1. November einstweilen von 8 Uhr Morgens bis Nachmittags 2 Uhr festgesetzt worden.

Welches mit dem Bedeuten zur Wissenschaft bekannt gemacht wird, daß auch das Protokoll, mit Ausnahme dringender Fälle, für welche ein Journalist vorhanden ist, der jedoch keine Gelder, Geldurkunden

oder andere Gegenstände von Werth übernehmen darf, zur Uebernahme der einzureichenden Geschäftsstücke nur in den bemerkten Amtsstunden geöffnet bleibt.

301.

## Ausschließung der nicht ganz tadellosen Individuen von Bekleidung der Grundbuchsführer- und Vogtei-Verwalter-Stellen.

Hofkanzlei-Decret vom 25. October 1830, Zahl 24,599; Regierungs-Circulare vom 4. November 1830, Zahl 60,621.

Nach der mit dem Regierungs-Circulare vom 18. April 1828 *) bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 22. März 1828 sind auch bei Privat-Herrschaften die eines Verbrechens schuldig befundenen, oder aus Mangel der Beweise losgesprochenen oder überhaupt nicht ganz tadellosen Individuen von Bekleidung der Beamten-Stellen, mit welchen die Verwaltung der Justiz- oder der öffentlichen politischen Geschäfte verbunden ist, ausgeschlossen.

Da nun die Anfrage vorgekommen ist, ob diese allerhöchste Entscheidung auch auf Grundbuchsführer und Vogtei-Verwalter auszudehnen sey, so hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei, im Einvernehmen mit dem k. k. obersten Gerichtshofe, zu erklären befunden, daß so-

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1828, Verordnungs-Zahl 63, Seite 166.

wohl Grundbuchsführer als Vogtei-Verwalter unter diejenigen Personen gehören, welche nach der gedachten allerhöchsten Anordnung vom 22. März 1828 zu behandeln sind, daher zu solchen Dienstplätzen Personen nicht zugelassen, oder bei denselben nicht belassen werden können, welche entweder eines Verbrechens bereits schuldig erkannt, oder nur aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen worden, oder die überhaupt nicht ganz tadellos sind, indem die Grundbuchsführung und Vogtei-Verwaltung ein Zweig der öffentlichen politischen Administration ist, und das eine wie das andere Geschäft nur ganz vorwurfsfreien Männern mit Beruhigung anvertraut werden kann.

302.

## Herabsetzung der Verzehrungssteuer für die in die Kategorie der Weißfische gehörigen gemeinen Fische in Wien.

Hofkammer-Decret vom 26. October 1830, Zahl 39,063; Regierungs-Circulare vom 9. November 1830, Zahl 60,449.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. September 1830, allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die in die Kategorie der Weißfische gehörigen gemeinen Fische in Wien in der Verzehrungssteuer mit Vierzig Kreuzer Conventions-Münze pr. Centner, dann zu belegen sind, wenn solche nicht mit den übrigen besseren Gat-

tungen vermischt, sondern abgesondert zur Versteuerung vorkommen.

Der Städtische Zuschlag für diese Fischgattung aber wird den bestehenden Vorschriften gemäß auf Acht Kreuzer Conventions-Münze pr. Centner festgesetzt, daher an Verzehrungssteuer und Städtischem Zuschlage zusammen Acht und Vierzig Kreuzer Conventions-Münze pr. Centner zu entrichten ist.

Dieser herabgesetzte Steuersatz tritt vom Tage der öffentlichen Kundmachung in Wirksamkeit.

## 303.

## Anordnung zur Erleichterung des Ausfuhrshandels rücksichtlich der Abnahme von Nebenzollgebühren.

Hofkammer-Decret vom 26. October 1830, Zahl 37,313; Regierungs-Circulare vom 25. November 1830, Zahl 65,748

Um der Waarenausfuhr jede zulässige Erleichterung zu gewähren, hat die hohe Hofkammer angeordnet, daß von den im Ausgange vorkommenden Gütern bei der Vornahme der Ausfuhr-Amtshandlung an den vorgeschriebenen Nebengebühren des Zettelgeldes und der Siegel-Taxe, dann der Waggebühr, nie ein den gebührenden Ausgangszoll übersteigender Betrag einzuheben sey. Der Betrag, um den die gedachten Nebengebühren nach den über dieselben beste-

henden Bestimmungen bei einer Ausfuhrszoll-Expedition vereint höher als die Ausgangs-Zollgebühr selbst entfallen, ist von der Partei nicht zu fordern.

Es versteht sich, daß, wo die Nebengebühren nach den für dieselben vorgeschriebenen Sätzen ohnehin die Ausgangs-Zollgebühr nicht erreichen, dieselben wie bisher zu bemessen sind.

Dagegen soll in dem Falle, wo auf Ansuchen oder wegen Verschulden der Partei, nachdem die vorschriftmäßige Ausfuhrs-Amtshandlung bereits gepflogen wurde, eine neue Bollete ausgefertiget, die Abwage vorgenommen, oder die Anlegung der Siegel erneuert werden muß, die dießfällige Gebühr, ohne Rücksicht auf die Größe des Ausgangszolles, nach den bestehenden Bestimmungen eingehoben werden.

Nach der weiteren Anordnung der hohen Hofkammer ist die gegenwärtige Vorschrift nicht bloß auf die Ausfuhr nach dem Auslande, sondern auch auf die im Verkehre zwischen den Ländern der Ungarischen Krone und den übrigen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates sich ergebende Essito-Behandlung anzuwenden, und tritt bei jedem Zollamte von dem Zeitpuncte, mit welchem sie demselben zukommt, in Wirksamkeit.

304.

## Instruction für die Revision der Landwehr.

Hofkanzlei-Decret vom 28. October 1830, Zahl 24,573; Regierungs-Verordnung vom 8. November 1830, Zahl 61,786. An den k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath und Stadthauptmann, die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens, Note an das k. k. Nieder-Oester. General-Militär-Commando.

Um denjenigen Landwehrmännern, welche wegen Alters, wegen körperlichen Gebrechen, oder wegen politischer Ursachen der Landwehrpflicht zu entheben sind, die Entlassung angedeihen zu lassen, und die Zahl der dann verbleibenden Landwehrmannschaft verläßlich zu kennen, haben Seine k. k. Majestät anzuordnen geruhet, daß

erstens: bei der nächst bevorstehenden Conscriptions-Revision, zugleich auch die Revision der Landwehr vorgenommen werde, und daß

zweitens: deßhalb die Conscriptions-Revision pro 1831 diesesmal schon um die Mitte December 1830 zu beginnen habe.

Hiernach ist mit dem betreffenden Werbbezirks-Revisoriate das Entsprechende einzuleiten, zu welchem Zwecke, die in Abschrift mitfolgende Weisung, welche der k. k. Hofkriegsrath erlassen hat, mitgetheilt wird.

*) Beilage.

## Beilage.

### Entwurf

einer Instruction über die von den General-Commanden in Nieder-Oesterreich, Inner-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Galizien vorzunehmende Conscription der Bevölkerung und Revision der Landwehre.

Um denjenigen Landwehrmännern, welche wegen Alters, oder wegen körperlicher oder politischer Ursachen der Landwehrpflicht zu entheben sind, die Entlassung angedeihen zu lassen, und die Zahl der dann verbleibenden Landwehrmannschaft verläßlich zu kennen, haben Seine Majestät allergnädigst angeordnet: daß

erstens: bei der nächst bevorstehenden Conscriptions-Revision zugleich auch die Revision der Landwehr vorgenommen werde, und

zweitens: daß deßhalb die Conscriptions-Revision pro 1831 diesesmal schon um die Mitte December 1830 zu beginnen habe.

Das General-Commando hat dieser allerhöchsten Anordnung zu Folge, einvernehmlich mit der politischen Landesstelle ungesäumt die Einleitung zu treffen, daß die Landwehrmänner da, wo sie sich zur Zeit der Conscriptions-Revision befinden, sich persönlich vor der Conscriptions-Commission stellen; auch ist vorläufig kund zu machen, daß diejenigen Landwehrmänner,

welche aus was immer für einen gesetzlichen Grund ihre Entassung aus der Landwehr ansprechen zu können glauben, die hierzu nöthigen Documente, Zeugnisse, z. B. Taufschein, Gewähr-Extract ꝛc. ꝛc. mitbringen sollen.

Diese Zeugnisse, Documente können ungestämpelt seyn.

Hiernach sind jene Landwehrmänner, welche das Normal-Alter von 45 Jahren, oder wenn sie früher eine Capitulation in der Linie vollstreckt haben, von 40 Jahren zurückgelegt haben, mit Landwehr-Abschieden zu entlassen.

Eben so werden diejenigen entlassen, welche mittlerweile ein Gewerbe oder eine Wirthschaft erworben, oder in solche Verhältnisse getreten sind, welche nach den vor dem 7. August 1827 erschienenen dießfälligen Verordnungen zur Entlassung sich eignen.

Ferner sind auf gleiche Weise, die mit in die Augen fallenden körperlichen Gebrechen behafteten Landwehrmänner zu entlassen, wenn sie für keinen Dienst in der Landwehr mehr geeignet sind.

Wegen Gebrechen, welche nicht in die Augen fallen, findet bei dieser Gelegenheit schon deßhalb keine Entlassung Statt, weil durch die Untersuchung dieser Gebrechen die Conscriptions-Revision zu sehr aufgehalten würde.

Bei der bevorstehenden Revision sind demnach Ortschaften- und Sections- und Regiments-Bezirksweise-Ausweise zu verfassen:

Land: ..... Kreis: .....

mehr verpflichteten Landwehrmänner und

| | |
|---|---|
| nt bei der | |

muiare zu verfassen, und die Mannschaft nach den darin enthaltenen Rubriken genau zu classificiren.

Bei dieser Classification müssen die Werbbezirks-Commanden die Tauglichkeit und Angemessenheit der

orſtehenden Reviſion ſind demnach
Sections- und Regiments-Bezirks-
zu verfaſſen:

a) Welche Landwehrmänner fortan in der Landwehr zu verbleiben haben;

b) welche wegen überschrittenen landwehrpflichtigen Alters;

c) welche wegen übernommener Wirthschaften oder Gewerbe, endlich

d) welche wegen in die Augen fallender Defecte zu entlassen sind.

Den ad b und c Erwähnten sind dann die Abschiede vom Regiments-Commando durch ihre Obrigkeiten zu übermachen, mit Einschaltung der Ursachen der Entlassung.

Im Falle c sind die Abschiede von den Kreisämtern zu vidiren.

Die ad d erwähnten Landwehrmänner sind anzuweisen, bei dem Regimente oder Bataillon um ihren Abschied sich persönlich zu melden, wo er ihnen erst nach ärztlicher Untersuchung einzuhändigen ist.

Nach Abschlag der Entlassenen, und mit Einrechnung der inzwischen heuer eingereihten landwehrpflichtigen Capitulanten, ist die Zahl der im Stande der Landwehre effectiv vorhandenen, von den Werbbezirks-Commanden summarisch für jeden Werbbezirk auszuweisen.

Diese Ausweise sind nach dem beiliegenden Formulare zu verfassen, und die Mannschaft nach den darin enthaltenen Rubriken genau zu classificiren.

Bei dieser Classification müssen die Werbbezirks-Commanden die Tauglichkeit und Angemessenheit der

für das erste Landwehr-Bataillon eines Regiments bestimmten Leute genauer ermessen, wenn diese ersten Bataillons ihrer Bestimmung entsprechen sollen.

Die für das erste Bataillon nicht geeigneten, oder den completen Stand desselben schon überschreitenden Landwehrmänner sind für das zweite Bataillon zu classificiren.

Die hier vorgeschriebenen Ausweise sind in Nieder-Oesterreich, Böhmen und Galizien nach der neuen Regiments-Bezirks-Eintheilung zu verfassen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daß der Mann vorher zu einem andern Regiment gehört hat, da jeder nun in die Landwehre desjenigen Regiments eintritt, zu dessen Bezirk sein Domicil nach der neuen Bezirks-Eintheilung gehört.

Das General-Commando wird sodann aus den erhaltenen Particular-Revisions-Ausweisen der Werbbezirks-Commanden ein Totale verfassen, die im Formulare ausgeworfenen Rubriken summiren und auszeichnen, und die Totalien sobald als möglich, ohne damit auf die Einsendung der Conscriptions-Totalien zu warten, dem Hofkriegsrath einsenden, um so in den Stand gesetzt zu werden, im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei die Completirung der Landwehre verfügen zu können.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei der bevorstehenden Conscription auch die Allerhöchst angeordnete Evidentstellung der Invaliden, in Folge des Erlasses K 486 vom laufenden Jahre zu bewirken ist.

*) Ausweis.

## 305.

## Ausschreibung der landesfürstlichen Grundsteuer, dann des Domestical- und Landeserforderniß-Beitrages für das Jahr 1831.

Circulare der Ständisch-Verordneten der Landschaft des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Ens, vom 1. November 1830; Regierungs-Zahl 66,915.

Es haben Seine k. k. apostolische Majestät in dem für das Militär-Jahr 1831 ausgeschriebenen Landtage Ihr allerhöchstes Ansinnen an die treugehorsamsten Stände dahin gestellet: daß es für das Verwaltungs-Jahr 1831 bei der nämlichen Mäßigung der Zuschuß-Quote zu verbleiben habe, wie solche bereits in den letztverlaufenen fünf Jahren zugestanden war, und hiernach Folgendes zu bestimmen geruhet:

Erstens. Die Summe der Grundsteuer wird für das Verwaltungs-Jahr 1831 auf 2,404,270 fl. 31 kr. Metall-Münze festgesetzt, wovon als

ordentliche Quote ..... 2,197,332 fl. 41 kr.

und als außerordentlicher Zuschuß 206,937 fl. 50 kr. erklärt werden.

Zweitens. Sowohl die ordentliche Quote, als auch der außerordentliche Zuschuß zu derselben, ist, gleichwie im letztverflossenen Jahre, von den Grunderträgnissen nach dem Verhältnisse der, für die verschiedenen Cultur-Gattungen vorgeschriebenen Abstufun-

gen, und von den Urbarial- und Zehentbezügen nach dem Verhältnisse des ursprünglichen Einlagsgulden dieser Gefälle zu entrichten.

Drittens. In Folge der höchsten Entschließung vom 27. April 1830 ist der Zuwachs, welcher wegen Beiziehung des vierten Standes zur Urbarial- und Zehentsteuer, an der Urbarial- und Zehentsteuer-Quote für das Jahr 1831 mit 26,973 fl. 17 kr. sich ergibt, zur Erleichterung der Grundsteuer-Contribuenten, von der Grundsteuer-Quote abzurechnen.

Nach diesen Verhältnissen werden die Grunderträgnisse von allen Cultur-Gattungen zusammen, an der ordentlichen Quote ..... 1,783,846 fl. 17 kr.
an dem außerordentlichen Zuschusse ..... 168,001 fl. 13 kr.

in Summe also ..... 1,951,847 fl. 30 kr.
die Urbarial- und Zehentbezüge hingegen, an der ordentlichen Quote ..... 413,486 fl. 24 kr.
an dem außerordentlichen Zuschusse ..... 38,936 fl. 37 kr.

zusammen ..... 452,423 fl. 1 kr.
zu entrichten haben.

Viertens. Die einzelnen Contribuenten im Wege der Reclamation zuerkannten Mäßigungen, sind denselben bereits an den ursprünglich immatriculirten Grunderträgnissen abgeschrieben worden, es ist daher bei der Steuerumlegung für das Jahr 1831 hierauf

Rücksicht zu nehmen, und der Steuer-Divident gleichwie im verlaufenen Jahre, nur von den, nach Abrechnung der bewilligten Reclamations-Abfälle erübrigenden Grunderträgnissen aufzurechnen. Damit aber auch den Grundsteuerpflichtigen der ihnen für dieses Jahr zu Guten kommende Zuwachs an der Urbarial- und Zehentsteuer mit 26,973 fl. 17 kr. ordentlich zu Guten gerechnet werde, so sind denselben in der dießjährigen Grundsteuer-Repartition, von jedem im vorigen Jahre aufgerechneten Grundsteuergulden sammt Zuschuß, $\frac{4}{5}$ kr. als besonderer Nachlaß in Abrechnung zu bringen, und damit diese Abrechnung schnell und richtig zu Stande gebracht werden könne, wird der hier anliegende Rechnungsschlüssel zur allgemeinen gleichförmigen Anwendung hinausgegeben.

Fünftens. Die Gebäude-, Zins-, so wie auch die Häuser-Classifications-Steuer ist für das Verwaltungs-Jahr 1831 in dem nämlichen Maße zu berichtigen, welches bereits in den letztverflossenen Jahren vorgeschrieben war, nämlich die Häuserzinssteuer mit 18 Percenten von dem für dieses Jahr einbekannten und steuerbar befundenen Zinsertrage, und die Häuser-Classifications-Steuer, mit dem doppelten Betrage der ursprünglichen Classifications-Tariffe.

Sechstens. Der ständische Domestical- und Landeserforderniß-Beitrag ist für das Verwaltungs-Jahr 1831 mittelst einer besonderen allerhöchsten Entschließung auf die Summe von 266,000 fl. Metall-Münze festgesetzt, und zugleich verordnet worden, daß

diese Summe nach dem, für die Grundsteuer, für die Urbarial- und Zehentsteuer, und für die Gebäudesteuer vorgeschriebenen Umlegungs-Maßstabe, vertheilt werden soll.

Da nun in der am 18. October 1830 abgehaltenen Landtags-Versammlung dieses allerhöchste Ansinnen allerunterthänigst bewilliget ward, so wird den gesammten Obrigkeiten und Gültenbesitzern die förderſamste Bewerkstelligung der Steuer-Repartitionen mit der Bemerkung anbefohlen, daß

a) die Grundsteuer sammt dem gemäßigten Zuschusse über Abrechnung des besonderen Nachlasses pr. $\frac{4}{5}$ kr. vom Gulden nach den verschiedenen Cultur-Gattungen, und zwar von 100 fl. Grundertrag von Aeckern und Weingärten statt des vom Jahre 1821 bis einschlüßig 1825 aufgerechnet gewesenen Betrages von 15 fl. 58 kr. für dieses Jahr nur mit 12 fl. 56 kr. $\frac{1}{6}\frac{1}{0}\frac{4}{0}$ d.
von Wiesen und Gärten
statt 26 fl. 56 kr. nur mit 21 fl. 48 kr. $1\frac{4}{6}\frac{8}{0}\frac{0}{0}$ d.
von Hutweiden, Gestrippen, Waldungen und Auen statt 31 fl. 56$\frac{2}{4}$ kr.
nur mit ..... 25 fl. 51 kr. $3\frac{3}{6}\frac{2}{0}\frac{5}{0}$ d.
zu entrichten sey, und daher auf einen Gulden Grundertrag von Aeckern und Weingärten ..... 7 kr. $3_{1}\frac{4}{0}\frac{6}{0}\frac{1}{0}$ d.
von Wiesen und Gärten .. 13 kr. $\frac{2}{7}\frac{5}{0}\frac{3}{0}\frac{9}{0}$ d.
von Hutweiden, Gestrippen,

Waldungen und Auen.... 15 kr. $2\frac{379}{5000}$ d. entfallen, daß ferner

b) die Urbarial- und Zehentsteuer von jedem ursprünglich incatastrirten Steuergulden dieser Gefälle mit 1 fl. $29\frac{1}{6}$ kr. aufgerechnet, und

c) der Domestical- und Landeserforderniß-Beitrag von jedem für dieses Verwaltungs-Jahr ausfallenden Grundsteuer-Urbarial- und Zehent- dann Gebäudesteuer-Gulden mit $4\frac{1}{8}$ kr. in Metall-Münze entrichtet werden müsse.

Die Termine zur Einzahlung dieser Schuldigkeiten sind wie gewöhnlich in vier quartaligen Raten festgesetzt; es ist demnach die

erste Quartals-Rate mit Ende December 1830
zweite detto detto März 1831
dritte detto detto Junius 1831
vierte und Letzte mit Ende September 1831

um so gewisser zu berichtigen, als im Versäumungsfalle nach den Vorschriften des Executions-Patentes vom 20. Januar 1814, die Militär-Execution gegen die Rückständler unverzüglich abgeordnet werden würde.

Uebrigens wird noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch in diesem Jahre

a) jene Dominical-Gültenbesitzer, welche keine Landesmitglieder sind, und das Privilegium possidendi nicht besitzen, die doppelte Gült mit einem Gulden Metall-Münze von jedem ursprünglich incatastrirten Dominical-Steuergulden ihrer Gült-Rubrik zu entrichten verpflichtet;

b) die unbegüterten Landesmitglieder, die ihnen bisher aufgerechnete Landmannssteuer zu bezahlen, und

c) jene behausten Unterthanen auf dem Lande, welche der Jagd-Robothpflicht unterliegen, die Jagd-Roboth-Reluitions-Gebühr gleichwie in den vergangenen Jahren in Wiener Währung zu leisten schuldig seyen.

Endlich wird sämmtlichen Gültenbesitzern, Bezirksobrigkeiten und Steuer-Einnehmern erinnert, daß sich dieselben in Betreff der Vertheilung, Einhebung und Abfuhren der für dieses Jahr ausgeschriebenen Steuern, mit einziger Ausnahme der auch in diesem Jahre nicht mehr bestehenden Tatz- und Umgeldsteuer, durchaus in allen Puncten nach der ihnen mit dem Ausschreibungs-Patente de dato 19. November 1827 hinausgegebenen gedruckten Belehrung, zu benehmen, jedoch wegen Veränderung des Domestical- und Landeserforderniß-Beitrages, statt des im vorigen Jahre mitgetheilten, des gegenwärtig hier angebogenen neuen Rechnungsschlüssels bei der dießjährigen Aufrechnung zu bedienen, und die Repartition der hiermit ausgeschriebenen Steuern unverzüglich vorzunehmen und zu vollenden haben, ohne auf die Zahlungs-Extracte zu warten, welche erst verlegt werden müssen.

# Schlüssel

zur Berechnung des Nachlasses an der Grundsteuer sammt dem Zuschusse für das Jahr 1831, welcher wegen Beiziehung des vierten Standes zur Urbarial- und Zehentsteuer den sämmtlichen Grundsteuer-Contribuenten mit $\frac{4}{5}$ kr. von jedem Grundsteuergulden abzuschreiben ist.

| Grundsteuer sammt Zuschuß. | | Nachlaß. | | | Grundsteuer sammt Zuschuß. | | Nachlaß. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | Bruch-Theil. | fl. | kr. | fl. | kr. | Bruch-Theil. |
| 1 | — | — | — | $\frac{4}{5}$ | 17 | — | — | 13 | $\frac{3}{5}$ |
| 2 | — | — | 1 | $\frac{3}{5}$ | 18 | — | — | 14 | $\frac{2}{5}$ |
| 3 | — | — | 2 | $\frac{2}{5}$ | 19 | — | — | 15 | $\frac{1}{5}$ |
| 4 | — | — | 3 | $\frac{1}{5}$ | 20 | — | — | 16 | — |
| 5 | — | — | 4 | — | 21 | — | — | 16 | $\frac{4}{5}$ |
| 6 | — | — | 4 | $\frac{4}{5}$ | 22 | — | — | 17 | $\frac{3}{5}$ |
| 7 | — | — | 5 | $\frac{3}{5}$ | 23 | — | — | 18 | $\frac{2}{5}$ |
| 8 | — | — | 6 | $\frac{2}{5}$ | 24 | — | — | 19 | $\frac{1}{5}$ |
| 9 | — | — | 7 | $\frac{1}{5}$ | 25 | — | — | 20 | — |
| 10 | — | — | 8 | — | 26 | — | — | 20 | $\frac{4}{5}$ |
| 11 | — | — | 8 | $\frac{4}{5}$ | 27 | — | — | 21 | $\frac{3}{5}$ |
| 12 | — | — | 9 | $\frac{3}{5}$ | 28 | — | — | 22 | $\frac{2}{5}$ |
| 13 | — | — | 10 | $\frac{2}{5}$ | 29 | — | — | 23 | $\frac{1}{5}$ |
| 14 | — | — | 11 | $\frac{1}{5}$ | 30 | — | — | 24 | — |
| 15 | — | — | 12 | — | 31 | — | — | 24 | $\frac{4}{5}$ |
| 16 | — | — | 12 | $\frac{4}{5}$ | 32 | — | — | 25 | $\frac{3}{5}$ |

| Grundsteuer sammt Zuschuß. | | Nachlaß. | | | Grundsteuer sammt Zuschuß. | | Nachlaß. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | Bruch-Theil. | fl. | kr. | fl. | kr. | Bruch-Theil. |
| 33 | — | — | 26 | 2/5 | 60 | — | — | 48 | — |
| 34 | — | — | 27 | 1/5 | 61 | — | — | 48 | 4/5 |
| 35 | — | — | 28 | — | 62 | — | — | 49 | 3/5 |
| 36 | — | — | 28 | 4/5 | 63 | — | — | 50 | 2/5 |
| 37 | — | — | 29 | 3/5 | 64 | — | — | 51 | 1/5 |
| 38 | — | — | 30 | 2/5 | 65 | — | — | 52 | — |
| 39 | — | — | 31 | 1/5 | 66 | — | — | 52 | 4/5 |
| 40 | — | — | 32 | — | 67 | — | — | 53 | 3/5 |
| 41 | — | — | 32 | 4/5 | 68 | — | — | 54 | 2/5 |
| 42 | — | — | 33 | 3/5 | 69 | — | — | 55 | 1/5 |
| 43 | — | — | 34 | 2/5 | 70 | — | — | 56 | — |
| 44 | — | — | 35 | 1/5 | 71 | — | — | 56 | 4/5 |
| 45 | — | — | 36 | — | 72 | — | — | 57 | 3/5 |
| 46 | — | — | 36 | 4/5 | 73 | — | — | 58 | 2/5 |
| 47 | — | — | 37 | 3/5 | 74 | — | — | 59 | 1/5 |
| 48 | — | — | 38 | 2/5 | 75 | — | 1 | — | — |
| 49 | — | — | 39 | 1/5 | 76 | — | 1 | — | 4/5 |
| 50 | — | — | 40 | — | 77 | — | 1 | 1 | 3/5 |
| 51 | — | — | 40 | 4/5 | 78 | — | 1 | 2 | 2/5 |
| 52 | — | — | 41 | 3/5 | 79 | — | 1 | 3 | 1/5 |
| 53 | — | — | 42 | 2/5 | 80 | — | 1 | 4 | — |
| 54 | — | — | 43 | 1/5 | 81 | — | 1 | 4 | 4/5 |
| 55 | — | — | 44 | — | 82 | — | 1 | 5 | 3/5 |
| 56 | — | — | 44 | 4/5 | 83 | — | 1 | 6 | 2/5 |
| 57 | — | — | 45 | 3/5 | 84 | — | 1 | 7 | 1/5 |
| 58 | — | — | 46 | 2/5 | 85 | — | 1 | 8 | — |
| 59 | — | — | 47 | 1/5 | 86 | — | 1 | 8 | 4/5 |

| Grundsteuer sammt Zuschuß. | | Nachlaß. | | | Grundsteuer sammt Zuschuß. | | Nachlaß. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | Bruchtheil. | fl. | kr. | fl. | kr. | Bruchtheil. |
| 87 | — | 1 | 9 | 3/5 | 4000 | — | 53 | 20 | — |
| 88 | — | 1 | 10 | 2/5 | 5000 | — | 66 | 40 | — |
| 89 | — | 1 | 11 | 1/5 | 6000 | — | 80 | — | — |
| 90 | — | 1 | 12 | — | 7000 | — | 93 | 20 | — |
| 91 | — | 1 | 12 | 4/5 | 8000 | — | 106 | 40 | — |
| 92 | — | 1 | 13 | 3/5 | 9000 | — | 120 | — | — |
| 93 | — | 1 | 14 | 2/5 | 10000 | — | 133 | 20 | — |
| 94 | — | 1 | 15 | 1/5 | — | 1 | — | — | 4/300 |
| 95 | — | 1 | 16 | — | — | 2 | — | — | 8/300 |
| 96 | — | 1 | 16 | 4/5 | — | 3 | — | — | 12/300 |
| 97 | — | 1 | 17 | 3/5 | — | 4 | — | — | 16/300 |
| 98 | — | 1 | 18 | 2/5 | — | 5 | — | — | 20/300 |
| 99 | — | 1 | 19 | 1/5 | — | 6 | — | — | 24/300 |
| — | — | — | — | — | — | 7 | — | — | 28/300 |
| 100 | — | 1 | 20 | — | — | 8 | — | — | 32/300 |
| 200 | — | 2 | 40 | — | — | 9 | — | — | 36/300 |
| 300 | — | 4 | — | — | — | 10 | — | — | 40/300 |
| 400 | — | 5 | 20 | — | — | 15 | — | — | 60/300 |
| 500 | — | 6 | 40 | — | — | 20 | — | — | 80/300 |
| 600 | — | 8 | — | — | — | 25 | — | — | 100/300 |
| 700 | — | 9 | 20 | — | — | 30 | — | — | 120/300 |
| 800 | — | 10 | 40 | — | — | 35 | — | — | 140/300 |
| 900 | — | 12 | — | — | — | 40 | — | — | 160/300 |
| — | — | — | — | — | — | 45 | — | — | 180/300 |
| 1000 | — | 13 | 20 | — | — | 50 | — | — | 200/300 |
| 2000 | — | 26 | 40 | — | — | 55 | — | — | 220/300 |
| 3000 | — | 40 | — | — | 1 | — | — | — | 240/300 |

# Schlüssel

zur Berechnung des Domestical- und Landeserforderniß-Beitrages für das Militär-Jahr 1831, welcher von der ordentlichen Grundsteuer und dem Zuschusse, von der Urbarial- und Zehentsteuer sammt Zuschusse, von der Häuser-Classensteuer auf dem Lande, und von der Häuser-Zinssteuer auf dem Lande und innerhalb der Wiener Linien mit Einschluß der Stadt Wien mit $4\frac{1}{8}$ kr. von jedem Steuergulden in Metall-Münze zu repartiren ist.

| Landesfürstliche Steuer sammt Zuschuß. | | Domestical- und Landeserforderniß-Beitrag. | | | Landesfürstliche Steuer sammt Zuschuß. | | Domestical- und Landeserforderniß-Beitrag. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | Bruch-Theil. | fl. | kr. | fl. | kr. | Bruch-Theil. |
| 1 | — | — | 4 | $\frac{1}{8}$ | 12 | — | — | 49 | $\frac{4}{8}$ |
| 2 | — | — | 8 | $\frac{2}{8}$ | 13 | — | — | 53 | $\frac{5}{8}$ |
| 3 | — | — | 12 | $\frac{3}{8}$ | 14 | — | — | 57 | $\frac{6}{8}$ |
| 4 | — | — | 16 | $\frac{4}{8}$ | 15 | — | 1 | 1 | $\frac{7}{8}$ |
| 5 | — | — | 20 | $\frac{5}{8}$ | 16 | — | 1 | 6 | — |
| 6 | — | — | 24 | $\frac{6}{8}$ | 17 | — | 1 | 10 | $\frac{1}{8}$ |
| 7 | — | — | 28 | $\frac{7}{8}$ | 18 | — | 1 | 14 | $\frac{2}{8}$ |
| 8 | — | — | 33 | — | 19 | — | 1 | 18 | $\frac{3}{8}$ |
| 9 | — | — | 37 | $\frac{1}{8}$ | 20 | — | 1 | 22 | $\frac{4}{8}$ |
| 10 | — | — | 41 | $\frac{2}{8}$ | 21 | — | 1 | 26 | $\frac{5}{8}$ |
| 11 | — | — | 45 | $\frac{3}{8}$ | 22 | — | 1 | 30 | $\frac{6}{8}$ |

| Landesfürstliche Steuer sammt Zuschuß. | | Domestical- und Landeserforderniß-Beitrag. | | | Landesfürstliche Steuer sammt Zuschuß. | | Domestical- und Landeserforderniß-Beitrag. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | Bruch-Theil. | fl. | kr. | fl. | kr. | Bruch-Theil. |
| 23 | — | 1 | 34 | 7/8 | 49 | — | 3 | 22 | 1/8 |
| 24 | — | 1 | 39 | — | 50 | — | 3 | 26 | 2/8 |
| 25 | — | 1 | 43 | 1/8 | 51 | — | 3 | 30 | 3/8 |
| 26 | — | 1 | 47 | 2/8 | 52 | — | 3 | 34 | 4/8 |
| 27 | — | 1 | 51 | 3/8 | 53 | — | 3 | 38 | 5/8 |
| 28 | — | 1 | 55 | 4/8 | 54 | — | 3 | 42 | 6/8 |
| 29 | — | 1 | 59 | 5/8 | 55 | — | 3 | 46 | 7/8 |
| 30 | — | 2 | 3 | 6/8 | 56 | — | 3 | 51 | — |
| 31 | — | 2 | 7 | 7/8 | 57 | — | 3 | 55 | 1/8 |
| 32 | — | 2 | 12 | — | 58 | — | 3 | 59 | 2/8 |
| 33 | — | 2 | 16 | 1/8 | 59 | — | 4 | 3 | 3/8 |
| 34 | — | 2 | 20 | 2/8 | 60 | — | 4 | 7 | 4/8 |
| 35 | — | 2 | 24 | 3/8 | 61 | — | 4 | 11 | 5/8 |
| 36 | — | 2 | 28 | 4/8 | 62 | — | 4 | 15 | 6/8 |
| 37 | — | 2 | 32 | 5/8 | 63 | — | 4 | 19 | 7/8 |
| 38 | — | 2 | 36 | 6/8 | 64 | — | 4 | 24 | — |
| 39 | — | 2 | 40 | 7/8 | 65 | — | 4 | 28 | 1/8 |
| 40 | — | 2 | 45 | — | 66 | — | 4 | 32 | 2/8 |
| 41 | — | 2 | 49 | 1/8 | 67 | — | 4 | 36 | 3/8 |
| 42 | — | 2 | 53 | 2/8 | 68 | — | 4 | 40 | 4/8 |
| 43 | — | 2 | 57 | 3/8 | 69 | — | 4 | 44 | 5/8 |
| 44 | — | 3 | 1 | 4/8 | 70 | — | 4 | 48 | 6/8 |
| 45 | — | 3 | 5 | 5/8 | 71 | — | 4 | 52 | 7/8 |
| 46 | — | 3 | 9 | 6/8 | 72 | — | 4 | 57 | — |
| 47 | — | 3 | 13 | 7/8 | 73 | — | 5 | 1 | 1/8 |
| 48 | — | 3 | 18 | — | 74 | — | 5 | 5 | 2/8 |

| Landesfürstliche Steuer sammt Zuschuß. | | Domestical- und Landeserforderniß-Beitrag. | | | Landesfürstliche Steuer sammt Zuschuß. | | Domestical- und Landeserforderniß-Beitrag. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | Bruchtheil. | fl. | kr. | fl. | kr. | Bruchtheil. |
| 75 | — | 5 | 9 | 3/8 | 100 | — | 6 | 52 | 4/8 |
| 76 | — | 5 | 13 | 4/8 | 200 | — | 13 | 45 | — |
| 77 | — | 5 | 17 | 5/8 | 300 | — | 20 | 37 | 4/8 |
| 78 | — | 5 | 21 | 6/8 | 400 | — | 27 | 30 | — |
| 79 | — | 5 | 25 | 7/8 | 500 | — | 34 | 22 | 4/8 |
| 80 | — | 5 | 30 | — | 600 | — | 41 | 15 | — |
| 81 | — | 5 | 34 | 1/8 | 700 | — | 48 | 7 | 4/8 |
| 82 | — | 5 | 38 | 2/8 | 800 | — | 55 | — | — |
| 83 | — | 5 | 42 | 3/8 | 900 | — | 61 | 52 | 4/8 |
| 84 | — | 5 | 46 | 4/8 | — | — | — | — | — |
| 85 | — | 5 | 50 | 5/8 | 1000 | — | 68 | 45 | — |
| 86 | — | 5 | 54 | 6/8 | 2000 | — | 137 | 30 | — |
| 87 | — | 5 | 58 | 7/8 | 3000 | — | 206 | 15 | — |
| 88 | — | 6 | 3 | — | 4000 | — | 275 | — | — |
| 89 | — | 6 | 7 | 1/8 | 5000 | — | 343 | 45 | — |
| 90 | — | 6 | 11 | 2/8 | 6000 | — | 412 | 30 | — |
| 91 | — | 6 | 15 | 3/8 | 7000 | — | 481 | 15 | — |
| 92 | — | 6 | 19 | 4/8 | 8000 | — | 550 | — | — |
| 93 | — | 6 | 23 | 5/8 | 9000 | — | 618 | 45 | — |
| 94 | — | 6 | 27 | 6/8 | 10000 | — | 687 | 30 | — |
| 95 | — | 6 | 31 | 7/8 | — | 1 | — | — | 1/100 |
| 96 | — | 6 | 36 | — | — | 2 | — | — | 2/100 |
| 97 | — | 6 | 40 | 1/8 | — | 3 | — | — | 3/100 |
| 98 | — | 6 | 44 | 2/8 | — | 4 | — | — | 4/100 |
| 99 | — | 6 | 48 | 3/8 | — | 5 | — | — | 5/100 |
| — | — | — | — | — | — | 6 | — | — | 6/100 |

| Landesfürstliche Steuer sammt Zuschuß. | | Domestical- und Landeserforderniß-Beitrag | | | Landesfürstliche Steuer sammt Zuschuß. | | Domestical- und Landeserforderniß-Beitrag. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | Bruch-Theil. | fl. | kr. | fl. | kr. | Bruch-Theil. |
| — | 7 | — | — | $\frac{77}{100}$ | — | 30 | — | 2 | $\frac{10}{100}$ |
| — | 8 | — | — | $\frac{88}{100}$ | — | 35 | — | 2 | $\frac{65}{100}$ |
| — | 9 | — | — | $\frac{99}{100}$ | — | 40 | — | 2 | $\frac{120}{100}$ |
| — | 10 | — | — | $\frac{110}{100}$ | — | 45 | — | 3 | $\frac{15}{100}$ |
| — | 15 | — | 1 | $\frac{5}{100}$ | — | 50 | — | 3 | $\frac{70}{100}$ |
| — | 20 | — | 1 | $\frac{60}{100}$ | — | 55 | — | 3 | $\frac{125}{100}$ |
| — | 25 | — | 1 | $\frac{115}{100}$ | 1 | — | — | 4 | $\frac{20}{100}$ |

306.

## Ueber die Behandlung der am 2. November 1830 in der Serie 148 verlosten vierpercentigen Banco-Obligationen.

Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 3. November 1830, Zahl 13,257; Regierungs-Circulare vom 6. November 1830, Zahl 62,627.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. November 1830 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Finanz-Verwaltung beschlossen hat, die am 2. November 1830 in der Serie 148 verlosten vierpercentigen Banco- und Banco-Lotto-Obligationen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit Vier vom Hundert in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umwechseln zu lassen.

307.

## Maßregeln, welche das k. k. Kreisamt U. M. B. zur jeweiligen Wiederbesetzung des für taubstumme Individuen seines Kreises bestimmten Platzes im Wiener Taubstummen-Institute zu treffen hat.

Regierungs-Verordnung vom 4. November 1830, Zahl 59,000. An das k. k. Kreisamt U. M. B. und die k. k. Schulen-Oberaufsicht.

Das k. k. Kreisamt U. M. B. wird angewiesen, künftig in jedem Falle der Erledigung des nach der Regierungs-Verordnung vom 27. Februar 1824, ausschließend an ein taubstummes Individuum des Kreises U. M. B. zu verleihenden Platzes im Taubstummen-Institute zu Wien zum Behufe der Wiederbesetzung:

a) eine Bekanntmachung im Kreise zu veranstalten;

b) vor Erstattung des Vorschlages stets die hinsichtlich der eingebrachten Gesuche betreffenden Dominien um ihr bestimmtes Gutachten aufzufordern;

c) mit Rücksicht auf diese Begutachtungen immer einen ordentlichen Terna-Vorschlag zu erstatten, und endlich

d) nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß die in die Competenz tretenden Individuen, wo möglich sich nach Wien verfügen, und daselbst sich einer vorläufigen Prüfung und Würdigung ihrer Qualification im k. k. Taubstummen-Institute unterziehen.

308.

## Evidenzhaltung der Geburten, Trauungen und Sterbfälle von Israeliten in Wien und auf dem Lande.

Regierungs-Verordnung vom 5. November 1830, Zahl 59,402. An die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Kreisämter und das fürsterzbischöfliche Consistorium.

Ueber eine specielle Anfrage: wie man sich hinsichtlich der Evidenzhaltung der Trauungen, Geburten und Todesfälle der etwa auf dem Lande mit Bewilligung der Landesstelle ausnahmsweise sich aufhaltenden israelitischen Glaubensgenossen zu benehmen habe, hat die Regierung zu bestimmen befunden, daß nach den von der k. k. Polizei-Ober-Direction als unmittelbaren Judenbehörde ertheilten Aufschlüssen kein Anstand obwalte, es hinsichtlich dieser Evidenzhaltung bei der bisherigen Uebung zu belassen; zur genaueren und verläßlichen Controlle derselben habe das k. k. Kreisamt die Verfügung zu treffen, daß die Geburten und Trauungen von Israeliten nicht nur dem hiesigen israelitischen Religionslehrer, und die Sterbefälle nicht bloß dem hiesigen israelitischen Spitale angezeigt, sondern auch den Ortsobrigkeiten angegeben werden, welche diese Anzeigen im Wege der Dominien alsogleich und unmittelbar an die k. k. Polizei-Ober-Direction zu leiten haben.

309.

## Grundsätze über das Verfahren bei Wasserbauten und der Bedeckung des dazu erforderlichen Aufwandes.

Hofkanzlei-Decret vom 10. November 1830, Zahl 25,657; Regierungs-Circulare vom 22. November 1830, Zahl 64,234, nach der mit Regierungs-Circulare vom 16. Februar 1831, Zahl 9023, berichtigten Auflage.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. October 1829 folgende Grundsätze über das Verfahren bei Wasserbauten und der Bedeckung des dazu erforderlichen Aufwandes zur Richtschnur vorzuschreiben geruhet:

Erstens. Vor jedem Wasserbau soll der relative Nutzen desselben im Verhältnisse zu dem dazu erforderlichen Aufwande mit Zuziehung der dazu gehörigen Interessenten ausgemittelt werden.

Unter der Nützlichkeit eines Baues wird sowohl der positive Vortheil, der davon erwartet wird, als die Abwendung der Nachtheile, die aus der Unterlassung des projectirten Baues zu besorgen sind, verstanden.

Unter den Interessenten sind sowohl das Aerarium, wenn es zu concuriren berufen ist, also die das Aerarium vertretenden Behörden, wie auch die Privaten, deren Interesse in Berührung kommt, gemeint.

Zweitens. Ueber die Vollziehung eines projectirten Wasserbaues haben die dazu berufenen Behörden nach Maßgabe ihres Wirkungskreises zu entscheiden.

Drittens. Zur Bedeckung des Aufwandes eines als nothwendig oder nützlich erkannten und gehörig beschlossenen Wasserbaues sind nach den weiter folgenden Bestimmungen der Staat und die Privat-Interessenten berufen.

Viertens. Wasserbauten für reine Staatszwecke sind ausschließend auf Kosten des Staats-Aerars zu vollziehen.

Dahin gehören insbesondere alle Wasserbauten, welche ausschließend auf den Zweck der Befahrung der Flüsse mit Schiffen oder Flößen, oder bei Gränzflüssen gegen das Ausland oder Ungarn auf die Versicherung der Ufer als Staats-Territorium gerichtet sind.

Fünftens. Wasserbauten, welche nur allein zur Erreichung von Privatzwecken unternommen werden, sollen auch nur auf Kosten derjenigen Privaten, denen daraus ein Vortheil zugeht, oder von denen dadurch ein Nachtheil abgewendet wird, getragen werden.

Sechstens. Wenn ein Wasserbau, obgleich vorzugsweise aus Staatszwecken unternommen, auch Privaten zum Nutzen gereicht, oder wenn ein solcher Bau für Privatzwecke zunächst berechnet, auch dem Staate directe und berechenbare Vortheile gewähret; so haben im ersten Falle auch die Privaten, und im letzten Falle auch der Staat zu den Kosten verhältnißmäßig beizutragen.

Siebentens. Die gehörig berechneten Kosten eines beschlossenen Wasserbaues sind, wenn dazu theils

der Staat, theils Privat-Interessenten beizutragen berufen sind, vor allem mit Zuziehung der Interessenten von den dazu geeigneten Behörden von Fall zu Fall nach dem Verhältnisse des erwartenden Nutzens oder abgewendeten Schadens, zwischen dem Staate und den Privat-Interessenten festzusetzen, in der Art, daß auch für die letzteren vorläufig nur die auf sie im Ganzen ausfallende Summe mit dem Vorbehalte der Subrepartition ausgemittelt wird.

Achtens. Die Subrepartition der Baukosten auf die Privat-Interessenten, diese mögen mit dem Staate gemeinschaftlich oder allein und ausschließend concuriren, ist jedesmal mit ihrer Zuziehung von der dazu berufenen Behörde durch geeignete Kunstverständige auszumitteln.

Neuntens. In so fern die Privat-Interessenten eines Fluß-Wasserbaues vorzugsweise aus den Fluß-Anrainern bestehen, ist zu bemerken, daß darunter nur jene verstanden werden, deren Real-Besitzthum inner dem Inundations-Gebiete des Flusses gelegen ist, daß aber dieser Begriff außer den unmittelbaren Grundbesitzern auch auf die Grund- und Zehent-Obrigkeiten nach dem Verhältnisse ihres Nutzantheiles an den bezeichneten Gründen und Realitäten auszudehnen sey.

Zehntens. Unter den Privat-Interessenten werden ferner auch jene öffentlichen Fonde verstanden, welche, obschon sie unter der Verwaltung der Staatsbehörden stehen, gleichwohl nach den Grundsätzen des

Privatrechtes administrirt werden, welche Fonde daher in Beziehung auf Wasserbauten, bei welchen sie interessirt sind, genau wie andere Private zu behandeln seyn werden.

Eilftens. Zum Maßstabe der Beitragsleistung soll der Capitals-Werth dienen, um welchen die Grundstücke oder Realitäten eines jeden einzelnen Interessenten entweder positiv durch Vermehrung derselben, oder negativ durch Vermeidung ihrer Abwerthung erhöhet werden.

Zwölftens. Jedem Privat-Interessenten ist von der Behörde der Betrag, der auf ihn entfällt, und der Maßstab, nach welchem derselbe berechnet worden ist, in einem gehörig verfaßten Ausweise bekannt zu geben.

Sollte ein Privat-Interessent durch die von der Behörde ihm zugestellte Berechnung seines Beitrages oder des Maßstabes der Ausmittlung sich beschwert finden, so steht es ihm frei, binnen einer Frist von höchstens 14 Tagen um eine gerichtliche Würdigung des auf ihn angewendeten Maßstabes anzusuchen, welche in jedem Falle zu bewilligen ist, und nach deren Ausspruch sich zu benehmen seyn wird, ohne einen weiteren Rechtszug oder eine weitere Beschwerde zuzulassen.

Die Kosten der gerichtlichen Schätzung wird der Recurrent nur dann zu tragen haben, wenn die von ihm eingebrachte Beschwerde als ungegründet erkannt werden sollte.

Dreizehntens. Wer nach Verlauf der festgesetzten Frist von 14 Tagen das Ansuchen um eine gerichtliche Schätzung nicht gestellt haben sollte, ist zur Leistung des ihm zugetheilten Beitrages verpflichtet.

Vierzehntens. Sollte Jemand es vorziehen, den Grund oder die Realität, für welchen er einen definitiv ausgemittelten Betrag zu leisten hätte, eher ganz aufzugeben, als sich diesem Beitrage zu unterziehen, so steht ihm solches frei, nur muß die Erklärung darüber in einer Frist von 14 Tagen nach definitiver Feststellung des Beitrages abgegeben werden.

Solche überlassene Grundstücke oder Realitäten sind zum Vortheile der Baukosten-Concurrenz im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern.

Fünfzehntens. Um die Vollziehung eines beschlossenen Wasserbaues nicht aus Mangel an den dazu erforderlichen Geldmitteln ins Stocken zu bringen, ist sich nach der Beschaffenheit der Concurrenz darüber die vollkommene Sicherheit zu verschaffen, in welcher Beziehung folgende Bestimmungen festgesetzt werden:

a) In den Fällen, wo der Staat den Aufwand allein zu bestreiten hat, kann die angemessene Erfolglassung der erforderlichen Summen mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften ohnehin keinem Anstande unterliegen.

b) In jenen Fällen, wo die Concurrenz zwischen dem Staate und den Privaten getheilt ist, der Bau jedoch für jeden Fall aus Staats-Rücksichten un-

ternommen werden muß, ist der ganze Kostenbetrag aus dem Aerarium vorschußweise zu bericht igen, und der auf die Privaten entfallende Antheil für das Aerarium gehörig einzubringen.

c) In allen anderen Fällen ist den Behörden die Sorge zu überlassen, die von den Privaten einzuzahlenden Summen gehörig sicher zu stellen und einzubringen, ohne daß auf Aerarial-Vorschüsse gerechnet werden darf.

Diese Grundsätze haben mit dem Militär-Jahre 1831 in Wirksamkeit zu treten.

310.

## Die Einsendung der Auszüge aus dem Todten-Register der Seelsorger an die Gerichte hat zu unterbleiben; übrigens haben die Seelsorger den staatsherrschaftlichen Verwaltungs-Aemtern über die Todesfälle ihrer Unterthanen monatliche Auszüge aus den Sterb-Matrikeln mitzutheilen.

Hofkanzlei-Decret vom 10. November 1830, Zahl 26,163; Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 26. November 1830, Zahl 64,119. An die k. k. Nieder-Oesterreichische Staatsgüter-Administration, an die k. k. Hof- und Nieder-Oesterreichische Kammer-Procuratur, die k. k. Polizei-Ober-Direction, das fürsterzbischöfliche Consistorium in Wien, das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten, die k. k. Consistorien der evangelischen Gemeinden Augsburgischer und Helvetischer Confession, die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Die k. k. Hofkanzlei hat im Einvernehmen mit dem k. k. obersten Gerichtshofe unter dem 10. November 1830 eröffnet, daß die mit Hofkanzlei-Decret vom 5. April 1828 *) angeordnete Einsendung der Auszüge aus den Todten-Registern der Seelsorger an die betreffenden Gerichte einstweilen, und bis auf weitere Verordnung auf sich zu beruhen habe.

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1828, Verordnungs-Zahl 71, Seite 226.

Da indessen die k. k. allgemeine Hofkammer die in Abschrift beiliegende Circular = Verordnung der k. k. Staatsgüter=Administration ddo. 17. September 1827, an sämmtliche staatsherrschaftliche Verwaltungs=Aemter in Absicht auf die Controllirung der waisen= und depositenämtlichen Gebahrung auf den Nieder=Oesterreichischen Staats= und Fondsherrschaften unter dem 19. Julius 1830 genehmigt und der Regierung die Einleitung überlassen hat, daß die von der Staatsgüter=Administration beabsichtigte Controll=Maßregel der nothwendigen Mitwirkung der Seelsorger nicht ermangle, so erhalten die Consistorien die Weisung, die Seelsorger in den Pfarr=Bezirken, wo sich staats= oder fondsherrschaftliche Unterthanen befinden, und welche Bezirke die Staatsgüter = Administration dem Consistorium zu dem gedachten Zwecke ungesäumt bekannt zu machen angewiesen wird, zu beauftragen, den staatsherrschaftlichen Verwaltungs = Aemtern monatliche Auszüge aus den Sterb=Matrikeln über die Todesfälle ihrer Unterthanen mitzutheilen, in welchen Auszügen in einer eigens beigefügten Colonne zugleich ersichtlich zu machen ist, ob einer oder der andere Verstorbene, minderjährige, oder unter seiner Curatel gestandene Kinder hinterlassen habe, oder ob sonst andere Verhältnisse eintreten, die zur Controlle der Verlassenschafts=Abhandlungen dienen können.

# Beilagen.

## Circulare

an sämmtliche staatsherrschaftliche Verwaltungs-Aemter in Nieder-Oesterreich.

Um die so wichtige waisen- und depositenämtliche Gebahrung auf den Nieder-Oesterreichischen Staats- und Fondsherrschaften einer genauern Controlle zu unterziehen, und insbesondere den so nachtheiligen Verheimlichungen der Verlassenschaftsgelder vorzubeugen, findet man den unterstehenden Verwaltungs-Aemtern nicht nur die genaue Beobachtung der bereits dießfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere aber die richtige und ununterbrochene Führung des in der allgemeinen Instruction der Justizstellen vom 9. September 1785, II. Abtheilung §. 44 vorgeschriebenen Verlassenschafts-Protokolls hiermit einzuschärfen; sondern auch anzuweisen, daß sie die ihnen von den betreffenden Seelsorgern monatlich mitzutheilenden Auszüge aus den Sterb-Matrikeln, wegen deren künftiger regelmäßiger Uebersendung von den Pfarrern an die staatsherrschaftlichen Verwaltungs-Aemter man sich unter einem an das hohe k. k. Nieder-Oesterreichische Landes-Präsidium verwendet, mit den Verlassenschafts-Protokollen genau vergleichen, um zu sehen, ob alle jene Erblasser, bei welchen der Fall einer Verlassenschafts- oder Vormundschaftsverhandlung eintreten kann, richtig in das Verlassenschafts-Protokoll eingetragen seyen, oder ob bei

jenen Erblassern, wo kein Grund zu einer gerichtlichen Verhandlung eintritt, in dem Matrikel-Auszuge die dießfällige Ursache z. B. „Kind ohne Vermögen" oder „kinderlos in gänzlicher Armuth verstorben" angemerkt werden müßte.

Obige Verlassenschafts-Protokolle sind sodann nebst diesen Pfarr-Matrikeln mit den Jahres-Rechnungen hierher einzusenden, außerdem aber wird den Verwaltungs-Aemtern zur Pflicht gemacht, diese Staatsgüter-Administration alle halbe Jahre und zwar mit 1. November und 1. Mai jeden Jahres von den erfolgten Todesfällen und darüber zu pflegenden Abhandlungen nach dem mitfolgenden verlässig auszufüllenden Formulare in steter Kenntniß zu erhalten.

Wien am 17. September 1827.

## Formular.

# Ausweis

über die Sterbfälle, für die Periode vom 1. November 1826 bis 30. April 1827 bei der Stiftungs-Fondsherrschaft Wolkersdorf.

## Anmerkung.

Alle halbe Jahre müssen zuerst die Rückstände an den im vorigen Semester unbeendigt gebliebenen Abhandlungen wieder aufgeführt werden, die gesammten früheren Rückstände sind daher gleich in der ersten Eingabe vollständig ersichtlich zu machen.

## Todesfälle.

| Post-Nr. | In der Pfarre, Ort und Nr. | Tag des Todfalles. | Name, Stand und Alter des verstorbenen Unterthans. | Qualification. | Erben majoren. | Erben minoren. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Wolkersdorf, Ort Wolkersdorf Nr. 50. | 15. März 1827. | Schiler Johann, verheirathet, 60 Jahre alt. | Hauer. | 3 | 2 |

| Amtshandlung über diese Verlassenschaften. | | | | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|
| Inventirt den | Abgehandelt den | Laut verrechnet Kapular-Post-Nr. | Pupillen-Geld verrechnet | |
| 10. Mai 1827. | 15. Julius 1827. | 70 | Wais. Buch C. Fol. 320. Fol. 322. | Laut Matrikel vom Monat März<br><br>Hier müssen auch die Ursachen der unbeendigten Abhandlungen angemerkt werden. |

311.

## In den Wanderbüchern ist nebst dem Geburtsorte, auch der Kreis, die Ortsobrigkeit und die Pfarre beizusetzen.

Hofkanzlei-Decret vom 10. November 1830, Zahl 25,992; Regierungs-Verordnung vom 28. November 1830, Zahl 65,495. An die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien inner den Linien Wiens.

In den, zu Folge allerhöchsten Patentes vom 24. Februar 1827 *), eingeführten Wanderbüchern ist bei den vorgedruckten Formeln der Personsbeschreibung zur Bezeichnung der Heimath nur der Geburtsort angedeutet.

Damit jedoch eine größere Evidenz über die Abwesenden in Fällen von Reisebewilligungen erlangt werde, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei verordnet, künftig den Wanderbüchern auch die nähere Bezeichnung des Kreises, der Ortsobrigkeit und der Pfarre des Geburtsortes des Reisenden beizurücken.

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1827, Verordnungs-Zahl 69, Seite 198.

312.

## Weisung die Dienstbesetzungen mit möglichster Beförderung zu erledigen.

Hofkanzlei-Decret vom 12. November 1830, Zahl 26,243; Regierungs-Zahl 65,691.

Seine Majestät haben mit allerhöchstem Cabinets-Schreiben vom 4. November 1830 Allerhöchst zu bemerken geruhet, daß die Verzögerung der Dienstbesetzungen bei den Gerichtsstellen Allerhöchst Dero Aufmerksamkeit auf Sich gezogen habe, und daß, so wie Seine Majestät unter Einem dieserwegen die Aufträge an die oberste Justizstelle und die Polizei-Hofstelle erlassen, es auch der Allerhöchste Wille sey, daß die politischen Behörden, wenn es sich um Dienstbesetzungen bei gemischten Stellen handle, derlei Geschäfte mit möglichster Beförderung erledigen.

Da nun Seine Majestät in dieser Beziehung zugleich zu befehlen geruhet haben, daß von Seite der k. k. vereinigten Hofkanzlei zu diesem Ende die nachdrücklichsten Weisungen an die Unterbehörden erlassen werden sollen, so hat diese Hofstelle die Regierung von diesem allerhöchsten Befehle zur pflichtmäßigen genauen Nachachtung in die Kenntniß gesetzt.

## 313.

## Vorschrift für die Pensions- und Provisions-Betheilung des Aufsichts-Personals der Untersuchungs-Arreste für Verbrecher und schwere Polizei-Uebertreter, dann der Straf-Anstalten, so wie der Witwen und Waisen dieses Personals.

Hofkanzlei-Decret vom 12. November 1830, Zahl 21,977; Regierungs-Verordnung vom 6. December 1830, Zahl 67,537. An den Wiener Magistrat.

Die verschiedene Behandlung, welche bisher bei der Pensions- und Provisions-Betheilung des Aufsichts-Personals der Untersuchungs-Arreste für Verbrecher und schwere Polizei-Uebertreter, so wie bei jenen ihrer Witwen und Waisen Statt fand, hat die hohe Hofkanzlei bestimmt im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. obersten Justizstelle festzusetzen, daß von dem Aufsichts-Personale der Untersuchungs-Arreste für Verbrecher und schwere Polizei-Uebertreter (dann der Strafanstalten) diejenigen mit ihren Witwen und Waisen pensionsfähig seyn sollen, welche nebst dem, daß sie bei ihrem Dienstes-Antritte in Eidespflicht genommen werden, Jahresgehalte beziehen und förmliche Anstellungs-Decrete erhalten, noch eine Oberaufsicht über die Inquisiten und Sträflinge führen, und in welchen sich also die Obliegenheiten der Oberaufsicht oder der Leitung des untergeordneten Aufsichts-Personals vereinigen.

Dagegen sollen die untergeordneten minderen Individuen, welche eigentlich nur gemeine Gefangenwärter sind, mit ihren Angehörigen bloß provisionsfähig seyn.

Hiervon wird der Magistrat zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung bei allen von nun an vorkommenden derlei Pensions- und Provisions-Fällen in die Kenntniß gesetzt.

## 314.

## Vorschriften für die Verfassung der Präliminarien der landesfürstlichen Ortschaften.

Regierungs-Verordnung vom 16. November 1830, Zahl 50,787. An die k. k. Kreisämter und die Provincial-Staatsbuchhaltung.

Im Allgemeinen ist den Magistraten der landesfürstlichen Orte zur Richtschnur für die künftige Verfassung der Präliminarien zu erinnern:

a) daß sie in den Fällen, wenn sich aus den Voranschlägen Abgänge ergeben, die durch Umlage auf die Bürgerschaft gedeckt werden müssen, mit diesen Voranschlägen immer zugleich summarische Ausweise über den Grund-, Häuser- und Erwerbsteuergulden zum Behufe der Ausmittlung des Umlags-Dividenten vorzulegen haben;

b) daß in Zukunft die Voranschläge zwar auch auf die Erfahrungen des vorgeschriebenen Beobachtungs-Jahres, d. i. des vorletzten Jahres,

somit die Voranschläge des Militär-Jahres 1832 auf die Rechnungs-Abschlüsse des Militär-Jahres 1830 zu basiren, daß jedoch die Casse-Reste, dann die Activ- und Passiv-Rückstände nicht vom Ende October des Beobachtungs-Jahres, sondern vom Ende April des letzten, d. i. bei Vorlegung der Präliminarien laufenden Jahres, daher in die Voranschläge des Militär-Jahres 1832 die gedachten Reste vom Ende April 1831 unter Beischließung einer specifischen und instruirten Nachweisung derselben aufzunehmen seyn werden, weil durch diese Maßregel, deren Ausführung auch keinem Anstande unterliegt, indem die Voranschläge, der Verordnung gemäß, ohnehin erst im Laufe des Monats Mai von den Communal-Behörden an das Kreisamt vorgelegt werden, dem wahrscheinlichen für das Präliminar-Jahr dienlichen gereinigten Casse-Stande näher gerückt wird.

## 315.

## Die Invaliden-Revision hat bei Gelegenheit der Conscription, und von 1832 an, wie die Conscriptions-Revision selbst nur alle drei Jahre zu geschehen.

Regierungs-Verordnung vom 17. November 1830, Zahl 63,506. An den k. k. Regierungsrath und Stadthauptmann in Wien, die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Die Conscriptions-Revision pro 1831 hat dießmal schon mit Mitte December 1830 zu beginnen, so-

dann aber ist sie vom Jahre 1832 angefangen alle drei Jahre vorzunehmen. Bei Gelegenheit der bevorstehenden Conscription hat auch die Revision der Invaliden, welche der k. k. Hofkriegsrath mit dem Rescripte vom 12. März 1830, K 486 *), bei Gelegenheit der Conscriptions-Revision alle zwei Jahre vorzunehmen, angeordnet hat, Statt zu finden, welches zu Folge des hofkriegsräthlichen Rescriptes vom 29. October 1830, K 3244, nunmehr auch von 1832 an, wie die Conscriptions-Revision selbst nur alle drei Jahre zu geschehen hat.

## 316.

## Verbot des sogenannten Riemstechens oder Bandspieles, als eines Hazard-Spieles.

Regierungs-Verordnung vom 18. November 1830, Zahl 52,732. An die k. k. Polizei-Ober-Direction in Wien, die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens, dann Regierungs-Zahl 72,039.

Nach dem allerhöchsten Patente vom 1. Mai 1784 sind alle Glücks- oder sogenannten Hazard-Spiele unter was immer für einem Namen, den die Spielsucht zur Vereitlung der vielmal schon gegen die Glückspiele erlassenen Gesetze, für dieselben erfunden hat, oder noch erfinden mag, ausdrücklich verboten.

Das Criterium eines Hazard-Spieles ist daher dahin festgestellt worden, daß jedes Spiel als ein Ha-

*) Seite 148, Verordnungs-Zahl 89.

gen wieder mit sich nehmen, in sich enthält, so wird die Befreiung vom Amortisations-Gesetze nicht bloß auf das Institut selbst und auf die Donationen inter vivos oder mortis causa beschränkt, sondern auch auf die Individuen und bei diesen auf Erbschaften ab intestato ausgedehnt, die Erwerbung liegender Güter aber davon in der Art ausgenommen, daß dieselbe nach der allgemeinen Norm des Amortisations-Gesetzes ohne allerhöchste landesfürstliche Genehmigung nicht Statt finden dürfe. Die Erwerbungen dieses Klosters sind übrigens wie bei jedem anderen Kloster der Regierung um so mehr anzuzeigen, als diese Erwerbungen die Natur einer Stiftung annehmen, und somit unter landesfürstlicher Tutel stehen.

Das Institut kann allerdings auch von seinen Gliedern entweder inter vivos oder mortis causa erwerben. In letzterer Beziehung genügt es aber nicht, daß das Vermögen der Individuen dem Kloster bleiben dürfe, was gegen die Natur der gemachten Bedingungen die Auslegung erhalten könnte, als ob dieses Vermögen schon im Voraus ein Eigenthum des Klosters geworden sey, sondern es wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß das letztere nicht ipso facto also am wenigsten mit Beseitigung der Anordnungen des bürgerlichen Gesetzbuches ab intestato, sondern nur durch eine ausdrückliche gesetzlich gültige Verfügung des Individuums inter vivos oder mortis causa von demselben erwerben und erben könne.

Daß übrigens dieses Kloster rücksichtlich der Aufnahme und jährlichen Ausweisung seiner Glieder alle den übrigen Klöstern, auch jene den englischen Fräulein obliegenden auf landesfürstliche Verordnungen beruhenden Verbindlichkeiten zu erfüllen haben werden, versteht sich von selbst.

318.

## Erinnerung der Frist für die Vorlegung der Futterpreis-Ausweise zur Berechnung der Postritt-Gebühren.

Regierungs-Verordnung vom 19. November 1830, Zahlen 63,384 und 63,836. An die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Um in Zukunft die Postritt-Gebühren, so wie es vorgeschrieben ist, gleich nach Verlauf des bezeichneten halben Jahres berechnen zu können, ist es nothwendig, daß die Ausweise über die Futterpreise jederzeit pünctlich vorgelegt werden. Es ist sich daher ein für allemal gegenwärtig zu halten, daß diese vorgeschriebenen Ausweise bei sonstiger Ahndung immer längstens bis 10. März und 10. September der Regierung vorgeleget werden müssen.

## 319.

## Herabsetzung des Preises des in eincentige Fässer verpackten Salzes bei dem Verschleißamte zu Gmunden.

Hofkammer-Decret vom 19. November 1830, Zahl 1730; Regierungs-Circulare vom 22. November 1830, Zahl 67,008.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich bestimmt gefunden, den Preis des in eincentige Fässer verpackten Salzes bei dem Verschleißamte zu Gmunden, vom 1. December 1830 angefangen, von 6 fl. 30 kr. auf sechs Gulden zwanzig fünf Kreuzer herab zu setzen.

Die mit dem Regierungs-Circulare vom 9. October 1829 *) bekannt gegebenen Preise für die übrigen Salzgattungen bleiben unverändert.

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 255, Seite 796.

320.

## Polizei-Vorschriften für die Behandlung der in Wien ein- und auswandernden, dann der aus der Arbeit getretenen, und sich hier aufhaltenden Gesellen.

Regierungs-Verordnung vom 20. November 1830, Zahl 51,439. An die k. k. Polizei-Ober-Direction und den Wiener Magistrat.

§. 1.

Jeder hier einwandernde Geselle hat sich mit dem an der Linie gegen Zurücklassung seines Wanderbuches erhaltenen sogenannten Linien-Zettel ohne Verzug zur k. k. Polizei-Ober-Direction zu begeben, wo ihm gegen Vorzeigung des erhaltenen Linien-Zettels sein Wanderbuch zurück gestellt, und je nachdem er mit den nöthigen Subsistenz-Mitteln versehen ist, ein Aufenthaltsschein auf 3 oder 14 Tage ausgefertiget werden wird, ohne welchen er weder auf der Herberge, noch sonst wo über 24 Stunden zu dulden, sondern der k. k. Polizei-Behörde zur weiteren Behandlung anzuzeigen ist; was auch dann zu geschehen hat, wenn die im Aufenthaltsscheine ausgedrückte Zeit, ohne daß der Geselle eine Arbeit erlangte, oder von hier abreiste, verstrichen ist.

§. 2.

Nach geschehener Meldung bei der k. k. Polizei-Ober-Direction, hat sich der Geselle bei dem Vorsteher,

oder bei den unzünftigen Beschäftigungen bei dem Repräsentanten einzufinden, und diesem seine Reiseurkunden, so wie den erhaltenen Aufenthaltsschein vorzuzeigen.

§. 3.

Der Vorsteher oder Repräsentant hat den sich meldenden Gesellen sogleich in ein eigenes, mit nachstehenden Rubriken, als: für den Tauf- und Zunamen und Geburtsort des Gesellen, die Dauer des bewilligten Aufenthalts, den Namen des Arbeitsgebers, den Tag des Arbeitsein- und Austrittes und den Tag der etwaigen Abreise versehenes, in alphabetischer Ordnung zu führendes Protokoll einzutragen, und ihn sohin da, wo eine Herberge besteht, auf dieselbe oder in einen andern etwa bestimmten Aufenthaltsort zu weisen.

§. 4.

Bei jenen Gewerbs-Classen, wo Herbergen bestehen, ist der angekommene Geselle in ein weiteres, von dem Herbergsvater in alphabetischer Ordnung mit den Rubriken für Tauf- und Zunamen und Geburtsort, den Tag der Ankunft, die Dauer des bewilligten Aufenthalts und den Tag des sohin erfolgten Abganges oder Arbeitseintrittes zu führendes Protokoll einzutragen.

§. 5.

Da, wo eine eigene Herberge besteht, darf sich der Geselle an keinem anderen Orte, als auf derselben

aufhalten, in Ermanglung derselben aber, ist ihm die Wahl des Aufenthaltes überlassen.

§. 6.

Wenn ein Geselle auf die bei jeder Gewerbs-Classe übliche Art eine Arbeit erlangt hat, so hat er dieses dem Vorsteher oder Repräsentanten anzuzeigen, dieser denselben in das Protokoll einzutragen, und dem Gesellen einen Aufnahmsschein nach dem folgenden Formulare einzuhändigen:

„Der Geselle N. N. kann von dem Meister (Befugten) N. N. in Arbeit aufgenommen werden."

Wien am .....

N. N. Vorsteher (Repräsentant).

§. 7.

Ohne einen solchen Aufnahmsschein, welcher von dem Gesellen sammt dem Wanderbuche dem Arbeitsgeber zur Aufbewahrung zu übergeben ist, darf kein Geselle in Arbeit aufgenommen werden, und der Arbeitsgeber, welcher diese Vorschrift verabsäumt, hat für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von 2 Gulden Metall-Münze zu erlegen.

§. 8.

**Wenn der Arbeitsgeber einen Gesellen aus der Arbeit zu entlassen, oder dieser aus der Arbeit zu treten Willens ist, so hat der Arbeitsgeber dem Vorsteher oder Repräsentanten, und zwar nach wenigstens 24 Stunden vor dem wirklichen Austritte des Gesellen hiervon**

die Anzeige zu machen, und zu diesem Ende den in Händen habenden Aufnahmsschein, auf welchem der Tag des zu erfolgenden Austrittes anzumerken ist, zur Eintragung in das Gesellen-Protokoll zuzusenden, jedoch nicht durch den austretenden Gesellen, sondern durch ein anderes verläßliches Individuum. Jener Arbeitsgeber, der diese Anzeige unterläßt, hat nicht nur zu Folge der Regierungs-Verordnung vom 25. April 1829, für die von dem Gesellen etwa rückständigen Auflagen zu haften, sondern insbesondere auch noch für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von 2 Gulden Metall-Münze zu erlegen.

§. 9.

Der aus der Arbeit tretende Geselle hat sich sogleich bei dem Vorsteher oder Repräsentanten zu melden, und sohin, wenn er nicht etwa abzureisen Willens ist, bei der k. k. Polizei-Ober-Direction einen neuen Aufenthaltsschein zum hiesigen Aufenthalte zu erwirken.

§. 10.

Um jedoch auch über jene aus der Arbeit tretende Gesellen eine sichere Aufsicht herzustellen, welche sich während der Arbeitszeit nicht bei dem Arbeitsgeber, sondern an einem anderen Orte im Aufenthalte befunden haben, wird jeder Arbeitsgeber verpflichtet, nebst der im §. 8 angeordneten Anzeige an den Vorsteher oder Repräsentanten von dem Austritte eines solchen Gesellen auch besonders noch bei jener k. k. Polizei-Di-

rection, in deren Bezirke der ausgetretene Geselle zu dieser Zeit wohnhaft ist, unverzüglich, und zwar ebenfalls nach 24 Stunden vor dem Austritte die Anzeige zu machen, widrigens er bei Unterlassung dieser Anzeige eine weitere Geldstrafe von 2 fl. M. M. bei der k. k. Polizei-Behörde zu erlegen haben würde.

§. 11.

Die Vorsteher oder Repräsentanten haben jeden Arbeitsgeber, welcher die in den §§. 7 und 8 angeordneten Meldungen zu erstatten unterläßt, ohne Verzug dem Wiener Magistrate zur Einhebung der in eben diesen Paragraphen festgesetzten Geldstrafen anzuzeigen.

§. 12.

Mit Kundmachung gegenwärtiger Anordnung werden alle Gebräuche oder Gewohnheiten, welche mit derselben im Widerspruche stehen, aufgehoben, dahingegen bleiben aber alle früheren Anordnungen in Kraft, bei welchen dieser Fall nicht eintritt, und die daher auch wie früher noch fortzubestehen haben.

321.

## Nothwendigkeit einer von dem Kreisamte, oder der Nieder-Oesterreichischen Regierung zu ertheilenden Ordre für, zur Vornahme einer Amtshandlung auf dem Lande abgeordnete Beamte der Polizei-Ober-Direction.

Regierungs-Verordnung vom 21. November 1830, Zahl 64,369. An die k. k. Polizei-Ober-Direction in Wien.

Der k. k. Polizei-Ober-Direction wird bedeutet, daß, wenn zur Vornahme einer Amtshandlung auf dem flachen Lande ein ihr unterstehender Beamter abgeschickt werden muß, dieser stets mit einer offenen Ordre des betreffenden k. k. Kreisamtes oder der Nieder-Oester. Landesregierung zu versehen ist, kraft welcher die Obrigkeiten des flachen Landes ihm bei seinen Amtshandlungen zu unterstützen und zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes sich wirksam zu beweisen haben.

322.

## Bestimmung der von den ständischen Freihäusern in Wien zu leistenden Beiträge zu Schul-, Kirchen-, dann Pfarrhofbaulichkeiten.

Regierungs-Verordnung vom 23. November 1830, Zahl 62,102. An den Wiener Magistrat.

Ueber die vorgekommene Anfrage rücksichtlich der, die ständischen Freihäuser in der Stadt zu Schul- und

Kirchen-, dann Pfarrhofbaulichkeiten treffenden Beiträge wird Nachstehendes erinnert:

In so fern diese Anfrage, in Beziehung auf das Schulwesen zu verstehen ist, handelt es sich hierbei um eine zweifache Concurrenz und zwar zu Bauten und zu Miethen; bei welchen drei Theile in Anspruch genommen werden, nämlich der Patron, die Grundherrschaften und die Gemeinden.

Miethzinse werden zu drei gleichen Theilen unter jene drei Concurrenten getheilt. — Bei Baukosten hat der Patron die Professionisten-Kosten, die Grundobrigkeit die Materialien, und die Gemeinde die Hand- und Zugarbeiten zu liefern.

Da die ständischen Freihäuser den ständischen Freihöfen gleichzuhalten sind, und da somit jene ebenfalls, so wie diese, als Dominical-Körper behandelt werden, so folgt hieraus von selbst, daß diese Freihäuser weder bei der einen noch bei der anderen der obenberührten Leistungen zu Schulzwecken in jene Repartitions-Abtheilung einbezogen werden können, in der die Gemeinden mit ihren Beiträgen begriffen sind, sondern daß selbe in Gemäßheit der hohen Hofkanzlei-Vorschrift vom 19. März 1807 in die, die Grundherrschaften treffenden Vertheilungen aufgenommen werden müssen, wornach also solche Dominical-Freihöfe, welche landtäflich inliegen, bei den Schulbaulichkeiten, in der Regel zu den Schulbau-Material-Kosten, für ein Haus zu concurriren haben.

Der Grund einer bisher nicht geschehenen Einbeziehung der gedachten Freihäuser, kann in der Rücksicht mit Erfolge nicht eingewendet werden, weil bei allen auf öffentlichen Rücksichten beruhenden Verbindlichkeiten, durch eine Nichterfüllung, oder Nichtübung eine Verjährung niemals begründet werden kann.

Ganz anders verhält es sich jedoch bei den Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten, bei welchen nach dem allerhöchsten Bau-Normale vom 27. Junius 1805 die Grundobrigkeiten, von der Beitragleistung ganz hinwegfallen, indem zur Herstellung der Kirchen- und Pfarrhofgebäude, in der Regel immer der Kirchenschatz, und erst in dessen Ermanglung der Patron berufen ist, und indem den Grundobrigkeiten selbst für den Fall, daß sie Bau-Materialien liefern, solche stets nach dem Erzeugungspreise vergütet werden müssen.

323.

## Unstatthaftigkeit der allgemeinen Einführung schriftlicher Lehr-Contracte bei den zünftigen Gewerben.

Hofkanzlei-Decret vom 23. November 1830, Zahl 26,829; Regierungs-Verordnung vom 15. December 1830, Zahl 67,496. An den Wiener Magistrat.

Das Verhältniß zwischen Lehrherren und Lehrlingen bei Professions-Beschäftigungen ist, in so fern der Schutz der Letzteren, und manche polizeiliche Rück-

sichten es erheischen, theils durch gesetzliche Vorschriften, theils (bei den zünftigen Gewerben) durch die Innungs-Statuten geregelt. In allen übrigen Beziehungen aber bleiben die näheren Bestimmungen über die gegenseitigen Rechte und Leistungen dem Privat-Uebereinkommen der Parteien überlassen, und so wie daher die öffentliche Verwaltung in den Inhalt dieser Privat-Stipulationen nicht einzugehen berufen ist, kann sie sich noch minder berufen finden, in Absicht auf die Form und auf die Art und Weise, wie solche Privat-Uebereinkünfte zu Stande zu bringen seyen, besondere positive Vorschriften zu erlassen.

Hiernach hat die k. k. vereinte Hofkanzlei die allgemeine Einführung schriftlicher Lehr-Contracte bei den zünftigen Gewerben als unstatthaft erkannt.

## 324.

## Neue Bestimmungen der Aufnahms-Taxen für die Findelanstalt in Wien.

Hofkanzlei-Decret vom 25. November 1830, Zahl 20,068; Regierungs-Circulare vom 20. December 1830, Zahl 68,555.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 24. Mai 1830, werden nebst der bisher bestandenen, mit dem Regierungs-Circulare vom 31. October 1829 *) bekannt

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 193, Seite 658.

gegebenen einzigen Aufnahms-Taxe von 294 fl. Conventions-Münze, als Entschädigung für den ganzen Verpflegs-Aufwand der in die Findelanstalt gebrachten unehelichen Kinder, noch folgende mindere Aufnahms-Taxen nach drei Abstufungen, und zwar nach den früheren Grundsätzen festgesetzt, wogegen jedoch die bisherige Gestattung von Theilzahlungen ganz aufzuhören hat.

Die erste Classe mit Ein Hundert Gulden Conventions-Münze, wird für diejenigen unehelichen Kinder bestimmt, welche außer der Provinz Nieder-Oesterreich geboren, somit aus einer andern erbländischen Provinz, oder vom Auslande in die hiesige Findelanstalt gebracht werden.

Die zweite Classe mit fünfzig Gulden Conventions-Münze, für alle jene unehelichen Kinder, deren Mütter auf der höchsten zahlenden Abtheilung des hiesigen Gebärhauses, oder außer demselben in Wien, oder auf dem Lande in Nieder-Oesterreich entbunden werden, und nicht im Stande sind, sich mit obrigkeitlichen und pfarrlichen Zeugnissen auszuweisen, daß sie Dürftigkeits halber unfähig seyen, diese Aufnahms-Taxe zu entrichten.

Die dritte Classe mit zwanzig Gulden Conventions-Münze, wird aber für diejenigen Kinder bestimmt, deren Mütter auf einer der unteren zahlenden Abtheilungen des Gebärhauses verpflegt, und alldort entbunden werden, dann für alle übrigen außer

dem Gebärhause in Wien und auf dem Lande in Nieder-Oesterreich gebornen unehelichen Kinder, deren Mütter sich mit einem Dürftigkeitszeugnisse ausweisen können, daß sie nur die letzte und nicht die höhere Aufnahmstaxe von 50 fl. Conventions-Münze zu bezahlen im Stande seyen.

Aber auch den in der Gratis-Gebäranstalt entbundenen Müttern, deren Kinder in das Findelhaus unentgeldlich aufgenommen werden, stehet es frei gegen Erlag von 20 fl. Conventions-Münze sich von der Verpflichtung des unentgeldlichen Ammendienstes im Findelhause zu entledigen.

Die bisher bestandene ganze Aufnahms-Taxe mit 294 fl. Conventions-Münze, welche die Gesammtauslage für die volle Verpflegsdauer in sich begreift, und daher ebenfalls vollkommen auf Einmal entrichtet, oder doch wenigstens mit einer Metallique-Obligation nach dem Curse berechnet, sicher gestellt werden muß, bleibt demnach in Zukunft einzig und allein nur für jene Parteien bestimmt, welche für den Fall, als das Kind vor Vollendung der Verpflegsdauer mit Tode abgehen, oder sonst auf eine andere Art aus der Aerarial-Verpflegung entlassen werden sollte, auf die Begünstigung der Zurückzahlung des von der erlegten Taxe erübrigten Betrages Anspruch machen, während die bestimmten drei minderen Classen von Aufnahms-Taxen als Pauschal-Beträge behandelt werden, von denen keine Rückvergütung Statt findet.

Uebrigens kann mit Beziehung auf das Regierungs-Circulare vom 31. October 1829 selbst nach Festsetzung mehrerer Aufnahms-Taxen, nach der allerhöchsten Bestimmung nur jenen Müttern gestattet werden, die Pflegeältern selbst zu wählen, welche die ganze Aufnahms-Taxe mit 294 fl. Conventions-Münze vollkommen, das ist dergestalt entrichten, daß hierdurch die Auslagen der Anstalt völlig gedeckt sind.

In Hinsicht auf die unentgeldliche Aufnahme der Findelkinder, hat es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben.

Die neuen Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahms-Taxen haben übrigens mit 1. Januar 1831 in Wirksamkeit zu treten.

## 325.

## Formular für die Ausweise der bestandenen Durchschnittspreise der Körner-Hauptgattungen, Nahrungs-Artikel und staatswirthschaftlichen Notizen.

Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1830, Zahl 27,293; Regierungs-Verordnung vom 6. December 1830, Zahl 67,924. An die k. k. Kreisämter, die Provincial-Staatsbuchhaltung und den Wiener Magistrat.

Ueber die bestandenen Durchschnittspreise der Körner-Hauptgattungen, und verschiedener Nahrungs-Artikel, und über die staatswirthschaftlichen Notizen, ist künftig zur Vereinfachung des Geschäftes bloß ein

**w e i s**

**ütgattungen und meßwirthſchaftlichen Notizen.**

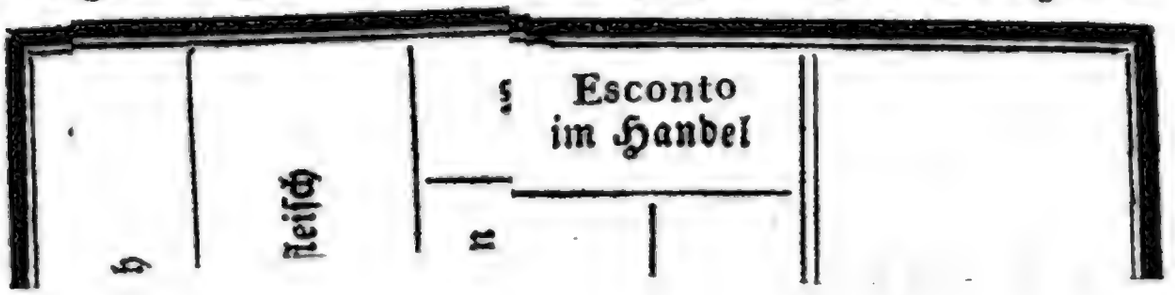


rück vergütet werden könne. Dieſe Quittungen müſſen jedoch ſowohl von der Partei mit ihrem Namen, oder

* Beilage.

die bestandenen Durchschnittspreise der
ptgattungen, und verschiedener Nahrungs-
d über die staatswirthschaftlichen Notizen,
zur Vereinfachung des Geschäftes bloß ein

einziger Ausweis, und dieser genau nach dem beiliegenden Formulare verfaßt, vorzulegen.

## 326.

## Vorschrift für die Zurückvergütung zu viel entrichteter Gefällsbeträge.

Hofkammer-Decret vom 30. November 1830, Zahl 42,361; Regierungs-Circulare vom 27. December 1830, Zahl 71,721.

Um das allerhöchste Aerar gegen die nochmalige Anforderung zu viel bezahlter Gefällsbeträge zu sichern, besteht bereits seit dem Jahre 1792 die Anordnung, daß die Zurückvergütung zu viel bezahlter Gefällsbeträge nur gegen Beibringung der Original-Zahlungs-Bolleten Statt finden dürfe.

Den Parteien müssen jedoch auf ihr Verlangen zu ihrer Bedeckung oder allfälligen weiteren Bezugsausweisung von den abgenommenen Original-Zahlungs-Bolleten wörtliche Abschriften ertheilt, und diese durch die Unterschrift der vorgesetzten Beamten des betreffenden Amtes als legal bestätiget werden.

Nur für den einzigen Fall, nämlich bei Transito-Expeditionen, besteht die Ausnahme, daß die zu viel bezahlte Transito-Gebühr bloß gegen Quittungen zurück vergütet werden könne. Diese Quittungen müssen jedoch sowohl von der Partei mit ihrem Namen, oder

* Beilage.

wenn sie des Schreibens nicht kundig ist, mit ihrem Handzeichen, und dem Namen der Gerichtsperson, oder in Ermanglung derselben eines andern glaubwürdigen Mannes, als auch von den beiden ersten Beamten, oder wo nur Einer ist, von diesem und dem Local-Aufseher unter ihrer Verantwortung bestätigt, übrigens aber die Rückzahlung in allen Transito-Fällen von der Partei bei der leitenden Behörde schriftlich angesucht, und die Bescheide den classenmäßig gestämpelten Quittungen beigelegt werden.

327.

## Die Aufnahme von Diurnisten und zeitlichen Aushülfsdienern ist nur der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten.

Hofkammer-Decret vom 30. November 1830, Zahl 36,071; Regierungs-Zahl 72,824.

Seine Majestät haben schon mit allerhöchster Entschließung vom 14. April 1822 zu befehlen geruhet: daß den Unterbehörden die Aufnahme von Diurnisten und zeitlichen Aushülfdienern strenge und unter dem Ersatze der darauf verwendeten Kosten untersagt, und nur der allgemeinen Hofkammer gestattet seyn soll, in dringenden Fällen und nach erhobener Nothwendigkeit zur Verwendung unentbehrlicher Diurnisten auf eine bestimmte Zeit die Erlaubniß ertheilen.

Diese allerhöchste Entschließung wird zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

## 328.

## Erweiterung der Amtsvollmacht der Nieder-Oesterreichischen Kammer-Procuratur bei Abhandlung von Verlassenschaften.

Hofkanzlei-Decret vom 1. December 1830, Zahl 27,528; Regierungs-Verordnung vom 14. December 1830, Zahl 69,333. An die k. k. Hof- und Nieder-Oesterreichische Kammer-Procuratur, Note an das k. k. Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

In Gemäßheit der von der k. k. vereinten Hofkanzlei mit der k. k. obersten Justizstelle gepflogenen Rücksprache wird die Amtsvollmacht der Nieder-Oesterreichischen Kammer-Procuratur bei Abhandlung von Verlassenschaften, bei denen sie zu interveniren hat, dahin erweitert, daß dieselbe ohne vorläufige Einholung des Consenses der Landesstelle auf jene dabei angemeldeten Passiv-Posten submittiren dürfe, welche

a) mit der anerkannten eigenhändigen Unterschrift des Erblassers;

b) mit mehreren Zeugen oder auch

c) nur mit einem Zeugen oder Conto, und dem Erfüllungs-Eide bewiesen sind, oder bewiesen werden wolle, endlich

d) auch auf jene Verlassenschafts-Passiva bis auf einen Betrag von 100 fl. Metall-Münze, welche aus der Natur des Geschäftes keinen strengen Beweis fordern.

## 329.

## Verleihung der Unterthans-Hof-Agenten-Stelle an den Hof-Agenten Johann August Walcha.

Hofkanzlei-Decret vom 1. December 1830, Zahl 27,207; Regierungs-Verordnung vom 14. December 1830, Zahl 68,225. An die k. k. Hof- und Nieder-Oesterreichische Kammer-Procuratur, die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. November 1830 die Unterthans-Hof-Agenten-Stelle, dem Hof-Agenten Johann August Walcha, zu verleihen geruhet.

## 330.

## Vornahme der Conscriptions-Revision pro 1831, dann vom Jahre 1832 an alle drei Jahre und gleichzeitige Vornahme der Landwehr-Revision.

Hofkanzlei-Decret vom 5. December 1830, Zahl 27,984; Regierungs-Zahl 69,225.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat mit Beziehung auf die Verordnung vom 28. October 1830; Regierungs-Zahl 61,786 *), eine Abschrift derjenigen Verordnung mitgetheilt, welche der k. k. Hofkriegsrath, in Absicht auf die mit der allerhöchsten Entschließung vom

*) Verordnungs-Zahl 304, Seite 666.

9. October 1830 angeordnete Conscriptions-Revision pro 1831, welche dießmal schon um die Mitte December 1830 zu beginnen habe, sodann aber vom Jahre 1832 angefangen, alle drei Jahre vorzunehmen ist, mit dem Bedeuten an die General-Commanden der altconscribirten Provinzen erlassen hat, daß mit der Allerhöchst angeordneten Conscriptions-Revision gleichzeitig auch jene der Landwehre vorzunehmen sey.

## Beilage.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an die General-Commanden in Nieder-Oesterreich, Inner-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Galizien ddo. 6. November 1830, Zahl 3422, Lit. K.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. October 1830 zu befehlen geruhet, daß die Conscriptions-Revision pro 1831 dieses Mal schon mit Mitte December 1830 zu beginnen habe, sodann aber vom Jahre 1832 angefangen, alle drei Jahre vorzunehmen sey.

Das Kreisamt hat daher dießfalls sogleich schleunigst die Voranstalten zu treffen, damit die Conscriptions-Revision ohne Verzug mit Hälfte des künftigen Monats vor sich gehen kann, und den Conscriptions-Officieren aufzutragen, mit größter Genauigkeit zu Werke zu gehen, dabei aber ein vorzügliches Augenmerk auf die jüngere Alters-Classe (von 16, 17 und 18 Jahren) zu lenken.

Auch haben Seine Majestät anzuordnen befunden, daß die Landwehr-Revision zugleich mit der Conscriptions-Revision vorzunehmen ist.

Das Kreisamt wird von dieser allerhöchsten Anordnung mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß die k. k. Hofkanzlei bereits dießfalls das Erforderliche an die Gubernien erlassen hat.

Bei der Landwehr-Revision ist sich genauestens an die Instruction zu halten, welche von der k. k. Hofkanzlei gleichlautend an die Gubernien hinaus gegeben worden ist.

331.

## Entscheidung über die Frage: ob die Ansprüche von Gemeinden auf die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit mittelst eines Magistrats, wenn diese Ansprüche von einem Dominium, welches bisher diese Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, bestritten werden, im Administrations-Wege, oder auf dem Rechtswege auszutragen seyen.

Hofkanzlei-Decret vom 5. December 1830, Zahl 27,810; Regierungs-Verordnung vom 10. December 1830, Zahl 69,264. An die k. k. Hof- und Nieder-Oesterreichische Kammer-Procuratur, und die k. k. Kreisämter.

Seine Majestät haben über die Frage: ob die Ansprüche von Gemeinden auf die Ausübung der eigenen

Gerichtsbarkeit mittelst eines Magistrats, wenn diese Ansprüche von einem Dominium, welches bisher diese Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, bestritten werden, im Administrations-Wege, oder auf dem Rechtswege auszutragen seyen, am 26. November 1830 folgende allerhöchste Entschließung herab gelangen zu lassen geruhet:

Wenn es sich um das Recht einer Gemeinde, die Gerichtsbarkeit auszuüben handelt, so gehört der Gegenstand, wenn dieses Recht angefochten oder bestritten wird, auf den Rechtsweg; ist aber das Recht unbezweifelt und nicht bestritten, und handelt es sich nur darum, ob die betreffende Gemeinde die Mittel hat, dieses Recht gehörig auszuüben, so ist der Gegenstand durch die hierzu berufenen Behörden einverständlich gehörig abzuthun.

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die k. k. Kreisämter zur vorschriftmäßigen Darnachachtung insbesondere in jenen Fällen in die Kenntniß gesetzt, wo das Jurisdictions-Recht von Gemeinden angefochten wird, und nicht schon nach dem von der obersten Justizstelle am 19. December 1785, an alle Appellations-Gerichte erlassenen Hof-Decrete (Nr. 504 der Justiz-Gesetzsammlung ad a, b und c) außer Zweifel gesetzt ist.

332.

## Behandlung der durch die Errichtung der Gränzwache entbehrlich gewordenen Individuen der bestandenen Gränzaufsicht.

Hofkanzlei-Decret vom 5. December 1830, Zahl 27,858; Regierungs-Zahl 71,818.

Mit der allerhöchsten Entschließung vom 20. November 1830, haben Seine k. k. Majestät der k. k. allgemeinen Hofkammer die Behandlung allergnädigst vorzuzeichnen geruhet, welcher jene Individuen der bestandenen Gränzaufsicht zu unterziehen sind, die bei Errichtung der Gränzwache, nach den Allerhöchst sanctionirten Gränzwach-Vorschriften, in dieselbe nicht untergebracht, daher entbehrlich wurden.

Zugleich haben Seine k. k. Majestät die Unterbringung solcher, durch diese Behandlung noch in einem Aerarial-Genusse bleibenden Individuen, allen Behörden zur Pflicht zu machen geruhet:

Die Anlage enthält eine Abschrift jener Weisung, welche die k. k. allgemeine Hofkammer in Beziehung auf die Individuen der Frage am 26. November 1830, an die Gefällen-Administrationen und die Cameral-Magistrate zu Mailand und Venedig erlassen hat.

### Abschrift.

Seine Majestät haben über einen von der Hofkammer erstatteten Vortrag in Ansehung jener Indivi-

duen der Gränzaufsicht, welche bei der neuen Gränzwache nicht untergebracht werden, und die in diesem Falle, oder durch die normalmäßige Behandlung keinen Genuß erhalten, oder wenn sie zu dem Militär- oder Invaliden-Stande gehören, dahin zurück zu treten haben, und daher daselbst ihren Unterhalt bekommen, mit allerhöchster Entschließung vom 20. November 1830, aus allerhöchster Gnade zu bestimmen geruhet, daß

a) jene, welche nur provisorisch angestellt waren, so wie die stabil Angestellten behandelt werden, wenn sie nicht noch im Militär-Stande geführt werden, oder von einer andern Anstellung wegen solcher moralischer Gebrechen ausgeschlossen zu bleiben haben, welche das damit behaftete Individuum für jeden Fall von einer definitiven Anstellung ausgeschlossen haben würden;

b) daß jene Individuen, welche aus dem Invaliden-Stande mit dem Vorbehalte der Invaliden-Versorgung übernommen wurden, und sich ohne Bewilligung der Militär-Behörde verehelichet haben, mit dem ihnen sonst gebührenden Invaliden-Genusse aus den Gefälls-Cassen, die es betrifft, betheilt werden;

c) daß jenen Individuen, die vom Militär-Stande in den Aufsichtsdienst freiwillig nach erhaltenen Militär-Abschied mit Unterbrechung eingetreten sind, die gesetzlichen Folgen dieser Unterbrechung,

dann nachgesehen werden dürfen, wenn solche die Dauer von zwei Monaten nicht überschritt; endlich

d) daß den reducirten Aufsichts-Individuen ihre dermaligen Bezüge noch durch drei Monate vom Tage ihres Dienstes-Austritts erfolgt werden, ausgenommen jenen, welche die Abfertigung erhalten, oder welche als provisorisch verwendete Individuen wegen moralischer Gebrechen, wie es zu a) bestimmt ist, von der Wiederanstellung ausgeschlossen wurden.

Nach dieser allerhöchsten Entschließung hat sich dieselbe bey der Behandlung der gedachten Gränzaufsichts-Individuen zu benehmen. Denselben wird zugleich auf allerhöchsten Auftrag zur besonderen Pflicht gemacht, für die Unterbringung solcher, noch in einem Aerarial-Genusse verbleibende Individuen in erledigte Dienststellen, für welche sie vollkommen geeignet sind, zu sorgen.

Es muß daher über die aus Anlaß der Errichtung der Gränzwache von dem Gränzdienste entfernten, und in den zeitlichen Ruhestand versetzten, jedoch zu einer andern Dienstleistung geeigneten Individuen, eine umfassende Vormerkung geführt werden, in welcher das Alter, die Dienstzeit, die Verwendung und die Eigenschaften, endlich die Dienststellen, zu denen dieselben geeignet sind, zu erscheinen haben.

Auszüge aus dieser Uebersicht sind der Landesstelle und dem Appellations-Gerichte rücksichtlich der

Individuen, die bei einer politischen oder gerichtlichen Behörde untergebracht werden können, zur Bedachtnahme mitzutheilen, indem auch die gedachten Behörden den Auftrag zur Unterbringung jener Individuen erhalten werden.

Vorzüglich muß aber dafür Sorge getragen werden, daß alle bei der innern Gefällenaufsicht sich ergebenden Bedienstungen an Individuen von der oben bezeichneten Classe, so weit dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen, untergebracht werden. Mit Ende December und Junius eines jeden Jahres hat dieselbe einen Ausweis hierher vorzulegen:

a) über die Zahl der aus Anlaß der Errichtung der Gränzwache in den zeitlichen Ruhestand versetzten, noch dienstfähigen Individuen der Gränzaufsicht und die Summe der denselben angewiesenen Bezüge;

b) über die im Laufe des vorhergehenden halben Jahres durch das Ableben, die Versetzung in den dauernden Ruhestand, oder die Unterbringung auf andern Dienstplätzen aus der Vormerkung gebrachten Individuen, und die hierdurch für den Staatsschatz erzielte Verminderung des Kostenaufwandes;

c) über die im Laufe desselben halben Jahres bei der inneren Gefällenaufsicht Statt gefundenen Erledigungen von Dienstplätzen, und über die Zahl der Gränzaufsichts-Individuen, die aus diesem Anlasse untergebracht wurden.

Bis nicht die vollständige Vereinigung der Verwaltung sämmtlicher Gefälle erfolgt, ist im Einvernehmen mit der Tabak-Gefällen-Administration zu verfahren, welche durch die Tabak- und Stämpel-Gefällen-Direction eine gleiche Weisung erhält, und sowohl die Vormerkung in der angeordneten Art zu führen, als auch derselben am Schlusse eines jeden halben Jahres die zur Vervollständigung des vorzulegenden Ausweises erforderlichen Daten mitzutheilen hat.

333.

## Erhöhung des Post-Ritt- und Kaleschgeldes in Nieder-Oesterreich, Krain, dem Küstenlande und einigen Kreisen Galiziens vom 1. Januar 1831 an.

Hofkammer-Decret vom 7. December 1830, Zahl 44,601; Regierungs-Circulare vom 15. December 1830, Zahl 69,515.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat in Berücksichtigung der gestiegenen Futterpreise sich veranlaßt gefunden, in nachbenannten Provinzen, vom 1. Januar 1831 angefangen, das Post-Rittgeld sowohl für Aerarial- als für Privat-Ritte zu erhöhen, und zwar:

Erstens, In Nieder-Oesterreich von 56 kr. auf Einen Gulden Conventions-Münze für Ein Pferd und eine einfache Post-Station.

Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für einen offe-

nen Wagen auf Ein Viertel des Post-Rittgeldes von Einem Pferde bestimmt. Hinsichtlich des Schmiergeldes und Postillions-Trinkgeldes hingegen hat es bei der dermaligen Bestimmung auch ferner zu verbleiben.

Zweitens. In gleicher Berücksichtigung wird auch das Post-Rittgeld in Krain von 56 kr. auf Einen Gulden, im Küstenlande von Einem Gulden auf Einen Gulden 6 kr., in Galizien im Wadowizer, Bochnier, Tarnower, Sandezer, Jasloer, Rzeszower und Sanoker Kreise von 45 auf 50 kr., in den übrigen Kreisen aber von 40 auf 45 kr. in Conventions-Münze erhöht; die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Viertel des Post-Rittgeldes von Einem Pferde bestimmt, das Schmier- und Postillions-Trinkgeld aber bei dem dermaligen Ausmaße belassen.

In den übrigen Oesterreichisch-Deutschen Provinzen, wie auch in Kärnthen haben sowohl das Postritt- und Postillions-Trinkgeld, als auch die Schmier- und Wagengebühr bei dem dermaligen Ausmaße zu verbleiben.

Die Uebersicht dieser Bestimmung liefert der nachfolgende Ausweis.

| Provinz: | Rittgeld für ein Pferd und eine einfache Post-Station. | | Trinkgeld für ein Pferd und eine einfache Post-Station. | |
|---|---|---|---|---|
| | Conven= | | | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Tirol | 1 | — | — | 15 |
| Küstenland | 1 | 6 | — | 15 |
| Nieder-Oesterreich | 1 | — | — | 12 |
| Ober-Oesterreich und Salzburg | — | 56 | — | 12 |
| Steiermark | — | 56 | — | 12 |
| Kärnthen | — | 56 | — | 15 |
| Krain | 1 | — | — | 15 |
| Dalmatien | — | 56 | — | 15 |
| Böhmen | — | 56 | — | 12 |
| Mähren und Schlesien | — | 56 | — | 12 |
| Galizien | | | | |
| im Wadovizer, Bochnier, Tarnower, Sandezer, Jasloer, Rzeszower, Sanoker Kreise | — | 50 | — | 9 |
| In den übrigen Kreisen | — | 45 | — | 9 |

| Wagengebühr | | | | Schmiergeld | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bei einer einfachen Post-Station für | | | | mit | | ohne | |
| gedeckte | | offene | | Fette | | | |
| Kalesche | | | | | | | |
| tions-Münze. | | | | | | | |
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| — | 30 | — | 15 | — | 8 | — | 4 |
| — | 33 | — | 16½ | — | 8 | — | 4 |
| — | 30 | — | 15 | — | 8 | — | 4 |
| — | 28 | — | 14 | — | 8 | — | 4 |
| — | 28 | — | 14 | — | 8 | — | 4 |
| — | 28 | — | 14 | — | | — | 4 |
| — | 30 | — | 15 | — | 8 | — | 4 |
| — | 28 | — | 14 | — | 8 | — | 4 |
| — | 28 | — | 14 | — | 8 | — | 4 |
| — | 28 | — | 14 | — | 8 | — | 4 |
| — | 25 | — | 12½ | — | 8 | — | 4 |
| — | 22½ | — | 11¼ | — | 8 | — | 4 |

## 334.

## Wegen genauer Einsendung der für das Nieder-Oester. Ständische Herren Verordneten Collegium gehörigen Grund-, Häuser- und Erbsteuer-Ausweise.

Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 8. December 1830, Zahl 14,066; Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 12. December 1830, Zahl 2348. An die k. k. Kreisämter.

Da die von den Dominien für das Nieder-Oesterreichische Ständische Collegium in Folge Verordnung vom Jahre 1822*) zu liefernden monatlichen Ausweise über die abgestattete Grund-, Häuser- und Erbsteuer nie zur gehörigen Zeit einlangen, und durch dieses unregelmäßige und säumige Benehmen der Dominien und Kreisämter von der Finanz-Verwaltung die alle Provinzen umfassenden monatlichen Total-Ausweise über das Staats-Einkommen im Wege der directen Besteuerung entweder nur unvollständig oder erst sehr spät abgeschlossen werden können, so hat das Kreisamt die Bezirks-Obrigkeiten nachdrücklichst zu verhalten, längstens bis 5ten jeden Monates die dießfälligen Ausweise bei dem Kreisamte eintreffen zu machen, selbst aber dafür zu sorgen, daß keine Bezirks-Obrigkeit mit ihrer monatlichen Eingabe im Rückstande bleibe,

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1822, Verordnungs-Zahl 247, Seite 795.

und daß die einlangenden Ausweise alle sogleich an das Ständisch-Verordneten Collegium befördert werden, damit dasselbe in der Lage ist, die monatliche Steuer-Einzahlungs-Uebersicht in der vorgeschriebenen Zeit, nämlich bis 15. jeden Monats der Finanz-Verwaltung vorlegen zu können.

335.

## Reciprocität zwischen Oesterreich und Baiern, in Betreff der, einem unbefugt im Auslande befindlichen Unterthan ohne dessen heimathliche Entlassung zu verweigernden Aufnahms- und Ehelichungs-Bewilligung.

Hofkanzlei-Decret vom 10. December 1830, Zahl 28,519; Regierungs-Verordnung vom 5. Januar 1831, Zahl 281. An den k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath und Stadthauptmann in Wien, die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wo von Seite eines kön. Baierischen Landgerichtes einem unbefugt im Auslande befindlichen Oesterreichischen Unterthan, ohne dießseitige Entlassung, die Aufnahms- und Ehelichungs-Bewilligung ertheilt worden ist, hat sich die k. k. Hofkanzlei bestimmt gefunden, der kön. Baierischen Regierung, im Wege der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei, den Wunsch auszudrücken, daß ähnliche Vorgänge, mit Rücksicht auf

die zwischen beiden Staaten dießfalls bestehende Uebereinkunft, vermieden werden möchten.

Zu Folge Eröffnung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei hat nun die königlich Baierische Regierung eine diesem Wunsche vollkommen entsprechende Weisung, an sämmtliche Kreisregierungen erlassen, zugleich aber das Ansuchen gemacht, daß auch von Seite der k. k. Oesterreichischen Staatsverwaltung eine gleichartige allgemeine Verfügung getroffen werden möchte. Hiernach ist in Ansehung der kön. Baierischen Unterthanen von Seite der Oesterreichischen Behörden ein vollkommen gleichförmiges Benehmen zu beobachten.

336.

## Entfernung der bedenklichen und sich schlecht betragenden Ausländer-Studenten von den k. k. Universitäten und Studien-Anstalten.

Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 13. December 1830, Zahl 2354. An den k. k. Hofrath und Polizei-Ober-Director in Wien, die k. k. Kreisvorsteher, die Vice-Directorate der theologischen, juridisch-politischen, medicinisch-chirurgischen und philosophischen Studien, den Director des politechnischen Instituts, die protestantisch-theologische Lehranstalt, das Universitäts-Consistorium, das fürsterzbischöfliche Consistorium in Wien, und das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten. Aus Anlaß einer Zuschrift der k. k. obersten Polizei- und Censurs-Hofstelle vom 6. December.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. November 1830 zur Pflicht zu machen

geruhet, die Entfernung aller bedenklichen und sich schlecht betragenden Ausländer-Studenten von den k. k. Universitäten und Studien-Anstalten, und in so weit es nach den bestehenden Gesetzen geschehen kann, auch ihre Hinwegweisung aus den k. k. Staaten zu bewirken.

337.

## Auscultanten haben binnen drei Jahren sich der Prüfung für das Richteramt zu unterwerfen.

Regierungs-Verordnung vom 13. December 1830, Zahl 69,197. An die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Seine k. k. Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 23. September 1830 anzuordnen geruhet: daß die Auscultanten, welche ein Adjutum genießen, sich bei Verlust desselben und des Dienstes binnen drei Jahren der Prüfung für das Richteramt unterwerfen, und diese drei Jahre den bereits angestellten Auscultanten mit der Kundmachung dieser Verordnung, den künftig eintretenden aber, mit dem Tage ihrer Beeidigung, wenn ihnen auch das Adjutum erst später verliehen werden sollte, zu laufen anfangen sollen.

338.

## Vorschrift für das Benehmen der Gränzwache bei Feuersbrünsten und anderen Elementar-Ereignissen.

Hofkammer-Decret vom 14. December 1830, Zahl 44,750; Regierungs-Zahl 72,160.

Ueber das Benehmen, welches die Mannschaft der Gränzwache bei Feuersbrünsten, oder anderen Elementar-Ereignissen zu beobachten hat, findet die k. k. allgemeine Hofkammer Folgendes vorzuzeichnen:

Erstens. Ereignet sich in dem Orte, in welchem eine Reserve oder ein Wachposten der Gränzwache aufgestellt ist, eine Feuersbrunst oder ein anderes die Ortsbewohner mit gemeinschaftlicher Gefahr bedrohendes Elementar-Ereigniß, so darf die Mannschaft, welche nicht im auswärtigen Dienste abwesend ist, nicht der Ruhe pflegen. Dieselbe hat sich vollkommen angekleidet, wenn sie nicht ohnehin bei Hause ist, in dem Wachhause oder der Gränzwach-Caserne einzufinden, und sich zur Vollstreckung dessen, was die Umstände nothwendig machen werden, bereit zu halten.

Zweitens. Es ist vor Allem die Pflicht der für den auswärtigen Dienst nicht abgeordneten Mannschaft, das Gebäude, in dem die Caserne oder der Wachposten untergebracht ist, zu bewachen, und den Versuch eines Einbruches in dasselbe abzuhalten,

wie auch zu den Maßregeln, welche für dieses Gebäude zur Abwendung der durch das Elementar-Ereigniß verursachten Gefahr nothwendig sind, thätig mitzuwirken.

Drittens. Es liegt dieser Mannschaft ferners ob, Falls sich im Orte öffentliche Cassen, Staatseigenthum, Strafanstalten, oder überhaupt öffentliche unter der Vorsorge der Staatsverwaltung stehende Anstalten befinden, zur Bewachung derselben Hülfe zu leisten, daher sich auch der Commandant der Reserve oder des Wachpostens, sogleich nach entstandener Gefahr mit den Behörden, welche eine solche Hülfeleistung bedürfen können, in das Vernehmen zu setzen, und die für den unmittelbaren Dienst entbehrliche Mannschaft nach Maß des Erfordernisses abzuordnen hat.

Viertens. Die gedachte Mannschaft der Gränzwache hat sich auch zur Sicherung der aus den Gebäuden geretteten Effecten der Ortsbewohner, und zur Unterstützung der Ortsbehörde in der Erhaltung der öffentlichen Ordnung verwenden zu lassen.

Fünftens. Da es endlich Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist, seinem Mitbürger in gemeinschaftlicher Gefahr hülfreiche Hand zu leisten, und da die Ehre der Gränzwache erheischt, daß sie der übrigen Bevölkerung in der Erfüllung dieser Pflicht mit gutem Beispiele vorgehe, so haben die Obern der Gränzwache und die Befehlshaber der Wach- oder Reserve-Posten ihre Untergebenen, so weit sie weder

zu dem unmittelbaren Dienste der Gränzwache, noch zu den oben bezeichneten Verrichtungen nothwendig sind, anzueifern, daß sie zur Einhaltung der Gefahr, und zur Rettung des Eigenthumes der Ortsbewohner mit Muth und Ausdauer thätigst mitwirken.

Sechstens. Erreicht die durch ein Elementar-Ereigniß entstandene Gefahr eine solche Höhe, daß die Ortsbehörde nothwendig findet, die gesammte Bevölkerung des Ortes zur Abwendung derselben aufzubiethen, so soll der Befehlshaber des Wach- oder Reserve-Postens auf das Verlangen der Ortsbehörde, die für den Dienst der Gränzwache entbehrliche Zahl Mannschaft zur Hülfeleistung abordnen, und in dieser Beziehung zur Verfügung der genannten Behörde stellen.

Die Mannschaft ist gehalten, diesem Auftrage pünctlich zu gehorchen.

Siebentens. In keinem Falle darf aber die Verrichtung des äußeren Dienstes der Gränzwache wegen eines im Standorte des Wach- oder Reserve-Postens eingetretenen Elementar-Ereignisses unterbrochen, oder die zu bewachende Gränzstrecke entblößt werden.

Achtens. Bei der Hülfeleistung muß auf die Schonung der Kleidungs- und Rüstungsstücke, so weit es die Umstände gestatten, Bedacht genommen werden.

Neuntens. Werden bei der Hülfeleistung Kleidungs- oder Rüstungsstücke bedeutend beschädiget,

oder gänzlich unbrauchbar gemacht, so sind dieselben gehörig zu verzeichnen, und anzuzeigen. Der Ober-Commissär hat bei der nächsten Bereisung, wenn aber die Umstände keinen Aufschub gestatten, der vorgesetzte Commissär, im Einvernehmen mit der politischen Obrigkeit die Richtigkeit der vorgekommenen Angaben genau zu erheben, und auszumitteln, ob die in der Rede stehenden Stücke gänzlich unbrauchbar wurden, daher erneuert werden müssen, oder ob dieselben bloß eine Ausbesserung erheischen, oder endlich ob es nothwendig sey, die festgesetzte Dauerzeit der fraglichen Stücke abzukürzen.

Zehntens. Nur wenn durch eine solche gemeinschaftlich mit der politischen Obrigkeit gepflogene Erhebung vollständig dargethan ist, daß die Kleidungs- oder Rüstungsstücke zufällig, und als Folge des Elementar-Ereignisses oder der wegen desselben vollzogenen Verrichtung schadhaft, oder unbrauchbar wurden, kann die unmittelbare Abschreibung und neue Beischaffung die Ausbesserung, oder die Abkürzung der Dauerzeit über den Antrag der Bezirksbehörde zugestanden werden.

339.

## Verfahren zur Evidenzhaltung der auf Wanderung befindlichen, mit Wanderbüchern von politischen Obrigkeiten betheilten Beurlaubten.

Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1830, Zahl 28,423; Regierungs-Verordnung vom 30. December 1830, Zahl 72,655. An den k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath und Stadthauptmann in Wien, die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat, um die von dem k. k. Hofkriegsrathe gewünschte Evidenzhaltung der auf Wanderung befindlichen mit Wanderbüchern von politischen Obrigkeiten betheilten Beurlaubten zu erzielen, im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe verordnet, daß zwar die Wanderungs-Bewilligungen auch bei Beurlaubten auf den Umfang einer ganzen Provinz, oder selbst mehrerer Provinzen ertheilt werden können, daß aber nebst dem in der Reisebewilligung auch der Ort, an welchem der Wandernde sich zunächst (um daselbst Verdienst zu suchen) zu begeben gedenkt, bestimmt namhaft zu machen ist.

Wenn der Wandernde diesen Aufenthaltsort verläßt, so wie überhaupt bei jeder ferneren Veränderung des Aufenthalts, ist die fremde Ortsobrigkeit gehalten, bei Vidirung des Wanderbuches zu-

gleich die Behörde, welche die Reisebewilligung ertheilt hat, von dem neuen Aufenthalte des Beurlaubten zu benachrichten.

340.

## Bestimmungen, an wen der Rest der für einen erkrankten Dienstbothen, vorhinein entrichteten Monatgebühr von dem allgemeinen Krankenhause zurück zu zahlen sey.

Regierungs-Verordnung vom 16. December 1830, Zahl 66,757.
An die k. k. Direction des allgemeinen Krankenhauses.

Der Krankenhaus-Direction wird der Auftrag ertheilt, die Einleitung zu treffen, daß von nun an die Restbeträge der von einer Partei für seinen erkrankten Dienstbothen, in vorhinein entrichteten Monatsgebühr, nur dem Ueberbringer der über den bezahlten Monatsbetrag ausgestellten Quittung zurück gestellt, und jede Partei gleich bei Berichtigung des Monatsbetrages von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt werde.

341.

## Bestimmungen, wornach die Anzeige über ein der Mutter zurück gegebenes Findelkind an die Gerichtsbehörde zu machen sey.

Hofkanzlei-Decret vom 16. December 1830, Zahl 27,863; Regierungs-Verordnung vom 14. Januar 1830, Zahl 2295. An die k. k. Findelhaus-Direction, den Wiener Magistrat.

Aus Anlaß eines besonderen Falles, in welchem die Zurückgabe eines Findlings an seine Mutter auf ihr Ansuchen in die unentgeltliche Pflege von der k. k. vereinten Hofkanzlei genehmiget wurde, hat diese Hofstelle zugleich bedeutet, daß, wenn Findlinge auf solche Art aus der Versorgungsanstalt treten, hiervon immer auch gleichzeitig die betreffende Gerichtsbehörde in die Kenntniß zu setzen sey, damit für den Findling, nach Anordnung der bürgerlichen Gesetze die erforderliche Curatels-Vorsorge getroffen werde.

342.

## Belehrung über die Verfassung der Straßen- und Wasserbau-Oeconomie-Ausweise hinsichtlich des Theilungs-Maßstabes für die Bau-Regiekosten.

Hofkanzlei-Decret vom 16. December 1830, Zahl 27,315; Regierungs-Verordnung vom 4. Januar 1831, Zahl 72,662. An die k. k. Nieder-Oester. Straßen-, dann Wasserbau-Direction, die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung und die k. k. Kreisämter.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat mit Beziehung auf die Weisung vom 4. December 1828, Zahl 27,119*), hinsichtlich eines Theilungs-Maßstabes für die Bau-Regie-Kosten und nachträglich zu dem hohen Decrete vom 14. October 1829, Zahl 24,239, Folgendes eröffnet:

Erstens. Unter die in den Straßen- und Wasserbau-Oeconomie-Ausweisen überhaupt aufzuführenden Regie-Kosten sind zur gehörigen Vollständigkeit alle wie immer gearteten Kosten aufzunehmen, welche sich auf das sowohl bei den Directionen befindliche als auch außerhalb exponirte technische Personale, und deren Dienstverwendung beziehen, daher nicht bloß an Auslagen für das Locale und die Kanzlei-Requisiten, sondern auch an Besoldungen, Pensionen und Provisio-

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1828, Verordnungs-Zahl 283, Seite 624.

den, welcher bloße Privat-Angelegenheiten betrifft, und nach vorläufiger Amtshandlung der Kreis-Ingenieure im weiteren Zuge an die Directionen gelangt, um auch bei der Direction den Theil der Regie-Kosten genauer anzugeben, der sich bloß auf Straßen- und Wasserbauten des Staates bezieht.

## 343.

## Andeutungen zur Verfassung der jährlichen Wasserbau-Oeconomie-Ausweise.

Hofkanzlei-Decret vom 16. December 1830, Zahl 28,611; Regierungs-Verordnung vom 6. Januar 1831, Zahl 72,818. An die k. k. Nieder-Oesterreichische Wasserbau-Direction und die Provincial-Staatsbuchhaltung.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat mit dem Decrete vom 13. November 1828, Zahl 25,961 *), die Vorlegung jährlicher Wasserbau-Oeconomie-Ausweise anbefohlen, und zu diesem Behufe zugleich mehrere Andeutungen gegeben, wie bei Verfassung derselben vorzugehen sey.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit dieser Ausweise hat sich die k. k. vereinte Hofkanzlei in Verfolg des obigen Decretes bestimmt gefunden, das nebenliegende Formulare des in der Rede stehenden Oeconomie-Ausweises mitzutheilen und anzuordnen, daß derselbe künftig hiernach zu verfassen seyn werde, damit

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1828, Verordnungs-Zahl 264, Seite 599.

## Zur Seite 752.

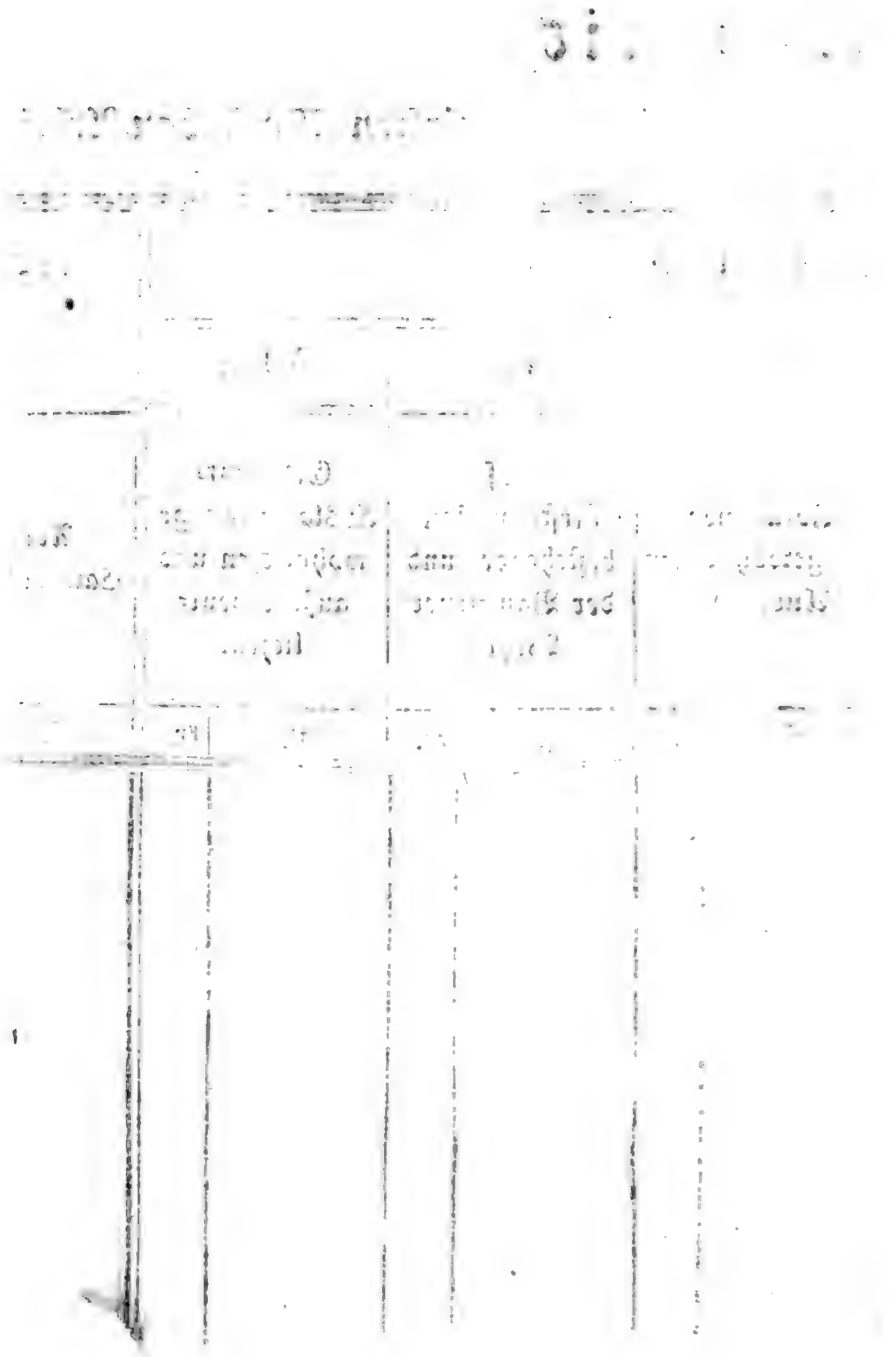

Digitized by Google

daraus, welches der Zweck des Ausweises ist, bestimmt ersehen werden könne, was mit den bewilligten Geldern bewirkt worden ist.

Aus der Bezeichnung der Rubriken dieses Ausweises ist zu entnehmen, daß in der Voraussetzung, daß die von den Ingenieurs nach demselben Formulare beizubringenden Ausweise gehörig detaillirt abgefaßt und von der Bau-Direction sorgsam geprüft, berichtiget und ergänzt werden, der von dieser Letzteren aus den Unter-Beilagen zusammen zu stellende Haupt-Ausweis sich beinahe auf ein bloßes nach einzelnen Flüssen u. s. w. geordnetes Summarium reducire.

Zu den einzelnen Colonnen hat die k. k. vereinte Hofkanzlei übrigens Folgendes bemerkt:

Die Colonne A currens bezeichnet die Anzahl der conservirten und ausgebesserten, dann der restaurirten oder ganz neu gebauten Wasserwerke.

Die Colonne Gegenstand weiset den Namen des Flusses oder sonstigen Haupt-Objectes nach, wobei die an den einzelnen Stellen desselben im Laufe des fraglichen Jahres bewirkten Conservations- und außerordentlichen Arbeiten möglichst genau zu beschreiben sind, vorzüglich ist aber auch zu bemerken, wie weit die neuen Baulichkeiten gediehen, ob selbe vollendet wurden, oder was daran noch für das künftige Jahr erübriget.

Die Colonne I ist bloß für die Beziehungszahlen oder Buchstaben der einzelnen aus den Kreisen, oder

hydraulischen Bezirken einlangenden Ausweise bestimmt, es bleibt die Sache der Bau-Direction die nach einzelnen Bezirken des Landesgebietes verfaßten Partial-Ausweise in den Haupt-Ausweis nach Flüssen, Wildbächen, Morästen ꝛc. zu ordnen.

Die Colonne II enthält die Länge des Flusses ꝛc., und zwar im Haupt-Ausweise, so weit selber das Gebiet der Provinz durchströmt; in den Unter-Beilagen aber nach seiner Ausdehnung im betreffenden Kreise oder Districte.

In der Colonne III sind die Längen oder eigentlichen Dimensionen, in welchen das betreffende Object im Laufe des Jahres conservirt, restaurirt oder neu gebaut wurde, nach Thunlichkeit anzugeben.

Die Colonne IV hat die im fraglichen Jahre aufgelaufenen Kosten der Unterhaltung bestehender Wasserbau-Objecte, so wie

die Colonne V die Wasserbau-Regie-Kosten zu enthalten, welche durch Nachsichts-Reisen des Directions-Personales oder der exponirten Baubeamten, durch permanente Aufsichtskosten bei der Wasserbauführung und durch die Gehalte und sonstigen Emolumente des exponirten Wasserbau-Personales im fraglichen Jahre aufgelaufen sind.

Aus der Colonne der gewöhnlichen Unterhaltungs- und Regie-Kosten ergibt sich sodann in der Colonne VI die Summe der Wasserbau-Conservations-Kosten oder des eigentlichen Ordinariums.

In der Colonne VII sind die sämmtlichen außerordentlichen Auslagen, und zwar ohne Unterschied, ob selbe bei der Restauration beschädigter oder zerstörter, oder aber bei dem Bau ganz neuer Werke Statt fanden, einzubeziehen.

Die Colonne VIII endlich hat als Zusammensatz der gewöhnlichen und der außerordentlichen Wasserbau-Auslagen in der Colonne VI und VII die Summe aller im fraglichen Jahre aus was immer für Fonden hergestellten oder unterhaltenen Wasserbau-Objecte in sich zu fassen, welche in die laut Colonne IX aus dem Cameraie laut X in die aus anderen öffentlichen Fonden, und laut XI in jene zerfallen, die von den Dominien, Gemeinden bestritten werden.

Nach Zusammenstellung der gewöhnlichen und der außerordentlichen Auslagen, und nach Hinzufügung des bei der Bau-Direction im Laufe des Jahres Statt gefundenen, auf den Wasserbau entfallenden Regie-Kosten-Antheiles kömmt dann das Haupt-Summarium zu formiren.

Die Colonne XII der Anmerkung ist zur Anführung jenes Details oder der Erläuterungen bestimmt, die in der Colonne Gegenstand nicht hinlänglich Raum finden.

Hinsichtlich der beim Wasserbau entfallenden, somit in den dießfälligen Oeconomie-Ausweisen einzustellenden Regie-Kosten wurde noch ferners bemerkt, daß dieselben in besondere und in allgemeine abgetheilt wer-

den, von welchen jene in den Oeconomie-Ausweisen einzeln aufzuführen sind, und deren Total-Summe, dann noch der den Wasserbau treffende Antheil an den Gesammt-Bau-Regie-Kosten beizufügen ist. Ueber die Ausmessung dieses Antheils werden weitere Bestimmungen folgen.

Die Wasserbau-Direction wird demnach angewiesen, nach dem vorgeschriebenen Formulare die Wasserbau-Oeconomie-Ausweise vom Jahre 1830 an, zu verfassen, und dieselben unmittelbar der k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung bis Ende December jeden Jahres mitzutheilen.

Die Provincial-Staatsbuchhaltung wird dann die Vergleichung der Oeconomie-Ausweise mit den Geldrechnungs-Abschlüssen sogleich ausfertigen und die Vergleichungen bei Zurückstellung der Oeconomie-Ausweise bis 15. Januar der Bau-Direction übergeben, wornach Letztere beides mit ihren Berichten bis Ende Januar an Regierung zur weiteren Vorlage an die k. k. vereinte Hofkanzlei vorzulegen hat.

Sollten örtliche Verhältnisse einen oder den anderen Zusatz, oder wesentliche Abänderungen erheischen, so kann dieses keinem Anstande unterliegen.

---

*) Beilage.

344.

## Bestimmungen für die Classificirung der Mannschaft der k. k. Gränzwache vom Führer abwärts bei der Conscriptions-Revision.

Hofkanzlei-Decret vom 18. December 1830, Zahl 29,071; Regierungs-Verordnung vom 31. December 1830, Zahl 72,819. An den k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath und Stadthauptmann in Wien, die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Es ist die Frage vorgekommen, wie die Mannschaft der k. k. Gränzwache vom Führer abwärts bei der bevorstehenden Conscriptions-Revision zu classificiren sey?

Nach §. 86 der Verfassung der Gränzwache haben jene Individuen derselben vom Führer abwärts, welche der Militär-Pflicht noch nicht Genüge geleistet, und die §. 9 erwähnte Dienstzeit von 10 Jahren bei der Gränzwache noch nicht zurück gelegt haben, während dieses Dienstes bei der Gränzwache nur die zeitliche Befreiung vom Militär-Dienste zu genießen.

Die k. k. Hofkanzlei ist daher mit dem k. k. Hofkriegsrathe übereingekommen, diese Individuen, in so fern sie in dem militär- und landwehrpflichtigen Alter vom 19ten bis vollendetem 38sten Jahre sind, als zeitlich Befreite classificiren, und für sie in dem summarischen Auszugsbogen (Tabelle Nr. 12 in jener Instruction, welche über die Conscriptions-Bogen

unter dem 5. April 1829, Regierungs-Zahl 18,671 *), mitgetheilt wurde) über die zeitlich Befreiten eine eigene Rubrik, mit der Aufschrift: Gränzwache einschalten zu lassen.

Welche Einschaltung hiernach zu besorgen, und auch in der 3ten Rubrik der Tabelle Nr. 15 einzutragen ist.

Jene Individuen aber vom Führer abwärts, welche bereits die Militär- und Landwehr-Pflicht erfüllt, oder 10 Jahre gedient, oder schon das militär- und landwehrpflichtige Alter überschritten haben, sind, damit dieselben bei der Volkszählung nicht übergangen werden, in die Rubrik der Unanwendbaren (Tabelle Nr. 1) zu classificiren.

## 345.

## Das von Ambrosius Stapf, Professor der Moral-Theologie in Brixen, verfaßte Vorlesebuch über Moral-Theologie wird als Vorlesebuch den theologischen Lehranstalten vorgeschrieben.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. December 1830, Zahl 5978; Regierungs-Verordnung vom 2. Januar 1831, Zahl 259. An das k. k. provisorische Vice-Directorat der theologischen Studien, das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten und die Vorsteher der Stifter.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 10. November 1830, das von Ambro-

*) Sammlung der Gesetze für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1829, Verordnungs-Zahl 67, Seite 101.

sius Stapf, Professor der Moral-Theologie an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt zu Brixen in Tirol, über die allgemeine Aufforderung zur Verfassung eines zur Bildung guter Seelsorger geeigneten Vorlesebuches über Moral-Theologie eingegangene dießfällige Werk als Vorlesebuch zu bestimmen geruhet.

In Gemäßheit dieses allerhöchsten Befehles wird den im Lande befindlichen theologischen Lehranstalten das Werk des Professors Stapf als Vorlesebuch vorgeschrieben.

346.

## Einschärfung der Vorschriften hinsichtlich der Reisenden und der Päße, und Ueberwachung der Landkutscher und sogenannten Stellfuhren.

Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 22. December 1830, Zahl 836; Regierungs-Präsidial-Decret vom 24. December 1830, Zahl 2438. An die k. k. Kreisvorsteher und den k. k. Hofrath und Polizei-Ober-Director in Wien; Regierungs-Zahl 72,234.

Seine k. k. Majestät haben, aus Anlaß eines speciellen Falles, mit allerhöchster Entschließung vom 20. December 1830 zu befehlen geruhet, daß strenge über die Beobachtung der Vorschriften hinsichtlich der Reisenden und der Päße zu wachen, und dabei eine besondere Wachsamkeit auf die Landkutscher und sogenannten Stellfuhren zu richten sey.

## 347.

## Nähere Bestimmungen, wie der Ersatz für zu wenig in Empfang, oder zu viel in Ausgabe gestellte, dann bei Liquidationen als Abgang befundenen Naturalien und Materialien von den Rechnungslegern geleistet werden soll.

Hofkanzlei-Decret vom 22. December 1830, Zahl 29,505; Regierungs-Verordnung vom 13. Januar 1831, Zahl 1971. An die unterstehenden Behörden.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat es angemessen befunden, die in Abschrift beiliegende Verordnung, welche die k. k. allgemeine Hofkammer zur näheren Bestimmung, wie der Ersatz für zu wenig in Empfang, oder zu viel in Ausgabe gestellte, dann bei Liquidationen als Abgang befundene Naturalien und Materialien von den Rechnungslegern geleistet werden solle, an die Domänen- und Gefälls-Verwaltungen ergehen ließ, auch für die in den Bereich der politischen Behörde gehörigen Natural- und Material-Verwaltungen gelten zu machen.

## Beilage.

Decret an die k. k. Staatsgüter-Administrationen in: 1) Galizien; 2) Böhmen; 3) Mähren; 4) Ober-Oesterreich; 5) Nieder-Oesterreich; 6) an die k. k. Staatsgüter-Inspection von Steiermark; an die k. k. vereinte Gefällen-Verwaltung; 7) in Illyrien; 8) Tirol; 9) an die k. k. Finanz-Intendanz in Dalmatien; 10) an die k. k. Nieder-Oesterreichische Waldamts-Direction

ddo. 5. December 1830.

Es ist zwar schon im Allgemeinen der Grundsatz, daß für zu wenig in Empfang, oder über die Gebühr mehr in Ausgabe gestellte, dann bei Liquidationen als abgängig befundene Naturalien und Materialien von den betreffenden Rechnungslegern der Ersatz im Gelde geleistet werde, in Ausübung.

Damit aber einerseits von diesem bereits bestehenden Grundsatze nicht abgewichen, andererseits auch hierbei die bisherige verschiedenartige Ausmittlung der Gelderssätze für die Folge beseitigt, und hierin ein gleichförmiges Verfahren beobachtet werde, wird für die Censur der Domänen-Rechnungen im Einverständnisse mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium bestimmt, daß alle wirkliche Natural- und Material-Abgänge, in so fern selbe aus einer unterlassenen Empfangs-Verrechnung, oder über die Gebühr mehr verrechneten Ausgabe, oder aus Liquidationen entspringen, allemal im Gelde ersetzt werden müssen, und daß

diese Gelderſätze für jene Naturalien und Materialien, die keinen durch Marktpreis-Tabellen bestimmten Werth haben, nach den letzten der Zeitepoche des entstandenen Abganges vorausgegangenen wirklichen currenten Local- oder Tariffs-, dann Ankaufspreisen, je nachdem solche entweder eigen erzeugt oder erkauft werden, bei denjenigen hingegen, worüber, wie über die Fruchtkörner, die Marktpreis-Tabellen schon den Werth bestimmen, nach den Mittel-Durchschnittspreisen des nächsten Wochenmarktplatzes, von jenem Zeitpuncte, woher sich der Abgang schreibt, und von wo an die Rechnungsführer eigentlich zahlungspflichtig werden, oder aber, wenn dieser Zeitpunct nicht zu erheben wäre, vom letzten Monate des betreffenden Militär-Jahres auszumitteln sind.

## 348.

## Regulirung des Holz- und Kerzen-Deputates für die drei Oberkrankenpfleger und den Protokollisten im allgemeinen Krankenhause.

Hofkanzlei-Decret vom 23. December 1830, Zahl 28,997; Regierungs-Verordnung vom 5. Januar 1831, Zahl 680. An die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung, die k. k. Direction des allgemeinen Krankenhauses.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat die Sistemisirung des Holz- und Licht-Deputates für die Oberkrankenpfleger und den Protokollisten im allgemeinen Kranken-

hause, und zwar für erstere mit jährlichen sechs Klaftern weichen Holzes und monatlichen zwei Pfund gezogenen Unschlittkerzen, dann für letzteren mit jährlichen fünf Klaftern weichen Holzes und ebenfalls monatlichen zwei Pfund gegossenen Unschlittkerzen bewilliget.

## 349.

## Ueber die Behandlung der angeblich zum Militär untauglichen Conscriptions-Pflichtigen in Absicht auf die Verpflichtung, der Assentirungs-Commission persönlich vorgeführt zu werden.

Hofkanzlei-Decret vom 23. December 1830, Zahl 29,032; Regierungs-Verordnung vom 7. Januar 1831, Zahl 346. An den k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath und Stadthauptmann, die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Ueber die Frage, wie die angeblich zum Militär untauglichen Conscriptions-Pflichtigen in Absicht auf die Verpflichtung, der Assentirungs-Commission persönlich vorgeführt zu werden, zu behandeln sind? geruhten Seine k. k. Majestät mit der allerhöchsten Entschließung vom 11. December 1830 zu befehlen, daß, um den zu großen Zusammenfluß von Recrutirungs-Pflichtigen bei den Assentirungs-Commissionen möglichst hintanzuhalten, bei der vorzunehmenden Conscriptions-Revision alle in den zur Recrutirung bestimmten Alters-Classen befindlichen nicht exemten

a) untauglichen Individuen vorgeführt,

b) die Krüppeln in den Conscriptions-Listen vorgemerkt, jedoch zu den Assentirungen nicht einberufen,

c) die Zweifelhaften aber, und

d) die seit der letzten Revision untauglich gewordenen zu den Assentirungen vorgeführt werden sollen.

Diese Vorschrift ist laut eines nachträglich herabgelangten allerhöchsten Cabinet-Schreibens vom 9. December 1830, lediglich dahin zu deuten, daß diese Vorführung erst dann vorzunehmen sey, wenn eine Recrutirung Statt zu finden hat.

Da mehrere der Conscriptions-Obrigkeiten für Abwesende und Kranke nur in so fern provisorisch Nachmänner gestellt haben, als dieselben für tauglich erklärt wurden, so wurde die Besorgniß erhoben, es dürfte sich hieraus der mögliche Nachtheil ergeben, daß für jene Abwesende oder Kranke, welche die Conscriptions-Obrigkeiten für untauglich angeben, keine Nachmänner provisorisch gestellt worden seyn dürften.

Seine k. k. Majestät geruhten jedoch

a) in der bereits erwähnten allerhöchsten Entschließung vom 11. December 1830 zu erkennen, daß die in dieser Hinsicht geäußerte Besorgniß durch den in dem vorigen Puncte ertheilten Auftrag in der Folge größtentheils behoben seyn dürfte.

Im entgegengesetzten Falle aber sey sich in Ansehung aller Abwesenden auf gleiche Weise zu

benehmen, in so fern sie nicht bereits untersucht und untauglich erkannt worden, wo übrigens diejenigen überhaupt, welche falsche Angaben, Betrug oder Uebertretungen der bestehenden Vorschriften und Anordnungen sich erlauben, hierwegen gehörig anzusehen wären.

Mit dem obenangeführten allerhöchsten Cabinet-Schreiben vom 9. December 1830 geruhten Se. k. k. Majestät zu befehlen:

b) daß die politischen Behörden darüber wachen sollen, daß die militärpflichtige Mannschaft eines Bezirkes nicht stärker als in den anderen, und auf Kosten eines anderen Bezirkes in Anspruch genommen werde.

350.

## Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem Königreiche Pohlen und in den Freistaat Krakau.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 25. December 1830, Zahl 15,234; Regierungs-Circulare vom 26. December 1830, Zahl 1014 vom Jahre 1831.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß der in Warschau ausgebrochenen Unruhen die Ausfuhr der Waffen, in deren Kategorie auch die Sensen und Picken zu zählen sind, dann der Munition nach dem Königreiche Pohlen und in den Freistaat Krakau für die

Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse allgemein zu verbieten geruhet.

## 351.

## Bestimmung des Zeitpunctes zur Abhaltung der Pferde-Prämien-Vertheilung.

Hofkanzlei-Decret vom 27. December 1830, Zahl 29,401 ; Regierungs-Verordnung vom 7. Jannar 1831, Zahl 880. An die k. k. Kreisämter.

Im weiteren Verfolge der Verhandlungen, welche wegen der Vertheilung der Pferde-Prämien eingeleitet wurden, in Ansehung welcher dem k. k. Kreisamte mit der Regierungs-Verordnung vom 16. Junius 1830, Zahl 31,713 *), die entsprechende Weisung zugekommen ist, hat der k. k. Hofkriegsrath den betreffenden General-Commanden den Auftrag ertheilt, die unterstehenden Beschäl- und Remontirungs-Departements anzuweisen, wegen der Abhaltung der Pferde-Prämien-Vertheilung an solchen Orten, wo Pferdemärkte abgehalten werden, mit den Kreisämtern das Einvernehmen zu pflegen, und sodann das Resultat zur Entscheidung vorzulegen.

Die in theilweiser Befolgung dieser Anordnung von dem k. k. Nieder-Oester. General-Commando demselben überreichten Verhandlungen hat der k. k. Hofkriegsrath mit dem Bemerken an die k. k. Hofkanzlei

*) Seite 411, Verordnungs-Zahl 175.

gesendet, daß er mit der Abhaltung der Pferde-Prämien-Vertheilung für die Zukunft:

a) in Bruck an der Laitha im Monate Mai,

b) statt in Traiskirchen in Wiener Neustadt,

c) in St. Pölten fortan am 13. Mai

vollkommen einverstanden ist.

Da die k. k. vereinte Hofkanzlei mit dem Decrete vom 27. December 1830 gegen diese Anträge ebenfalls nichts zu erinnern findet, so wird das k. k. Kreisamt hiervon mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, wegen der Ausführung derselben die erforderliche Verfügung zu treffen.

## 352.

## Ausgabe neuer Banknoten zu 500 fl. und 1000 fl.

Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 28. December 1830, Zahl 15,365; Regierungs-Circulare vom 20. December 1830, Zahl 887 vom Jahre 1831.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 10. December 1830 anzuordnen geruhet, daß die in Ansehung der Banknoten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die neuen Banknoten zu 500 und 1000 fl. ihre volle Anwendung finden, welche nach der beiliegenden Kundmachung der Bank-Direction in Umlauf gesetzt werden.

*) Beilage.

## Beilage.

## Kundmachung.

In Beziehung auf die Kundmachung vom 20. Mai 1828 bringt die Direction der privilegirten Oesterreichischen National-Bank zur allgemeinen Kenntniß, daß sie zur Hinausgabe neuer Banknoten zu Fünf Hundert und Tausend Gulden schreiten werde.

Rücksichtlich der Einlösung und des Umtausches dieser zwei Banknoten-Gattungen zu 500 und 1000 fl. werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Vom 1. Januar 1831 bis letzten Junius 1831 werden die alten Banknoten zu 500 und 1000 fl. noch bei den Bank-Cassen in Wien im Wege der Verwechslung wie der Zahlung angenommen werden.

2) Vom 1. Februar 1831 bis letzten April 1831 wird die Annahme der alten 500 und 1000 fl. Banknoten noch bei den Bank-Cassen in Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Temeswar, Hermannstadt, Linz, Innsbruck, Grätz und Triest, sowohl im Wege der Verwechslung, als in Zahlungen Statt finden.

3) Nach Ablauf dieses sechsmonatlichen Termines ist sich wegen des Umtausches der alten Banknoten zu 500 und 1000 fl. unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden.

## Beschreibung
### der neuen Banknoten von Fünf Hundert Gulden.

An Farbe und Qualität gleicht das Papier dieser Kategorie ganz jenem der neuen Banknoten von 1000 fl. Die Wasserzeichen bilden in der Mitte des Zettels die Worte: „National-Bank"; ober diesen einen kaiserlichen Adler, welcher mit einer Krone, Palmzweigen und Ornamenten umgeben ist. In jeder Ecke des Zettels erscheint ein Kranz; zu beiden Seiten eine Oval-Verzierung mit der Zahl 500 — unten ein Schild mit derselben Zahl; rechts und links ähnliche Ornamente wie neben dem kaiserlichen Adler. — Die Wasserzeichen sind theils licht, theils dunkel.

Das einfärbig gedruckte Hauptschild enthält ein reich verziertes Oval mit der Nummer der Banknote. Die beiden Seitenstämpel, mit der Zahl 500, sind aus drei doppelfärbig, und fünf einfärbig guillochirten Ovalen zusammengesetzt. Oben und unten ist ein kleiner, sternähnlicher, einfärbiger Ansatz; zu beiden Seiten drei einfärbige Verzierungen angebracht.

Die weiße Stampiglie, am untern Rande der Banknote, stellt den kaiserlichen Adler in einem doppelfärbigen Oval-Ringe dar. Diesen Ring umfaßt eine weiße Verzierung von Laubwerk und Blumen; oben erblickt man eine mit Strahlen und Palmzweigen umgebene Krone.

Unter dem Hauptschilde liest man: „Fünf Hundert" mit großer Schrift, darunter „Gulden" mit kleinen Versalien.

Ferner in drei Zeilen: „Die privilegirte österreichische National-Bank bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung Fünf hundert Gulden Silbermünze nach dem Conventions-Fuße."; sodann in einer Zeile: „Für die privilegirte österreichische National-Bank."; endlich neben der weißen Stampiglie rechts: „Wien den 23ten Junius 1825."; links: „Aug: Vogel, Cassen-Director."

## Beschreibung

der neuen Banknoten von Tausend Gulden.

Das Papier derselben ist weiß, und so wie jenes der neuen Banknoten zu 100 fl. und 50 fl. von allen gewöhnlichen Papier-Sorten durch eine quadrillirte Textur verschieden, welche sich vorzüglich deutlich zeigt, wenn das Papier gegen das Licht gehalten wird. — In der oberen Bordure des Zettels bemerkt man das Wort: „National" mit dunkeln Wasserzeichen, zu beiden Seiten eben so die Zahl 1000; unten das Wort: „Bank", theils licht, theils dunkel, und auf ähnliche Art in jeder Ecke der Banknote eine tulpenförmige Verzierung.

Die Worte National-Bank, die zwei Zahlen 1000, und die vier Eckrosetten sind von vier dunkeln und vier lichten Linien eingeschlossen.

Die Wasserzeichen in der Mitte des Zettels bestehen aus mehreren lichten und dunkeln Verzierungen, welche einen ähnlich gearbeiteten kaiserlichen Adler umgeben.

Der Druck dieser neuen Banknoten bildet am obern Rande des Zettels eine Reihe von fünf Oval-Stämpeln, welche sämmtlich guillochirt, und mit festonartigen Ornamenten eingefaßt sind. Der mittlere dieser fünf Stämpel enthält die Zahl 1000 in einem weißen Ovale, und ist, so wie die beyden Eckstämpel, doppelfärbig; die zwei andern Stämpel neben der Zahl 1000 sind einfärbig.

An jeder Seite des Zettels befindet sich ein großer, aus drei in einander gefügten Ovalen bestehender Stämpel. — Das mittlere Oval hiervon ist doppelfärbig, die andern zwei einfärbig gravirt. Die Zahl 1000 erscheint weiß in den drei Ovalen zusammen.

Die untere Bordure stellt eine Reihe von vier guillochirten Oval-Stämpeln dar, in deren Mitte eine weiße Stampiglie mit dem kaiserlichen Adler, und der Umschrift: „Tausend Gulden" angebracht ist.

Von diesen vier Stämpeln enthält der erste rechts die Serie, der letzte links die Nummer der Banknote. Diese beiden Eckstämpel sind einfärbig, die andern zwei Stämpel, neben der weißen Stampiglie, sind doppelfärbig gedruckt.

Die Mitte des Zettels füllt ein längliches, netzförmig gravirtes Viereck aus. In diesem liest man:

„Tausend Gulden" in zwei Zeilen; sodann in drei Zeilen: „Die privilegirte österreichische National-Bank bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung Tausend Gulden Silbermünze nach dem Conventions-Fuße"; ferner in einer Zeile: „Für die privilegirte österreichische National-Bank."; darunter rechts: „Wien den 23ten Junius 1825."; links: „Aug: Vogel, Cassen-Director."; endlich zwischen dem Datum und der Unterschrift die vier verzogenen Buchstaben: „*P. Ö. N. B.*"

## 353.

## Das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem Königreiche Pohlen und dem Freistaate Krakau erstreckt sich auch auf den Salniter und die Durchfuhr sämmtlicher dieser Artikel aus dem Auslande durch das Oester. Staatsgebiet in die genannten Staaten.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 29. December 1830, Zahl 15,381; Regierungs-Circulare vom 2. Januar 1831, Zahl 1037.

Nachträglich zu dem Regierungs-Circulare vom 26. December 1830 *), wird auf allerhöchsten Befehl zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das ausge-

*) Seite 765, Verordnungs-Zahl 350.

sprochene Verbot der Ausfuhr von Waffen, wohin auch Sensen und Picken gehören, dann der Munition, sich auch auf die Ausfuhr des Salniters, wie auch auf die Durchfuhr sämmtlicher genannter Gegenstände aus dem Auslande durch das Oesterreichische Staatsgebiet nach dem Königreiche Pohlen und dem Freistaate Krakau erstreckt, daher den Ausfuhrs- und Durchfuhrsgütern der genannten Gattungen in dieser Richtung der Austritt nicht gestattet werden kann.

## 354.

## Abstellung der Abnahme einer Gebühr für die Ausfertigung von Christenlehr-Zeugnissen.

Regierungs-Verordnung vom 30. December 1830, Zahl 71,322. An die k. k. Kreisämter, die Nieder-Oesterreichische Provincial-Staatsbuchhaltung, das fürsterzbischöfliche Consistorium zu Wien und das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten.

Es ist zur Kenntniß der Regierung gekommen, daß, wenn gleich nicht durchaus allgemeine und in gleichen Beträgen, doch in den meisten Pfarren Nieder-Oesterreichs eine Abnahme von 6 bis 30 kr. C. M. für die Ausfertigung von Christenlehr-Zeugnissen Statt finde.

Die Ausstellung solcher Christenlehr- und Wiederholungs-Schulzeugnisse, gehört zu den unmittelbaren Amtspflichten der Seelsorger; sie kann aber auch

nicht häufig vorfallen, weil ohnehin die Christenlehrbüchel im Gebrauche sind, in welche der fleissige Besuch eingetragen wird.

Nirgends ist eine Berechtigung, zur Abnahme solcher Gebühren ausgesprochen, und es ist daher nicht gestattlich, solche einzuführen, oder zuzulassen, da vielmehr getrachtet werden muß, diese Theile des Unterrichts auf alle mögliche Weise zu fördern, und alles demselben Lästige zu entfernen.

Eben so wenig aber kann den Pfarrern auferlegt werden, sich mit den Druckbogen aus dem Normal-Schulbücher-Verlage bei St. Anna, gegen den Betrag von 3 kr. für den Bogen, zu versehen, und die Auslage auf Kosten der Kirchen-Casse zu verrechnen, da hierzu kein Grund vorhanden ist, und die obenbemeldten Rücksichten gegen eine solche Verfügung streiten.

Aus den angeführten Gründen erkennt demnach Regierung, daß die Abnahme einer Gebühr für die Ausfertigung von Christenlehr-Zeugnissen durchaus nicht Statt finde, daher die Abnahme solcher Gebühren dort, wo sie allenfalls besteht, von dem Consistorium unbedingt abzustellen ist.

# Anhang.

## Verzeichniß
### der im Jahre 1830 auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen ertheilten Privilegien*).

1562.

Dem Bartholomäus Carnelly, gewesenen bürgerlichen Handelsmann in Wien (Josephstadt, Josephigasse Nr. 15); auf die Verbesserung in der Reinigung der Schornsteine mittelst einer dazu erfundenen Schaufel von Eisen nebst Bürste, vermöge welcher man mit der erwähnten Schaufel, deren unterster Theil mit einer Schneide zugeschliffen ist, in die Mauer des Schornsteines abwärts und aufwärts ohne Gewalt stoßen könne, wodurch sich alle Vorsprünge der aufgehäuften Pechmaße rein ablösen, und worauf dann die weitere Reinigung mit der Bürste geschehe. Daraus gehe der Vortheil hervor, daß die innere Mauer des Rauchfanges flach und gereiniget werde, daß durch die Breite der Schaufel die Hälfte der Arbeitszeit erspart sey, und daher der Arbeitslohn billig zu stehen komme, und daß insbesondere bei Feuer-Unglücksfällen die Flamme nie einen so starken Anhaltspunct finde, daher die Schornsteine auch nur alle 6 bis 8 Wochen gereiniget werden dürfen; auf Ein Jahr, vom 6. Januar 1830. Hofkammer-Decret vom 6. Januar 1830; Regierungs-Zahl 2,886**).

1563.

Dem Anton Schmid, bürgl. Kupferschmidmeister in Wien (Stadt Nr. 166); auf die Erfindung für Wasserwerke, Pumpen und Spritzen, vermöge welcher eine Schüssel oder Scheibe und ein walzenförmiges Wasserwerk mit Kurbel als Pumpe und Spritze, sowohl einzeln als beide zugleich wirken, und folgende Vortheile gewähren: 1) daß die einförmige Kreisbewegung, Arbeit und Mühe gegen jene des abwechselnden Hubes und Druckes, bei gleichen Größen sich sehr

*) Sie sind hier in derselben Reihefolge, wie in dem, bei der k. k. Nieder-Oesterreichischen Regierung nach dem §. 25 des allerhöchsten Privilegien-Patentes eröffneten Privilegien-Register, angeführt.

**) Dieses Privilegium wurde aufgehoben. Regierungs-Decret vom 12. Mai 1830, Zahl 21,225.

bedeutend vermindern, folglich viel Kraft ersparen, 2) daß, da der Mechanismus mit kreisförmiger Bewegung mit jeder Umwendung der Kurbel zugleich sowohl saugend als drückend ununterbrochen fortwirke, sein Effect schon deßhalb gegen den der gewöhnlichen Vorrichtungen doppelt seyn müsse, 3) daß, da die Stelle der Stiefel und Kolben vertretenden Bestandtheile meistens nur gut passende und zusammen geschliffene Kanten oder höchstens schmale Auflagen der Berührung darbieten, die Reibung und Abnützung derselben weit geringer, und ihre Bewegung viel leichter seyn müsse, als jene, wo im gleichen Verhältnisse der Größen Flächen auf Flächen aufliegen und aufeinander drücken, 4) daß selbst die, der am wenigsten möglichen Abnützung oder Ausreibung ausgesetzten Theile durch zweckmäßige Vorrichtung sich selbst immerfort nachschieben, oder wenigstens leicht nachschieben lassen, um den gehörigen Schluß immer beizubehalten, folglich eine Abnützung bis zur Unbrauchbarkeit, oder eine gänzliche Umarbeitung höchst selten eintreten dürfte, 5) daß durch die leichte Zugänglichkeit zu den eigentlich wirkenden Theilen und selbst in das Innere der Maschine jeder zufälligen, wenn auch nur äußerst selten möglichen Störung leicht und schnell ohne Zerlegung des Ganzen abgeholfen werden könne, und daß endlich 6) die kreisförmig wirkende Maschine mit Uebersetzungen und anderen Hülfsvorrichtungen vereinbar fähig sey, eine Kraftanwendung und Vermehrung anzunehmen, die zu unerwarteten Resultaten führen können; auf fünf Jahre, vom 30. December 1829. Hofkammer-Decret vom 30. December 1829; Regierungs-Zahl 2,887.

1364.

Der Magdalena Bornschlögl, befugten Sonnen- und Regenschirmmachers-Witwe in Wien (Stadt Nr. 618); auf die Verbesserung der Sonnen- und Regenschirm-Ueberzüge, statt wie bisher mit Zwirn oder Seide, mit Messing- oder sonstigen Metalldrahte an die Spitzen der Gestelle anzuheften, wodurch nicht nur das baldige Abreißen der Ueberzüge von den Spitzen vermieden werde, sondern auch die Ueberzugs-Cordons, da sie bei dieser Verfahrungsweise nicht so stark, wie sonst durch das öftere Durchstechen beim Annähen verletzt werden, viel dauerhafter verbleiben. Uebrigens stelle sich die Ware dadurch gefälliger dar; auf drei Jahre, vom 6. Januar 1830. Hofkammer-Decret vom 6. Januar 1830; Regierungs-Zahl 2,888.

1365.

Dem Ludwig und dem Carl Hardtmuth, Inhaber der privil. Steingut- und Bleistiften-Fabrik in Wien (Alservorstadt Nr. 238); auf die Erfindung: Tiegel oder Lehmerde und Sand durch Zugabe anderer Stoffe in verhältnißmäßiger Quantität vollkommen feuerfest zu machen, woraus Schmelztiegel, Kapseln zum Brennen des Steinguts, dann andere Thongeschirre und Ziegel bedeutend billiger, als bisher von vorzüglicher Qualität und besonderer Verwendbarkeit in ihren Fabriken erzeugt werden können; auf fünf

Jahre, vom 6. Januar 1830. Hofkammer-Decret vom 6. Januar 1830; Regierungs-Zahl 2,889 *).

1566.

Dem August Heberger, befugten Graveur und Guillocheur und dem Heinrich Julian Wille, Guillocheur in Wien (Laimgrube 189 und 130); auf die Verbesserung der Guillochir-Maschinen, mittelst welcher man nicht nur alle Arten Dessins auf Uhrgehäusen und Zifferblättern, dann auf verschiedene Gold- und Silberarbeiten sowohl rund als oval, im geraden und im Bogenzuge, auf ebenen und gewölbten Flächen, schöner und reiner als auf den bisher bekannten Maschinen guillochirt, sondern auch bewirke; daß 1) Ein Arbeiter zwei Stücke auf Einmal zu gleicher Zeit guillochiren, sohin mit gleichem Kraftaufwande in gleicher Zeit die doppelte Arbeit verrichten könne; 2) daß diese Maschine sowohl für jenen, der mit der rechten, als für jenen, der mit der linken Hand zu arbeiten gewohnt ist, dienlich sey; 3) daß bei derselben auch zwei Arbeiter zu gleicher Zeit arbeiten können, und daß man endlich 4) darauf die nicht zu schwachen Stücke ohne aufzukitten, guillochiren könne; auf fünf Jahre, vom 30. December 1829. Hofkammer-Decret vom 30. December 1829; Regierungs-Zahl 2,890 **).

1567.

Dem Franz Hutter, practischen Eisenhüttenmann in Wien (Gumpendorf Nr. 51); auf die Erfindung zweierlei Arten Geh-, Fahr- und Last-Brücken in Bogen, und zwar in einer Spannung von einer bis dreißig Klafter Weite von geschmiedetem Eisen so herzustellen, daß diese Brücken so flach als möglich gespannt werden können, daß ihre Verbindung ein solides angenehmes Ansehen verschaffe, daß sie keiner oftmaligen Reparatur unterliegen, und ihrer Dauerhaftigkeit wegen viel wohlfeiler als jede andere hölzerne Brücke zu stehen kommen, und daß sie endlich jede Last sicherer als die hölzernen Brücken ertragen. — Dieses Privilegium wird unter der Bedingung der Beobachtung der in Betreff des Brückenbaues bestehenden Vorschriften als zulässig erklärt; auf fünf Jahre, vom 6. Januar 1830. Hofkammer-Decret vom 6. Januar 1830; Regierungs-Zahl 2,974.

1568.

Dem Abram Morpurgo, Handelsmann in Triest; auf die Verbesserung die Seidenabfälle mittelst Maschinen zu spinnen;

*) Ludwig und Carl Hardtmuth haben auf dieses Privilegium Verzicht geleistet. Hofkammer-Decret vom 22. Januar 1831; Regierungs-Zahl 3,372.

**) Wurde in Ansehung der neuen Idee, an beiden Enden der Spindel ein Arbeitsstück anzubringen aufrecht erhalten, in den übrigen Theilen aber aufgehoben. Regierungs-Decret vom 11. August 1830; Zahl 34,333.

auf fünfzehn Jahre, vom 16. December 1829. Hofkanzlei-Decret vom 8. Januar 1830; Regierungs-Zahl 2,671 *).

1569.

Dem Franz Simon Graf v. Pfaffenhofen, derzeit durch dessen Bevollmächtigten Johann Bapt. Springer, Doctor der Rechte, dann Hof- und Gerichts-Advocat in Wien (Graben Nr. 1133); auf die Entdeckung und Verbesserung der in Paris, unter dem Namen „Omnibus" eingeführten Wägen, wornach diese Wägen nicht nur gleichförmig mit den in Paris erfundenen, 14 bis 20 Personen geräumigen Platz gewähren, und nicht umgeworfen werden können, da sie keine Langwiede haben, und die Räder sich also unter dem Kasten nach allen Richtungen bewegen, überdieß auch eine sanfte Schwingung haben, sondern durch das neu erfundene Räderwerk auch noch eine solche Beweglichkeit erhalten, daß zwei Pferde dieselbe Last, mit welcher sonst drei Pferde beladen waren, leicht fortziehen können; daher ein Drittel der Bespannung erspart werde, die Abnützung unbedeutend sey, und von jedem Handwerker, im Nothfalle sogar vom Conducteur selbst leicht behoben werden könne; auf fünfzehn Jahre, vom 20. Januar 1830. Hofkammer-Decret vom 20. Januar 1830; Regierungs-Zahl 5,910 **).

1570.

Dem Anton Sjaller, Bürger zu Grätz (Graben 913); auf die Verbesserung der von Johann Fröhlich gemachten Verbesserung die Unraths-Canäle zu reinigen, wornach 1) der üble Geruch, der bei anderen Apparaten doch nicht ganz vermieden war, durch Anwendung einer in dem Faße selbst angebrachten Tropf-Maschine, dann eines Pulvers und einer Flüssigkeit, welche beide sowohl auf das entstehende Ammoniak-Gas, als auch auf die übel riechenden thierischen Oeltheile zersetzend wirken, beseitiget werde; 2) alle Vortheile der Fröhlichschen Aborte beibehalten, und einige derselben in einem noch höheren Grade erzielt werden; 3) der Unrath so verändert werde, daß derselbe nicht wie der alle Vegetation zerstörende Mehrungsunrath in das Wasser geschüttet werden dürfe, sondern sehr vortheilhaft für die Oeconomie verwendet werden könne, indem er die Hauptbasis bilde, aus welcher 4) vier neue Sorten von Dünger für die verschiedenen öconomischen Zwecke bereitet werden, welchen er die Benennung a) Neutralisirte Düngerjauche, b) Knochen-Compostmehl, c) Salziger Dünger, d) Vegetations-Wasser beilegt; 5) endlich, da dieser Dünger bei seiner außer-

*) Abram Morpurgo hat dieses Privilegium der in Triest zur Verspinnung der Seidenabfälle gegründeten Actien-Gesellschaft abgetreten. Regierungs-Decret vom 30. October 1833; Zahl 58,749.

**) Wurde für erloschen erklärt. Regierungs-Decret vom 30. Junius 1832; Zahl 36,179.

ordentlichen Kraft sehr wohlfeil zu stehen komme, dem Aufblühen der Landwirthschaft förderlich seyn dürfte; auf zwei Jahre, vom 30. December 1829. Hofkanzlei-Decret vom 16. Januar 1830; Regierungs-Zahl 4,788.

1571.

Dem Kühne und Tetzner, Besitzer der k. k. privil. Spinnfabrik in Rothenhaus in Böhmen; auf die Verbesserung der Spuhl-Maschine zu Mule- und Watter-Garn, mittelst welcher die in den Spinnereien zur Erzeugung des Gespinnstes angewendete Kannen-Maschine ganz entbehrlich gemacht, und die Lunte, welche vorher durch die Kannen-Maschine in ein Vorgespinnst verwandelt werden mußte, auf der verbesserten Maschine, in weit kürzerer Zeit, und auf eine minder kostspielige Art dadurch in ein Vorgespinnst verwandelt werde, daß mit Hülfe des sich fortwährend auf und nieder bewegenden Wagens, der Faden auf die darauf befindlichen Spuhlen ununterbrochen aufgewunden, und zu einem gleichförmigen Vorgespinnste gebildet werde; auf sechs Jahre, vom 20. Januar 1830. Hofkanzlei-Decret vom 30. Januar 1830; Regierungs-Zahl 7,262.

1572.

Dem Joseph Zeiller, befugten Büchsenmacher in Wien (Alservorstadt, Schlösselgasse Nr. 44); auf die Erfindung: wornach die bei den Kapselgewehren zum Schusse erforderlichen Kapseln nicht mit den Fingern, sondern vermöge eines in dem Schlosse angebrachten künstlichen Mechanismus durch die Spannung des Hahnes in die letzte Ruhe, ohne alle besondere Bemühung auf den Piston aufgesteckt werden. Das Gewehr gewinne hierdurch an Ansehen, indem das neu erfundene Kapselschloß von außen einfach, zart, geschmeidig, und vor dem Eindringen des Regens gut geschützt sey; eben so werde das Laden des Gewehres durch diese Erfindung erleichtert, und viel schneller befördert, und es sey hierbei überdieß die Bequemlichkeit erreicht, daß 30 Stück Kapseln in dem Schlosse verborgen werden können, worunter 20 Stück so angebracht seyen, daß das zum Schusse erforderliche Kapsel sich bei der jedesmaligen ganzen Spannung des Hahnes von selbst auf den Piston sanft aufsteckt, ohne Gefahr, daß die in dem eigens hierzu verfertigten Kapsel befindliche Zündmasse sich früher, sondern erst dann entzünde, wenn der Schlag des Hahnes erfolgt. Auf diese Weise können nun 20 Schüsse nach einander gemacht, und sodann 20 Stück Kapseln mit geringer Mühe neuerdings aus dem Reserve-Magazine in das Hauptmagazin gebracht, und eben so, wie die erstern verwendet werden. Endlich bedürfen diese neuen Kapselschlösser nicht mehrere Reparaturen, als die bisher im Gebrauche stehenden, und sie seyen bei allen Arten von Gewehren und Pistolen anwendbar; auf zwei Jahre, vom 1. Februar 1830. Hofkammer-Decret vom 1. Februar 1830; Regierungs-Zahl 8,368.

1373.

Dem Joseph Kremser, bürgerl. Seifensieder, und Ignaz Frenkel, befugten Halbwachskerzen-Fabrikanten, in Wien (Stadt Nr. 833); auf die Erfindung: aus flachen Bändern von Wolle oder Garn von was immer für einer Farbe, hohle Dochte (die sogenannten Florentiner hohlen Kerzendochte) zu erzeugen, welche inwendig mit Wachs bestrichen seyen, und auf eine von der bisherigen ganz verschiedene Art verfertigt werden, und folgende Vorzüge gewähren: 1) daß bei diesen Dochten die Höhlung weit größer, als bei den auf der Rundmaschine erzeugten sey, und dadurch eine hellere und ruhigere Flamme erzweckt, auch das Abrinnen bei einem Luftzuge beseitiget werde; 2) daß durch das inwendig aufgestrichene Wachs ein viel längeres Brennen der Kerzen, und daher eine namhafte Billigkeit im Preise derselben erzielt werde; auf zwei Jahre, vom 1. Februar 1830. Hofkammer-Decret vom 1. Februar 1830; Regierungs-Zahl 8,370*).

1374.

Dem Elias Montoison und Ludwig Constantin Ramel, Uhrgehäusemacher in Wien (Wieden, Ankergasse Nr. 293) auf die Entdeckung: 1) emaillirte Uhrgehäuse nach Schweizer Art zu verfertigen, auf welchen der Dessein nicht gravirt, sondern mittelst Walzen eingedrückt sey, die daher viel wohlfeiler zu stehen kommen, und ein schöneres Ansehen gewinnen; 2) große und kleine Uhrzifferblätter aus Gold, Silber, Tombak ꝛc. zu verfertigen, welche gleich den aus der Schweiz kommenden, durch ihre, mittelst Stanzen gepreßten Dessein, die gerstenkornartig guillochirten Zifferblätter vollkommen täuschend nachahmen, aber viel dünner als diese seyen, und sowohl deßwegen, als auch wegen der verminderten Arbeit um bedeutend geringere Preise erzeugt werden können; auf fünf Jahre, vom 1. Februar 1830. Hofkammer-Decret vom 1. Februar 1830; Regierungs-Zahl 8,374**).

1375.

Dem Gottfried Wilda, Privilegiums-Miteigenthümer in Wien (Rennweg, Fasangasse Nr. 518); auf die Verbesserung der bereits privilegirten Wapendruck-Maschine, vermöge welcher 1) der Druck so wie der Gegendruck viel reiner, vollkommener, und der Satz überhaupt mit mehr Schnelligkeit und Kostenersparniß hervor gebracht werde; 2) auf einer solchen Maschine 5 bis 10 Gegenstände, die Sätze mögen groß oder klein seyn, ohne besondere

*) Wurde für erloschen erklärt. Regierungs-Decret vom 23. Junius 1830; Zahl 32,764.

**) Constantin Ramel hat seinen Antheil an Montoison mit dem Vorbehalte abgetreten, daß er bei seiner allfälligen Rückkehr nach Wien wieder in seine Rechte eintrete. Regierungs-Decret vom 26. März 1831; Zahl 16,909.

Veränderung der Maschine, zugleich gedruckt werden können, und jede Person hierbei augenblicklich verwendet werden könne, und sohin bedeutende Auslagen an Arbeitslohn beseitiget werden; auf zwei Jahe, vom 9. Februar 1830. Hofkammer-Decret vom 9. Februar 1830; Regierungs-Zahl 10,190 *).

1576.

Dem Gustav und Wilhelm Kiesling, k. k. priv. Papier-Fabrikanten in Oberlangenau in Böhmen (Niederlage in Wien, Stadt Nr. 139); auf die Verbesserung des Holländers zur Papiererzeugung, und zwar: 1) mittelst einer neuen Einrichtung des Troges des Holländers; 2) mittelst Veränderung der Form der Walzenmesser des Holländers; 3) mittelst Anbringung einer Wasch-Maschine in dem Troge, wornach ad 1) der Trog in drei Theile getheilt sey, und die Walze des Holländers sich in dem mittleren Theile befinde, wodurch der Zeug (Masse) von beiden Seiten gleichförmig der Walze zugeführt werde; ad 2) die Verbesserung der Walze sich darauf gründe, daß durch eine Vermehrung der Schneiden auf einer solchen Schiene die Wirkung vergrößert werde; ad 3) endlich die Wasch-Maschine zur Absonderung des unreinen Wassers diene; auf fünf Jahre, vom 9. Februar 1830. Hofkammer-Decret vom 9. Februar 1830; Regierungs-Zahl 10,191.

1577.

Dem Johann Jacob Thommen, Mechaniker in Wien (Leopoldstadt Nr. 455); auf die Entdeckung und Verbesserung bei der Kerzenerzeugung durch eine neue Gattung von Dochten, welche 1) von allen bisher bekannten, und im Gebrauche stehenden Dochten, ohne Ausnahme ganz verschieden und abweichend seyen, indem zu ihrer Verfertigung weder eine Maschine, noch ein Weberstuhl erfordert werde; 2) selbst von Kindern von 10 bis 12 Jahren ohne die geringste Anstrengung oder Schwierigkeit erzeugt werden können; 3) in ihrer Verwendung eine große Ersparniß gewähren, indem der Arbeitslohn, welcher bei den gegenwärtig im Gebrauche stehenden Dochten den Webern oder Posamentirern zufällt, ganz beseitiget werde; 4) endlich eine sehr angenehme helle Flamme geben, höchst sparsam brennen, und viel seltner, als die übrigen Dochte geputzt werden dürfen; auf zwei Jahre, vom 9. Februar 1830. Hofkammer-Decret vom 9. Februar 1830; Regierungs-Zahl 10,216.

1578.

Dem Franz Rott, Schneidergesellen in Wien, (Kohlmessergasse Nr. 468); auf die Verbesserung, die Schnürlöcher bei den Miedern nicht mehr mit eisernen oder drahtenen Riegeln zu bele-

*) Wurde auf Ein Jahr verlängert. Hofkammer-Decret vom 21. Februar 1832; Regierungs-Zahl 11,542. — Wurde für erloschen erklärt. Regierungs-Decret vom 6. März 1833; Zahl 12,538.

gen; auf fünf Jahre, vom 22. Februar 1830. Hofkammer-Decret vom 22. Februar 1830; Regierungs-Zahl 12,143 *).

1579.

Dem Friedrich Spielberger, verabschiedeten k. preußischen Officier in Wien (Laimgrube Nr. 26); auf die Erfindung: die Sohlen, der von Schuhmachern verfertigten Schuhe und Stiefel, ohne Beifügung eines Metalles so haltbar zu machen, daß sie drei bis vier Paar andere gute Sohlen überdauern, folglich länger als ein halbes Jahr halten, und keine Feuchtigkeit durchdringen lassen; auf fünf Jahre, vom 22. Februar 1830. Hofkammer-Decret vom 22. Februar 1830; Regierungs-Zahl 12,144 **).

1580.

Dem Joseph Eggerth, ausschließend privil. Schnür-Fabrikanten in Wien (Neubau Nr. 188); auf die Verbesserung: 1) Knöpfe aus seidenen, wollenen oder baumwollenen Stoffen, oder derlei Bändern glatt und faconirt, mittelst einer Maschine zu erzeugen, wodurch das bisherige mühsame Nähen ganz beseitiget, und an Zeit und Arbeitskosten viel erspart werde, überdieß die Knöpfe schöner und zweckmäßiger ausfallen, und an Güte und Festigkeit alle bisher erzeugten übertreffen, indem sie durch ein fest angebrachtes eisernes oder metallenes Oehrl besser anpassen, die Knopflöcher weniger beschädigen, und fester angenähet werden können. 2) Knöpfe mittelst derselben Maschine auch ohne Oehr zu verfertigen, ohne daß sie genähet werden dürfen, und daher viel schneller zu erzeugen. 3) Endlich derlei Knöpfe nach der bisherigen Methode, mittelst des Nähens zu verfertigen, an selben ein metallenes oder eisernes Oehr anzubringen, wodurch sie besser und zweckmäßiger, als die bisher erzeugten werden; auf zwei Jahre, vom 22. Februar 1830. Hofkammer-Decret vom 22. Februar 1830; Regierungs-Zahl 12,151.

1581.

Dem Ignaz Ram, Stadt-Baumeister und Hausinhaber in Wien (Josephstadt Nr. 209); auf die Erfindung und Verbesserung: feuchte und nasse Wohnungen, und selbst unterirdisch angebrachte Kammern und Stallungen trocken zu machen, wobei insbesondere das Trocknungsmittel den Vorzug habe, daß es in die Mauern eindringe, und darin in einigen Stunden eine Gestalt annehme, die eine Feuchtigkeit, und selbst ein hinter der Mauer befindliches Wasser nicht hervordringen lasse, wodurch also der Anwurf trocken bleibe, und alle Arten von Gemächern für immer bewohnbar erhalten werden. Auf ähnliche Art können auch gemauerte Wasserbehälter

*) Hat dieses Privilegium zurück gelegt. Hofkanzlei-Decret vom 15. Januar 1832; Regierungs-Zahl 4,648.

**) Hat dieses Privilegium dem Joseph Martini, Mahler in Wien (in der Josephstadt Nr. 22) abgetreten. Regierungs-Decret vom 10. October 1830; Zahl 56,018.

wasserdicht gemacht werden; auf fünf Jahre, vom 22. Februar 1830. Hofkammer-Decret vom 22. Februar 1830; Regierungs-Zahl 12,152 *).

1582.

Dem Wilhelm Maximin Huybens, befugten Kölnerwasser- und Parfümerie-Fabrikanten in Wien (Stadt Nr. 1127); auf die Erfindung zweier aromatischer wohlriechender Toilette-Wässer, unter der Benennung: 1) Oesterreichisches Kaiserwasser (Eau impérial d'Autriche double aromatique et superfin); 2) Wiener Damenwasser (Eau de toilette double pour les dames de Vienne aromatique et superfine), welche Wässer durch künstliche Zusammenstellung und Mischung von Pflanzen, Droguerien und ätherischen Oelen, anstatt der aus dem Auslande bezogenen Blumen-Extracte bereitet seyen, und einen so reichhaltigen Parfüm enthalten, daß sie sowohl an Güte, als an Stärke alle bisher bekannten Riechwässer weit übertreffen; beide Wässer zeichnen sich ferner dadurch aus, daß sie von so reichhaltigen, gesättigten Riechstoffen, den feinsten, die es in allen Ländern gibt, zusammen gesetzt seyen, daß man sie Extracte double nennen dürfte, wovon man sich durch Auflösung mit Röhr-, Brunnwasser überzeugen könne, wenn man die bisher hier bestehenden Wässer durch eine ähnliche Manipulation damit in Vergleich stelle; auf zwei Jahre, vom 22. Februar 1830. Hofkammer-Decret vom 22. Februar 1830; Regierungs-Zahl 12,276 **).

1583.

Dem Michael Ranek, bürgerl. Zimmermeister in Prag (2. Hauptviertel Nr. 536); auf die Erfindung: die Dachwerkstühle aller Gebäude, ohne Unterschied der Höhe, Breite und Weite derselben dergestalt herzustellen, daß jeder nach dieser neuen Erfindung erbaute Dachstuhl, ohne Verminderung seiner Dauerhaftigkeit und Festigkeit, gegen den bisherigen Kostenaufwand für Zimmermanns-Arbeit und Material, wenigstens um ein Drittheil wohlfeiler zu stehen komme; auf fünfzehn Jahre, vom 22. Februar 1830. Hofkanzlei-Decret vom 3. März 1830; Regierungs-Zahl 13,100.

1584.

Dem Joseph Dusl und Joseph Knezaurek, Chemiker in Wien (Wieden Nr. 702); auf die Erfindung: 1) durchsichtige Oefen zu verfertigen, die zugleich beleuchten und heitzen, und mit diesen Eigenschaften auch eine elegante Form verbinden; 2) einige

*) Hat sein Privilegium an Franz Xav. Kukla, Magister der Pharmacie und Hausinhaber in Wien (am Michaelbaierischen Grund Nr. 33) abgetreten. Regierungs-Verordnung vom 29. September 1832; Zahl, 53995.

**) Wurde auf zwei Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 12. Januar 1832; Regierungs-Zahl 3,279.

Materialien zur Beleuchtung und Beheitzung zu benutzen, welche bisher noch nicht zu diesem Behufe verwendet worden seyen; auf zwei Jahre, vom 1. März 1830. Hofkammer-Decret vom 1. März 1830; Regierungs-Zahl 14,040.

1585.

Dem Jacob Anton Magistris, Druckerei-Geschäftsführer, Friedrich Wilhelm Bracht, Kolonist und Anton Hock, befugten Drucker in Wien (Leopoldstadt Nr. 77); auf die Erfindung: eine ganz neue Gattung, sowohl auf einer, als auf beiden Seiten gedruckter Leinwand-, Sack- und Halstücher mit eigenen neuen Desseins zu erzeugen, welche an Echtheit und Lebhaftigkeit der Farben, so wie an geschmackvollen Desseins den Ostindischen gedruckten seidenen Foulards-Tüchern gleich kommen, und wobei zugleich der wesentliche Vortheil erreicht werde, daß diese Tücher nicht erst, wie bisher, der Bleiche unterzogen werden müssen, indem sie schon im Färben ein schönes Weiß erhalten; auf drei Jahre, vom 1. März 1830. Hofkammer-Decret vom 1. März 1830; Regierungs-Zahl 14,041 *).

1586.

Dem Adam Scheibl und dessen Sohn Joseph Scheibl, bürgerl. Tuchscherermeister in Pesth (Waitznergasse); auf die Verbesserung: der Tuch- und Wollenzeug-Decartir-Dampfmaschine, wornach alle Gattungen Tücher und Wollenzeuge mit Ersparniß an Holz, Mühe und Zeit so decartirt werden können, daß die Warf durchaus milder, schöner und gleicher, frei von allen Schattirungsstreifen und Flecken, und von allen Decartir-Runzeln gesichert, ja selbst ohne den bei Tüchern gewöhnlichen Mittelbug verfertiget werde; auf fünf Jahre, vom 1. März 1830. Hofkammer-Decret vom 1. März 1830; Regierungs-Zahl 14,043.

1587.

Dem A. F. Stregzek, in Wien (Josephstadt Nr. 121); auf die Erfindung und Verbesserung: in der Verfertigung der Stickmuster und zwar: 1) Erfindung, die Stickmuster, anstatt sie aus freier Hand zu mahlen, mit zusammen gesetzten Modeln zu drucken; 2) Verbesserung, die Quadrate der Stickmuster, damit sie nicht, wie bisher, von dick aufgetragenen Farben unsichtbar werden, auf die Farben zu drucken; 3) endlich Erfindung, wornach die Stickerin mittelst eines mehrfachen Verfahrens durch Anwendung von Reißschienen, Formen, Patronen, Dictiren, und durch besondere Einfädlung der Nadeln, Bilder ohne Stickmuster nöthig zu haben, copiren könne, des Zählens der Fäden, Vergleichens der Farben enthoben sey, und überdieß eine schönere, erhabene Stickerei zu verfertigen vermöge; auf ein Jahr, vom 1. März 1830. Hofkammer-Decret vom 1. März 1830; Regierungs-Zahl 14,044.

*) Wurde aufgehoben. Regierungs-Decret vom 3. November 1830; Zahl 59,419.

1588.

Dem Johann Bapt. Strixner, bürgerl. Büchsenmachermeister in Wien (Alservorstadt Nr. 19); auf die Erfindung, wornach ein Gewehr mittelst eines in den Gewehrschlössern angebrachten, höchst einfachen Mechanismus, sich in jeder Lage von selbst sperre, diese Sperre das Losgehen desselben bei jeder Art von Bewegung verhindere, und das Gewehr nur durch das Abdrücken desselben allein sich entladen könne; auf drei Jahre, vom 1. März 1830. Hofkammer-Decret vom 1. März 1830; Regierungs-Zahl 14,045.

1589.

Dem Anton Wagner, gewesenen bürgerl. Handelsmanne in Wien (Josephstadt Nr. 41); auf die Entdeckung der wahren Bestandtheile und der verhältnißmäßig quantitativen Anwendung derselben zur Bereitung des Kölnerwassers, um solches aus inländischen, durch Ueberziehen aus mehreren aromatischen Kräutern, eigens dazu bereitetem Weingeiste, in einer bisher noch nicht erreichten Vollkommenheit zu erzeugen, so daß es dem aus Köln bezogenen nicht nur gleich komme, sondern dasselbe an Wohlgeruch und sonstigen Eigenschaften übertreffe, und dennoch unter dem halben Preise des ersteren erzeugt werden könne, wodurch also das aus Köln bezogene ganz entbehrlich werde; auf zwei Jahre, vom 5. März 1830. Hofkammer-Decret vom 5. März 1830; Regierungs-Zahl 15,266 *).

1590.

Dem Anton Wagner, gewesenen bürgerl. Handelsmanne in Wien (Josephstadt Nr. 41); auf die Entdeckung eines zur Beimischung der Masse bei Erzeugung der Zündhölzchen, noch nicht in Anwendung gebrachten Bestandtheiles, welches dem Producte mehr Vollkommenheit gebe, und eine größere Verläßlichkeit beim Gebrauche desselben, als bisher gewähre, und wobei das Erzeugniß außerdem noch billiger im Preise gestellt werde, daher dem allgemeinen Interesse mehr entspreche; auf zwei Jahre, vom 5. März 1830. Hofkammer-Decret vom 5. März 1830; Regierungs-Zahl 15,266 **).

1591.

Dem Johann Nepomuk Reithoffer, Inhaber eines ausschließenden Privilegiums auf elastische Erzeugnisse in Wien (Herrngasse Nr. 253); auf die Erfindung und Verbesserung: 1) das Federharz auf eine neue Art zu erweichen, und zur Verarbeitung in beliebige Formen zu gestalten; 2) Mieder mit einer bei der Planchette angebrachten Nothfeder von Fischbein, die gegen das gefahrvolle Brechen derselben vollständig schütze, zu verfertigen, nebst

*) Wurde auf fünf Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 21. Februar 1832; Regierungs-Zahl 11,541.

**) Wurde auf fünf Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 21. Februar 1832; Regierungs-Zahl 11,543.

einer Vorrichtung, solche mit einem Zuge zu öffnen, und abzunehmen, wobei statt der eingenähten Knopflöcher, solche von Metall, mit Stanzen eingesetzt, angebracht, und Elasticität an Stellen, wo Bewegung des Körpers nothwendig und bequem ist, hervor gebracht werde. 3) Bruchbänder mit Nothfedern von Fischbein zu verfertigen, welche dem heftigsten Stoße oder Drucke widerstehen, außerdem in ein elastisches Band eingesetzt seyen, das zugleich als Polster diene, hohl sey, und das Ausstopfen mit Haaren ꝛc. entbehrlich mache, zugleich aber dazu diene, die Federn beliebig mehr oder weniger zu spannen; die Pelotten seyen mit präparirtem Gummi überzogen, und diese Verbesserungen, besonders für die Cavallerie zur Vermeidung des Bruches empfehlungswürdig; 4) Bruchbänder von Holz für die ärmere Volksclasse zu verfertigen, wovon das Stück nicht über 36 Kreuzer Conventions-Münze zu stehen komme; 5) Suspensorien mit elastischen Bändern und Säckchen von chemisch zubereitetem Gummi-Elasticum zu verfertigen, die so zart seyen, daß sie keine Reibung verursachen; 6) endlich Hosenträger, Verbandstücke, Leibbinden, Strümpfe, Arm- und Kniebänder, Bänder, Schnüre und Bekleidungen aller Art zu erzeugen, welche zur Gesundheit oder Bequemlichkeit der Dehnbarkeit bedürfen; auf fünf Jahre vom 8. März 1830. Hofkammer-Decret vom 5. März 1830; Regierungs-Zahl 15,233 *).

1592.

Dem Franz Schultus, Bürger von Wien und Fabriks-Maschinist, und Alois Reitze, Mechaniker aus Wörblingen im Großherzogthume Baden (zu Fischau in Nieder-Oesterreich); auf die Erfindung einer neuen Baumwollgarn-Vorspinnmaschine, wodurch 1) die bei der Baumwollspinnerei bisher gebrauchten sehr kostspieligen Laternenstühle, Wuzel, bancs a broches, Flyrowings, Spuhlmaschinen, oder wie sie sonst genannt werden, und 2) eben so jede Gattung von den bisher angewendetrn Vorspinnmaschinen, sowohl nach Art der Mulejenny- als nach Art der Watter-Twist-Maschinen entbehrt werden könne, und sohin der Baumwollspinnerei der wesentlichste Dienst geleistet werde, indem diese einfache Maschine an jeder Streckbank, auch an der Kratzmaschine angebracht werden könne, und 3) überhaupt, den Vortheil gewähre, eine nach Belieben schwach oder festgedrehte, dicke oder dünne Vorgespunst zu erzeugen, welche weder dem Verziehen, noch den sonstigen Fehlern der Vorspinnmaschinen ausgesetzt sei, sondern, statt die Vorgespunst in Peinzerln zu bilden, oder auf Spuhlen aufzuwinden, falle selbe in eine kleine Kanne oder Ziment, welche Gefäße mit der Vorgespunst zur Feinspinn-Maschine gebracht werden; 4)

*) Joh. Nep. Reithoffer hat dieses Privilegium freiwillig zurück gelegt. Hofkammer-Decret vom 20. Julius 1833; Regierungs-Zahl 42,322.

werde dadurch jeder Abfall der sonst häufig zum Vorschein komme, vermieden; 5) endlich gewinne man bedeutend durch diese Vorrichtung sowohl an Arbeitslohn, als an der Erzeugung, und indem diese Vorgespunst an Gleichförmigkeit jede bisher bekannte übertreffe, sichere diese Vorrichtung auch die Gleichheit des Fadens; auf fünf Jahre, vom 6. März 1830; Hofkammer-Decret vom 6. März 1830; Regierungs-Zahl 16,645.

1593.

Dem Johann Wolfgang Kugler, Bürger und befugten Stärk- und Haarpuderverschleißer in Wien (Neubau, Neusiftgasse Nr. 64); auf die Erfindung und Verbesserung einer Maschine, zur Erzeugung aller Gattungen Stärke, Haarpuder und Kraftmehl, welche als neu 1) mittelst eines daran angebrachten Reibwerkes den Weitzen, Reiß und andere Mehl enthaltende Fruchtgattungen von selbst zerquetsche, reinige, trockne und vier Arten Stärke, Haarpuder und Kraftmehl auf Einmal erzeuge, so daß diese Fabricate um 20 Percent wohlfeiler zu stehen kommen; 2) durch einen einzigen Menschen stets in Bewegung gesetzt werde, (wo doch sonst bei Erzeugung dieser Fabricate immer mehrere Arbeiter verwendet werden müssen), und daher Wohlfeilheit der Fabricate begründe; 3) endlich von der Art sey, daß in zwei und einer halben Stunde fünf Metzen Weitzen, und zwar viel reiner und feiner als durch Holz-Quetschen gerieben, zerquetscht und mittelst der angebrachten Filtrirungs-Siebe zu Stärke zugleich gemacht werden, da die in der Maschine angebrachten Granitsteine die Quetschung viel schneller und leichter bewirken, weil die ganze Maschine durch das Kammrad in Bewegung gesetzt werde; auf drei Jahre, vom 6. März 1830. Hofkammer-Decret vom 6. März 1830; Regierungs-Zahl 16,639.

1594.

Dem Wenzel Richter, Fabriks-Producten-Cabinets-Aufseher im k. k. politechnischen Institute in Wien; auf die Verbesserung seiner bereits privilegirten Streichriemen zum Abziehen der Rasiermesser, mit welchen nunmehr ein vollständiger, bequemer und eleganter Rasier-Apparat, bestehend aus Pinsel, calibrirtem Seifen- und Wassermasse und Weingeistlampe, verbunden sey, wodurch folgende Vortheile erreicht werden: 1) daß nach der verbesserten Form der Streich- oder Abziehriemen, das Halten derselben, und das Abziehen der Messer vervollkommet und erleichtert sey; 2) daß man mit einer genau abgemessenen geringen Quantität Seife sich bequem, mit warmen oder kalten Wasser zu rasieren im Stande sey; 3) daß das Kochen der Seife mit der Weingeistlampe im Falle des Rasierens mit warmem Wasse: sehr bequem ausgeführt werden könne; 4) daß endlich sowohl die Abziehriemen, als der damit verbundene Apparat sich durch billigen Preis anempfehlen, für die geschmackvollste Toilette sich eignen, auf Reisen bequem mitgeführt werden können, und daß insbesondere die Weingeistlampe ohne

Gefahr des Verschüttens mit Vortheil auf tragbare Tintengefäße angewendet werden könne; auf fünf Jahre, vom 6. März 1830. Hofkammer-Decret vom 6. März 1830; Regierungs-Zahl 16,682.

1595.

Dem Martin Schmidt, bürgerlichen Klampferermeister in Pesth (Krongasse Nr. 143); auf die Verbesserung des Lampen-Cylinders, wodurch mittelst Anbringung einer neuen Röhre, das Flattern der Flamme und das Rauchen der Lampe verhindert, eine kugelförmige und weiße Flamme erzeugt, zugleich aber das Springen des Lampenglases unmöglich gemacht werde; auf fünf Jahre, vom 15. März 1830. Hofkammer-Decret vom 15. März 1830; Regierungs-Zahl 17,974.

1596.

Dem Joseph Siegel, Inhaber eines ausschließenden Privilegiums, Chemiker und Hausbesitzer in Ofnakrinn (Nr. 62); auf die Erfindung nach einer neuen Methode, und mit einem noch nicht dazu verwendeten Stoffe, eine bedeutend größere Quantität von chlorsauren Kali zu gewinnen, daher sowohl dieses Salz, als auch die daraus bereiteten Producte, als: Zündhölzchen, Rauchpapiere, Nachtlichter mit chlorsauren Kali getränkte Dochte, so wie auch Kerzen von derselben Art zu billigeren Preisen erzeugt werden; auf fünf Jahre, vom 15. März 1830. Hofkammer-Decret vom 15. März 1830; Regierungs-Zahl 17,981.

1597.

Dem Peter Anton Cervetti, Hutfabrikanten in Mailand (Straße Rebecchino Nr. 4033); auf die Verbesserung: Strohhüte mittelst einer chemischen Präparation zu bleichen, wodurch selbst die durch längeren Gebrauch abgenützten Hüte, die ursprüngliche Schönheit der Farbe erlangen; auf fünf Jahre, vom 1. März 1830. Hofkanzlei-Decret vom 14. März 1830; Regierungs-Zahl 15,713.

1598.

Dem Leonhard Barbolan und Johann Adam Moro, in Villach; auf die Verbesserung: das Bleiweiß in dem höchsten Grade, und in der höchsten Dauer von Weiße und Reinheit in zwei Tagen mit Ersparung beinahe eines Drittels von Brenn-Material, und mit fast gänzlicher Beseitigung der Schädlichkeit für die Arbeiter zu verfertigen; auf fünf Jahre, vom 25. März 1830. Hofkammer-Decret vom 25. März 1830; Regierungs-Zahl 19,128 *).

1599.

Dem Peter Anton Cervetti, Hutmacher in Mailand (Nr. 4033); auf die Verbesserung, die Strohhüte zu färben, wodurch der Farbe ein größerer Glanz, und eine längere Dauer beigebracht werde, ohne daß der gefärbte Stoff einen Nachtheil dabei

*) Wurde aufgehoben. Regierungs-Decret vom 21. October 1833; Zahl 56,406.

leide; auf fünf Jahre, vom 5. März 1830. Hofkanzlei-Decret vom 23. März 1830; Regierungs-Zahl 17,975.

1600.

Dem Georg Rossi, Handelsmanne in Venedig (St. Marco); auf die Entdeckung, nach einer neuen, sehr genauen Methode, die verschiedenen Körnergattungen zu messen, wobei alle Gebrechen der bisherigen Art, wodurch die Parteien nach Willkühr der Körnermesser bevortheilt werden konnten, beseitiget seyen; auf fünf Jahre, vom 6. März 1830. Hofkanzlei-Decret vom 23. März 1830; Regierungs-Zahl 17,975.

1601.

Dem Anton Kutin, befugten Seidenschönfärber in Wien (Gumpendorf Nr. 99); auf die Entdeckung in der Mailänder Schwarzfärberei mit Glanz, wodurch dieselbe, die Mailändische, nicht nur an Reinheit, Schwärze und Glanz übertreffe, sondern auch die Eigenschaft besitze, daß die Seide wegen ihrer Biegsamkeit und Güte, die sie durch den Farbenstoff erhält, nicht springen könne, und nicht spießig werde, wobei übrigens dem oft eintretenden Mangel der hiesigen Fabrikanten an dieser Seide vorgebeugt werde, und dieselben bei dem Umstande, daß diese Färberei nun auch auf dem hiesigen Platze ausgeführt werden kann, mehr als die Hälfte im Preise gewinnen, und in der Qualität der Fabricate, welche sie zum Färben abgeben, nicht getäuscht werden können; auf fünf Jahre, vom 10. April 1830. Hofkammer-Decret vom 10. April 1830; Regierungs-Zahl 21,725 *).

1602.

Dem Franz Koblenik, bürgerlichen Schlossermeister in Wien (Schottenfeld Nr. 142); auf die Erfindung einer aus Eisenblech verfertigten Vorrichtung, mechanischer Klappen-Windfang benannt, welcher die regelmäßige Rauchableitung aus den Schornsteinen und Heitz-Apparaten bewirke, und alle bisher bekannten derlei Vorrichtungen übertreffe, indem dieser neue Windfang so eingerichtet sey, daß der Rauch immer von jener Seite, wo er gegen den Wind gedeckt ist, seinen Ausgang nimmt, so, daß weder Sonne noch Regen oder Schnee auf die Rauchableitung nachtheilig einwirken können, daher das Zurückbleiben des Rauches in den Schornsteinen, und dessen Verbreitung in der Küche und in den übrigen Gemächern vollkommen beseitiget sey; auf drei Jahre, vom 10. April 1830. Hofkammer-Decret vom 10. April 1830; Regierungs-Zahl 21,829 **).

---

*) Wurde auf dieses Privilegium Verzicht geleistet. Hofkanzlei-Decret vom 8. November 1833; Regierungs-Zahl 61,754.

**) Wurde auf weitere zwei Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 23. April 1833; Regierungs-Zahl 21,196.

1603.

Dem Joseph Riffel, befugten Regen- und Sonnenschirm-Fabrikanten in Wien (St. Ulrich am Platzel Nr. 9); auf die Erfindung in der Verfertigung der Regen- und Sonnenschirme, wornach die Spreitzstangen oder sogenannten Gabeln von rundem oder vieleckig gewalztem Eisendraht mittelst einer eigenen Beitze so gereiniget werden, daß dieselben mit drei Theilen Blei, und nur einem Theile Zinn sich überziehen lassen, den bisher bekannten ganz verzinnten Gabeln gleich kommen, und den Vortheil gewähren, daß hierbei drei Theile Zinn, welches theurer als das Blei ist, erspart werden, und auch eine längere Dauer des Fabricats erzielt werde; auf zwei Jahre, vom 10. April 1830. Hofkammer-Decret vom 10. April 1830; Regierungs-Zahl 21,841.

1604.

Dem Philipp Karcher und Compagnie, Fabrikanten in Straßburg; auf die Verbesserung, wornach mittelst einer Maschine ein Mann von mittlerer Kraft, binnen 15 Minuten bis 1000 Pfund guten Teiges ohne Berührung der Hände kneten, und das Brot mittelst eines ökonomischen Backofens mit beweglichem Boden, bei welchem Jedermann den gehörigen Wärmegrad geben kann, gut, unten und oben gleich rein, mit Ersparung an Zeit und Brennstoff, von welchem letzteren verschiedenartige Gattungen anwendbar sind, gebacken werden könne; auf fünf Jahre, vom 10. April 1830. Hofkammer-Decret vom 10. April 1830; Regierungs-Zahl 21,842.

1605.

Dem Johann Christ. Ritter und Compagnie, k. k. privilegirten Großhändler in Wien und Inhaber einer Zucker-Raffinerie zu Görz (in Görz); auf die Entdeckung eines Abdampfungs-Apparates für Auflösungen des Zuckers, Sirups und anderer Flüssigkeiten, mittelst welchen 1) die Abdampfung in viel kürzerer Zeit, als bisher, und dennoch bei keinem höheren Hitzgrade, als 200 Grad Fahrenheit, also weit unter dem Siedgrade des Wassers erfolge; 2) während des Abdampfens weit weniger Zucker-Crystall-Theile, als auf sonstige Art zerstöret werden, mithin mehr Ausbeute an raffinirtem Zucker erlangt werde; 3) die abzudampfende Zuckerauflösung zur genauesten Untersuchung stets vor Augen bleibe, was bei den Vacuum-Pfannen nicht der Fall sey, wodurch der raffinirte Zucker die größtmögliche Reinheit und Weiße erhalte; 4) endlich an Feuer-Materiale- und Arbeitslohn bedeutend erspart werde; auf zehn Jahre, vom 5. März 1830. Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1830; Regierungs-Zahl 20,338.

1606.

Dem Johann Greenham, Handelsmann in Triest; auf die Verbesserungen an den Dampfmaschinen, welche bestehen: 1) in einem strahlenden Blatte, welches kreisförmig, oder in der Art, wie der Pendul in dem horizontal gestellten Cilinder wirke; 2) in

der Mittheilung einer unmittelbaren, um sich drehenden Bewegung der Kurbel des Hebels der allgemeinen Achse der Maschine, durch die schwingende Bewegung des Stabes des besagten strahlenden Blattes (zu welchem Zwecke er durch den Deckel des Cilinders gezogen werde), und diese Bewegung werde bewirkt, mittelst eines abgespulten Hebels, der an dem einen Ende an dem Stabe des Blattes durch eine Kurbel, und an dem anderen mit dem verbindenden Stabe der Maschine in Vereinigung gebracht werde; 3) in einer neuen Methode, statt der eben erwähnten, wornach ein Dreieck die Wirkung des Hebels mache, indem es auf gleiche Weise vereiniget werde; 4) in dem Gebrauche einer spirallienigen Kurbel (statt des Dreieckes und des Hebels), welche sogleich an dem Ende des Stabes des Blattes gefesselt, und mit der Kurbel der allgemeinen Achse der Maschine ohne den verbindenden Stab vereiniget werde, wobei durch die Schwingung des Stabes des Blattes, eine unmittelbare, um sich drehende Bewegung der Kurbel, der allgemeinen Achse sich mittheile; 5) endlich in einem Hahne von neuer Construction, welcher die Stelle der jetzt im Gebrauche stehenden Klappe vertrete; auf fünfzehn Jahre, vom 5. März 1830. Hofkanzlei-Decret vom 10. April 1830; Regierungs-Zahl 20,358.

1607.

Dem Joseph Zeilinger, Hammergewerk und Jacob Renhofer, Wagnermeister in Ratten (in Steiermark); auf die Verbesserung in der Fabrication der Holzzargen, wornach dieselben nicht wie bisher, gekloben und mit Reifmessern mühsam ausgeschnitten, sondern auf einer Säge geschnitten, und auf einer hierzu eigens eingerichteten Walzmaschine abgebogen werden, woraus der Vortheil entstehe, daß 1) von jedem Holze der ganze Stamm, mag es noch so gedreht und astig gewachsen seyn, verwendet werden könne, und gar kein Ausschuß und keine Abfälle sich ergeben, und daß 2) durch diese neuen Vorrichtungen so viel an Zeit gewonnen werde, daß man mittelst dieser durch das Wasser getriebenen Säge- und Walzmaschine mit zwei Menschen in drei Stunden, eben so viel, und eine weit schönere Ware, als früher bei gleicher Anzahl von Arbeitern in 24 Stunden zu erzeugen vermöge; auf fünf Jahre, vom 25. März 1830. Hofkanzlei-Decret vom 10. April 1830; Regierungs-Zahl 20,359 *).

1608.

Dem Wilhelm Leschen, bürgl. Forte-Piano-Verfertiger und Inhaber eines ausschließenden Privilegiums in Wien (Wieden, Alleegasse Nr. 92); auf die Verbesserung an den Forte-Piano, wornach die Hammerstiele, mittelst neu erfundener Büchsen, auf eine einfache und dauerhafte Art dergestalt mit den Gabeln verbunden

*) Wurde aufgehoben. Hofkammer-Decret vom 13. September 1833; Regierungs-Zahl 31,373.

werden, daß sie kein Oel brauchen, daher diese Hämmer nicht wie bei den gewöhnlichen, mit Oel befeuchteten Gabeln, vertrocknen und stocken, auch während des stärksten Spiels, weder herausspringen, noch klappern können, und woraus sich auch der Vortheil ergebe, daß die Reinheit des Tones besser erhalten werde, die Mechanik viel dauerhafter sey, viele, dem Instrumente nachtheiligen Reparaturen beseitiget werden, und das Forte-Piano einen höheren Werth erhalte. Auch sey diese neue Vorrichtung an einer Mechanik mit Stoßzungen von demselben Nutzen; auf fünf Jahre, vom 17. April 1830. Hofkammer-Decret vom 17. April 1830; Regierungs-Zahl 22,269.

1609.

Dem Joseph Stefsky, bürgl. Posamentirer in Stockerau (Nr. 74 in Nieder-Oesterreich); auf die Erfindung und Verbesserung, mittelst eines angebrachten neuen Mechanismus mit einer einzigen Maschine neue Gattungen von Schnüren und Börteln zu erzeugen, wozu sonst neue Maschinen erforderlich waren, wobei die Schnüre und Börteln, die aus Gespinnsten jeder Art erzeugt werden können, die bisherigen an Schönheit und Güte übertreffen, und letztere sich insbesondere durch ihre Farbenschattirung und durch billige Preise empfehlen; auf zwei Jahre, vom 17. April 1830. Hofkammer-Decret vom 17. April 1830; Regierungs-Zahl 22,270 *).

1610.

Dem Franz Högler, Bildhauer in Wien (Wieden Nr. 556); auf die Erfindung eines mechanischen Meß- und Eintheilungs-Rades, mittelst welchen Flächen- und Gebirgsräume, in der Länge, Breite und in ihrem Umfange, fahrend oder zu Fuß gehend, mit einer außerordentlichen Schnelligkeit und Bestimmtheit gemessen, und Eintheilungen nach beliebiger Distanz gemacht werden können; auf fünf Jahre, vom 17. April 1830. Hofkammer-Decret vom 17. April 1830; Regierungs-Zahl 22,366 **).

1611.

Dem Joseph Lax, Graf Lodron'schen Güter-Administrator, dann Gutsbesitzer und Inhaber einer Zeug- und Nagelschmide in Gmünd in Illirien; auf die Verbesserung der Meilerverkohlungs-Methode, wornach in dem Meiler eine Vorrichtung aus feuerfestem Metalle angebracht sey, wodurch das Hauptfeuer immer im Central-Puncte leicht erhalten werde, und von daher in alle Theile des Meilers beliebig geleitet werden könne; auch können ferner während der Verkohlung keine schädlichen leeren Räume in demselben entstehen, folglich werde aller unnöthige Holz- und Kohlenverbrand vermieden, und der ganze Meilerhaufe, ohne Zurücklassung von

*) Wurde auf zwei Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 11. November 1831; Regierungs-Zahl 61,698.

**) Franz Högler hat dieses Privilegium zurück gelegt. Hofkammer-Decret vom 14. Januar 1831; Regierungs-Zahl 3,827.

Brändern, in Kohlen verwandelt. Die Vorrichtung sey übrigens ganz einfach, leicht transportabel und so wenig kostspielig, daß die Kosten dafür mit dem Mehrertrage an Kohlen vergütet werden, zudem bleibe das Vorrichtungs-Materiale immer noch die Hälfte der Anschaffungskosten werth. Eine und dieselbe Vorrichtung sey bei kleinen und großen, bei ein- und mehrstößigen Meilerhaufen von 10 bis 100 und mehr Kubik-Klaftern Holzes, bloß mittelst Versetzung ihrer Bestandtheile anwendbar, es werde nicht mehr Kraft oder Schichtenaufwand, als bei der bisherigen Meilerverkohlung erfordert, das Verfahren dabei bleibe, ohne daß neue Kunstgriffe nöthig wären, ebenfalls dasselbe, und das Resultat der ganzen Verbesserung sey, daß aus einer Kubik-Klafter Holzes eine bedeutend größere Quantität an vorzüglich guten und schwereren Kohlen, als bisher gewonnen werde, daß die Kohlenerzeugungspreise geringer werden, daß der bessere Brennstoff auf die Waren-Erzeugung besonders günstig einwirke, und daß endlich im Allgemeinen viel an Holz erspart werde; auf zehn Jahre, vom 15. März 1830. Hofkanzlei-Decret vom 4. April 1830; Regierungs-Zahl 19,925.

1612.

Der Antonia Joan Grancini, verehlichten Michon, Schafwollwaren-Fabrikantinn in Mailand (Borgo della Stella Nr. 214); auf die Entdeckung: aus inländischer Wolle ein Gewebe zu erzeugen, welches bisher nur in den königlichen Manufacturen in Frankreich verfertiget wurde, aus welchem, selbst in Rücksicht der Französischen Fabrications-Methode verbesserte Wollgewebe, Teppiche, Tapeten für Möbeln ꝛc. verfertiget, und worauf nach Belieben Blumen aller Art, die verschiedenartigsten Zierathen, Geschlechtswappen, und was immer für Zeichnungen und Landschaften gebildet werden können; vermöge der einfachen oder complicirten Ausführung des Gewebes, erhalten die benannten Gegenstände sodann ihre eigenthümliche aus dem Französischen abstammende Benennung, als: 1) Oursins, d. i. Teppiche aus gefelpter Wolle, 2) Au point d'Hongrie damaſsés d. i. Teppiche aus Wolle nach Damast-Art gewebt; auf fünf Jahre, vom 15. März 1830. Hofkanzlei-Decret vom 4. April 1830; Regierungs-Zahl 19,925.

1613.

Dem Johann David Weber, Weinstein-Fabrikanten in Venedig (Nr. 829 St. Eufemia); auf die Verbesserung in der Raffinirung des Weinsteins (Cremor Tataro) jeder Gattung, mittelst Anwendung eines einfachen ganz unschädlichen Naturproductes, statt des früher dabei verwendeten, welches in der kleinsten Quantität gebraucht, den Raffinirungs-Proceß vollkommen bewirke, ohne daß die Bestandtheile des Weinsteins hierdurch eine Aenderung erleiden; auf drei Jahre, vom 17. April 1830. Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1830; Regierungs-Zahl 23,077 *).

*) Wurde auf zwei Jahre verlängert. Hofkanzlei-Decret vom 3. Junius 1833; Regierungs-Zahl 33,410.

1614.

Dem Anton Falkbeer, bürgerlichen Handelsmanne in Wien (Nr. 580); auf die Erfindung, daß durch eine neue Methode die Schafwolle auf einer Maschine gekämmt, und hierbei aller Abfall (Schlick) beseitiget; die auf der Maschine oder auch mit der Hand gekämmte Wolle auf einer Maschine präparirt, die präparirte Wolle gedreht, und die auf solche Art vorgerichtete und gedrehte Wolle auf jeder englisch fein Spinn-Maschine äußerst zweckmäßig und vortheilhaft versponnen werden kann; auf zwei Jahre vom 1. Mai 1830. Hofkammer-Decret vom 1. Mai 1830; Regierungs-Zahl 26,570 *).

1615.

Dem Ignaz Vanni et Compagnie, Gutsbesitzer, durch seinen bevollmächtigten D. Benedetto Sartori, in Rom, (Straße della Cerda bei Campo di Tiori Nr. 2); auf die Entdeckung: Indigo aus blau gefärbter Wolle zu gewinnen; auf zehn Jahre, vom 26. April 1830. Hofkammer-Decret vom 26. April 1830; Regierungs-Zahl 26,590.

1616.

Dem Ludwig Audibairt, Mechanicus in Hamburg, dermalen in Wien (Leopoldstadt Nr. 315); auf die Erfindung: auf die Erbauung von doppelten Französischen Bergen (doubles Montagnes françaises) so, daß gleichzeitig und nebeneinander vier Wägen oder Pferdformen, nicht wie bisher bloß abwärts, sondern wellenförmig abwechselnd auf und abwärts fahren, und durch eine mit Dampf-, Wasser-, oder Thier-Kraft getriebene Vorrichtung, an den Ort der Abfahrt wieder gebracht werden, auf welche Weise eine angenehmere, behaglichere, und für das Athmen zuträglichere Bewegung hervor gebracht wird, und die Fahrten in derselben Zeit vervielfacht werden; auf fünf Jahre, vom 1. Mai 1830. Hofkammer-Decret vom 1. Mai 1830; Regierungs-Zahl 26,591.

1617.

Dem Johann Guger, Hausinhaber in Wien (Hundsthurm Nr. 26); auf die Verbesserung einer Kraft-Maschine, daß ein einzelner Mann die Kraft eines Pferdes damit ausüben könne, und hierdurch alle Gattungen Triebwerke, vorzüglich Getreide-Mühlen in Bewegung setzen kann, wobei die Maschine noch den Vortheil verbindet, daß zur Aufstellung derselben, nur ein kleiner Platz erforderlich ist, und diese sogar in jedem Zimmer am sogenannten Platfond ohne Nachtheil der gehörigen Kraft und Wirkung befesti-

*) Hat dieses Privilegium an Bernhard Neustein, Producten-Händler in Wien (Weißgärber Nr. 7) abgetreten. Regierungs-Decret vom 12. November 1830; Zahl 62,737.

get werden könne; auf zwei Jahre, vom 1. Mai 1830. Hofkammer-Decret vom 1. Mai 1830; Regierungs-Zahl 26,612.

1618.

Dem Elias Montoiſon und Ludwig Conſtantin Ramel, Uhrgehäuſemacher in Wien (Wieden Nr. 293); auf die Verbeſſerung der gewöhnlichen Guillochir-Maſchinen überhaupt, und der im Jahre 1829 privilegirten Guillochir-Maſchine des Elias Montoiſon insbeſondere, wodurch die gewöhnlichen Patronen beſeitiget und erſpart werden; auf zwei Jahre, vom 26. April 1830. Hofkammer-Decret vom 26. April 1830; Regierungs-Zahl 26,613.

1619.

Dem Johann Rotter, Handlungsbuchhalter in Wien (Stadt Nr. 580); auf die Erfindung, nach einer Methode, die Schafwolle und die Schafwoll-Geſpinnſte im ungezwirnten und gezwirnten Zuſtande ſo zu bereiten, daß ſie ſowohl an Glanz, Feinheit, als auch an Rundung des Fadens, mithin an Gleichheit und Qualität gewinnen, und den damit verfertigten Stoffen ein gefälligeres und feineres Anſehen geben; auf Ein Jahr, vom 10. Mai 1830. Hofkammer-Decret vom 10. Mai 1830; Regierungs-Zahl 28,207 *).

1620.

Dem Franz Moravetz und Jacob Diſchon, privil. Tuch-Appreteurs in Wien (Weißgärber Nr. 46); auf die Verbeſſerung, welche im Weſentlichen darin beſteht, Wollenſtoffe aller Art, als: Tücher, Kaſimire, und auch andere Halbwollenſtoffe, in größeren Quantitäten, als bisher üblich war, und zwar bei Tücher bei 200 Ellen, bei Kaſimiren und anderen Wollenſtoffen aber bei 400 Ellen auf Einmal, ohne allen Bug und Preße, — während der Decartirzeit mit weit mehr Erſparniß an Zeit, Holz und Kräften, dann Beſeitigung aller Gefahr, welcher die Wollenſtoffe während des Decartirens hinſichtlich der Farbe ausgeſetzt ſind, einen durchaus ganz gleichförmigen reinen Glanz und ein ſchönes Anſehen zu geben; auf drei Jahre, vom 10. Mai 1830. Hofkammer-Decret vom 10. Mai 1830; Regierungs-Zahl 28,208 **).

1621.

Dem Ludwig Ritter von Perreve, aus Frankreich, in Wien (Stadt Nr. 861); auf die Erfindung, welche im Weſentlichen darin beſteht: daß mittelſt einer neuen mechaniſchen Einrichtung alle Schraubſtöcke, ſie mögen neu oder gebraucht worden ſeyn, beweglich gemacht werden können, ſo, daß man ſie in alle beliebige Stellungen bringen kann; auf fünf Jahre, vom 10. Mai 1830. Hofkammer-Decret vom 10. Mai 1830; Regierungs-Zahl 28,209.

---

*) Wurde auf neun Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 14. Auguſt 1830; Regierungs-Zahl 46,675.

**) Wurde für Fr. Moravetz auf fünf Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 15. März 1833; Regierungs-Zahl 16,892.

1622.

Dem J. G. Schuster, Werkmeister im k. k. polltech. Institute in Wien; auf die Erfindung einer neuen Maschine, genannt Schling-Maschine, welche von der bekannten Docken-Maschine ganz verschieden ist, indem dieselbe kein Räderwerk hat, die Spuhlen nicht stehen, sondern in einem Kreise oder Kreisabschnitte herum liegen, und durch Ueberträger, übertragen werden. Auf dieser Maschine können nicht nur alle geschlungenen Arbeiten, welche auf der bekannten Rund- und Brettlitz-Maschine bisher verfertiget wurden, sondern auch feinere Arbeiten, da die Fäden bei dem Schlingen weniger gespannt seyn dürfen, verfertiget werden. Sie eignet sich daher besonders zur Erzeugung von Dochten, bei hohlen Kerzen und argantischen Lampen, auch kann sie zur Spitzen- und anderer geschlungenen Arbeiten-Erzeugung, welche bisher nur aus freier Hand bewerkstelliget werden konnten, eingerichtet werden; auf fünf Jahre, vom 10. Mai 1830. Hofkammer-Decret vom 10. Mai 1830; Regierungs-Zahl 28,273 *).

1623.

Dem Johann Andreas Ziegler, Geschäftsführer und Gesellschafter der Rahm'pieget-Fabrik zu Salzburg (in Salzburg); auf die Entdeckung: Sack-Spiegel im rothen oder anderen gefärbten Papier mit Rauschgold-Borden dergestalt zu verfertigen, daß solche den im Auslande erzeugten, und unter dem Namen Nürnberger Taschen- oder Feldspiegel, im Handel bekannten nicht nur ganz gleichkommen, sondern selbe an Schönheit noch übertreffen; auf drei Jahre, vom 26. April 1830; Hofkanzlei-Decret vom 17. Mai 1830; Regierungs-Zahl 28,275.

1624.

Dem Joseph August Hecht, Pächter der Franzensbader Mineralwässer-Versendung in Franzensbad in Böhmen; auf die Erfindung und Verbesserung, welche im Wesentlichen in einer neuen Füllungsart und Verkorkungs-Maschine zu Mineralwässer überhaupt bestehen, und deren Vortheile wesentlich dahin gerichtet sind, daß das Mineralwasser ohne Begegnen mit der athmosphärischen Luft eingefüllt, und mittelst einer Maschine verkorkt werden kann, so,

*) J. G. Schuster hat dieses Privilegium, so weit es die hohlen Kerzen und argantischen Lampen betrifft, den bürgerlichen Seifensiedern Vincenz Böhm in Nicolsdorf und Joseph Fischer in Wien (Landstraße), Anton Diedek (Wien, im Alterchenfelde) und Joseph Holzhauer (Wien im Lichtenthale) überlassen. Regierungs-Decret vom 23. Julius 1830; Zahl 29,520. — Obgenannte haben dieses Privilegium in so weit es Böhmen und Mähren betrift, an Isak Kern und Jacob Lichtenstern abgetreten. Regierungs-Decret vom 18. März 1831; Zahl 14,735.

daß keine athmosphärische Luft sich zwischen Pfropf und Wasser aufhalten kann, und daher bei Verwendung von kürzeren Korken, der Bruch bei den Flaschen vermieden, und hierdurch an Flaschen, — durch die Schnelligkeit aber an Arbeitslohn — eine Ersparung erzielt wird; auf fünf Jahre, vom 10. Mai 1830. Hofkanzlei-Decret vom 26. Mai 1830; Regierungs-Zahl 29,293.

1625.

Dem Felix Sinigaglia Graf Alexander Pappafava, Ritter Anton Vigodarzere und Nicolaus Kasparini, Eigenthümer in Padua; auf die Erfindung, welche hauptsächlich in einer neuen Form von Gefäßen (Recipénti) besteht, welche zugleich als Behältnisse, als auch als unmittelbares Transportirungsmittel für die Materien dienen, welche insonderheit aus den Unraths-Canälen geschafft werden, mit welchen der Vortheil verbunden ist, daß sie nicht die geringste Ausdünstung verbreiten, sie mögen an Ort und Stelle bleiben, oder in Bewegung gesetzt werden; auf fünf Jahre, vom 10. Mai 1830. Hofkanzlei-Decret vom 26. Mai 1830; Regierungs-Zahl 29,293.

1626.

Dem Wilhelm Metzner, bürgerlichen Drechsler, und Johann Behr, bürgerl. Nadler und Knöpfmacher in Wien (Leimgrube Nr. 125 und Wieden Nr. 432); auf die Verbesserung der Perlmutter-Knöpfe, vermittelst gelötheter Draht-Oehre, welche die nachstehenden Vortheile gewährt, daß die Oehren viel dauerhafter sind, und an Schönheit gewinnen; den Zwirn nicht abschneiden, und ungeachtet dessen, eben so billig erzeugt werden können, als nach der früheren Fabricationsweise; auf drei Jahre, vom 22. Mai 1830. Hofkammer-Decret vom 22. Mai 1830; Regierungs-Zahl 31,148 *).

1627.

Dem Georg Alois Bruchmann und Joseph Toscano Canella in Wien (Neubau Nr. 144); auf die Erfindung, das Rübsamenöl auf eine andere Methode als mit Schwefelsäure zu reinigen, welche folgende Vortheile gewähre; daß 1) das Reinigungsmittel milder und wohlfeiler ist, als die Schwefelsäure, daher das Oel für die Lampen nicht schädlich wird; 2) die Klärung in bedeutend kürzerer Zeit erfolgt, und das raffinirte Oel den sonst gewöhnlichen üblen Geruch nicht nur nicht in sich trägt, sondern vielmehr ohne Beimischung wohlriechender Essenzen, vermöge der eigenen Mischung einen lieblichen Geruch verbreitet, dann heller, glänzender und dennoch sparsamer brennt, als das gewöhnliche, mit Schwefelsäure raffinirte Brennöl; auf drei Jahre, vom

*) Wurde für erloschen erklärt. Regierungs-Decret vom 6. December 1830; Zahl 65,520.

22. Mai 1830. Hofkammer-Decret vom 22. Mai 1830; Regierungs-Zahl 31,149 *).

1628.

Dem Alois Zeitlinger, Sensengewerk in Eppenstein in Steiermark; auf die Verbesserung, welche im Wesentlichen darin bestehet, bei seinem Gewerbe 1) Hämmer von verschiedener Schwere zum Abschienen, Gerben und Zainen, welche bisher nicht üblich gewesen seyen, zu gebrauchen; 2) ein stärkeres oder schwächeres Feuer mit doppeltem oder einfachem Gebläse anzuwenden, wodurch eine bessere und reinere Ware erzeugt, die Arbeit erleichtert, und eine sehr bedeutende Kohlen-Ersparung erzweckt werde; auf vier Jahre, vom 7. Junius 1830. Hofkammer-Decret vom 7. Junius 1830; Regierungs-Zahl 32,505.

1629.

Dem Anton Grimm, Zimmermeister in Fischamend; auf die Erfindung einer sogenannten neuen Aufzugs-Maschine, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß alle Körner, Sämereien, oder sonstige wie immer einen Namen habende, durch Vermahlen oder Stampfen verkleinerte Materialien, von einem Orte an einen anderen — in was immer für einer Richtung, entweder senkrecht, schief oder horizontal in dem möglichst kürzesten Zeitraume, und mit dem wenigsten Kraftaufwande, hingeleitet werden können; auf fünf Jahre, vom 2. Junius 1830. Hofkammer-Decret vom 2. Junius 1830; Regierungs-Zahl 32,506.

1630.

Dem Joseph Neuknapp, Tischlergesellen in Wien (Thuri Nr. 64); auf die Erfindung eines Werkzeuges von Eisen mit zwei bis zwanzig und auch einer größeren Anzahl von Löchern, womit die Erzeugung der rohen Zündhölzchen bewerkstelliget wird, so zwar, daß mit einem Eisen von fünf Löchern, in einer Stunde so viel Hölzchen erzeugt werden, als mit dem bisher bekannten Eisen in einem ganzen Tage erzeugt wurden. Uebrigens haben die mit dem gedachten Eisen erzeugten Hölzchen ein schöneres äußeres Ansehen, und kommen wohlfeiler zu stehen; auf zwei Jahre, vom 7. Junius 1830. Hofkammer-Decret vom 7. Junius 1830; Regierungs-Zahl 32,507 **).

1631.

Dem Joseph Daum, Bürger und Hausinhaber in Wien (Stadt Nr. 1149); auf die Erfindung sogenannter Schußbillards, welche im Wesentlichen darin bestehe, Billarde und Billardbretter von jeder Form und Größe herzustellen; worauf 1) die Ballen

*) Wurde für ungültig erklärt. Regierungs-Decret vom 15. December 1830; Zahl 63,181.

**) Dieses Privilegium wurde aufgehoben. Regierungs-Decret vom 20. April 1831; Zahl 15,286.

von den Spielern nicht nur mit Queués abgestoßen, sondern auch aus einer beweglichen Federbüchse nach allen Richtungen mit genauem Abzielen und beliebiger Stärke, sitzend oder stehend abgeschnellt werden, wodurch diese Billards auf jedem Platze und in jedem Raume anwendbar sind; 2) daß auf diesen Billards bewegliche Puncte, Centri, angebracht sind, welche durch den überlaufenden oder anschlagenden Ballen genau getroffen, dieses Treffen durch Musik, oder ein anderes überraschendes Zeichen hörbar oder sichtbar von selbst anzeigen; 3) daß auf diesen Billards, durch Anwendung eines vorräthigen neuerfundenen Doppel-Mantinell's zwei Gesellschaften, zwei verschiedene Spiele gleichzeitig, abgesondert ausführen können; 4) daß die beweglichen Federbüchsen, mit oder ohne den Doppel-Mantinell's, auch an jedem gewöhnlichen Billarde augenblicklich angewendet werden können; und daher diese Erfindung alle Annehmlichkeiten des Scheibenschießens im Zimmer, mit jenen des Billardspieles bequem und gefahrlos vereiniget; auf fünf Jahre, vom 7. Junius 1830. Hofkammer-Decret vom 7. Junius 1830; Regierungs-Zahl 32,508.

1632.

Dem Ludwig Damböck, bürgerl. Handelsmanne in Wien (Stadt Nr. 28); auf die Entdeckung, welche im Wesentlichen darin bestehe: 1) auf Tull-anglais- oder Bobbin-Net-Maschinen, Tull-anglais oder Bobbin-Net-Streifen so zu verfertigen, daß der Breite nach, viele auf Einmal erzeugt werden, indem dieselben durch einen Faden mit einander verbunden sind, nach dessen Ausziehung das Gewebe in einzelne Streifen zerfällt, von denen jeder für sich geschlossene Kanten oder Enden hat, und ein Ganzes bildet, was unter dem Namen glatte Tull-Streifen bekannt ist; 2) in einer neuen Art Bobbin-Net- oder Tull-anglais-Maschine, welche von den hier bekannten, in den meisten Bestandtheilen und deren Zusammensetzung abweicht, und die nach Belieben zur Fabrication von glatten Bobbin-Net sowohl, als derlei Streifen dienet, und benützt werden kann; 3) in einer neuen Art Tull-anglais-Maschine zur Erzeugung von glatten Bobbin-Net- und Streifen, welche wieder in mehreren Theilen von der vorgedachten Maschine abweicht, und den Vortheil gewährt, daß die Enden der Streifen nach Ausziehung des dieselben verbiedenden Fadens ganz gleich geregelt und ohne Zacke ausfallen; 4) in mehreren einzelnen Bestandtheilen dieser Maschine, nämlich den Führerstangen, dem kurzen und langen Führer, der Anwendung von noch zwei anderen Führerstangen, so dann in einer ganz neuen Art von Stoßstangen, welche bei der Erzeugung der Tull-Streifen angewendet werden, ferner in den Nadelstangen, in den Riegelstangen, in der Form der Riegel selbst, in den Modellen und Hülfswerkzeugen zur Verfertigung dieser Gegenstände, in der Anwendung einer eigenen Art von Federn; endlich in den bei dieser Maschine angebrachten Rädern und deren Einschnitten, in den Theilstangen, in einem angewandten Blatte und

den sogenannten Bits; 5) in einer neuen Art von Bobbin-Spuhl-Maschine, vermittelst welcher man eine bedeutende Anzahl Bobbins zu gleicher Zeit vollspuhlen kann; auf zehn Jahre, vom 2. Junius 1830. Hofkammer-Decret vom 2. Junius 1830; Regierungs-Zahl 32,676.

1633.

Dem Daniel Komlosy, Uhrmacher in Wien (alte Wieden, Freihaus); auf die Erfindung, Uhrschlüssel zu verfertigen, welche durch eine neue Behandlung des Materials eine solche Festigkeit erlangen, daß sie nicht nur von einer ungewöhnlich langen Dauer sind, sondern auch den Uhren nie schädlich werden können; auf Ein Jahr; vom 2. Junius 1830. Hofkammer-Decret vom 2. Junius 1830; Regierungs-Zahl 32,677.

1634.

Dem Joseph Ulbricht, Fabrikanten und Commercial-Bleicher in Niedergrund in Böhmen; auf die Entdeckung, deren Wesenheit darin bestehe, mittelst einer neu erfundenen Maschine alle Arten von Leingarn- und Baumwollen-Waren zu appretiren; auf fünf Jahre, vom 2. Junius 1830. Hofkanzlei-Decret vom 18. Junius 1830; Regierungs-Zahl 34,274.

1635.

Dem Georg Roßi, Körnerhändler in Venedig (Nr. 969); auf die Erfindung, Schiffe durch Räder zu treiben, welche durch einen einfachen, und von einem einzelnen Menschen in Bewegung gesetzten Mechanismus, ihre wirkende Kraft erhalten; auf Ein Jahr, vom 7. Junius 1830. Hofkanzlei-Decret vom 18. Junius 1830; Regierungs-Zahl 34,275.

1636.

Dem Treu und Ruglisch, königlich Preußischen Hoflieferanten (durch Doctor Niederleitner in Wien, Stadt Nr. 1066); auf die Erfindung, welche im Wesentlichen darin bestehe: durch ein neues eigenthümliches Verfahren parfümirte Seife aller Art, so herzustellen, daß dieselbe weit billiger, als bisher zu stehen, in ihrer Qualität aber, der vorzüglichsten Französischen und Englischen Seifen völlig gleich kommt; auf fünf Jahre, vom 21. Junius 1830. Hofkammer-Decret vom 21. Junius 1830; Regierungs-Zahl 36,819 *).

1637.

Dem Bernhard Hagemann, bürgerlichen Schlossermeister in Wien (Leimgrube Nr. 27); auf die Verbesserung, welche im Wesentlichen darin bestehe: die Druckfedern bei Wägen, mittelst einer sehr einfachen Vorrichtung, auf dem Achsenstocke des Wagens beweglich zu machen, womit folgende Vortheile verbunden seyen;

*) Dieses Privilegium wurde aufgehoben. Regierungs-Decret vom 11. Januar 1832, Zahl 68,417.

daß 1) eine größere Elasticität hervor gebracht werde; 2) diese Gattung Federn keiner Reparatur, wie die feststehenden unterworfen seyen, und weil der Kasten immer im Gleichgewichte steht, das Umwerfen des Wagens weniger zu befürchten sey; 3) sie sich besonders zu Reise- und Packwägen eignen, weil bei diesen Federn der Kasten nieder hängen, und ein weiterer Kasten auf sehr engen Gleisen angewendet werden könne; auf Ein Jahr, vom 21. Junius 1830. Hofkammer-Decret vom 21. Junius 1830; Regierungs-Zahl 36,823*).

1638.

Dem Friedrich Helbig, Mechaniker aus Eisleben in Sachsen, derzeit in Wien (Stadt Nr. 946); auf die Entdeckung einer Schnelldruckpresse, deren Wesenheit darin bestehe; daß 1) mittelst einer einfachen solchen Presse in einer Stunde 1200 Abdrücke, mittelst einer doppelten aber 2400 Abdrücke oder 1200 Bogen gedruckt werden können; 2) alle Verrichtungen des Druckens selbst, durch die Maschine; das Auflegen des Papiers aber durch untergeordnete Individuen bewirkt, und daher die ganze bisherige Drucker-Manipulations-Art entbehrlich gemacht wird; 3) daß diese Maschine entweder durch Menschen oder andere Kräfte in Bewegung gebracht werden könne; auf fünf Jahre, vom 21. Junius 1830. Hofkammer-Decret vom 21. Junius 1830; Regierungs-Zahl 36,821.

1639.

Dem Friedrich Bromm, Hauseigenthümer in Wien (Jägerzeile, Franzensbrücken-Allee Nr. 20); auf die Erfindung, aus Lederer-Loh oder Knoppermehl, oder aus deren Gemenge Brennziegel mittelst einer Maschine zu verfertigen, wodurch dieselben in vorzüglicher Qualität, und wegen großer Ersparniß an Zeit und Arbeit viel vortheilhafter als nach den bisherigen Verfahrungsarten erzeugt werden können; auf zwei Jahre, vom 1. Julius 1830. Hofkammer-Decret vom 1. Julius 1830; Regierungs-Zahl 37,504.

1640.

Dem Johann Rotter, in Wien (Stadt Nr. 380); auf die Erfindung, seine bereits privilegirte Methode zur Zubereitung der Schafwolle und Schafwoll-Gespinnste auch auf ungezwirnte, und gezwirnte Baumwoll- und Leinengarne anzuwenden; auf Ein Jahr, vom 1. Julius 1830. Hofkammer-Decret vom 1. Julius 1830; Regierungs-Zahl 37,569**).

1641.

Dem Joseph Siegl, Chemiker und Inhaber einer Kupferzündhütchen-Fabrik, durch seine Bevollmächtigten Mathes und Bek, Specereihändler in Wien (Wollzeile Nr. 774); auf die Verbesserung in der Verfertigung der Kupferzündhütchen, wodurch dieselben die größte Vollkommenheit erlangen, nicht allein bei den

*) Wurde auf drei Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 11. Februar 1832; Regierungs-Zahl 9,645.

**) Wurde auf neun Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 14. August 1830; Regierungs-Zahl 46,675.

gewöhnlichen Kapselgewehren, sondern auch bei den neu erfundenen Magazin-Kapselgewehren mit gleichem Vortheil verwendet werden können, die Ladung der Gewehre, indem das Feuer nur nach Innen dringt, immer mit gleich großer Kraft, ohne zu versagen, entzünden, in den Kapselsteckern wegen ihrer eigenthümlichen Form nicht leicht umfallen, oder sonst in Unordnung kommen, um den vierten Theil weniger Zündmasse bedürfen, daher nicht überladen seyen, endlich, da der Durchmesser der Zündmasse mit der Oberfläche des Pistons ganz gleich ist, und der Hahn beim Abschießen keine Zündmasse neben dem Piston herabschleudert, nicht spritzen, und keinen nachtheiligen Einfluß auf die Augen haben; auf fünf Jahre, vom 12. Julius 1830. Hofkammer-Decret vom 12. Julius 1830; Regierungs-Zahl 40,801.

1642.

Dem Johann Caspar, Nürnberger Metallwaren-Fabrikanten und Hausinhaber in Wien (Stroziſcher Grund Nr. 32); auf die Verbesserung: 1) die bisher aus Messingblech verfertigten Hemdknöpfe- und Vorhangringel, aus einer weißen Metall-Legirung mittelst Durchschnitt zu verfertigen, welche den Vortheil gewähren, daß sie keinen Rost oder Grünspan annehmen, somit die Wäsche nicht verunreinigen, und dabei wohlfeiler zu stehen kommen; 2) die Sattler- und Tapezierernägel, sowohl vergoldet als versilbert durch neu erfundene Stiften dergestalt dauerhaft zu verfertigen, daß das bisherige Abspringen der Nägelköpfe beseitiget wird, und daß sie nicht, wie die bisher erzeugten, verdorben werden, und dabei dennoch nicht theuerer zu stehen kommen; auf ein Jahr vom 12. Julius 1830. Hofkammer-Decret vom 12. Julius 1830; Regierungs-Zahl 40,802 *).

1643.

Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director in Wien (Stadt Nr. 785); auf die Entdeckung und Verbesserung eines neuen Kessels zum Abdampfen des Wassers, oder anderer, bei Maschinen, bei der Dampfschiff-Fahrt, und bei Dampfwägen, oder zu anderweitigem Gebrauche anwendbaren Flüssigkeiten; auf fünf Jahre, vom 12. Julius 1830. Hofkammer-Decret vom 12. Julius 1830; Regierungs-Zahl 40,900.

1644.

Dem Engelbert Aigner, bürgerlichen Eisenhändler in Wien (Landstraße Nr. 295); auf die Entdeckung, Schiffe zu bauen, welche mittelst einer durch eine einfache Dampf-Maschine bewirkten Ausströmung von Wasserstrahlen, sowohl auf ruhigen Gewässern, Meeren, Seen, Canälen, als auch auf Flüssen, und insbesondere auch auf der Donau strom ab- und aufwärts in Bewegung gesetzt,

*) Wurde auf vier Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 25. Junius 1831; Regierungs-Zahl 28,281.

mit größerer Leichtigkeit hergestellt, und ungleich vortheilhafter, als die bisher bekannten Dampf- und gewöhnlichen Schiffe zu jedem Gebrauche verwendet werden können; auf fünf Jahre, vom 12. Julius 1830. Hofkammer-Decret vom 12. Julius 1830; Regierungs-Zahl 40,901.

1645.

Dem Leopold Uhlmann, Blasinstrumentenmacher in Wien (Laimgrube Nr. 189); auf die Verbesserung der Waldhörner, Trompeten und Posaunen, wornach die bei den chromatischen Instrumenten dieser Art eingeführten sogenannten Wechsel, womit die Veränderung der Stimmung hervor gebracht wird, mit einer neuen Art elastischer Ventille versehen seyen, wodurch sie jederzeit, sie mögen aufgeschoben seyn oder nicht, luftdicht schließen, woraus der Vortheil entstehe, daß durch das Instrument viel leichter geblasen, ein reinerer Ton hervor gebracht, das unangenehme Lärmen der Wechsel und Drucker während des Blasens verhindert, und das Eindringen des Staubes zwischen den Wechseln, deren Zurückschiebung mittelst der Ventille sehr schnell erfolgt, beseitiget werde. Die bei diesen Instrumenten angebrachten Drucker erhalten dadurch, daß sie aus einem einzigen Stücke bestehen, und daß sich in denselben die Feder, durch welche die Zurückschiebung der Wechsel geschieht, befinde, eine wesentliche Verbesserung, weil hierbei keine Reibung Statt finde, und weil auch die Feder vor Beschädigung bewahrt werde; auf fünf Jahre, vom 12. Julius 1830. Hofkammer-Decret vom 12. Julius 1830; Regierungs-Zahl 40,902 *).

1646.

Dem Johann Caspar und Gustav Albrecht Escher von Felsenhof, Fabriksbesitzer zu Feldkirch in Vorarlberg, (in Zürich in der Schweiz); auf die Entdeckung und Verbesserung in dem Baue einer Vorbereitungs-Maschine zum Gebrauche der mechanischen Spinnereien, wornach mit weniger Triebkraft, Kosten und Arbeit ein regelmäßiges Vorgespinnst für gröbere Garnsorten in einem größeren Quantum als bisher gewonnen, dieses Vorgespinnst für die gröbsten Garne gleich von der Kratz-Maschine, für die feineren vom Streckwerke ohne andere Zwischenmaschinen erhalten, und dadurch eine große Ersparniß erzweckt werde, wobei übrigens der einfache und feste Bau der Maschine nie eine Unterbrechung der Arbeit, keinen Unterhalt von Saiten, Spindeln, und keine kostspieligen Reparaturen herbei führe, und die Arbeiter einer jeden Spinnfabrik dieselbe ohne alle Anleitung bei dem ersten Anblick zu bedienen im Stande seyen; auf fünf Jahre, vom 1. Julius 1830. Hofkanzlei-Decret vom 11. Julius 1830; Regierungs-Zahl 29,310.

*) Wurde für erloschen erklärt. Regierungs-Decret vom 16. Mai 1832; Zahl 22,268.

1647.

Dem Emanuel Wanschura, Maschinen-Nadelmacher in Wien (Schottenfeld, Kaiserstraße Nr. 10); auf die Verbesserung der Jacard-Maschinennadeln (die Maschine möge von Holz oder von Eisen seyn), mittelst welcher fehlerfreie Waren erzeugt werden; auf ein Jahr, vom 29. Julius 1830. Hofkammer-Decret vom 29. Julius 1830; Regierungs-Zahl 43,464.

1648.

Dem Joseph Nentwich, Apotheker in Carlsbad, und Joseph August Hecht, Pächter der Franzensbader Mineral-Quellen, in Franzensbad; auf die Erfindung, Seiden-, Linnen- und Baumwollstoffe luftdicht zu machen, und daraus Kopf- und Sitzkissen, Matratzen, Luftschwimmgurten, ferner Auspolsterungen der Wagen und aller Einrichtungsstücke zu verfertigen, welche mit Luft gefüllt werden können, und alle bisher bekannten Polsterungen an Elasticität übertreffen; auf fünf Jahre, vom 29. Julius 1830. Hofkanzlei-Decret vom 9. August 1830; Regierungs-Zahl 44,816 *).

1649.

Dem Ludwig Pusinich, Glaswaren-Fabrikanten in Venedig (Nr. 3211); auf die Verbesserung in der Erzeugung der Perlen, wobei der Glanz des Glases, die Lebhaftigkeit der Farben, und die Vollkommenheit der Rundung, mit Ersparniß an Erzeugungsstoff und an Arbeit erzielt werde; auf drei Jahre, vom 29. Julius 1830. Hofkanzlei-Decret vom 9. August 1830; Regierungs-Zahl 44,816 **).

1650.

Dem Franz Ginzel, Tischlermeister in Reichenberg (in Böhmen); auf die Erfindung einer neuen Wäschmange, welche in der Anwendung folgende Vortheile gewähre: 1) daß dabei sehr viel an dem sonst nöthigen Raume erspart werde, indem diese Mangen sehr bequem und überall angebracht werden können; 2) daß dieselben mit geringem Kraftaufwande, und selbst von einem Kinde behandelt werden können; endlich 3) daß damit die Wäsche auf eine schönere und gleichmäßigere Art gemangt werde; auf vier Jahre, vom 29. Julius 1830. Hofkanzlei-Decret vom 9. August 1830; Regierungs-Zahl 44,816.

1651.

Dem Friedrich Reichenau, Buchdrucker und Friedrich Braams, Papierfärber in Wien (Althan Nr. 16) und Josephstadt Nr. 134); auf die Verbesserung der Türkischen Marmor-, wie auch der einfärbigen Papiere, wodurch dieselben an Schönheit, Glanz und Haltbarkeit der Farben gewinnen, und dennoch

*) Wurde für ungültig erklärt. Hofkanzlei-Decret vom 27. December 1831; Regierungs-Zahl 662.

**) Wurde auf weitere zwei Jahre verlängert. Hofkanzlei-Decret vom 20. Februar 1833; Regierungs-Zahl 12,817.

billig erzeugt werden können, und wobei diese Art Marmorirung auch auf alle Galanterie-Gegenstände von Holz anzuwenden sey; auf fünf Jahre, vom 12. August 1830. Hofkammer-Decret vom 12. August 1830; Regierungs-Zahl 47,062.

1652.

Dem Johann David Esche, Manufactur-Zeichner in Wien (Schottenfeld Nr. 216); auf die Entdeckung in der Erzeugung der Shawls, welche folgende Vortheile gewähre: 1) daß dadurch bei der Fabricirung der Shawls zu einem Vierhundert vierfärbigen Dessein, die bisherige Quantität Karten bei den Lioner-Jacard-Maschinen um die Hälfte vermindert, und die Shawls-Tücher dennoch eben so wie bisher, ohne Vermehrung der Mühe der webenden Arbeiter verfertiget werden können; 2) daß dabei nie zwei gleichfärbige Schuß auf einander fallen können, sondern croisemäßig, wie es der Shawl-Erzeuger bisher gemacht hatte, fortlaufen endlich 3) daß diese Entdeckung bei allen Jacard-Maschinen anwendbar sey, zehn und noch mehr Jahre ohne Reparatur daure, und die Auslagen dabei, die Kosten der ersparten Karten bei einem einzigen Dessein nicht übersteigen; auf Ein Jahr, vom 12. August 1830. Hofkammer-Decres vom 12. August 1830; Regierungs-Zahl 47,071.

1653.

Dem Franz Ignaz Linder, Geschäftsreisenden in Zabern in Frankreich, derzeit in Wien (Leopoldstadt beim goldenen Hirschen); auf die Entdeckung eines Zeichnungs-Instrumentes, Dixgrapho genannt, welches folgende Vortheile gewähre: 1) werde dadurch jeder, der auch nicht die geringste Kenntniß in der Zeichenkunst besitzt, in den Stand gesetzt, alle Gegenstände in jeder möglichen Proportion, die Natur sowohl; als auch Gemälde in ihren Umrissen zu zeichnen; 2) erhalte man durch dieses Instrument auch kreisförmige Ansichten, wodurch es für den Entwurf von Panoramen ausgezeichnete Dienste leiste; 3) diene es dem Maschinisten, um ihm genaue Zeichnungen, die er nachahmen will, zu verschaffen; 4) erhalte dadurch der Bildhauer das genaue Maß aller Proportionen, auch könne es dazu dienen, die Projection der Schatten zu erhalten, und Pläne zu reduciren; 5) endlich, diene das Instrument, vermöge einer kleinen optischen Zurichtung hauptsächlich dazu, die ganz geringen Gegenstände und die Migniatur zu zeichnen; auf fünf Jahre, vom 12. August 1830. Hofkammer-Decret vom 12. August 1830; Regierungs-Zahl 47,072.

1654.

Dem Georg Bauherr, geprüften Apotheker in Wien (Landstraße Nr. 45); auf die Erfindung, das im Handel vorkommende, mit verschiedenen fremdartigen unauflösbaren Körpern, als: Erden, Sand, Holzsplittern u. d. gl. von Natur vermengte und deßhalb zum technischen Gebrauche für Fabriken und Manufacturen schwer verwendbare gemeine Gummi, mittelst einer tech-

nischen und mechanischen Behandlung, dergestalt zu reinigen und zu veredeln, daß es als Raffinat-Gummi, zu jedem Gebrauche geeignet, in allen Färbereien, Fabriken und Manufacturen mit Vortheil angewendet werden könne, wobei dasselbe das ausgesuchteste natürliche Gummi an Reinheit übertreffe, und im Preise dennoch wohlfeiler, als dieses zu stehen komme; auf zwei Jahre, vom 23. August 1830. Hofkammer-Decret vom 23. August 1830; Regierungs-Zahl 49,346.

1655.

Dem August Kuhn, Kleidermacher in Wien (Leopoldstadt, Sperlgasse Nr. 243); auf die Verbesserung, durch das Maßnehmen von der oberen und unteren Leibweite, und vom Rückgrathe bis zu den Handstützen, dann durch Anwendung der mathematischen Berechnung, jede Art von Männerkleidung zu verfertigen, wobei nicht nur allein an Zeit, durch die Geschwindigkeit beim Zuschneiden außerordentlich viel gewonnen werde, sondern auch die Kleidungsstücke Jedermann nach seinem Körperbau viel besser anpassen, und eben dadurch eine Ersparniß an dem Stoffe erzielt werde; auf drei Jahre, vom 23. August 1830. Hofkammer-Decret vom 23. August 1830; Regierungs-Zahl 49,347 *).

1656.

Dem Rolle und Schwilgue, Fabrikanten in Straßburg, durch den k. k. Hofagenten v. Böhm, in Wien (Wollzeile Nr. 863); auf die Erfindung einer Brückenwage zum Abwägen geladener Wägen, wobei sich die Hebel der Kraft zu denen der Last wie 1 zu 100 verhalten, und der Wagen vermittelst einer einzigen Schraubwinde, die durch einen Verbindungshebel mit der Mechanik unter der Brücke verbunden ist, beim Auf- und Abfahren in vollkommene Ruhe gebracht werden könne. Uebrigens, besitze diese Wage eine Empfindlichkeit, die sich auf den zehntausendsten Theil der ganzen Last, welche sie tragen soll, erstrecke; auf fünfzehn Jahre, vom 30. August 1830. Hofkammer-Decret vom 30. August 1830; Regierungs-Zahl 51,139.

1657.

Dem Joseph Muck und Joseph Heintz, Handlungs-Commis in Prag (Altstadt Nr. 476); auf die Erfindung, Hasenhaare oder Schafwolle zum Behufe der Filzung mit einer neu erfundenen Flüssigkeit zu beitzen, und dem auf solche Art gebeitzten und nachher gefilzten Stoffe mit neu erfundenen besonderen Flüssigkeiten eine solche Qualität zu geben, daß die daraus verfertigten Hüte, Kappen und sonstigen Kleidungsstücke, geschmeidiger, dauerhafter als die bisherigen, und gegen das Brechen gesichert werden, nebstbei eine glänzendere, schwarze oder andere Farbe erhalten,

*) Wurde auf Ein Jahr verlängert. Hofkammer-Decret vom 28. August 1831; Regierungs-Zahl 47,962.

und so wasserdicht werden, daß sie ohne Nachtheil jeder nassen Witterung ausgesetzt, ja sogar durch mehrere Stunden im Wasser liegen können; auf sechs Jahre, vom 12. August 1830; Hofkanzlei-Decret vom 25. August 1830; Regierungs-Zahl 50,628.

1658.

Dem Joseph Glanz, kön. preußischen akademischen Künstler und Besitzer einer Eisenguß-Fabrik zu Berlin (in Wien, Leopoldstadt Nr. 330); auf die Entdeckung und Verbesserung: 1) die Formen zur Fabrication seiner Eisenguß-Arbeiten auf eine solche Art zu sichern, daß das Fabricat nie rauh werde, und jeder Zerstörung beim Guße widerstehe; 2) Bronce Basreliefs so zu gießen, daß jede Ciselirung zur Vervollkommung überflüssig werde, wodurch die vergoldeten Broncen besser, und auch viel wohlfeiler hergestellt werden können; 3) endlich den feinen Eisenguß-Arbeiten das täuschende Ansehen zu geben, als wären dieselben aus edlen oder anderen Metallen, nämlich: Gold, Silber, Bronce oder Kupfer verfertiget; auf zehn Jahre, vom 9. September 1830. Hofkammer-Decret vom 9. September 1830; Regierungs-Zahl 52,576.

1659.

Dem Sellier und Bellot, k. k. privil. Kupferzündhütchen-Fabrikanten bei Prag (im Zizkaberger Weinreviere Nr. 39); auf die Erfindung, einer neuen Art von gespaltenen Kapseln, welche mit ihrer Masse, die sich durch die Eigenschaft nie zu vertragen, zu rosten und zu schmutzen, auszeichnen, gefüllt werden. Auch lassen sich diese Kapseln an alle, mehr oder minder, regelmäßig verfertigte Percussions-Gewehre anbringen, ohne iemals Splitter um sich zu werfen; sie seyen in 3, 4, 5, 6, 7 bis 8 Theile durchschnitten, die sich bei der Entzündung, ohne ein gewaltsames Zerplatzen öffnen, und wegen ihrer Elasticität auf größere, und durch einen leichten Druck mit der Hand auch auf kleinere Cilinder passen; auf fünf Jahre, vom 30. August 1830. Hofkanzlei-Decret vom 6. September 1830; Regierungs-Zahl 52,072.

1660.

Dem Spörlin und Rahn, k. k. Hof- und landesbefugten Papier-Tapeten-Fabrikanten in Wien (Gumpendorf Nr. 368; auf die Erfindungen, und zwar 1) einer, nach einer neuen Methode erbauten Maschine zur Verfertigung des Papiers, welche folgende Vortheile gewähre: a) daß sowohl ihre Erbauungs- als Erhaltungskosten weit geringer als die der bisherigen dabei gebrauchten Maschine seyen; b) daß darauf jede Gattung Papier von der feinsten bis zur gemeinsten Sorte, in Rollen oder in Bogen verfertiget, und jedes beliebige Wasserzeichen darin angebracht werden könne, und c) daß die Kosten der Heitzung ganz erspart werden, da die Fabrication Sommer und Winter kalt betrieben werde; 2) einer, nach einem neuen Sisteme erbauten Trocken- und Appretir-Maschine für Papier in Rollen oder Bogen, die im Stoff geleimt sind, wobei: a) die Erwärmung mittelst Dampf geschehe, und eine Ueberheitzung

des Apparates, und theilweise Zerstörung des Leimes dadurch unmöglich werde; b) das Papier ein schönes auf beiden Seiten gleiches Korn erhalte, was bisher unerreichbar gewesen sei; c) endlich niemal Runzeln oder Falten, eben so wenig ein ungleiches Ausdehnen der Rollen entstehen; 3) zweier neuen Methoden, das Papier im Stoffe zu leimen, wovon die erste, für geringe und Mittelsorten sich durch außerordentliche Wohlfeilheit und Festigkeit auszeichne, die zweite für feine Sorten und Zeichenpapiere anwendbar, bei gleichen Kosten alle jene unberechenbaren Vorzüge gewähre, welche mit dem Leimen des Papiers im Stoffe verbunden sind; 4) endlich eines neuen senkrecht schneidenden Papierhobels, der sich vor dem bisher gebrauchten, durch Förderung der Arbeit, und durch einen völlig senkrechten Schnitt auszeichne; auf zehn Jahre, vom 17. September 1830. Hofkammer-Decret vom 17. September 1830; Regierungs-Zahl 52,882 *).

1661.

Dem Anton und Franz Kargl, bürgerl. Seidenzeug-Fabrikanten, dann Anton Kuttin, befugten Seidenfärber, in Wien (Schottenfeld Nr. 177 und Gumpendorf Nr. 100); auf die Entdeckung, die Seide vom Schmutze und Wachse besser zu reinigen, und ihr in allen Farben einen solchen Glanz zu verschaffen, daß die daraus verfertigten Stoffe nicht nur die ausländischen an Glanz, Reinheit und Schönheit übertreffen, sondern daß die Seide auch wegen ihrer Biegsamkeit, die sie durch diese Behandlung erhält, nicht spießig werde, und beim Verarbeiten nicht so leicht springen könne, wodurch die inländischen Seidenfabricate sowohl in der Qualität, als auch an Dauer und Wohlfeilheit bedeutend gewinnen; auf fünf Jahre, vom 17. September 1830. Hofkammer-Decret vom 17. September 1830; Regierungs-Zahl 52,883.

1662.

Dem Anton und Christian Umbach, dann Joseph Weittenhiller, ausschließend privil. Schieferdecker, in Wien (Leopoldstadt, Franzens-Allee Nr. 605); auf die Entdeckung: 1) Dächer mit weißen und blauen Marmorschiefer in allen Formen, auf Latten- oder Schallendächer mit und ohne Kitt, angestrichen und unangestrichen, mit was immer für Nägeln oder Stiften befestiget, oder auch ohne Anwendung der Nägel einzudecken, auch Gänge, Altanen, oder flache Dächer, die sonst nur aus Kupfer oder Blech verfertiget werden konnten, damit vollkommen wasserdicht herzustellen; 2) diese Marmor-Platten zu Böden, Fenstergesimsen, Feuerherdeinfassungen zu verwenden; 3) aus Marmor-Schiefer-Platten von jeder Größe und Form von $1\frac{1}{2}$ Zoll bis 2 Linien Dicke zu erzeugen, und sowohl auf denselben, als mittelst derselben alle

*) Dieses Privilegium wurde in Ansehung des 2ten Punctes aufgehoben. Regierungs-Decret vom 8. April 1832; Zahl 4,128.

lithographischen Arbeiten auf beiden Seiten der Steine zu verfertigen; auf fünf Jahre, vom 17. September 1830. Hofkammer-Decret vom 17. September 1830; Regierungs-Zahl 53,884.

1663.

Dem Joseph Schreder, k. k. Hof- und bürgerl. Seifensieder in Wien (Leopoldstadt, große Hafnergasse Nr. 463); auf die Erfindung: sogenannte Stearipue-Kerzen zu erzeugen, welche die Eigenschaft haben, daß sie in einer Temperatur von 400 Reaum. erst warm zu werden anfangen, daß die Dochte derselben nie geputzt werden dürfen, daß ihre Flamme dem Gaslichte am nächsten komme, daß das Abrinnen bei denselben, so wie auch das Flecken der auf Kleidungsstücke zufällig fallenden Tropfen wegen der außerordentlichen Festigkeit der Masse unmöglich sey, daß sie endlich beim Auslöschen des Lichtes keinen Geruch verbreiten, und nicht nur jede Forderung der Oeconomie durch ihr 9stündiges Brennen, sondern auch die der Eleganz durch ihre besondere Weiße und geschmackvolle Form befriedigen; auf fünf Jahre, vom 17. September 1830. Hofkammer-Decret vom 17. September 1830; Regierungs-Zahl 53,885.

1664.

Dem Salomon Pergamenter, Mechaniker in Szenitz in Ungarn dermal in Wien (St. Ulrich Nr. 94); auf die Verbesserung in der Erzeugung der Spielkarten, nämlich das Zusammenleimen der Bögen der Spielkarten, so wie das Auftragen der Musirung, und zum Theil auch der Farben, der Figuren und Gesteine, mittelst eines, der Feuchtigkeit widerstehenden Kleisters zu bewirken, wodurch der Vortheil entstehe; a) daß die Blätter eine feste dauerhafte Steife erlangen; b) daß selbe nicht durch zufällige Näsſe beschädiget, und c) bloß mittelst eines feuchten Tuches vom Schmutze können gereiniget werden; auf drei Jahre, vom 24. September 1830. Hofkammer-Decret vom 24. September 1830; Regierungs-Zahl 54,553.

1665.

Dem W. F. Mareda, Sohn, dann Jacob, Franz, Ferdinand und Anton Perl, bürgerliche Seifensieder in Wien (Schottenfeld Nr. 301); auf die Verbesserung der Zwilchband-Rundschnür-Maschine, zur Verfertigung der, bei Erzeugung der argantischen Kerzen verwendeten Zwilchband-Hohl-Rundschnüre, wodurch die Kerzen heller und reiner brennen, nicht abrinnen, keinen unangenehmen Dampf verursachen, und billiger zu stehen kommen, auf zwei Jahre, vom 24. September 1830. Hofkammer-Decret vom 24. September 1830; Regierungs-Zahl 55,555*).

*) Wurde für ungiltig erklärt. Regierungs-Decret vom 19. Januar 1831; Zahl 72,899.

1666.

Dem Johann Bapt. und Carl Freiherrn von Puthon, Inhaber der k. k. privilegirten Baumwoll-Spinnfabrik zu Teesdorf in Nieder-Oesterreich); auf die Erfindung einer neuen Art Drossel-Spinn-Maschine, welche sowohl die Drehung, als die Aufwindung des Garnes auf eine neue Art bewerkstellige, viel schneller, als alle bisher bekannten Spinn-Maschinen getrieben werden könne, und daher mehr Garn erzeuge, übrigens sich aber eben so gut für Baumwolle, als für Wolle, Seidenabfälle ꝛc. eigne; auf zwei Jahre, vom 24. September 1830. Hofkammer-Decret vom 24. September 1830; Regierungs-Zahl 53,640 *).

1667.

Dem Joseph Michl, Spänglermeister in Villach in Illirien; auf die Verbesserung, der zur Stadtbeleuchtung dienlichen Laternen, mittelst welcher durch dieselben ein viel größerer Raum heller beleuchtet, und eine bedeutende Ersparung an Brenn-Materiale erzielt werde; auf fünf Jahre, vom 30. August 1830; Hofkanzlei-Decret vom 13. September 1830; Regierungs-Zahl 53,240.

1668.

Dem Carl Köchlin und Jeremias Singer, k. k. priv. Coton-Fabrikanten in Jungbunzlau in Böhmen; auf die Erfindung einer Vorrichtung an den Webstühlen, wodurch die bisher übliche Sperr-Ruthe ersetzt, und sohin manche Nachtheile, die bei der Sperr-Ruthe unvermeidlich sind, als: das Ausreißen und Ausspringen der Seiten- oder Stahlleisten an der Ware, die unregelmäßige, daher auch unsichere Stellung der Sperr-Ruthe, welche auf das Gewebe viel Einfluß hat, beseitiget werden; wogegen die neue Vorrichtung, die sich leichter als die Sperr-Ruthe vorwärts bewegt, zur Erlangung eines gleichen Gewebes, und schöner glatter Stahlleisten diene, und dabei doch mit weniger Kosten hergestellt, und auf Stühlen der alten und neuen Art angewendet werden könne; auf fünf Jahre, vom 30. August 1830. Hofkanzlei-Decret vom 13. September 1830; Regierungs-Zahl 53,240.

1669.

Dem Joseph Georg Lorenz, Kaufmann in Reichenberg in Böhmen; auf die Entdeckung zweier Bereitungsarten der Walkseife, wornach durch Anwendung der auf diese Art bereiteten Seife die Tücher in der Walke ein weit sanfteres und weicheres Ansehen erhalten, und obwohl davon weniger als von der gewöhnlichen Talgseife angewendet zu werden braucht, mittelst derselben dennoch besser und in kürzerer Zeit gewalkt werden können; auf sechs Jahre, vom 30. August 1830. Hofkanzlei-Decret vom 13. September 1830; Regierungs-Zahl 53,240.

*) Wurde auf weitere drei Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 21. September 1833; Regierungs-Zahl 33,903.

1670.

Dem Franz und Johann Liebig, landesbefugte Merinos- und Wollenzeug-Fabrikanten in Reichenberg in Böhmen; auf die Entdeckung einer Merinos-Brüh-Maschine, mittelst welcher die damit behandelten Merinos-Waren einen solchen Grad von Schönheit, Weichheit und Elasticität erlangen, daß sie ganz das schöne Ansehen und die Gleichheit der beliebten englischen Merinos gewinnen; übrigens könne diese einfache, wenig Raum einnehmende Maschine, wenn man sie nicht durch die Dampf- oder Wasserkraft betreiben will, auch von einem einzigen Menschen sehr leicht in Bewegung gesetzt, und von ihm hierbei mehr als sonst von vier Menschen geleistet werden; auf fünf Jahre, vom 30. August 1830. Hofkanzlei-Decret vom 13. September 1830; Regierungs-Zahl 53,240 *).

1671.

Dem Franz und Johann Liebig, landesbefugte Merinos- und Wollenzeug-Fabrikanten in Reichenberg in Böhmen; auf die Verbesserung der Seng-Maschine, wodurch die Merinos-Waren mittelst dieser Maschine nicht nur viel gleicher und sicherer, dann mit weniger Besorgniß einer Beschädigung, sondern auch viel schneller, als mit den gewöhnlichen Seng-Apparaten, und zwar mit der nämlichen Zahl von Arbeitern, und in der nämlichen Zeit doppelt so viel gesengt werden können; auf fünf Jahre, vom 30. August 1830. Hofkanzlei-Decret vom 13. September 1830; Regierungs-Zahl 53 240.

1672.

Dem Johann Perutka und Friedrich Kranke, Besitzer einer Hafnergerechtigkeit in Voitsberg in Steiermark (Spitalgasse Nr. 87); auf die Erfindung und Verbesserung, mittelst der Vermengung des bei Voitsberg befindlichen Feldspathes mit anderen, gleichfalls dort vorhandenen Thonarten, alle Gattungen von Koch- und anderen Geschirren, für Apotheker und Chemiker, theils mit bleifreier Glasur, theils von allen möglichen Farben zu erzeugen, welche schöner, feuerfester, feiner und dauerhafter, als das gewöhnliche Hafnergeschirr seyen, und dennoch wohlfeiler zu stehen kommen; auf fünf Jahre, vom 9. September 1830. Hofkanzlei-Decret vom 24. September 1830; Regierungs-Zahl 55,641.

1673.

Dem Johann Rotter, Handlungsbuchhalter in Wien (Bauernmarkt Nr. 580); auf die Erfindung: 1) den Wollgarnen eine solche Zubereitung zu geben, daß sie ohne geleimt zu werden, die erforderliche Stärke und Haltbarkeit gewinnen, um als Kettengarn zu allen feinen Wollstoffen verwendet, und demnach zu Shawls, Merinos ꝛc. verarbeitet werden zu können; 2) die Seidengespinn-

*) Dieses Privilegium wurde zurück gelegt. Hofkanzlei-Decret vom 26. Januar 1832; Regierungs-Zahl 1,856.

sie überhaupt nach einer neuen Methode zuzubereiten, wodurch sie an Vollkommenheit gewinnen, und sonach zur Verarbeitung, zum Nähen, Sticken, Stricken ꝛc. viel brauchbarer werden; auf Ein Jahr, vom 30. September 1830. Hofkammer-Decret vom 30. September 1830; Regierungs-Zahl 56,614 *).

1674.

Dem Franz Daumann, Bürger und Goldarbeiter in Straubing in Baiern, durch seinen Bevollmächtigten G. Jasper, Buchhändler in Wien (Kohlmarkt Nr. 257); auf die Entdeckung eines Wassers, womit alle durch Alter verschmutzte goldene und vergoldete Sachen binnen einigen Minuten so gereiniget werden können, daß sie das Ansehen neuer Gegenstände dieser Art gewinnen; auf fünf Jahre, vom 30. September 1830. Hofkammer-Decret vom 30. September 1830; Regierungs-Zahl 56,616.

1675.

Dem Ignaz Jurski, Architecten in Wien (Vorstadt Wieden, Gemeindegasse Nr. 719); auf die Erfindung, jede Küche, sobald sie mit der Wohnung in Verbindung steht, mit einem neu erfundenen Sparherde so einzurichten, daß man mit einer geringen Quantität Holz kochen, mehrere Bratröhren und Wasserkessel erhitzen, und mit demselben Feuer ohne die geringste Holzzugabe, als was nur des Kochens wegen nothwendig ist, zwei bis drei Zimmer, ohne Anwendung der Zimmeröfen, schnell und zur vollen Zufriedenheit beheitzen können, wobei übrigens auch die Küche von dem sonst gewöhnlichen Uebel des Rauchens gänzlich frei bleibe; auf zwei Jahre, vom 14. October 1830. Hofkammer-Decret vom 14. October 1830; Regierungs-Zahl 59,147.

1676.

Dem Johann Gilat, Seidenzeugfabrikanten aus Lion in Mailand (contrada della Dogana Nr. 4040); auf die Entdeckung einen neuen Stoff aus Wolle, unter dem Namen Cachemir pur er indigéne zu erzeugen, welcher den Erzeugnissen der berühmtesten auswärtigen Fabriken den Vorzug streitig mache; auf fünf Jahre, vom 24. September 1830. Hofkanzlei-Decret vom 7. October 1830; Regierungs-Zahl 58,275.

1677.

Dem Caietan Brey, Ingenieur-Architecten in Mailand; auf die Entdeckung, mittelst eines neuen Verfahrens, unter dem Namen „Hauts Sondages de Jobard", das sich von jenem der Artesianischen Brunnen durchaus unterscheide, Quellen, Minen und Holz-Fossilien aufzusuchen, durch welche neue Methode man mehrere tausend Fuß tief, und zwar mit einer gleichen Leichtigkeit bei Tag und Nacht, in den Boden eindringen könne, was mit dem

*) Wurde auf Ein Jahr verlängert. Hofkammer-Decret vom 12. October 1831; Regierungs-Zahl 56,416.

Artesianischen Brunnen auszuführen nicht möglich sey; auf fünf Jahre, vom 24. September 1830. Hofkanzlei-Decret vom 4. October 1830; Regierungs-Zahl 58,275.

1678.

Dem Dominic Magni, Grundbesitzer in Mailand (St. Salvatorgasse Nr. 1072); auf die Erfindung: 1) einer Bearbeitungsart des Bodens zur Gewinnung des in Toscana erzeugten Strohs; 2) aus dem gewonnenen Stroh die sogenannten Florentiner Hüte zu erzeugen; auf fünf Jahre, vom 30. September 1830. Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1830; Regierungs-Zahl 58,653.

1679.

Dem Johann Dworzak, bürgerl. Tapezierer, und Johann Weisengruber, Tischlermeister und Maschinenbauer, in Prag (Nr. 883 und Nr. 704); auf die Erfindung: Zimmermöbeln, als: Sessel, Canapees, Divans ꝛc. zu erzeugen, welche an Eleganz, Solidität, Einfachheit und Dauer jede bisher bekannte Art derselben weit übertreffen, ungewöhnlich leicht, aber dennoch sehr fest seyen, und von Wanzen oder sonstigen Ungeziefer nicht inficirt werden können, übrigens sich aber auch durch Elasticität der Rücklehne und äußere Gefälligkeit auszeichnen; auf fünf Jahre, vom 30. September 1830. Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1830; Regierungs-Zahl 58,653.

1680.

Dem Carlo Parea, Ingenieur in Mailand (St. Andreasgasse Nr. 806); auf die Entdeckung: die sogenannten Artesianischen Brunnen zu graben; auf zwei Jahre, vom 30. September 1830. Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1830; Regierungs-Zahl 58,653.

1681.

Dem Anton und Johann Flöck, der erstere Hutmacher, der letztere Mechaniker in Wien (Spittlberg, Kirchberggasse Nr. 146); auf die Erfindung und Verbesserung an den Seiden- und Filzhüten, und zwar 1) eine ganz besondere Gattung von Hutfilz zu erzeugen; 2) auf den Seidenfelper eine neu erfundene wasserdichte 4 Loth schwere, sehr dauerhafte tuchartige Filzkappe ohne eine Naht an der Kante zu erhalten, folglich aus einem Stücke geschnitten, aufzuziehen, wodurch der Hut nicht nur wasserdicht, sondern auch viel leichter, dauerhafter, sehr schön, elastisch und unbrechbar werde, 3tens endlich das Gummi-Elasticum aufzulösen, und zur Steife zu verwenden; auf zwei Jahre, vom 25. October 1830. Hofkammer-Decret vom 25. October 1830; Regierungs-Zahl 62,629.

1682.

Dem Salomon Pergamenter, Mechaniker aus Szenitz in Ungarn (in Wien St. Ulrich Nr. 98); auf die Erfindung: Peeßspäne zu verfertigen, welche wegen ihrer Politur und außerordentlicher Dauerhaftigkeit alle bisher erfundene in- und ausländische Späne weit übertreffen; auf drei Jahre vom 25. October

1830. Hofkammer-Decret vom 25. October 1830; Regierungs-Zahl 62,743.

1683.

Dem Carl Lux, Schneidergesellen in Wien (Alt-Lerchenfeld Nr. 167); auf die Erfindung: weibliche elastische Putz- und Negligé-Kleider und Oberröcke zu verfertigen, welche durch ihre Elasticität, Personen von schwächerem eben so, wie jenen von stärkerem Körperbau genau anpassen, durch drei Jahre auch bei dem schnellsten Wachsthum eines Mädchens, keiner Veränderung bedürfen, und die Mieder entbehrlich machen; auf fünf Jahre, vom 2. November 1830. Hofkammer-Decret vom 3. November 1830; Regierungs-Zahl 63,225.

1684.

Dem Leopold Werndl, bürgerlichen Armatur-Arbeiter in Steyer (in Ober-Oesterreich Nr. 44); auf die Erfindung: die Ringe Nr. 1 für Infanterie-Gewehre aus Walzenblechtafeln mittelst einer Presse zu verfertigen, welche vor den geschmiedeten Ringen dieser Art aus dem Grunde den Vorzug verdienen, weil dadurch sowohl an Eisen als an Kohlen erspart werde, und eine weit größere Menge solcher Ringe, als durch die Ausschmiedung aus Eisen mit dem Hammer erzeugt werden könne; auf fünf Jahre, vom 14. October 1830. Hofkanzlei-Decret vom 26. October 1830; Regierungs-Zahl 61,824.

1685.

Dem Antonio Colleoni, Grundbesitzer in Bonate di Sopra in der Provinz Bergamo; auf die Erfindung einer Maschine, mittelst welcher Baumstämme, Aeste, wie auch Laubwerk und sonstige Bruchstücke von Pflanzen, die vom Wasser fortgerissen wurden, auf Flüssen, Strömen, 2c., dieselben mögen hoch angeschwollen seyn, oder im gewöhnlichen Zustande sich befinden, aufgefangen und aus denselben hervorgezogen werden; auf fünfzehn Jahre, vom 14. October 1830. Hofkanzlei-Decret vom 26. October 1830; Regierungs-Zahl 61,825.

1686.

Dem Anton Gabler, Handlungs-Commis in Prag (Jesuitengasse Nr. C. 121); auf die Erfindung, das Horn, und die daraus verfertigten Kämme und andere Waren mit einer neu erfundenen Flüssigkeit dergestalt zu beitzen, daß dieselben ganz feste, haltbare, dem Schildpatt gleiche, feine und feurige Farben erhalten; auf drei Jahre, vom 14. October 1830. Hofkanzlei-Decret vom 26. October 1830; Regierungs-Zahl 61,824 *).

1687.

Dem Joseph Schulz, Fabriks-Inhaber in Wien (Wieden Nr. 128); auf die Verbesserung der Windöfen zur Verkohlung der

*) Wurde auf drei Jahre verlänget. Hofkanzlei-Decret vom 30. August 1833; Regierungs-Zahl 47,619.

thierischen Knochen, wornach das mit wenigem Brenn-Materiale in großer Menge durch die Verkohlung der Knochen erzeugte kohlensaure Amonium in der größtmöglichen Menge in ein eigenes Behältniß geleitet und gesammelt, sohin aus demselben durch die angebrachten Communications-Oefen in die Vorlagen oder den Woulfe'schen Apparat geleitet werde, um Salmiak und mehrere Nebenproducte zu bereiten; auf drei Jahre, vom 12. November 1830. Hofkammer-Decret vom 12. November 1830; Regierungs-Zahl 66,269.

1688.

Den Regnier Ponceler und Charles Desoër, durch Sternickel und Gülcher in Lüttich; auf die Verbesserung der Tuchscheer-Maschine, wornach dieselbe durch eine zirkelförmige oder wechselseitige Bewegung das Tuch sowohl der Quere als auch der Länge nach scheere, und wobei das Tuch auf einem beweglichen Karren vorwärts rücke; auf fünf Jahre, vom 12. November 1830; Hofkammer-Decret vom 12. November 1830; Regierungs-Zahl 66,314.

1689.

Dem Joseph Trentsensky, Inhaber einer lithographischen Anstalt in Wien (Landstraße, Erdberger Hauptstraße Nr. 87); auf die Erfindung mittelst eines eigens lithographirten Schulschreibbücher-Papiers auf eine bisher noch nicht in Ausübung gebrachte Weise, schön, schnell, und mit Ersparung der Hälfte des bisher dazu verwendeten Papiers, dann der so kostspieligen Vorlegblätter in allen Sprachen und Schriftgattungen schreiben zu lernen, und mit eben so viel erleichterten Vortheilen, selbst, ohne ein vollständig gebildeter Caligraph oder Schreibmeister zu seyn, den Kindern diese Kunst schnell und richtig zu lehren; auf zwei Jahre, vom 12. November 1830. Hofkammer-Decret vom 12. November 1830; Regierungs-Zahl 66,315.

1690.

Dem Franz Schultus, Director bei der k. k. privilegirten Fischauer Baumwollgarn-Spinnfabrik in Wiener Neustadt; auf die Verbesserung der im Dingler'schen politechnischen Journal (1. Heft, October 1830) bekannt gemachten neuen amerikanischen Spinnvorrichtung, wornach statt der feststehenden, eine bewegliche, sich umdrehende Spindel angebracht, und dadurch mit bedeutender Oeconomie ein vollkommeneres Product erzeugt werde; auf zwei Jahre, vom 12. November 1830. Hofkammer-Decret vom 12. November 1830; Regierungs-Zahl 66,316.

1691.

Dem Moriz Neuffer, Fabriks-Maschinisten in der k. k. privilegirten Sollenauer Gespinnst-Fabrik (in Sollenau in Nieder-Oesterreich); auf die Erfindung und Verbesserung, wornach die bisher auf den Drossel-Maschinen angebrachten Flügel, welche den Gang derselben erschweren, ganz entbehrlich gemacht werden, wodurch eine viel größere Geschwindigkeit erzielt, und ohne Nachtheil für die

Qualität der Garne viel mehr Gespinnst, und zu billigeren Preisen erzeugt werden könne; auf fünf Jahre, vom 12. November 1830. Hofkammer-Decret vom 12. November 1830; Regierungs-Zahl 66,385.

1692.

Dem August Mutzbauer, Schneidergesellen in Wien (Alservorstadt, Lammgasse Nr. 54); auf die Entdeckung Winterstrümpfe und Fußsocken aus allen Gattungen von groben und feinen Flanell, Tuch, Casimir, Canefas, Leinwand und Nankinette zu verfertigen, welche um den Füßen genau anzupassen, ganz überzüchtig zugeschnitten werden, überdieß wasserdicht gewalkt seyen, und sich auch durch ihre Dauerhaftigkeit und Wohlfeilheit empfehlen; auf zwei Jahre, vom 12. November 1830. Hofkammer-Decret vom 12. November 1830; Regierungs-Zahl 66,286 *).

1693.

Dem Peter Hubert Commoth, landesbefugten Mechaniker in Brünn (Josephstadt Nr. 36); auf die Entdeckung einer Tuch-Appretur-Maschine, womit 1) das Tuch seine Appretur in viel kürzerer Zeitfrist, und viel qualitätvoller, als mittelst jeder anderen Manipulation erhalte; 2) Feinheit, unzerstörbarer Glanz und entsprechende Dichtheit erlange, und wobei endlich 3) in der Rauherei ein Drittheil an Zeit erspart, und gegen jede andere Manipulation auch eine große Ersparniß an Rauh-Karten erzweckt werde; auf fünf Jahre, vom 3. November 1830. Hofkanzlei-Decret vom 12. November 1830; Regierungs-Zahl 65,492.

1694.

Dem Carl Ludwig Müller, Privilegien-Inhaber in Wien (Singerstraße Nr. 889); auf die Verbesserung, 1) die bisher nach einer englischen Bereitungs-Methode erzeugte Wagen-, Mühlen- und Maschinen-Schmiere nicht nur für den Gebrauch bei Wägen, noch weit mehr anhaltend, selbst in den heißesten Sommertagen nicht auslaufend, jede Friction der Räder vollkommen beseitigend zu machen; sondern auch noch insbesondere zur Bereitung dieser Schmiere Ingredienzen zu verwenden, welche bisher nie als Fettstoffe gebraucht wurden, — und nach Verhältniß dieser Beimischung eine Räderschmiere zu erzeugen, die selbst unter dem Preise der bisher angewendeten Fettstoffe zu stehen komme; 2) eine Maschinen-Salbe (Frictions-Liquor) zu erzeugen, welche durch ihre Consistenz für größere Triebwerke, und in einem mehr flüssigen Zustande selbst für die feinste Baumwollspindel wegen ihrer Reinheit, Dauer und Billigkeit im Preise dem Baumöle vorzuziehen sey; 3) eine Flüssigkeit zum Glänzen des Leders auf Kutschen, des Riemzeugs und

*) Hat auf dieses Privilegium Verzicht geleistet. Hofkammer-Decret vom 4. October 1832; Regierungs-Zahl 56,732.

Pferdgeschirrs darzustellen, die bei einer, wenig Mühe und Zeit erfordernden Behandlung das durch Alter unansehnlich gewordene Leder gleichsam neu herstelle, durch ihre fetten Bestandtheile aber zur längern Dauer desselben beitrage; 4) endlich die letztere Flüssigkeit, durch eine andere Versetzung bereitet, zu einer Zimmerwichse zu verwenden, wodurch die Parquet-Fußböden ohne Anstrengung, und um ein Drittel wohlfeiler, als nach der bisherigen Methode, hellglänzend und dauerhaft hergestellt werden; auf fünf Jahre, vom 26. November 1830. Hofkammer-Decret vom 26. November 1830; Regierungs-Zahl 69,241.

1695.

Dem Franz Herberger, Vater und Sohn bürgerl. Papiermahler und Hausinhaber in Wien (Lichtenthal Nr. 158); auf die Verbesserung: 1) Holländisches Schulpapier mit gefärbten Linien, und Schultafeln in allen Farben für alle Schriftgattungen zu immerwährendem Gebrauche zu verfertigen, worauf mittelst eines Schiefersteines die feinsten Haar- und Schattenstriche hervor gebracht, und so oft es nöthig ist, trocken oder naß wieder weggelöscht, oder verbessert werden können, wodurch eine große Ersparniß an Papier und Federn erzielt, und bei Anfängern im Schreiben das Beschmutzen der Kleidung mit Dinte vermieden werde; 2) Zeichenpapier in allen Farben zu erzeugen, welches dem französischen Naturzeichenpapier ähnlich sey, und den bedeutenden Vortheil gewähre, daß darauf jede fehlerhafte Stelle, ohne die übrigen Zeichnungsstriche zu verletzen, augenblicklich verbessert werden könne, wodurch es sonach vorzüglich für Anfänger im Zeichnen, und überhaupt für alle Arten von Skizzen, Modelzeichnungen, Probrissen von Gebäuden und Monumenten, und selbst für Concept-Aufsätze zu empfehlen; 3) Rechentafeln von allen erdenklichen Stoffen und andere Gegenstände dieser Art, ebenfalls in allen Farben mit gedruckten Rechenrubriken für Ein- und Ausgaben zum Gebrauche der Kaufleute, Gastgeber und Verschleißer aller Art; endlich 4) Tisch-, Kaffee- und Spielblätter von allen Stoffen und Farben zu verfertigen, worauf wie auf dem vorerwähnten Papier, das mit Feuchtigkeit gereinigt wird, geschrieben, gerechnet und gezeichnet werden könne; auf fünf Jahre, vom 26. November 1830. Hofkammer-Decret vom 26. November 1830; Regierungs-Zahl 69,241.

1696.

Dem Johann Schwerdberger, Kleinhäusler in Platt (Nieder-Oesterreich V. U. M. B.); auf die Erfindung, wornach der innere Raum der Backöfen der Bäcker mit einiger Abänderung der bisherigen Bauart, ohne den Gebrauch der sogenannten Lichthäusel, und mit Erhöhung der Ofenschwelle, mittelst einer außerhalb des Ofens angebrachten beweglichen Lampe auf sechserlei Art beleuchtet werden könne; so daß zugleich auch hinlängliches Licht zur Beleuchtung des äußeren Raumes um den Ofen herum ge-

wonnen werde; auf drei Jahre, vom 26. November 1830. Hofkammer-Decret vom 26. November 1830; Regierungs-Zahl 69,248 *).

1697.

Dem Moriz Max, Seifensieder, und Jerson Goldberger, Handelsmann, (in Rzeszow und Lipnik in Galizien); auf die Verbesserung, wornach die bestehenden Compositions-Lichter jeder Art aus einer Compositions-Masse verfertiget, viel heller und ökonomischer als die gewöhnlichen brennen, nicht abrinnen, keiner Putzschere bedürfen, und zu billigen Preisen veräußert werden können; auf fünf Jahre, vom 12. November 1830. Hofkanzlei-Decret vom 27. November 1830; Regierungs-Zahl 69,235.

1698.

Dem Franz Wassek, bürgerl. Schneidermeister in Wien (Stadt Nr. 355); auf die Erfindung eiserne, außerhalb der Zimmer anzubringende Oefen mit unbedeutenden Kosten zu verfertigen, welche die Vortheile gewähren, daß dabei ungemein viel Holz erspart werde, indem man darin besser, als auf jedem Sparherde kochen könne, und zum Kochen und Heitzen nicht mehr Holz als gewöhnlich im Sommer bedürfe, daß ferner diese Oefen die angenehmste Wärme in den Zimmern verbreiten, die weder von üblem Geruche begleitet, noch mit ungesunden Dünsten geschwängert sey, und daß sich in denselben die Hitze mehrere Stunden selbst nach ausgelöschtem Feuer erhalte. Uebrigens sey jedes Brenn-Materiale zur Beheitzung dieser Oefen geeignet, weil die daraus allenfalls entstehenden Dünste mit der Zimmerluft nicht in Berührung kommen. Auch gewinne eine Wohnung durch die Beseitigung der Oefen an Raum; auf fünf Jahre, vom 9. December 1830. Hofkammer-Decret vom 9. December 1830; Regierungs-Zahl 71,537.

1699.

Dem Sigmund Wolffohn, Bruchartzt und Inhaber einer k. k. landesbefugten Fabrik auf chirurgische Maschinen und Verbandstücke in Wien (Stadt, Wollzeile Nr. 774); auf die Erfindung und Entdeckung: 1) das Kaoutschuk in der Art aufzulösen, daß es auf alle Gattungen schwerer und leichter, feiner und grober Tücher, und anderer Woll-, Baumwoll-, Lein- und Seidenzeuge, dann auf andere Stoffe, wie auch auf gegärbtes und ungegärbtes Leder aufgetragen werden könne, und dennoch wieder in seinen natürlichen Zustand zurück trete, wodurch zwei Gattungen Stoffe, nämlich: Ober- und Unterzeug vereiniget werden, um daraus 2) alle Arten luft- und wasserdichter Kleidungsstücke, so wie ganze Körperbedeckungen zum Tauchen unter das Wasser, zum gefahrlosen Eintritt in mit Rauch- und Stickluft angefüllte Gemächer — dann Fußbekleidung jeder Gattung und Größe zu verfertigen dann 3) alle Ar-

*) Wurde auf drei Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 10. December 1833; Regierungs-Zahl 69,432.

ten von Bettmatratzen, Kopf- Sitz- und Wagenpolster, Sopha, Ruhebetten ꝛc., ferner drei Gattungen Säcke luft- und wasserdicht zu verfertigen, wovon die erste bloß als Schwimmgurte eingerichtet sey, die zweite (von ungegärbten Leder, mit einem der oben berührten Stoffe auf der inneren Seite vereiniget) beim Durchschwimmen breiter und tiefer Wässer, bei Brückenschlagen und bei Rettung der, in Gefahr des Ertrinkens schwebenden Menschen, mit großem Vortheile Anwendung finde, und die dritte endlich dazu diene, mit verschiedenen Räucherungen angefüllt, die Stickluft in Spitälern und Pesthäusern zu reinigen; auf fünf Jahre, vom 9. December 1830. Hofkammer-Decret vom 9. December 1830; Regierungs-Zahl 71,638.

1700.

Dem Peter Lorch, Hutmacher in Brünn (Vorstadt Dornich Nr. 42); auf die Verbesserung in der Verfertigung der wasserdichten Seidenhüte, wornach 1) die Krempen der Seidenhüte aus einem verbesserten wasserdichten Pappendeckel, der viel dauerhafter sei, und dennoch bedeutend wohlfeiler als der gewöhnliche zu stehen komme, verfertiget werden; 2) zum Ueberstreichen der Gestelle, und Aufleimen des Seidenfelpers eine wasserdichte Masse, wodurch die Hüte viel mehr Dauer erlangen, verwendet werde, wozu durchaus keine ausländischen Harze und fremden Producte, sondern bloß inländische Ingredienzen nöthig seyen, welche um ein Drittheil wohlfeiler angeschafft werden, und die Hüte gegen das Durchweichen vom Regen vollkommen sichern; auf zwei Jahre, vom 26. November 1830. Hofkanzlei-Decret vom 13. December 1830; Regierungs-Zahl 71,293.

1701.

Dem Ludwig Dambök, bürgerlichen Handelsmanne und Fabriks-Inhaber in Wien (Leimgrube Nr. 16); auf die Entdeckung, 1) einer Spitzen-Maschine, worauf viele Spitzen, mit oder ohne eingewebte Desseins, der Breite nach auf Einmal verfertiget werden können, welche mittelst Fäden so mit einander verbunden seyen, daß nach Ausziehung derselben, jedes Spitzchen für sich ein Ganzes bilde; 2) einer ähnlichen Maschine zur Verfertigung von Spitzen-Zäckchen (sogenannten Oehrl), die ebenfalls auf die vorerwähnte Art verfertiget werden; 3) endlich, mehrerer im Inlande bisher unbekannten ganz neuen Bestandtheile, welche bei den oben bezeichneten Maschinen angewendet werden; diese bestehen a) in einer Welle mit ihren Rädern, b) in den Führerstangen, c) in der Form der Führer selbst; auf drei Jahre, vom 22. December 1830. Hofkammer-Decret vom 22. December 1830; Regierungs-Zahl 2,206.

1702.

Dem Dr. Carl Christian Wagenmann, Fabriksunternehmer, durch seinen Bevollmächtigten Carl Reinhardt, ausschließend priv. Essig-Fabrikanten, in Berlin (Gumpendorf Nr. 282); auf die Verbesserung der Apparate zum Branntweinbrennen, Abdampfen und Destilliren, bestehend 1) in einer neuen Vorrichtung

Flüssigkeiten zu erhitzen, zu verdampfen und zu destilliren, sowohl in der Branntweinbrennerei, als zu anderen Zwecken mit großem Vortheil anwendbar; 2) in einer eigenthümlichen Vorrichtung, unmittelbar aus der Maische, oder aus rohem Lutter und Branntwein einen vollkommen reinen und fuselfreien Spiritus zu gewinnen; 3) in der Verbindung dieser Theile mit einem sehr einfachen und zweckmäßigen Brenn-Apparate, mit welchem unmittelbar aus der Maische vollkommen reiner Spiritus von 22° nach dem gesetzlichen Wiener Alkohol-Meßer mit großer Sicherheit und Oeconomie an Brenn-Materiale erzeugt werde; auf fünf Jahre, vom 22. December 1830. Hofkammer-Decret vom 22. December 1830; Regierungs-Zahl 2,207.

1703.

Dem Johann Ferdinand Fornära, bürgerlichen Chocoladenmacher in Wien (St. Ulrich Nr. 100); auf die Erfindung und Verbesserung bei der Reinigung der Schornsteine, und zwar 1) die Schornsteine mit einer neu erfundenen doppelten Scheere sicherer und besser als bisher zu reinigen; 2) das Pech von den damit belegten Schornsteinen durch eine einfache Dampfauflösung mittelst eines neuen Instrumentes (Handschaber genannt) in Verbindung mit der vorerwähnten Scheere leicht abzulösen. Hierzu kömmt endlich 3) eine Verbesserung an der Arbeitskleidung, wodurch der Arbeiter zur Winterszeit gut geschützt sey, bequemer arbeiten, und im Schornsteine die Augen stets offen halten könne; auf fünf Jahre, vom 30. December 1830. Hofkammer-Decret vom 30. December 1830; Regierungs-Zahl 3,755*).

*) Hat auf dieses Privilegium Verzicht geleistet. Hofkammer-Decret vom 20. August 1831; Regierungs-Zahl 46,585.

# Veränderungen

## an den

## in den früheren Bänden dieser Gesetzsammlung enthaltenen Privilegien.

Das Privilegium Nr. 205 wurde auf weitere zwei Jahre verlängert. Hofkanzlei-Decret vom 4. Februar 1833; Regierungs-Zahl 11,179.

Das Privilegium Nr. 253 wurde auf weitere fünf Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 24. Januar 1832; Regierungs-Zahl 67,942.

Das Privilegium Nr. 279 wurde für erloschen erklärt. Regierungs-Decret vom 16. August 1833; Zahl 44,720.

Das Privilegium Nr. 287 wurde für erloschen erklärt. Regierungs-Decret vom 16. August 1833; Zahl 44,720.

Das Privilegium Nr. 295 wurde für erloschen erklärt. Regierungs-Decret vom 16. Mai 1833; Zahl 25,615.

Das Privilegium Nr. 329 wurde auf weitere fünf Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 15. Februar 1833; Regierungs-Zahl 11,565.

Das Privilegium Nr. 342 wurde auf die weitere Dauer Eines Jahres verlängert. Hofkanzlei-Decret vom 12. September 1833; Regierungs-Zahl 81,965.

Das Privilegium Nr. 363 wurde für erloschen erklärt. Regierungs-Decret vom 16. August 1833; Zahl 44,720.

Das Privilegium Nr. 366 wurde für erloschen erklärt. Regierungs-Decret vom 16. August 1833; Zahl 44,720.

Das Privilegium Nr. 372 wurde auf weitere fünf Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 24. Julius 1833; Regierungs-Zahl 41,464.

Das Privilegium Nr. 385 wurde auf weitere fünf Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 1. April 1833; Regierungs-Zahl 20,327.

Das Privilegium Nr. 410 wurde auf weitere zwei Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 16. October 1833; Regierungs-Zahl 59,825.

Das Privilegium Nr. 443 wurde auf weitere fünf Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 2. November 1833; Regierungs-Zahl 61,382.

Das Privilegium Nr. 449 wurde für erloschen erklärt. Hofkammer-Decret vom 27. April 1833; Regierungs-Zahl 24,603.

Das Privilegium Nr. 469 wurde auf weitere fünf Jahre verlängert. Hofkanzlei-Decret vom 9. Julius 1833; Regierungs-Zahl 40,093.

Das Privilegium Nr. 526 wurde auf weitere fünf Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 15. Julius 1833; Regierungs-Zahl 39,803.

Das Privilegium Nr. 537 wurde aufgehoben. Hofkanzlei-Decret vom 5. Junius 1833; Regierungs-Zahl 33,471.

Das Privilegium Nr. 567 wurde auf weitere fünf Jahre verlängert. Hofkanzlei-Decret vom 4. Junius 1833; Regierungs-Zahl 33,442.

Das Privilegium Nr. 586 wurde von der Theresia Oberer zurück gelegt. Hofkanzlei-Decret vom 9. November 1833; Regierungs-Zahl 63,461.

Das Privilegium Nr. 587 wurde für erloschen erklärt. Hofkammer-Decret vom 28. August 1833; Regierungs-Zahl 50,765.

Carl Hummel hat auf das Privilegium Nr. 648 Verzicht geleistet. Regierungs-Decret vom 13. September 1833; Zahl 49,577.

Christian Georg Jasper hat das Eigenthum des Privilegiums Nr. 671 in Betreff des Noten- und Schulschreib-Papieres laut Abtretungs-Urkunde vom 12. April 1833 an Carl Thomas, fürstlich Esterhazischen Musik-Director in Eisenstadt, cedirt. Regierungs-Decret vom 30. April 1830; Zahl 21,026.

Das Privilegium Nr. 729 wurde für ungiltig erklärt. Hofkammer-Decret vom 9. Julius 1833; Regierungs-Zahl 28,137.

Emanuel Morawetz hat seinen Antheil an das Privilegium Nr. 772, an Johann Franz Tuskany in Prag verkauft. Hofkammer-Decret vom 4. Mai 1833; Regierungs-Zahl 26,642.

Das Privilegium Nr. 783 wurde für erloschen erklärt. Regierungs-Decret vom 18. April 1833; Zahl 44,720.

Das Privilegium Nr. 933 wurde auf Ein Jahr verlängert. Hofkammer-Decret vom 5. Januar 1833; Regierungs-Zahl 2,367.

Das Privilegium Nr. 969 wurde auf fünf Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 10. April 1833; Regierungs-Zahl 22,069.

Das Privilegium Nr. 986 wurde auf fünf Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 10. April 1833; Regierungs-Zahl 22,069. — Carl Reinhardt hat dieses Privilegium wieder an Dr. Carl Wagemann abgetreten. Regierungs-Decret vom 20. Julius 1833; Zahl 38,162.

Das Privilegium Nr. 1128 wurde auf zwei Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 10. April 1833; Regierungs-Zahl 22,069. — Dieses Privilegium wurde auf weitere zwei Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 24. October 1833; Regierungs-Zahl 59,485.

Das Privilegium Nr. 1135 wurde auf fünf Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 18. December 1832; Regierungs-Zahl 73,411.

Das Privilegium Nr. 1152 wurde aufgehoben. Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1833; Regierungs-Zahl 58,539.

Das Privilegium Nr. 1190 wurde auf weitere vier Jahre, nämlich vom 17. Mai 1832 bis dahin 1836 verlängert. Hofkammer-Decret vom 27. Junius 1833; Regierungs-Zahl 36,271.

Das Privilegium Nr. 1233 wurde, in so weit es sich auf die Trocknung des Leders bezieht, aufgehoben. Regierungs-Decret vom 13. November 1833; Zahl 58,057.

Das Privilegium Nr. 1234 wurde auf drei Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 7. August 1833; Regierungs-Zahl 45,555.

Das Privilegium Nr. 1244 wurde für erloschen erklärt. Hofkammer-Decret vom 17. Mai 1833; Regierungs-Zahl 28,407.

Das Privilegium Nr. 1262 wurde auf zwei Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 24. October 1833; Regierungs-Zahl 59,486.

Das Privilegium Nr. 1263 wurde für erloschen erklärt. Regierungs-Decret vom 13. März 1833; Zahl 13,753.

Auf das Privilegium Nr. 1269 wurde Verzicht geleistet. Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1833; Regierungs-Zahl 30,818.

Das Privilegium Nr. 1270 wurde bis zum 22. November 1833 verlängert. Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1833; Regierungs-Zahl 30,818.

Auf das Privilegium Nr. 1281 wurde von Peter Anton Girzik Verzicht geleistet. Hofkammer-Decret vom 24. November 1832; Regierungs-Zahl 67,407.

Das Privilegium Nr. 1289 wurde auf fünf Jahre verlängert. Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1833; Regierungs-Zahl 17,663. — Joseph Vallet hat dieses Privilegium dem Antonio Poggi in Mailand, und dieser dasselbe dem Pio Massone aus Genua (wohnhaft in Mailand) abgetreten. Hofkammer-Decret vom 9. November 1833; Regierungs-Zahl 62,529.

Das Privilegium Nr. 1291 wurde auf weitere drei Jahre verlängert, und ist Allein-Eigenthum des Franz Weber geworden. Hofkammer-Decret vom 15. März 1833; Regierungs-Zahl 17,090.

Das Privilegium Nr. 1294 wurde auf zwei Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 10. April 1833; Regierungs-Zahl 22,069.

Das Privilegium Nr. 1311 wurde auf die weitere Dauer von Einem Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 27. März 1833; Regierungs-Zahl 18,836. — M. Bolze hat dieses Privilegium an Moriz Edlen von Tschoffen abgetreten. Regierungs-Decret vom 29. April 1833; Zahl 23,444.

Das Privilegium Nr. 1320 wurde auf Ein Jahr verlängert. Hofkammer-Decret vom 26. Januar 1833; Regierungs-Zahl 6,720.

Das Privilegium Nr. 1326 wurde für erloschen erklärt. Hofkammer-Decret vom 11. Junius 1833; Regierungs-Zahl 33,301.

Das Privilegium Nr. 1329 wurde auf Ein Jahr verlängert. Hofkammer-Decret vom 16. April 1833; Regierungs-Zahl 22,909.

Das Privilegium Nr. 1338 wurde auf zwei Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 24. Julius 1833; Regierungs-Zahl 41,462.

Das Privilegium Nr. 1344 wurde für erloschen erklärt. Hofkammer-Decret vom 21. Mai 1833; Regierungs-Zahl 29,348.

M. Bolze hat das Privilegium Nr. 1345 an Moriz Edlen von Tschoffen abgetreten. Regierungs-Decret vom 29. April 1833; Zahl 23,444 — Dieses Privilegium wurde auf Ein Jahr verlängert. Hofkammer-Decret vom 4. Junius 1833; Regierungs-Zahl 32,109.

Das Privilegium Nr. 1350 wurde für erloschen erklärt. Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1833; Regierungs-Zahl 30,818.

Das Privilegium Nr. 1354 wurde auf fünf Jahre verlängert. Hofkanzlei-Decret vom 25. October 1833; Regierungs-Zahl 62,375.

Das Privilegium Nr. 1356 wurde zurück gelegt. Hofkammer-Decret vom 4. Februar 1833; Regierungs-Zahl 10,394.

Das Privilegium Nr. 1358 wurde auf fünf Jahre verlängert. Hofkanzlei-Decret vom 2. August 1833; Regierungs-Zahl 43,891.

Philipp Heinrich und Joseph Heinrich Ritter von Girard haben das Privilegium Nr. 1369 an den russischen Hofrath Marcus Anton von Müller übertragen. Hofkammer-Decret vom 5. Julius 1833; Regierungs-Zahl 37,583. — Dieses Privilegium wurde auf fünf Jahre verlängert. Hofkanzlei-Decret vom 26. Julius 1833; Regierungs-Zahl 41,683.

Das Privilegium Nr. 1371 wurde auf Ein Jahr verlängert. Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1833; Regierungs-Zahl 60,433.

Das Privilegium Nr. 1375 wurde auf zwei Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 5. Julius 1833; Regierungs-Zahl 37,740.

Das Privilegium Nr. 1387 wurde auf Ein Jahr verlängert. Hofkammer-Decret vom 23. September 1833; Regierungs-Zahl 58,867.

Carl Stein hat das Privilegium Nr. 1389 zurück gelegt. Hofkanzlei-Decret vom 18. Januar 1833; Regierungs-Zahl 7,376.

Das Privilegium Nr. 1394 wurde auf fünf Jahre verlängert. Hofkanzlei-Decret vom 3. December 1833; Regierungs-Zahl 68,828.

Das Privilegium Nr. 1395 wurde auf zwei Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 9. October 1833; Regierungs-Zahl 58,995.

Das Privilegium Nr. 1402 wurde auf fünf Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 2. November 1833; Regierungs-Zahl 61,236.

Die Witwe des Michael Gottsleber hat das Privilegium Nr. 1408 zurück gelegt. Hofkanzlei-Decret vom 19. Julius 1833; Regierungs-Zahl 42,002.

Joachim Wenderler hat das Privilegium Nr. 1410 zurück gelegt. Regierungs-Decret vom 21. September 1833; Zahl 51,322.

Das Privilegium Nr. 1413 wurde auf drei Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 10. April 1833; Regierungs-Zahl 22,069. — Franzisca Leeb hat dieses Privilegium dem Bäcker Anton Schaal übertragen. Regierungs-Decret vom 26. Julius 1833; Zahl 40,273. — Dieses Privilegium wurde auf weitere drei Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 9. October 1833; Regierungs-Zahl 58,961.

Leopold Bayer hat das Privilegium Nr. 1436 zurück gelegt. Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1833; Regierungs-Zahl 26,135.

Johann Pinella hat das Privilegium Nr. 1455 dem Giuseppe Cremona aus Brescia abgetreten. Hofkammer-Decret vom 19. November 1833; Regierungs-Zahl 65,230. — Dieses Privilegium wurde auf fünf Jahre verlängert. Hofkanzlei-Decret vom 25. November 1833; Regierungs-Zahl 67,752.

Das Privilegium Nr. 1503 wurde auf vier Jahre verlängert. Hofkammer-Decret vom 10. April 1833; Regierungs-Zahl 22,069.

Caietan und Johann Fideli haben das Privilegium Nr. 1523 zurück gelegt. Hofkanzlei-Decret vom 25. October 1833; Regierungs-Zahl 61,229.

Das Privilegium Nr. 1525 wurde für erloschen erklärt. Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1833; Regierungs-Zahl 14,812.

Luigi Merlo hat das Privilegium Nr. 1526 zurück gelegt. Hofkammer-Decret vom 1. Mai 1833; Regierungs-Zahl 25,432.

Luigi Enrico de Blangy hat das Privilegium Nr. 1542 dem Joseph Breton abgetreten. Regierungs-Decret vom 22. September 1833; Zahl 50,975.

Digitized by Google

# Namenverzeichniß

der

im Jahre 1830 auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen

## ausschließend Privilegirten;

zum

## Anhange

der

## Gesetzsammlung für Oesterreich unter der Ens, Jahr 1830.

---


Actien-Gesellschaft zur Verspinnung der Seidenabfälle, in Triest. (Durch Abtretung.) S. 778.

Aigner, Engelbert, bürgerl. Eisenhändler in Wien. Zahl 1644. S. 802.

Audibairt, Ludwig, Mechanicus in Hamburg, dermalen in Wien. Zahl 1616. S. 794.

Bauherr, Georg, geprüfter Apotheker in Wien. Zahl 1654. S. 805.

Barbolan, Leonhard, in Villach. Zahl 1598. S. 788.

Behr, Jacob, bürgerl. Nadler und Knöpfmacher in Wien. Zahl 1626. S. 797.

Bek, (Mathes und) Specereihändler in Wien. Zahl 1641. S. 801.

Bellot, (Sellier und) (Siehe Sellier).

Böhm, Vincenz, bürgerl. Seifensieder in Nicolsdorf. (Durch Abtretung.) Zahl 1622. S. 796.

Böhm, (von) Hof-Agent, in Vertretung. Zahl 1656. S. 806.

Bornschlögl, Magdalena, befugte Sonnen- und Regenschirmmachers-Witwe in Wien. Zahl 1564. S. 776.

Braams, Friedrich, Papierfärber in Wien. Zahl 1651. S. 804.

Bracht, Friedrich Wilhelm, Coloriſt in Wien. Zahl 1585. S. 784.

Breton, Joſeph, (Durch Abtretung.) S. 825.

Brey, Cajetan, Ingenieur-Architect in Mailand. Zahl 1677. S. 812.

Bromm, Friedrich, Haus-eigenthümer in Wien. Zahl 1639. S. 801.

Bruchmann, Georg Alois, in Wien. Zahl 1627. S. 797.

Canella, Joſeph Toscano, in Wien. Zahl 1627. S. 797.

Carnelly, Bartholomäus, geweſener bürgerl. Handelsmann in Wien. Zahl 1562. S. 775.

Caſpar, Johann, Nürnberger-Metallwaren-Fabrikant und Hausinhaber in Wien. Zahl 1642. S. 802.

Cervetti, Peter Anton, Hut-Fabrikant in Mailand. Zahl 1597 u. 1599. S. 788.

Colleoni, Antonio, Grundbeſitzer in Bonate di Sopra, in der Provinz Bergamo. Zahl 1685. S. 814.

Commoth, Peter Huberth, landesbefugter Mechaniker in Brünn. Zahl 1693. S. 816.

Cremona, Giuſeppe, aus Brescia. (Durch Abtretung). S. 825.

Dambök, Ludwig, bürgerl. Handelsmann in Wien. Zahl 1632 u. 1701. S. 799 und 819.

Daum, Joſeph, Bürger und Hausinhaber in Wien. Zahl 1631. S. 798.

Daumann, Franz, Bürger und Goldarbeiter in Straubing in Baiern. Zahl 1674. S. 812.

Desoer, Charles und Regnier Pouceletin Lüttich. Zahl 1688. S. 815.

Diedek, Anton, in Wien. (Durch Abtretung.) Zahl 1622. S. 796.

Diſchon, Jacob, priv. Tuch-Appreteur in Wien. Zahl 1620. S. 795.

Dusl, Joſeph und Joſeph Knezaureck, Chemiker in Wien. Zahl 1584. S. 783.

Dworzak, Johann, bürgerl. Tapezierer in Prag. Zahl 1679. S. 813.

Eggerth, Joseph, ausschließend priv. Schnür-Fabrikant in Wien. Zahl Zahl 1580. S. 782.

Esche, Johann David, Manufactur-Zeichner in Wien. Zahl 1652. S. 805.

Escher von Felsenhof, Johann Caspar und Gustav Albrecht, Fabriksbesitzer zu Feldkirch in Vorarlberg. Zahl 1646. S. 803.

Falkbeer, Anton, bürgerlicher Handelsmann in Wien. Zahl 1614. S. 794.

Felsenhof (Siehe Escher.)

Fischer, Joseph, in Wien. (Durch Abtretung.) Zahl 1622. S. 796.

Flöck, Anton und Johann, der erstere Hutmacher, der letztere Mechaniker in Wien. Zahl 1681. S. 813.

Fornära, Johann, bürgerl. Chocolademacher in Wien. Zahl 1703. S. 820.

Frenkel, Ignaz, befugter Halbwachskerzen-Fabrikant in Wien. Zahl 1573. S. 780.

Gabler, Anton, Handlungs-Commis in Prag. Zahl 1686. S. 814.

Gilat, Johann, Seidenzeug-Fabrikant aus Lion in Mailand. Zahl 1676. S. 812.

Ginzel, Franz, Tischlermeister in Reichenberg, in Böhmen. Zahl 1650. S. 804.

Glanz, Joseph, königlich preußischer akademischer Künstler und Besitzer einer Eisenguß-Fabrik zu Berlin. Zahl 1658. S. 807.

Goldberger, Jerson. Handelsmann in Lipnik in Galizien. Zahl 1697. S. 818.

Grancini, Antonia Joan, verehlichte Michon, Schafwollwaren-Fabrikantinn in Mailand. Zahl 1612. S. 793.

Greenham, Joh., Handelsmann in Triest. Zahl 1606. S. 790.

Grimm, Anton, Zimmermeister in Fischamend. Zahl 1629. S. 798.

Guger, Johann, Hausinhaber in Wien. Zahl 1617. S. 794.

Gülcher und Sternickel, in Lüttich. (Durch Vollmacht) Zahl 1688. S. 815.

Hagemann, Bernhard, bürgerl. Schlossermeister in Wien. Zahl 1637. S. 800.

Hardtmuth, Ludwig und Carl; Inhaber der priv. Steingut- und Bleistiften-Fabrik in Wien. Zahl 1565. S. 776.

Heberger, Auguſt, befugter Graveur u. Guillocheur in Wien. Zahl 1566. S. 777.

Hecht, Joſeph Auguſt, Pächter der Franzensbader Mineralwäſſer-Verſendung in Franzensbad in Böhmen. Zahl 1624 u. 1648. S. 796 u. 804.

Heinz, Joſeph und Joſeph Muck, Handlungs-Commis in Prag. Zahl 1657. S. 806.

Helbig, Friedrich, Mechaniker aus Eisleben in Sachſen, derzeit in Wien. Zahl 1638. S. 801.

Hemberger, Jacob Franz Heinrich, Verwaltungs-Director in Wien. Zahl 1643. S. 802.

Herberger, Franz, Vater und Sohn, bürgerl. Papiermahler und Hausinhaber in Wien. Zahl 1695. S. 817.

Hock, Anton, befugter Drucker in Wien. Zahl 1585. S. 784.

Högler, Franz, Bildhauer in Wien. Zahl 1610. S. 792.

Holzhauer, Joſeph, in Wien. (Durch Abtretung.) Zahl 1622. S. 796.

Hutter, Franz, practiſcher Eiſenhüttenmann in Wien. Zahl 1567. S. 777.

Huybens, Wilhelm Maximin, befugter Cöllnerwaſſer- und Parfümerie-Fabrikant in Wien. Zahl 1582. S. 783.

Jasper, G., Buchhändler in Wien. (Durch Vollmacht.) Zahl 1674. S. 812.

Jurski, Ignaz, Architect in Wien. Zahl 1674. S. 812.

Karcher, Philipp und Compagnie, Fabrikanten in Straßburg. Zahl 1604. S. 790.

Kargl, Anton und Franz, bürgerl. Seidenzeug-Fabrikanten in Wien. Zahl 1661. S. 808.

Kasparini, Nicolaus, in Padua. Zahl 1625. S. 797.

Kern, Iſak. (Durch Abtretung.) Zahl 1622. S. 796.

Kiesling, Guſtav und Wilhelm, k. k. priv. Papier-Fabrikanten in Oberlangenau in Böhmen. Zahl 1576. S. 781.

Knezaureck, Joſeph und Joſeph Dusl, Chemiker in Wien. Zahl 1584. S. 783.

Koblenik, Franz, bürgerl. Schloſſermeiſter in Wien. Zahl 1602. S. 789.

Köchlin, Carl und Jeremias Singer, k. k. priv. Cattun-Fabrikanten in

Jungbunzlau in Böhmen. Zahl 1668. S. 810.

Komlosy, Daniel, Uhrmacher in Wien. Zahl 1633. S. 800.

Kranke, Friedrich und Johann Perutka, Besitzer einer Hafnergerechtigkeit in Voitsberg in Steiermark. Zahl 1672. S. 811.

Kremser, Joseph, bürgerl. Seifensieder in Wien. Zahl 1573. S. 780.

Kugler, Johann Wolfgang, Bürger und befugter Stärk- und Haarpuderverschleißer in Wien. Zahl 1593. S. 787.

Kuhn, August, Kleidermacher in Wien. Zahl 1655. S. 806.

Kühne und Tetzner, Besitzer der k. k. priv. Spinn-Fabrik in Rothenhaus in Böhmen. Zahl 1571 S. 779.

Kukla, Franz Xaver, Magister der Pharmacie und Hausinhaber in Wien. (Durch Abtretung.) S. 783.

Kutin, Anton, befugter Seidenschönfärber in Wien. Zahl 1601. S. 789.

Kuttin, Anton, befugter Seidenfärber in Wien. Zahl 1661. S. 808.

Lax, Joseph, Graf Lodron'scher Güter-Administrator, und Inhaber einer Zeug- und Nagelschmiede in Gmünd in Illirien. Zahl 1611. S. 792.

Leschen, Wilhelm, bürgerl. Fortepiano-Verfertiger und Inhaber eines ausschließenden Privilegiums in Wien. Zahl 1608. S. 791.

Lichtenstern, Jac., (Durch Abtretung.) Zahl 1622. S. 796.

Liebig, Franz und Johann, landesbefugte Merinos- u. Wollenzeug-Fabrikanten in Reichenberg in Böhmen. Zahl 1670 u. 1671. S. 811.

Linder, Franz Ignaz, Geschäftsreisender in Zabern in Frankreich. Zahl 1653. S. 805.

Lorch, Peter, Hutmacher in Brünn. Zahl 1700. S. 819.

Lorentz, Joseph Georg, Kaufmann in Reichenberg in Böhmen. Zahl 1669. S. 810.

Lur, Carl, Schneidergesell in Wien. Zahl 1683. S. 814.

Magistris, Jacob Anton, Druckerei-Geschäftsführer in Wien. Zahl 1585. S. 784.

Magni, Dominic, Grundbesitzer in Mailand. Zahl 1678. S. 813.

Mareda, W. F., Sohn, bürgerl. Seifensieder in Wien. Zahl 1665. S. 809.
Mathes und Bek, Specereihändler in Wien. (Durch Vollmacht.) Zahl 1641. S. 801.
Martini, Joseph, Mahler in Wien. (Durch Abtretung.) Zahl 1579. S. 782.
Maffone, Pio, aus Genua. (Durch Abtretung.) S. 823.
Max, Moriz, Seifensieder in Rzeszow in Galizien, Zahl 1697. S. 818.
Metzner, Wilhelm, bürgerl. Drechsler in Wien. Zahl 1626. S. 797.
Michl, Joseph, Spänglermeister in Villach in Illirien. Zahl 1667. S. 810.
Michon, Antonia Ivan, geborne. (Siehe Grancini.)
Montoison, Elias, Uhrgehäusemacher in Wien. Zahl 1574 u. 1618. S. 780 und 795.
Moravetz, Franz, priv. Tuch-Appreteur in Wien. Zahl 1620. S. 795.
Moro, Johann Adam, in Villach. Zahl 1598. S. 788.
Morpurgo, Abram, Handelsmann in Triest. Zahl 1568. S. 777.
Muck, Joseph und Joseph Heintz, Handlungs-Commis in Prag. Zahl 1657. S. 806.
Müller, Carl Ludwig, Privilegien-Inhaber in Wien. Zahl 1694. S. 816.
Müller, Marcus Anton von, russischer Hofrath. (Durch Uebertragung.) S. 824.
Mutzbauer, Aug., Schneidergesell in Wien. Zahl 1692. S. 816.
Nentwich, Joseph, Apotheker in Carlsbad. Zahl 1648. S. 804.
Neuffer, Moriz, Fabriks-Maschinist in der k. k. priv. Sollenauer Gespinnst-Fabrik. Zahl 1691. S. 815.
Neuknapp, Joseph, Tischlergesell in Wien. Zahl 1630. S. 798.
Neustein, Bernhard, Productenhändler in Wien. (Durch Abtretung.) Zahl 1614. S. 794.
Niederleitner, Doctor, in Wien. (Durch Vollmacht.) Zahl 1636. S. 800.
Nuglisch, (Treu und) kön. preußische Hoflieferanten. Zahl 1636. S. 800.
Pappafava, Graf Alexander, in Padua. Zahl 1625. S. 797.

Parea, Carlo, Ingenieur in Mailand. Zahl 1680. S. 813.

Pergamenter, Salomon, Mechaniker in Szenitz in Ungarn, dermal in Wien. Zahl 1664 u. 1682. S. 809 und 813.

Perl, Jacob, Franz, Ferdinand und Anton, bürgerl. Seifensieder in Wien. Zahl 1665. S. 809.

Perutka, Johann und Friederich Kranke, Besitzer einer Hafnergerechtigkeit in Voitsberg in Steiermark. Zahl 1672. S. 811.

Perreve, Ludwig Ritter von, aus Frankreich, in Wien. Zahl 1621. S. 795.

Pfaffenhofen, Franz Simon Graf von, in Wien. Zahl 1569. S. 778.

Poggi, Antonio, in Mailand. (Durch Abtretung.) S. 823.

Poucelet, Regnier und Charles Desoer, in Lüttich. Zahl 1688. S. 815.

Pusinich, Ludwig, Glaswaren-Fabrikant in Venedig. Zahl 1649. S. 804.

Puthon, Johann Bapt. und Carl Freiherr von, Inhaber der k. k. priv. Baumwoll-Spinn-Fabrik zu Teesdorf in Nieder-Oesterreich. Zahl 1666. S. 810.

Rahn. (Spörlin und). Siehe Spörlin.)

Ram, Ignaz, Stadt-Baumeister und Hausinhaber in Wien. Zahl 1581. S. 782.

Ramel, Ludwig, Constantin, Uhrgehäusmacher in Wien. Zahl 1574 u. 1618. S. 780 und 795.

Ranek, Michael, bürgerl. Zimmermeister in Prag. Zahl 1583. S. 783.

Reichenau, Friedrich, Buchdrucker in Wien, Zahl 1651. S. 804.

Reinhardt, Carl, ausschließend priv. Essig-Fabrikant in Wien. (Durch Vollmacht.) Zahl 1702. S. 819.

Reithoffer, Joh. Nep., Inhaber eines ausschließenden Privilegiums auf elastische Erzeugnisse in Wien. Zahl 1591. S. 785.

Reitze, Alois, Mechaniker aus Wörblingen im Großherzogthume Baden, (zu Fischau in Nieder-Oesterreich.) Zahl 1592. S. 786.

Rennhofer, Jacob, Wagnermeister in Ratten in, Steiermark. Zahl 1607. S. 791.

Richter, Wenzel, Fabriks-Producten-Cabinetts-Aufseher im k. k. politechnischen Institute in Wien. Zahl 1594. S. 787.

Riffel, Joseph, befugter Regen- und Sonnenschirm-Fabrikant in Wien. Zahl 1603. S. 790.

Ritter, Joh. Christian und Compagnie, k. k. priv. Großhändler in Wien. Zahl 1605. S. 790.

Rolle und Schwilgue, Fabrikanten in Straßburg. Zahl 1656. S. 806.

Roßi, Georg, Handelsmann in Venedig. Zahl 1600 u. 1635. S. 789 u. 800.

Rott, Franz, Schneidergesell in Wien. Zahl 1578. S. 781.

Rotter, Johann Handlungsbuchhalter in Wien. Zahl 1619, 1640 u. 1673. S. 795, 801 u. 811.

Sailer, Anton, Bürger zu Grätz, Zahl 1570. S. 778.

Sartori, D. Benedetto, in Rom. (Durch Vollmacht.) Zahl 1615. S. 794.

Schaal, Anton, Bäcker. (Durch Uebertragung.) S. 825.

Scheibl, Adam, und dessen Sohn

Scheibl, Joseph, bürgerl. Tuchscherermeister in Pesth, Zahl 1586. S. 784.

Schmid, Anton, bürgerlicher Kupferschmidmeister in Wien. Zahl 1563. S. 775.

Schmidt, Martin, bürgerl. Klampferermeister in Pesth. Zahl 1595. S. 788.

Schreder, Joseph, k. k. Hof- und bürgerl. Seifensieder in Wien. Zahl 1663. S. 809.

Schultus, Franz, Bürger von Wien und Fabriks-Maschinist. Zahl 1592. S. 786.

Schultus, Franz, Director bei der k. k. priv. Fischauer Baumwoll-Garn-Spinn-Fabrik in Wiener-Neustadt. Zahl 1690. S. 815.

Schulz, Joseph, Fabriks-Inhaber in Wien. Zahl 1687. S. 814.

Schuster, J. G., Werkmeister im k. k. politechnischen Institute in Wien. Zahl 1622. S. 796.

Schwerberger, Johann, Kleinhäusler in Platt (Nieder-Oesterreich V. U. M. B.) Zahl 1696. S. 817.

Schwilgue, (Rolle und) Fabrikanten in Straßburg. Zahl 1656. S. 806.

Sellier und Bellot, k. k. priv. Kupferzündhütchen-Fabrikanten bei Prag. Zahl 1659. S. 807.

Singer, Jeremias und Carl Köchlin, k. k. priv. Cattun-Fabrikanten in Jungbunzlau in Böhmen. Zahl 1668. S. 810.

Sinigalia, Felix, in Padua. Zahl 1625. S. 797.

Siegl, Joseph, Chemiker und Inhaber einer Kupferzündhütchen-Fabrik. Zahl 1641. S. 801.

Siegel, Joseph, Inhaber eines ausschließenden Privilegiums, Chemiker und Hausbesitzer in Ottakrinn. Zahl 1596. S. 788.

Spielberger, Friedrich, verabschiedeter kön. preußischer Officier, in Wien. Zahl 1579. S. 782.

Spörlin und Rahn, k. k. Hof- und landesbefugte Papier-Tapeten-Fabrikanten in Wien. Zahl 1660. S. 807.

Springer, Johann Bapt., Doctor der Rechte, dann Hof- u. Gerichts-Advocat in Wien. (Durch Bevollmächtigung) Zahl 1569. S. 778.

Stefsky, Joseph, bürgerl. Posamentirer in Stockerau. Zahl 1609. S. 792.

Sternickel und Gülcher in Lüttich. (Durch Vollmacht.) Zahl 1688. S. 815.

Stregzek, A. F, in Wien. Zahl 1587. S. 784.

Strirner, Johann Baptist, bürgerl. Büchsenmachermeister in Wien. Zahl 1588. S. 785.

Tetzner. (Kühne u.) (Siehe Kühne.)

Thomas, Carl, fürstlich Esterhazischer Musik-Director in Eisenstadt. (Durch Cedirung.) S. 822.

Thommen, Johann Jacob, Mechaniker in Wien. Zahl 1577. S. 781.

Trentsensky, Joseph, Inhaber einer lithographischen Anstalt in Wien. Zahl 1689. S. 815.

Treu und Nuglisch, königl. preußische Hoflieferanten. Zahl 1636. S. 800.

Tschoffen, Moriz Edler von. (Durch Abtretung.) S. 823 u. 824.

Tuskany, Johann Franz, in Prag. (Durch Kauf.) S. 822.

Uhlmann, Leopold, Blas-Instrumentenmacher in Wien. Zahl 1645. S. 803.

Ulbricht, Joseph, Fabrikant und Commercial-Bleicher in Niedergrund in

Böhmen. Zahl 1634. S. 800.

Umbach, Anton und Christian, ausschließend priv. Schieferdecker in Wien. Zahl 1662. S. 808.

Vanni, Ignaz und Compagnie, Gutsbesitzer. Zahl 1615. S. 794.

Vigodarzere, Anton Ritter, in Padua. Zahl 1625. S. 797.

Wagenmann, Dr. Carl Christian, Fabriksunternehmer in Berlin. Zahl 1702. S. 819. (Durch Abtretung.) S. 822.

Wagner, Anton, gewesener bürgerl. Handelsmann in Wien. Zahl 1589 u. 1590. S. 785.

Wanschura, Emanuel, Maschinen-Nadelmacher in Wien. Zahl 1647. S. 804.

Wassek, Franz, bürgerl. Schneidermeister in Wien. Zahl 1698. S. 818.

Weber, Johann David, Weinstein-Fabrikant in Venedig. Zahl 1613. S. 793.

Weisengruber, Johann, Tischlermeister und Maschinenbauer in Prag. Zahl 1679. S. 813.

Weittenhiller, Joseph, ausschließend priv. Schieferdecker in Wien. Zahl 1662. S. 808.

Werndl, Leopold, bürgerl. Armatur = Arbeiter in Steyer. Zahl 1684. S. 814.

Wilda, Gottfried, Privilegiums = Miteigenthümer in Wien. Zahl 1575. S. 780.

Wille, Heinrich Julian, Guillocheur in Wien. Zahl 1566. S. 777.

Wolffsohn, Sigmund, Brucharzt und Inhaber einer k. k. landesbefugten Fabrik auf chirurgische Maschinen und Verbandstücke in Wien. Zahl 1699. S. 818.

Zeilinger, Joseph, Hammergewerk in Steiermark. Zahl 1607. S. 791.

Zeiller, Joseph, befugter Büchsenmacher in Wien. Zahl 1572. S. 779.

Zeitlinger, Alois, Sensengewerk in Eppenstein in Steiermark. Zahl 1628. S. 798.

Ziegler, Johann Andreas, Geschäftsführer und Gesellschafter der Rahmspiegel-Fabrik zu Salzburg. Zahl 1623. S. 796.

# Register
zur
# Gesetzsammlung
für das
## Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens.
## Jahr 1830.

## A.


Abfahrtsgeld oder Abschoß. Aufhebung desselben zwischen den k. k. Oesterreichischen und den k. Dänemarkischen Staaten. Zahl 203. S. 451.

Abfertigung. Verpflichtung, in Fällen von Wiederanstellungen, die mit einem Jahresbetrage des Gehaltes erhaltenen pro rata zurück zu zahlen. Zahl 230. S. 504.

Abgeschaffte Fremde. (Siehe Fremde.)

Abhandlungen. (Siehe Verlassenschafts-Abhandlungen.)

Abhandlungs-Behörde. Bekanntgebung der aus geistlichen Verlassenschaften dem Religions-Fonde zustehenden Ersatzposten an dieselbe. Zahl 70. S. 117.

Abhandlungs-Protokolle. Erläuterungen über Vorstellungen gegen die, in Absicht auf die Stämpelpflichtigkeit derselben bestehenden Vorschriften, und gegen die auf der Uebertretung derselben festgesetzten Strafen. Zahl 5. S. 9.

Absolutorien. (Rechnungs-) der öffentlichen Behörden. Abstellung des sogenannten Reservat-Punctes in denselben und Wirksamkeit der Absolutorien. Zahl 54. S. 101.

Advocaten. Vorschriften in Beziehung auf die Prü-

fung derselben. Zahl 179. S. 417.

Aerarial-Cassen. (Siehe Cassen.)

Aerarische Dienstschriften. Verbot solche Soldaten abzukaufen. Zahl 226. S. 491.

Aerzte. Auswanderungs-Verbot von Sanitäts-Individuen aus den Erbstaaten wird eingeschärft. Zahl 182. S. 423.

— (Kreis-) } Vor-
— (Kreis-Wund-) } zug der mit einem Diplom aus der Thierarzeneikunde versehenen Individuen bei Ernennung von solchen. Zahl 15. S. 30. — Benehmen bey Vidirung der Zeugnisse von Seite der Kreisärzte. Zahl 229. S. 503.

— (Wund-) Anhang zur wundärztlichen Gremial-Ordnung. Zahl 1. S. 1. — Vorschrift hinsichtlich der Vergütung der Conten für die von denselben an erkrankten Findlingen verrichteten Operate. Zahl 228. S. 502.

Aerztliche Zeugnisse. (Siehe Zeugnisse.)

Ahnenprobe. Bestimmung über dieselbe für die Kämmererswürde bei Familien, die bloß das Indigenat von Ungarn oder Siebenbürgen haben. Zahl 62. S. 109.

Akatholiken. Verbot katholische Kinder bei diesen in Kost, Wohnung und Unterricht zu geben. Zahl 128. S. 267. — Unterbringung der Findelkinder nur ausnahmsweise bei diesen, in der Regel bei Katholiken. Zahl 247. S. 532.

Akatholische Bethhaus-Rechnungen. Censurirung derselben von der unmittelbaren ersten politischen Behörde, und Vorlegung summarischer Rechnungs-Extracte an Regierung. Zahl 208. S. 460.

Alumnat. Studierende, die bereits ihre Bestimmung zum Militär erhalten haben, sind nicht in dasselbe aufzunehmen. Zahl 18. S. 32.

Amme. Entlassung einer aus dem Findelhause von einer Partei verlangten, gleich nach erlegter Taxe. Zahl 149. S. 306.

Amortisations-Gesetz. Enthebung des Klosters der Redemptoristinnen von demselben. Zahl 317. S. 707.

Amts-Acten. Verbot solche Soldaten abzukaufen. Zahl 226. S. 491.
— -Bureau. Vermeidung überflüssiger Auslagen bei Zurichtungen und Ausstattungen derselben. Zahl 26. S. 43.
— -Correspondenz. (Siehe Correspondenz.)
— -Stunden. Beschränkung derselben bei den Hülfs- und Manipulations-Aemtern, Cassen und Buchhaltungen auf den Vormittag und Haltung von Journalisten. Zahl 300. S. 661.
— -Unterricht für die n. öst. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Zahl 155. S. 314.
Ankündigungen von Tanzbelustigungen. Formulare hierzu und zu andern derlei Ankündigungen, welche durch ihren Wortinhalt in Absicht auf kirchliche Feier anstößig waren. Zahl 39. S. 73.
Anticipations-Scheine. (Falsche) (Siehe Credits-Papiere.)
Apotheker. Vorschrift hinsichtlich der Vergütung der Conten für die von denselben an erkrankte Findlinge verabreichte Arzeneien. Zahl 228. S. 502.
Arbeits-Anstalt. Verfahren in Beziehung auf Ausschließung eines freiwilligen Arbeiters von fernerer Aufnahme in die freiwillige. Zahl 91. S. 154.
Armenbücher. (Siehe Schulbücher.)
Armenhaus- und Spital-Stiftungs-Rechnungs-Extracte. Bestimmungen für deren Verfassung. Zahl 223. S. 489.
Armenhäuser. Abstellung der Aufrechnung von Begräbniß-Taxen und Stollgebühren für verstorbene Pfründler. Z. 237. S. 516.
Armen-Institute auf dem Lande. Zusammenstellung der Vorschriften für das Verrechnungsgeschäft derselben. Zahl 276. S. 623.
— (Local-) Einführung einer Tanzmusik-Licenz-Gebühr auf dem Lande für dieselben. Zahl 2. S. 4. — Legate zu denselben sind von den Dominien den Armen-Instituts-Vorstehern bekannt zu geben. Zahl 272. S. 620.
Armuths-Zeugnisse. (Siehe Zeugnisse.)

Arzeneien. Verrechnung der, an die Bürgerspitals-Pfründner zu St. Marx abgegebenen. Zahl 259. S. 588.

Assentirungs-Commission. Ueber die Behandlung der angeblich zum Militär untauglichen Conscriptions-Pflichtigen, in Absicht auf die Verpflichtung, derselben persönlich vorgeführt zu werden. Zahl 349. S. 763.

Aufenthalts-Zeugnisse. (Siehe Zeugnisse.)

Aufnahms- und Eheligungs-Bewilligung. Reciprocität zwischen Oesterreich und Baiern, in Betreff der, einem unbefugt im Auslande befindlichen Unterthan, ohne dessen heimathliche Entlassung zu verweigernden. Z. 335. S. 739.

Auscultanten haben binnen drei Jahren sich der Prüfung für das Richteramt zu unterwerfen. Zahl 337. S. 741.

Ausfuhrhandel. Anordnung zur Erleichterung desselben rücksichtlich der Abnahme von Nebenzollgebühren. Zahl 303. S. 664.

Ausfuhrs-Verbot für Waffen und Munition nach dem Königreiche Pohlen und in den Freistaat Cracau. Zahl 350. S. 765. — Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den Salniter und die Durchfuhr sämmtlicher dieser Artikel aus dem Auslande durch das österreichische Staatsgebiet in die genannten Staaten. Zahl 353. S. 772.

Ausgabs-Casse. (Ried.-Oester. Provincial-Cameral-). (Siehe Casse.)

Aushilfsdiener (zeitliche) und Diurnisten. Die Aufnahme derselben ist nur der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten. Zahl 327. S. 724.

Ausland. Ungültigkeit der daselbst von akatholischen Inländern erworbenen Studien-Zeugnisse. Zahl 3. S. 6.

Ausländer. Behandlung der aus den Oester. Militär-Diensten entlassenen, rücksichtlich ihrer Niederlassung im Oester. Kaiserstaate und der Ertheilung der Oester. Staatsbürgerschaft an selbe. Z. 37. S. 70.

— -Studenten. Entfernung der bedenklichen und sich schlecht betragenden, von den k. k. Universitäten

und Studien-Anstalten. Zahl 336. S. 740.

Auswanderungs-Verbot von Sanitäts-Individuen aus den Erbstaaten wird eingeschärft. Zahl 182. S. 423.

## B.

Baiern. Reciprocität mit Oesterreich, in Betreff der, einem unbefugt im Auslande befindlichen Unterthan ohne dessen heimatliche Entlassung zu verweigernden Aufnahms- und Eheligungs-Bewilligung. Zahl 335. S. 739.

Banco-Capitalien. (Siehe Obligationen.)

Bandspiel oder Riemstechen. Verbot desselben, als eines Hazard-Spieles. Zahl 316. S. 705.

Banknoten. Vorschriften über die Annahme der alten pr. 25 fl. bei öffentlichen Cassen in Nieder-Oesterreich. Zahl 168. S. 401. — Ausgabe neuer zu 500 fl. und 1000 fl. Beschreibung derselben. Zahl 352. S. 767.

Barmherzige Brüder. Verfahren in Betreff der Verlassenschaft von, im Spitale des Conventes derselben verstorbenen Personen. Zahl 255. S. 541.

Baue. Die allerhöchste Baubewilligung hat bloß die Dispens vom Bauverbote für die bezeichnete Baustelle zum Gegenstande, und ist zur Aufsetzung von Stockwerken auf Gebäude, und zu nachträglichen inneren Abänderungen des Bauplanes nicht erforderlich. Zahl 279. S. 636. — Bestimmung der von den ständischen Freihäusern in Wien zu leistenden Beiträge zu Schul-, Kirchen-, dann Pfarrhof-Baulichkeiten. Zahl 322. S. 716. — (Kirchen-) Bestimmung der von den ständischen Freihäusern in Wien zu leistenden Beiträge zu denselben. Zahl 322. S. 716. — (Uferschutz- und Regulirungs-) Mauthbefreiung für die Material-Fuhren hierzu. Zahl 238. S. 517. — (Wasser-). (Siehe Wasserbauten.)

Bauhölzer. (Siehe Hölzer.)

Bau-Regiekosten. Belehrung über die Verfassung der Straßen- und Wasserbau-Oeconomie-Ausweise, hinsichtlich des

Theilungs-Maßstabes für dieselben. Zahl 342. S. 749.
Baustand der (Siehe Pfarrgebäude.)
Beamte gemischter Instanzen. Bestimmungen in Betreff der Gehaltssperre. Zahl 87. S. 146.
— (Herrschafts-) Erneuerung des Verbotes, daß auf Cameral-Herrschaften angestellte Beamte in dem Orte ihrer Anstellung, das ist auf der ganzen Herrschaft, wo sie bedienstet sind, keine Wirthschaften besitzen dürfen. Zahl 69. S. 116. — Bestimmungen wegen Militär-Befreiung derselben. Zahl 288. S. 648. — Ausschließung nicht ganz tadelloser Individuen von Bekleidung der Grundbuchsführer- und Vogtei-Verwalter-Stellen. Zahl 301. S. 662.
— (Magistrats-) Verbot der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bei den in zwei oder drei Senate abgetheilten Magistraten. Zahl 96. S. 193.
— (Patrimonial-Landgerichts-) Zuweisung der an Disciplinar-Geldstrafen derselben eingehenden Beträge an den Cameral-Fond. Zahl 191. S. 433.
Beamte. (Staats-) Vorschriften rücksichtlich der Pensionirung, Provisionirung ꝛc. von Witwen und Kinder solcher Beamten und mindern Staatsdiener, welche sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig gemacht haben, und während der Untersuchung, jedoch noch vor ihrer Verurtheilung gestorben sind, oder deren Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretung erst nach ihrem Tode entdeckt wurde. Zahl 10. S. 22. — Vorschriften in Bezug auf die Belegung und Censurirung der Particularien. Zahl 47. S. 83. — Behandlung der wegen einer schweren Polizei-Uebertretung verurtheilten oder ab instantia losgesprochenen landesfürstlichen. Zahl 92. S. 156. — Bestimmung über den Anspruch der Erben eines verstorbenen, auf dessen Quartiergeld, mit Rücksicht auf dessen Todestag. Zahl 139. S. 290. — Oeffentliche Auszeichnungen derselben, sind nur

ihren Vorgesetzten vorbehalten. Zahl 141. S. 239. — Behandlung jener Beamten und Diener, welche durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer in die Reduction fallen. Zahl 152. S. 309. — Behandlung der von einem angeschuldeten Verbrechen bloß ab instantia losgesprochenen landesfürstlichen. Zahl 188. S. 430. — Zuweisung der an Disciplinar-Geldstrafen derselben eingehenden Beträge an den Cameral-Fond. Zahl 191. S. 433. — Verbot der Anlegung von Gärten, Glashäusern ꝛc. für Beamte in den Hofräumen der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten. Zahl 204. S. 454. — Verpflichtung, in Fällen von Wiederanstellungen die mit einem Jahresbetrage des Gehaltes erhaltene Abfertigung pro rata zurück zu zahlen. Zahl 230. S. 504. — Norm für die Behandlung von Dienstauschgesuchen. S. 635. Zahl 278.

Beamte. (Staatsgüter-) Ueber die den subsituirenden anzuweisenden Bezüge. Zahl 224. S. 490.

Beamte. (Verwandte oder Verschwägerte) bei Cassen, mit solchen Individuen, welche für Casse-Dienstellen in Vorschlag gebracht werden, sind bei Besetzungs-Vorschlägen anzuzeigen. Zahl 265. S. 611.

Beerdigung. (Siehe Begräbniß.)

Befugnisse. (Siehe Gewerbe und Handlungs-Befugnisse.)

Befugte. Ueber das Recht derselben zur Jungenbildung hat die Regierung zu entscheiden. Z. 225. S. 490.

Begräbniß. Grundsätze über dasselbe des Leichnams von einem des Selbstmordes Verdächtigen noch vor Abschluß der Untersuchung. Z. 117. S. 242.

— -Taxen und Stollgebühren. Abstellung der Aufrechnung derselben für verstorbene Pfründler. Zahl 237. S. 516.

Behörden. (Politische) Dieselben haben für die gehörige Bekleidung der einrückenden Beurlaubten Sorge zu tragen. Zahl 224. S. 529.

— (Strafgerichts-) Amts-Correspondenz derselben mit auswärtigen. Zahl 122.

S. 247. — (Siehe auch Gerichtsbehörden.)
Besetzungs-Vorschläge. (Siehe Dienstbesetzungen.)
Beurlaubte. (Siehe Militär-Beurlaubte.)
Blinden-Institut. (K. K.) Wohnungs-Ausmaß für den jeweiligen Director desselben. Zahl 25. S. 42. — Erhöhung des Kerzen-Deputats in demselben. Zahl 185. S. 428.
Bodenrecht. Aufhebung der von den Wasserfahrzeugen auf der Donau im Lande ob und unter der Ens, unter diesem Namen eingehobenen Gebühr. Zahl 109. S. 228.
Brandleger. Bestimmungen für die Festsetzung einer Taglia auf Entdeckung derselben. Zahl 34. S. 66.
Bräuer. Zeitbestimmung für die Ausfüllung ihrer Verzehrungssteuer-Empfangs-Register. Zahl 167. S. 400. — Einführung einer Controlle zur Begegnung von Gefällsverkürzungen derselben, welche die Verzehrungssteuer nach dem Tariffe entrichten. Zahl 173. S. 406.
Brennholzbedarf. Bestimmungen über denselben für das k. k. Taubstummen-Institut. Zahl 77. S. 131. — Ausmaß für das k. k. Waisenhaus. Zahl 249. S. 534. — Regulirung des jährlichen, für die Versorgungs- und Irrenanstalt in Ybbs und dessen Anschaffung im Versteigerungswege. Zahl 297. S. 657. — Regulirung des Deputates für die drei Oberkrankenpfleger und den Protokollisten im allgemeinen Krankenhause. Zahl 348. S. 762.
Brief-Porto. Enthebung der Bittwerber um Dienstesstellen von der Zahlung des für Sendungen der Dienstbesetzungs-Vorschläge von einer Behörde an die andere, so wie für die im gleichen Wege zurück gehenden Erledigungen derselben entfallenden. Zahl 153. S. 312. — Befreiung der Bücher-Revisions-Aemter rücksichtlich ihrer ämtlichen Correspondenz mit anderen Censurs-Behörden vom Postwagen-Porto. Zahl 242. S. 527.
Brigittenau. Errichtung einer Wegmauth auf der

neu erbauten, sogenannten Holzstraße in derselben. Zahl 190. S. 432.
Brotforderung. Maßregeln zur Hintanhaltung der unentgeldlichen, von der auf dem Marsche begriffenen Mannschaft an den Quartiers-Träger. Zahl 129. S. 267.
Brotgattungen. (Roggen-) Berechtigung der Müller zum satzungsfreien Verkaufe der auf die Victualien-Märkte geführten. Zahl 268. S. 615.
Brückenmauth. (Siehe Mauth.)
Bücher. Wirkung der neuen Zollbestimmungen in Ansehung derselben überhaupt, dann der Jüdischen und Hebräischen Gebeth- und Religionsbücher. Zahl 187. S. 429.
— -Revisions-Aemter. (Siehe Censurs-Behörden.)
Buchhaltung. (Provincial-Staats-) Vorlegung der jährlichen Uebersichten über die Sanitäts-Auslagen. Zahl 9. S. 21. — Den an dieselbe gelangenden Rechnungen der Dominien und Städte, ist ein Verzeichniß über die Gewähr-Renovationen beizulegen. Zahl 68. S. 115. — Verfahren, welches für die künftige Manipulation mit den Rechnungsstücken der landesfürstlichen Orte derselben und der k. k. politischen Fonds-Hofbuchhaltung vorgezeichnet wird. Zahl 151. S. 308. — Dieselbe ist zur Prüfung der für ihre Bedürfnisse eingegebenen Conten berufen. Zahl 295. S. 656. — Beschränkung der Amtsstunden auf den Vormittag und Haltung von Journalisten. Zahl 300. S. 661.
Bureau. (Siehe Amts-Büreau.)
Bürgerspital zu St. Marx. Verrechnung der, an die Pfründner daselbst abgegebenen Arzeneien. Zahl 259. S. 588.

## C.

Cameral-Cassen. (Siehe Cassen.)
— -Fond. Zuweisung der an Disciplinar-Geldstrafen der Beamten eingehenden Beträge an denselben. Zahl 191. S. 433.
— -Gefällen-Verwaltung. (Siehe Gefällen-Verwaltung.)

Cameral-Magistrate in Mailand und Venedig. Correspondenz mit denselben. Zahl 290. S. 650.

Capital. (Waisen-) Verfahren der Nieder-Oesterreichischen Staatsgüter-Verwaltungs-Aemter vor Darleihung eines solchen. Zahl 162. S. 387.

Caplanien. (Siehe Local-Caplanien.)

Carrara (Fürstenthum) und Herzogthum Massa. Ausdehnung der Freizügigkeit zwischen Oesterreich und Modena auf diese. Zahl 200. S. 447.

Cassen-(Aerarial-) und das Casse-Wesen, in so fern solches von der Finanz-Verwaltung abhängig ist, ist der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Nieder-Oesterreich zugewiesen. Der bisherige Wirkungskreis des Landes-Chefs und der politischen Landesbehörden im Casse-Wesen ist aber noch in so lange aufrecht zu erhalten, bis die Organisirung der Finanz-Behörden vollendet ist. Zahl 155. S. 314. — Vorschriften für die Annahme der alten Banknoten pr. 25 fl. bei denselben. Zahl 168. S. 401. — Beschränkung der Amtsstunden auf den Vormittag. Zahl 300. S. 661.

Cassen. (Cameral-) Uebertragung der Neben-Einnahmen der Provincial-Straßen-Fonde, dann des Wasserbau-Fondes eben so wie der Wegmäuthe an dieselben und Bedeckung dieser Fonde aus dem Staatsschatze. Zahl 31. S. 51. — Bestimmungen zur Vollziehung der vorstehenden Anordnung. Zahl 116. S. 238.

Casse. (Nieder-Oester. Provincial-Cameral-Ausgabs-) Einführung von Sub-Journalen bei derselben. Zahl 6. S. 18.

— -Dienstellen. Weisung bei Besetzungs-Vorschlägen für solche, die Verwandtschaft oder Verschwägerung der vorgeschlagenen Individuen mit den Beamten der betreffenden Casse anzuzeigen. Zahl 265. S. 611.

Cataster. Vergütung der Landes-Prästations-Preise für die Vermessung im Jahre 1830. Zahl 58. S. 105. — Eröffnung der Reclamationen gegen die, zum

Behufe desselben, zu Stande gebrachten Vermessungen und Grundertrags-Schätzungen. Zahl 72. S. 118. — Abstellung der jährlichen Vorlegung besonderer Anträge in Betreff der Landes-Prästations-Preise für die Operationen desselben. Zahl 75. S. 129. — Tariffe für den Verkauf von Copien der Catastral-Vermessungs-Operate, und zwar für die lithographirten Mappen und Mappen-Beilagen, für die verschiedenartige Ausfertigung derselben, und für die Abschriften. Zahl 124. S. 248. — Vorschrift für den Verkauf von Copien der Catastral-Vermessungs-Operate. Zahl 156. S. 336. — Belegung der Gesuche um Copien von Catastral-Vermessungs-Operaten mit der Erklärung der Bittsteller, die dießfälligen Kosten zu tragen. Zahl 201. S. 448. — Bestimmungen für Reise-Vergütungen an Catastral-Schätzungs-Individuen im Catastral-Dienste. Zahl 258. S. 587. — Beurtheilung der Gewerbs-Radicirungen aus dem Criterium desselben. Zahl 292. S. 651.

Cautionen. Künftige Verzinsung zu 3 Percent der an den allgemeinen Staatsschulden-Tilgungs-Fond gelangenden. Zahl 120. S. 245. — Vinculirung und Hinausgabe der zur Sicherstellung des Aerars von Parteien wegen übernommener Leistungen pfandmäßig eingelegten Obligationen. Z. 248. S. 533.

Censurs-Behörden. Befreiung der Bücher-Revisions-Aemter rücksichtlich ihrer ämtlichen Correspondenz mit anderen Censurs-Behörden vom Postwagen-Porto. Zahl 242. S. 527.

Christenlehre. Verpflichtung der Militär-Beurlaubten, die in Gewehr-Fabriken arbeiten, zum Besuche derselben und der Wiederhohlungs-Schulen. Zahl 41. S. 76.

Christenlehr-Zeugnisse. (Siehe Zeugnisse.)

Civil-Mädchen-Pensionat (K. K.) in Wien. Jährliche Vorlegung eines Hauptberichtes über dasselbe, dann der detaillirten Uebersichts-Tabellen über den Stand sämmtli-

cher authorisirter Privat-Erziehungs-Institute. Zahl 27. S. 44. — Zuweisung der Oberaufsicht in demselben, an den jedesmaligen Schulen-Oberaufseher. Zahl 40. S. 74.

Classensteuer. Nachsicht der bei dem Vermögen der Gemeinden, oder der gemeinnützigen Institute früher bemessenen, und noch im Rückstande haftenden. Zahl 97. S. 194.

Codex. (Gimnasial-) (Siehe Schulen.)

Communal-Zuschläge zur allgemeinen Verzehrungssteuer. Ueber das Verfahren bei Bewilligung von solchen. Zahl 146. S. 303.

Concepts-Practicanten. Bestimmungen über die denselben von Fiscal-Aemtern, cumulativ mit der Fiscal-Praxis zu gestattende Criminal-Praxis. Zahl 221. S. 486.

Concurs. Vorschriften für die Abhaltung desselben für die Religionslehrer an den philosophischen Lehranstalten. Zahl 59. S. 105.

— -Ausschreibung. Hierzu ist für Stellen, deren Besetzung nicht zu dem Wirkungskreise der Regierung gehört, die höhere Bewilligung einzuholen. Z. 48. S. 86. — In allen Diöcesen der Erblande für erledigte Domicilar-Stellen an der Cathedral-Kirche zu Salzburg. Zahl 104. S. 205.

Congrua. Berechnung der dem Curat-Clerus durch das Steuer-Provisorium zugehenden Verkürzung derselben. Zahl 115. S. 237.

Conscriptions-Pflichtige. (Siehe Militär-Pflichtige.)

— -Revision. Bestimmungen für die bei Gelegenheit derselben alle zwei Jahre vorzunehmende Revision aller Invaliden. Zahl 89. S. 148. — Die Invaliden-Revision hat bei Gelegenheit der Conscription, und von 1832 an, wie diese selbst nur alle drei Jahre zu geschehen. Zahl 315. S. 704. — Vornahme derselben pro 1831, dann vom Jahre 1832 an alle drei Jahre und gleichzeitige Vornahme der Landwehr-Revision. Zahl 330. S. 726. — Bestimmungen für die Classificirung der Mannschaft der k. k. Gränz-

wache vom Führer abwärts bei derselben. Zahl 344. S. 757.

Cordon. (Siehe Militär-Gränz-Cordon.)

Correspondenz der Strafgerichts-Behörden mit auswärtigen Behörden. Zahl 122. S. 247. — Mit den neu organisirten Cameral-Magistraten zu Mailand und Venedig. Zahl 290. S. 650.

Credits-Papiere. (Falsche.) Einholung der Certificate über die Unechtheit der falschen Münzen, eben so wie jener, über die falschen Einlösungs- und Anticipations-Scheine im Wege der allgemeinen Hofkammer. Zahl 56. S. 103.

Criminal-Gerichtsbarkeit. Freiwillige Delegationen derselben von Besitzern kleinerer Güter an andere Gerichtsbehörden, insbesondere an gehörig besetzte Gerichte der Städte sind zu fördern. Zahl 61. S. 106. — Entscheidung über die Frage: ob die Ansprüche von Gemeinden auf die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit mittelst eines Magistrates, wenn diese Ansprüche von einem Dominium, welches bisher diese Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, bestritten werden, im Administrationswege, oder auf dem Rechtswege auszutragen seien. Zahl 331. S. 728.

Criminal-Praxis. Bestimmungen über die den Concepts-Practicanten von Fiscal-Aemtern cumulativ mit der Fiscal-Praxis zu gestattende. Zahl 221. S. 486.

Curat-Clerus. (Siehe Geistlichkeit.)

## D.

Dänemark. Aufhebung des Abschoßes oder Abfahrtsgeldes zwischen diesen und den k. k. Oesterreichischen Staaten. Zahl 203. S. 451.

Darleihen eines Waisen-Capitals. Verfahren der Nieder-Oesterreichischen Staatsgüter-Verwaltungs-Aemter hierbei. Zahl 162. S. 387.

Decanate. Benennung derselben im Kreise unter Manhardsberg. Zahl 260. S. 589.

Deficienten-Gehalte. (Siehe Pensionen.)

Denkmäler. Uebertragung der Bewilligung zur Errichtung derselben und der eigenen Gräber auf den Leichenhöfen Wiens, an den Wiener Magistrat. Zahl 136. S. 286.

Depositen. Künftige Verzinsung zu 3 Percent der an den allgemeinen Staatsschulden-Tilgungs-Fond gelangenden. Zahl 120. S. 245.

Deutsche Schulen. (Siehe Schulen.)

Diäten-Bezug der Magistratualen. Zahl 294. S. 655.

Dicasterial-Gebäude. Kochholz-Maximum während der Sommerzeit für die Aufsichts-Individuen in denselben. Zahl 144. S. 299.

Dienstbesetzungen. Weisung bei Besetzungs-Vorschlägen für Casse-Dienstellen die Verwandtschaft oder Verschwägerung der vorgeschlagenen Individuen mit den Beamten der betreffenden Casse anzuzeigen. Zahl 265. S. 611. — Weisung, dieselben mit möglichster Beförderung zu erledigen. Zahl 312. S. 701.

Dienstbothen. Bestimmungen, an wen der Rest der für einen erkrankten Dienstbothen vorhinein entrichteten Monatgebühr von dem allgemeinen Krankenhause zurück zu zahlen sei. Zahl 340. S. 747.

Dienstnusch-Gesuche. Norm für die Behandlung derselben. Zahl 278. S. 635.

Disciplinar-Geldstrafen. (Siehe Strafgelder.)

Diurnisten und zeitliche Aushilfsdiener. Die Aufnahme derselben ist nur der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten. Zahl 327. S. 724.

Domestical- und Landeserforderniß-Beitrag. Ausschreibung für das Jahr 1831. Zahl 305. S. 671.

Domicilar-Stellen an der Cathedral-Kirche zu Salzburg. Ausschreibung des Concurses in allen Diöcesen der Erblande bei Erledigungen derselben. Zahl 104. S. 205.

Dominien. Ein von seinem Dominium reclamirtes oder edictaliter citir-

tes Individuum, kann nicht auf Rechnung eines anderen zum Militär gestellt werden. Zahl 44. S. 79. — Den an die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung gelangenden Rechnungen derselben und der Städte, ist ein Verzeichniß über die Gewähr-Renovationen beizulegen. Zahl 68. S. 115. — Abstellung der von denselben über die den wasserbauämtlichen Ingenieurs-Practicanten gestellten Vorspannen überreichten monatlichen Verzeichnisse, an deren Statt über den wirklichen Gebrauch der Vorspann die obrigkeitliche Bestätigung den Reise-Particularien beizulegen ist. Zahl 140. S. 292. — Weisung an die politischen Behörden, für die gehörige Bekleidung der einrückenden Beurlaubten Sorge zu tragen. Zahl 244. S. 529. — Legate zu den Armen-Instituten sind von denselben den Armen-Instituts-Vorstehern bekannt zu geben. Zahl 272. S. 620.

Donau. Warnung für die Schiffleute, daß sie beim Zunehmen des Wassers, wenn der Wasserstand schon eine Höhe von 8 Schuhen über den Nullpunct erreicht hat, nicht vom Lande fahren. Zahl 103. S. 204. — Vorschriften vor, während und nach einer Ueberschwemmung der Vorstädte Wiens, und Erneuerung der Vorschriften zur Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Wohnungen. Zahl 161. S. 347.

Druckpapier-Sorten. (Siehe Papier-Sorten.)

Durchfuhrs-Erklärungen. Bestimmungen über die Ausstellung derselben. Zahl 21. S. 36.

— -Verbot von Waffen, Munition und Salniter aus dem Auslande durch das Oesterreichische Gebieth nach dem Königreiche Pohlen und in den Freistaat Cracau. Zahl 353. S. 772.

— -Zoll. (Siehe Zollbestimmungen.)

Durchschnittspreise der Körner-Hauptgattungen, Nahrungs-Artikel und staatswirthschaftlichen Notizen. Formulare für die

Ausweise hierüber. Zahl 325. S. 722.

## E.

Eheligungs- und Aufnahms-Bewilligung. Reciprocität zwischen Oesterreich und Baiern, in Betreff der, einem unbefugt im Auslande befindlichen Unterthan, ohne dessen heimatliche Entlassung zu verweigernden. Zahl 335. S. 739.

Ehe-Trennung. Bestimmung für das Erkenntniß der obersten Justizstelle bei Todes-Erklärungen zum Behufe der Trennung einer gültig bestandenen Ehe zwischen Katholiken, und der hiernach auszusprechenden Trennung der Ehe. Zahl 148. S. 305.

Einlösungs-Scheine. (Falsche.)(Siehe Credits-Papiere.)

Einverleibungs- und Vormerkungs-Gesuche. Neue Vorschrift über die Anmerkung abgeschlagener, in den Grundbüchern. Zahl 131. S. 271.

Eisgang. Vorschriften vor, während und nach einer Ueberschwemmung der Vorstädte Wiens, und Erneuerung der Vorschriften zur Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Wohnungen. Zahl 161. S. 347.

Elementar-Ereignisse. Vorschrift für das Benehmen der Gränzwache hierbei. Zahl 338 S. 742.

Elisabethinerinnen. Verfahren in Betreff der Verlassenschaft von, im Spitale des Conventes derselben verstorbenen Personen. Zahl 255. S. 541.

Epidemien. Vorschriften zur Verminderung der Auslagen hierbei. Zahl 233. S. 508.

Erbsteuer. Ausschreibung für das Jahr 1831. Zahl 239. S. 518. — Erläuterung über die Anfrage; ob in Fällen der Gütergemeinschaft die Hälfte des überlebenden Ehegatten auch inventirt, somit der ganze Schätzungswerth besteuert werden müsse. Zahl 246. S. 531. — Wegen genauer Einsendung der für das Nieder-Oester. Ständische Herren Verordneten Collegium gehörigen Ausweise. Zahl 334, S. 738.

Ersätze. Vertheilung derselben, welche aus einer Solidar-Haftungspflicht der Rechnungsbeamten bei den Staatsgütern entspringen. Zahl 209. S. 461.

Erwerbsteuer-Bemessung der auf Aerarial-Rechnung betriebenen industriellen Unternehmungen. Zahl 65. S. 111. — Bestimmungen für die Ertheilung von Nachsichten an Rückständen derselben. Zahl 74. S. 126. — Abstellung der Einsendung besonderer Ausweise über das jährliche Erträgniß von ausschließenden Privilegien. Zahl 158. S. 343. — Ausschreibung für das Verwaltungs-Jahr 1831. Zahl 163 und 239. S. 388 und 518. — Vorschrift für die, von den Polizei-Bezirks-Directionen, den Armuths-Zeugnissen, zum Behuf einer Abschreibung beizufügende Bestätigung. Zahl 180. S. 419. — Belehrung rücksichtlich der Einhebung derselben für das Verwaltungs-Jahr 1831. Zahl 212. S. 466. — Erhebung der Verhältnisse der Erwerbsteuer-Recurrenten auf dem Lande und Unzulässigkeit der Erwerbsteuer-Herabsetzung im Laufe des Triennium wegen momentaner Verminderung des Geschäftsbetriebes. Zahl 282. S. 640. — Vorschrift für die Bemessung von Unternehmern stabiler Theater. Zahl 299. S. 659.

Erwerbsteuer-Scheine für industrielle Aerarial-Unternehmungen unterliegen der Stämpel-Taxe. Zahl 85. S. 143.

Erziehungs-Institute. (Privat-) Jährliche Vorlegung der detaillirten Uebersichts-Tabellen über den Stand sämmtlicher authorisirter. Zahl 27. S. 44.

— -Kunde. Verpflichtung der Theologen, diese öffentlich zu hören. Zahl 271. S. 619.

Executions-Mannschaft. Bestimmungen rücksichtlich der Verpflegung der zur Steuereintreibung abgeordneten. Zahl 143. S. 297.

## F.

Ferdinand. (Erzherzog) Kronprinz kaiserlicher Ho-

heit. Krönung als künftiger König von Ungarn. Zahl 216. S. 471. — Titel Hochdesselben, nach nun vollzogener Krönung. Zahl 289. S. 649.

Feuersbrünste und andere Elementar-Ereignisse. Vorschrift für das Benehmen der Gränzwache hierbei. Zahl 338. S. 742.

Feuerwerkskörper. Vorschrift für die Bewilligung zur Erzeugung und dem Verschleiße pirotechnischer Gegenstände. Zahl 108. S. 226.

Findelhaus in Wien. } Findelkinder. } Aufrechthaltung vertragsmäßiger Ansprüche der Ziehältern auf die, vor der im Jahre 1829 allerhöchst anbefohlenen Herabsetzung, bestandenen höheren Verpflegsgebühren. Zahl 8. S. 20. — Die Erlangung von Wohlstands- und Sittlichkeits-Zeugnissen für Parteien zur Ueberkommung von Findlingen, ist nicht ohne Grund zu erschweren. Zahl 16. S. 30. — Unterbringung derselben bei Pflege-Parteien in der Stadt Wien und deren Vorstädten. Zahl 24. S. 41. — Berufung der Ortsobrigkeiten zur Ausfertigung von Wohlstands- und Sittlichkeits-Zeugnissen zur Ueberkommung von Findlingen, dann der Pfarrer zur Mitfertigung. Abstellung des Bezuges einer Gebühr für Lebensbestätigungen auf den Zahlungsbogen der Pflege-Parteien. Zahl 101. S. 202. — Entlassung einer aus demselben von einer Partei verlangten Amme, gleich nach erlegter Taxe. Zahl 149. S. 306. — Wiedereinführung der monatlichen Auszahlung der Pflege-Parteien in dieser Anstalt, statt durch die Kreis-Findelaufseher. Zahl 170. S. 403. — Verfahren in Fällen von Zurückstellung der größeren Findlinge, in Folge der von den Gemeinden oder auch den Dominien sich erlaubten Einwirkung auf die Pflege-Parteien. Befreiung von wiederholter Beibringung eines Wohlstands- und Sittlichkeits-Zeugnisses, zur Uebernahme eines anderen Findlings. Zahl 178. S. 415. — Vorschrift wegen unentgeldlicher Abga-

be von Schulbüchern und Schreib-Requisiten an dieselben. Zahl 215. S. 470. — Vorschrift hinsichtlich der Vergütung der Conten für die von Apothekern und Wundärzten an erkrankte verabreichte Arzeneien und verrichtete Operate. Zahl 228. S. 502. — Bestimmungen über die Entrichtung des Schulgeldes für die aus der Verpflegung dieser Anstalt getretenen Kinder. Zahl 245. S. 530. — Unterbringung derselben in der Regel bei Katholiken, nur ausnahmsweise bei Akatholiken. Zahl 247. S. 532. — Einführung einer Controlle bei dem Casse- und Auszahlungs-Geschäfte desselben. Zahl 256. S. 543. — Neue Bestimmungen der Aufnahms-Taxen für dieselben. Zahl 324. S. 719. — Bestimmungen, wornach die Anzeige über ein der Mutter zurück gegebenes Kind an die Gerichtsbehörden zu machen sei. Zahl 341. S. 748.

Fiscalämter. Gestattung der Praxis bei denselben für pensionirte Officiere. Zahl 114. S. 236. — Bestimmung über die den Concepts-Practicanten derselben cumulativ mit der Fiscal-Praxis zu gestattende Criminal-Praxis. Zahl 221. S. 486.

Fische. Herabsetzung der Verzehrungssteuer für die in die Cathegorie der Weißfische gehörigen gemeinen Fische in Wien. Zahl 302. S. 663.

Fischbeinreissen. } Das
Fischbein-Zubereitung. }

Erstere wird den mit Befugnissen zu betheilenden unzünftigen Geschäften, die Letztere aber den frei gegebenen Beschäftigungen zugezählt. Zahl 189. S. 431.

Fleischhauer. Zeitbestimmung für die Ausfüllung ihrer Verzehrungssteuer-Empfangs-Register. Zahl 167. S. 400.

Fleisch-Satzung. (Siehe Rindfleisch-Satzung.)

Fonde. Vorschriften zum Behufe einer genaueren buchhalterischen Controlle über die Gebahrung mit denselben. Zahl 28. S. 48.

Fonds-Güter. (Siehe Staats- und Fonds-Güter.)

Freie Beschäftigungen. (Siehe Gewerbe.)
Freihäuser (Ständische) in Wien. Bestimmung der von denselben zu leistenden Beiträge zu Schul-, Kirchen-, dann Pfarrhofbaulichkeiten. Zahl 322. S. 716.
Freizügigkeit. Ausdehnung der zwischen Oesterreich und Modena bestehenden Convention, auf das Herzogthum Massa und das Fürstenthum Carrara. Zahl 200. S. 447.
Fremde. (Abgeschaffte) Vorschrift in Betreff der nach Ungarn abzuschiebenden Personen über deren Heimath vorläufig von den Ungarischen Behörden die Erklärung einzuholen, und sie auf dem kürzesten Wege abzuschieben. Zahl 137. S. 288.
Füttern der Pferde auf den Straßen wird verboten. Zahl 277. S. 634.
Futterpreis-Ausweise. Erinnerung der Frist für die Vorlegung derselben zur Berechnung der Postritt-Gebühren. Zahl 318. S. 709.

## G.

Gärten. } Verbot
Glashäuser. } der Anlegung von solchen für Beamte in den Hofräumen der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten. Zahl 204. S. 454.
Gebäude. (Siehe Häuser.)
Gebäude-Classensteuer. (Siehe Häusersteuer.)
Gebeth- und Religions-Bücher. (Jüdische und Hebräische). Wirkung der neuen Zollbestimmungen in Ansehung derselben und der Bücher überhaupt. Zahl 187. S. 429.
Geburten von Israeliten in Wien und auf dem Lande. Evidenzhaltung derselben. Zahl 308. S. 686.
Gefällen-Verwaltung. (Vereinte Cameral-) Errichtung einer solchen für Nieder-Oesterreich. Amtsunterricht und Wirkungskreis derselben. Zahl 155. S. 314.
Gefällsbeträge. Vorschrift für die Zurückvergütung zu viel entrichteter. Zahl 326. S. 725.

Gehaltssperre über Beamte gemischter Instanzen. Bestimmungen hierüber. Zahl 87. S. 146.

Geistlichkeit. Eidliche Reverse der Seelsorger sind jährlich vorzulegen. Zahl 23. S. 41. — Prüfung der Urkunden zum Behufe der Trauungen wird den Seelsorgern empfohlen. Zahl 38. S. 72. — Vorschriften für die Abhaltung des Concurses für die Religionslehrer an den philosophischen Lehranstalten. Zahl 59. S. 105. — Ausschließung der wegen Vergehen aus geistlichen Seminarien entlassenen Zöglinge von den theologischen Studien. Zahl 60. S. 106. — Berechnung der dem Curat-Clerus durch das Steuer-Provisorium zugehenden Verkürzung der Congrua. Zahl 115. S. 237.

Geistliche Seminarien. Vorschriften in Betreff der wegen Vergehungen aus denselben entlassenen und von den theologischen Studien auszuschließenden Individuen, wenn sie zu einem anderen Studienzweige sich wenden. Zahl 210. S. 464.

Geistliche Verlassenschaften. (Siehe Verlassenschaften.)

Geldstrafen. (Disciplinar-). Siehe Strafgelder.)

Gemeinden. Entscheidung über die Frage: ob die Ansprüche derselben auf die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit mittelst eines Magistrates, wenn diese Ansprüche von einem Dominium, welches bisher diese Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, bestritten werden, im Administrations-Wege, oder auf dem Rechtswege auszutragen seyen. Zahl 331. S. 728.

Gemeinden. Gemeinnützige Institute. } Nachsicht der, bei dem Vermögen derselben früher bemessenen, und noch im Rückstande haftenden Classensteuer. Zahl 97. S. 194.

Gemeinde-Vermögen. (Unterthäniges). Abstellung der Vorlage der Rechnungs-Summarien über den Stand und die Gebahrung derselben an die k. k. Hofkanzlei. Zahl 211. S. 466.

Gerichtsbarkeit. (Siehe Criminal-Gerichtsbarkeit.)

Gerichtsbehörden deutscher Provinzen. Art der Zusendung der von denselben, wider Ungarische Unterthanen gefällten Erkenntnisse. Zahl 138. S. 289. — In Zukunft darf die Legalisirung einer Urkunde über mündliches Ansuchen von denselben nur auf der Grundlage eines ordentlich aufgenommenen Protokolls ausgefertiget werden. Zahl 274. S. 622. — Die Einsendung der Auszüge aus dem Todten-Register der Seelsorger an dieselben hat zu unterbleiben; übrigens haben die Seelsorger den staatsherrschaftlichen Verwaltungs-Aemtern über die Todesfälle ihrer Unterthanen monatliche Auszüge aus den Sterb-Matrikeln mitzutheilen. Zahl 310. S. 693. — Bestimmungen, wornach die Anzeige über ein der Mutter zurück gegebenes Findelkind an dieselben zu machen ist. Zahl 341. S. 748.

Gerichtsbehörden (Straf-). Amts-Correspondenz derselben mit auswärtigen. Zahl 122. S. 247.

Geschäftskanzleien. (Siehe Privat-Geschäftskanzleien.)

Gesellen. (Siehe Handwerksgesellen.)

Getränke. (Geistige). Der ordentliche Ausschank von solchen über die Gasse und an sitzende Gäste, bildet ein besonderes Polizei-Gewerbe. Zahl 286. S. 646.

Gewähr-Renovationen. Den an die Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung gelangenden Rechnungen der Dominien und Städte, ist ein Verzeichniß über dieselben beizulegen. Zahl 68. S. 115.

Gewerbe. Das Formular für Lehrbriefe bei den zünftigen, wird genehmiget und die alsogleiche Ausfertigung der Lehrbriefe nach der Freisprechung aufgetragen. Zahl 111. S. 231. — Das Fischbeinreißen wird den mit Befugnissen zu betheilenden unzünftigen Geschäften, die Zubereitung des Fischbeines aber den frei gegebenen Beschäftigungen zugezählt. Zahl 189. S. 431. — Das Schnallenmachen wird den freien

Beſchäftigungen zugezählt. Zahl 214. S. 470.

Gewerbe. (Polizei-). Der ordentliche Ausſchank von geiſtigen Getränken über die Gaſſe und an ſitzende Gäſte bildet ein beſonderes. Zahl 286. S. 646.

Gewerbe. (Radicirte) Ueber deren Einfluß auf die Befreiung von der Stellung zum Militär, und auf die Entlaſſung eines dienenden Soldaten. Zahl 11. S. 25. — Beurtheilung der Gewerbs-Radicirungen aus dem Criterium des Cataſters. Zahl 292. S. 651.

Gewerbe. (Tiſchler-) Bei Geſuchen um ſolche, kann nach den für Commercial-Gewerbe beſtehenden Beſtimmungen vorgegangen werden. Zahl 145. S. 301.

Gewerbe. (Zünftige). Unſtatthaftigkeit der allgemeinen Einführung ſchriftlicher Lehr-Contracte bei denſelben. Zahl 323. S. 718.

Gewerbsverkäufe. Verträge über jene, in welchen der Normalpreis überſchritten wird, ſind von den politiſchen Behörden zurück zu weiſen. Zahl 134. S. 277.

Gewerbs-Verleihungen. Die Bewilligung zu großen Induſtrial-Unternehmungen, iſt von der ordnungsmäßigen Profeſſions-Erlernung nicht abhängig. Zahl 147. S. 304. — Ehemaligen Beſitzern ceſſionariſcher Gerechtigkeiten iſt hierbei kein Präſentations-Recht einzuräumen. Zahl 291. S. 650.

Ghenigrafia. (Siehe Pâſigraphie.)

Gift. Verantwortlichkeit der Erzeuger und Verſchleißer pirotechniſcher Gegenſtände, für deſſen Aufbewahrung. Zahl 108. S. 226.

Giftpflanzen. Ausrottung derſelben in den Hausgärten der Landleute. Zahl 186. S. 428.

Gimnaſien. (S. Schulen.)

Gimnaſial-Coder. (Siehe Schulen.) (Gimnaſial-).

Gmunden. Herabſetzung des Preiſes des in eincentige Fäſſer verpackten Salzes bei dem Verſchleißamte daſelbſt. Zahl 319. S. 710.

Gnadengaben-Verleihungs-Decrete an (Siehe) Waiſen.

Gräber. (Eigene) Uebertragung der Bewilligung zur Errichtung derselben und der Denkmäler auf den Leichenhöfen Wiens, an den Wiener-Magistrat. Zahl 136. S. 286.

Gränz-Cordon. } Gränz-Aufseher. } Aufhebung derselben, durch die Errichtung der Gränzwache. Zahl 257. S. 546.

Gränzwache. Verfassung der a. h. sanctionirten; zugleich Vorschrift für die Militär-Befreiung der in dieselbe übertretenden Individuen. Zahl 257. S. 546. — Behandlung der durch die Errichtung derselben entbehrlich gewordenen Individuen der bestandenen Gränzaufsicht. Zahl 332. S. 730. — Vorschrift für das Benehmen derselben bei Feuersbrünsten und anderen Elementar-Ereignissen. Zahl 338. S. 742. — Bestimmungen für die Classificirung der Mannschaft derselben vom Führer abwärts, bei der Conscriptions-Revision. Zahl 344. S. 757.

Gremial-Ordnung. (Wundärztliche.) Anhang dazu. Zahl 1. S. 1.

Großbrittanien. Handels- und Schiff-Fahrts-Convention mit Oesterreich. Zahl 107. S. 218. — Oesterreichischen Schiffen wird die Einfuhr von Erzeugnissen der Oesterreichischen Staaten in die Brittischen auswärtigen Besitzungen, und die Einfuhr von Waren aus diesen Besitzungen aus- und in was immer für ein fremdes Land gestattet. Zahl 243. S. 528.

Grundbücher. Neue Vorschrift über die Anmerkung abgeschlagener Einverleibungs- und Vormerkungs-Gesuche in denselben. Zahl 131. S. 271. — Bei der Eintragung neuer Verbindlichkeiten in dieselben, kann die Beibringung der bereits eingetragenen Urkunden nicht mehr gefordert werden. Zahl 133. S. 276.

Grundbuchsführers-Stellen. Ausschließung nicht ganz tadelloser Individuen von deren Bekleidung. Zahl 301. S. 662.

Grundsteuer. Die zwangsweise Eintreibung der unterthänigen in Nieder-Oesterreich ist durch die Steuerbezirks-Obrigkeiten zu vollziehen, und diese

haben in Fällen von Pfändungs-Veranlassungen hiervon die Grundobrigkeit in Kenntniß zu setzen. Zahl 30. S. 50. — Ausschreibung für das Jahr 1831. Zahl 305. S. 671. — Wegen genauer Einsendung der für das Nieder-Oester. Ständische Herren Verordneten Collegium gehörigen Ausweise. Zahl 334. S. 738.

Grundsteuer-Provisorium. (Siehe Steuer-Provisorium.)

Guts-Veräußerung. (Siehe Veräußerung.)

## H.

Handel. Dem weiblichen Geschlechte ist der Betrieb geeigneter Erwerbszweige, worunter vorzüglich der Zwirnhandel gehört, so viel möglich zu erleichtern. Zahl 213. S. 469.

Handels- und Schiff-Fahrts-Convention zwischen Oesterreich und Großbrittanien. Zahl 107. S. 218.

Handlungsbefugnisse. Bestimmungen, unter welchen das Befugniß einer in Concurs, verfallenen Handlung aufrecht erhalten werden kann. Zahl 53. S. 99. — Deren Verleihung zum selbstständigen Betriebe ist auch durch Moralität und Rechtlichkeit des Handlungswerbers bedingt. Zahl 252. S. 538.

Handmühlen. (Siehe Mühlen.)

Handwerksgesellen. Denselben ist die Bewilligung zum ferneren Aufenthalte im Auslande mittelst ihrer Wanderbücher zu ertheilen. Zahl 123. S. 247. — Polizei-Vorschriften für die Behandlung der in Wien ein- und auswandernden, dann der aus der Arbeit getretenen, und sich hier aufhaltenden. Zahl 320. S. 711.

Hauptbericht. Weisung keine heterogenen Gegenstände in denselben über den Zustand des theologischen Studiums einzubeziehen. Zahl 280. S. 638.

Hauptschulen. (Siehe Schulen.)

Häuser. Die Evidenzhaltung des Baustandes der Pfarrgebäude bei der jährlichen Visitation, gelegenheitlich der Kirchenrechnung. Zahl 266. S. 613.

Häuserſteuer. } Die
Hauszinsſteuer. } zwangsweiſe Eintreibung der unterthänigen Gebäude-Claſſenſteuer in Nieder-Oeſterreich iſt durch die Steuerbezirks-Obrigkeiten zu vollziehen, und dieſe haben in Fällen von Pfändungs-Veranlaſſungen hiervon die Grundobrigkeit in Kenntniß zu ſetzen. Zahl 30. S. 50. — Ausſchreibung für das Jahr 1831. Zahl 305. S. 671. — Wegen genauer Einſendung der für das Nieder-Oeſter. Ständiſche Herren Verordneten Collegium gehörigen Ausweiſe. Zahl 334. S. 738.

Hazard-Spiel. Verbot des ſogenannten Riemſtechens oder Bandſpieles, als ein ſolches. Zahl 316. S. 705.

Hebammen. (Jüdiſche.) Beiziehung einer Chriſtenfrau rückſichtlich der Nothtaufe in Fällen, wo ſolche bei chriſtlichen Frauen ihre Kunſt ausüben. Zahl 46. S. 82.

Hebräiſche und Jüdiſche Gebeth- und Religionsbücher. Wirkung der neuen Zollbeſtimmungen in Anſehung derſelben und der Bücher überhaupt. Zahl 187. S. 429.

Heiraths-Normale der k. k. Armee vom Jahre 1812. Auszug aus demſelben und hofkriegsräthliche Entſcheidung über die geiſtliche Jurisdiction der bei Militär-Individuen ſich aufhaltenden Verwandten, dann des Geſtüt-, Beſchäl- und Remontirungs-Departements. Zahl 32. S. 54.

Herrſchaften. (Siehe Dominien.)

Herrſchafts-Beamte. (Siehe Beamte.)

Herrſchaftliche Protokolle. (Siehe Protokolle.)

Hofkammer. (k. k. allgemeine) Die Aufnahme von Diurniſten und zeitlichen Aushilfsdienern iſt nur dieſer vorbehalten. Zahl 327. S. 724.

Hofkammer-Procuratur. (Siehe Kammer-Procuratur.)

Hollſtein. (Herzogthum.) Aufhebung des Abſchoſſes oder Abfahrtsgeldes zwiſchen den k. k. Oeſterreichiſchen Staaten und dieſem. Zahl 203. S. 451.

Holzbedarf. (S. Brennholzbedarf.)

Holz-Deputat. (Siehe Brennholzbedarf.)
Hölzer. (Bau- und Werk-). Neuer Verzehrungssteuer-Tariff für die nach Wien gebrachten. Zahl 220. S. 482.
Holz-Maximum. (Koch-) während der Sommerszeit für die Aufsichts-Individuen in den, zur Nieder-Oesterreichischen Provincial-Verwaltung gehörenden Gebäuden. Zahl 144. S. 299.
Holztriftung. Vorschriften zur Sicherung des Aerariums gegen allfälligen daraus, in verpachteten ärarischen Waldungen entstehenden Schaden. Zahl 4. S. 7.
Hülfs- und Manipulations-Aemter der (Siehe) Regierung.

## J.

Impf-Particularien. Strenge Censurirung derselben zur Verminderung der
Impfungs-Auslagen. Zahl 192. S. 434.
Impfungs-Anstalt auf dem flachen Lande. Vorschrift zur Verminderung der Auslagen für dieselbe. Zahl 234. S. 512.
Industrial-Unternehmungen. Die Bewilligung zu großen, ist von der ordnungsmäßigen Professions-Erlernung nicht abhängig. Zahl 147. S. 304.
Ingenieurs-Praktikanten. (Wasserbauämtliche). Abstellung der, von den Dominien über die denselben gestellten Vorspannen überreichten monatlichen Verzeichnisse, an deren Statt über den wirklichen Gebrauch der Vorspann die obrigkeitliche Bestätigung den Reise-Particularien beizulegen ist. Zahl 140. S. 292.
Innung. Vereinigung der Stadt- und Vorstadt-Kaffeesieder in Eine. Zahl 254. S. 540.
Inquisiten-Spital. Verwendung der Sträflinge aus dem Nieder-Oester. Provincial-Strafhause zur Krankenpflege in dem neu errichteten. Zahl 20. S. 35.
Instruction zur Untersuchung der theologischen Haus-Lehranstalten. Zahl 50. S. 88. — Für die neu errichtete vereinte Nieder-Oester. Cameral-Gefäll-

Verwaltung. Zahl 155. S. 314. — Vor, während und nach einer Ueberschwemmung der Vorstädte Wiens, und Erneuerung der Vorschriften zur Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Wohnungen. Zahl 161. S. 347. — Für die neu errichtete Gränzwache. Zahl 257. S. 546. — Für die neu organisirten Ober-Postverwaltungen und Directiv-Regeln für den Post-Inspector. Zahl 264. S. 593. — Für die Revision der Landwehr. Zahl 304. S. 666.

Intabulation. (Siehe Einverleibung.)

Interessen. Künftige Verzinsung zu 3 Percent der an den allgemeinen Staatsschulden-Tilgungs-Fond gelangenden Depositen- und Cautions-Beträge. Zahl 120. S. 245. — Die Anzeige der phisischen Individuen, welche zur Erhebung und Abquittirung der auf moralische Personen lautenden Zinsen von Obligationen berufen sind, wird befohlen. Zahl 262. S. 591.

Interessen-Quittungen von Versatzamts-Obligationen. Bestimmungen über die Stämpelpflichtigkeit derselben. Z. 285. S. 644.

Invaliden. Zurückbehaltung des Patental-Gehaltes für diejenigen, welche wegen Verbrechens oder schwerer Polizei-Uebertretung verhaftet werden, bis zum Tage des bekannt gemachten Urtheiles, auf Abrechnung seiner Schuldigkeit. Zahl 73. S. 124. — Unterbringung der Patental- und Reservations-Invaliden in Erkrankungsfällen, in das nächste Garnisons- oder Regiments-Spital. Zahl 78. S. 131. — Neue Bestimmungen über die Aufrechthaltung einer genauen Uebersicht der Beurlaubten. Zahl 79. S. 133. — Bestimmungen für die bei Gelegenheit der Conscriptions-Revisionen alle zwei Jahre vorzunehmende Revision derselben. Zahl 89. S. 148.

Invaliden-Revision. Diese hat bei Gelegenheit der Conscription, und von 1832 an, wie die Conscriptions-Revision selbst nur alle drei Jahre zu geschehen. Zahl 315. S. 704.

Irren-Anstalt. (k. k.) in Wien. Bestimmung wegen Vergütung der Verpflegskosten für arme Ungarische Unterthanen, in derselben. Zahl 230. S. 535.

Israeliten. Evidenzhaltung der Geburten, Trauungen und Sterbfälle derselben in Wien und auf dem Lande. Zahl 308. S. 686.

Juden. (Siehe Israeliten.)

Judensteuer. Ausschreibung für das Jahr 1831. Zahl 239. S. 518.

Jüdische und Hebräische Gebeth- und Religionsbücher. Wirkung der neuen Zollbestimmungen in Ansehung derselben und der Bücher überhaupt. Zahl 187. S. 429.

Jüdische Hebammen. (Siehe Hebammen.)

Jungenbildung. (Siehe Lehrjungenbildung.)

K.

Kaffeesieder. (Stadt- und Vorstadt-). Vereinigung derselben in Eine Innung. Zahl 254. S. 540.

Kalefchgeld. Erhöhung desselben und des Postritt-Geldes in Nieder-Oesterreich, Krain, dem Küstenlande und einigen Kreisen Galiziens vom 1. Januar 1831 an. Zahl 333. S. 734.

Kämmererswürde. Bestimmung über die Ahnenprobe für dieselbe bei Familien, die blos das Indigenat von Ungarn oder Siebenbürgen haben. Zahl 62. S. 109.

Kammer-Procuratur. (Hof- und Nieder-Oester.) Gestattung der Praxis beim Fiscal-Amte für pensionirte Officiere. Zahl 114. S. 236. — Dieselbe habe den Aufforderungen der Nieder-Oester. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung, zur Erstattung von rechtlichen Gutachten zu entsprechen. Zahl 155. S. 314. — Bestimmungen über die den Concepts-Practikanten von Fiscal-Aemtern cumulativ mit der Fiscal-Praxis zu gestattende Criminal-Praxis. Zahl 221. S. 486. — Erweiterung ihrer Amtsvollmacht bei Abhandlung von Verlassenschaften. Zahl 328. S. 725.

Katholiken. Diese dürfen ihre Kinder nicht zu Akatholiken in Kost, Wohnung und Unterricht ge-

ben. Zahl 128. S. 267. — Bestimmung für das Erkenntniß der obersten Justizstelle bei Todes-Erklärungen zum Behufe der Trennung einer gültig bestandenen Ehe zwischen solchen, und der hiernach auszusprechenden Trennung der Ehe. Zahl 148. S. 305. — Unterbringung der Findelkinder in der Regel bei diesen, nur ausnahmsweise bei Akatholiken. Zahl 247. S. 532.

Kellerschank. Vorschriften für deren Verleihungen in den Vorstädten Wiens. Zahl 7. S. 20.

Kerzen-Deputat. Erhöhung desselben im k. k. Blinden-Institute. Zahl 185. S. 428. — Regulirung desselben für die drei Oberkrankenpfleger und den Protokollisten im allgemeinen Krankenhause. Zahl 348. S. 762.

Kettensteg. Eröffnung des neu erbauten über die Wien nächst der Bärenmühle, zum allgemeinen Gebrauche. Zahl 235. S. 514.

Kirchenbaue. Bestimmung der von den ständischen Freihäusern in Wien zu leistenden Beiträge zu denselben. Zahl 322. S. 716.

Kirchen-Cassen. Verbot, die Bestallung für das Reinigen der Rauchfänge, dann der Senkgruben in den Pfarrhöfen und Local-Caplanien aus denselben zu bestreiten. Zahl 184. S. 427.

Kirchen-Patente. Hinterlegung derselben in der Kirchenlade, und jährliche Vorlesung derselben, durch die

Kirchenvorsteher für die Kirchenväter. Zahl 195. S. 439.

Kirchen-Rechnungen. Die denselben und anderen Rechnungen beiliegenden Tax-Noten müssen hinsichtlich der richtig geschehenen Zahlung der Taxen eine Bestätigung haben. Zahl 205. S. 455. — Die Evidenzhaltung des Baustandes der Pfarrgebäude bei der jährlichen Visitation, gelegenheitlich derselben. Zahl 266. S. 613.

Klinik. (Medicinische). Trennung des Lehramtes derselben für Aerzte, von der Direction des allgemeinen Krankenhauses. Zahl 219. S. 482.

Klöster. (Siehe Stifte.)

Kochholz-Maximum. (Siehe Holz-Maximum.)

König von Ungarn. Krönung des durchlauchtigsten Herrn Erzherzoges Ferdinand Kronprinzen kaiserlicher Hoheit, als künftigen. Zahl 216. S. 471. — Titel nach nun vollzogener Krönung. Zahl 289. S. 649.

Körner-Hauptgattungen. Nahrungs-Artikel und staatswirthschaftliche Notizen. Formulare für die Ausweise der bestandenen Durchschnittspreise. Zahl 325. S. 722.

Krakau. (Freistaat). Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition dahin. Zahl 350. S. 765. — Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den Salniter und die Durchfuhr sämmtlicher dieser Artikel aus dem Auslande durch das Oesterreichische Gebiet dahin. Zahl 353. S. 772.

Krankenhaus. (k. k. allgemeines.) Einantwortung der, von einem daselbst verstorbenen Kranken hinterlassenen Kleidungs- und Wäschstücke von der Abhandlungs-Instanz jure creditu an die Krankenhaus-Verwaltung. Zahl 157. S. 341. — Trennung des Lehramtes der medicinischen Klinik für Aerzte von der Direction desselben. Zahl 219. S. 482. — Bestimmungen, an wen der Rest der für einen kranken Dienstbothen, vorhinein entrichteten Monatgebühr von der Anstalt zurück zu zahlen sei. Zahl 340. S. 747. — Regulirung des Holz- und Kerzen-Deputates für die drei Oberkrankenpfleger und den Protokollisten. Zahl 348. S. 672.

Krankheits-Zeugnisse. (Siehe Zeugnisse.)

Kreisämter. (k. k.) Weisung an dieselben, in die Bescheide an Unterthanen über Unterthansbeschwerden sich auf das zu beschränken, was denselben zur eigenen Richtschnur und Darnachachtung zu dienen hat. Zahl 207. S. 459.

Kreisärzte. } S.
Kreiswundärzte. } Aerzte.)

Kreisbereisungen. Den Relationen hierüber, sind die schriftlichen Aufträge des Kreishauptmannes zur Vornahme der-

selben beizulegen. Zahl 296. S. 657.

Kreis-Commissäre. Jährliche Behandlung der Remunerations-Anträge für dieselben, wegen vortheilhafter Subarrendirungen. Zahl 88. S. 147.

Kreis-Findelaufseher. Wiedereinführung der monatlichen Auszahlung der Pflege-Parteien in der Findelanstalt, statt durch diese. Zahl 170. S. 403.

Kreisforst-Personale. Vorschrift wegen Quiescirung des untergeordneten. Zahl 22. S. 40. — Nothwendigkeit der Prüfung oder der Dispens von derselben für das aufgehobene, bei Bewerbungen um Stellen, die im Wege der k. k. Studien-Hof-Commission verliehen werden. Zahl 130. S. 270. — Vorschriften für die Behandlung und anderweitige Unterbringung des gesammten aufgehobenen. Zahl 183. S. 424.

Kriegsbedürfnisse und Waffen. Aufhebung von Eingangsverboten, Festsetzung neuer Ein- und Ausgangszölle und Aufhebung der Beschränkungen für die Ausfuhr derselben. Zahl 94. S. 158.

Krönung des durchlauchtigsten Herrn Erzherzoges Ferdinand

Kronprinzen kaiserlicher Hoheit, als künftigen König von Ungarn. Zahl 216. S. 471. — Titel Höchstdesselben, nach nun vollzogener. Zahl 289. S. 649.

## L.

Landes-Chef (Siehe Regierungs-Präsident.)

Landeserforderniß- u. Domestical-Beitrag. Ausschreibung für das Jahr 1831. Zahl 305. S. 671.

Landesfürstliche Ortschaften. (Siehe Ortschaften.)

Landes-Prästations-Preise. Vergütung derselben für die Catastral-Vermessung im Jahre 1830. Zahl 58. S. 105. — Abstellung der jährlichen Vorlegung besonderer Anträge in Betreff derselben für die Operationen des stabilen Catasters. Zahl 75. S. 129.

Landesregierung. (S. Regierung.)

Landkutscher. Einschärfung der Vorschriften hin-

sichtlich der Reisenden und der Pässe, und Ueberwachung derselben und sogenannten Stellfuhren. Zahl 346. S. 759.

Landtafeln. Bei der Eintragung neuer Verbindlichkeiten in dieselben, kann die Beibringung der bereits eingetragenen Urkunden nicht mehr gefordert werden. Zahl 133. S. 276.

Landtafel-Taxamt. (Siehe Taxamt.)

Landwehr-Revision. Instruction hierzu. Zahl 324. S. 666. — Vornahme derselben vom Jahre 1832 an, alle drei Jahre gleichzeitig mit der Conscriptions-Revision. Zahl 380. S. 726.

Lauenburg (Herzogthum) Aufhebung des Abfahrtsgeldes oder Abschosses zwischen den k. k. Oesterreichischen Staaten und diesem. Zahl 203. S. 451.

Lebens-Zeugnisse. (Siehe Zeugnisse.)

Legalisirung einer Urkunde. Dieselbe darf über mündliches Ansuchen, von den Gerichtsbehörden nur auf der Grundlage eines ordentlich aufgenommenen Protokolls ausgefertiget werden. Zahl 274. S. 622.

Legate. (Siehe Vermächtnisse.)

Lehen. Weder die Veräußerung von Lehen ohne Gnade, noch die Umstaltung von Reallehen überhaupt, weder im Ganzen noch zum Theile in Geldlehen wird gestattet. Zahl 121. S. 246. — Eröffnung eines Vormerkbuches bei dem Nieder-Oesterreichischen landesfürstlichen

Lehen-Archive über rechtskräftig landesfürstliche

Lehen-Alienationen und Fristbestimmung zur Anzeige von der Uebergabe des

Lehens an den Käufer. Zahl 194. S. 438. — Bestimmungen über den Inhalt und die Frist für den nach erhaltener Belehnungs-Bewilligung vorzulegenden Ausweis über den

Lehen-Complex. Zahl 241. S. 526.

Lehranstalten. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Lehrbriefe. Das Formulare hierzu, bei den zünftigen Gewerben wird ge-

genehmiget, und die alsogleiche Ausfertigung derselben nach der Freisprechung aufgetragen. Zahl 111. S. 231.

Lehr-Contracte. Unstatthaftigkeit der allgemeinen Einführung schriftlicher, bei den zünftigen Gewerben. Zahl 323. S. 718.

Lehrjungenbildung. Ueber das Recht eines Befugten hierzu, hat die Regierung zu entscheiden. Zahl 225. S. 490.

Leichenöffnungen. Vorsichten in Betreff der Beiziehung der Schüler der gerichtlichen Arzeneikunde, bei den von dem pathologischen Prosector in Criminal-Fällen, bei dem Verdachte eines Mordes und Todtschlages vorzunehmenden. Zahl 93. S. 157.

Leierspiel. (Siehe Werkel-, Orgel- u. Leierspiel.)

Licht-Deputat. (Siehe Kerzen-Deputat.)

Licitationen. (Siehe Versteigerungen.)

Local-Armen-Institute. (Siehe Armen-Institute.)

Local-Caplanien. Verbot, die Bestallung für das Reinigen der Rauchfänge, dann der Senkgruben in denselben und in Pfarrhöfen aus den Kirchen-Cassen zu bestreiten. Zahl 184. S. 427.

Lottowesen. Die bis nun der Landesstelle vorbehaltenen Zweige, sind der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Nieder-Oesterreich zugewiesen. Zahl 155. S. 314.

## M.

Mädchen-Pensionat. (Siehe Civil-Mädchen-Pensionat.)

Magistrate. (Cameral-) in Mailand und Venedig. Correspondenz mit denselben. Zahl 290. S. 650.

Magistrat. (Wiener-) Berechtigung desselben zum Bezuge der Todtenbeschreibungs-Taxe von solchen im k. k. Invalidenhause verstorbenen Personen, welche ein Vermögen hinterlassen, aus welchem die Leichenkosten bestritten werden können. Zahl 51. S. 92. — Verbot der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bei demselben. Zahl 96. S. 193. — Uebertragung der Bewil-

ligung zur Errichtung eigener Gräber und Denkmäler auf den Leichenhöfen Wiens, an denselben. Zahl 136. S. 286.

Magistratualen. Diäten-Bezug derselben. Zahl 294. S. 655.

Mailand. Correspondenz mit dem neu organisirten Cameral-Magistrate daselbst. Zahl 290. S. 650.

Managetta von, Hauptmann des Genie-Corps. Die Verbreitung der von ihm verbesserten eisernen Handmühlen mit doppelten Mahlgehäusen wird anbefohlen, und die Privilegien-Verleihung auf dieselben als unstatthaft erklärt. Zahl 198. S. 445.

Manipulations- und Hülfs-Aemter der. (Siehe) Regierung.

Märkte. (Landesfürstliche). Einbeziehung jener in der Provinz Nieder-Oesterreich, zur Urbarial- und Zehentsteuer vom Verwaltungsjahre 1821 an. Zahl 132. S. 272.

Marktpreise. Halbjährige Nachweisung derselben, zur Festsetzung des Postrittgeldes. Zahl 99. S. 197.

Marx. (St.). (Siehe Bürgerspital zu)

Massa (Herzogthum) und Fürstenthum Carrara. Ausdehnung der Freizügigkeit zwischen Oesterreich und Modena auf diese. Zahl 200. S. 447.

Material-Fuhren zu Uferschutz- und Regulirungs-Bauten. Mauthbefreiung derselben. Zahl 238. S. 517.

Matraja Johann Joseph, Lukesischer Priester. Privilegium gegen den Nachdruck seines Werkes über die von ihm erfundene Art der Pasigraphie (Gheni-grafia.) Zahl 232. S. 508.

Mauth. (Brücken-) Bestimmung derselben für den neu erbauten Kettensteg über die Wien nächst der Bärenmühle. Zahl 235. S. 514.

Mauth. (Wasser-) Aufhebung der, von den Wasser-Fahrzeugen auf der Donau im Lande ob und unter der Ens, unter dem Namen Bodenrecht eingehobenen Gebühr und Befreiung aller inländischen Güter aus Tirol, Salzburg und dem Lande ob der Ens von dem Was-

fërzolle von Engelhartszell Zahl 109. S. 228. — Uebertragung dieser Einnahmen an die Cameral-Cassen. Zahl 31. S. 51. — Bestimmungen zur Vollziehung dieser Anordnungen. Zahl 116. S. 238. — Die Aufsicht und Leitung dieses Gegenstandes ist der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Nieder-Oesterreich zugewiesen. Zahl 155. S. 314.

Mauth. (Weg-). Errichtung einer solchen auf der neu erbauten sogenannten Holzstraße in der Brigittenau. Zahl 190. S. 432.

Mauth. (Weg- u. Brücken-). Uebertragung der Neben-Einnahmen dieser Fonde, so wie der Wasser-Mauthe, an die Cameral-Cassen, und Bedeckung dieser Fonde aus dem Staatsschatze. Zahl 31. S. 51. — Bestimmungen zur Vollziehung dieser Anordnung Zahl 116. S. 238. — Dieselbe ist der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Nieder-Oesterreich zugewiesen. Zahl 155. S. 314. — Befreiungen hiervon für die Bewohner jener Orte, welche mit Mauthschranken umschlossen sind, und für die Material-Fuhren zu Uferschutz- und Regulirungs-Bauten. Zahl 238. S. 517.

Medicamenten. (Siehe Arzeneien.)

Medicinisch-chirurgische Studien. (S. Schulen.)

Miethverträge. (Siehe Verträge.)

Militär. Auszug aus dem Heiraths-Normale der k. k. Armee vom Jahre 1812 und hofkriegsräthliche Entscheidung über die geistliche Jurisdiction der bei Militär-Individuen sich aufhaltenden Verwandten, dann des Gestüt-, Beschäl- und Remontirungs-Departements. Zahl 32. S. 54. — Behandlung der, aus den Oesterreichischen Militär-Diensten entlassenen Ausländer rücksichtlich ihrer Niederlassung im Oesterreichischen Kaiserstaate und der Ertheilung der Oester. Staatsbürgerschaft an selbe. Zahl 37. S. 70. — Neue Eintheilung der Regiments-Werbbezirke. Zahl 52. S. 93. — Gestattung der Praxis beim

Fiscalamte für pensionirte Officiere. Zahl 114. S. 236. — Maßregeln zur Hintanhaltung der unentgeldlichen Brotforderung, von der auf dem Marsche begriffenen Mannschaft an den Quartiers-Träger. Zahl 129. S. 267. — Verbot ärarische Dienstschriften Soldaten abzukaufen. Zahl 226. S. 491. — Bewilligung für die diesem Stande gewidmeten Studierenden zur Fortsetzung ihrer Studien. Zahl 270. S. 617.

Militär-Befreiung der in die Gränzwache übertretenden Individuen. Zahl 257. S. 546. — Der mit Decret oder mit schriftlicher Genehmigung des Schul-Districts-Aufsehers angestellten Schulgehülfen. Zahl 261. S. 590. — Bestimmungen rücksichtlich der herrschaftlichen Beamten. Zahl 288. S. 548.

Militär-Behörden. Rücksprache bei Anlagen von landartigen Straßen vorläufig mit derselben. Zahl 253. S. 539.

Militär-Beurlaubte. Ueber die Verpflichtung derselben, die in Gewehr-Fabriken arbeiten, zum Besuche der Wiederholungs-Schulen und Christenlehre. Zahl 41. S. 76. — Neue Bestimmungen über die Aufrechthaltung einer genauen Uebersicht derselben. Zahl 79. S. 133. — Weisung an die politischen Obrigkeiten, für die gehörige Bekleidung der einrückenden Sorge zu tragen. Zahl 244. S. 529. — Verfahren zur Evidenzhaltung der auf Wanderung befindlichen, mit Wanderbüchern von politischen Obrigkeiten betheilten. Zahl 339. S. 746.

Militär-Entlassung. Bedingungen hierzu für einen dienenden Soldaten aus dem Titel der Erwerbsunfähigkeit seines Vaters oder der verwittweten Mutter. Zahl 165. S. 398.

Militär-Executions-Mannschaft. Bestimmungen rücksichtlich der Verpflegung der zur Steuereintreibung abgeordneten. Zahl 143. S. 297.

Militär-Gränz-Cordon. Aufhebung desselben durch die Errichtung der Gränzwache. Zahl 257. S. 546.

Militär-Invaliden. (Siehe Invaliden.)
Militär-Kinder. Befreiung derselben vom Feldwebel abwärts von der Zahlung des Schulgeldes beim Besuche einer Civil-Schule. Zahl 33. S. 65. — Der mit Gage betheilten Militär-Individuen sind zur Zahlung des Normal-Schulgeldes verpflichtet. Zahl 55. S. 102.
Militär-Pflichtige. Erleichterung für die Paßwerber der fünf ersten Alters-Classen, in Betreff der vorläufigen feldärztlichen Untersuchung derselben. Zahl 83. S. 139. — Ueber die Behandlung der angeblich zum Militär untauglichen Conscriptions-Pflichtigen in Absicht auf die Verpflichtung, der Assentirungs-Commission persönlich vorgeführt zu werden. Zahl 349. S. 763.
Militär-Stellung. Ueber den Einfluß radicirter Gewerbe auf die Befreiung davon, und auf die Entlassung eines dienenden Soldaten. Zahl 11. S. 25. — Studierende die bereits ihre Bestimmung zum Militär erhalten haben, sind nicht in das Alumnat aufzunehmen. Zahl 18. S. 32. — Ein von seinem Dominium reclamirtes oder edictaliter citirtes Individuum, kann nicht auf Rechnung eines andern Dominiums gestellt werden. Zahl 44. S. 79. — Bedingungen, unter welchen ein paßloses oder mit erloschenem oder illegalem Passe ergriffenes Individuum auf Rechnung seiner oder der ergreifenden Obrigkeit zum Militär zu stellen ist. Zahl 125. S. 262.
Militär-Verpflegs-Subarrendirung. (Siehe Subarrendirung.)
Militär-Vormundschaft. Belehrung über den Inbegriff von Waisensachen, in welchen rücksichtlich der unter derselben stehenden Kinder, wenn diese auch bei Civil-Personen im Dienste stehen, die Militär-Jurisdiction eintritt. Zahl 150. S. 307.
Militär-Wachstuben. Bestimmung des Zeitpunctes, von dem an das Cameral-Aerar die Kosten für die zu nicht militäri-

schen Zwecken aufgestellten, übernimmt. Zahl 154. S. 313.

Moral-Theologie. Vorlesebuch hierüber. (Siehe Schulen.)

Mühlen. (eiserne Hand-) mit doppelten Mahlgehäusen. Die Verbreitung der Beschreibung der von dem Hauptmanne des Genie-Corps von Managetta verbesserten wird anbefohlen, und die Privilegien-Verleihung auf dieselbe als unstatthaft erklärt. Zahl 198. S. 445.

Müller. Berechtigung derselben zum satzungsfreien Verkaufe der auf die Victualien-Märkte geführten Roggen-Brotgattungen. Zahl 268. S. 615.

Munition. Verbot ihrer Ausfuhr nach dem Königreiche Pohlen und in den Freistaat Krakau. Zahl 350. S. 765.

Münzen. (Falsche) Einholung der Certificate über die Unechtheit derselben, eben so wie jener, über die falschen Einlösungs- und Anticipations-Scheine, im Wege der allgemeinen Hofkammer. Zahl 56. S. 103.

Musik-Licenz. Verbot der Ausfertigung und Vidirung von Pässen auf Werkel-, Orgel- und Leierspiel, und Beschränkung der Bewilligung zu solchem Erwerbe nur auf gebrechliche Leute und auf ihre Heimath. Zahl 202. S. 449.

Musik-Licenz-Gebühr. Siehe Tanzmusik-Licenz-Gebühr.)

## N.

Nachdruck. Privilegium gegen denselben, für die von dem Bischofe von Sailer zu Regensburg veranstalteten neuen Ausgabe seiner sämmtlichen Werke. Zahl 36. S. 70.

Nahrungs-Artikel. Körner-Hauptgattungen und staatswirthschaftliche Notizen. Formulare für die Ausweise der bestandenen Durchschnittspreise. Zahl 325. S. 722.

Nationalbank. (privil. österreichische) Vorschriften für die Annahme der alten Banknoten pr. 25 fl. bei öffentlichen Cassen in Nieder-Oesterreich. Zahl 168. S. 401.

Naturalisirungs-Zeugnisse. (Siehe Zeugnisse.)
Nothtaufe. (S. Taufe.)

## O.

Ober-Postverwaltungen. (Siehe Postverwaltungen.)
Obligationen. Ueber die bare Auszahlung der am 2. Januar d. J. verlosten Banco-Capitalien. Zahl 17. S. 31. — Bestimmungen zur Behebung des Capitals von verlosten und zur baren Ausbezahlung bestimmten Obligationen, die auf Kirchen, Klöster, Stiftungen ꝛc. ꝛc., dann auf öffentliche Fonde lauten. Zahl 66. S. S. 112. — Wegen Ausbezahlung der verlosten 5percentigen, dann wegen Umstaltung der in die Verlosung gefallenen 4percentigen, dann 3½ percentigen königlich Ungarischen Hofkammer-Obligationen. Zahl 95. S. 190. — Ueber die theilweise Aufkündigung der Staatsschuld. Zahl 100. S. 198. — Bestimmungen in Hinsicht auf das Verfahren bei der Zurückzahlung der aufgekündigten Capitale, und der freiwilligen Umstaltung derselben in 4percentige Staatsschuldverschreibungen. Zahl 106. S. 207. — Zweite Aufkündigung von zehn Millionen Gulden der 5percentigen Staatsschuld. Zahl 135. S. 278. — Dritte Aufkündigung von zehn Millionen Gulden der 5percentigen Staatsschuld. Zahl 164. S. 389. — Bestimmungen für die Umstaltung der aufgekündigten mehr als 4percentig verzinslichen Cautions-Obligationen in 4percentige Staatsschuldverschreibungen. Zahl 172. S. 405. — Ueber die Behandlung der am 1. Junius 1830 verlosten Capitalien der älteren Staatsschuld. Zahl 174. S. 409. — Genaue Angabe der Merkmale, der für die Kirchen, Schulen und Stiftungen umzuschreibenden oder auszubezahlenden in die Serien-Verlosung gefallenen, und Behebung der nicht 100 fl. erreichenden Beträge. Zahl 193. S. 436. — Bestimmungen wegen Umstaltung der den Fonden und Anstalten gehörigen

5 und 6percentigen, in 4percentige Staatsschuldverschreibungen. Zahl 196. S. 440. — Vierte Aufkündigung von zehn Millionen Gulden der 5percentigen Staatsschuld. Zahl 227. S. 491. — Ueber die Behandlung der am 2. August 1830 in der Serie 124 verlosten Banco-Capitalien. Zahl 236. S. 515. — Vinculirung und Hinausgabe der zur Sicherstellung des Aerars von Parteien wegen übernommener Leistungen pfandmäßig eingelegten. Zahl 248. S. 533. — Die Anzeige der phisischen Individuen, welche zur Erhebung und Abquittirung der auf moralische Personen lautenden Interessen von Obligationen berufen sind, wird befohlen. Zahl 262. S. 591. — Ueber die Behandlung der, am 1. September 1830 in der Serie 222 verlosten 4percentigen Hofkammer-Obligationen. Zahl 269. S. 616. — Die Umstaltung von höher verzinsten in 4percentige, ist von der Regierung im Wege des Provincial-Zahlamtes zu leiten. Zahl 275. S. 622. — Ueber die Behandlung der, am 2. November 1830 in der Serie 148 verlosten 4percentigen Banco-Obligationen. Zahl 306. S. 684.

Obligationen. (Versatzamts-) Bestimmungen über die Stämpelpflichtigkeit der Interessen-Quittungen hiervon. Zahl. 285. S. 644.

Obrigkeiten. (Siehe Dominien.)

Oeconomie-Ausweise. (Straßen- u. Wasserbau-) Belehrung über die Verfassung derselben, hinsichtlich des Theilungs-Maßstabes für die Bau-Regiekosten. Zahl 342. S. 749. — Andeutungen zur Verfassung der jährlichen Wasserbau-Oeconomie-Ausweise. Zahl 343. S. 752.

Oesterreich. Handels- und Schiff-Fahrts-Convention mit Großbrittanien. Zahl 107. S. 218. — Aufhebung des Abschosses oder Abfahrtsgeldes zwischen diesen und den kön. Dänemarkischen Staaten. Zahl 203. S. 451. — Seinen Schiffen wird die Einfuhr von Erzeugnissen der Oesterreichischen Staaten in die Brittischen auswärtigen

Besitzungen und die Einfuhr von Waren aus diesen Besitzungen aus- und in was immer für ein fremdes Land gestattet. Zahl 243. S. 528. — Reciprocität mit Baiern, in Betreff der, einem unbefugt im Auslande befindlichen Unterthan, ohne dessen heimatliche Entlassung zu verweigernden Aufnahms- und Ehelichungs-Bewilligung. Zahl 335. S. 739.

Oel. Herabsetzung des Eingangszolles auf das im Dalmatinischen Gouvernements-Gebiete im Ragusäischen und Oesterreichischen Albanien erzeugte. Zahl 127. S. 266.

Officiere. (pensionirte) Gestattung der Praxis beim Fiscalamte für dieselben. Zahl 114. S. 236.

Ordre. (offene) Nothwendigkeit einer von dem Kreisamte, oder der Nieder-Oester. Regierung zu ertheilenden, für, zur Vornahme einer Amtshandlung auf dem Lande abgeordnete Beamte der Polizei-Ober-Direction. Zahl 321. S. 716.

Orgel-, Werkel- und Leierspiel. (Siehe Werkelspiel.)

Ortschaften. (landesfürstliche) Verfahren, welches für die künftige Manipulation mit den Rechnungsstücken derselben, der Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung und der k. k. politischen Fonds-Hofbuchhaltung vorgezeichnet wird. Zahl 151. S. 308. — Vorschriften für die Verfassung der Präliminare derselben. Zahl 314. S. 703.

Ottomanische Unterthanen. (Siehe Unterthanen.)

## P.

Pachtverträge. (Siehe Verträge.)

Particularien. (S. Reise-Particularien.)

Papier-Sorten. (Druck-) Zu deren Auflage zum Kanzlei-Gebrauche ist vorläufig die Regierungs-Genehmigung einzuholen. Zahl 251. S. 537.

Pasigraphie. (Ghenigrafia.) Privilegium gegen den Nachdruck des Werkes des Lukesischen Priesters

Johann Joseph Matraja, über die von ihm erfundene Art derselben. Zahl 232. S. 508.

Päſſe. (S. Reiſepäſſe.)

Paßwerber. (Siehe Reiſe-Paßwerber.)

Penſionat. (Siehe Civil-Mädchen-Penſionat.)

Penſionen, Proviſionen, Deficienten-Gehalte und Gnadengaben. Vorſchriften rückſichtlich der Penſionirung, Proviſionirung ꝛc. von Witwen und Kindern ſolcher Beamten und mindern Staatsdienern, welche ſich eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizei-Uebertretung ſchuldig gemacht haben, und während der Unterſuchung, jedoch noch vor ihrer Verurtheilung geſtorben ſind, oder deren Verbrechen oder ſchwere Polizei-Uebertretung erſt nach ihrem Tode entdeckt wurde. Zahl 10. S. 22. — Weiſung, a) wegen genauer Ausfertigung der Lebens- und Aufenthalts-Zeugniſſe für Penſioniſten, Proviſioniſten ꝛc., dann b) wegen Anzeige der Trauungen von Waiſen, welche ſolche genießen. Zahl 231. S. 506. — Beſtimmungen über den Betrag der Abfertigung von Beamten- und Dieners-Witwen, die ſich wieder verehelichen und penſions- oder proviſionsfähige Kinder aus der erſten Ehe haben, dann über den Concretral-Bezug dieſer Kinder. Zahl 284. S. 642. — Ueber Penſions-Fähigkeit der von ihren Gatten getrennt geweſenen Witwen von Staatsdienern. Zahl 287. S. 647. — Vorſchrift rückſichtlich des Aufſichts-Perſonales der Unterſuchungs-Arreſte für Verbrecher und ſchwere Polizei-Uebertreter, dann der Strafanſtalten, ſo wie der Witwen und Waiſen dieſes Perſonales. Z. 313. S. 702.

Penſioniſten. Mit der jährlichen Schluß-Bilanz des Verſatzamtes iſt ein Ausweis über dieſelben und ihre Genüſſe vorzulegen. Zahl 222. S. 488.

Perſonal-Standes-Tabellen. Vorſchrift für die Einſendung derſelben der, der Landesſtelle unterſtehenden Lehranſtalten. Zahl 160. S. 345.

Pfarrgebäude. Die Evidenzhaltung des Baustandes derselben bei der jährlichen Visitation, gelegenheitlich der Kirchenrechnung. Zahl 268. S. 613.

Pfarrhofbaue. Bestimmung der von den ständischen Freihäusern in Wien zu leistenden Beiträge zu denselben. Zahl 322. S. 716.

Pfarrhöfe. Verbot, die Bestallung für das Reinigen der Rauchfänge, dann der Senkgruben in denselben, und in Local-Caplanien aus den Kirchen-Cassen zu bestreiten. Zahl 184. S. 427.

Pferde-Fütterung auf den Straßen wird verboten. Zahl 277. S. 634.

— Prämien-Vertheilung. Verbindung von Pferdemärkten mit der jährlichen. Zahl 175. S. 411. — Bestimmung des Zeitpunctes zur Abhaltung der Vertheilung. Zahl 351. S. 766.

Pfründler. Abstellung der Aufrechnung von Begräbniß-Taxen und Stollgebühren für verstorbene. Zahl 237. S. 516. — Verfahren in Betreff der Verlassenschaft von den verstorbenen. Zahl 255. S. 541. — Verrechnung der, an die, im Bürgerspitale zu St. Marx befindlichen abgegebenen Arzeneien. Zahl 259. S. 588.

Philosophische Lehranstalt. (Siehe Schulen.)

Picken. Verbot ihrer Ausfuhr nach dem Königreiche Pohlen und in den Freistaat Krakau. Zahl 350. S. 765.

Pirotechnische Gegenstände. (Siehe Feuerwerkskörper.)

Pohlen. (Königreich) Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition dahin. Zahl 350. S. 765. — Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den Salniter und die Durchfuhr sämmtlicher dieser Artikel aus dem Auslande durch das Oesterreichische Staatsgebiet dahin. Zahl 353. S. 772.

Politische Behörden. (Siehe Behörden, Dominien, Magistrate, Kreisämter und Regierung.)

— Verfassung der Deutschen Schulen. (Siehe Schulen.)

Polizei-Gewerbe. (Siehe Gewerbe.)
— Ober-Directions-Beamte. Nothwendigkeit einer von dem Kreisamte, oder der Nieder-Oester. Regierung zu ertheilenden Ordre für, zur Vornahme einer Amtshandlung auf dem Lande abgeordnete. Zahl 321. S. 716.
Post-Porto. (Siehe Brief-Porto.)
Postrittgeld. Halbjährige Nachweisung der Marktpreise zur Festsetzung desselben. Zahl 99. S. 197. — Erinnerung der Frist für die Vorlegung der Futterpreis-Ausweise zur Berechnung derselben. Zahl 318. S. 709. — Erhöhung desselben und des Kaleschgeldes in Nieder-Oesterreich, Krain, dem Küstenlande und einigen Kreisen Galiziens vom 1. Januar 1831 an. Zahl 333. S. 734.
Postverwaltungen. (Ober-) und Absatzämter in den kais. Oesterreichischen Staaten. Organisirung derselben. Instruction für dieselben und Directiv-Regeln für den Post-Inspector. Zahl 264. S. 593.
Postwagen-Porto. (Siehe Brief-Porto.)
Practicanten. (Siehe Concepts-Practicanten.)
Präliminare. Ersparungen sollen noch innerhalb derselben erzielt werden. Zahl 82. S. 138. — Vorschriften für deren Verfassung von landesfürstlichen Ortschaften. Zahl 314. S. 703.
Prämien-Vertheilung für Pferde. (Siehe Pferde-Prämien-Vertheilung.)
Pränotation. (Siehe Vormerkung.)
Prästations-Preise. (Siehe Landes-Prästations-Preise.)
Privat-Erziehungs-Institute. (Siehe Schulen.)
— Geschäfts-Kanzleien. Norm für die Behandlung der Unternehmer von solchen. Zahl 293. S. 654.
Privilegien. (ausschließende) Ueber die Zulässigkeit nachträglicher aufklärender Behelfe zur ursprünglichen Eingabe eines Bewerbers. Zahl 110. S. 230. — Abstellung der Ein-

sendung besonderer Ausweise über das jährliche Erwerbsteuer-Erträgniß von ausschließenden. Zahl 158. S. 343. — Nach Erlöschung eines solchen ist die beliebige Benützung des privilegirt gewesenen Gegenstandes allgemein, somit auch für den Privilegien-Inhaber frei. Zahl 283. S. 641.

Protokolle. (herrschaftliche und Abhandlungs-) Erläuterungen über Vorstellungen gegen die in Absicht auf die Stämpelpflichtigkeit derselben bestehenden Vorschriften, und gegen die auf der Uebertretung derselben festgesetzten Strafen. Zahl 5. S. 9.

Protomediker. Benehmen bei Vidirung der Zeugnisse von Seite derselben. Zahl 229. S. 503.

Provincial-Staatsbuchhaltung. (Siehe Buchhaltung.)

— -Strafhaus. (Siehe Strafhaus.)

— -Zahlamt. (Siehe Zahlamt.)

Provisionen. (Siehe Pensionen.)

Pulver- und Salpeter-Verschleiß. Jeder dazu auch nicht befugte Handelsmann, welcher Pulver oder Salpeter in seinem Verkaufs- oder Handelsgewölbe oder Waren-Magazine vorräthig hat, ist, als mit Pulver oder Salpeter handelnd und somit als straffällig zu betrachten. Zahl 159. S. 344.

## Q.

Quartier-Geld. Bestimmung über den Anspruch der Erben eines verstorbenen Beamten auf dasselbe, mit Rücksicht auf dessen Todestag. Zahl 139. S. 290.

Quiescenten. Vorschrift wegen Quiescirung des untergeordneten Kreisforst-Personales. Zahl 22. S. 40.

## R.

Raubthiere. (schädliche) Taglia für deren Erlegung. Zahl 118. S. 243.

Rauchfänge. Verbot, die Bestallung für das Reinigen derselben in den Pfarrhöfen und Local-Caplanien aus den Kirchen-Cassen zu bestreiten. Zahl 184. S. 427.

Rechnungs-Absolutorien der öffentlichen Behörden. (Siehe Absolutorien.)
— -Beamte bei den Staatsgütern. (Siehe Staatsgüter.)
— -Extracte. Censurirung der akatholischen Bethhaus-Rechnungen von der unmittelbaren ersten politischen Behörde, und Vorlegung summarischer an Regierung. Zahl 208. S. 460. — Der Spital- und Armenhaus-Stiftungen. Bestimmungen für deren Verfassung. Zahl 223. S. 489.
— -Mängels-Ersätze. Nähere Bestimmungen, wie der Ersatz für zu wenig in Empfang, oder zu viel in Ausgabe gestellte, dann bei Liquidationen als Abgang befundenen Naturalien und Materialien von den Rechnungslegern geleistet werden soll. Zahl 347. S. 760.
— -Summarien. Abstellung der Vorlage derselben über den Stand und die Gebahrung des unterthänigen Gemeinde-Vermögens an die k. k. Hofkanzlei. Zahl 211. S. 466.
Recruten. Recrutirung. Recrutirungs-Vorschriften. (Siehe Militär-Stellung.)
— -Pflichtige. (Siehe Militär-Pflichtige.)
Redemptoristinnen. Genehmigung der Constituirung des Klosters derselben in Wien, und Enthebung dieses Vereines von dem Amortisations-Gesetze. Zahl 317. S. 707.
Regierung. Vorschrift in Bezug auf die Concurs-Ausschreibungen für Stellen, deren Besetzung nicht zu ihrem Wirkungskreise gehört. Zahl 48. S. 86. — Derselben bleibt die Bekanntmachung aller legislativen Bestimmungen in Cameral-Gefällssachen vorbehalten. Zahl 155. S. 314. — Censurirung der akatholischen Bethhaus-Rechnungen von der unmittelbaren ersten politischen Behörde, und Vorlegung summarischer Rechnungs-Extracte an dieselbe. Zahl 208. S. 460. — Ueber das Recht eines Befugten zur Jungenbildung hat dieselbe zu entscheiden.

Zahl 225. S. 490. — Zu Auflagen von Druckpapier-Sorten zum Kanzlei-Bedarfe, ist vorläufig die Genehmigung derselben einzuholen. Zahl 251. S. 537. — Beschränkung der Amtsstunden bei den Hülfs- und Manipulations-Aemtern, Cassen und Buchhaltungen auf den Vormittag und Haltung von Journalisten. Zahl 300. S. 661.

Regierungs-Präsident. Die Nieder-Oester. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung hat ihre Vorschläge über Sistemial-Gegenstände, so weit es sich um neue legislative Bestimmungen oder um Abänderung der bestehenden Vorschriften handelt, im Wege des Landes-Präsidiums an die allgemeine Hofkammer zu leiten. Die vereinte Gefällen-Verwaltung und die Gefälls-Beamten, haben in allen Angelegenheiten, welche die Gränz-Polizei im weitesten Sinne betreffen, den Aufträgen desselben Folge zu leisten. Zahl 155. S. 314.

Regiments-Werbbezirke. Neue Eintheilung derselben. Zahl 52. S. 93.

Regulirungs- und Uferschutzbauten. (Siehe Bauten.)

Reise-Particularien. Vorschriften in Bezug auf die Belegung und Censurirung derselben. Zahl 47. S. 83. — Ausscheidung der dem Aerar, durch Verzögerungen der Reise verursachten Kosten, aus den Reise-Rechnungen. Zahl 67. S. 114.

— -Pässe. Verbot der Ausfertigung und Vidirung derselben, auf Werkel-, Orgel- und Leierspiel, und Beschränkung der Bewilligung zu solchem Erwerbe nur auf gebrechliche Leute und auf ihre Heimath. Zahl 202. S. 449. — Einschärfung der Vorschriften hinsichtlich derselben und der Reisenden, und Ueberwachung der Landkutscher und sogenannten Stellfuhren. Zahl 346. S. 759.

— -Paßwerber. Erleichterung für die Recrutirungs-Pflichtigen der fünf ersten Alters-Classen in Betreff der vorläufigen feldärztlichen Untersuchung derselben. Zahl 83. S. 139.

— -Vergütungen. Bestimmungen für dieselben

an Catastral-Schätzungs-Individuen im Catastral-Dienste. Zahl 258. S. 587.

Religions- und Gebethbücher. (Jüdische und Hebräische) Wirkung der neuen Zollbestimmungen in Ansegung derselben und der Bücher überhaupt. Zahl 187. S. 429.

Religionslehrer an den philosophischen Lehranstalten. Vorschriften für die Abhaltung des Concurses derselben. Zahl 59. S. 105.

Remunerationen. Jährliche Behandlung der Anträge für Kreis-Commissäre wegen vortheilhafter Subarrendirungen. Zahl 88. S. 147.

Reservat-Punct in den Rechnungs- (Siehe) Absolutorien.

Reverse. Eidliche, der Seelsorger sind jährlich vorzulegen. Zahl 23. S. 41.

Richteramt. Mieth- oder Pachtverträge zwischen dem Richter und der Partei oder deren Vertreter, schließen den ersteren von der Ausübung desselben in Streitsachen dieser Partei aus. Zahl 298. S. 659. — Auscultanten haben binnen drei Jahren sich der Prüfung für dasselbe zu unterwerfen. Zahl 337. S. 741.

Riemstechen oder Bandspiel. Verbot desselben, als eines Hazard-Spieles. Zahl 316. S. 705.

Rinderpest. Erscheinungen und Simptome derselben, angegeben von dem Mährischen Landes-Thierarzte Doctor Sartori. Zahl 240. S. 519.

Rindfleisch-Satzung. Anrechnung der im Jahre 1819 erfolgten Zollbemessung für das Ungarische Schlachtvieh bei derselben. Zahl 217. S. 472.

Roggen-Brotgattungen. (Siehe Brotgattungen.)

Rustical-Besitzer. Ausstellung genauer Zeugnisse über die Wirthschaftlichkeit und Zahlungsfähigkeit derjenigen, welche sich bei der ersten Oesterreichischen Spar-Casse um Darlehen bewerben. Zahl 112. S. 233.

Sailer, von, Bischof. Privilegium gegen den Nachdruck der von ihm zu Regensburg veranstalteten neuen Ausgabe seiner sämmtlichen Werke. Zahl 36. S. 70.

Salniter. Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr desselben aus dem Auslande durch das Oesterreichische Staatsgebiet nach dem Königreiche Pohlen und in den Freistaat Krakau. Zahl 353. S. 772.

Salpeter- und Pulver-Verschleiß. Jeder dazu auch nicht befugte Handelsmann, welcher Pulver oder Salpeter in seinem Verkaufs- oder Handelsgewölbe oder Waren-Magazine vorräthig hat, ist als mit Pulver oder Salpeter handelnd und somit als straffällig zu betrachten. Zahl 159. S. 344.

Salz. Herabsetzung des Preises des in einzentige Fässer verpackten, bei dem Verschleißamte zu Gmunden. Zahl 319. S. 710.

— (ausländisches) Bestimmungen bei der Durchfuhr desselben. Zahl 263. S. 592.

Salzburg. Ausschreibung des Concurses in allen Diöcesen der Erblande für erledigte Domicillar-Stellen an der Cathedral-Kirche daselbst. Zahl 104. S. 205.

Salz-Gefäll. Dasselbe ist der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Nieder-Oesterreich zugewiesen. Zahl 155. S. 314.

Sanitäts-Auslagen. Vorlegung der jährlichen Uebersichten hierüber. Zahl 9. S. 21.

— -Fond. Einverleibung desselben mit dem Wiener Städtischen Aerar. Zahl 57. S. 104.

— -Individuen. Auswanderungs-Verbot für dieselben aus den Erbstaaten wird eingeschärft. Zahl 182. S. 423.

— -Vorschriften zur Verminderung der Auslagen bei *Epidemien*. Zahl 233. S. 508. — Zur Verminderung der Auslagen für die Impfungs-Anstalt auf dem flachen Lande. Zahl 234. S. 512.

Sardinien. Transito-Zölle und Nebengebühren werden von der königlichen Regierung aufgehoben. Zahl 86. S. 146.

Sartori. (Doctor) Mährischer Landes-Thierarzt. Erscheinungen und Simptome der Rinderpest, angegeben von demselben. Zahl 240. S. 519.

Schankbefugnisse. Jedem Schankberechtigten ist

der Ausschank sowohl von Bier als Wein gestattet. Zahl 71. S. 118.

Schankkeller. (Siehe Kellerschank.)

Schiff-Fahrt im Donaustrome. Warnung für die Schiffleute, daß sie beim Zunehmen des Wassers, wenn der Wasserstand schon eine Höhe von 8 Schuhen über den Nullpunct erreicht hat, nicht vom Lande fahren. Zahl 103. S. 204. — Aufhebung der, von den Wasserfahrzeugen auf der Donau, im Lande ob und unter der Ens, unter dem Namen Bodenrecht eingehobenen Gebühr und Befreiung aller inländischen Güter aus Tirol, Salzburg und dem Lande ob der Ens von dem Wasserzolle von Engelhartszell. Zahl 109. S. 228.

— -Fahrts- und Handels-Convention zwischen Oesterreich und Großbrittanien. Zahl 107. S. 218.

Schleswig. (Herzogthum) Aufhebung des Abschosses oder Abfahrtsgeldes zwischen den k. k. Oesterreichischen Staaten und diesem. Zahl 203. S. 451.

Schnallenmachen. Dasselbe wird den freien Beschäftigungen zugezählt. Zahl 214. S. 470.

Schreib-Requisiten. Vorschrift wegen unentgeltlicher Abgabe derselben an Findelkinder aus dem Magazine der Findelanstalt. Zahl 215. S. 470.

Schub-Vorschriften in Betreff der nach Ungarn abzuschiebenden Personen, über deren Heimath vorläufig von den Ungarischen Behörden die Erklärung einzuholen, und sie auf dem kürzesten Wege abzuschieben. Zahl 137. S 288.

Schulbaue. Bestimmung der von den ständischen Freihäusern in Wien zu leistenden Beiträge zu denselben. Zahl 322. S. 716.

Schulbücher. (Armen-) Verrechnung der in den Schulen inner den Linien Wiens vertheilten, nach einem Formulare. Ueberwachung ihrer Schonung gelegenheitlich der Schul-Visitationen. Zahl 142. S. 294. — Vorschrift wegen unentgeldlicher Abgabe derselben, dann der Schreib-Requisiten an Findelkinder. Zahl 215. S. 470.

Schulden-Verjährung. Ottomanischer Unterthanen in Egypten gegen Europäer. Zahl 64. S. 111.

Schulen und Lehranstalten (überhaupt). Bestimmungen wegen Zulassung zu den öffentlichen Vorlesungen über die für das Doctorat der Chemie vorgeschriebenen Lehrgegenstände. Zahl 12. S. 26. — Studierende, die bereits ihre Bestimmung zum Militär erhalten haben, sind nicht in das Alumnat aufzunehmen. Zahl 18. S. 32. — Bestimmungen über die Ausfertigung der Gnadengaben-Verleihungs-Decrete an Waisen zur Fortsetzung ihrer Studien. Zahl 49. S. 86. — Vorschrift für die Einsendung der Personal-Standes-Tabellen der, der Landesstelle unterstehenden Lehranstalten. Zahl 160. S. 345. — Summarischer Ausweis über die Schulen, die öffentlichen und Privat-Institute in Wien, dann summarische Uebersichten der einzelnen Decanate, sind dem Jahresberichte über den Zustand der Volksschulen beizulegen. Zahl 197. S. 444. — Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung an Ungarischen Lehranstalten. Zahl 199. S. 446. — Bewilligung für die dem Militär-Stande gewidmeten Studierenden zur Fortsetzung ihrer Studien. Zahl 270. S. 617. — Entfernung der bedenklichen und sich schlecht betragenden Ausländer-Studenten von denselben. Zahl 336. S. 740.

Schulen. (Civil-Mädchen-Pensionat.) Jährliche Vorlegung eines Hauptberichtes über dasselbe. Zahl 27. S. 44.

— (Deutsche) Vorschrift in Betreff der von Zeit zu Zeit zu veranlassenden neuen Auflagen der politischen Verfassung der Deutschen Schulen und des Gimnasial-Coder. Zahl 181. S. 422.

— (Gimnasial-) Berichtigung des ersten Absatzes im 1. Abschnitte Nr. 7 der 4ten Auflage der „Sammlung der Verordnungen und Vorschriften über die Verfassung und Einrichtung der Gimnasien" in Betreff der Aufnahme eines Jüng-

lings mit dem zehnten Lebensjahre in das Gimnasium. Zahl 113. S. 235. — Vorschriften in Betreff der von Zeit zu Zeit zu veranlassenden neuen Auflagen des Gimnasial-Coder und der politischen Verfassung der Deutschen Schulen. Zahl 181. S. 422. — Vorschrift, das Alter der in dieselben eintretenden Jünglinge, mittelst Aufnahme des Jahres und Tages ihrer Geburt anzugeben. Zahl 273. S. 621.

Schulen. (Haupt-) Wegen Errichtung oder Erweiterung derselben, sind die Anträge der Genehmigung der k. k. Studien-Hof-Commission zu unterziehen. Zahl 119. S. 245.

— (medicinisch-chirurgische) Vorsichten in Betreff der Beiziehung der Schüler der gerichtlichen Arzneikunde, bei den von dem pathologischen Prosector in Criminal-Fällen, bei dem Verdachte eines Mordes und Todtschlages, vorzunehmenden Leichenöffnungen. Zahl 93. S. 157. — Trennung des Lehramtes der medicinischen Klinik für Aerzte von der Direction des allgemeinen Krankenhauses. Zahl 219. S. 482.

Schulen. (Philosophische) Vorschriften für die Abhaltung des Concurses für die Religionslehrer an denselben. Zahl 59. S. 105.

— (Privat-Erziehungs-Institute.) (authorisirte) Jährliche Vorlage detaillirter Uebersichts-Tabellen über den Stand sämmtlicher. Zahl 27. S. 44.

— (Theologische) Mittheilung der Namen der Bewerber um öffentliche theologische Lehrämter an öffentlichen Lehranstalten, und deren Concurs-Elaborate an den Ordinarius Loci. Zahl 29. S. 49. — Die Untersuchung der theologischen Diöcesan-Lehranstalten durch den theologischen Vice-Director hat zu unterbleiben. Jährliche Vorlegung der periodischen Eingaben von diesen Lehranstalten an Regierung und die Studien-Hof-Commission. Die Untersuchung der theologischen Haus-Lehranstalten hat alle drei Jahre Einmal zu geschehen. Instruction für diese Untersuchung.

Zahl 50. S. 88. — Ausschließung der wegen Vergehen aus geistlichen Seminarien entlassenen Zöglinge von den theologischen Studien. Zahl 60. S. 106. — Bewilligung für die in das höhere weltpriesterliche Bildungs-Institut bei St. Augustin in Wien angetragenen Priester, einen Theil der zur Erlangung des theologischen Doctor-Grades erforderlichen Leistungen (Rigorosa) vor ihrem Eintritte in das Institut an der Universität ihres Vaterlandes abzulegen, und diese Leistungen an der Wiener-Universität fortzusetzen und zu beendigen. Zahl 126. S. 264. — Vorschriften in Betreff der wegen Vergehungen aus den geistlichen Seminarien entlassenen und von den theologischen Studien auszuschließenden Individuen, wenn sie zu einem anderen Studienzweige sich wenden. Zahl 210. S. 464. — Verpflichtung der Theologen, die Erziehungskunde öffentlich zu hören. Zahl 271. S. 619. — Weisung keine heterogenen Gegenstände in den Hauptbericht über den Zustand dieses Studiums einzubeziehen. Zahl 280. S. 638. — Das von Ambrosius Stapf, Professor der Moral-Theologie in Brixen, verfaßte Vorlesebuch über Moral-Theologie, wird als Vorlesebuch denselben vorgeschrieben. Zahl 345. S. 758.

Schulen. (Wiederholungs-) Verpflichtung der Militär-Beurlaubten, die in Gewehr-Fabriken arbeiten, zum Besuche derselben und der Christenlehre. Zahl 41. S. 76.

— -Oberaufseher. Zuweisung der Oberaufsicht in dem k. k. Civil-Mädchen-Pensionate in Wien an den jeweiligen. Zahl 40. S. 74.

Schulgehülfen. Befreiung der mit Decret oder mit schriftlicher Genehmigung des Schul-Districts-Aufsehers angestellten, von der Militär-Pflichtigkeit. Zahl 261. S. 590.

Schulgeld. Bestimmungen über die Entrichtung desselben für die aus der Verpflegung des Findelhauses getretenen Findlinge. Zahl 245. S. 530.

Schulgeld-Befreiung. Soldaten-Kinder vom Feldwebel abwärts genießen dieselbe beim Besuche einer Civil-Schule. Zahl 33. S. 65. — Die Kinder der mit Gage betheilten Militär-Individuen genießen dieselbe nicht. Zahl 55. S. 102.

Schullehrer. Bei Vorschlägen hierzu, ist die Gesundheit und dauerhafte Leistungsfähigkeit der Anzustellenden zu bemerken. Zahl 42. S. 77.

Schul-Visitationen. Bestimmung über die Verabfolgung der Gebühr von 3 fl. aus dem Normal-Schul-Fonde für die Visitationen der akatholischen Schulen. Zahl 76. S. 130. — Bewilligung der Gebühr von 3 fl. für die Schul-Districts-Aufseher in den Deutschen Staaten. Zahl 80. S. 137.

— -Zeugnisse. Ungültigkeit im Auslande erworbener, auch für akatholische Inländer. Zahl 3. S. 6.

Secirungen. (Siehe Leichenöffnungen.)

Seelsorger. (Siehe Geistlichkeit.)

Selbstmord. Grundsätze in Hinsicht auf die Beerdigung des Leichnams von einem desselben Verdächtigen noch vor Abschluß der Untersuchung. Zahl 117. S. 242.

Seminarien. (Siehe geistliche Seminarien.)

Senkgruben. Verbot die Bestallung für das Reinigen derselben in den Pfarrhöfen und Local-Caplanien aus den Kirchen-Cassen zu bestreiten. Zahl 184. S. 427.

Sensen. Verbot ihrer Ausfuhr nach dem Königreiche Pohlen und in den Freistaat Krakau. Zahl 350. S. 765.

Siebenbürgische Unterthanen. (Siehe Unterthanen.)

Soldaten. (Siehe Militär.)

— -Kinder. (Siehe Militär-Kinder.)

Spar-Casse. (Erste Oesterreichische) Ausstellung genauer Zeugnisse über die Wirthschaftlichkeit u. Zahlungsfähigkeit der bei derselben um Darlehen werbenden Rustical-Besitzer. Zahl 112. S. 233.

Spiel. (Hazard-) Verbot des sogenannten Riemstechens oder Bandspieles, als ein solches. Zahl. 316. S. 705.

Spital- und Armenhaus-Stiftungs-Rechnungs-Extracte. Bestimmungen für deren Verfassung. Zahl 223. S. 489.

Spitäler. Abstellung der Aufrechnung von Begräbniß-Taxen und Stollgebühren für darin verstorbene Pfründler. Zahl 237. S. 516. — (Siehe auch Krankenhaus.)

Staatsbeamte. (Siehe Beamte.)

Staatsbuchhaltung. (Provincial-)(Siehe Buchhaltung.)

Staatsbürgerschaft. (Oesterreichische) Durch die Eintretung in einen öffentlichen Staatsdienst erwerben Fremde dieselbe nur dann, wenn dieser Dienst stabil ist. Zahl 13. S. 27. — Behandlung der aus den Oesterreichischen Militär-Diensten entlassenen Ausländer rücksichtlich ihrer Niederlassung im Oesterreichischen Kaiserstaate und der Ertheilung derselben an solche. Zahl 37. S. 70.

Staatsgüter. Vertheilung der Ersätze, welche aus einer Solidar-Haftungspflicht der Rechnungsbeamten bei denselben entspringen. Zahl 209. S. 461. — Ueber die den substituirenden Beamten auf denselben anzuweisenden Bezüge. Zahl 224. S. 490.

Staats- und Fondsgüter. Dieselben sind der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Nieder-Oesterreich zugewiesen. Zahl 155. S. 314.

Staatsgüter-Beamte. (Siehe Beamte.)

— -Verwaltungs-Aemter. (Nieder-Oester.) Verfahren derselben vor Darleihung eines Waisen-Capitals. Zahl 162. S. 387. — Die Seelsorger haben denselben über die Todesfälle ihrer Unterthanen monatliche Auszüge aus den Sterb-Matrikeln mitzutheilen. Zahl 310. S. 693.

Staatsschulden-Tilgungs-Fond. Verzinsung der an denselben gelangenden Depositen- und Cautions-Beträge. Zahl 120. S. 245.

Staatsschuldverschreibungen. (Siehe Obligationen.)

Städte. (Landesfürstliche) Einbeziehung jener in der Provinz Nieder-Oesterreich zur Urbarial- und Zehent-Steuer vom Verwaltungs-Jahre 1821 an. Zahl 132. S. 272.

Städtisches (Siehe Wiener städtisches) Aerar.

Stämpel. Erläuterungen über Vorstellungen gegen die in Absicht auf die Stämpelpflichtigkeit der herrschaftlichen Protokolle überhaupt, und der Abhandlungs-Protokolle insbesondere bestehenden Vorschriften, und gegen die auf der Uebertretung derselben festgesetzten Strafen. Zahl 5. S. 9. — Tanzmusik-Licenzen dürfen ungestämpelt an die Gastgeber und sonstigen Parteien verabfolgt werden. Zahl 14. S. 29. — Siebenbürgische Unterthanen unterliegen demselben bei Verlassenschafts-Abhandlungen. Zahl 19. S. 33. — Erwerbsteuer-Scheine für industrielle Aerarial-Unternehmungen unterliegen demselben. Z. 85. S. 143. — Befreiung der Quittungen hiervon, über die den Steuerzirks-Obrigkeiten für die Einhebung der Verzehrungssteuer vorschriftmäßig bewilligten Percente. Zahl 102. S. 203. — Naturalisirungs-Zeugnisse für das auf Nieder-Oesterreichischen Viehmärkten, oder im Hausierhandel erkaufte, nach Wien getriebene Stechvieh, sind hiervon frei. Zahl 177. S. 414. — Verbot der Nachsuchungen wegen stämpelwidriger Urkunden ohne Berechtigung durch geeignete Denuntiationen. Zahl 206. S. 457. — Bestimmungen über die Stämpelpflichtigkeit der Interessen-Quittungen von den Versatzamts-Obligationen. Zahl 285. S. 644.

Stämpel-Gefäll. Dasselbe ist der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Nieder-Oesterreich zugewiesen. Zahl 155. S. 314.

— -Patents-Anwendung für die Straßenbau-Direction. Erläuterungen hierüber. Zahl 35. S. 67.

Ständische Freihäuser. (Siehe Freihäuser.)

Ständisches (Nieder-Oesterreichisches) Herren Verordneten-Collegium. Wegen genauer Einsendung der für dasselbe gehörigen Grund-, Häuser- und Erbsteuer-Ausweise. Zahl 334. S. 738.

Stapf, Ambrosius, Professor der Moral-Theologie in Brixen; das von ihm verfaßte Vorlesebuch über Moral-Theologie wird als Vorlesebuch den theologischen Lehranstalten vorgeschrieben. Zahl 345. S. 758.

Stechvieh. Stämpelfreiheit der Naturalisirungs-Zeugnisse für das auf Nieder-Oesterreichischen Viehmärkten, oder im Hausierhandel erkaufte, nach Wien getriebene. Zahl 177. S. 414.

Stellfuhren. Ueberwachung derselben und Landkutscher, und Einschärfung der Vorschriften hinsichtlich der Reisenden und der Pässe. Zahl 346. S. 759.

Sterbfälle. Evidenzhaltung derselben von Israeliten in Wien und auf dem Lande. Zahl 308. S. 686. — Die Einsendung der Auszüge aus dem Todten-Register der Seelsorger an die Gerichte hat zu unterbleiben; übrigens haben die Seelsorger der staatsherrschaftlichen Verwaltungs-Aemter über die Todesfälle ihrer Unterthanen monatliche Auszüge aus den Sterb-Matrikeln mitzutheilen. Zahl 310. S. 693.

Steuereintreibung. Bestimmungen rücksichtlich der Verpflegung der dazu abgeordneten Executions-Mannschaft. Zahl 143. S. 297.

Steuerbezirks-Obrigkeiten. Die zwangsweise Eintreibung der unterthänigen Grund- und Gebäude-Classensteuer in Nieder-Oesterreich ist durch dieselben zu vollziehen, und diese haben in Fällen von Pfändungs-Veranlassungen hiervon die Grundobrigkeit in Kenntniß zu setzen. Zahl 30. S. 50.

Steuern. (Besondere directe) Bestimmung für die Ertheilung von Nachsichten an Rückständen derselben. Zahl 74. S. 126. — Ausschreibung für das Jahr

1831. Zahl 239 und 305. S. 518 und 671. — (Siehe auch Classen-, Erb-, Erwerb-, Domestical- und Landeserforderniß-, Urbarial- und Zehent-, Grund- und Häuser-Steuer.)

Steuer-Provisorium. Berechnung der dem Curat-Clerus durch dasselbe zugehenden Verkürzung der Congrua. Zahl 115. S. 237.

Stifter und Klöster. Genehmigung der Constituirung des Klosters der Redemptoristinnen in Wien, und Enthebung dieses Vereines von dem Amortisations-Gesetze. Zahl 317. S. 707.

Stollgebühren. Abstellung der Aufrechnung derselben, dann der Begräbniß-Taxen für verstorbene Pfründler. Z. 237. S. 516.

Strafgerichts-Behörden. (Siehe Behörden.)

Strafgelder. (Disciplinar-) der Beamten. Zuweisung derselben an den Cameral-Fond. Zahl 191. S. 433.

Strafhaus. (Nieder-Oester. Provincial-) Verwendung der Sträflinge aus demselben, zur Krankenpflege im neu errichteten Inquisiten-Spitale für Wien. Zahl 20. S. 35.

Straßen. (Landartige) Rücksprache bei Anlagen von solchen, vorläufig mit der Militär-Behörde. Zahl 253. S. 539.

Straßenbau-Direction. Erläuterungen über die Stämpel-Patents-Anwendung für dieselbe. Z. 35. S. 67.

— -Oeconomie-Ausweise. (Siehe Oeconomie-Ausweise.)

Straßen-Fonde. (Provincial-) Uebertragung der Neben-Einnahmen derselben an die Cameral-Cassen, und Bedeckung dieser Fonde aus dem Staatsschatze. Zahl 31. S. 51. — Bestimmungen zur Vollziehung der vorstehenden Anordnung. Z. 116. S. 238.

Straßenmauth. (Siehe Mauth.)

Studierende. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Studien-Zeugnisse. (Siehe Schul-Zeugnisse.)

Subarrendirung. (Militär-Verpflegs-) Jährli-

che Behandlung der Remunerations-Anträge für Kreis-Commissäre wegen vortheilhafter. Zahl 88. S. 147. — Ueber das Verfahren bei derselben in Rücksicht auf Anbote mit Vorbehalten über die festgesetzten Bedingnisse. Zahl 98. S. 195. — Vorschrift für die Ergänzung des im §. 5 der Bedingnisse vorgeschriebenen Reserve-Vorrathes. Zahl 267. S 614.

Substitutions-Gebühr. Ueber die den substituirenden Beamten auf Staatsgütern anzuweisenden Bezüge. Zahl 224 S. 490.

## T.

Tabak-Gefäll. Dasselbe ist der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Nieder-Oesterreich zugewiesen. Zahl 155 S. 314.

Taglia. Bestimmungen für die Festsetzung derselben auf Entdeckung von Brandlegern. Zahl 34. S. 66. — Für die Erlegung schädlicher Raubthiere. Zahl 118. S. 243.

Tanzmusik-Ankündigungen. Formulare hierzu und zu andern derlei Ankündigungen, welche durch ihren Wortinhalt in Absicht auf kirchliche Feier anstößig waren. Zahl 39. S. 73.

Tanzmusik-Licenz. Einführung von Gebühren hierfür auf dem Lande für die Local-Armen-Institute. Besondere Bestimmung für den Ort Währing. Zahl 2. S. 4. — Dieselben dürfen ungestämpelt an die Gastgeber und sonstigen Parteien verabfolgt werden. Zahl 14. S. 29.

Taubstummen-Institut (k. k.) in Wien. Bestimmungen über den Brennholzbedarf für dasselbe. Zahl 77. S. 131. — Maßregeln, welche das k. k. Kreisamt U. M. B. zur jeweiligen Wiederbesetzung des für taubstumme Individuen seines Kreises bestimmten Platzes in diesem Institute zu treffen hat. Zahl 307. S. 685.

Taufe. (Noth-) Beiziehung einer Christenfrau zur Vornahme derselben in Fällen, wo Jüdische Wehmütter bei christlichen Frauen ihre Kunst ausüben. Zahl 46. S. 82.

Tauffscheine. Formel für, durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder. Zahl 176. S. 413.

Taxamt. (Landtafel-) Nieder-Oesterreichisches. Wegen Scontrirung desselben und Verhaltung, ordentliche, monatlich abzuschließende Geld-Journale einzusenden. Zahl 166. S. 399.

Taxen. Die den Kirchen- und anderen Rechnungen beiliegenden

Tax-Noten müssen hinsichtlich der richtig geschehenen Zahlung derselben, eine Bestätigung haben. Zahl 205. S. 455.

Taxen. (Aufnahms-) neue Bestimmung derselben für die Findelanstalt in Wien. Zahl 324. S. 719.

Taxen. (Begräbniß-) Abstellung der Aufrechnung derselben, dann der Stollgebühren für verstorbene Pfründler. Zahl 237. S. 516.

Taxwesen. Dasselbe ist der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Nieder-Oesterreich in der Art zugewiesen, wie es dermal der Nieder-Oesterreichischen Regierung untersteht. Zahl 155. S. 314.

Theater. Vorschriften für die Erwerbsteuer-Bemessung für Unternehmer stabiler. Zahl 299. S. 659.

Theologen. Vorschriften in Betreff der wegen Vergehungen aus den geistlichen Seminarien entlassenen und von den theologischen Studien auszuschließenden Individuen, wenn sie zu einem anderen Studienzweige sich wenden. Zahl 210. S. 464.

Theologie. (Moral-) Vorlesebuch hierüber. (Siehe Schulen.)

Theologische Studien. (Siehe Schulen.)

Theolog. Diöcesan-Lehranstalten. (Siehe Schulen)

Theologische Haus-Lehranstalten. (Siehe Schulen)

Tischler-Gewerbe. (S. Gewerbe.)

Titel des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Ferdinand nach nun vollzogener Krönung zum König von Ungarn. Zahl 289. S. 649.

Todes-Erklärung. Bestimmung für das Erkenntniß der obersten Justizstelle hierbei, zum Behufe der Trennung einer gültig be-

standenen Ehe zwischen Katholiken, und der hiernach auszusprechenden Trennung der Ehe. Zahl 148. S. 305.
Todesfälle. (S. Sterbfälle.)
Todten-Register. (Siehe Sterbmatrikeln.)
Todtenbeschreibungs-Taxe. Berechtigung des Wiener-Magistrats zu deren Bezug, von solchen im k. k. Invalidenhause verstorbenen Personen, welche ein Vermögen hinterlassen, aus welchem die Leichenkosten bestritten werden können. Zahl 51. S. 92.
Transito-Zölle. (Siehe Zollbestimmungen.)
Trauungen. Prüfung der Urkunden zu deren Vornahme, wird den Seelsorgern empfohlen. Zahl 38. S. 72. — Wegen Anzeige hierüber von Waisen, welche Pensionen, Provisionen oder Gnadengaben genießen. Zahl 231. S. 506. — Evidenzhaltung derselben von Israeliten in Wien und auf dem Lande. Zahl 308. S. 686.

## U.

Ueberschwemmung. Vorschriften vor, während und nach einer solchen der Vorstädte Wiens, und Erneuerung der Vorschriften zur Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Wohnungen. Zahl 161. S. 347.
Uferschutz- und Regulirungs-Bauten. (Siehe Bauten.)
Ungarn. Vorschrift in Betreff der dahin abzuschiebenden Personen, über deren Heimath vorläufig von den Ungarischen Behörden die Erklärung einzuholen, und sie auf dem kürzesten Wege abzuschieben. Zahl 137. S. 288. — Krönung des durchlauchtigsten Herrn Erzherzoges Ferdinand Kronprinzen kaiserlicher Hoheit, als künftigen König. Zahl 216. S. 471. — Titel des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs, nach nun vollzogener Krönung. Zahl 289. S. 649.
Ungarische Lehranstalten. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)
Ungarische Unterthanen. (Siehe Unterthanen.)
Universitäten. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Unterthanen. Weisung an die k. k. Kreisämter, in die Bescheide an dieselben über Unterthans-Beschwerden sich auf das zu beschränken, was denselben zur eigenen Richtschnur und Darnachachtung zu dienen hat. Zahl 207. S. 459.

Unterthanen. (Ottomanische) Verjährung der Schulden derselben in Egypten gegen Europäer. Zahl 64. S. 111.

Unterthanen. (Siebenbürgische). Stämpelpflichtigkeit derselben bei Verlassenschafts-Abhandlungen. Zahl 19. S. 33.

Unterthanen. (Ungarische) Art der Zusendung der von Gerichtsbehörden Deutscher Provinzen wider diese gefällten Erkenntnisse. Zahl 138. S. 289. — Bestimmung wegen Vergütung der Verpflegskosten für Arme in der Wiener Irrenanstalt. Zahl 250. S. 535.

Unterthäniges Gemeinde-Vermögen. (S. Gemeinde-Vermögen.)

Unterthans-Hof-Agenten-Stellen. Verleihung einer solchen an den Hof-Agenten Joh. August Walcha. Zahl 329. S. 726.

Urbarial-Steuer. Beiziehung der Stadt Wien, und der landesfürstlichen Städte und Märkte der Provinz Nieder-Oesterreich, vom Verwaltungs-Jahre 1821 an. Zahl 132. S. 272. — Ausschreibung für das Jahr 1831. Zahl 305. S. 671.

Urtheil. Art der Zusendung, der von Gerichtsbehörden Deutscher Provinzen, wider Ungarische Unterthanen gefällten Erkenntnisse. Zahl 138. S. 289.

## V.

Venedig. Correspondenz mit dem neu organisirten Cameral-Magistrate daselbst. Zahl 290. S. 650.

Veräußerung. Bestimmungen in Betreff der theilweisen Veräußerung eines Gutes, auf welchem der achte Theil des Werthes für die Unterthanen landtäflich vorgemerkt ist. Zahl 45. S. 80.

Verjährung der Schulden Ottomanischer Unter-

thanen in Egypten gegen Europäer. Zahl 64. S. 111.

Verlassenschaft. Verfahren in Betreff derselben von verstorbenen Pfründlern, oder von im Spitale des Conventes der Elisabethinerinnen, dann der barmherzigen Brüder verstorbenen Personen. Zahl 255. S. 541. — Legate zu den Armen-Instituten sind von den Dominien den Armen-Instituts-Vorstehern bekannt zu geben. Zahl 272. S. 620.

Verlassenschaften. (Geistliche) Bekanntgebung der aus denselben dem Religions-Fonde zustehenden Ersatzposten an die Abhandlungsbehörden. Zahl 70. S. 117.

Verlassenschafts-Abhandlungen. Stämpelpflichtigkeit Siebenbürgischer Unterthanen hierbei. Zahl 19. S. 33. — Erläuterung über die Anfrage: ob in Fällen der Gütergemeinschaft die Hälfte des überlebenden Ehegatten auch inventirt, somit der ganze Schätzungswerth besteuert werden müsse. Zahl 246. S. 531. — Erweiterung der Amtsvollmacht der Nieder-Oester. Kammer-Procuratur hierbei. Zahl 328. S. 725.

Verlassenschafts-Abhandlungs-Protokolle. (Siehe Protokolle.)

Vermächtniss: zu den Armen-Instituten sind von den Dominien den Armen-Instituts-Vorstehern bekannt zu geben. Zahl 272. S. 620.

Versatzamt. (k. k.) Mit der jährlichen Schluß-Bilanz desselben ist ein Ausweis über die Pensionisten und ihre Genüsse vorzulegen. Zahl 222. S. 448.

Versatzamts-Obligationen. (Siehe Obligationen.)

Versorgungshäuser. Dauer der Mäntel und sonstigen Kleidungs- und Wäschstücke der aus Pfründnern bestehenden Dienerschaft. Zahl 43. S. 78.

Versorgungs- und Irren-Anstalt zu Ybbs. (k. k.) Regulirung des jährlichen Brennholzbedarfes für dieselbe und dessen Anschaffung im Versteigerungswege. Zahl 297. S. 657.

Versteigerungen. Angabe des Charakters und

Wohnorts der Ersteher. Zahl 81. S. 138.

Verträge (Mieth- oder Pacht-) zwischen dem Richter und der Partei oder deren Vertreter, schließen den ersteren von der Ausübung des Richteramtes in Streitsachen dieser Partei aus. Zahl 298. S. 659.

Verwandte oder Verschwägerte dürfen bei den in zwei oder drei Senate abgetheilten Magistraten nicht angestellt werden. Zahl 96. S. 193. — Mit Casse-Beamten, müssen bei Besetzungs-Vorschlägen für Casse-Dienststellen angezeigt werden. Zahl 265. S. 611.

Verzehrungssteuer. (Allgemeine) Stämpelbefreiung der Quittungen über die den Steuerbezirks-Obrigkeiten für die Einhebung derselben vorschriftmäßig bewilligten Percente. Zahl 102. S. 203. — Erläuterung über die Anwendung der im §. 38 dieses Gesetzes vom 28. Junius 1829 enthaltenen Vorschriften. Zahl 105. S. 205. — Ueber das Verfahren bei Bewilligung von Communal-Zuschlägen zu derselben. Zahl 146. S. 303. — Behandlung jener Beamten und Diener, welche durch die Einführung derselben in die Reduction fallen. Zahl 152. S. 309. — Die Aufsicht und Leitung dieses Gegenstandes ist der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Nieder-Oesterreich zugewiesen. Zahl 155. S. 314. — Aufhebung der im §. 25 des Verzehrungssteuer-Gesetzes enthaltenen Bestimmung, daß Verzehrungssteuer-Beträge unter 3 kr. von einer Partei nicht eingehoben werden sollen. Zahl 171. S. 404. — Einführung einer Controlle zur Begegnung von Gefällsverkürzungen der Bräuer, welche diese Steuer nach dem Tariffe entrichten. Zahl 173. S. 406. — Neue Bestimmungen zu dem Circulare vom 28. Junius 1829. Zahl 218. S. 473. — Neuer Tariff für die nach Wien gebrachten Bau- und Werkhölzer. Zahl 220. S. 482. — Abänderung des Circulares vom 11. August 1830. Zahl 281. S. 639. — Herabsetzung derselben für die

in die Kategorie der Weißfische gehörigen gemeinen Fische in Wien. Zahl 302. S. 663.

Verzehrungssteuer-Empfangs-Register der Bräuer und Fleischhauer. Zeitbestimmung für die Ausfüllung derselben. Zahl 167. S. 400.

Verzehrungssteuer-Scheine. } Verzehrungssteuer-Zahlungs-Volleten } Verfügung wegen Bewilligung und Ausfertigung von Duplicaten der in Verlust gerathenen, so wie hinsichtlich der dafür zu bezahlenden Gebühren. Zahl 90. S. 150.

Viehgattungen. (Verschiedene) Anwendung der, im §. 4 der allgemeinen Bestimmungen zu dem neuen Durchfuhrs-Zoll-Tariffe vom vorigen Jahre ausgesprochenen Begünstigung für die, die Staaten Seiner Majestät in einer Straßenlänge von zehn Meilen durchziehenden Waren, auf dieselben. Zahl 169. S. 402.

Vieh- (Stech-) Stämpelfreiheit der Naturalisirungs-Zeugnisse für das auf Nieder-Oester. Viehmärkten, oder im Hausierhandel erkaufte, nach Wien getriebene. Zahl 177. S. 414.

Viehseuchen. Erscheinungen und Simptome der Rinderpest, angegeben von dem Mährischen Landes-Thierarzte Doctor Sarteri. Zahl 240. S. 519.

Vinculirung und Hinausgabe der zur Sicherstellung des Aerars von Parteien wegen übernommener Leistungen pfandmäßig eingelegten Obligationen. Zahl 248. S. 533.

Vogtei-Verwalter-Stellen. Ausschließung der nicht ganz tadellosen Individuen von Bekleidung derselben. Zahl 301. S. 662.

Voranschläge. (Siehe Präliminare.)

Vormerkungs- und Einverleibungs-Gesuche. Neue Vorschrift über die Anmerkung abgeschlagener, in den Grundbüchern. Zahl 131. S. 271.

Vorspann. Abstellung der von den Dominien über die den wasserbauämtlichen Ingenieurs-Practicanten

gestellten, überreichten monatlichen Verzeichnisse, an deren Statt über den wirklichen Gebrauch derselben die obrigkeitliche Bestätigung den Reise-Particularien beizulegen ist. Zahl 140. S. 292.

Vorstädte Wiens. (Siehe Wien.)

## W.

Waren-Einfuhr. (S. Zollvorschriften.)

Wachstuben. (Siehe Militär-Wachstuben.)

Waffen und Kriegsbedürfnisse. Aufhebung von Eingangs-Verboten, Festsetzung neuer Ein- und Ausgangszölle und Aufhebung der Beschränkungen für die Ausfuhr derselben. Zahl 94. S. 158. — Verbot ihrer Ausfuhr nach dem Königreiche Pohlen und in den Freistaat Krakau. Zahl 350. S. 765.

Währing. Abfuhr der Tanzmusik-Licenz-Gebühren an das dortige Armen-Institut. Zahl 2. S. 4.

Waisen. Bestimmungen über die Ausfertigung der Gnadengaben-Verleihungs-Decrete an dieselben, zur Fortsetzung ihrer Studien. Zahl 49. S. 86.

Waisen-Capital. Verfahren der Nieder-Oester. Staatsgüter-Verwaltungs-Aemter vor Darleihung eines solchen. Zahl 162. S. 387.

Waisenhaus. (k. k.) Brennholzbedarfs-Ausmaß für dasselbe. Zahl 249. S. 534.

Waisensachen. Belehrung über den Inbegriff von solchen, in welchen rücksichtlich der unter Militär-Vormundschaft stehenden Kinder, wenn diese auch bei Civil-Personen im Dienste stehen, die Militär-Jurisdiction eintritt. Zahl 150. S. 307.

Waldungen. (Verpachtete ärarische) Vorschriften zur Sicherung des Aerariums gegen allfälligen aus der Holztriftung in denselben entstehenden Schaden. Zahl 4. S. 7.

Walcha, Johann August, Hof-Agent. Verleihung einer Unterthans-Hof-Agenten-Stelle an denselben. Zahl 329. S. 726.

Wanderbücher. Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der bei der Uebereinkommung derselben zu ent-

richtenden Gebühren. Zahl 84. S. 142. — Den Handwerksgesellen ist die Bewilligung zum ferneren Aufenthalte im Auslande mittelst derselben zu ertheilen. Zahl 123. S. 247. — In denselben ist nebst dem Geburtsorte auch der Kreis, die Ortsobrigkeit und die Pfarre beizusetzen. Zahl 311. S. 700. — Verfahren zur Evidenzhaltung der auf Wanderung befindlichen, mit solchen von politischen Obrigkeiten betheilten Beurlaubten. Zahl 339. S. 746.

Warendurchfuhr. (S. Zollbestimmungen.)

Wasserbauämtliche Ingenieurs-Practicanten. Abstellung der von den Dominien über die denselben gestellten Vorspannen überreichten monatlichen Verzeichnisse, an deren Statt über den wirklichen Gebrauch der Vorspann die obrigkeitliche Bestätigung den Reise-Particularien beizulegen ist. Zahl 140. S. 292.

Wasserbau-Fond. Uebertragung der Neben-Einnahmen desselben an die Cameral-Cassen und Bedeckung dieses Fondes aus dem Staatsschatze. Zahl 31. S. 51. — Bestimmungen zur Vollziehung der vorstehenden Anordnung. Zahl 116. S. 238.

Wasserbau-Oeconomie-Ausweise. (Siehe Oeconomie-Ausweise.)

Wasserbauten. Grundsätze über das Verfahren bei denselben und der Bedeckung des dazu erforderlichen Aufwandes Zahl 309. S. 687.

Wassermauth. (Siehe Mauth.)

Wasserzölle. (Siehe Mauth.)

Wegmauth (S. Mauth.)

Weg- und Brückenmauth. (Siehe Mauth.)

Wehmütter. (Siehe Hebammen.)

Weibliches Geschlecht. Demselben ist der Betrieb geeigneter Erwerbszweige, worunter vorzüglich der Zwirnhandel gehört, so viel möglich zu erleichtern. Zahl 213. S. 469.

Weißfische. (S. Fische.)

Werbbezirke. (Siehe Regiments-Werbbezirke.)

Werkel-, Orgel- und Leierspiel. Verboth der Ausfer-

tigung und Vidirung von Päſſen hierzu, und Beſchränkung der Bewilligung zu ſolchem Erwerbe nur auf gebrechliche Leute und auf ihre Heimath. Zahl 202. S. 449.

Werkhölzer. (S. Hölzer.)

Wiederholungs-Schulen. (Siehe Schulen.)

Wien. Beiziehung der Stadt zur Urbarial- und Zehentſteuer vom Verwaltungs-Jahre 1821 an. Zahl 132. S. 272. — Vorſchriften vor, während und nach einer Ueberſchwemmung der Vorſtädte, und Erneuerung der Vorſchriften zur Austrocknung und Bewohnbarmachung überſchwemmt geweſener Wohnungen. Zahl 161. 347. — Polizei-Vorſchriften für die Behandlung der daſelbſt ein- und auswandernden, dann der aus der Arbeit getretenen, und ſich hier aufhaltenden Geſellen. Zahl 320. S. 711.

Wienfluß. Eröffnung des neu erbauten Kettenſteges über denſelben nächſt der Bärenmühle, zum allgemeinen Gebrauche. Zahl 235. S. 514.

Wiener Magiſtrat. (S. Magiſtrat.)

Wiener ſtädtiſches Aerar. Einverleibung des Sanitäts-Fondes mit demſelben. Zahl 57. S. 104.

Wirkungskreis der k. k. Nieder-Oeſter. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Zahl 155. S. 314.

Wirthſchaftsbeſitz. Erneuerung des Verbotes, daß auf Cameral-Herrſchaften angeſtellte Beamte in dem Orte ihrer Anſtellung, das iſt auf der ganzen Herrſchaft, wo ſie bedienſtet ſind, denſelben nicht haben dürfen. Zahl 69. S. 116.

Wohlthätigkeits-Anſtalten. (Oeffentliche) Verbot der Anlegung von Gärten, Glashäuſern ꝛc., für Beamte in den Hofräumen derſelben. Zahl 204. S. 454.

Wohnungen. Erneuerung der Vorſchriften zur Austrocknung und Bewohnbarmachung überſchwemmt geweſener. Zahl 161. S. 347.

Wundärzte. (Siehe Aerzte.)

# Y.

Ybbs. (Versorgungs- und Irren-Anstalt zu) Regulirung des jährlichen Brennholzbedarfes für dieselbe, und dessen Anschaffung im Versteigerungswege. Zahl 297. S. 657.

# Z.

Zahlamt. (Provincial-) Vollmachtsbeibringung zur Behebung der einer Behörde daselbst flüssig gemachten Gelder. Zahl 63. S. 110. — Die Umstaltung von höher verzinsten Obligationen in 4percentige Staatsschuldverschreibungen ist von der Regierung im Wege desselben zu leiten. Zahl 275. S. 622.

Zehentsteuer. Beiziehung der Stadt Wien, und der landesfürstlichen Städte und Märkte der Provinz Nieder-Oesterreich, vom Verwaltungs-Jahre 1821 an. Zahl. 132. S. 272. — Ausschreibung für das Jahr 1831. Zahl 305. S. 671.

Zeugnisse. Ausstellung genauer, über die Wirthschaftlichkeit und Zahlungsfähigkeit der bei der ersten Oesterreichischen Spar-Casse um Darlehen werbenden Rustical-Besitzer. Zahl 112. S. 233.

Zeugnisse. (Armuths-) Vorschrift für die von den Polizei-Bezirks-Directionen denselben, zum Behufe einer Erwerbsteuer-Abschreibung beizufügende Bestätigung. Zahl 180. S. 419.

Zeugnisse. (Christenlehr-) Abstellung der Abnahme einer Gebühr für die Ausfertigung derselben. Zahl 354. S. 773.

Zeugnisse. (Krankheits-) Benehmen bei Vidirung derselben von Seite der Protomediker oder der Kreisärzte. Zahl 229. S. 503.

Zeugnisse. (Lebens- und Aufenthalts-) Weisung wegen deren genauen Ausfertigung für Pensionisten, Provisionisten ꝛc. Zahl 231. S. 506.

Zeugnisse. (Naturalisirungs-) Stämpelfreiheit derselben, für das auf Nieder-Oester. Viehmärkten, oder im Hausierhandel erkaufte, nach Wien getriebene Stechvieh. Zahl 177. S. 414.

Zinsen. (Siehe Interessen.)

Zollbestimmungen. Vorschriften über die Ausstellung der Durchfuhrs-Erklärungen. Zahl 21. S. 36. — Transito-Zölle und Nebengebühren werden von der kön. Sardinischen Regierung aufgehoben. Zahl 86. S. 146. — Aufhebung von Eingangsverboten, Festsetzung neuer Ein- und Ausgangszölle und Aufhebung der Beschränkungen für die Ausfuhr von Waffen und Kriegsbedürfnissen. Zahl 94. S. 158. — Aufhebung der, von den Wasser-Fahrzeugen auf der Donau im Lande ob und unter der Ens eingehobenen Gebühr, unter dem Namen Bodenrecht, und Befreiung aller inländischen Güter aus Tirol, Salzburg und dem Lande ob der Ens von dem Wasserzolle von Engelhartszell. Zahl 109. S. S. 228. — Herabsetzung des Eingangszolles auf das im Dalmatinischen Gouvernements-Gebiete im Ragusäischen und Oesterreichischen Albanien erzeugte Oel. Zahl 127. S. S. 266. — Anwendung der, im §. 4 der allgemeinen Bestimmungen zu dem neuen Durchfuhrs-Zoll-Tarife vom vorigen Jahre ausgesprochenen Begünstigung für die, die Staaten Seiner Majestät in einer Strakenlänge von zehn Meilen durchziehenden Waren auf verschiedene Viehgattungen. Zahl 169. S. 402. — Aufhebung der im §. 25 des Verzehrungssteuer-Gesetzes enthaltenen Bestimmung, daß Verzehrungssteuer-Beträge unter 3 kr. von einer Partei nicht eingehoben werden sollen. Zahl 171. S. 404. — Wirkung der neuen, in Ansehung der Jüdischen und Hebräischen Gebeth- und Religionsbücher, und der Bücher überhaupt. Zahl 187. S. 429. — Anordnung zur Erleichterung des Ausfuhrhandels rücksichtlich der Abnahme von Nebenzollgebühren. Zahl 303. S. 664.

Zollgefälle. Dasselbe ist der Nieder-Oesterreichischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung zugewiesen. Zahl 155. S. 314.

Zoll-, Tabak- und Salz-Gränzaufseher. Aufhebung derselben durch die Errich-

tung der Gränzwache. Zahl 257. S. 546.

Zollvorschriften. Oesterreichischen Schiffen wird die Einfuhr von Erzeugnissen der Oesterreichischen Staaten in die Brittischen auswärtigen Besitzungen, und die Einfuhr von Waren aus diesen Besitzungen aus- und in was immer für ein fremdes Land gestattet. Zahl 243. S. 528. — Bestimmungen bei der Durchfuhr des ausländischen Salzes. Zahl 263. S. 592. — Vorschrift für die Zurückvergütung zu viel entrichteter Gefällsbeträge. Zahl 326. S. 723.

Zünftige Gewerbe. (Siehe Gewerbe.)

Zuschläge. (Communal-) zur allgemeinen (Siehe) Verzehrungssteuer.

Zustandbericht. In denselben sollen keine heterogenen Gegenstände über das theologische Studium einbezogen werden. Zahl 280. S. 638.

Zwirnhandel. Dem weiblichen Geschlechte ist der Betrieb geeigneter Erwerbszweige, worunter vorzüglich derselbe gehört, so viel möglich zu erleichtern. Zahl 213. S. 469.

# Berichtigungen.

| Seite | Zeile | Anstatt | ist zu lesen: |
|---|---|---|---|
| 9 | 6 | der | die |
| 19 | 16 | wäre | wären |
| 34 | 15 | verpflochten | verflochten |
| 34 | 21 | denselben | demselben |
| 35 | 24 | der | und der |
| 55 | 18 | den | dem |
| 55 | 25 | Generalen | Generale |
| 57 | 7 | Spitäler | Spitälern |
| 85 | 7 | daß | das |
| 90 | 20 | hohe | hohen |
| 93 | 27 | zuzutheilen | mitzutheilen |
| 109 | 4 | der | den |
| 117 | 14 | zustehende | zustehenden |
| 139 | 1 | genommen | genommen wird |
| 147 | 20 | wurde sämmtlichen | wurden sämmtliche |
| 244 | 22 | aproximativer | approximativer |
| 292 | 18 u. 20 | und vorzulegen, | um benützen zu können, |
| 294 | 1 | ausgehe | ausgehen |
| 327 | 11 | haftende | haftender |
| 329 | 20 | Respecienten | Resvicienten |
| 338 | 24 u. 27 | ersteren dienen | erstere diene |
| 339 | 13 | ihren | ihrer |
| 386 | 21 | Märzenkraut | Münzenkraut |
| 398 | 15 | und | wenn |
| 512 | 19 | verursachten | verursachte |
| 524 | 5 | Drucke | Druck |
| 572 | 6 | höhere | höher |
| 572 | 26 | schwere | schwerere |
| 573 | 13 | Diese | Die |
| 613 | 19 | und | um |
| 618 | 15 | erfolgte | erfolgten |
| 618 | 21 | jährliche | gänzliche |
| 620 | 11 | Legaten | Legate |
| 621 | 5 | seines Kreises | ihrer Kreise |
| 639 | 8 | versteuerbaren | versteuerbarer |
| 644 | 26 | zu der | zu den |
| 649 | 13 | Schreiben | Schreibens |
| 666 | 9 | körperlichen | körperlicher |
| 668 | 1 | einen | einem |
| 687 | 22 | concuriren | concurriren |
| 689 | 4 | erwartenden | erwarteten |
| 709 | 5 | werden | werde |

| Seite | Zeile | Anſtatt | iſt zu leſen: |
|---|---|---|---|
| 716 | 15 | ihm | ihn |
| 725 | 22 | wolle | wollen |
| 727 | 20 | Kreisamt | General = Commando |
| 728 | 4 | Kreisamt | General = Commando |
| 747 | 13 | ſeinen | einen |
| 749 | 21 | deren | deſſen |
| 751 | 22 | den | dem |

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

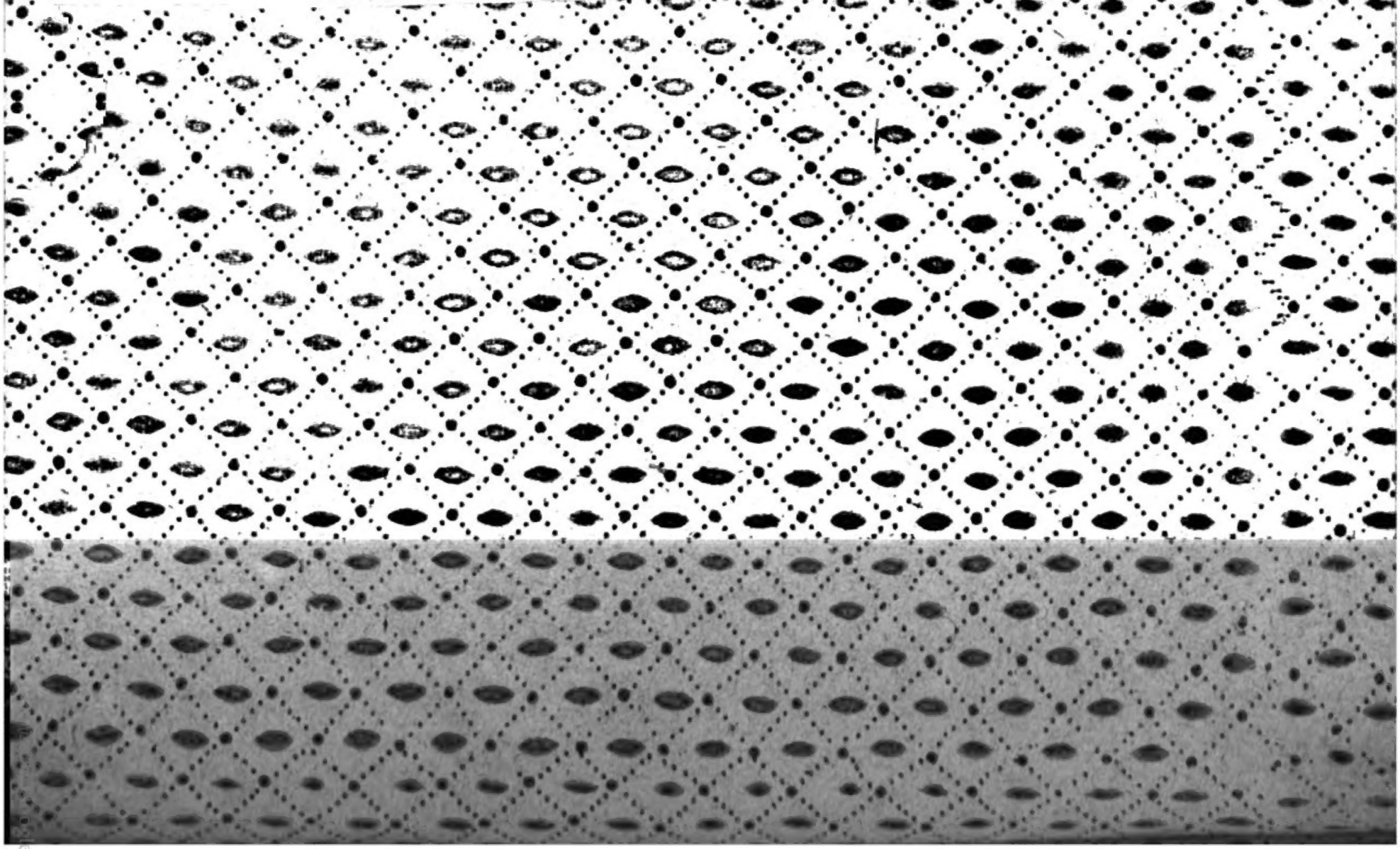

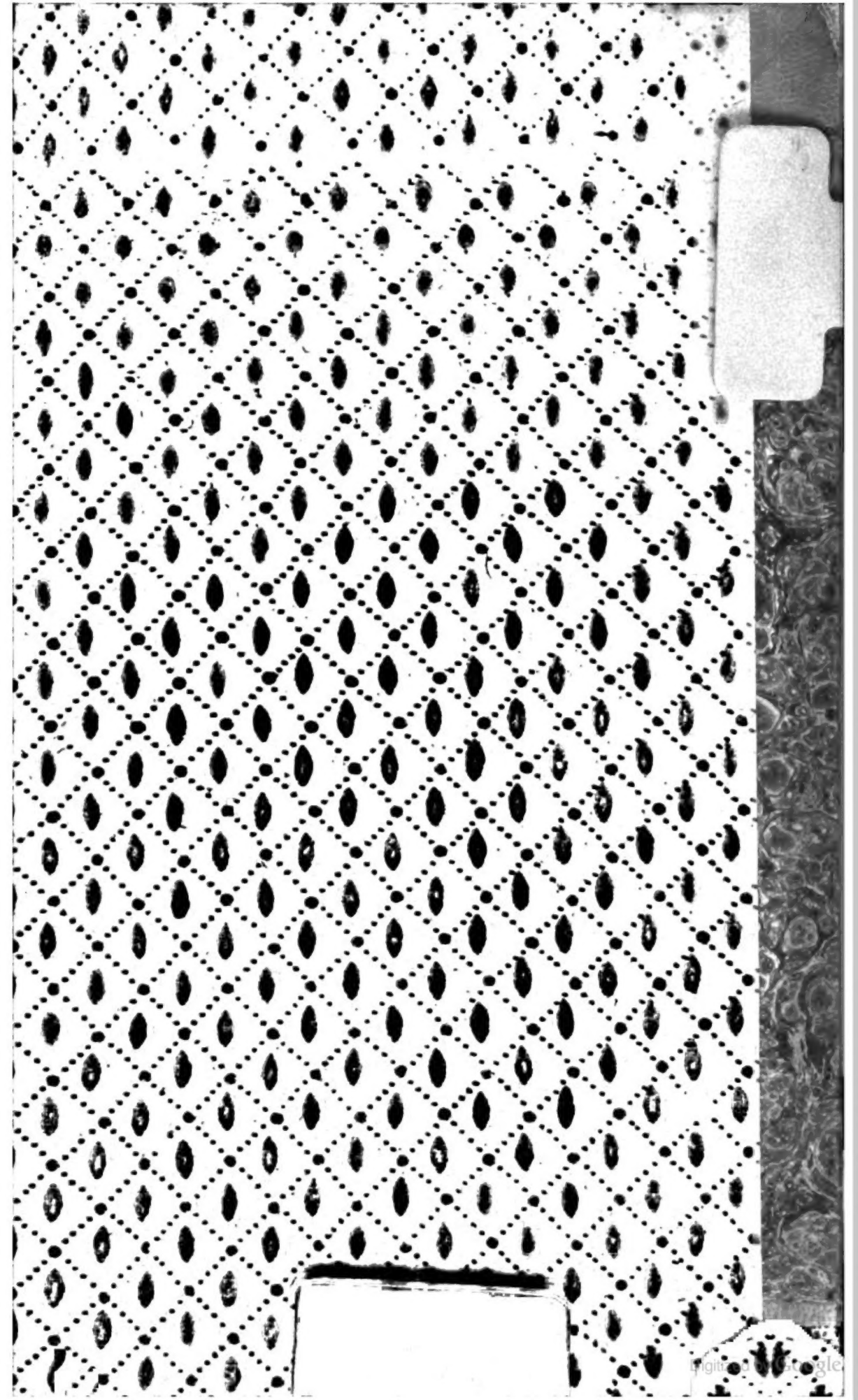

Digitized by Google